

**Jahrbuch  
der  
preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung  
und Verwaltung**

von

**Dr. jur. Bernhard Dandelmann**

 Springer

# Jahrbuch

der

## Preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

von

**Dr. jur. Bernhard Dandekmann,**

Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalde.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagdkalender für Preußen  
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

**O. Mundt,**

Sekretair der Forst-Akademie zu Eberswalde.

---

Neunzehnter Band.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1887.

ISBN-13:978-3-642-93825-2 e-ISBN-13:978-3-642-94225-9  
DOI: 10.1007/978-3-642-94225-9  
Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1887

# Inhalts-Verzeichniß

## des XIX. Bandes des Jahrbuchs der Preussischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.

Nrt.	Unterrichts- und Prüfungswesen.	Seite
17.	Neues Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jäger-corps (1. Februar 1887.) . . . . .	35
18.	Vorschriften für die Försterprüfung (5. Februar 1887.) . . . . .	65

### Versicherungswesen.

19.	Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten für das siebente Rechnungsjahr 1886. (23. Februar 1887.) . . .	71
20.	Siebenter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preussischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1886. (23. Februar 1887.) . . . .	73
21.	Bekanntmachung, betr. die Einberufung der siebenten ordentlichen Generalversammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten (15. März 1887.) . . . . .	74
36.	Gesetz, betr. die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886. (20. Mai 1887.) . . . . .	111
37.	Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über den Gesetz-Entwurf, betr. die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886.	
	A. Gesetz-Entwurf nebst Begründung . . . . .	114
	B. Erste Berathung . . . . .	127
	C. Bericht der XI. Kommission über den Gesetz-Entwurf . . . .	146
	D. Zweite Berathung . . . . .	158
	E. Dritte Berathung . . . . .	179
	F. Gesetz-Entwurf in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung . . . . .	192

38.	Verhandlungen des Herrenhauses über den Gesetz-Entwurf, betr. die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886. . . . .	195
39.	Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten. (28. Juni 1887.) . . . . .	201
48.	Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 und des Preussischen Landesgesetzes, betr. die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 vorstehenden Reichsgesetzes, vom 20. Mai 1887 (4. Juni 1887.) . . . . .	219
49.	Anweisung zur Durchführung der Bestimmungen der § 102 bis 107 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für die dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellten Betriebe, welche für Rechnung des Preussischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind (16. Juli 1887). . . . .	228

**Verwaltungs- und Schutzpersonal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen.  
Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.**

1.	Statut für den Stipendienfonds der königlichen Forstakademie Eberswalde (12. August 1886) (23. August 1886) . . . . .	1
2.	Fortgewährung des Civildiensteinkommens an außeretatmäßige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militairischen Friedensübungen (12. Oktober 1886.) . . . . .	2
3.	Fortgewährung des Civildiensteinkommens der Forsthilfsaufseher während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militairischen Friedensübungen (15. Oktober 1886.) . . . . .	3
4.	Zahlbarmachung der Gehälter der Beamten der Domainen- und Forstverwaltung in denjenigen Fällen, in welchen der erste und der zweite Tag des Quartals auf Sonn- und Festtage fallen (6. Dezember 1886.) . . . . .	4
22.	Statut für die Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisen-Stiftung ( $\frac{1}{17}$ . Dezember 1886.) (17. Januar 1887.) . . . . .	75
23.	Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen (1. Februar 1887) . . . . .	77
24.	Besoldung der Reservejäger der Klasse A. während der Prüfungsbeschäftigung sowie als Büreaugehülfen der Oberförster (19. Februar 1887.) . . . . .	79
25.	Grundsätze, nach welchen bei Ernennung der Forsthilfsaufseher zu Forstaufsehern zu verfahren ist. (5. März 1887.) . . . . .	80
40.	Ausführung von Drain-Anlagen auf Forstdienstländereien (18. Juni 1887.) 202	
50.	Ausschließung neuer Notirungen forstverorgungsberechtigter Jäger bei einigen Königl. Regierungen betr. (21. September 1887.) . . . . .	235

Art.	<b>Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.</b>	Seite
5.	Beschaffung resp. Verwendung probemäßiger Papiersorten für den Dienstgebrauch (12. October 1886) . . . . .	5
6.	Berechnung der Beträge für das von den Beamten aus den Beständen der Behörden und Anstalten entnommene Papier (3. Dezember 1886.) . . . . .	6
41.	Verpackung der zur Ausprägung gelangenden Nickelmünzen zu zwanzig Pfennig bei den Königl. Kassen. (12. Mai 1887.) . . . . .	203
42.	Berechnung der Kosten für Forstvermessungsarbeiten. (16. Juni 1887.) . . . . .	203
51.	Außer- und Wiederinkurssetzung von Inhaberpapieren ( $\frac{6. \text{ Mai } 1887}{11. \text{ Juni } 1887}$ ) . . . . .	236
52.	Heranziehung des Fiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben von forstfiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das Jahr 1887 (22. Mai 1887) . . . . .	237

### **Etatwesen und Statistik.**

26.	Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1887/88 . . . . .	81
27.	Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für das Jahr vom 1. April 1887/88 und Einnahme Titel 1 für Holz . . . . .	90
28.	Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staatsforstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1887/88 . . . . .	91
43.	Änderung in der Titelbezeichnung des Etats der Forstverwaltung. (11. April 1887.) . . . . .	204

### **Forstkultur und Gewirthshaftung.**

53.	Haubergordnung für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis (4. Juni 1887) . . . . .	239
-----	---	-----

### **Holzabgabe und Holzverkauf. Nebennutzungen.**

7.	Zwei Formulare für Verträge zur Verpachtung von Steinbrüchen . . . . .	6
29.	Aushalten des Bau- und Nußholzes in Bezug auf richtiges Längenmaß (28. Dezember 1886.) . . . . .	99
30.	Veröffentlichung von Holzverkäufen durch den „Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeiger“ zu Hannover (27. Januar 1887.) . . . . .	100

### **Versuchswesen.**

8.	Arbeitsplan, betr. Versuche über Unterbau- und Lichtungs-Betrieb im Hochwalde (31. August 1886) . . . . .	12
9.	Arbeitsplan für die Anbau-Versuche mit japanischen Holzarten . . . . .	19

### **Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.**

10.	Verpflichtung der Forstassessoren und Forstreferendare zur Wahrnehmung des Forstschutzes (28. September 1886.) . . . . .	27
-----	--	----

Art.	Seite
11. Aneignung von Fallwild während der Schonzeit (Urtheil des Reichsgerichts vom 16. September 1886.) . . . . .	27
12. Gemeinschaftliches Jagdvergehen durch einen Berechtigten und einen Unberechtigten (Urtheil des Reichsgerichts vom 21. September 1886.) . . . . .	28
13. Unbefugtes Jagen zur Abwendung von Wildschaden (Urtheil des Reichsgerichts vom 23. September 1886.) . . . . .	29
14. Diebstahl von Holz durch Förster (Urtheil des Reichsgerichts vom 23. September 1886.) . . . . .	30
31. Verfolgungsrecht der Forstbeamten auf fremdes Landesgebiet. (Urtheil des Reichsger. vom 9. Dezember 1886.) . . . . .	101
32. Strafbarkeit der Veräußerung von Jagdgeräthen, auf deren Einziehung erkannt ist, vor Rechtskraft des Urtheils. (Urtheil des Reichsger. vom 7. Januar 1887.) . . . . .	102
33. Gewerbsmäßigkeit beim Jagdvergehen. (Urtheil des Reichsger. vom 24. Januar 1887.) . . . . .	105
44. Jagdvergehen durch Aneignung von Fallwild im Falle des § 293 Str. G. B. (Urth. des Reichsger. vom 14. Februar 1887.) . . . . .	204

### Personalien.

15. Veränderungen im königlichen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. October bis ult. Dezember 1886. . . . .	31
34. Desgl. vom 1. Januar bis ult. März 1887. . . . .	106
45. Desgl. vom 1. April bis ult. Juni 1887. . . . .	205
54. Desgl. vom 1. Juli bis ult. September 1887. . . . .	248
16. Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. October bis ult. Dezember 1886. . . . .	33
35. Desgl. vom 1. Januar bis ult. März 1887. . . . .	108
46. Desgl. vom 1. April bis ult. Juni 1887. . . . .	209
55. Desgl. vom 1. Juli bis ult. September 1887. . . . .	251

  

47. XX. Verzeichniß der zum Besten des zu errichtenden Forst-Waisenhauses bei der Central-Sammelstelle (Geh. Rechnungsrath Ritschke zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 7.) bis ultimo März 1887 eingegangenen freiwilligen Beiträge. . . . .	210
56. XXI. Verzeichniß der zum Besten des zu errichtenden Forst-Waisenhauses bei der Central-Sammelstelle (Geh. Rechnungsrath Ritschke zu Berlin W., Leipzigerplatz Nr. 7.) bis ult. Juni 1887 eingegangenen freiwilligen Beiträge . . . . .	252
57. Verzeichniß der für die Wilhelm-Stiftung zu Groß-Schönebeck bis ultimo August 1887 eingegangenen Beiträge . . . . .	254

Art.

**Chronologisches Verzeichniß.**

Seite

58. Der in diesem (XIX.) Bande enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse, Staats-Ministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen . . . . .	258
--	-----

---

Druckfehler-Berichtigungen . . . . .	218. 257
--------------------------------------	----------

---

# **Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.**

## **1.**

### **Statut für den Stipendienfonds der Königl. Forstakademie in Eberswalde.**

Auf Ihren Bericht vom 12. d. M. genehmige Ich die gelegentlich der fünfzigjährigen Jubelfeier der Forst-Akademie Eberswalde durch Sammlung von Beiträgen stattgefundenen Stiftung eines Stipendienfonds in Höhe von 20926 M., aus dessen Zinsen in Gemäßheit des Mir vorgelegten, hierbei zurückerfolgenden Statuts von demselben Tage (a) bedürftigen Söhnen Preussischer Forstbeamten im Staats-, Communal- oder Privatdienste während des Studiums auf dieser Akademie eine Beihilfe gewährt werden soll.

Schloß Babelsberg, den 23. August 1886.

gg.: **Wilhelm.**

ggg.: **Lucius.**

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

a.

## **Statut**

für den Stipendienfonds der Königlichen Forstakademie Eberswalde.

### **§ 1.**

Aus Anlaß der am 7. Juni 1880 stattgefundenen fünfzigjährigen Jubelfeier der Forst-Akademie Eberswalde ist von deren Director Oberforstmeister Dr. Danckelmann durch Sammlung von Beiträgen ein Stipendienfonds begründet worden, welcher bis zum 1. Juli 1886 den Betrag von 20926 M. erreicht hatte.

Derselbe wird der Forst-Akademie Eberswalde gewidmet und ist dazu bestimmt, aus seinen Zinsen bedürftigen Söhnen Preussischer Forstbeamten im Staats-, Communal- oder Privatdienste während des Studiums auf dieser Akademie eine Beihilfe zu gewähren.

### **§ 2.**

Der Fonds wird unter der Bezeichnung „Stipendienfonds der Königlichen Forst-Akademie Eberswalde“ durch den jedesmaligen Director der Akademie unter Aufsicht des Ressortministers verwaltet.

Die Anlegung der Gelder erfolgt nach den für die Anlegung von Mündelgeldern bestehenden oder künftig zu erlassenden Vorschriften.

§ 3.

Ein Stipendium soll 600 M., zahlbar auf Anweisung des Directors der Forst-Akademie mit je 300 Mark am 1. Januar und am 1. Juli jedes Jahres betragen.

§ 4.

Die nicht zu Stipendien verwendeten Zinsen sind zum Kapital zu schlagen.

Sobald das letztere einen jährlichen Zinsbetrag von 1200 M. abwirft, ist ein zweites Stipendium und bei fernerm Anwachsen des Kapitals von je 600 M. Mehrbetrag an Zinsen ein weiteres Stipendium zu gewähren.

Der Ressortminister ist befugt, die Vertheilung der vollen Zinsen an die Stipendiaten anzuordnen, falls eine Erhöhung des Kapitals nicht mehr für angemessen erachtet werden sollte.

§ 5.

Ueber die Verleihung der Stipendien entscheidet der Ressortminister auf den Antrag des Directors der Forst-Akademie, welcher zuvor die Aeußerung der bei der Akademie im Haupt- oder Nebenamte angestellten Lehrer über die zu machenden Vorschläge einzuholen hat.

Die Verleihung geschieht auf die vorgeschriebene forstakademische Studienzeit oder auf einen Theil derselben.

Der Bezug des Stipendiums ist davon abhängig, daß der Empfänger die Forst-Akademie Eberswalde besucht, und erlischt beim Verlassen derselben.

Eine Entziehung des Stipendiums kann wegen Unfleißes, schlechter Führung oder beim Wegfall der Bedürftigkeit in derselben Art, wie die Verleihung geschieht, erfolgen.

Berlin, den 12. August 1886.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

2.

## Fortgewährung des Civildienst Einkommens an außeretatmäßige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militärischen Friedensübungen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft u. an den Herrn Präsidenten des Königl. Ober-Landeskulturgerichts hierf., sämmtl. Herren Generalkommiss.-Präsidenten, sämmtl. Herren Gehilfen-Dirigenten, den Herrn Rector der Königl. landw. Hochschule hier selbst, die Herren Directoren: a) der Königl. landw. Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, b) der Königl. Forstakademie zu Eberswalde und Münden (cfr. Zusatz), c) der Königl. Thierarzneischule zu Hannover, d) der Königl. pomolog. Institute zu Proskau und Geisenheim a. Rh., die Direction der Königl. Thierarzneischule hierf. I. 15075, I. G. 1860, III. 12612.

Berlin, den 12. October 1886.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens seitens aller Verwaltungen hinsichtlich der Fortgewährung des Civildienst Einkommens an außeretatmäßige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militärischen Friedensübungen werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Den gegen fixirte Remuneration (Diäten) dauernd oder auf unbestimmte Zeit angenommenen Beamten ohne Unterschied, ob sie Offiziersrang haben oder nicht, ist ebenso, wie den etatsmäßig angestellten Beamten

während der gewöhnlichen Friedensübungen einschließlich der Dienstleistungen zur Darlegung der Qualifikation zum Reserve- und Landwehr-Offizier, bezw. zur weiteren Beförderung das Civil-Dienst Einkommen ohne Anrechnung der aus Militärfonds zahlbaren Kompetenzen zu belassen.

2. Denjenigen Beamten, welchen ohne dauernde Anstellung nur für bestimmte Dienstleistungen eine jederzeit widerrufliche Remuneration bewilligt worden, ist der Regel nach die letztere neben den Militär-Kompetenzen nicht fortzuzahlen.

Ausnahmen von dieser Regel können nur unter besonderen Umständen zugelassen werden und ist dazu in jedem einzelnen Falle vorher meine Genehmigung einzuholen.

3. Auf diätarisch beschäftigte Beamte, welche in Gemäßheit des Reichs-Gesetzes vom 6. Mai 1880 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 103) als Ersatz-Reservisten I. Klasse zu militärischen Übungen einberufen werden, haben die Bestimmungen zu 1 und 2 gleichfalls Anwendung zu finden.

Zusatz für die Forstakademien Eberswalde und Münden.

4. Auf die Forstaufseher und Hülfsjäger, welche bei Wohlbergselben beschäftigt werden möchten, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr behält es in Betreff derselben bei den, in dem Erlaß vom 19. Juni 1875 getroffenen Anordnungen sein Bewenden.

### **Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten**

Lucius.

### **3.**

**Fortgewährung des Dienst Einkommens der Forsthülfsaufseher während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militairischen Friedensübungen.**

Cir.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Auriß und Sigmaringen III. 12755.

Berlin, den 15. Oktober 1886.

Die königliche Regierung mache ich unter Bezugnahme auf den Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 20. August 1886

{	M. d. J. I. A. 6814	} (a.) betreffend die Fortgewährung des Civil-Dienst-
	Finanz-Min. I. 4318 2. Abg. II. 8892 III. 10043	

einkommens an außeretatmäßige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militairischen Friedensübungen, darauf aufmerksam, daß die Verfügung vom 19. Juni 1875 (II b 10498. 11004. 11330. I. 9491)\* bezüglich des Dienst Einkommens der Forsthülfsaufseher auch ferner in Kraft bleibt.

### **Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

\*) Jahrbuch Bb. VIII. Art. 15. S. 284.

a.

Berlin, den 20. August 1886.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens Seitens aller Verwaltungen hinsichtlich der Fortgewährung des Civildiensteinkommens an außeretatmäßige Beamte, während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militairischen Friedensübungen bestimmen wir Folgendes:

1. den gegen fixirte Remuneration dauernd oder auf unbestimmte Zeit angenommenen Beamten, ohne Unterschied, ob sie Offizierrang haben oder nicht, ist ebenso wie den etatsmäßig angestellten Beamten während der gewöhnlichen Friedensübungen einschließlich der Dienstleistungen zur Darlegung der Qualification zum Reserve- und Landwehr-Offizier, bezw. zur weiteren Beförderung, das Civildiensteinkommen ohne Anrechnung der aus Militärfonds zahlbaren Kompetenzen zu belassen;
2. denjenigen Beamten, welchen ohne dauernde Anstellung, nur für bestimmte Dienstleistungen eine jederzeit widerrufliche Remuneration bewilligt worden, ist der Regel nach die letztere neben den Militärkompetenzen nicht fortzuzahlen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur unter besonderen Umständen nach dem pflichtmäßigen Ermessen Ew. zuzulassen;
3. die diätarisch beschäftigten Beamten, welche als Ersatzreservisten I. Klasse auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Mai 1880 (R. G. Bl. S. 103) zu militairischen Uebungen einberufen werden, sind hinsichtlich des Fortbezuges des Civildiensteinkommens für die Dauer der beregten Uebungen den zu den gewöhnlichen Friedensübungen einberufenen Angehörigen der Reserve und Landwehr gleichzustellen.

**Der Minister des Innern.**

In Vertretung: Herrfurth.

**Der Finanz-Minister.**

In Vertretung: Meinecke.

#### 4.

**Zahlbarmachung der Gehälter der Beamten der Domainen- und Forstverwaltung in denjenigen Fällen, in welchen der erste und der zweite Tag des Quartals auf Sonn- und Festtage fallen.**

Circ.-Befg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen, und die Königl. Ministerial-, Militär- und Baukommission. I. 18548. II/III. 7162.

Berlin, den 6. Dezember 1886.

Die Königl. Regierung mache ich darauf aufmerksam, daß die, in dem Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 22. Dezember 1880 I. 18451 getroffene Anordnung, nach welcher in denjenigen Fällen, in welchen der erste und der zweite Tag des Quartals auf Sonn- und Festtage fallen, die am ersten Quartaltage fälligen Gehälter, Wohnungsgeldzuschüsse, und sonstigen praenumerando zahlbaren fixirten Kompetenzen der Beamten bereits am letzten Tage des ablaufenden Quartals zu zahlen sind —  
auch auf die Beamten der Domänen- und Forstverwaltung in Anwendung zu bringen

ist, und ersuche Wohl dieselbe daher, da diese Voraussetzung für die beiden ersten Tage des nächsten Quartals zutrifft, die vorgedachten Dienstbezüge der erwähnten Beamten bereits am 31. Dezember d. J. zahlbar zu machen.

### Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

## Geschäfts-, Rassen- und Rechnungswesen.

### 5.

#### Beschaffung resp. Verwendung probemäßiger Papierforten für den Dienstgebrauch.

Vergl. des Ministers für Landwirthschaft zc. an den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichts hier selbst und die Herren Generalkommissions-Präsidenten, sowie abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an sämtliche Herren Gestüt-Dirigenten, den Herrn Rector der Königl. landw. Hochschule hier selbst, die Herren Directoren: der Königl. landw. Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, der Königl. Forstakademien zu Eberswalde und Münden, der Königl. Thierarzneischule zu Hannover, der Königl. pomologischen Institute zu Proskau und Geisenheim a. Rh., die Direction der

Königl. Thierarzneischule hier selbst, die Königl. Regierung zu Wiesbaden

I 15319	III 12550.
Ig 1840	

Berlin, den 12. October 1886.

Seitens des Königlichen Staatsministeriums ist die Frage, welche nothwendigen Anforderungen an die von den Staatsbehörden zu benutzenden Papierforten zu stellen seien, einer wiederholten Erwägung unterzogen worden. Die in Folge dessen gefaßten Beschlüsse ergeben sich aus der im diesjährigen Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung Seite 154, sowie im 3. Hefte des Jahrgangs 1886 der Mittheilungen aus den Königlichen technischen Versuchsanstalten veröffentlichten in einem Druckexemplar hier beifolgende Zusammenstellung der „Grundsätze für amtliche Papierprüfungen“\*). Unter Aufhebung meines Circular-Erlasses vom 8. Januar v. Jz. ( $\frac{I}{Ig}$  16953, II/III 6722)\*\*) ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, fortan nach diesen Grundsätzen zu verfahren. Eine Lieferung unter 300 M., für welche nach dem Schlußsätze der Grundsätze von einer Prüfung des Papiers ganz abgesehen werden kann, liegt nur dann vor, wenn der Kostenpreis des ganzjährigen Bedarfs diese Summe nicht erreicht. Wo diese Voraussetzung zutrifft, was namentlich bei den Spezialcommissaren und Vermessungsbeamten der Auseinanderlegungsbehörden der Fall sein wird, ist doch darauf zu halten, daß zu Urkunden (Rezeffen, Auseinanderlegungs-Plänen, Vermessungs- und Bonitirungs-Registern, Erkenntnissen zc.), sowie zu allen sonstigen, zur dauernden Aufbewahrung bestimmten Schriftstücken nur dauerhaftes Papier verwandt wird.

Um die gleichmäßige Verwendung guten und dauerhaften Papiers für Aktenzwecke vollständig sicher zu stellen, hat das Königliche Staatsministerium ferner durch Beschluß vom 16. Mai d. Jz. bestimmt, daß denjenigen bei den Central- und Provinzial-Behörden beschäftigten Beamten, welche aus der ihnen gewährten Schreibmaterialien-Vergütung ihren amtlichen Papierbedarf anzuschaffen haben, die Verpflichtung auferlegt werde, das von ihnen für amtliche Zwecke zu verwendende

\*) Vergl. den Art. 59 S. 254 in Bd. XVIII des Jahrbuch.

\*\*) S. Jahrb. Bd. XVII. Art. 19 S. 51.

Papier aus den Papiervorräthen der Behörde, bei welcher sie angestellt sind, gegen den von dieser dem Papierlieferanten zu zahlende Preis zu beziehen. Indem ich Ew. Hochwohlgeboren und den übrigen bei dem dortigen Kollegium beschäftigten höheren Beamten, welche eine Schreibmaterialien-Vergütung von jährlich 24 Mark erhalten, vorgedachte Verpflichtung hiermit auferlege, ersuche ich Sie, das verabfolgte Papier in der Schreibmaterialien-Rechnung in Ausgabe und den dafür erstatteten Geldbetrag in der Geldrechnung bei Kap. 32 Lit. 7 „Sonstige Einnahmen“ in Einnahme nachweisen zu lassen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

**6.**

**Verrechnung der Beträge für das von den Beamten aus den Beständen der Behörden und Anstalten entnommene Papier.**

Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die Herren Präsidenten der General-Kommission, den Rector der Hochschule, den Director der landw. Akademie zu Poppelsdorf, die Geflüß-Dirigenten, die Directoren der Forstakademien zu Eberswalbe und Minden, die Directionen der Thierarzneischulen hier und in Hannover, die Directionen der Lehranstalten zu Proskau und Geisenheim. I 16646, I G 2230, III 14674.

Berlin, den 3. Dezember 1886.

Da der Umstand, daß in dem zunächst für den Herrn Präsidenten des Ober-Landeskulturgerichts bestimmten Erlaß vom 12. October d. Js. I 15319, I G. 1840 III 12550, (s. den vor. Art.) betreffend die von den Staatsbehörden und Beamten zu benutzenden Papierforten, der Titel 7 des Kapitels 32 des Stats unter „Einnahme“ als derjenige bezeichnet worden ist, bei welchem die Beträge, welche von den Beamten für das aus den Beständen der Behörden und Anstalten entnommene Papier gezahlt werden, zu vereinnahmen seien, nehme ich zur Vermeidung eines immerhin möglichen Mißverständnisses Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die gedachten Beträge bei demjenigen Einnahme-Titel des Stats jeder Behörde und Anstalt, welcher zur Aufnahme der „Sonstigen Einnahmen“ bestimmt ist, unter einer besonderen Nummer der betreffenden Position in Einnahme nachzuweisen sind.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

In Vertretung:

Marcard.

**Holzabgabe und Holzverkauf. Nebennutzungen.**

**7.**

**Zwei Formulare für Verträge zur Verpachtung von Steinbrüchen.\*)**

**I.**

**Steinbruch-Verpachtungs-Protokoll.**

Verhandelt . . . . . den . . . . .

Zugegen waren der Oberförster . . . . . und der Forstauffseher . . . . .  
Nach vorheriger durch die Anlagen bescheinigter Bekanntmachung wurde heute in Folge

\*) Mitgetheilt durch die Güte der Herren Oberforstmeister G u s e in Cassel und S c h ä f f e r in Zrier.

Verfügung der Königl. Regierung zc. eine im District . . . . belegene Fläche . . . . . als Steinbruch unter Zugrundelegung folgender Bedingungen öffentlich meistbietend verpachtet:

§ 1.

Die Königl. Forstverwaltung gestattet dem Ansteigerer das im District . . . auf dem zugehörigen Situationsplane mit zc. bezeichnete Steinlager im Laufe der sechs-jährigen Pachtperiode auszubrechen. Als Haldeplatz, Lagerräume und Abfuhrwege sind die auf dem zugehörigen Situationsplan mit zc. zc. bezeichneten Flächen zu benutzen.

§ 2.

Die Pachtperiode beginnt mit dem . . . . . 18 und endet mit dem . . . . . 18.

§ 3.

Soweit die Lagerungsverhältnisse der Steine im Bruche es gestatten, soll die Abnahme derselben vor dem Brechen als Steinkörper in der Art erfolgen, daß die Sohle des Bruches von der zu vermessenden resp. auszubrechenden Seite, welche als senkrechte Wand herzustellen ist, gehörig freigelegt, also von allem Gerölle und Schutt befreit wird. Der so freigelegte Steinkörper wird sowohl an der Sohle als auch oben mittelst einzusetzender Grenzsteine, außerdem auf der Oberfläche noch durch einen 0,3 Meter tiefen und breiten Graben festgelegt. Für jedes Zerflören oder Verdunkeln der Grenzsteine zahlt Pächter eine Conventionalstrafe von 20 Mark an die Königl. Forstkasse in . . . . . Sollten dagegen im Bruche sich nicht compacte Steinlager vorfinden, so dürfen dieselben erst dann zur Ausbeutung gelangen, wenn der überwiesene feste Steinkörper abgebrochen und abgefahren ist. Die nicht als feste Steinkörper abzunehmenden Steinmassen sind auf den Lagerplatz zu fahren, dort zu sortiren und vorschriftsmäßig aufzusetzen. Für die Sortirung ist die Tage maßgebend, bei Differenzen entscheidet endgültig der Oberförster.

§ 4.

Als Einheitsfuß wird das Raum-Kubikmeter sowohl bei Abnahme fester Steinkörper, als auch des aufzusetzenden Materials zu Grunde gelegt. Der Zuschlag wird der Königl. Regierung unter den drei Bestbietenden vorbehalten.

Außer dem Steigpreise pro Kubikmeter Steinmasse hat Pächter

- a) für den Halde- und Lagerplatz, sowie die zu benutzende Wegefläche pro Jahr und Quadratmeter 1 Pfennig = . . . Mk. praenumerando am 1. April eines jeden Jahres, das erste Mal sofort nach Genehmigung dieser Verhandlung zu zahlen;
- b) an Aufforstungskosten für die wirklich ausgebeuteten oder anderweitig zu Wegen, Haldeplätzen zc. benutzten Flächen unmittelbar nach Auflösung des Pachtverhältnisses einen einmaligen Betrag von . . . Mark zu zahlen. Sämmtliche Zahlungen sind an die Königl. Forstkasse in . . . . zu leisten.

§ 5.

(Wie § 3 des Formulars II.)

§ 6.

Die Forstverwaltung ist nicht verpflichtet unter 100 Kubikmeter abzunehmen. Auf den Lagerplätzen darf abgenommenes und noch abzunehmendes Material nicht

gleichzeitig lagern, es muß vielmehr sämtliches abgenommenes Material abgefahren sein, bevor abzunehmendes wieder angefahren wird. Die Abfuhr von den Haldeplätzen darf nur auf den dazu bestimmten Wegen und nach vorheriger Zahlung an die Forstkasse unter Vorzeigung der Kassenquittung an den Förster geschehen. Für jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen zahlt Pächter eine Conventionalstrafe von 20 Mark. Außerdem kann der Vertrag ohne jede Entschädigung des Pächters sofort gekündigt werden. Die jederzeitige Mitbenutzung der Haldeplätze sowie der Wege behält sich die Forstverwaltung vor.

§ 7.

Erreicht der Gesamtbetrag der in einem Jahre an die Forstkasse zu zahlenden Summe incl. der in § 4 sub a angeführten Pachtgeldes nicht die Summe von . . . Mark, so hat Pächter die Differenz zwischen diesen Summen 14 Tage nach Ablauf des betreffenden Pachtjahres zu zahlen.

§ 8.

Die Forstverwaltung kann die verfallenden zum Vermauern nicht brauchbaren resp. nicht zur Aufmeterung gelangenden Steine, sogenannte Schrotten, ohne eine Entschädigung des Mitcontrahenten für sich in Anspruch nehmen und außerdem verlangen, daß ihr die zu ihrem Gebrauch benötigten, im Bruche aufzuflegenden Hau-, Gemölb- und Mauersteine gegen Restitution der von dem Mitcontrahenten vorgeschossenen Brecher- und Aufsekerlöhne überlassen werden. Für die der Forstverwaltung überlassenen Steine ist Mitcontrahent von jeder Entschädigung der Forstkasse entbunden.

§ 9.

Wie § 6 des Formulars II.

§ 10.

Wie § 12 des Formulars II.

§ 11.

Die Forstverwaltung ist berechtigt, den gegenwärtigen Vertrag 3 Monate vor Ablauf eines jeden Pachtjahres zu kündigen, ohne daß Pächter irgendwie Entschädigungsanspruch erheben könnte. Pächter dagegen nur dann, wenn die Gesamtsumme des an die Forstkasse gezahlten Betrages 900 Mark erreicht.

§ 12.

Wie § 6 Satz 3 und 4 des Formulars II. (Arbeiter und Fuhrleute u. s. w.)

§ 13.

Pächter verpflichtet sich, falls im Laufe der Pachtperiode eine Erhöhung über die gemachten Gebote eintreten sollte, den Betrag derselben statt der Letzteren zu zahlen.

§ 14.

Die Bekanntmachungskosten und tarifmäßigen Stempel sind vom Pächter zu tragen. Derselbe hat einen vom Oberförster als annehmbar erachteten Bürgen zu stellen, welcher für alle von ihm eingegangenen Verpflichtungen solidarisch haftet.

§ 15.

Wie § 8 des Formulars II.

. . . . ., den . . . ten . . . . . 18 . .

Der Oberförster.

II.

Oberförsterei	Stempel		Mk.	Pf.
	Mark	×		
		=		
	Hiervon die Hälfte von			
Försterei	$\frac{1}{3}$	Procent =	"	"
	Bürgschafts-Stempel =		"	"
	Zum Duplikate =		"	"
Forstdistrict	in Summa		Mk.	Pf.

**Vertrag über Steingewinnung.**

Zwischen der Königl. Forstverwaltung, vertreten durch den unterzeichneten Königl. Oberförster einerseits und dem

andererseits, wurde heute, vorbehaltlich der höheren Genehmigung durch die Königl. Regierung zu Trier folgender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Die Königliche Forstverwaltung gestattet dem Mitcontrahenten das im Jagen  
 Abtheilung auf der in der angehefteten und von den Par-  
 theien paraphirten Figuration mit bezeichneter Fläche erschürfte  
 Steinlager, im Laufe der im § 7 festgesetzten Zeit auszubrechen, demnächst auf den  
 ihm vom Lokalforstbeamten noch näher zu bezeichnenden Stellen, nach den, im § 4  
 bezeichnenden Sortimenten getrennt, in regelmäßigen Raummeter aufzusetzen, und,  
 nach vorheriger Bezahlung des Taxpreises, auf den vorhandenen Waldwegen ab-  
 zufahren.

§ 2.

Vor dem Beginne der Brecherei hat Mitcontrahent die Eckpunkte der Steinbruch-  
 fläche der angehefteten Figuration, mit 1 Meter langen,  
 0,4 Meter tief in der Erde stehenden Steinen zu bezeichnen, und den, den Bruch  
 mit dem nächsten Waldwege verbindenden 5 Meter breiten mit  
 bezeichnenden Wegestreifen zu beiden Seiten mit 0,4 Meter tiefen Gräben oder mit  
 Marken, wie eben angegeben, abzugrenzen.

§ 3.

Die Brecherei selbst muß kunstmäßig und unter allen Umständen so betrieben  
 werden, daß das Steinlager an den geeignetsten Stellen der Sohle angegriffen und  
 das brauchbare Material vollständig ausgenutzt wird.

Den dabei hinderlichen Holzbestand beseitigt die Forstverwaltung nach Maaßgabe  
 der fortschreitenden Nutzung beziehungsweise nach vollständiger Ausbeutung der bereits  
 abgetriebenen Fläche zum Nutzen ihrer Kasse. Pächter ist verpflichtet, das anfallende  
 Holz zur Taxe zu übernehmen, falls die Forstverwaltung nicht eine andere Ver-  
 werthung vorzieht.

§ 4.

Für die gebrochenen vorschriftsmäßig aufgemeterten und vom Lokalforst-  
 Beamten abgemessenen Mauersteine zahlt Mitcontrahent vor dem Beginne der Ab-  
 fuhr den Taxbetrag. Sollte im Laufe der Pächterperiode eine Erhöhung der jetzt  
 giltigen Taxe eintreten, so ist Pächter verpflichtet, diesen erhöhten Taxpreis zu

zahlen. Außerdem hat Pächter für die Benutzung der Halben und Wegeflächen pro Hektar und Jahr 70 Mark, mithin für 2c. zu zahlen.

Erreicht aber der Gesamttagwerth der in einem Pachtjahre (siehe § 7) gebrochenen resp. abgemessenen Steine noch nicht die Summe von Mark, so ist Mitcontrahent außerdem noch verpflichtet, die Differenz zwischen dieser Summe und jenem Gesamttagwerthe innerhalb 14 Tagen nach Ablauf des betreffenden Pachtjahres zu zahlen, widrigenfalls dieselbe im Executionswege beigetrieben werden kann.

### § 5.

Die Forst-Verwaltung kann die verfallenden, zum Vermauern nicht brauchbaren resp. nicht zur Aufmeterung gelangenden Steine, sogenannte Schrotten, ohne irgend eine Entschädigung des Mitcontrahenten für sich in Anspruch nehmen und außerdem verlangen, daß ihr die zu ihrem Gebrauche benötigten aufgemeterten Hau-, Gewölb- und Mauersteine, gegen Restitution der vom Mitcontrahenten vorgeschossenen Brecher- und Aufseherlöhne überlassen werden. Im letzteren Falle ist Mitcontrahent von jeder Entschädigung der Königlichen Forstkasse für die der Forstverwaltung überlassenen Hau-, Gewölb- und Mauersteine entbunden.

### § 6.

Im Uebrigen unterwirft sich Mitcontrahent allen bestehenden und noch ergehenden forstpolizeilichen Vorschriften. Außerdem übernimmt er die Verantwortlichkeit für alle Forst- und Jagdcontraventionen, welche seine Arbeiter und Fuhrleute im Königlichen Walde begehen, und die Verpflichtung, die dieser Vergehen bezüchtigten Arbeiter und Fuhrleute sofort aus dem Walde zu entfernen. Arbeiter und Fuhrleute haben den Weisungen der Forstbeamten Folge zu leisten. Gehen Klagen über ungebührliches Betragen beim Oberförster ein, so sind dieselben auf Erfordern des Letzteren sofort zu entlassen.

### § 7.

Als Beginn des ersten Pachtjahres wird der 1. Januar 18 festgesetzt, mit der Maßgabe, daß für die Zeit vom ten bis ultimo Dezember 18 Pächter sich verpflichtet, als einmalige Zahlung für vorcontractliche Benutzung der Forstkasse eine Einnahme von mindestens abgerundet Mark zuzuführen, beziehungsweise bis zu dieser Höhe Steine auszubrechnen (§ 4). Das Pachtverhältniß erlischt am ten Dezember 18.

### § 8.

Eine Auflösung des gegenwärtigen Vertrags vor dem Ablaufe der Nutzungsperiode ist nur dann zulässig, wenn die Bruchsteine, auch nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Königlichen Oberförsters zu schlecht, also zum Vermauern untauglich werden resp. bei Haussteinbrüchen, wenn dieselben ausgebeutet sind. In diesem Falle soll auch auf die Gewährleistung der im § 4 erwähnten jährlichen Einnahme von Mark verzichtet werden.

### § 9.

Pächter erklärt hiermit ausdrücklich, auf alles Material, welches sich nach Ablauf des Vertrages auf dem Bruche noch vorfindet, selbst wenn von ihm der Bruchzins an die Forstkasse schon gezahlt sein sollte, ohne jede weitere Entschädigung zu Gunsten



## Versuchswesen.

### 8.

#### Arbeitsplan

betreffend

#### Versuche über Unterbau- und Lichtungs-Betrieb im Hochwalde.

#### Vorbemerkung.

Die Untersuchung möglichst zahlreicher Bestände, welche schon früher gelichtet, unterbaut oder in Ueberhaltbetrieb genommen worden sind, wird dringend empfohlen, ist aber nicht genügend, um auf alle in Betracht kommenden Fragen bestimmte Antwort zu geben, sofern eine solche auf viele derselben nur durch Isolirung der einzelnen bedingenden Faktoren und durch unmittelbare Vergleichung dementsprechend geschaffener Objekte gewonnen werden kann. Deshalb sind besondere Versuche einzuleiten, für welche die nachstehenden Vorschriften gelten.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### 1. Größe der Versuchsflächen.

Dieselben sind möglichst groß zu wählen, mindestens sollen sie 0,25 ha halten und mit einem 15 m breiten Isolirstreifen umgeben sein, so daß die Einzelfläche im Ganzen (bei Quadratform) 0,64 ha erfordert — cfr. IV. 18. —

Es ist wünschenswerth, auch die nächste Umgebung der Versuchs-Einzelflächen mit den letzteren gleichmäßig zu behandeln.

##### 2. Standortbeschreibung.

Dieselbe ist nach Maßgabe des dafür gültigen Arbeitsplanes\*) und unter Verwendung des betreffenden Formulars zu fertigen.

##### 3. Auswahl der Versuchsflächen, Vergleichbarkeit.

Für die Versuche sind geschlossene, in Hinsicht auf Standort und sonstige Beschaffenheit gleichartige, möglichst gleichartig behandelte, ungestört erwachsene und fernerhin entwicklungsfähige Bestände im Alter von 30 bis 70 Jahren sowohl auf gutem, als auf geringerem Standorte zu verwenden.

Die Vergleichbarkeit ist gegeben, wenn die einzelnen Versuchsflächen in Bezug auf Stammgrundfläche, Stammzahl und Mittelhöhe annähernd übereinstimmen.

Um die Vergleichbarkeit festzustellen, sind nach vorheriger Holzarten- und standortsgemäßer Durchforstung in dem verbleibenden Hauptbestande die Meßpunkte bei 1,3 m Höhe durch Delfarbe dauerhaft zu bezeichnen und sodann durch Kluppen die Bestandsgrundflächen und die Stammzahlen, ferner mit Unterscheidung von 3—5 nach gleichen Stammzahlen gebildeten Klassen von je 1—2 zu bildenden Stammgrundflächen-Mittelstämmen die mittleren Bestandshöhen und -Alter zu ermitteln.

##### 4. Stamm-Analysen.

Mindestens beim Abschluß des Versuchs haben Stamm-Analysen stattzufinden, welche die Entwicklung der Bestände in Beziehung auf Quantität und Qualität, Form

\*) S. Jahrb. Bb. VII. Art. 78. S. 152.

der Stämme zc. nachweisen. Wünschenswerth ist die Vornahme von Analysen auch bei der Einleitung des Versuchs und in der Zwischenzeit.

Die Analysen erstrecken sich auf wenigstens 9 — 15 Probestämme, welche zu je 3 als arithmetische Grundflächen-Mittelstämme für 3 — 5 Klassen gleicher Stammzahl ausgewählt werden. Bei der Ausführung ist folgendes Verfahren einzuhalten:

- a) zur Feststellung der Höhenentwicklung findet Auszählung der Jahrringe an Schnittflächen von möglichst 1 metrigen Sektionen, jedenfalls aber in solchen Abständen statt, daß der Verlauf des Höhenwuchses klar hervortritt.
- b) Die Stärke-Analyse erfolgt an der Brusthöhen Scheibe, sowie an den Sektions-Schnittflächen und hat anzugeben (je als Mittel der Messungen übers Kreuz)
  - α) den berindeten,
  - β) den unberindeten Durchmesser,
  - γ) den letzteren, sofern nicht kürzere Altersstufen gewählt werden, 5, 10, 15 zc. Jahre nach resp. vor Einleitung des Versuchs.

Es erscheint wünschenswerth, das Durchmesserkreuz, auf dem die Zuwachsmessungen ausgeführt werden, nicht bloß an einem und demselben Stamme, sondern an allen zu untersuchenden Stämmen eines Bestandes an allen Sektionen in dieselbe Richtung zu legen.

Außerdem wird die Ausdehnung der Stammanalysen auf den Grundflächen-Mittelstamm (womöglich in 3 Exemplaren) der 100 bis 200 stärksten Stämme (pro ha) empfohlen.

Die Einträge erfolgen in die Formulare Ia für Höhen-Analysen und 1b für Stärke-Analysen.

### **5. Wiederholte Behandlung der Versuchsflächen.**

In der Regel alle 5 Jahre sind die Flächen neu zu durchforsten event. zu lichten. (cfr. II. 11 und III. 16).

In Verbindung damit ist stets die Stammgrundfläche des bleibenden und des auszuforstenden Bestandes sowie die Mittelhöhe des bleibenden Bestandes zu ermitteln. Die Ermittlung der Mittelhöhe erfolgt durch Messung an stehenden Grundflächen-Mittelstämmen für 3 — 5 nach gleichen Stammzahlen gebildete Klassen.

Zugleich sind etwaige Aenderungen in der Bodendecke zu vermerken.

### **6. Aufnahme des Unterstandes.**

Auf den mit Unterstand versehenen Flächen findet eine Erhebung der Holzmasse des verbleibenden Unterstandes während der Dauer des Versuchs bei Gelegenheit der jedesmaligen Aufnahme im Oberstand nur insoweit statt, als etwa Verholz vorhanden ist; alles durch Einschlag bezogene Unterholz wird nach den Ergebnissen der Aufarbeitung gebucht. Am Schlusse des Versuchs ist die Gesamt-Unterholzmenge festzustellen.

### **7. Geschäftliche Behandlung.**

Sämmtliche, je eine Versuchsfläche behandelnden Aufnahmen und Berechnungen sind getrennt nach Einzelflächen in gemeinsamem Umschlag zu vereinigen, welcher die Versuchsstation, Revier, Bezeichnung des Versuchs, sowie die Nummer der Fläche angeht.

Zur Eintragung der Versuchs-Ergebnisse bei Einleitung und Fortführung der Versuche (II., 10. 11. III., 15. 16.) sind die in dem Arbeitsplan für die Aufstellung von Holztragsstafeln\* (§ 13.) und für Durchforstungsversuche\*\* (§ 7 und 8) vorgeschriebenen Formulare zu benutzen.

Alljährlich, und zwar einige Zeit vor der Vereinsföigung, soll der Geschäftsleitung Seitens der einzelnen Versuchsanstalten unter Benutzung von Formular III. je eine Uebersicht der in ihrem Bezirke eingeleiteten Versuche über Unterbau- und Lichtungsbetrieb eingesandt werden.

Die Geschäftsleitung wird danach eine in der Vereinsföigung vorzulegende Gesamt-Uebersicht aufstellen.

## II. Unterbaubetrieb.

Insbefondere.

### 8. Zweck der Versuche

ist, die Wirkung des Unterbaues in Vergleichung mit der Entwicklung eines nicht unterbauten, regelmäßig zu durchforstenden Hochwaldbestandes zu constatiren.

### 9. Holzarten.

Die Untersuchungen sollen sich auf den Unterbau der Eiche und Kiefer, womöglich auch der Lärche erstrecken.

Zur Bildung des Unterstandes werden Buche und event. Hainbuche (auf kalten, feuchten Stellen) zunächst empfohlen, doch können ja nach Umständen auch andere Holzarten dazu verwendet werden.

### 10. Einleitung des Versuchs.

Es sind mindestens 2 Einzelflächen auszuwählen. Beide Flächen werden, nachdem die ad I, 3 vorgeschriebene Behandlung stattgefunden hat, zunächst auf den Stand einer starken Durchforstung gebracht (sfr. § 8 des Arbeitsplans für Durchforstungsversuche) und zwar so, daß die in dem Hauptbestande beider Einzelflächen verbleibenden Bestandsgrundflächen und Stammzahlen annähernd gleich groß werden. Der auszuforstende Nebenbestand ist nach §§ 9 und 10 des Arbeitsplans für Aufstellung von Ertragsstafeln zu kluppen und aufzuarbeiten.

Sodann erfolgt die Massen-, Höhen- und Altersermittlung an den betreffenden Mittelstämmen. Die Ermittlung der Stammstärken und Höhen in früheren Lebensaltern erfolgt nach § 13 des vorerwähnten Arbeitsplans.

Endlich ist die eine Fläche (incl. Isolirstreifen) zu unterbauen. Die Bestimmung über die Art des Unterbaues (Holzart, Verfahren) bleibt der betreffenden Versuchsanstalt überlassen. Sollte, namentlich auf Flächen geringerer Bonität, die starke Durchforstung des nicht zu unterbauenden Bestandes Bedenken erregen, so bleibt es überlassen, außer den stark zu durchforstenden noch eine mäßig zu durchforstende Versuchsfläche anzulegen.

### 11. Fortführung des Versuchs.

Die beiden Vergleichsflächen sind mit den zugehörigen Isolirstreifen, abgesehen vom Unterbau, bis zum Abschluß des Versuchs in ganz gleicher Weise zu behandeln.

\*) S. Jahrb. Bb. VII. Art. 54. S. 97.

\*\*) Das. Bb. VIII. Art. 70. S. 448.

## 12. Ausdehnung des Versuchs auf eine Mehrheit von Einzelflächen.

Sofern ausgedehntere, im Sinne von II. 10 gleichmäßige Bestände vorhanden sind, wird empfohlen, eine entsprechend größere Anzahl von Versuchs-Einzelflächen anzulegen, auf welchen die Verschiedenheiten der zum Unterbau verwendbaren Holzarten, der Unterbau-Zeiten und Methoden (Saat, Pflanzung, Verband, Stärke der Pflänzlinge) zur Darstellung gelangen.

## 13. Ausdehnung des Versuchs auf verschiedene Standortsgüten.

Die Wirkung des Unterbaues ist möglichst auf verschiedenen Standorten zu untersuchen.

### III. Lichtungsbetrieb.

#### 14. Zweck der Untersuchung

ist, die Gesamtwirkung der in den herrschenden Bestand eingreifenden graduell verschiedenen Lichtungen auf die Bestandsentwicklung (Zuwachs, Form, Holzqualität u. s. w.) in Vergleichung mit regelmäßig zu durchforstenden Schlußbeständen zu erforschen, und zwar soll stets zunächst der Lichtungsbetrieb mit Unterbau, in beschränkten Fällen daneben auch der Lichtungsbetrieb ohne Unterbau mit dem Schlußbestand in Vergleichung treten.

#### 15. Einleitung des Versuchs.

Die Versuche sind vorzunehmen in reinen Beständen der Hauptholzarten. Die graduellen Verschiedenheiten der Auslichtung sind in Prozenten der Stammgrundfläche des stark durchforsteten Schlußbestandes auszudrücken. Sollte die starke Durchforstung des nicht zu unterbauenden Bestandes Bedenken erregen, so bleibt es überlassen, außer der stark zu durchforstenden, eine mäßig zu durchforstende Versuchsfläche anzulegen.

Der vollständige Versuch erfordert 4 Einzelflächen, da neben dem Schlußbestand drei Lichtungsgrade unterschieden werden, von denen der geringe 70 — 80%, der mittlere 60 — unter 70%, der starke 50 — unter 60% des stark durchforsteten Vollbestandes beläßt.

Auf möglichst zeitige Begründung des Unterstandes, bei Lichtholzarten in der Regel vor, bei Schattenhölzern bei der Lichtung — ist Bedacht zu nehmen. Wird der Versuch in reinem Lichtholzbestande (z. B. Eiche, Kiefer) eingeleitet, so ist auch der zur Vergleichung dienende Schlußbestand in derselben Weise zu unterbauen, wie die Lichtstandsflächen. Die Art des Unterbaues bleibt der betreffenden Versuchsanstalt freigegeben.

Hinsichtlich des Verfahrens gilt Folgendes:

- a) zuerst ist die Schlußstandsfläche stark zu durchforsten, der auszuforstende Nebenbestand nach § 9 und 10 des Arbeitsplans für Aufstellung von Holztragstafeln zu kluppen und aufzuarbeiten, und für den verbleibenden Hauptbestand nach § 13 des erwähnten Arbeitsplans die Ermittlung der Bestands-Grundfläche, Masse, Mittelhöhe, des Alters, sowie der Stammstärken und Höhen in früheren Lebensaltern vorzunehmen; sodann
- b) die Lichtstandsflächen sind gleichmäßig zu lichten, so daß auf allen der geringste Lichtungsgrad hergestellt wird; endlich
- c) für jede Lichtstandsfläche ist die Aushiebsmasse in gleicher Weise, wie die Durchforstungsmasse des Schlußbestandes zu kluppen und aufzuarbeiten und für den verbleibenden Bestand in gleicher Weise, wie bei dem

Hauptbestände des Schlußbestandes die Ermittlungen der Bestands-Grundfläche, Masse, mittleren Höhe, des Alters, sowie der Stammstärken und Höhen in früheren Lebensaltern vorzunehmen.

Ist der Unterwuchs gesichert, so soll, sofern Bedenken nicht entgegenstehen, auf der 2. und 3. Lichtstands-Einzelfläche sofort der mittlere bezw. starke Lichtungsgrad hergestellt werden. Ergeben sich solche Bedenken (Rückgang der Bodenbeschaffenheit, Wasserreiserbildung, Rindenbrand, unvermittelter Uebergang der Kronen aus dem Schluß in den Freistand), so soll die weitere (mittlere resp. starke) Lichtung auf der 2. bezw. 3. Fläche erst hergestellt werden, nachdem der Unterwuchs in Schluß getreten ist.

Es ist einleuchtend, daß, so oft ein genügend großer Bestand einer Lichtholzart verfügbar ist, der Versuch ad III. mit demjenigen ad II. kombinirt werden kann, sofern der unterbaute Schlußbestand in beiden Fällen als ein Vergleichsobjekt dient.

Bei der Einleitung des Versuchs sollen überdies, damit man in den einzelnen Beständen für alle 3 — 5 Klassen gleicher Stammzahl beim Abschluß des Versuchs ausreichendes Untersuchungsmaterial vorfindet, an welchem die durch die verschiedenen Lichtungsgrade bedingten Dimensionen und Formänderungen in zuverlässiger Weise studirt werden können, von jeder Klasse etwa 10 Stämme, welche annähernd Grundflächen-Mittelstämme der betr. Klassen sind, ausgesucht und nummerirt werden. Die Nummerirung hat sich auf die Angabe der Klasse (I. bis V.) und der je durch alle Klassen einer Einzelfläche fortlaufenden arabischen Ordnungs-Nummer zu erstrecken. Ueber die nummerirten Klassenstämme ist eine dem Lagerbuch beizugebende Tabelle (Form. II.) anzulegen, welche die Stamm- und Kronen-Durchmesser angiebt.

Bei älteren Beständen empfiehlt es sich, bei Einleitung des Versuchs sämtliche verbleibende Stämme zu nummeriren (mit Klassen- und Ordnungsnummern) und in Bezug auf Stamm- und Kronen-Durchmesser zu registriren.

### 16. Fortführung des Versuchs.

Bei der wiederholten Behandlung, für welche im Uebrigen nach I. 5 zu verfahren ist, erfolgen die Lichtungen der 3 Lichtstands-Einzelflächen stets so, daß je der entsprechende Stammgrundflächen-Procentsatz im Vergleich zum Schlußbestande der entsprechenden Altersstufe hergestellt wird.

### 17. Lichtungsbetrieb ohne Unterbau insbesondere.

Für dessen Einleitung sind, da eine Lichtung, welche erstmals mehr als 20% der Schlußbestandsmasse wegnimmt, nicht beabsichtigt ist, 2 Einzelflächen erforderlich, nämlich: 1 Schluß- und 1 Lichtstandsfläche, deren Bestand auf 80% des Schlußstandes vermindert wird, ohne daß ein Unterbau erfolgt.

## IV. Zusätze.

### 18. Der modifizierte von Teebach'sche Buchen-Lichtungsbetrieb insbesondere.

Für diesen sollte die geringste Größe des mit dem Schlußbestand in Vergleich tretenden gelichteten Bestandes incl. Solirstreifen 1 ha. betragen.

Die Schlagstellung ist dabei so zu bemessen, daß bis zur Haubarkeit der Bestands-schluß durch die schließlich übergehaltenen Stämme wieder hergestellt ist.

**19. Ueberhaltbetrieb und Wagener'scher Lichtwuchsbetrieb.**

Es wird für erwünscht erachtet, die Versuche auch auf diese auszudehnen, doch bleibt die Durchführung derselben den einzelnen Versuchsanstalten überlassen.

Nach Feststellung  
v. g. u.

Straßburg, den 31. August 1886.

(gez.) Dankelmann. C. Grebe. Dr. Gayer. Dr. Lorey. Horn. Schuberg.  
Krutina. v. Berg. Judeich. M. F. Kunze.

**Formular Ia.**

**1. Seite. (Titel)**

Versuchsanstalt . . . . . Revier . . . . .

Versuche über . . . . .

Versuchsfläche Nr. . . . .

Einzelfläche Nr. . . . .

**Stammanalysen.**

a. Höhe.

Ausgeführt von . . . . .

am . . . . .

Bemerkungen . . . . .

**2. Seite.**

Die Rubriken sind folgende:

Stammklasse Nr.

Probestamm Nr.

Gesamthöhe m

Alter Jahre

Zahl der Jahrringe

1 }  
1,3 } m Höhe vom Boden.  
pp. }

**3. Seite.**

Zahl der Jahre für Erreichung von

1 }  
1,3 } m Höhe vom Boden.  
pp. }

(Seite 2 u. 3 repräsentiren Tabelle 1).

**4. Seite.**

Höhenkurven (Tabelle 2.)

(Auf Millimeterpapier aufzuzeichnen.)

Höhenskala (Tabelle 3.)

Die Rubriken sind folgende:

Im Alter von Jahren

Mittelstämme der Klassen:

- I.  
Höhe m.  
Differenz.
- II.  
Höhe m.  
Differenz.
- III.  
Höhe m.  
Differenz.  
2c. 2c.

### Formular Ib.

#### 1. Seite (Titel)

Versuchsanstalt . . . . . Revier . . . . .  
Versuche über . . . . .  
Versuchsfläche Nr. . . . .  
Einzelfläche Nr. . . . .

---

#### Stammanalysen.

##### b. Stärke.

Ausgeführt von . . . . .  
am . . . . .  
Bemerkungen . . . . .

#### 2. Seite und folgende.

Die Rubriken sind folgende (je eine halbe Seite umfassend):  
Abstand vom Boden m (1, 1,3 m.)  
Stamm Nr. (Nr. der Stammklasse und des Probestammes) Alter . . . Jahre.  
Durchmesser in Millimetern

Derzeit  
α. berindet,  
β. unberindet.  
Vor der Dichtung Jahre:  
20.  
15.  
10.  
2c.  
Im Dichtungsjahr.  
Nach der Dichtung Jahre:  
5.  
10.  
15.  
2c.

Letzte Seite: Stärkekurven auf Millimeterpapier.

---

## 9.

# Arbeitsplan für die Anbauversuche mit japanischen Holzarten.

## I. Allgemeine Bemerkungen.

### 1. Zweck.

Die gleichen Gesichtspunkte, welche die Veranlassung gegeben haben, seit einer Reihe von Jahren Anbauversuche mit fremdländischen und zwar zunächst mit amerikanischen Holzarten in größerem Umfang anzustellen, haben auch nunmehr dazu geführt, dieselben auch auf verschiedene japanische Holzarten auszudehnen.

Für die Ausführung der Anbauversuche und die Buchführung über dieselben sind maßgebend:

der von dem Verein der deutschen forstlichen Versuchsanstalten festgestellte allgemeine Arbeitsplan für forstliche Kulturversuche\*) und die Ergänzung und Abänderung desselben durch die nachfolgenden Bestimmungen.

### 2. Holzarten.

Die anzubauenden Holzarten zerfallen in 2 Klassen:

Es gehören an: der I. Anbauklasse:

*Pinus Thunbergii* ((Parlatore), japanische Schwarzkiefer.

*Tsuga Sieboldii* (Carrère), japanische Schirmlingstanne.

*Larix leptolepis* (Endlicher), japanische Lärche.

*Chamaecyparis obtusa* (Siebold et Zuccarini), stumpfblättrige Sonnencypresse.

*Chamaecyparis pisifera* (Sieb. et Zucc.), erbsenfrüchtige Sonnencypresse.

*Zelkova Keaki* (Siebold), Keaki.

Der II. Anbauklasse:

*Pinus densiflora* (Sieb. et Zucc.), japanische Rothkiefer.

*Picea polita* (Carr.), Tigerschwanzfichte.

*Picea Alcockiana* (Carr.)

*Abies firma* (Sieb. et Zucc.), japanische Edelstanne.

*Sciadopitys verticillata* (Sieb. et Zucc.), Schirmstanne.

*Cryptomeria japonica* (Don), Cryptomerie.

*Thuyopsis dolabrata* (Sieb et Zucc.), beilblättriger Lebensbaum.

*Thuja japonica* (Maximowicz), japanischer Lebensbaum.

### 3. Same.

Die Beschaffung des Samens erfolgt durch die Hauptstation des forstlichen Versuchswesens und zwar bis auf weiteres von dem Baumschulenebesitzer John Booth zu Berlin.

Bei den Samenlieferungen ist die Herkunft des Samens und dessen muthmaßliche Keimfähigkeit in Procenten anzugeben. Den Verwaltern der Reviere, in welchen die Pflanzenerziehung bezw. die Bestandesanlagen stattfinden, wird hierüber von der Hauptstation des Versuchswesens Mittheilung gemacht.

Ueber die Vertheilung des Samens bestimmt die Hauptstation des forstlichen Versuchswesens.

\*) S. Jahrb. Bd. VIII. Art. 69. S. 432.

Der Same ist unmittelbar nach seiner Ankunft auf den Versuchsrevieren aus-  
zupacken und bis zur Ausfaat in der unter II für die einzelnen Holzarten angege-  
benen Art aufzubewahren.

Die für die einzelnen Holzarten angegebenen Samenmengen beziehen sich auf  
volle (100 %) Keimfähigkeit.

Die wirkliche Keimfähigkeit ist für jede Samenlieferung auf den Versuchs-Revieren  
durch Keimproben in Prozenten der vollen Keimfähigkeit festzustellen und in den  
Versuchsheften anzugeben.

Die zur Ausfaat gelangenden Samenmengen sind einerseits nach den Normal-  
fägen für volle Keimfähigkeit, andererseits nach den Procentfägen der wirklichen  
Keimfähigkeit, oder, sofern die Keimproben nicht rechtzeitig beendet werden konnten,  
nach den Procentfägen der muthmaßlichen Keimfähigkeit zu bemessen.

#### 4. Pflanzenmaterial.

Die Beschaffung des Pflanzenmaterials geschieht der Regel nach in denselben  
Revieren, in welchen die Anbauversuche gemacht werden.

Um eine zweckmäßige Verwendung des erzeugten Pflanzenmaterials sicher zu  
stellen, ist in jedem Jahr von den Verwaltern aller derjenigen Reviere, aus denen  
Pflanzenmaterial an andere Reviere abgegeben werden kann, eine nach Holzarten,  
Pflanzenfortimenten und Pflanzenzahl aufzustellende Nachweisung der vorhandenen  
Pflanzen durch die Regierungen an die Hauptstation des forstlichen Versuchswesens  
einzureichen. Die zur Abgabe verfügbaren Pflanzenmengen werden sodann von dieser  
zusammengestellt und den Verwaltern sämtlicher Versuchsreviere mitgetheilt.

#### 5. Pflanzenerziehung.

Die Pflanzenerziehung erfolgt der Regel nach in ständigen Forstgärten, möglichst  
in der Nähe von den Wohnorten der Aufsichtsbeamten, an Eisenbahn-Stationen  
und an den Orten der Düngerbeschaffung.

Die Bodenbearbeitung der Saat- und Pflanzenbeete ist bei neuen Anlagen thun-  
lichst längere Zeit vor der Saat oder Pflanzung, bei Frühjahrskulturen möglichst im  
Herbst zuvor zu bewirken. Auf losem Sandboden ist der durch die Bearbeitung  
gelockerte Boden unmittelbar vor der Ausfaat oder Verschulung, etwa durch Antreten  
zu dichten.

Für gehörige Düngung ist zu sorgen.

Wildbeschädigungen sind durch Zäune abzuwehren, frostempfindliche Holzarten  
während der Spätfrostperiode im Frühjahr, namentlich im ersten Lebensjahr, durch  
Deckgitter, Steckreisig oder hoch über den Beeten angebrachtes Deckreisig zu schützen.

Zum Schutz gegen Vögel und Mäuse wird das Einreiben des Samens mit  
Weißmennige empfohlen.

Für Reinhaltung der Beete von Unkraut ist zu sorgen.

Samenmenge, Stärke der Erdbedeckung des Samens, Art und Zeit der Ausfaat,  
Verschulungs-Verbände sind bei den einzelnen Holzarten angegeben.

#### 6. Bestands-Anlage.

Die Bestands-Anlagen sollen nach den unter II. bei den einzelnen Holzarten  
gegebenen Verschriften erfolgen in reinen und gemischten Beständen, ferner auf  
größeren Kahlfächen, in Schirmschlägen und in Löcherkahlfächen (Kahlschlägen, Be-  
standeslücken etc.).

Als Mischhölzer sind vorzugsweise die einheimischen Hauptholzarten, Kiefer, Fichte, Tanne, Buche, Eiche zu wählen.

In Bezug auf die räumliche Anordnung der Holzarten-Mischung sind anzuwenden: theils Wechsellreihen, bei denen die eine Holzart mit der andern reihenweise abwechselt, theils dreireihige Gürtel, bei denen je drei Reihen der einen Holzart mit je drei Reihen der andern wechseln,

theils weitständige Einzelmischung, bei welcher die ausländischen Holzarten in einem Verbande von 3 — 4 m mit bodenschirmenden Zwischenholze (in engem 1 — 1,2 m Verbande anzubauenden einheimischen Mischhölzern) wechseln.

Auf größeren Kahlschlägen sind die Versuchsflächen in einer Größe von mindestens 25 ar anzulegen. Die Flächenangaben schließen hier wie überall die in dem allgemeinen Arbeitsplan für forstliche Kultur-Versuche vorgeschriebenen Umfassungstreifen (Solirungstreifen) ein.

Der Anbau in Schirmschlägen hat hauptsächlich in Kiefernbeständen stattzufinden, und zwar in Kiefern-Baumholzbeständen mit beabsichtigtem allmählichem Abtrieb.

Löcherhahlfächen finden Anwendung theils in Buchen- oder Tannen-Vorbereitungs- und Samenschlägen, theils endlich in Kiefern-Hochwaldbeständen. Die außerhalb der Traufe anzulegenden Kulturflächen sollen mindestens 10 ar enthalten.

Der Anbau ist ausschließlich durch Pflanzung von bewurzelten, theils verschulten, theils unverschulten kleineren und größeren Pflanzen nach den üblichen Pflanzmethoden zu bewirken.

Als Pflanzverbände werden empfohlen:

bei Jährlingspflanzen ein Reihenverband von 1,0 und 0,5 m.

bei sonstigen Kleinpflanzen, Halbloden und Loben ein Dreiecks- oder Quadratverband von 1,0 m oder ein Reihenverband von 1,6 m und 0,8 m.

Im übrigen wird in Betreff der Kulturarten und Kulturverbände auf die bei den einzelnen Holzarten unter II angegebenen Bestimmungen verwiesen.

## 7. Bestandespflege und Bestandeschutz.

Fehlstellen sind rechtzeitig mit gleichartigem und thunlichst mit gleichaltermem Pflanzenmaterial nachzubessern.

Für die gedeihliche Entwicklung der angebauten japanischen Holzarten ist durch Lässerungshiebe von verdämmendem Zwischenholze und durch rechtzeitige Durchforstungen zu sorgen.

Wildbeschädigungen sind durch Einfriedigung der Versuchsflächen abzuhalten.

## 8. Buchführung.

In jedem Versuchs-Revier sind unter Benutzung des Formulars 1 zu dem allgemeinen Arbeitsplane für forstliche Kulturversuche anzulegen und fortzuführen:

- a) für die Pflanzenerziehung einer jeden Holzart je ein Versuchsheft;
- b) für jede Versuchsfläche jeder anzubauenden Holzart ein Versuchsheft.

Es sind beizufügen:

- c) den Versuchsheften ad a und b die nach der Anleitung für die Untersuchungen über das Verhalten der ausländischen Holzarten auszufüllenden Uebersichten\*),

\*) S. Jahrb. Bb. XIV. Art. 11. S. 27.

d) den Versuchsheften ad b eine die Lage der Versuchsf lächen darstellende Handzeichnung mit Maßstab oder Maßangabe.

Die Formulare zu den Versuchsheften ad a und b, sowie die Uebersichten ad c werden von der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens geliefert.

Die Versuchshefte, Uebersichten und Handzeichnungen für die gesammte, eine und dieselbe Holzart betreffende Pflanzenerziehung und für alle derselben Holzart angehörigen Versuchsf lächen sind in jedem Revier zu einem Versuchsbände zu vereinigen.

Am 1. Januar eines jeden Jahres sind nach vorheriger Eintragung der Versuchsergebnisse des abgelaufenen Kulturjahres die Versuchsbände eines jeden Reviers der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zur Anlegung und Ergänzung des dort zu führenden Nebeneemplars einzureichen.

## II. Die einzelnen Holzarten.

### I. Anbauklasse.

1. *Pinus Thunbergii* (Parlatore). japanische Schwarzkiefer, jap. Kuro-matsu.

#### Waldbauliches Verhalten.

Genügsam, selbst auf geringem Sandboden, bis 200 jährig, raschwüchsig, bis 2 m stark und 35 m hoch.

Verhalten gegen Frost wie bei der gemeinen Kiefer, meist frosthart, empfindlich gegen Spätfröste.

#### Samen-Aufbewahrung.

Wie bei der gemeinen Kiefer an kühlen, weder feuchten noch trockenen Orten.

#### Pflanzenerziehung.

Wie bei der gemeinen Kiefer. 1 kg enthält 50000 — 54000 Samenförner.

a) In Rillenfaatbeeten mit 15 — 20 cm entfernten eingedrückt en Rillen, Aprilfaat, 1½ — 2 kg pro a. 5 — 6 mm Erdbedeckung.

b) in Pflanzbeeten zur Erziehung 2jähriger, ballenloser Kiefern. Verschulung 1 jährig in Reihen mit 15 — 20 cm Reihenweite, 10 cm Pflanzweite in den Reihen.

#### Bestands-Anlage.

a) In reinen Beständen auf Kahlf lächen,

b) als Mischholz mit Kiefern oder Fichten in Wechselreihen oder dreireihigen Gürteln auf Kahlf lächen.

2. *Tsuga Sieboldii* (Carrière), japanische Schierlingstanne, jap. Toga-matsu.

#### Waldbauliches Verhalten.

Kommt in Japan auch auf steinigem, jedoch frischem Boden mit genügender Humusbede fort. Macht in der Jugend große Ansprüche auf Schutz, Pflege und Standort. Wächst sehr langsam, doch dauert das Wachstum bis zum 200. Jahr an. Sie erreicht eine Länge von 30 m und eine Stärke in Brusthöhe von 1 m, wird aber nie im Schluß geradschäftig.

#### Samenaufbewahrung.

Wie bei *Pinus Thunbergii*.

### **Pflanzenerziehung.**

Ähnlich der Weißtanne. In Saat- und Pflanzbeeten zu 5 — 6 jährigen, einmal verschulften ballenlosen Pflanzen.

1 kg enthält zwischen 230 000 — 280 000 Samenkörner,

- a) Vollaatbeet; möglichst frühzeitige Ausaat; 0,5 kg pro a. 5 — 6 mm Erdbedeckung, Beschirmung während der Keimungsperiode ratsam.
- b) Verschulung 3 jährig in Reihen mit 20 und 10 cm Verband.

### **Bestands-Anlage.**

- a) In reinen Beständen auf Kahlf lächen; in Kiefern Schirmschlägen, Kiefern-, Tannen-, und Buchen-Löchereschlägen.
- b) Als Mischholz mit Kiefern, Fichten, Tannen oder Buchen in Wechselreihen oder dreireihigen Gürteln auf Kahlf lächen, in Kiefern-Schirmschlägen, Kiefern-, Tannen- und Buchen-Löchereschlägen.

3. *Larix leptolepis* (Endlicher), japanische Lärche, jap. Kara-matsu.

### **Waldbauliches Verhalten.**

Verlangt nach den Berichten aus Japan frischen kräftigen Boden. Raschwüchsig und frosthart. Erreicht eine Länge von 30 m und eine Stärke von über 1 m.

Samenaufbewahrung wie bei *Pinus Thunbergii*, Pflanzenerziehung wie bei *Larix europaea*. 1 kg Samen enthält 270 000 — 290 000 Samen, 1 kg pro a.

### **Bestands-Anlage.**

- a) In reinen Beständen auf Kahlf lächen; vorzuziehen dürfte
- b) der Anbau als Mischholz in Wechselreihen oder dreireihigen Gürteln mit Tanne, Buche, Fichte und Kiefer sein.

4. *Chamaecyparis obtusa* (Sieb. u. Zucc.), stumpfblättrige Sonnen-cypresse, jap. Hinoki.

### **Waldbauliches Verhalten.**

Anspruchsvoll an den Boden, hat sich an mehreren Orten in Deutschland empfindlich gegen Frost gezeigt, dem Verbiß durch Wild, namentlich Rehe, sehr ausgesetzt. Raschwüchsig, wenigstens im späteren Alter bis 40 m hoch und über 1 m im Brusthöhendurchmesser stark werdend.

### **Samenaufbewahrung.**

Wie bei *Pinus Thunbergii*.

### **Pflanzenerziehung.**

In Saat- und Pflanzbeeten zu verschulften, ballenlosen Halbloden.

In 1 kg 447 000 — 449 000 Samen.

- a) Vollaatbeete. Aprilsaat. 1 kg Samen pro a. 3 — 5 mm Erdbedeckung.
- b) Verschulung 3 jährig in Reihen mit 20 und 10 cm Verband. Beschirmung während der Keimungsperiode ratsam.

### **Bestands-Anlage.**

a) In reinen Beständen auf Kahlf lächen, in Kiefern-, Tannen- und Buchen-Löchereschlägen.

b) Als Mischholz mit Kiefern, Fichten, Tannen oder Buchen in Wechselreihen oder dreireihigen Gürteln auf Kahlf lächen, in Kiefern-, Tannen- und Buchen-Löchereschlägen.

Löcherpflanzung mit 4 jährigen, verschulften Einzelpflanzen.

5) *Chamaecyparis pisifera* (Sieb. u. Zucc.) erbsenfrüchtige Sonnen-cypresse, jap. Sawara.

**Waldbauliches Verhalten.**

Im Allgemeinen wie bei Cham. obt., ist jedoch härter gegen Frost, scheint sich bei hohem Grundwasserstand und Beschattung wohl zu befinden.

Pflanzenerziehung und Bestandesanlage wie bei Cham. obt., jedoch 1 kg Samen pro a. 1 kg enthält 980 000—1 000 000 Samenförner.

6) *Zelkova Keaki* (Sieb.), Keaki.

**Waldbauliches Verhalten.**

Liebt frischen, kalkhaltigen Boden und wärmere Gegenden; auf nassem Boden ist zwar das Wachstum beschleunigt, allein das Holz bleibt weich. Frosthart. Bis 40 m Höhe und 3 m Durchmesser.

**Samenaufbewahrung.**

An kühlen, weder trocknen noch feuchten Orten.

**Pflanzenerziehung.**

1 kg enthält 60 000—100 000 Früchte. Zu verschulten Starkloten und Halbheistern.

a) Kistenfaatbeete,  $1\frac{1}{2}$  kg pro a. 5—6 mm Erdbedeckung.

b) Verschulung 1jährig und 2jährig in 0,4 m Quadrat-Verband.

**Bestands-Anlage.**

a) In reinen Beständen auf Kahlfächen.

b) Als Mischholz mit Buchen, Tannen oder Kiefern auf Kahlfächen, in Buchen-, Tannen- oder Kiefern-Lösserschlägen.

**II. Anbau-Klasse.**

7) *Pinus densiflora* (Sieb. u. Zucc.), japanische Rothkiefer, jap. Akamatsu.

**Waldbauliches Verhalten.**

Genügsam in Bezug auf den Boden, trockenes Lockeres Erdreich sagt ihr am besten zu. An verschiedenen Orten empfindlich gegen Frost. In der Jugend raschwüchsig, wird bis 30 m hoch und 2 m stark.

Samenaufbewahrung und Pflanzenerziehung wie bei *Pinus Thunbergii*, 1 kg Samen enthält 96 000—100 000 Samen, 1 kg pro a.

**Bestands-Anlage.**

a) In reinen Beständen auf Kahlfächen.

b) Als Mischholz mit Kiefern, Fichten oder Tannen in Wechselreihen oder 3reihigen Gürteln auf Kahlfächen.

8) *Picea polita* (Carr.) Tigerschwanzfichte, jap. Iramomi.

**Waldbauliches Verhalten.**

Ueber das waldbauliche Verhalten von Pic. pol. ist wenig bekannt, sie scheint Ansprüche an die Tiefgründigkeit zu stellen. Frosthart und in der Jugend langsamwüchsig, wird bis 30 m hoch und 1 m stark. Dürfte wegen der starren und stehenden Nadeln eine sehr wirksame Deckpflanze sein.

**Samen-Aufbewahrung.**

Wie bei Pin. Thunb.

### **Pflanzenerziehung.**

In Saat- und Pflanzbeeten zu 3—4 jährigen verschulten, ballenlosen Einzelpflanzen.

a) Killensaatsbeete auf unkrautreinem, frischem Boden. 1 kg pro a. 3—4 mm Erdbedeckung. In 1 kg 96 000—113 000 Körner.

b) Verschulung 2 jährig, in Reihen mit 20 cm Reihenweite, 10 cm Pflanzweite.

### **Bestands-Anlage.**

a) In reinen Beständen auf Kahlf lächen, in Kiefern-, Tannen- und Buchen-Löcher schlägen.

b) Als Mischholz mit Kiefern, Fichten, Tannen oder Buchen in Wechselreihen oder dreireihigen Gürteln auf Kahlf lächen, in Kiefern-, Tannen- und Buchen-Löcher schlägen.

Löcherpflanzung mit 4 jährigen, verschulten Einzelpflanzen.

## **9. Picea Alcockiana (Carr.), jap. Tohi.**

### **Waldbauliches Verhalten.**

Bisher noch wenig bekannt. Wenig anspruchsvoll an die Bodengüte, dagegen Tiefgründigkeit verlangend. Frosthart, in der Jugend langsam wachsend, bis 30 m hoch und 0,80 m stark werdend.

### **Samenaufbewahrung und Pflanzenerziehung**

wie bei *Pic. polita*, jedoch nur 1 kg. Samen pro a. 1 kg Samen enthält 135 000 bis 145 000 Körner.

### **Bestands-Anlage.**

Wie bei *Pic. polita*.

## **10. Abies firma (Sieb. et Zucc.), japanische Edelkanne, jap. Momi.**

### **Waldbauliches Verhalten.**

Ebenfalls noch wenig bekannt. Empfindlich gegen Frost, in der Jugend langsames Wachstum, erreicht eine Stärke von über 1½ m und eine Höhe von 30—40 m, wird 200—300 Jahre alt, ohne durch Kernsäule zu leiden.

### **Samenaufbewahrung**

wie bei *Pinus Thunbergii*.

### **Pflanzenerziehung.**

a) In Killensaatsbeeten zu 2—3 jährigen Sämlingen. Anlage unter Seitenschutz oder Schirmen in der Frostzeit. 3 kg. pro a. 4—6 mm Erdbedeckung. 1 kg enthält etwa 21 000 Samenkörner.

b) In Pflanzbeeten zur Erziehung 2—3 jähriger, ballenloser Pflanzen. Verschulung 1 jährig oder 2 jährig in Reihen mit 20 cm Reihenweite und 10 cm Pflanzweite. Schirmen während der Frostzeit durch Hochschirme mit gebrochenem Licht oder durch Deckgitter.

### **Bestands-Anlage.**

a) In reinen Beständen in Kiefern-Schirmschlägen, in Kiefern-, Tannen- und Buchen-Löcher schlägen.

b) Als Mischholz mit Buchen, Tannen, Fichten oder Kiefern in Wechselreihen oder dreireihigen Gürteln auf Kahlf lächen, in Kiefern-Schirmschlägen, Kiefern-, Tannen- und Buchen-Löcher schlägen.

11. *Sciadopitys verticillata* (Sieb. et Zucc.), Schirmtanne, jap. Kane-matsu.

**Waldbauliches Verhalten.**

Verlangt kräftigen, tiefgründigen Boden und Schutz gegen Sonnenbrand, hält nur in milderen Gegenden den Winter über aus, verlangt in kälteren geschützte Lage und eignet sich für den rauheren Teil Nordost-Deutschlands überhaupt nicht. Sehr langsamwüchsig. Erreicht eine Höhe von 35 m.

**Samenaufbewahrung.**

Da der Samen sehr rasch seine Keimfähigkeit verlieren soll, so ist derselbe alsbald nach seiner Ankunft auszusäen.

**Pflanzenerziehung.**

Wie bei *Chamaecyparis obtusa* (No. 4), 1 kg. Samen enthält 28 000—42 000 Samentörner, Samenmenge 2 kg. pro a.

**Bestands-Anlage.**

a) In reinen Beständen auf Kahlfächen in Kiefern-, Tannen- und Buchen-Löcher schlägen.

b) Als Mischholz mit Kiefern, Fichten, Tannen oder Buchen in dreireihigen Gürteln auf Kahlfächen, in Kiefern-, Tannen- und Buchen-Löcher schlägen.

Löcherpflanzung mit 4 jährigen, verschulten Einzelpflanzen.

12. *Cryptomeria japonica* (Don.) *Cryptomeria*, jap. Sugi.

**Waldbauliches Verhalten.**

Anspruchsvoll an den Boden und Tiefgründigkeit verlangend. In der Jugend sehr empfindlich gegen Frost und Hitze. Verspricht nur in milden Gegenden gutes Gedeihen. Wird über 30 m hoch.

**Samenaufbewahrung.**

wie bei *Pinus Thunbergii*.

**Pflanzenerziehung.**

In Saat- und Pflanzbeeten zu verschulten, ballenlosen Halbbloden.

a) Vollsaatbeete, 1½ kg Samen pro a. 3—6 mm Erdbedeckung. In 1 kg 250 000—300 000 Samentörner.

b) Verschulung zweijährig in Reihen mit 20 und 10 cm Verband.

**Bestands-Anlage.**

Wie bei *Sciadopitys verticillata*.

13. *Thuopsis dolabrata* (Sieb. et Zucc.) beißblättriger Lebensbaum, jap. Hiba.

**Waldbauliches Verhalten.**

Verlangt kräftigen, tiefgründigen Boden, gedeiht selbst auf feuchtem Boden. In der Jugend empfindlich gegen Sonnenbrand und sehr trüg-wüchsig. Frosthart. Licht-holzart. Der Baum erreicht bei 35 m Höhe und über 1 m Stammdurchmesser ein Alter von 200 Jahren.

**Samenaufbewahrung.**

Wie bei *Pinus Thunbergii*.

**Pflanzenerziehung und Bestands-Anlage.**

Wie bei *Pinus Thunbergii*. Angaben über Gewicht zc. der Samen fehlen bis jetzt.

14. *Thuya japonica* (Maximowicz), japanischer Lebensbaum, jap. Nedsuko.

#### **Waldbauliches Verhalten.**

Liebt Schatten und feuchten Boden, besonders in nicht zu feuchten Thälern. Bällig frosthart, empfindlich beim Verpflanzen und Transport, in der Jugend trüg-wüchsig. Erreicht mit etwa 300 Jahren eine Höhe von 35 m und eine Stärke von etwa 1 m im Durchmesser.

#### **Samen=Aufbewahrung.**

Wie bei *Pinus Thunbergii*.

#### **Pflanzen=Erziehung.**

a) Pflanzsaatbeete auf frischem, unkraut reinem, nicht zum Auffrieren neigendem Boden mit 1 kg pro a., 2—4 mm Erdbedeckung. In 1 kg etwa 950 000 Samen-förner.

b) Verschulung 2 jähriger Sämlinge mit 20 und 10 cm Verband.

#### **Bestands=Anlage.**

Wie bei *Abies firma*.

Im Januar 1887.

#### **Preussische Hauptstation des forstlichen Versuchswesens**

Dr. Dandermann.

Dr. A. Schwappach.

### **Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.**

#### **10.**

**Verpflichtung der Forstassessoren und Forstreferendare zur Wahrnehmung des Forstschutzes.**

Circ.=Verfügung des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen mit Ausnahme von Aulich und Sigmaringen. III. 12044.

Berlin, den 28. September 1886.

Angeregten Zweifeln gegenüber bestimme ich hierdurch ausdrücklich, daß nicht bloß die Forstschutzbeamten im engeren Sinne, sondern alle mir unterstellten Forstbeamten, insbesondere auch Forstassessoren und Forstreferendare, sobald sie sich nach irgend einer Richtung hin in der Ausübung ihres Dienstes befinden, zugleich zur Wahrnehmung des Forstschutzes insoweit für verpflichtet zu erachten sind, als letztere geschehen kann, ohne den Hauptzweck ihrer Thätigkeit zu beeinträchtigen, und gewärtige ich, daß hiernach auch in Zukunft verfahren werde.

Die Königliche Regierung wolle die Forstbeamten des dortigen Bezirkes demgemäß mit Anweisung versehen und geeignetenfalls dafür Sorge tragen, daß im gerichtlichen Strafverfahren die Ertheilung dieser Anweisung zur Feststellung gelange.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

#### **11.**

**Aneignung von Fallwild während der Schonzeit.**

Urtheil des Reichsgerichts (III. Straff.) vom 16. September 1886.

Beim Jagdvergehen durch unbefugte Aneignung von Fallwild bildet der Umstand, daß die Aneignung während der Schonzeit des Wildes geschehen ist, keinen Erschwerungsgrund im Sinne des § 293 Str.=G.=B

Nach § 293 Str.-G.-B. wird das Jagdvergehen härter bestraft, wenn es begangen ist während der Schonzeit. Das Reichsgericht nimmt an, daß dieser Erschwerungsgrund nur zutrifft bei lebendem Wild, weil das Wildschongesetz die Hege und Erhaltung des Wildes bezweckt und Strafen für das „Töden oder Einfangen“ des Wildes während der Schonzeiten festsetzt, also eine Verletzung der Schonzeit nicht angenommen werden kann, wenn Jemand sich Wild aneignet, welches eingegangen oder vorher ohne seine Mitwirkung von einem Andern getödtet war. Daß ein Jagdvergehen begangen werden kann durch unbefugte Aneignung von Fallwild, ist in früheren Urtheilen bereits vom Reichsgericht constant angenommen. \*)

(Rechtspredung pp. Bd. VIII. S. 540).

R.

## 12.

### Gemeinschaftliches Jagdvergehen durch einen Berechtigten und einen Unberechtigten.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 21. September 1886.

Auch derjenige, der für seine Person vom Jagdberechtigten die Erlaubniß zum Jagen erhalten hat, macht sich als Mitthäter nach § 293 Str.-G.-B. strafbar, wenn er die Jagd in Gemeinschaft mit einem Unberechtigten ausübt.

Thatsächlich festgestellt war Folgendes: Die beiden Angeklagten wurden betroffen, wie sie, ein Jeder mit einem Gewehr bewaffnet, auf der Feldmark L. suchend umhergingen, der Angeklagte Friedrich R. einen Schuß abgab, beide Angeklagte nach der Richtung des Schusses liefen und ein Jeder ein Rebhuhn aufhob, welches sie mit dem Kopf an den Gewehrkolben schlugen. Der Angeklagte Johann R. hatte einen Erlaubnißschein von dem Jagdberechtigten und war auch im Besitze eines Jagdscheines. Sein Sohn, der Angeklagte Friedrich R. hatte weder Erlaubniß noch Jagdschein. Beide Angeklagte haben übereinstimmend behauptet und ist dies für glaubhaft erachtet: R. jun. habe seinem Vater auf dessen Verlangen eine Ersatzflinte für den Fall nachgetragen, daß die Flinte, welche R. sen. trug, versagen würde.

In erster Instanz ist angenommen, daß Jeder der Angeklagten für sich gejagt habe und deshalb R. sen. freigesprochen, R. jun. wegen einfachen Jagdvergehens aus § 292 Str.-G.-B. verurtheilt.

Auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision hat das Reichsgericht das erste Urtheil aufgehoben unter der Annahme, daß gemeinschaftliches Jagdvergehen vorliege und Jeder der Angeklagten aus § 293 Str.-G.-B. zu bestrafen sei, R. sen. insbesondere, weil er nur für seine Person die Erlaubniß zur Ausübung der Jagd erhalten habe, ihm aber nicht die Erlaubniß ertheilt worden sei, mit Andern gemeinschaftlich zu jagen. —

Gegen den Rechtsatz, wie er in der Ueberschrift ausgeworfen ist, wird sich nichts erinnern lassen. Ob aber thatsächlich im vorliegenden Falle nach der Defini-

\*) Urtheile vom 13. Januar 1881, 26. September 1882, 16. Februar 1883 und 19. November 1885. Jahrb. Bd. XIII. S. 146. Bd. XV. S. 78, 321. Bd. XVII. S. 141.

tion, wie sie vom Reichsgericht in dem Urtheil vom 16. Juni 1881\*) für das gemeinschaftliche Jagdvergehen zutreffend gegeben ist, eine Gemeinschaftlichkeit der Ausübung angenommen werden kann, erscheint mindestens zweifelhaft. Wenn R. jun. nur mitgenommen war, um das Gewehr seinem Vater nachzutragen, so war bei beiden Angeklagten die Absicht, gemeinsam zu jagen, nicht vorhanden, denn R. jun. sollte überhaupt nicht jagen. Wenn er trotzdem — wie man annehmen muß, gegen die Absicht und ohne Erlaubniß seines Vaters — einen Schuß abgegeben und Wild erlegt hat, so hat er sich — und zwar allein — des Jagdvergehens schuldig gemacht. Ob er beide Rebhühner, welche die Angeklagten aufgenommen haben, erlegt hat, ist auch nicht festgestellt, es bleibt die Möglichkeit offen, daß Jeder das Rebhuhn, welches er aufnahm, vorher erlegt hatte. —

(Rechtsprechung pp. Bd. VIII. S. 546.)

R.

### 13.

#### Unbefugtes Jagen zur Abwendung von Wildschaden.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 23. September 1886.

Das Legen von Gift auf eigenem Grund und Boden in der Absicht, durch das Gift das übertretende Wild zu tödten, fällt unter den Begriff der Jagdausübung, auch wenn es nur geschieht, um Wildschaden abzuwenden.

Der Angeklagte hatte auf seinem Acker, auf welchem zu jagen er nicht berechtigt war, fortgesetzt dem Wilde dadurch nachgestellt, daß er in der Absicht, Rehe und Hasen zu tödten, vergiftete Köder, Brodstücke, welche mit Salz und arsenhaltigem Schweinfurter Grün bestreut waren, auslegte.

Er ist in erster Instanz wegen qualificirten Jagdvergehens aus § 293 Str.-G.-B. („wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt wird“) bestraft und die von ihm gegen das erste Urtheil eingelegte Revision vom Reichsgericht zurückgewiesen.

Es wird ausgeführt: Der Begriff des Jagens umfaßt alle Handlungen, welche darauf abzielen, sich eines jagdbaren Thieres durch Erlegen oder Einfangen zu bemächtigen. Die Absicht braucht nicht darauf gerichtet zu sein, den Besitz des Wildes für sich zu erlangen, insbesondere folgt daraus, daß die §§ 292 ff. Str.-G.-B. in den Abschnitt mit der Ueberschrift: „Strafbarer Eigennuß und Verletzung fremder Geheimnisse“ aufgenommen sind, nicht, daß der Eigennuß, die Gewinnsucht zu in Thatbestandsmerkmale des Jagdvergehens geworden sind, vielmehr sind die einzelnen Bestimmungen dieses Abschnittes lediglich aus sich selbst zu erklären. Der Begriff des Jagens erfordert nicht das Behalten und Verwerthen des Wildes, auch nicht, daß das Nachstellen mittels Jagdwerkzeugen in waidmännischer Art geschieht. Auch derjenige, welcher nur aus Freude an der Jagd das Wild erlegt und sodann liegen läßt und derjenige, welcher Wild tödtet oder zu tödten sucht, um Wildschaden abzuwenden, übt die Jagd aus und begeht, wenn dies an Orten geschieht, an welchen er zu jagen nicht berechtigt ist, ein Jagdvergehen.

\*) Jahrbuch Bd. XIII. S. 367.

Die Entscheidung ist unzweifelhaft richtig nach dem bekannten Begriffe des Jagens\*) und dem überall im Strafrecht geltenden Satze: daß es auf das Motiv der strafbaren Handlung nicht ankommt.

(Rechtsprechung pp. Bd. VIII. S. 555.)

R.

#### 14.

### Diebstahl von Holz durch Förster.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 24. September 1886.

Ein im Dienste des preussischen Staats angestellter Förster, welcher in dem seiner Obhut anvertrauten Walde Holz schlagen läßt und sich zueignet, begeht keine Unterschlagung, sondern Forstdiebstahl oder Diebstahl, je nachdem er die Absicht der rechtswidrigen Zueignung schon beim Fällen des Holzes oder erst bei Wegnahme des gefällten Holzes gehabt hat.\*\*)

Begründung: Das erste Urtheil stellt nur fest, daß der Angeklagte Kgl. Förster der Försterei G. ist, nicht, daß ihm bei seiner Anstellung der Gewahrsam der Forst mit dem stehenden Holze übertragen worden. Daraus folgt nach den hier in Betracht kommenden Grundsätzen und Dienstvorschriften für die Staatsforstverwaltung in Preußen nicht, daß der Förster den Gewahrsam der Forst hat, die seinen Dienstbezirk bildet. Eigentümer der Staatsforsten ist der Fiscus. Als juristische Person übt er Besitz und Gewahrsam an den Forstgrundstücken und ihrem Zubehör durch die von ihm dazu bestellten Personen aus, d. h. die Beamten der Forstverwaltung. Der Förster gehört aber nicht zu den verwaltenden Beamten, sondern zu den Forstschutzbeamten. Nach den §§ 1 und 2 der Geschäftsanweisung für die Oberförster der Kgl. preussischen Staatsforsten vom 4. Juni 1870 ist der Oberförster der verantwortliche Verwalter des Staatsvermögens, welches die ihm überwiesene Oberförsterei umfaßt. Er hat die Verwaltung und Bewirthschaftung seines Reviers zu führen, sich dabei der ihm untergebenen Forstschutzbeamten zu bedienen, für die Erhaltung der Substanz, für ihre Ruhbarmachung zu sorgen, Buch zu führen und Rechnung zu legen. Die Frage, ob der Oberförster in Folge dieser Verwaltung auch den Gewahrsam der Forst und ihrer Bestandtheile hat, soll damit nicht entschieden werden. Der Förster ist sein Gehülfe. Nach § 37 der Dienstinstruktion für die Kgl. preuß. Förster vom 23. Oktober 1868 hat der Förster den ihm anvertrauten Schutzbezirk vor unrechtmäßiger Benutzung und gegen Entwendungen und Beschädigungen zu schützen, die Befolgung der Forst- und Jagdpolizeigesetze zu überwachen, die Hauungen, Kulturen und sonstige Waldgeschäfte nach Anweisung des Oberförsters auszuführen und die abzugebenden Waldprodukte auf schriftliche Anweisung an die Empfänger zu verabsolgen. Er ist danach nicht verwaltender Beamter, sondern Forstschutzbeamter und auch, soweit er bei der Ruhbarmachung der Forste wirthschaftliche Dienste durch die Ausführung der angeordneten Arbeiten leistet, nur wirth-

\*) cf. Dppenhoff Strafgesezbuch, Anm. 1 zu § 292. cf. auch die Urtheile des Reichsgerichts, Bd. XVII. S. 216 ff. dieses Jahrbuchs.

\*\*) Dasselbe ist bezüglich eines städtischen Försters angenommen in dem Urtheile des Reichsgerichts vom 2. Dezember 1881. Jahrbuch Bd. XIV. S. 108.

schaftlicher Hülfbeamter. Als solcher hat er ohne besondere Uebergabe den Gewahrsam der unter seiner Obhut befindlichen Sachen so wenig, wie der im Privatdienst stehende Wirthschaftsbeamte. Dem Förster wird aber die Forst mit dem stehenden Holze nicht übergeben in dem Sinne der Uebertragung des Gewahrsams an Grund und Boden und dem stehenden Holze. — Das Regulativ vom 23. Juli 1840 (Min.-Bl. der innern Verw. 1840 S. 326 ff.), welches die Dienstübergabe und die dabei zu erfolgende Auseinandersetzung zwischen dem ab- und anziehenden Beamten allgemein ordnet, bestimmt nur über die Uebergabe der Dienstgebäude und Dienstländerien nebst Inventar, an denen der Forstbeamte als Nutzungsberechtigter Gewahrsam und unvollständigen Besitz hat. Die Dienstübergabe des Reviers ist nicht allgemein geordnet. Wenn für dieselbe in den Circularrescripten der Kgl. preussischen Regierungen zu Marienwerder und Frankfurt vom 30. Juni 1832 und 12. Dezember 1833 (v. Roenne: Das Domainen-, Forst- und Jagdwesen des preuß. Staates, S. 342. 343) die specielle Uebergabe der vorhandenen eingeschlagenen Hölzer vorgeschrieben ist, so kann, wenn solche geschieht, eine Uebertragung des körperlichen Gewahrsams an den Förster gefunden werden. Das erste Rescript ordnet daneben hinsichtlich des Reviers nur die Bekanntmachung des Beamten mit dessen Grenzen, Bestandtheilen, Verhältnissen an, falls es die Zeit gestattet. Das letzte Rescript schreibt die Uebergabe des Reviers unter möglichst genauer Anweisung der Grenzen vor. Aber auch solche Uebergabe würde, wo sie geschehen, nur die Uebergabe zum Dienste d. h. zu dem im § 37 der Dienstinstruktion geregelten Dienste, bedeuten, nicht die Uebertragung des körperlichen Gewahrsams am Walde und am stehenden Holze.

Das Resultat dieser Ausführungen ist: daß der Förster, welcher sich aus seinem Schutzbezirk Holz rechtswidrig zweignet, einen Forstdiebstahl nach § 1 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 begeht, wenn er das Holz vom Stamm nimmt, einen gemeinen Diebstahl nach § 242 Str.-G.-B., wenn er geschlagenes Holz nimmt, niemals aber eine Unterschlagung nach § 246. 350 Str.-G.-B., weil er an dem Holze keinen Gewahrsam hat, sondern es aus fremdem Gewahrsam wegnimmt.

(Rechtspredung pp. VIII. S. 556.)

R.

## Personalien.

### 15.

#### Veränderungen im Königlichen Forst- und Jagdverwaltungs- Personal vom 1. October bis ult. Dezember 1886.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 67. S. 280 des XVIII. Bandes.)

#### I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Janisch, Oberforstmeister und vortragender Rath bei der Central-Verwaltung zum Landesforstmeister mit dem Range der Rätthe zweiter Klasse ernannt.

von Waldow u. Reitzenstein, Forst-Assessor, als Hülfсарbeiter bei der Central-Verwaltung einberufen.

Lirkot, Rechnungs Rath bei der Central-Verwaltung, der Charakter als Geheimer Rechnungs Rath verliehen.

## II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

### A. Gestorben:

Erythropel, Forstmeister zu Hildesheim.  
Perl, Oberförster zu Pr. Cylau, Reg.-Bez. Königsberg.  
Soiné, Oberförster zu Driedorf, Reg.-Bez. Wiesbaden.

### B. Pensionirt:

Domler, Oberförster, Hülfсарbeiter bei der Regierung zu Cassel.  
Heymach, Oberförster zu Idstein, Oberf. Wörsdorf, Reg.-Bez. Wiesbaden.  
Cusig, Oberförster zu Woidnig, Reg.-Bez. Breslau.  
v. Waldheim, Oberförster zu Zicher, Reg.-Bez. Frankfurt.

### C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharacters:

Thadden, Oberförster, von Goldapp, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Pr. Cylau, Reg.-Bez. Königsberg.

### D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharacters:

v. Reichenau, Oberförster zu Rentershausen, Reg.-Bez. Cassel, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Hildesheim-Clausthal beliehen.

### E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

v. Harling, Forst-Assessor (bisher Hülfсарbeiter bei der Regierung Arnberg), zu Rentershausen, Reg.-Bez. Cassel.  
v. Freier, Forst-Assessor, (bisher Hülfсарbeiter bei der Central-Verwaltung) zu Woidnig, Reg.-Bez. Breslau.

### F. Als Hülfсарbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Wigand, Forst-Assessor, nach Arnberg.  
Klüber, Forst-Assessor, nach Minden.  
Hungerhausen, Forst-Assessor, nach Stralsund.

### G. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Steiner, Revierförster, von der Revierförsterstelle zu Beerenbusch, Oberf. Menz, auf die Revierförsterstelle Steinbinde, Oberf. Cöpenick, Reg.-Bez. Potsdam, versetzt.  
Funde, Förster zu Döblig, Oberf. Jacobshagen, Reg.-Bez. Stettin.

### H. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Schmidt, Förster, nach Beerenbusch, Oberf. Menz, Reg.-Bez. Potsdam.  
Saleck, Förster, nach Wilzburg, Oberf. Entenpfehl, Reg.-Bez. Coblenz.

### I. Zu wirklichen Hegemeistern wurden befördert:

Bölker, Förster zu Petersberg, Oberf. Zöckeritz, Reg.-Bez. Merseburg.  
Gutfnecht, Förster zu Gräfenhof I, Oberf. Sigenode, Reg.-Bez. Merseburg.  
Goerke, Förster zu Mohlen, Oberf. Padrojen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

K. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

- Zansen I., Förster zu Marmagen, Oberf. Reifferscheid, Reg.-Bez. Aachen.  
Koch, Förster zu Sorge, Oberf. Benneckenstein, Reg.-Bez. Erfurt.  
Thiele, Förster zu Messow, Oberf. Croßen, Reg.-Bez. Frankfurt (bei der Pensionirung).  
Neucker, Förster zu Sinn, Oberf. Herborn, Reg.-Bez. Wiesbaden.  
Elwig, Förster zu Lipnick, Oberf. Neußwalde, Reg.-Bez. Königsberg.  
Mayer, Förster zu Lipowik, Oberf. Sadlowo, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).  
Bergfeld, Förster zu Eichenberg, Oberf. Erfurt, Reg.-Bez. Erfurt.  
Schwede, Förster zu Agilla, Oberf. Kl.-Kaujock, Reg.-Bez. Königsberg.

L. Forstkassenbeamte.

- Stegmann, Forstkassen-Mendant zu Bromberg, der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

16.

**Ordens-Verleihungen**

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. October bis ult. December 1886.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 68, S. 283 des XVIII. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

- v. Hoevel, Oberförster zu Grimmitz, Reg.-Bez. Potsdam.  
Lomler, Oberförster, Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Cassel (bei der Pensionirung).

B. Der Kronen-Orden III. Klasse:

- Starkowski, Geheimer Rechnungsrath bei der Central-Verwaltung (mit der Zahl 50).

C. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

- Gartshock, Hegemeister zu Hangelberg, Oberf. Hangelberg, Reg.-Bez. Frankfurt (bei der Pensionirung).  
Siegfried, Revierförster zu Steinbinde, Oberf. Cöpenick, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).  
Sieglohr, Revierförster zu Burgbrohl, Oberf. Coblenz, Reg.-Bez. Coblenz (bei der Pensionirung).  
Keyer, Hegemeister zu Echternacher Fähre, Oberf. Trier, Reg.-Bez. Trier (mit der Zahl 50).

D. Das Allgemeine Ehrenzeichen.

- Bartsch, Förster zu Duppach, Oberf. Balesfeld, Reg.-Bez. Trier (bei der Pensionirung).  
Polte, Förster zu Magdeburgerforth, Oberf. Magdeburgerforth, Reg.-Bez. Magdeburg (bei der Pensionirung).  
Schmidt, Förster zu Jordansee, Oberf. Warnow, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).  
Mitgen, Förster zu Försterhof, Oberf. Coblenz, Reg.-Bez. Coblenz (bei der Pensionirung).  
Bartsch, Förster zu Fliederbruch, Oberf. Klüg, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).

Rother, Förster zu Lindhardt, Oberf. Panten, Reg.-Bez. Liegnitz (mit der Zahl 50).  
 Nüße, Forstschutzgehilfe, zu Dassenen, Oberf. Notenkirchen, Reg.-Bez. Hildesheim  
 (bei der Pensionirung).

Stroehmer, Förster zu Nienburgbruch, Oberf. Nienburg, Reg.-Bez. Hannover (bei  
 der Pensionirung).

Zu Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz  
 dem Herrn Minister Ehrenportepée's verliehen worden:

Voges, Förster zu Linsburg, Oberf. Nienburg, Reg.-Bez. Hannover.  
 Sasse, Förster zu Westermark, Oberf. Syke, Reg.-Bez. Hannover.  
 Hauser, Förster zu Merzig, Oberf. Saarb. Reg.-Bez. Trier.  
 Nengenfind, Förster zu Möttig, Oberf. Panten, Reg.-Bez. Liegnitz.  
 Lauke, Förster zu Kühnicht, Oberf. Hoyerswerda, Reg.-Bez. Liegnitz.  
 Kadau, Förster zu Rassenheide, Oberf. Neuholland, Reg.-Bez. Potsdam.  
 Seiß, Förster zu Frielendorf, Oberf. Todenhäufen, Reg.-Bez. Cassel.  
 Rilian, Förster zu Ginseldorf, Oberf. Marburg, " "  
 Schmidt, Förster zu Merzhäufen, Oberf. Bracht, " "  
 Goenner, Förster zu Simelrod, Oberf. Boehl, " "  
 Krause, Förster zu Pfieffe, Oberf. Spangenberg, " "  
 Kad, Förster zu Kehrenbach, Oberf. Citerhagen, " "  
 Schaumburg, Förster zu Harleshäufen, Oberf. Kirchditmold, Reg.-Bez. Cassel.  
 Koch, Förster zu Kirchditmold, Oberf. Kirchditmold, Reg.-Bez. Cassel.  
 Wacker, Förster zu Mhlberg, Oberf. Gahrenberg, " "  
 Walter, Förster zu Dedelsheim, Oberf. Dedelsheim, " "  
 Schilke, Förster zu Cornberg, Oberf. Rotenburg-Ost, " "  
 Zehner, Förster zu Kommerz, Oberf. Neuhof, " "  
 Goerke, Förster zu Sooden, Oberf. Allendorf, " "  
 Reiz, Förster zu Oberellenbach, Oberf. Rotenburg-West, Reg.-Bez. Cassel.  
 Koch, Förster zu Widdershäufen, Oberf. Heringen, " "  
 Kleinschmidt, Förster zu Meckbach, Oberf. Hersfeld-Meckbach, Reg.-Bez. Cassel.  
 Becker, Förster zu Hilmes, Oberf. Friedewald, Reg.-Bez. Cassel.  
 Laemmert, Förster zu Iba, Oberf. Wildeck, " "  
 Deist, Förster zu Friedewald, Oberf. Hersfeld-Meckbach, Reg.-Bez. Cassel.  
 Wegfarth, Förster zu Hersfeld, Oberf. Hersfeld, " "  
 Friedrich, Förster zu Ronshäufen, Oberf. Wildeck, " "  
 Licht, Förster zu Wippershain, Oberf. Hersfeld-Wippershain, Reg.-Bez. Cassel.  
 Kress, Förster zu Thiergarten, Oberf. Thiergarten, Reg.-Bez. Cassel.  
 Schulze, Förster zu Luchnojen, Oberf. Neu-Sternberg, Reg.-Bez. Königsberg.  
 Binder, Förster zu Plompen, Oberf. Drusken, " "  
 Naese, Förster zu Waldhaus, Oberf. Wichertshof, " "  
 Freymann, Förster zu Raufel, Oberf. Leipen, " "

## Unterrichts- und Prüfungswesen.

17.

Neues Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägercorps. Vom 1. Februar 1887.

Circ.-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen (exclus. Sigmaringen und Auriß). III. 598. I. 1359.

Berlin, den 1. Februar 1887.

In Rücksicht auf die mehrfachen Abänderungen und Ergänzungen, welche das Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägercorps vom 15. Februar 1879\*) im Laufe der Zeit erfahren hat und in Erwägung weiter nothwendig gewordenener Abänderungen habe ich eine neue Redaction der betreffenden Vorschriften mit dem Herrn Kriegsminister vereinbart.

Die königliche Regierung erhält hierbei Exemplare dieses neuen Regulativs vom 1. Februar 1887, welches vom 1. April d. Js. ab an die Stelle des Regulativs vom 15. Februar 1879 treten soll.

Von diesen Exemplaren ist je eines jedem der Herren Oberforstmeister, Forstmeister und königlichen Oberförster, sowie jedem der Herren Landräthe und, soweit der Vorrath reicht, auch Kommunal- und Instituts-Revierverwaltern mitzutheilen. Die königliche Regierung wolle außerdem Veranlassung nehmen, in ihrem Amtsblatt auf das neue Regulativ hinzuweisen. Nach Inhalt desselben werden der Jägerklasse A II neue Anwärter nicht mehr zugeführt werden. Bezüglich der jetzt vorhandenen Jäger dieser Klasse und der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins behält es im Wesentlichen bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden. Der Ueberfüllung der Jägerklasse A wird künftig durch angemessene Handhabung der Bestimmungen für die Jägerprüfung, welche ebenfalls einer Umarbeitung unterzogen sind, vorzubeugen sein.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

\*) Jahrbuch Bd. XI. Art. 1, S. 1.

Jahrb. d. Pr. Forst- u. Jagdgesetzg. XIX.

## Regulativ

über

Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militäirdienst im Jägercorps.

Vom 1. Februar 1887.

### Inhalts-Verzeichniß.

I. Allgemeiner Grundsatz . . . . .	§ 1.
II. Die Lehrzeit.	
Eintritt in die Lehre und Dauer derselben . . . . .	§ 2.
Wahl des Lehrherrn . . . . .	§ 3.
Zweck der Lehrzeit . . . . .	§ 4.
Pflichten des Lehrherrn und des betreffenden Oberförstern und Forstmeisters . . . . .	§ 5.
Lehrzeit der Aspiranten für den Forstverwaltungs-Dienst . . . . .	§ 6.
Anmeldung der Lehrlinge zum Militäirdienst und ärztliche Untersuchung derselben . . . . .	§ 7.
III. Der Militäirdienst beim Jägercorps und die Jägerprüfung.	
Termin der Einstellung in den Militäirdienst . . . . .	§ 8.
Einstellung in den Truppentheil . . . . .	§ 9.
Forstlicher Unterricht beim Jäger-Bataillon . . . . .	§ 10.
Zulassung zur Jägerprüfung . . . . .	§ 11.
Ausführung der Prüfung . . . . .	§ 12.
Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfungen . . . . .	§ 13.
Verpflichtung der Jäger zur Klasse A . . . . .	§ 14.
IV. Beurlaubung zu forstlicher Beschäftigung. Försterprüfung.	
Beurlaubung zur Verwendung im Forstdienste. Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgezet . . . . .	§ 15.
Beurlaubung zur Reserve. Anmeldung bei einer Regierung . . . . .	§ 16.
Allgemeine Vorschriften über das Verhalten der Reservejäger der Klasse A . . . . .	§ 17.
Verpflichtung zur Annahme einer angebotenen Beschäftigung im Staatsforstdienste . . . . .	§ 18.
Uebergang in einen anderen Bezirk . . . . .	§ 19.
Die Försterprüfung . . . . .	§ 20.
Entlassung eines Jägers aus der Klasse A . . . . .	§ 21.
Liste der Reservejäger aus der Klasse A . . . . .	§ 22.
V. Die Forstverorgungsberechtigung.	
Anerkennung zur Forstverorgungsberechtigung . . . . .	§ 23—24.
Ansprüche des Inhabers eines Forstverorgungsscheins . . . . .	§ 25.
Anmeldung bei einer Regierung . . . . .	§ 26.
Notirung der Forstverorgungsberechtigten . . . . .	§ 27.
Beschäftigung im Forstdienste . . . . .	§ 28.

Bewerbung um Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen. Bekanntmachung der Stellen . . . . .	§ 29.
Anstellung der Anwärter . . . . .	§ 30.
Definitive Anstellung im Staatsforstdienste . . . . .	§ 31.
Anstellung der Anwärter auf Probe . . . . .	§ 32.
Verlust des Forstversorgungsanspruchs . . . . .	§ 33.
Beeidigung als Civilstaatsdiener . . . . .	§ 34.
Liste der Forstversorgungsberechtigten . . . . .	§ 35.
VI. Die Jägerklasse B . . . . .	§ 36.
VII. Beginn der Gültigkeit der Bestimmungen . . . . .	§ 37.
VIII. Uebergangsbestimmungen bezüglich der Jäger der Klasse A II und Inhaber des beschränkten Forstversorgungscheins . . .	§ 38.

## I. Allgemeiner Grundsatz.

### § 1.

Der Anspruch als Förster oder Forsthülfsaufseher im Staatsdienste\*) sowie auf solchen Forstbeamtenstellen der Gemeinden und Anstalten angestellt zu werden, welche mindestens 750 Mark Jahreseinkommen, einschließlich des Wertes von Emolumenten, gewähren, aber eine höhere Ausbildung, als die eines königlichen Försters nicht erfordern, steht ausschließlich solchen Personen zu, welche die Forstanstellungsberechtigung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erlangt haben.

Auch die königlichen Revierförsterstellen sind vorzugsweise an geeignete Förster zu verleihen.

## II. Die Lehrzeit.

Eintritt in die Lehre und Dauer derselben.

### § 2.

Die Laufbahn für den Forstschutzdienst beginnt mit einer mindestens zweijährigen forstlichen Lehrzeit. Der Eintritt in die Lehre darf nicht vor Beginn des 16. Lebensjahres und muß spätestens am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem der Aspirant das 18. oder, wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben hat, das 20. Lebensjahr vollendet.\*\*)

Der Aspirant hat drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Lehrzeit bei dem Oberforstmeister desjenigen Bezirks, in welchem er sich aufhält, oder in welchem er in die Lehre treten will, sich schriftlich zu melden und dabei vorzulegen:

1. das Geburtszeugniß,
2. ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizeibehörde seines Wohnorts,

\*) Anmerkung. Dem Forstdienste des Staates wird derjenige im Ressort der Hofkammer der königlichen Familiengüter gleichgeachtet. Es wird jedoch auf § 19 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) aufmerksam gemacht. Was in diesem Regulativ von den Regierungen gesagt ist, gilt auch für die Hofkammer der königlichen Familiengüter.

\*\*) Anmerkung. Bezüglich der Aspiranten für den königlichen Forstverwaltungsdienst ver gleiche § 6.

3. ein Attest eines oberen Militärarztes, daß er frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge, gutes Gehör, fehlerfreie Sprache hat und eine Körperbeschaffenheit besitzt, welche kein Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militärdienst begründet,\*)
4. Zeugnisse der besuchten Schulanstalten oder der Lehrer über Schulbildung, insbesondere darüber, daß er bis zur gegenwärtigen Meldung einen stetigen Schulunterricht genossen oder seit dem Abgang von der Schule seine Fortbildung stetig betrieben hat,
5. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf.

Der Aspirant wird hinsichtlich seiner Schulbildung zum Eintritt in die Lehre ohne Weiteres als geeignet erachtet:

- a) wenn er das Zeugniß der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben,
- b) wenn er durch den Besuch einer höheren Schule (Gymnasium; Progymnasium, Realgymnasium, Realprogymnasium, Ober-Realschule, Realschule, höhere Bürgerschule) die Reife für die Tertia (bezw. an höheren Bürgerschulen für die dritte Klasse) erreicht hat.

Genügt der Aspirant den Bedingungen zu a und b nicht, so hat er sich einer besonderen Prüfung in den Schulkenntnissen zu unterziehen.

Ist eine Prüfung nicht erforderlich, so ertheilt der Oberforstmeister die stempelfreie Bescheinigung „daß der N., geboren am <sup>ten</sup> . . . ., die Befähigung zum Eintritt in die Forstlehre nach Maßgabe des Regulativs vom 1. Februar 1887 nachgewiesen hat.“ Wird eine Prüfung nöthig, so kann der Oberforstmeister geeigneten Falls einen Forstmeister oder einen Oberförster des Bezirks mit deren Ausführung beauftragen.

Die Prüfung soll erforschen, ob der Aspirant befähigt ist, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem kurzen Aufsatze verständlich und ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung, mit gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben, und in den vier Spezies sowie in der Regel de tri mit benannten und unbenannten Zahlen, ferner mit einfachen und Decimalbrüchen geläufig und richtig zu rechnen.

\*) A. Hinsichtlich der für den Eintritt in die forstliche Lehre erforderlichen Körperbeschaffenheit sind nachstehende Bestimmungen maßgebend:

1. Als Minimalmaße für die Körpergröße und den Brustumfang haben zu gelten:

im Alter von:	Körpergröße:	Brustumfang:
15 Jahren	151 cm	70—76 cm
16 "	153 "	73—79 "
17 "	156 "	76—81 "

2. Daß rechte Auge muß vollkommen fehlerfrei sein (volle Sehschärfe, keine Refraktions-Anomalien). Auf dem linken Auge darf die Sehschärfe nicht weniger als  $\frac{3}{4}$  der normalen betragen. Kurzsichtigkeit auf dem linken Auge, bei welcher der Fernpunktsabstand 70 cm oder weniger beträgt, schließt vom Eintritt in die Forst-Lehre aus,
3. beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen,
4. die Sprache muß fehlerfrei sein,
5. die in der Anlage 1 der Rekrutierungs-Ordnung (erster Theil der Heerordnung vom 28. September 1875) verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind oder sich noch heben lassen.

B. Zur Erlangung des militärärztlichen Attestes haben sich die Aspiranten mit ihren bezüglichen Gesuchen rechtzeitig an das nächste Landwehr-Bezirks-Kommando zu wenden.

Ist das Ergebnis genügend, so ertheilt der Oberforstmeister die vorgedachte stempelfreie Bescheinigung.

Ist das Ergebnis nicht genügend, so bemerkt solches der Oberforstmeister auf dem letzten Schulzeugnisse. Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung kann nach Ablauf von neun Monaten erfolgen, wenn nach Maßgabe des Alters des Aspiranten die Zulassung zur Forstlehre dann noch statthast ist.

#### **Wahl des Lehrherrn.**

##### **§ 3.**

Die Lehrzeit kann während des ersten Jahres bei jedem vom Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks zur Annahme eines Lehrlings ermächtigten, im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten angestellten Forstbeamten zurückgelegt, muß aber während des zweiten Jahres bei einem Staats-Oberförster oder bei einem vom Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks zur Ausbildung von Lehrlingen ermächtigten verwal tenden Beamten des Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienstes zugebracht werden.

Jeder Forstbeamte, welcher einen Lehrling annehmen will, hat die schriftliche Annahme-Genehmigung für jeden einzelnen Fall bei dem Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks einzuholen. Dem Antrage sind beizufügen die im § 2 unter 1 bis 5 erwähnten Schriftstücke und die im § 2 weiter vorgeschriebene Bescheinigung eines Oberforstmeisters.

Im Versagungs-falle ist die Berufung an den Oberlandforstmeister statthast, dessen Entscheidung endgültig ist. Derselbe entscheidet auch, wenn Forstmeister und Oberforstmeister über Genehmigung oder Versagung sich nicht einigen können.

Die Lehrzeit kann auch ganz oder theilweise auf einer der königlichen Forstlehrlingsschulen nach Maßgabe der für dieselben erlassenen Bestimmungen zurückgelegt werden.

#### **Zweck der Lehrzeit.**

##### **§ 4.**

Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere an den Forstkulturarbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und der waidmännischen Ausübung der Jagd sich fleißig betheilige, die einheimischen Bäume und die wichtigsten Sträucher, die Lebensweise der Jagdthiere und der sonstigen für den Wald wichtigen Thiere, namentlich auch der nützlichen und schädlichen Vögel und Insekten kennen lernt, in den schriftlichen und Rechnungsarbeiten im Bureau des Oberförsters sich ausbildet, einfache Vermessungs- und Nivelirungs-Arbeiten ausführen hilft und mit den Gesetzen und Verordnungen über Forstdiebstahl, Forst- und Jagd-Polizei und Handhabung des Forst- und Jagdschutzes sich bekannt macht.

#### **Pflichten des Lehrherrn und des betreffenden Oberförsters und Forstmeisters.**

##### **§ 5.**

Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört zu den wichtigsten Dienstobliegenheiten der Forstbeamten. Die Lehrzeit soll insbesondere dazu dienen, die sittliche Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer, an Ertragen körperlicher Anstrengungen

zu gewöhnen und Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken.

Ueber die Ausbildung und Führung der von untergebenen Forstschußbeamten angenommenen Lehrlinge hat auch der Oberförster spezielle Aufsicht zu führen, zu welchem Behufe es ihm zusteht, über die Art der Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen und denselben direkt Anweisungen und Aufträge zu ertheilen.

Der Forstmeister ist verpflichtet, nicht nur von dem Gange der Fortbildung sämtlicher Lehrlinge seines Bezirkes Kenntniß zu nehmen, sondern auch am Schlusse der Lehrzeit erforderlichen Falls durch eine Prüfung sich über den Grad der Ausbildung, welche der Lehrling erlangt hat, ein Urtheil zu verschaffen; er kann zu diesen Zwecken den Lehrling an einen geeignet gelegenen Prüfungsort berufen.

Zeigt sich ein Lehrling wegen unsittlicher Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder nach seiner körperlichen Beschaffenheit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr denselben aus der Lehre zu entlassen.

Auch gegen den Willen des Lehrherrn kann die Entlassung sowohl durch den Forstmeister als auch durch den Oberforstmeister angeordnet werden.

#### *Lehrzeit der Aspiranten für den Forstverwaltungsdienst.*

##### § 6.

Für diejenigen Aspiranten, welche die Befähigung zur Anstellung als Forstverwaltungsbeamte erwerben, zugleich aber die Anstellung im Forstschußdienste sich offen erhalten wollen, sind an Stelle der vorstehenden §§ 2 bis 5 die §§ 1 bis 8 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forst-Verwaltungs-dienst vom 1. August 1883\*) maßgebend.

#### *Anmeldung der Lehrlinge zum Militärdienst und ärztliche Untersuchung derselben.*

##### § 7.

Die Forstlehrlinge haben ihrer Militairpflicht im Jägercorps zu genügen. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr in der Zeit vom 1. bis 5. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1. Oktober seine Lehrzeit vollendet haben wird, das Nationale des Lehrlings nach dem beiliegenden Muster A an den Forstmeister des Bezirks einzureichen.

Die im § 6 bezeichneten Aspiranten sind in gleicher Weise anzumelden.

Wenn ein Aspirant die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben hat und von ihr Gebrauch machen will, so ist mit dem Nationale sein Berechtigungs-schein vorzulegen.

Der Forstmeister hat die bei ihm eingehenden Nationale mit der Bescheinigung zu versehen, daß die vorschriftsmäßige Lehrzeit des Lehrlings bis zum 1. Oktober d. J. beendet sein wird, und, ev. mit dem Berechtigungs-scheine zum einjährig-freiwilligen Dienste bis spätestens zum 1. Februar jeden Jahres der Inspection der Jäger und Schützen zu Berlin einzureichen, welche darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Ober-Ersatzkommission veranlaßt. Außerdem hat der Lehrherr den Lehrling in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der Ortsbehörde behufs Herbeiführung der Untersuchung durch die Ersatz-Kommission anzumelden, und seine

\*) Jahrbuch Bd. XV. Art. 82. S. 337.

Vorstellung bei der letzteren nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten Gestellungs-  
termine ohne weitere Aufforderung zu veranlassen.

Forstlehrlinge, welche die Ersatz-Kommission als „zu schwach“ bezeichnet, werden  
der Untersuchung durch die Ober-Ersatzkommission gleichwohl unterworfen.

In der Zeit vom 1. bis 5. Oktober desselben Jahres ist endlich vom Lehrherrn  
nach dem Muster B ein stempelfreies Lehrzeugniß auszustellen und unter Anheftung  
der Bescheinigung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre (§ 2), des Attestes  
des oberen Militairarztes (§ 2 Nr. 3) und der Annahmegenehmigung (§ 3) dem  
Bezirksforstmeister einzureichen, welcher das Lehrzeugniß auf Grund des von ihm über  
den Lehrling erlangten Urtheils (§ 5) mit einer Aeußerung darüber versteht, ob der  
Lehrling die Lehrzeit sachgemäß angewendet und eine hinreichende praktische und wissen-  
schaftliche Ausbildung erlangt hat, um zu der Erwartung zu berechtigen, er werde  
demnächst die forstliche Laufbahn mit genügendem Erfolge fortsetzen können.

Bis zum 20. Oktober hat der Forstmeister das Lehrzeugniß demjenigen Jäger-  
Bataillon zuzustellen, in das der Lehrling eintreten soll und welches dem Forstmeister  
rechtzeitig von der Inspection der Jäger und Schützen bezeichnet werden wird. Falls  
der Lehrling nicht einstellungsfähig befunden, ist das Lehrzeugniß dem Lehrherrn zurück-  
zugeben. -

Für die Aspiranten des königlichen Forstverwaltungsdienstes (§ 6) tritt an Stelle  
des Lehrzeugnisses das Zeugniß über die praktische Vorbereitungszeit.

Wird der Lehrling vom Militairdienst zurückgestellt, so hat er die Lehre fortzu-  
setzen. Er kann von dem betreffenden Forstmeister zwar zur Uebernahme einer Be-  
schäftigung im Forstdienste beurlaubt werden, verbleibt aber auch dann unter der  
Controle des Lehrherrn. Der Lehrherr hat das Nationale des zurückgestellten Lehrlings  
neu aufzustellen, dessen Lehrzeugniß mit den entsprechenden Zusätzen zu versehen und  
beide Schriftstücke in den nächsten Jahren so lange dem Forstmeister einzureichen, bis  
der Lehrling entweder zur Einstellung beim Jägercorps gelangt oder eine anderweitige  
endgültige Entscheidung über sein Militairverhältniß erhält, beziehungsweise seines  
Alters wegen (§ 8) zur Erbdienung von Forstversorgungsansprüchen im Jägercorps nicht  
mehr zugelassen werden kann.

Falls ein Lehrling seinen Aufenthaltsort verändert, nachdem das Nationale aufgestellt  
und bevor die Musterung vor der Ober-Ersatzkommission erfolgt ist, hat der Lehrherr  
den Ort und Kreis des neuen Aufenthalts unverzüglich der Inspection der Jäger und  
Schützen anzugeben.

### III. Der Militairdienst beim Jägercorps und die Jägerprüfung.

Termin der Einstellung in den Militairdienst.

#### § 8.

Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägercorps erfolgt als Regel im Oktober.  
Sie findet nicht vor Vollendung des 17. Lebensjahres statt und ist nicht mehr zulässig  
nach dem allgemeinen Einstellungstermin des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling  
das 20., oder wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst er-  
worben hat, das 22. Lebensjahr vollendet. Für die im § 6 bezeichneten Lehrlinge  
kann der Eintritt bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres hinausgeschoben werden, in  
welchem der Aspirant das 23. Lebensjahr vollendet.

### **Einstellung in den Truppentheil.**

#### **§ 9.**

Die zur Einstellung in den Militärdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspection der Jäger und Schützen den einzelnen Jäger-Bataillonen\*) zugetheilt und erhalten Gestellungsordere, welcher sie pünktlich Folge zu leisten haben.

### **Forstlicher Unterricht beim Jägerbataillon.**

#### **§ 10.**

Diejenigen Jäger, welchen das vorgeschriebene Lehrzeugniß erteilt worden ist, werden auch während des aktiven Militärdienstes durch Unterricht im Zimmer und Unterweisung im Walde fortgebildet. Die zu diesem Zwecke für die Jäger-Bataillone erforderlichen forstlichen Lehrkräfte und Lehrmittel, soweit erstere nicht durch Kommandirung von Offizieren des reitenden Feldjäger-Corps zur Verfügung stehen, werden von der Forstverwaltung beschafft.

Wegen Unterweisung im Walde durch Exkursionen und Theilnahme an den Waldarbeiten wird das Erforderliche zwischen der Militär- und Forstverwaltung vereinbart.

### **Zulassung zur Jägerprüfung.**

#### **§ 11.**

Diejenigen Jäger, welche den vorstehenden Bedingungen genügt und sich gut geführt haben, werden bis zum 25. Januar ihres dritten, oder, wenn sie als Einjährig-Freiwillige dienen, bis zum gleichen Termine ihres ersten Dienstjahres der Inspection der Jäger und Schützen von den Bataillonen mittelst einer Vorschlagsliste nach dem Muster C unter Beifügung der Zeugnisse über die Lehrzeit zur Ablegung der Jägerprüfung vorgeschlagen. Die Aspiranten für den königlichen Forstverwaltungsdienst haben sich zwar dieser Prüfung nicht zu unterwerfen, sind aber in der Vorschlagsliste unter Beifügung des Zeugnisses über die praktische Vorbereitungszeit und die Führung im Militärdienste aufzunehmen. Die Inspection prüft die Vorschlagsliste, stellt dieselbe fest und übergiebt sie dem Oberlandsforstmeister, welcher die Ausföhrung der Prüfung veranlaßt.

### **Ausföhrung der Prüfung.**

#### **§ 12.**

Die Prüfung soll erforschen, welche allgemeine Bildung in Beziehung auf Lesen, Schreiben, Rechnen und Abfassung kurzer Aufsätze die Jäger besitzen, welchen Grad von Vorbildung in Beziehung auf Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung, Jagd, und welches Maß von Kenntnissen in Beziehung auf die Forstdiebstahls-, Forstpolizei- und Jagdgesetzgebung, sowie auf die Vorschriften der Förster-Dienstinstruktion sie sich angeeignet haben.

Für jedes Jäger-Bataillon wird vom Oberlandsforstmeister ein Prüfungs-Ausschuß bestellt, welcher nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften die ihm überwiesenen Jäger theils im Zimmer schriftlich und mündlich, theils im Walde zu prüfen und für diejenigen, welche den Anforderungen genügt haben, ein stempelfreies Zeugniß auszufertigen hat, worin das Ergebnis der Prüfung mit einem der Prädikate: Sehr gut — gut — genügend — auszudrücken ist. Für diejenigen, welche den Anforderungen nicht genügt haben, ist hierüber ein Bescheid auszustellen.

\*) Zu den Jäger-Bataillonen im Sinne dieses Regulativs gehört auch das Garde-Schützen-Bataillon.

Wiederholung der Prüfung ist nur einmal und zwar bei dem nächsten Prüfungstermine zulässig, wenn der Prüfungsausschuß solches befürwortet und der Jäger durch Kapitulation mit seinem Truppentheile sich verpflichtet, wenigstens bis zum Bekanntwerden des Ergebnisses der wiederholten Prüfung im aktiven Dienste zu verbleiben.

#### Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfungen.

#### § 13.

Von dem Prüfungsausschuß wird dem Oberlandforstmeister ein Verzeichniß eingereicht;

- a) derjenigen, welche die Prüfung bestanden haben,
- b) derjenigen, welche sie nicht bestanden haben.

Die ersteren sind nach den Prüfungsergebnissen und bei gleichen Prüfungsergebnissen nach Maßgabe der Führung im Militärdienste bezw. falls auch letztere gleich ist, nach Maßgabe des Lebensalters einzuordnen. Die Aspiranten für den Königlichen Forstverwaltungsdienst werden mit dem Prädikate „sehr gut“ bestanden aufgenommen.

Der Oberlandforstmeister stellt aus den Prüfungsverzeichnissen aller Bataillone nach Maßgabe der erlangten Censuren eine Gesamttrangeliste derjenigen auf, welche die Prüfung bestanden haben und übergiebt diese nebst den Zeugnissen und Bescheiden (§ 12) bis spätestens zum 1. August an die Inspection der Jäger und Schützen, welche die Zeugnisse und Bescheide den Geprüften zufertigen läßt.

Diejenigen, welche die Prüfung erst bei der Wiederholung bestanden haben, sind hinter den in der vorjährigen Gesamttrangeliste Verzeichneten und unter sich nach Maßgabe der erlangten Censuren bezw. des Führungsprädikates und des Lebensalters in einer Nachtragsliste aufzuführen. Einjährig-Freiwillige sind nachträglich in die Gesamttrangeliste desjenigen Jahrganges einzuordnen, dem sie nach Maßgabe ihres Eintrittes beim Militair angehören.

#### Verpflichtung der Jäger zur Klasse A.

#### § 14.

Diejenigen Jäger, welche die Prüfung bestanden haben, resp. von ihr befreit waren (§ 11), werden, sofern sie sich fortgesetzt gut führen, im dritten, wenn sie als Einjährig-Freiwillige dienen, im ersten Dienstjahre auf ihren Antrag mittelst einer Verhandlung nach Muster D zu einer ferneren neunjährigen, bezw. wenn sie als Einjährig-Freiwillige dienen, zu einer weiteren elfjährigen Dienstzeit im Jägercorps verpflichtet. Von dieser ist das erste Dienstjahr bei der Fahne, die übrige Zeit gewöhnlich in der Reserve, jedoch mit der Verpflichtung abzuleisten, auch im Frieden, bis zu einer im Ganzen achtjährigen Anwesenheit bei der Fahne, zur Verfügung zu stehen.

Sie werden dadurch in die Jägerklasse A aufgenommen und erlangen die Aussicht, seiner Zeit im Forstschußdienste angestellt zu werden.

Die derartig übernommene Verpflichtung kann nicht einseitig durch den Jäger, sondern nur unter Zustimmung der Inspection der Jäger und Schützen wieder aufgehoben werden. Sollte ein Jäger die Aufhebung wünschen, so hat er dies nach anliegendem Muster E bei der Landwehrbehörde, bezw. der Jäger-Compagnie zu Protokoll zu erklären.

#### IV. Beurlaubung zu forstlicher Beschäftigung. Försterprüfung.

Beurlaubung zur Verwendung im Forstdienste. Beerdigung auf das Forstdiebstahlgesez.

##### § 15.

Die Jäger der Klasse A dürfen im vierten bezw. die Einjährig-Freiwilligen im zweiten Dienstjahre auf Vorschlag des Truppentheils nach Ermessen der Inspection zur Verwendung im Forstschutzdienste zeitweise beurlaubt werden.

Bei den zu Oberjägern Beförderten, welche den Forstverorgungs-Anspruch durch aktiven Dienst erwerben, erfolgt die Beurlaubung der Regel nach im 4. resp. 2. Dienstjahre noch nicht. Zur Förderung ihrer forstlichen Ausbildung werden sie indessen später unter Belassung der Militairgebühren auf 6 Monate, behufs Uebernahme einer Beschäftigung im Forstdienste beurlaubt.

Die zur forstlichen Beschäftigung beurlaubten Jäger der Klasse A (§ 15 und 16) können auf Grund des Urlaubspasses, bezw. des Militairpasses, nach Vorschrift des Gesezes betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (G. S. S. 222, § 23<sup>\*)</sup>) gerichtlich beedigt werden<sup>\*\*</sup>) und erlangen dadurch die Befugniß zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesezes vom 31. März 1837 (G. S. S. 65).

Beurlaubung zur Reserve. Anmeldung bei einer Regierung.

##### § 16.

Die Jäger der Klasse A werden nach guter Führung und bewährter Zuverlässigkeit, sofern sie eine berufsmäßige Beschäftigung (§ 17) nachzuweisen vermögen, zur Reserve beurlaubt. Die Beurlaubung erfolgt mit dem Ablauf des 4. bezw. für die Einjährig-Freiwilligen des 2. Dienstjahres, soweit die Jäger nicht etwa zu Oberjägern befördert worden sind, oder aus anderen Gründen bei der Fahne zurückbehalten werden.

Am 1. Juli ihres letzten aktiven Dienstjahres erhalten die Jäger von dem betreffenden Bataillon ein nach Muster F auszustellendes Attest. Sie sind verpflichtet, vor Ablauf dieses Dienstjahres bei einer Regierung<sup>\*\*\*</sup>) zu forstlicher Beschäftigung unter Beifügung des Originals jenes Attestes sich anzumelden.

Denjenigen Jägern, welche Aussicht haben, alsbald im Gemeinde-, Anstalts- oder Privat-Dienst eine berufsmäßige Beschäftigung zu erhalten, die sie anzunehmen wünschen, bleibt es unbenommen, dies bei ihrer Meldung anzuzeigen.

Die Regierung hat jeden sich rechtzeitig anmeldenden Jäger der Klasse A †) sofort zu notiren.

Die notirten Jäger werden, soweit sich hierzu Gelegenheit bietet, im königlichen Forstdienste berufsmäßig (§ 17) gegen Gewährung der zulässigen Befoldung nach Maßgabe ihrer Befähigung und thunlichst fortbauernnd beschäftigt. Unter gleich geeigneten Jägern ist dem früher notirten der Vorzug zugeben, doch können diejenigen, welche im Gemeinde-, Anstalts- oder Privat-Dienste eine berufsmäßige Beschäftigung anzunehmen wünschen, übergangen werden.

\*) Jahrbuch Bb. X. Art. 12. S. 46.

\*\*\*) Anmerkung. Sofern Inhaber des Forstverorgungsscheins noch nicht nach dem Forstdiebstahlgeseze beedigt sein sollten, erfolgt ihre Beedigung auf Grund des Forstverorgungsscheins.

\*\*\*\*) Wünscht ein Jäger in Elsaß-Lothringen beschäftigt zu werden, so hat er die Meldung an eines der Bezirks-Präsidien baselbst zu richten.

†) Unter den Jägern und Reserve-Jägern der Klasse A sind im Nachstehenden in der Regel die Oberjäger (einschließlich der Sergeanten, Vicefeldwebel und Feldwebel) der Klasse A einbegriffen sofern nicht für diese besondere Bestimmungen getroffen sind.

Die Regierung wird nach der Notirung unverzüglich den Jäger bescheiden, ob er sogleich nach seiner Beurlaubung aus dem Militairdienste eine Beschäftigung im königlichen Forstdienste finden wird.

Unmittelbar nach ihrer Beurlaubung zur Reserve haben die Jäger den Militairpaß und das Militairführungsattest der Regierung, bei welcher sie sich angemeldet haben, einzureichen; letztere bemerkt auf dem Militairpasse, daß und wann die Meldung bei ihr erfolgt ist und stellt den Jägern den Militairpaß und das Militairführungsattest baldigst wieder zu.

#### Allgemeine Vorschriften über das Verhalten der Reservejäger der Klasse A.

##### § 17.

Die Reservejäger der Klasse A haben sich genau nach den Bestimmungen zu richten, welche über ihr Verhalten vorgeschrieben sind. Eine Zusammenstellung dieser Bestimmungen wird ihnen von dem Truppentheil bei der Beurlaubung mitgegeben.

Die Reservejäger sind insbesondere verpflichtet, durch berufsmäßige Beschäftigung im Forstdienste ihre weitere forstliche Ausbildung eifrig zu betreiben.

Darüber, ob eine Beschäftigung als berufsmäßig anzuerkennen ist, entscheidet endgültig die Inspection der Jäger und Schützen. Im Allgemeinen ist nur die Beschäftigung im praktischen Forstdienste eine berufsmäßige. Dahin ist die Beschäftigung als Schreibgehülfe eines Oberförsters jedenfalls zu rechnen. Die Beschäftigung mit Karten- oder Schreibarbeiten bei einer Regierung oder dem Ministerium, die Beschäftigung als Forstpolizei-Sergeant, Forstkassen-Mendant, Pirschjäger oder Feldmesser ist nur dann als berufsmäßige zu betrachten, wenn sie nicht länger als 5 Jahre dauert, oder aber mit gleichmäßiger Beschäftigung im praktischen Forstdienste nachweislich verbunden wird. Der Besuch einer Forstlehranstalt gilt als berufsmäßige Beschäftigung.

Der Aufenthalt bei dem Vater oder einem Verwandten, welcher im Forstfache angestellt ist, wird als berufsmäßige Beschäftigung nur anerkannt, wenn durch eine Bescheinigung des betreffenden königlichen Forstmeisters bezeugt wird, daß sich hiergegen nichts zu erinnern findet.

Als unbedingt nicht berufsmäßige Beschäftigung gilt die Uebernahme des Beschlusses von Gemeinde- oder Privat-Jagden ohne gleichzeitige Anstellung für den Forstschutz, und der Betrieb von Handel mit Holz oder anderen Waldprodukten.

Jede Veränderung ihres Aufenthaltsorts haben die Reservejäger unter Angabe der Beschäftigung, welche ihnen übertragen worden ist, der Jäger-Compagnie und, falls sie nicht im Staatsforstdienste beschäftigt werden, auch der Regierung, welche sie notirt hat, ohne Verzug anzuzeigen.

Ist ein Jäger ohne berufsmäßige Beschäftigung, so hat er dies der Jäger-Compagnie sofort zu melden, welche seine Wiedereinziehung zum aktiven Dienst durch das Jäger-Bataillon veranlaßt. Bei Nachweis einer berufsmäßigen Beschäftigung ist er von dem Bataillon wieder zu entlassen.

#### Verpflichtung zur Annahme einer angebotenen Beschäftigung im Staatsforstdienste.

##### § 18.

Die Reservejäger sind verpflichtet, jede ihnen von der Regierung, bei welcher sie notirt sind, angebotene Beschäftigung im Staatsforstdienste, einschließlich des Dienstes in dem vom Staat verwalteten Stiftsforsten, mit mindestens 48 Mark monatlicher Besoldung anzunehmen.

Zur Beschäftigung im Staatsforstdienste gehört auch diejenige als Schreibgehülfe eines königlichen Oberförsters; hierbei ist jedoch eine das Anciennetätts-Einkommen um 6 Mark monatlich übersteigende Besoldung zu zahlen und dafür zu sorgen, daß die Jäger gleichzeitig im praktischen Forstdienste beschäftigt werden.

Die freie Station, welche von einem königlichen Oberförster dem von ihm als Schreibgehülfe beschäftigten Reservejäger gewährt wird, kommt mit 30 Mark auf die monatliche Besoldung in Anrechnung.

Die im Staatsforstdienste beschäftigten Jäger können jederzeit innerhalb des Bezirkes, in welchem sie notirt sind, versetzt werden.

Werden die Jäger im Staatsforstdienste nicht beschäftigt, so haben sie das Recht, bis zu ihrer Einberufung in denselben eine Beschäftigung im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste anzunehmen; zur Uebernahme einer solchen können sie auf ihren Antrag auch von der Regierung aus einer Beschäftigung im Staatsforstdienste entlassen werden.

#### **Uebergang in einen andern Bezirk.**

##### **§ 19.**

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten kann die Reservejäger, gleichviel, ob sie im Staatsforstdienste beschäftigt sind oder nicht, einem anderen Regierungsbezirke zur Notirung und Beschäftigung überweisen.

Auch haben die Reservejäger die Befugniß, sich bei der Regierung, bei welcher sie notirt sind, ab und bei einer anderen Regierung anzumelden und notiren zu lassen. Zu einem derartigen Uebergange bedürfen die Reservejäger nur dann der Genehmigung der erstgenannten Behörde, wenn sie eine Beschäftigung im Staatsforstdienste innehaben oder ihnen eine solche angeboten worden ist. Diese Behörde hat, wenn die Abmeldung zulässig ist, auf dem Militairpasse resp. wenn derselbe noch nicht eingereicht ist, dem Militairführungsatteste (§ 16 Abs. 2) der Jäger die Abmeldung zu notiren, da vorher die Anmeldung von einer anderen Regierung nicht angenommen werden darf.

#### **Die Försterprüfung.**

##### **§ 20.**

Die Reservejäger der Klasse A haben im Bezirke der Regierung, bei welcher sie notirt sind, nach Vollendung des 8., aber vor Ablauf des 11. Dienstjahres die Försterprüfung abzulegen.

Die Oberjäger der Klasse A, welche durch aktiven Militairdienst die Forstverforgungs-Berechtigung erlangen (§ 23), brauchen sich der Försterprüfung nicht vor dem Ausscheiden aus dem Militairdienste zu unterwerfen.

Zweck der Prüfung ist, zu erforschen, ob die Jäger diejenigen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, welche von einem Förster verlangt werden müssen.

Die Prüfung besteht in einer mindestens sechsmonatlichen, in die Hiebs- und Kulturzeit zu legenden Beschäftigung als Hülfsaufseher, und demnächst in einem mündlichen und schriftlichen Examen nach Maßgabe der darüber von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten erlassenen Prüfungs-Vorschriften.

Der Oberforstmeister ist befugt, von der sechsmonatlichen Beschäftigung als Hülfsaufseher den Examinanden zu entbinden, wenn dieser bereits eine in jeder Beziehung vorzügliche Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit durch Leistungen während längerer Beschäftigung im Staats-, Gemeinde- oder Anstalts-Forstdienste erwiesen hat.

Die Prüfung ist in einer königlichen Oberförsterei abzulegen. Befindet der zu Prüfende sich aber in einer Gemeinde- oder Anstalts-Forstbeamtenstelle des Regierungsbezirktes, in welchem er notirt ist, so kann die Prüfung in dieser Stelle erfolgen, wenn dieselbe hierfür sich eignet.

Der Oberforstmeister wählt das Prüfungsbrevier und bestimmt die Zeit der Prüfung nach Maßgabe der zur Beschäftigung der Examinanden sich bietenden Gelegenheit und der sonstigen Verhältnisse.

Der Aufforderung zur Ablegung der Prüfung hat der Examinand pünktlich Folge zu leisten.

Wird die Prüfung in einer königlichen Oberförsterei erledigt, so sind während der Prüfungszeit die dem Dienstalter entsprechenden Tagegelber und das zulässige Brennmaterial zu gewähren. Hin- und Rückreise werden nicht vergütet.

Hat zwar die Prüfungsbeschäftigung, aber nicht das gesammte Examen ein genügendes Ergebnis gehabt, so kann das mündliche und schriftliche Examen einmal, aber nur binnen Jahresfrist wiederholt werden.

Ueber Ausführung und Ergebnis der Försterprüfung hat die Regierung auf dem Militairpasse bezw. dem Forstversorgungscheine (Absatz 2 dieses §) einen kurzen Bermerk zu machen.

#### Entlassung eines Jägers aus der Klasse A.

##### § 21.

Meldet sich ein Jäger der Klasse A nicht vor Ablauf seines letzten aktiven Dienstjahres bei einer Regierung (§ 16), oder lehnt er es ab, eine ihm angebotene Beschäftigung im Staatsforstdienste zu übernehmen (§ 18), oder scheidet er aus einer solchen ohne Genehmigung der Regierung aus, oder kommt er der Aufforderung zur Ablegung der Försterprüfung nicht nach (§ 20), oder besteht er diese endgültig nicht, so ist er aus der Jägerklasse A zu entlassen.

Diese Entlassung kann ferner erfolgen, wenn der Jäger, gleichviel ob im aktiven Dienst oder im Reserveverhältnis in seinen Leistungen nicht befriedigt oder durch seine Führung zu erheblichem Tadel Anlaß giebt.

Erachtet die Regierung die Entlassung eines Reservejägers für erforderlich, so hat sie unter Angabe der Gründe dem betreffenden Jäger-Bataillon hiervon Mittheilung zu machen.

Dieses sendet die Akten an die Inspection der Jäger und Schützen, welche die Entlassung aus der Jägerklasse A im Falle des Einverständnisses verfügt, dies auf dem Militairpasse und Führungsatteste durch das zuständige Bataillon kurz vermerken läßt und hiervon die Regierung benachrichtigt.

Erachtet die Inspection der Jäger und Schützen die Entlassung nicht für begründet, so entscheiden der Kriegsminister und der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gemeinschaftlich.

Wird ein Jäger der Klasse A dauernd invalide, so scheidet er aus dem Militairverhältnisse aus und verliert vorbehaltlich des etwaigen Anspruchs auf Civilversorgung seine Forstversorgungs-Ansprüche, falls ihm diese nicht in den im § 23 angegebenen Fällen belassen werden.

#### Liste der Reservejäger der Klasse A.

##### § 22.

Die Regierung hat über die von ihr notirten Reservejäger der Klasse A eine Liste nach Muster G zu führen und in dieser fortlaufend über Art und Ort der

Beschäftigung, Ablegung der Försterprüfung, Abmeldung, Ausscheiden aus der Klasse A wegen Ablebens, Entlassung, definitiver Anstellung (§ 30) oder Empfang des Forstversorgungscheins u. s. w. Eintragungen zu machen.

Alljährlich zum 1. August sind die eingetretenen Veränderungen durch eine nach Muster G aufzustellende Nachweisung des Abganges und Bestandes zur Kenntniß der Inspection der Jäger und Schützen und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bringen. Wegen der gleichzeitig zuzustellenden Nachweisung über Veränderungen bezüglich der Forstversorgungsberechtigten vergleiche § 35.

## V. Die Forstversorgungsberechtigung.

### Anerkennung zur Forstversorgungsberechtigung.

#### § 23.

Den Jägern der Klasse A wird nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit resp., wenn sie zum Oberjäger befördert worden sind und eine mindestens fünfjährige Dienstzeit in dieser Charge abgeleistet haben, nach Ablauf einer neunjährigen aktiven Dienstzeit die Forstversorgungsberechtigung durch Aufnahme in die Liste der zur Forstanstellung berechtigten Anwärter — Forstversorgungsliste — und Ertheilung des Forstversorgungscheins von der Inspection der Jäger und Schützen zuerkannt.

Diejenigen forstversorgungsberechtigten Oberjäger und Jäger, welche die für die Erwerbung des Civilversorgungscheins bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen, empfangen denselben neben dem Forstversorgungscheine.

Nach Erfüllung der übernommenen Militärdienstverpflichtungen scheidet die Jäger der Klasse A aus dem Jägercorps aus.

Ihr Uebertritt zum Landsturm regelt sich nach § 20, bezw. 16 der Landwehrordnung (2. Theil der Heerordnung vom 28. September 1875). Als Ausweis über die im Jägercorps abgeleistete Dienstzeit gilt der Militärapaf.

Scheidet ein Jäger bereits vor Ablauf der zur Erlangung des Forstversorgungscheins vorgeschriebenen Dienstzeit in Folge von Invalidität aus dem Militärdienste, so können ihm in folgenden Fällen die Forstversorgungsansprüche belassen werden:

- a) Wird er im Militärdienste ganzinvalide und ist gesetzlich die Ertheilung des Civilversorgungscheins vorgeschrieben, so kann ihm neben diesem auf seinen Antrag alsbald der Forstversorgungscheinein gewährt werden, wenn gegen die Verwendbarkeit des Jägers im Staatsforstschutzdienste von keiner Seite Bedenken bestehen.
- b) Wird er im Militärdienste dauernd halbinvalide, so kann ihm mit Genehmigung des Kriegsministers die Aussicht belassen werden, nach Ablauf von 12 Jahren seit seinem Eintritt in den Militärdienst, falls er alsdann den Bedingungen für die Anerkennung der Forstanstellungsbefähigung genügt und insbesondere auch die Försterprüfung abgelegt hat, den Forstversorgungscheinein zu erhalten.
- c) Wird er in Ausübung des Forstschutzdienstes durch unmittelbare Beschädigung bei Angriff oder Widersegllichkeit von Holz- oder Wildfrevlern invalide, so kann ihm auf seinen Antrag mit Genehmigung des Kriegsministers alsbald der Forstversorgungscheinein ertheilt werden, wenn gegen seine Verwendbarkeit im Staatsforstschutzdienste von keiner Seite Bedenken bestehen.

- d) Zieht er sich bei Ausübung des Forst- oder Jagddienstes unverschuldet durch die eigene Waffe, durch Sturz und sonstige Beschädigung die Invaliddität zu, so kann ihm mit Genehmigung des Kriegsministers dieselbe Aussicht, wie im Falle b belassen werden.

### § 24.

Die Reservejäger, resp. in den Fällen ad § 23 b und d die bereits aus dem Militärdienste geschiedenen Jäger, haben, um den Forstversorgungsschein zu erlangen, vor Ablauf der 12 jährigen Dienstzeit bei derjenigen Regierung, von welcher sie notirt sind, zu beantragen, daß sie die Ausstellung des Forstversorgungsscheins veranlasse.

Die Regierung fertigt die Bescheinigung: „daß dem Jäger die sittliche, körperliche und forstliche Befähigung zur Anstellung im Staatsforstdienste beizubohnt;“ dem Bataillons-Kommandeur zu oder theilt diesem die der Ausstellung der Bescheinigung entgegenstehenden Gründe mit. Dem Jäger hat sie von der Gewährung oder Versagung des Zeugnisses Kenntniß zu geben.

Von dem Bataillons-Kommandeur wird die Ertheilung der Forstversorgungsscheine bei der Inspection der Jäger und Schützen für die von den Regierungen hierfür in Vorschlag gebrachten Reservejäger, sowie für diejenigen Oberjäger, welche die Forstversorgungsberechtigung im aktiven Dienste erworben haben, beantragt.

Diejenigen Anwärter, denen die Forstversorgungsberechtigung zuerkannt wird, sind von der Inspection der Jäger und Schützen in die Forstverwaltungsliste einzutragen. Für jeden Jahrgang ist eine neue Nummerfolge zu beginnen, welche zunächst nach der Charge (Oberjäger und Jäger), innerhalb der Charge nach der Dienstzeit und bei gleicher Dienstzeit nach der Reihenfolge in der Gesamttragnliste, welche auf Grund der in der Jägerprüfung erlangten Censuren nach § 13 aufgestellt ist, sich richtet.

Hierauf fertigt die Inspection der Jäger und Schützen entsprechend der Anlage H. die Forstversorgungsscheine aus, welche die Nummer der Forstverwaltungsliste erhalten und stellt dieselben den Betreffenden durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu.

### Ansprüche des Inhabers eines Forstversorgungsscheins.

#### § 25.

Der Forstversorgungsschein gewährt dem Inhaber die Berechtigung, in Preußen oder in Elsaß-Lothringen als Forst-Hülfsaufseher beschäftigt oder auf einer Försterstelle im Staatsdienste nach Maßgabe der Fähigkeiten auch auf einer Revierförsterstelle angestellt zu werden, wenn gegen seine körperliche, sittliche und forstliche Befähigung keine begründete Ausstellung zu erheben ist.

Die Inhaber des Forstversorgungsscheins\*) haben ferner Anspruch auf alle diejenigen Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen, welche einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente, ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark gewähren, aber eine weitergehende Befähigung als die eines Försters nicht erfordern.

Den Inhabern des Forstversorgungsscheins können gegen Rückgabe dieses Scheins auch die den Militäranwärtern im Civildienste vorbehaltenen Stellen verliehen

\*) Einschließlich der Inhaber des „beschränkten Forstversorgungsscheins“ (vergl. Regulativ vom 15. Februar 1879).

werden, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet.

#### Anmeldung bei einer Regierung.

##### § 26.

Die Inhaber des Forstversorgungscheins sind verpflichtet, sich längstens innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellungsdatum desselben bei derjenigen Regierung\*), in deren Bezirk sie angestellt zu werden wünschen, auch wenn sie bereits als Reservjäger bei ihr notirt sind, zu melden, und der Meldung den Forstversorgungschein und einen von ihnen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen. Diejenigen Oberjäger, welche nach Empfang des Forstversorgungscheins beim Militair verbleiben, haben sich in gleicher Weise zu melden, und ihren weiteren Verbleib beim Militairdienste sowie seinerzeit ihr Ausscheiden aus letzterem anzuzeigen.

Die Wahl des Bezirks, für welchen die Anwärter notirt zu werden wünschen, ist im Allgemeinen nicht beschränkt.

Um eine dem Bedürfnisse entsprechende Vertheilung der Anwärter auf die einzelnen Bezirke sicher zu stellen, bleibt es jedoch dem Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten vorbehalten, erforderlichen Falls bei Ueberfüllung einzelner Bezirke für diese zeitweise weitere Notirungen dergestalt auszuschließen, daß nur die Meldungen solcher Jäger angenommen werden, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungscheins mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienste jenes Bezirks beschäftigt sind. Diese Bezirke werden alljährlich im Monat September durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Seitens der Inspection der Jäger und Schützen den Anwärtern bei Ertheilung des Forstversorgungscheins zugleich mit denjenigen Bezirken bezeichnet, in denen augenblicklich ein Mangel an Anwärtern obwaltet.

Auf den Vorschlag der Inspection der Jäger und Schützen wird jedoch der Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten denjenigen Oberjägern, welche den Forstversorgungschein im aktiven Militairdienste erhalten, auch für die geschlossenen Bezirke Meldungen in der Zahl von ein Prozent der Försterstellen gestatten.

#### Notirungen der Forstversorgungsberechtigten.

##### § 27.

Die Regierung hat den sich meldenden Anwärter in der Liste der für den Bezirk notirten forstversorgungsberechtigten Anwärter (§ 35) zu notiren, die erfolgte Notirung auf dem Forstversorgungschein zu vermerken und diesen aufzubewahren.

Die Inhaber derjenigen im Laufe je eines Kalenderjahres bei der Regierung eingehenden Forstversorgungscheine, welche von dem vorigen oder einem früheren Jahre herrühren, werden lediglich nach dem Präsentatum der Meldung eingeordnet. Die Inhaber der aus dem laufenden Kalenderjahre herrührenden Forstversorgungscheine sind hinter den Inhabern der aus den Vorjahren herrührenden und unter sich nach der Nummer des Forstversorgungscheins einzuordnen. Ist ein Anwärter von dem Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten einem anderen Be-

\*\*) Anmerkung. Die Anmeldung ist auch in Elsaß-Lothringen zulässig (vergleiche Anmerkung zu § 16).

zirke überwiesen worden, so ist er so einzuordnen, als wenn er sich unter dem Datum, nach welchem seine Meldung in dem bisherigen Bezirke notirt war, in dem anderen Bezirke gemeldet hätte.

#### Beschäftigung im Forstdienste.

##### § 28.

Die notirten Forstversorgungsberechtigten werden, soweit sich hierzu Gelegenheit bietet, im königlichen Forstdienste gegen Gewährung der zulässigen Besoldung nach Maßgabe ihrer Befähigung und thunlichst fortdauernd beschäftigt. Unter gleich geeigneten Forstversorgungsberechtigten ist dem früher notirten der Vorzug zu geben, doch können diejenigen, welche im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste eine berufsmäßige Beschäftigung anzunehmen oder eine angenommene beizubehalten wünschen, übergangen werden.

Bezüglich der Beschäftigung im Staatsforstdienste, sowie im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienste gelten die Bestimmungen im § 18.

Die monatliche Besoldung der Forstversorgungsberechtigten im Staatsforstdienste (§ 18 Abs. 1) beträgt jedoch mindestens 66 Mark.

Für den Uebergang in einen anderen Bezirk sind die Bestimmungen des § 19 im Allgemeinen maßgebend. Vorkommenden Falls ist die Abmeldung jedoch auf dem Forstversorgungsschein zu notiren.

Die Forstversorgungsberechtigten sind verpflichtet, jede Veränderung ihres Aufenthaltsortes der Inspection der Jäger und Schützen und, falls sie nicht im Staatsdienste in dem Bezirke der Regierung, die sie notirt hat, beschäftigt sind, auch dieser unvorzüglich anzuzeigen.

Im Unterlassungsfalle haben die Anwärter es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei der Anstellung übergangen oder in der Forstversorgungsliste gestrichen werden.

#### Bewerbung um Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen. Bekanntmachung der Stellen.

##### § 29.

Jede Erledigung einer den Anwärtern des Jägercorps zustehenden Gemeinde- oder Anstaltsforstbeamtenstelle (§ 25 Abs. 2) wird, sofern dieselbe nicht einem Inhaber der im § 25 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stellen übertragen wird, im Amtsblatte und in den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Blättern, mit Angabe des Dienst Einkommens und der Aufforderung zur Bewerbung binnen achtwöchentlicher Frist, bekannt gemacht. Eine Abschrift dieser Bekanntmachung wird sowohl dem betreffenden Regierungs-Präsidenten (der Regierung)\*, als auch der Inspection der Jäger und Schützen\*\* von der die Bekanntmachung erlassenden Behörde mitgetheilt.

Handelt es sich um eine Stelle, deren Jahreseinkommen einschließlich des Wertes von Emolumenten 1000 Mark oder mehr beträgt, so hat die Regierung den vier ältesten auf ihrer Liste (§ 35) befindlichen Inhabern des Forstversorgungsscheins besondere Nachricht zu geben und ihnen zu überlassen, ob sie sich um die Stelle bewerben wollen.

\*) Anmerkung. In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein und der Rheinprovinz tritt, so lange in diesen Landestheilen eine neue Kreis- und Provinzial-Ordnung noch nicht eingeführt ist, an Stelle des Regierungs-Präsidenten die Regierung.

\*\*) Die Inspection veröffentlicht die Namen, das Einkommen u. d. d. erledigten Stellen in den an jedem Mittwoch erscheinenden „Matrikel-Listen für Militäranwärter.“ Diese Listen sind bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos, den Bezirksfeldwebeln und den Jäger-Bataillonen einzusehen und können auch durch die Post bezogen werden.

Bei der Bewerbung sind der Forstverorgungsschein bzw. Militairpaß und die seit dessen Ertheilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen, seitdem verfloffenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, einzureichen.

#### Anstellung der Anwärter.

##### § 30.

Der anstellenden Behörde steht, unbeschadet des Erfordernisses der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen, die freie Wahl zu unter den Forstverorgungsberechtigten\*) und den Inhabern der im § 25, Abf. 1 und 2 bezeichneten Stellen.

Melden sich keine Bewerber dieser Art, aber Reservejäger der Klasse A\*\*), so ist einem der letzteren die Stelle zu übertragen.

Die Anstellung der Forstverorgungsberechtigten oder Reservejäger darf aber nur dann erfolgen, wenn dieselben die schriftliche Erklärung\*\*\*)) abgeben, durch die Anstellung ihre Forstverorgungsansprüche als erfüllt zu betrachten.

Die Anstellung kann definitiv oder auf Probe geschehen. In letzterem Falle sind die Vorschriften des § 32, Absatz 3, maßgebend. Von denjenigen Anwärtern, welche die Försterprüfung noch nicht abgelegt haben, kann Seitens der anstellenden Behörde das Bestehen dieser Prüfung gefordert werden.

Von jeder Wahl hat die anstellende Behörde unverzüglich unter Einreichung des Wahlprotokolles und ev. der oben bezeichneten Erklärung und des Forstverorgungsscheins oder des Militairpasses des Gewählten dem betreffenden Regierungs-Präsidenten (der Regierung) Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Anwärter überhaupt sich beworben haben. Auch ist anzuzeigen, ob die Anstellung definitiv oder auf Probe erfolgen soll.

Der Regierungs-Präsident (die Regierung) bestätigt die Wahl, wenn Einwendungen gegen dieselbe nicht zu erheben sind. Andernfalls ordnet er (sie) eine neue Wahl an.

Führt die dem Anwärter etwa auferlegte Probefristzeit zur definitiven Anstellung desselben, so ist dies ebenfalls dem Regierungs-Präsidenten (der Regierung) anzuzeigen.

Ergeben die Zeugnisse oder sonstige Nachforschungen begründete Bedenken gegen die Anstellung sämtlicher Anwärter, welche sich für eine Stelle gemeldet haben, oder erweist sich bei einer Anstellung auf Probe, daß der betreffende Anwärter für die Stelle nicht geeignet ist, so hat die Behörde, welcher die Anstellung obliegt, hierüber ausführlich, unter Beifügung der erforderlichen Belagstücke an den Regierungs-Präsidenten (die Regierung) zu berichten, welcher (welche) nach Prüfung der Sachlage entscheidet, ob jene Anwärter für die Stelle in Betracht kommen oder nicht. Erforderlichen Falles ist das Verfahren auf Entziehung der Ansprüche des Anwerbers nach Maßgabe der §§ 21 oder 33 des Regulativs zu eröffnen.

Ist die definitive Anstellung eines Anwerbers erfolgt, so sind event. die von der Regierung nach § 22, bzw. § 35 dieses Regulativs zu führenden Listen der

\*) Einschließlich der Inhaber des „beschränkten Forstverorgungsscheins.“

\*\*) Einschließlich der noch vorhandenen Reservejäger der Klasse A II. Vergl. das Regulativ vom 15. Februar 1879.

\*\*\*)) Anmerkung. Die Inhaber des beschränkten Forstverorgungsscheins und die Reservejäger der Klasse A II. haben diese Erklärung nicht abzugeben.

Reservejäger der Klasse A, bezw. der Forstversorgungsberechtigten zu berichtigen.)\* Die Erklärung (Absatz 3 dieses §) ist zu den Akten der Regierung, und der Forstversorgungsschein zu den Akten der anstellenden Behörde zu bringen. Im Falle einer probeweisen Anstellung erfolgt die Notirung derselben auf dem Forstversorgungsscheine (§ 32, letzter Absatz). Ist ein Reservejäger der Klasse A\*\*) definitiv auf einer Gemeinde- oder Anstaltsforstbeamtenstelle angestellt worden, so wird für ihn ein Forstversorgungsschein nicht ausgestellt.

#### Definitive Anstellung im Staatsforstdienste.

##### § 31.

Den notirten Anwärtern sind nach Maßgabe ihrer Reihenfolge in der Anwärterliste des betreffenden Bezirks die erledigten etatsmäßigen Försterstellen der Staatsforstverwaltung anzubieten.

Eine Abweichung von dieser Reihenfolge ist nur dann und soweit gestattet, als die Erfordernisse einer bestimmten, zu besetzenden Stelle im Vergleich zu der Befähigung und den persönlichen Verhältnissen der nach dem Dienstalter zunächst in Betracht kommenden Anwärter ein Uebergehen Einzelner rechtfertigen. Dergleichen Abweichungen sind jedoch in den der Inspection der Jäger und Schützen und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu übersendenden Jahresnachweisungen (§ 35) jedesmal speziell zu begründen.

Ablehnung der Stelle hat den Verlust der Forstversorgungsberechtigung zur Folge. Nur den Anwärtern vom Stande der Oberjäger, welche nach Empfang des Forstversorgungsscheins im Militärdienste verbleiben, ist, so lange sie im letzteren stehen, eine einmalige Ablehnung einer etatsmäßigen Försterstelle gestattet. Das zweite Angebot einer solchen Stelle darf frühestens ein Jahr nach der Ablehnung erfolgen.

Durch die definitive Anstellung sind die Forstversorgungsansprüche des Anwärters erfüllt. Die Regierung hat den Forstversorgungsschein der betreffenden Befoldungsverfügung an die Kasse zum Rechnungsbelage beizufügen.

Der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bedarf es, wenn die Regierung den Inhaber einer Forststelle im Gemeinde- oder Anstaltsdienst in den königlichen Forstdienst übernehmen will.

#### Anstellung der Anwärter auf Probe.

##### § 32.

Die Anstellung bei der Staatsforstverwaltung erfolgt in der Regel gleich definitiv; es bleibt jedoch der Regierung unbenommen, wenn der Anwärter im Privatdienste steht, oder zu Bedenken gegen seine Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit Anlaß gegeben hat, auch eine Anstellung auf Probe eintreten zu lassen.

Die vorgängige Anstellung auf Probe muß erfolgen bei den Anwärtern, welche zur Anstellung herantreten, ehe sie die Försterprüfung abgelegt haben (§ 20 Abs. 2 und § 23, Fall a und c). Die letztere ist alsdann in der Probefristzeit abzulegen und die definitive Anstellung von ihrem Bestehen abhängig.

\*) Anmerkung. Von allen Anstellungen von Inhabern des beschränkten Forstversorgungsscheins ober Jägern der Klasse A II ist von dem Regierungs-Präsidenten (der Regierung) der Inspection der Jäger und Schützen alsbald Mitteilung zu machen.

\*\*) Anmerkung. Mit Einschluß von A II.

Eine Anstellung auf Probe darf nicht länger als auf höchstens 1 Jahr ausgedehnt werden. Längere Probefristzeit kann nur ganz ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Kriegsministers, welche vor Ablauf des 10. Monats der Probezeit von der betreffenden Regierung nachzusuchen ist, zugelassen werden, wenn die Zweifel über die Brauchbarkeit des Anwärter's nicht durch eigenes Verschulden desselben hervorgerufen worden sind.

Bei jeder Anstellung auf Probe ist der Beginn der Probefristzeit und der Name der dazu übertragene Stelle auf dem Forstversorgungs-Scheine von der Regierung zu notiren.

#### Verlust des Forstversorgungsanspruchs.

##### § 33.

Der Forstversorgungs-berechtigte ist von der betreffenden Regierung seiner Ansprüche verlustig zu erklären,

1. wenn er sich nicht innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Forstversorgungs-scheins bei einer Regierung meldet,
2. wenn er eine ihm angetragene Anstellung auf einer etatsmäßigen Försterstelle der Staatsforstverwaltung (mit Ausnahme des im § 31 Absatz 3 bezeichneten Falles), oder eine ihm angetragene Beschäftigung im Staatsforstdienste, zu deren Annahme er verpflichtet ist, (§ 28) ablehnt oder aus einer solchen Beschäftigung ohne Genehmigung der betreffenden Regierung ausscheidet,
3. wenn er, sei es im königlichen oder im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste, durch sein Verhalten in oder außer dem Dienste, körperliche Gebrechen oder Mangel der erforderlichen forstlichen Befähigung zur Anstellung als Förster sich nicht geeignet zeigt.

Wenngleich es zu einer solchen Erklärung eines förmlichen Disciplinar-Verfahrens nicht bedarf, soll dieselbe doch nur nach vollständiger Untersuchung auf Grund sorgfältiger Erwägung durch einen mit Gründen auszufertigenden Beschluß der betheiligten Regierung zulässig sein.

Ein solcher Beschluß ist dem Betreffenden in Originalausfertigung zuzustellen.

Hat die Regierung einem Forstversorgungs-berechtigten die Ansprüche entzogen, so theilt sie dies der Inspection der Jäger und Schützen unter Beifügung des betreffenden Beschlusses und des Forstversorgungs-scheines zur Cassirung des letzteren und zur Verichtigung der Forstversorgungsliste mit.

Trägt die Inspection Bedenken gegen die Entziehung der Ansprüche, so ist von ihr an den Kriegsminister zu berichten, welcher gemeinschaftlich mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten entscheidet.

#### Beeidigung als Civilstaatsdiener.

##### § 34.

Erst nach dem Ausscheiden aus dem Jägercorps haben die Jäger, welche im Staatsdienste beschäftigt sind oder in demselben angestellt werden, den allgemeinen Staatsdiener-eid zu leisten. Dies gilt auch für solche Oberjäger, welche bereits vor ihrem Ausscheiden aus dem Jägercorps definitiv angestellt sein sollten.

**Liste der Forstverorgungsberechtigten.**

§ 35.

Jede Regierung hat in der Liste, welche sie über die für ihren Bezirk notirten forstverorgungsberechtigten Anwärter führt (§ 27), über Art und Ort der Beschäftigung, Probendiensteistung, definitive Anstellung, Abmeldung, Verlust des Forstverorgungsanspruchs und Verzichtleistung auf die Forstverorgung fortlaufend die erforderlichen Eintragungen zu machen.

Alljährlich zum 1. August sind die eingetretenen Veränderungen durch eine nach Muster J aufzustellende Nachweisung des Abganges und Bestandes der notirten forstverorgungsberechtigten Anwärter zur Kenntniß der Inspection der Jäger und Schützen und des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu bringen und zwar gemeinschaftlich mit der Nachweisung der Veränderungen bezüglich der Reservejäger (§ 22).

Von der Inspection der Jäger und Schützen wird auf Grund dieser Nachweisungen die Forstverorgungsliste (§ 23 und 24), berichtigt.

**VI. Die Jägerklasse B.**

§ 36.

Die Jäger, welche zwar die vorschriftsmäßige Forstlehre erledigt haben, aber zur Klasse A nicht verpflichtet oder aus derselben entlassen worden sind, bilden, gleich denjenigen ausgehobenen Jägern, die nicht in der vorschriftsmäßigen Forstlehre gestanden haben, die Jägerklasse B.

**VII. Beginn der Giltigkeit der Bestimmungen.**

§ 37.

Gegenwärtige Bestimmungen treten an Stelle des Regulativs vom 15. Februar 1879\*) zum 1. April 1887 in Kraft.

**VIII. Uebergangsbestimmungen bezüglich der Jäger der Klasse A II und Inhaber des beschränkten Forstverorgungsscheins.**

§ 38.

Hinsichtlich der aus früherer Zeit noch vorhandenen Jäger und Reservejäger der Klasse A II und der Inhaber des beschränkten Forstverorgungsscheins bleiben bis auf Weiteres noch

1. vom Regulativ vom 15. Februar 1879 folgende Bestimmungen gültig:

§ 40,

§ 42, Absatz 1, wobei statt „im § 39 und“ zu setzen ist: „10jährigen, bezw. der im §“, und letzter Absatz.

§ 43, Absatz 2 (von „Der Inhaber darf“ bis „erwiesen hat.“), ferner vorletzter Absatz. Dabei fällt das Citat: „§ 30“ aus und an Stelle der angezogenen §§ 24 und 32 treten die §§ 20 und 32 des gegenwärtigen Regulativs.

§ 47, letzter Absatz. An Stelle des angezogenen § 35 tritt § 31, letzter Absatz, des gegenwärtigen Regulativs.

\*) Jahrbuch Bb. XI. Art. 1. S. 1.

§ 54, von „Eine fortlaufende Controle“ bis „nicht statt“ und letzter Absatz. Dabei fällt die Stelle: „vorstehenden Eingaben und den sonst“ fort.

2. Von dem gegenwärtigen Regulativ treten in Kraft:

§ 14, letzter Absatz.

§ 15,

§ 16, Absatz 1.

§ 17. Im vorletzten Absatz fällt die Stelle „und falls“ bis „notirt hat“ weg.

§ 21, mit Ausnahme des ersten Absatzes.

§ 23, von Absatz 2 ab, doch ist bei b „nach Ablauf von 10 Jahren“ an Stelle von „nach Ablauf von 12 Jahren“ zu setzen und die Stelle „und insbesondere auch die Försterprüfung abgelegt hat“ zu streichen.

§ 25, Absatz 2 und 3.

§ 28, vorletzter Absatz. Die Stelle „und falls sie nicht“ bis „auch dieser“ fällt weg. Hinter „Aufenthaltssortes“ ist einzuschließen: „der vorgelegten Compagnie, nach dem Ausscheiden aus dem Jägercorps aber.“

§ 29, mit Ausnahme des vorletzten Absatzes.

§ 30, mit Ausnahme von Absatz 3.

§ 31, letzter und vorletzter Absatz.

§ 32,

§ 33, außer Punkt 1 und 2.

§ 34.

Soweit hiernach bis auf Weiteres noch beschränkte Forstversorgungsscheine auszufertigen sind, geschieht dies nach Muster K.

Berlin, den 1. Februar 1887.

**Der Minister für Landwirthschaft,  
Domänen und Forsten.**

Lucius.

**Der Kriegsminister**  
Bronsart v. Schellendorf.

---

## Lehr=Zeugniß.

B.  
(zu § 7.)

für den Forstlehrling Carl, Friedrich, August Schütz.

Geboren am 15. Mai 1869.

Sohn des verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Zanow.

Hat als Forstlehrling in der Lehre gestanden:

vom 1. Juli 1886 bis 30. Juni 1887 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorf im Kreise Stolp, vom 1. Juli 1887 bis jetzt bei dem unterzeichneten Oberförster.

Die sittliche Führung des Lehrlings hat in seinem ersten Lehrverhältnisse nicht ganz befriedigt, ist aber während seines hiesigen Aufenthalts gut gewesen.

Sein Gehorsam war bei dem Unterzeichneten stets befriedigend.

Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit sind zu loben.

Reiß war befriedigend.

Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen sind gut.

Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen ist nur mässig.

Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte hat er bekundet.

Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd hat er gute Anstelligkeit gezeigt.

Bei der Theilnahme am Forst- und Jagdschuze haben seine Leistungen befriedigt.

Bei den Kulturen hatte er Gelegenheit, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen, wobei er Eifer und Geschick bewiesen hat.

In den Holzschlägen hat er den Lieb in Buchen- und Kiefern-Samenschlägen, in Kiefernkahlschlägen, in Buchen- und Kieferndurchforstungen, im Erlen-niederwalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt und die dabei ihm über-tragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt.

Die einheimischen Bäume und die wichtigsten Sträucher sind ihm soweit bekannt, dass er sie richtig benennen und deren Samen unterscheiden kann.

Von der Lebensweise der Jagdthiere und der sonstigen für den Wald wichtigen Thiere, namentlich auch der nützlichen und schädlichen Vögel und Insekten:

hat er befriedigende Kenntnisse sich erworben.

In den schriftlichen und Rechnungs-Arbeiten hat er eine gute Ausbildung erlangt.

Mit den Gesetzen und Verordnungen über Forstdiebstahl, Forst- und Jagd-Polizei ist er ausreichend bekannt.

(Hier können dann weitere Aeußerungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigung für einzelne Zweige des forstlichen Berufes, namentlich ob er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt ist und für die Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen außergewöhnliches Geschick gezeigt, im Messen, Niveliren und Zeichnen besondere Fertigkeit erworben oder für den Bureaubienst sich geeignet erwiesen hat, angeschlossen werden.

Dieses Zeugniß ist streng der Wahrheit gemäß und ohne Rückhalt mit strengster Unparteilichkeit abzugeben.)

Das vorstehende Lehrzeugniß habe ich nach Pflicht und Gewissen meiner Ueberzeugung gemäß ausgestellt und demselben die Bescheinigung des Oberforstmeisters N. über Befähigung zum Eintritt in die Lehre, das Attest des oberen Militärarztes (§ 2 No. 3 des Regulativs vom 1. Februar 1887), sowie die Annahmegenehmigung für den Förster Müller und für mich angeheftet.

Hochzeit, den 1. Oktober 1888.

L. S.

Hartung, Königlicher Oberförster.

Der Lehrling hat die Lehrzeit sachgemäss angewendet, eine im Ganzen gute praktische und wissenschaftliche Ausbildung erlangt und berechtigt zu der Erwartung, er werde demnächst die forstliche Laufbahn mit genügendem Erfolge fortsetzen können.

N., den 5. Oktober 1888.

N., Königlicher Forstmeister.

Da der pp. Schütz im vorigen Jahre als zu schwach auf ein Jahr zurückgestellt worden ist, habe ich ihn mit Genehmigung des Herrn Forstmeisters N. zu N. vom 1. November 1888 ab nach N. im Kreise N. beurlaubt, wo er im Forstdienste des N. bis jetzt beschäftigt worden ist.

Nat

Forstlehrling

Musgestellt behufs seiner Anmelli

Des Forstlehrlings							Seines Vaters		
Zuname	sämmliche Vornamen (Rufname unter- strichen)	Con- fession	Geburtsort		Geburts-		Stand	Wohnort	
				im Kreis	Jahr	Tag			im Kreis
Schütz	Karl Friedrich August	Engl.	August- walde	Lübben	1869	15. Mai	Förster im Gemeinde- dienst	Zanow	Schla

Seine Führung während dieser Zeit ist gut gewesen.

Hochzeit, den 2. Oktober 1889.

Hartung, Königlicher Oberförster.

Gesehen und nichts zu bemerken.

N., den 10. Oktober 1889.

N., Königlicher Forstmeister.

D.

(Zu § 14.)

Verhandelt . . . . ., den . . . . . ten . . . . . 18

Der

geboren am . . . . . ten . . . . . 18 zu

le

rl Schütz.

Eintritt in das Jägercorps.

Die Lehrzeit ist zurückgelegt				Mindest eingetretten bei welchem Bataillon?	Aeußerung des gegenwärtigen Lehrherrn über sittliche Führung, Fleiß u. Tüchtigkeit des Lehrlings	Bemerkungen, insbesondere Angabe des Ortes und Kreises, in welchem ein aus der Lehre beurlaubter Lehrling sich aufhält
bei wem		in der Zeit				
Name Dienststellung des oder der Lehrherrn	Wohnort des Lehrherrn		vom	bis		
		im Kreise				
Müller Privatförster auf dem Gute Bernstorf 1000 ha Wald	Bernstorf	Stolp	1. Juli 1886	30. Juni 1887	Garde- oder 9tes	Führung ziem- lich gut, Behor- sam, Pünkt- lichkeit, Fleiß befriedigend. Zeigt reges In- teresse für die Waldgeschäfte, Anständigkeit, Eifer für die Jagd, ist ein ziemlich guter Schütze.
Hartung königlicher Ober- förster	Hochzeit	Arnswalde	1. Juli 1887	zum Ein- tritt in den Militär- dienst		
	Hochzeit, den 2. Januar 1888.					
		Hartung königlicher Oberförster.				
die vorschriftsmäßige Lehrzeit des Karl Schütz bis zum 1. October d. J. beendigt sein wird, bescheinigt						
		N., den 10. Januar 1888. N., königlicher Forstmeister.				

im Kreise des Regierungsbezirks  
eingestellt am ten 18 in die Compagnie des  
Bataillons

welcher die mit ihm im Monat 18 abgehaltene Jägerprüfung  
mit dem Prädikate „ " bestanden hat und die gesetzliche aktive  
Dienstpflicht im stehenden Heere demnächst abgeleistet haben wird, erklärt unter Zu-  
stimmung seines Truppentheils und mit Genehmigung der Inspection der Jäger und  
Schützen, daß er sich durch den Dienst im Jägercorps Ansprüche auf eine Versorgung  
im Forstdienste erwerben wolle, und sich zu dem Ende zu einer ferneren 9jährigen  
(11jährigen) Dienstzeit im Jägercorps, mithin bis zum 18  
verpflichtet und bereit sei, das folgende Dienstjahr (18 ) bei der Fahne, die übrige

C. (Zu § 11.)		Vorschlagsliste des					Bataillon	
Lauf- Nummer	Compagnie	Des zu prüfenden Jägers						Stani des Vater
		Zuname	sämmtliche Vornamen (Rufname unterstrichen)	Con- fession	Geburtsort		Geburts-	
					im Kreise	Jahr	Tag	

Zeit bei der Reserve, jedoch mit der Verpflichtung abzuleisten, auch im Frieden bis zu einer im Ganzen 8jährigen Anwesenheit bei der Fahne stets zur Verfügung zu stehen.

Hierauf wurde dem  
eröffnet, daß er nunmehr in die Jägerklasse A aufgenommen sei und damit die Aus-  
sicht erlange, nach Maßgabe des Regulativs zc. vom 1. Februar 1887 seiner Zeit im  
Forstschußdienste angestellt zu werden.

Zugleich wurde ihm bedeutet,

daß die Inspection der Jäger und Schützen, wenn er die von ihm einge-  
gangenen Verpflichtungen erfülle, insbesondere die Vorschriften des Regulativs  
vom 1. Februar 1887 pünktlich befolge, in den der Jägerklasse A gewährten  
Vorzügen ihn schützen und seiner Zeit die von ihm erworbenen Forstver-  
sorgungsansprüche anerkennen werde, daß er dagegen, wenn er, gleichviel ob  
im aktiven Dienst oder im Reserveverhältnis, in seinen Leistungen nicht be-  
friedigen oder durch seine Führung zu erheblichem Tadel Anlaß geben oder  
den bestehenden Vorschriften zuwider handeln sollte, die Entlassung aus der  
Jägerklasse A nach Maßgabe des § 21 des bezeichneten Regulativs zu ge-  
wärtigen habe.

Ferner wurde ihm eröffnet, daß die von ihm eingegangenen Verpflichtungen  
nicht einseitig von ihm, sondern nur unter Zustimmung der Inspection der Jäger  
und Schützen wieder aufgehoben werden können.

Endlich wurde ihm bekannt gemacht, daß ihm, wenn er zum Oberjäger befördert  
werden und in dieser Charge eine mindestens 5jährige Dienstzeit ableisten sollte, die  
Ausssicht gewährt sei, bereits nach einer im Ganzen 9jährigen aktiven Dienstzeit den  
Forstversorgungsanspruch zu erlangen.

Wohlbedächig hat der  
diese Verhandlung nochmals selbst  
gelesen, deren Inhalt überall als seiner bestimmten Erklärung entsprechend anerkannt  
und dieselbe sodann eigenhändig unterschrieben.

.....  
v. w. o.  
.....

Hauptmann und Compagnie-Chef.

**E.**

(Zu § 14.)

Verhandelt . . . . ., den ten . . . . .

Der (Charge, Vor- und Zunamen)

geboren am (Tag, Monat, Jahr) im Kreise . . . . . des Regierungsbezirks

zur nächsten Jägerprüfung.

Der Jäger hat in der Lehre gestanden		Der Einstellung in das Jägercorps		Führung im Militairdienste	Zahl der bei- liegenden Zeugnisse	Bemerkungen
Ort, Wohnort und Dienstverhältnis des oder der Lehrherrn	während der Zeit vom bis	Jahr	Tag			

..... eingestellt am (Tag, Monat, Jahr) in die te Compagnie des . . . Jäger-Bataillons (hier wird zugleich das Erforderliche angegeben, wenn der Jäger bei mehr als einem Truppentheile gestanden hat zc.) zu einer im Ganzen 12jährigen Dienstzeit im Jägercorps laut Verhandlung vom (Datum) verpflichtet, gegenwärtig zur Reserve beurlaubt und (Beschäftigung und Aufenthalt anzugeben) erklärt, daß er darauf Verzicht leistet, sich Ansprüche auf Forstversorgung zu erwerben, und trägt unter Ueberreichung seines Militairpasses darauf an:

ihn auf Grund dieser Erklärung unter Aufhebung seiner Verpflichtung zur 12jährigen Dienstzeit aus der Jägerklasse A zur Reserve der Jägerklasse B zu entlassen.

Demselben wurde gleichzeitig bekannt gemacht, daß, wenn sein jetziger Antrag von der Inspection der Jäger und Schützen genehmigt werden sollte, er nicht berechtigt sei, die Wiederverleihung der von ihm freiwillig aufgegebenen Aussichten zu beanspruchen.

Wohlbedächtig hat der Jäger (Oberjäger) N. diese Verhandlung selbst gelesen, den Inhalt als seine bestimmte Erklärung anerkannt und dieselbe sodann eigenhändig unterschrieben.

(Unterschrift des Betreffenden.)

v. m. o.

(Der Landwehr-Compagnieführer, oder Landwehr-Bataillons-Adjutant, oder Bezirksfeldwebel.)

Die eigenhändige Unterschrift beglaubigt.

(Dienststempel.) N., den . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Landwehr-Bataillons-Kommandeur.

Anmerkung:

Bei denen, welche bei der Verzichtleistung im aktiven Dienst sich befinden bezw. im Reservet-Verhältnis die Verzichtleistung vor der Jäger-Compagnie erklären, wird die Verhandlung von dem Jäger-Compagnie-Chef vollzogen. Die für den ersteren Fall nothwendigen Abänderungen des Wortlautes der Verhandlung ergeben sich von selbst.

F.

(Zu § 16.)

Der zur Klasse A. verpflichtete (Charge)

(Vor- und Zunamen)

wird bei dem diesjährigen allgemeinen Entlassungstermine zur Entlassung kommen. Derselbe hat sich während seiner bisherigen Dienstzeit . . . . . geführt.

....., den 1. Juli 18 . . . . .

(L. S.)

Namensunterschrift.

Bat.-Stempel.

..... und Bataillons-Kommandeur.

# Nachweisung

## A. des Abganges

## B. des Bestandes

### der notirten Reservejäger der Klasse A.

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen	Jahr und Tag der Geburt	Jäger-Bataillon, zu dessen Reserve er gehört	Datum des Eintritts in den Militärdienst	Datum des Eingangs der Anmeldung für den hiesigen Bezirk	War er vorher bei einer anderen Regierung notirt, un bei welcher?
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
<b>A. Abgang vom 1. August 1887 bis letzten September 1888.</b>						
a. Wegen Empfang des Forstversorgungsscheines.						
1	Emanuel, Johann Schwalbe	1856 30./4.	x. Jäger- Bat. Nr.	1875 1./10.	2. Juli 1879.	
b. Wegen Abmeldung nach einem andern Regierungsbezirk.						
c. Wegen definitiver Anstellung in einer Gemeinde- oder Anstaltsforst. (§ 30 des Regulativs vom 1. Februar 1887.)						
d. Wegen Entlassung aus der Klasse A. (§ 21 des Regulativs vom 1. Februar 1887.)						
e. Wegen Ausscheidens auf Antrag des Reservejägers (§ 14 Absatz 3).						
f. Wegen Ablebens.						
<b>B. Bestand an Reservejägern am 1. August 1888.</b>						
1	Ludwig Berthold Strauß.					
2	Siegfried Wachtel.					

Zur Laufenden Nr.	Bemerkungen über Art und Ort der Beschäftigungen, Ablegung der Försterprüfung und definitive Anstellung.	Sonstige Bemerkungen. Angabe der Gründe von Entlassungen.
	8.	9.
1	Seit Oktober 1880 als Forst-Hülfs-Aufseher in den Oberförstereien A. und B., jetzt in der Oberförsterei N. beschäftigt. Försterprüfung 1884 im hiesigen Bezirk „gut“ abgelegt.	Forstversorgungsschein d. d. 31./10. 1887.

### Forstversorgungsschein.

(Auf grünem Papier).

H.  
(Zu § 24.)

Daß Inhaber dieses, der  
 des Bataillons  
 am ten 18 zu  
 im Bezirke  
 dem ten 18 zur Berechtigung im Forst-  
 dienste versorgt zu werden, anerkannt und demgemäß in die Forstversorgungss-  
 liste aufgenommen worden ist wird hierdurch bezeugt.

Berlin, den ten 18

(L. S.)

Der und Inspecteur der Jäger und Schützen.

.....

Ancienmetäts-Nummer . . . .

Dieser Schein verleiht dem Inhaber die Berechtigung, in Preußen oder Elsaß-Lothringen als Forsthülfsaufseher beschäftigt oder auf einer Försterstelle im Staatsdienste, nach Maßgabe der Fähigkeiten auch auf einer Revierförsterstelle angestellt zu werden, wenn gegen seine körperliche, sittliche und forstliche Befähigung keine begründete Ausstellung zu erheben ist.

Die Inhaber des Forstversorgungsscheins haben ferner Anspruch auf alle diejenigen Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen, welche einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente, ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark gewähren, aber eine weitergehende Befähigung als die eines Försters nicht erfordern.

Den Inhabern des Forstversorgungsscheins können gegen Rückgabe dieses Scheins auch die den Militair-Anwärtern im Civildienste vorbehaltenen Stellen verliehen werden, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet.

Meldet sich der Inhaber des Forstversorgungsscheins nicht längstens innerhalb eines Jahres seit dem Ausstellungsdatum des Forstversorgungsscheins bei einer Regierung\*), so wird er seiner Forstversorgungsansprüche verlustig erklärt.

Er ist ferner verpflichtet, jede Veränderung seines Aufenthaltsortes der Inspection der Jäger und Schützen, und, falls er nicht im Staatsdienste in dem Bezirk der Regierung, die ihn notirt hat, beschäftigt ist, auch dieser unverzüglich anzuzeigen.

Im Uebrigen wird bezüglich des Verhaltens, der Verpflichtungen, der Ansprüche des Inhabers des Forstversorgungsscheins, sowie des Verlustes des Forstversorgungsanspruchs auf die §§ 26 bis 34 des Regulativs vom 1. Februar 1887 verwiesen.

---

\*) Anmerkung. Wünscht der Inhaber des Forstversorgungsscheins in Elsaß-Lothringen angestellt zu werden, so hat er die Meldung an eines der Bezirks-Präsidien baselöst zu richten.

# Nachweisung

## A. des Abganges

## B. des Bestandes

der notirten forstverorgungsberechtigten Anwärter.

Lau- fende Nr.	Vor- und Zunamen	Charge	Trup- pen- theil	Nr.*) der neuesten Forstver- orgungs- liste	Datum des Forstver- orgungs- scheins	Nummer des Forst- ver- orgungs- scheins	Datum des Eingangs der Anmeldung für den hiesigen Bezirk	Ob, wann und in welchem Regierungsbezirk die Förter- prüfung abgeleg worden ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
<b>A. Abgang vom 1. August 1887 bis letzten September 1888.</b>								
1	a. Wegen definitiver Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Anstalts-Forstdienste.							
	b. Wegen Abmeldung nach einem anderen Regierungsbezirk.							
	c. Wegen Verlust des Forstverorgungsanspruches (§ 33 des Regulativs vom 1. Februar 1887)							
	d. Wegen Verzichtleistung auf die Forstverorgung.							
	e. Wegen Ablebens.							
<b>B. Gegenwärtiger Bestand der Anwärter.</b>								

Bemerkungen über Art und Ort der Beschäftigung und über Probefähigkeit	Die definitive Anstellung ist erfolgt			Bemerkungen (Gründe des Verlustes des Versorgungsanspruches)
	als	zu in der Oberförsterei	von wann ab	
10.	11.	12.	13.	14.

\*) Anmerkung. Bei den vom Jahre 1887 ab zur Forstverorgung Anerkannten bleibt diese Colonne frei. Für die früher Anerkannten ist hier die Nummer der neuesten Forstverorgungsliste und in Colonne 7 die Anciennetäts-Nummer, welche der Schein trägt, anzugeben.

## Beschränkter Forstversorgungsschein.

(Auf rothem Papier).

K.

(Zu § 38.)

Daß Inhaber dieses, der  
 des Bataillons  
 am ten 18 zu  
 im Bezirke geboren, unter  
 dem ten 18 zur beschränkten Berechtigung im  
 Forstdienste versorgt zu werden, anerkannt ist, wird demselben hierdurch bezeugt.  
 Berlin, den ten 18

(L. S.)

Der und Inspector der Jäger und Schützen

*M.* des namentlichen Registers.

Dieser Schein gewährt dem Inhaber die Befähigung, auf den Staatsförsterstellen in dem Falle angestellt zu werden, daß Anwärter mit unbeschränktem Forstversorgungsschein nicht vorhanden sind und er sich durch Ablegung der Försterprüfung und auf Erfordern auch eine Probendienstleistung für die Stelle als geeignet erwiesen hat.

Die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins haben ferner neben den Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins Anspruch auf alle diejenigen Gemeinde- und Anstalts-Försterstellen, welche, einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente, ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark gewähren, aber eine weitergehende Befähigung als die eines Förster nicht erfordern.

Den Inhabern des Forstversorgungsscheins können gegen Rückgabe dieses Scheines auch die den Militär-Anwärtern im Civildienste vorbehaltenen Stellen verliehen werden, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet.

Inhaber dieses Scheines hat jede dauernde Veränderung seines Aufenthaltsortes der vorgesezten Compagnie, nach dem Ausscheiden aus dem Jägercorps aber der Inspection der Jäger und Schützen anzuzeigen.

Im Uebrigen wird bezüglich des Verhaltens, der Verpflichtungen und der Ansprüche des Inhabers auf den § 38 des Regulativs vom 1. Februar 1887 verwiesen.

### 18.

#### Vorschriften für die Försterprüfung.

Circ.-Verfügung des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen.

Berlin, den 5. Februar 1887.

Im Anschluß an das neue Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 1. d. M. (s. den vor. Art.) sind die bisher bestandenen Vorschriften über die Försterprüfung einer neuen Redaction unterzogen worden. Die Königliche Regierung erhält hierbei Exemplare dieser neuen Vorschriften vom 3. d. M. mit der Veranlassung, dem Herrn Oberforstmeister und den Forstmeistern und Oberförstern je 1 Exemplar dieser Vorschriften für ihren Gebrauch zuzustellen.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

## Vorschriften für die Försterprüfung.

(§ 20 des Regulativs vom 1. Februar 1887 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps).

§ 1. (Zweck der Prüfung. Maß der Anforderungen). Die Försterprüfung hat den Zweck, zu erforschen, ob und in welchem Maße der Jäger die Befähigung zu künftiger Anstellung als Förster sich erworben hat. Zum Bestehen dieser Prüfung ist erforderlich, daß der Examinand diejenigen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten darlegt, welche er besitzen muß, um allen Anforderungen der Dienst-Anweisung für die königlichen Förster genügen zu können.

§ 2. (Theile der Prüfung). Die Försterprüfung besteht:

- a) in einer mindestens sechsmonatlichen Beschäftigung als Hülfsaufseher (Prüfungsbeschäftigung),
- b) in einem schriftlichen und
- c) in einem mündlichen Examen.

§ 3. (Zeit und Ort der Ausführung). Diejenige Regierung (Hofkammer) bei welcher der Jäger auf Grund des § 16 bezw. 19 des Regulativs vom 1. Februar 1887 notirt ist, hat, sobald sich nach Vollendung des 8. Dienstjahres geeignete Gelegenheit zu der Prüfungsbeschäftigung ermitteln läßt, jedenfalls aber spätestens gegen Ende des zehnten Dienstjahres, die Ausführung der Försterprüfung von Amtswegen zu veranlassen. Welche Oberförsterei innerhalb des Regierungs-Bezirks hierzu bestimmt werden soll, bleibt dem Ermessen des Oberforstmeisters überlassen. Ist der Examinand bereits nach § 16 des Regulativs vom 1. Februar 1887 im königlichen Dienste beschäftigt, oder befindet er sich, wenn die Prüfung abgehalten werden soll, in einer Gemeinde- oder Anstalts-Forststelle, so kann, sofern sich die betreffende Stelle nach dem Ermessen des Oberforstmeisters hierfür eignet, die Prüfungsbeschäftigung in diesem Dienstverhältnisse zugelassen werden. Eine andere Regierung, auch wenn in deren Bezirk der zu Prüfende sich aufhält, um Ausführung der Prüfung anzugehen, ist nicht statthaft.

Der Beginn der Prüfungsbeschäftigung ist thunlichst in die ersten Monate des Wirthschaftsjahres zu legen.

§ 4. (Prüfungsbeschäftigung als Hülfsaufseher). Der Oberforstmeister hat den Examinanden mindestens vier Wochen vor dem zum Beginn der Prüfungsbeschäftigung bestimmten Termine anzuweisen, wann und bei welchem Oberförster er sich zu diesem Behufe persönlich zu melden hat, und zugleich den betreffenden Oberförster dieferhalb mit Anweisung zu versehen. Leistet der Jäger der Aufforderung nicht pünktlich Folge, so hat der Oberförster solches der Regierung anzuzeigen, welche dann nach Vorschrift des § 21 des Regulativs vom 1. Februar 1887 verfährt.

Den rechtzeitig sich einfindenden Examinanden hat der Oberförster als Hülfsaufseher zu beschäftigen und ihm dabei die selbstständige Wahrnehmung aller Förstergeschäfte in mindestens einem Holzschlage von angemessenem Umfange, so wie bei mindestens einer größeren Kultur, thunlichst aber bei verschiedenen Kulturen (Saat und Pflanzung), zu übertragen, auch, wo sich Gelegenheit dazu ermitteln läßt, die Ausführung von Durchforstungen, Läuterungshieben und Wegebauten aufzugeben.

§ 5. (Kontrolle während der Beschäftigung. Prüfungsakten). Der Oberförster hat die Leistungen des Examinanden sowohl beim Forstschutze als auch bei

den Haunungen und Kulturen, sowie dessen gesamtes Verhalten sorgfältig zu beobachten und seine desfalligen Wahrnehmungen und Urtheile, so oft sich dazu Veranlassung giebt, jedenfalls aber am Schlusse jeden Monats, und außerdem bei der Abnahme der dem Examinanden überwiesenen Schläge und Kulturen oder sonstigen Arbeiten in einem Aktenhefte zu verzeichnen, welches unter der Aufschrift: „Prüfungsakten des Jägers N.“ anzulegen und vom Oberförster geheim unter eigenem Verschlusse zu halten ist. Die dem Examinanden zugetheilten Schläge, Kulturen und sonstigen Arbeiten sind darin nach Ort, Art und Umfang speziell zu verzeichnen. So oft während der Prüfungszeit ein höherer Vorgesetzter im Revier anwesend ist, hat der Oberförster dieses Aktenheft demselben zur Einsicht und event. Beifügung seiner eigenen Wahrnehmungen und Bemerkungen vorzulegen.

Auch dem Forstmeister und dem Oberforstmeister liegt es ob, bei Anwesenheit auf dem Reviere von dem Verhalten und den Leistungen des Examinanden durch Revision seiner Schläge, Kulturen und Bücher Kenntniß zu nehmen.

Das Augenmerk ist hauptsächlich darauf zu richten, daß ein völlig begründetes Urtheil über die Zuverlässigkeit, die körperliche Rüstigkeit und Ausdauer und die forsttechnische Tüchtigkeit des Examinanden, sowie über seinen Fleiß und Dienstfeier und sein Interesse für die Waldgeschäfte erlangt wird. Alle hierzu dienlichen Notizen sind in den Prüfungsakten niederzulegen. Wenn zu erheblicheren Ausstellungen sich Veranlassung ergeben sollte, so ist dem Examinanden darüber protokollarisch Vorhalt zu machen und jede desfallige Verhandlung zu den Prüfungsakten zu bringen.

Sollte der Oberförster nach Ablauf der für die Prüfungsbeschäftigung festgesetzten Zeit ein genügendes Urtheil über den Examinanden ausnahmsweise noch nicht erlangt haben, so hat er durch einen an den Forstmeister und Oberforstmeister gerichteten Bericht unter Angabe der Gründe eine Verlängerung der Prüfungsbeschäftigung zu beantragen. Eine hiernach vom Oberforstmeister anzuordnende Fortsetzung der Prüfungsbeschäftigung ist jedoch so zu bemessen, daß die Prüfungsbeschäftigung im Ganzen nicht länger als 18 Monate dauert.

**§ 6. (Urtheil über die Prüfungsbeschäftigung).** Nach Beendigung der Prüfungsbeschäftigung ist vom Oberförster zu den Prüfungsakten eine eingehende Beurtheilung über:

- a) Gesundheit und Körperbeschaffenheit,
  - b) sittliches Verhalten,
  - c) Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit im Dienst,
  - d) Fleiß, Dienstfeier und Interesse für den Wald,
  - e) Leistungen beim Forstschutz,
  - f) Leistungen bei den Haunungen zc.
  - g) Leistungen bei den Kulturen, der Waldpflege zc.,
  - h) Befähigung für das Jagdwesen
- und demnächst eine Gesamtcensur (§ 11) über die Prüfungsbeschäftigung abzugeben.

Dieser Aeußerung des Oberförsters hat der Forstmeister auf Grund seiner eigenen Wahrnehmungen und namentlich auf Grund seiner Revision der von dem Examinanden ausgeführten Arbeiten bei den Haunungen und Kulturen und der von ihm geführten Nummerbücher, des Forststrigenbuchs zc. sein eigenes Urtheil für jeden einzelnen Punkt zu a bis h, sowie seine Gesamtcensur hinzuzufügen. Schließlich hat auch der Oberforstmeister diejenigen Bemerkungen zuzusetzen, zu denen er Veranlassung findet, seine

Gesamtcensur zu ertheilen und ein Gesamt-Prädikat für die Prüfungsbeschäftigung nach Stimmenmehrheit der Examinatoren festzustellen.

§ 7. (**Entbindung von der Prüfungsbeschäftigung**). Die Prüfungsbeschäftigung als Hülfsaufseher kann der Oberforstmeister ausnahmsweise ganz oder theilweise erlassen, wenn der Examinand bereits eine in jeder Beziehung vorzügliche Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit durch Leistungen während längerer Beschäftigung im Königl. Gemeinde-, oder Anstalts-Forstdienste dergestalt bewährt hat, daß der Oberforstmeister die Verantwortlichkeit für Gestattung einer solchen Ausnahme zu übernehmen kein Bedenken trägt.

Wenn dieser Fall eintritt, so sind die Prüfungsakten bei der Regierung anzulegen. In denselben notirt der Oberforstmeister, während welcher Zeiten und in welchen Revieren die Beschäftigung, auf Grund deren die Prüfungsbeschäftigung erlassen ist, stattgefunden hat, und giebt außerdem eine spezielle Aeußerung über jeden der Punkte a bis h des § 6 ab.

§ 8. (**Schriftliches und mündliches Examen**). Das schriftliche und mündliche Examen ist unter der Leitung des Oberforstmeisters vom Forstmeister und dem betreffenden Oberförster, in demjenigen Revier abzuhalten, in welchem die Prüfungsbeschäftigung stattfindet.

Im Falle des § 7 hat der Oberforstmeister zu bestimmen, welcher Oberförster zu dem Examen gezogen, bezw. in welchem Reviere dasselbe abgehalten werden soll. Der Prüfungstermin wird vom Oberforstbeamten so anberaunt, daß er das Examen thunlichst bei Gelegenheit einer Revierbereisung abhalten kann. Das Examen kann sowohl während der Dauer der Prüfungsbeschäftigung, als auch erst nach deren Beendigung abgehalten werden, letzteren Falls ist aber die Schlußprüfung wenn irgend thunlich binnen acht Wochen nach dem Ende der Prüfungsbeschäftigung auszuführen. Das schriftliche Examen kann von dem mündlichen getrennt zu einer anderen Zeit als dieses abgehalten werden.

§ 9. (**Das schriftliche Examen**). Mit Abhaltung des schriftlichen Examens kann der Oberforstmeister den Forstmeister beauftragen.

Dieses Examen besteht in der unter Aufsicht des Forstmeisters und Oberförsters zu bewirkenden schriftlichen Lösung einiger innerhalb des Wirkungskreises eines Königl. Försters liegenden Aufgaben aus den Gebieten des Waldbaues, der Forstbenutzung, des Forstschutzes, des Jagdwesens und der praktischen Geschäftskennntniß einschließlich des Rechnens.

Die Ausarbeitungen des Examinanden sind sofort zu dessen Prüfungsakten zu heften, nachdem am Schlusse jeder einzelnen Aufgabe zuerst der Oberförster und dann der Forstmeister die Censurziffer (§ 11) neben seiner Namensunterschrift notirt hat, welche jeder für die Arbeit als angemessen erachtet.

Schließlich hat jeder dieser beiden Examinatoren sein Votum über das Gesamtergebniß des schriftlichen Examens mit einem der im § 11 vorgeschriebenen Prädikate in die Prüfungsakten niederzuschreiben, worauf der Oberforstmeister seine Censur ertheilt und ein Gesamtprädikat für das schriftliche Examen nach Stimmenmehrheit der Examinatoren feststellt.

§ 10. (**Das mündliche Examen**). Das mündliche Examen ist vom Oberforstmeister, Forstmeister und Oberförster gemeinschaftlich, und zwar hauptsächlich im Walde, abzuhalten. Es ist vorzugsweise dahin zu richten, daß erforscht wird, ob der Examinand eine auf praktischer Uebung beruhende Bekanntschaft mit den Wald-

geschäften eines Försters sich erworben hat. Die Fragen und Aufgaben werden daher so zu wählen sein, daß dem Examinanden Gelegenheit gegeben wird, seine Kenntnisse in Unterscheidung und Benennung der einheimischen Holzarten und ihrer Sämereien und Keimlinge, seine Fertigkeit im Säen und Pflanzen und in allen dabei auszuführenden Arbeiten und Handgriffen, seine Befähigung zur Anlegung und Anleitung der Holzhauer und Kulturarbeiter, seine Bekanntschaft mit der Fällung, Aufarbeitung, Messung und Sortirung des Holzes, seine Uebung im Berechnen und Ansprechen der Stärke, Länge, des Massen- und Sortimentsgehaltes einzelner liegender und stehender Stämme darzulegen, ferner zu zeigen, daß er bei Handhabung des Forstschuges sachgemäß zu handeln, daß er Wildfährten richtig anzusprechen versteht, und mit den wichtigsten Regeln und Vorschriften für die Ausübung der Jagd und des Jagdschuges bekannt ist.

Nach Beendigung des mündlichen Examens ist die Ansicht eines jedes Examinators über dessen Gesamtergebniß in einer kurzen Verhandlung zu den Prüfungsakten zu vermerken und schließlich ein Gesamtprädikat für die ganze mündliche Prüfung nach Stimmenmehrheit der Examinatoren festzustellen.

Wenn der Oberforstmeister zugleich auch die Forstmeisterfunktionen in der betreffenden Oberförsterei wahrzunehmen hat, und solchen Falls also nur zwei Examinatoren vorhanden sind, so ist, im Falle der Meinungsverschiedenheit, die Stimme des Oberforstmeisters hier wie auch bei dem Urtheil über die Prüfungsbeschäftigung und über die schriftliche Prüfung die entscheidende.

§ 11. (Censurgrade). Alle Censuren bei der Försterprüfung sind nur in folgenden Abstufungen zu ertheilen:

1. vorzüglich,
2. gut,
3. genügend,
4. nicht genügend.

§ 12. (Schluß der Prüfung. Gesamturtheil.) Wenn alle Theile der Försterprüfung beendet sind, hat zuerst der Oberförster nach dem Gesamtergebniß der ganzen Prüfung und nach dem Inbegriff aller seiner Wahrnehmungen über das Verhalten und die Kenntnisse des Examinanden, sich zu äußern, ob er denselben zur künftigen Anstellung als Königl. Förster vorzüglich, gut, genügend oder nicht genügend geeignet erachtet. Mit diesem Urtheil gehen die Prüfungsakten an den Forstmeister und werden von diesem, nach Beifügung seines Urtheils dem Oberforstmeister vorgelegt, welcher endlich gleichfalls sein Urtheil darin niederschreibt und das Schlussergebniß feststellt.

Das letztere darf unbedingt nur mit einem der im § 11 vorgeschriebenen Prädikate ausgesprochen werden.

Die Frage, ob der Examinand überhaupt bestanden (Censur 1 bis 3 im § 11) oder nicht bestanden (Censur 4) hat, wird nach Stimmenmehrheit der Urtheile der Examinatoren entschieden, sofern nicht auch hier nach dem Schlusse des § 10 zu verfahren ist.

Ob einem Examinanden, welcher hiernach die Prüfung bestanden hat, die schließliche Gesamtzensur vorzüglich, gut oder genügend zu ertheilen ist, bleibt in jedem Falle der Entscheidung des Oberforstmeisters vorbehalten.

Hat zwar die Prüfungsbeschäftigung, aber nicht das gesammte Examen ein genügendes Ergebniß gehabt, so ist nach Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob das mündliche und

schriftliche Examen wiederholt werden darf. Die Wiederholung darf nur einmal und zwar binnen Jahresfrist erfolgen.

Eine Wiederholung der gesammten Prüfung ist unzulässig.

§ 13. (Gesamtpredikat „vorzüglich“). Die Gesamtcensur „vorzüglich“ darf nur ertheilt werden, wenn der Examinand, bei völlig tadellosem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten im Allgemeinen, eine über das Maß der gewöhnlichen Elementar-Schulkenntnisse hinausgehende allgemeine Bildung gezeigt, zweifellose Zuverlässigkeit, ausdauernden Fleiß und lebendiges Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte bewährt, durch seine Leistungen beim Forstschutze, den Hauungen und Kulturen völlig befriedigt, und im mündlichen Examen das Gesamtpredikat „vorzüglich“ erhalten hat.

§ 14. (Gesamtpredikat „nicht genügend“). Ohne für andere Fälle dem Beschlusse des Prüfungs-Ausschusses vorzugreifen, muß die Gesamtcensur auf „nicht genügend“ lauten:

- a) wenn nach dem einstimmigen Urtheile aller Examinatoren der Examinand nach seiner Gesundheits- und Körperbeschaffenheit den Anforderungen des Forstschutzdienstes für einen Schutzbezirk von mittlerem Umfange und gewöhnlichen Verhältnissen zu genügen sich außer Stande zeigt, oder
- b) wenn der Examinand durch seine Führung zu so erheblichem Tadel Anlaß giebt, oder in seinen Leistungen bei der Prüfungsbeschäftigung so ungenügend sich zeigt, daß die Regierung nach § 21 des Regulativs vom 1. Februar 1887 seine Entlassung aus der Jägerklasse A zu beschließen sich veranlaßt findet. In diesem Falle bedarf es der Abhaltung des schriftlichen und mündlichen Examens, wenn solches nicht schon bewirkt ist, nicht mehr.

Endlich ist das Prädikat „nicht genügend“ zu ertheilen:

- c) wenn das Gesamtergebniß der Försterprüfung die Ueberzeugung begründet, daß der Examinand den Wirkungskreis eines Königl. Försters, wie solcher durch die Dienstinstruktion bestimmt wird, nicht völlig genügend ausfüllen werde.

§ 15. (Rücktritt von der Prüfung). Wenn ein Examinand vor völlig beendeter Prüfung von derselben zurücktritt, beziehungsweise aus der Prüfungsbeschäftigung freiwillig ausscheidet, so ist die Prüfung als nicht genügend bestanden anzusehen.

§ 16. (Mittheilung und Notirung des Prüfungsergebnisses). Nach schließlicher Feststellung ist das Ergebnis der Prüfung dem Examinanden bekannt zu machen und in der Liste der Reservejäger (vergl. § 22 des Regulativs vom 1. Februar 1887) zu notiren. Auf dem Militairpasse ist zu vermerken:

Die Försterprüfung ist in der Zeit vom . . . . . bis . . . . .  
 in der (Königl., Gemeindeg., Anstalts-) Oberförsterei . . . . . abgelegt und  
 { vorzüglich, gut, genügend } bestanden.  
 { nicht genügend }

. . . . ., den . . . ten . . . . . 18 . . .

Königliche Regierung.

Ist eine Wiederholung der Prüfung gestattet worden (§ 12), so wird hierüber eine kurze Notiz in der Liste der Reservejäger der Klasse A und auf dem Militairpasse angebracht.

Wenn das Gesamtprädikat endgültig auf „nicht genügend“ lautet, hat die Regierung nach Maßgabe des § 21 des Regulativs vom 1. Februar 1887 die Entlassung des Jägers aus der Klasse A zu veranlassen.

§ 17. (Remunerirung für die Prüfungsbeschäftigung). Wird die Prüfung in einer königlichen Oberförsterei erledigt, so sind während der Prüfungszeit die dem Dienstalder entsprechenden Tagegelder und das für Hülsjäger zulässige Brennmaterial zu gewähren.

Für die Zureise und Rückreise kann eine Vergütung nicht bewilligt werden.

§ 18. (Försterprüfung für Versorgungsberechtigte). Wenn die Försterprüfung in den Fällen, welche der § 20, Absatz 2 und der § 23 (a und c) des Regulativs vom 1. Februar 1887 erwähnen, erst nach Erlangung des Forstversorgungscheins abgelegt wird, so ist dieselbe ebenmäßig nach den vorstehenden Vorschriften auszuführen, und der Vermerk über das Ergebnis in den Forstversorgungschein und die Liste der Forstversorgungsberechtigten einzutragen. Bei nicht genügendem Ausfalle der Prüfung hat die Regierung nach Maßgabe des § 33 zu No. 3 des Regulativs vom 1. Februar 1887 den Forstversorgungsberechtigten seiner Ansprüche für verlustig zu erklären.

Wegen der Verbindung der Försterprüfung mit der Probendienzeit vergl. § 22, Absatz 2 des Regulativs vom 1. Februar 1887.

Berlin, den 3. Februar 1887.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

## Versicherungswesen.

### 19.

Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten für das siebente Rechnungsjahr 1886.

	Sft.		Rft.	
	M.	Pf.	M.	Pf.
<b>A. Einnahmen.</b>				
Bestand aus dem Vorjahre . . . . .	3 437	11	.	.
Eintrittsgelder . . . . .	1 163	25	329	40
Laufende Prämien . . . . .	36 021	45	534	10
Zuschuß-Prämien für Umzugs- und Zeitversicherung . . . . .	240	06	106	04
Zinsen von angelegten Kapitalen . . . .	4 213	40	.	.
Erlös aus verkauften resp. eingelösten Werthpapieren . . . . .	8 692	.	.	.
Bermischte Einnahmen . . . . .	187	55	.	.
Summa	53 954	82	969	54
<b>B. Ausgaben.</b>				
Zinsen für das Garantie-Kapital . . . .	1 411	55	360	.
Zum Ankauf von Werthpapieren . . . .	8 103	80	.	.
Zahlungen in Brandfällen . . . . .	28 976	50	.	.
Verwaltungskosten . . . . .	2 905	17	.	.
Zur Tilgung des Garantie-Kapitals . .	10 500	.	.	.
Summa	51 897	02	360	.
<b>C. Baarer Kassenbestand . . . .</b>	2 057	80	.	.

## Bilanz.

	Nennwerth	Courswerth	
	M.	M.	Pf.
<b>A. Activa.</b>			
a. Werthpapiere:			
Cöln-Mindener 4% Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen . . . . .	23 400	23 752	50
Magdeburg-Halberstädter 4% desgleichen . . . . .	21 300	21 768	60
Berlin-Potsdamer 4 1/2% desgleichen . . . . .	11 100	11 255	40
	55 800	56 776	50
b. In das Staatsschuldbuch eingetragene 4% Preussische Konsols		42 600	.
c. Rückständige Vereinsbeiträge . . . . .		969	54
d. Noch nicht fällige Zinsen von Werthpapieren pro 1. October bis 31. Dezember 1886 . . . . .		222	.
e. Desgleichen der Staatsschuldbuch-Forderung . . . . .		426	.
f. Baarer Kassenbestand . . . . .		2 057	80
	Summa	103 051	84
<b>B. Passiva.</b>			
g. Garantiefonds . . . . . 45 000 M., Davon sind 1883/86 getilgt . 24 500 „ bleiben . . . . .		20 500	.
h. Statutenmäßiger Reservefonds 1885 . . . . . 57 526,85 M. Zugang pro 1886 . . . . . 18 263,25 „		75 790	10
i. Die dem Reservefonds demnächst zufließenden rückständigen Eintrittsgelder . . . . .		329	40
k. Spezialreserve für außergewöhnliche Unglücksfälle . . . . .		3 489	.
l. Spezialreserve für 16 am 1. Juli 1883 resp. am 1. Juli 1884, 1. Juli 1885 und 1. Juli 1886 fällig gewesene, nicht eingelöste Zinscoupons von Antheilscheinen . . . . .		360	.
m. Spezialreserve für die noch nicht fälligen Zinsen der Antheilscheine des Garantiefonds auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1886 . . . . .		461	25
n. Spezialreserve zum Ausgleich der Courschwankungen . . . . .		976	50
o. Vorausbezahlte Prämien pro 1887 . . . . .		24	60
p. Spezialreserve für verschiedene, das Vorjahr betreffende Ausgaben und Vortrag für das laufende Jahr . . . . .		1 120	99
	Summa	103 051	84

Berlin, den 23. Februar 1887.

**Direktorium  
des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.**

(gez.) Donner.

## 20.

## Siebenter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preussischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1886.

Berlin, den 23. Februar 1887.

Die Entwicklung des Vereins hat auch im abgelaufenen Geschäftsjahre keine Störung erlitten. Zu den aus dem Jahre 1885 übernommenen 4393 Policen über 31,040,050 Mk. sind im Jahre 1886 — 893 Policen über 6,094,950 Mk. hinzugegetreten. Dagegen sind 626 Policen über 3,908,950 Mk. wegen Ablaufs der sechs-jährigen Versicherungsperiode (im Regierungsbezirk Cassel), sowie wegen Sterbefalles, Ausscheidens, Umzugs und Aenderung der Versicherungssumme erloschen, so daß ult. 1886 — 4660 Policen über eine Versicherungssumme von 33,226,050 Mk. bestehen geblieben sind.

Auf die einzelne Police entfällt jetzt eine Versicherungssumme von durchschnittlich 7130 Mk. gegen 7066 Mk. im Jahre 1885 und 6965 Mk. im Jahre 1884.

Aus dem Jahre 1885 sind 2 Brandfälle unerledigt übernommen. Im vergangenen Jahre sind 33 Brandfälle hinzugegetreten. Hiervon sind 34 Fälle durch Zahlung von im Ganzen 28,929 Mk. 50 Pf. Brandentschädigungen endgültig erledigt. In einem Falle mußte der erhobene Entschädigungsanspruch abgelehnt werden, weil der verbrannte Strohschober nicht in der durch § 48 der Statuten vorgeschriebenen Entfernung von den nächsten Gebäuden errichtet war.

In das laufende Jahr sind unerledigte Brandfälle nicht übernommen worden. Die gezahlte Entschädigungssumme berechnet sich auf 87 Pf. für 1000 Mk. Versicherung.

An Werthpapieren sind im Jahre 1886 6000 Mk. 4% Cöln-Mindener und 1800 Mk. 4½% Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen angekauft worden. Es haben aber wegen eingetretenen Geldbedarfs Effecten im gleichen Kennwerthe nieder veräußert werden müssen. Außerdem sind 600 Mk. 4% Cöln-Mindener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen zum Kennwerthe ausgelost und realisirt worden.

Leider ist der Verein von Verlusten in Folge der fortschreitenden Zinsherabsetzung nicht verschont geblieben. Von den vorhandenen Werthpapieren des Vereins werden 11,100 Mk. 4½% Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen zum 1. Juli d. J. und 10,500 Mk. 4% Cöln-Mindener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen zum 1. Oktober d. J. gegen Schuldverschreibungen der 3½% consolidirten Preussischen Staats-Anleihe umgetauscht. Es verbleiben dann dem Vereine neben der in das Staatsschuldenbuch eingetragenen 42,600 Mk. 4% Konsols nur noch 34,200 Mk. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen zum Zinssatz von 4%.

Die zum 1. Juli v. J. gekündigten 18 Antheilscheine sind rechtzeitig eingelöst worden. Außerdem sind auf dringenden Wunsch der Inhaber 3 weitere Antheilscheine eingelöst und somit im Jahre 1886 — 10,500 Mk. von dem Garantiekapitale zurückgezahlt worden.

Nach Lage der vorhandenen Mittel können jetzt weitere 14,500 Mk. des Garantiekapitals abgezahlt werden und muß in Folge dessen eine Erhöhung des Reservefonds eintreten, da derselbe nach § 40 der Statuten mindestens dem Betrage des zurückgezahlten Garantiekapitals (39,000 Mk.) plus der Summe der einjährigen laufenden Prämie (36,763 Mk.), zusammen 75,673 Mk. gleich kommen muß. Er

beträgt nach der letzten Bilanz . . . . . 57 526,85 M.  
es sind ihm jetzt die im Jahre 1886 eingegangenen Eintrittsgelder mit 1 163,25 „  
und aus dem Ueberschusse des Jahres 1886 und der Vorjahre . . . 17 100,00 „  
zugeschrieben worden, zusammen . . . . . 75 790,10 M.

Er ist dadurch wieder auf die durch die Statuten vorgeschriebene Höhe gebracht.

Zur Ausführung der oben erwähnten Schuldtilgung werden 29 Antheilscheine à 500 Mk., zusammen über 14,500 Mk. zum 1. Juli d. J. zur Einlösung gekündigt werden.

Nach Einlösung dieser Scheine behält der Verein nur noch eine Schuld von 6000 Mk.

Für sämtliche am Jahreschlusse verbliebene Ausgabereste, sowie für die erst im laufenden Jahre fällig werdenden, das vorige Jahr betreffenden Ausgaben sind ausreichende Beträge zurückgestellt worden.

Die siebente ordentliche General-Versammlung des Vereins findet am 21. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr im Saale des Dessauer Gartens hierseibst, Dessauer Straße No. 3, statt. Die Einladung zu derselben wird seiner Zeit durch die im § 36 der Statuten vorgeschriebenen Publikationsorgane erfolgen. Recht zahlreiche Betheiligung an derselben ist erwünscht.

**Direktorium  
des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.**

Donner.

---

**21.**

Bekanntmachung, betr. die Einberufung der siebenten ordentlichen  
General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer  
Forstbeamten.

Berlin, den 15. März 1887.

Die siebente ordentliche General-Versammlung des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten findet

**am 21. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr**

im Saale des Dessauer Gartens hierseibst, Dessauerstraße No. 3, statt.

Die nach § 13 der Statuten des Vereins zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten werden zu derselben hiermit eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht pro 1886 und Etat pro 1887, können im landwirthschaftlichen Ministerium, Leipziger Platz No. 7 im Zimmer No. 18 zwei Treppen in der Zeit von 11 bis 2 Uhr eingesehen, auch können daselbst die Legitimations-Karten in Empfang genommen werden.

**Direktorium  
des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.**

Donner.

---

## **Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.**

### **22.**

#### **Statut für die Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisen-Stiftung.**

An die Minister des Innern, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Justiz.

Berlin, den 17. Januar 1887.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 31. v. M. genehmige Ich das Mir vorgelegte, hierbei zurückerfolgende Statut der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisen-Stiftung vom 1. v. M. und verleihe dieser Stiftung die Rechte einer juristischen Person.

gez. **Wilhelm.**

gegebenz. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

---

### **Statut**

#### **für die Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisen-Stiftung.**

Zur besseren Fürsorge für die hinterbliebenen Kinder verstorbener deutscher Forstbeamten sind bei Gelegenheit der Feier der silbernen Hochzeit Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin des Deutschen Reichs und von Preußen freiwillige Beiträge gesammelt worden, welche durch zinsbare Belegung und durch spätere Zuwendungen die Höhe von rund Funzigtausend Mark erreicht haben.

Diese Summe wird hierdurch zu einer Stiftung unter dem Namen

#### **Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisen-Stiftung**

mit dem Sitze in Berlin bestimmt.

#### **§ 1.**

Die Verwaltung der Stiftung und deren Vertretung nach außen steht dem jedesmaligen Oberlandsforstmeister, dem Justitiar der Forstabtheilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und einem von dem Minister zu ernennenden höheren Provinzialforstbeamten gemeinschaftlich und unter der Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu. Letzterer entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Stiftungsverwaltern.

Dieselben legitimiren sich nach außen erforderlichenfalls durch eine Bescheinigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 2.

Die Anlegung des Stiftungskapitals hat nach den für die Anlegung von Mündelgeldern bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu geschehen.

§ 3.

Von den Zinsen desselben sind höchstens drei Viertel dazu zu verwenden, Kinder verstorbenen deutscher Forstbeamten des Staats-, Kommunal- oder Privatdienstes in bereits bestehenden Waisenhäusern oder in geeigneten Familien unterzubringen, wobei für die Auswahl der Kinder der Grad der Bedürftigkeit der Hinterbliebenen und der Würdigkeit der betreffenden Forstbeamten maßgebend ist.

§ 4.

Die hiernach eintretende Fürsorge wird in der Regel bis nach vollendetem sechszehnten Lebensjahre des Kindes gewährt.

Sie kann namentlich bei einer erheblichen Besserung der Vermögenslage des Kindes oder seiner nächsten Anverwandten schon früher eingestellt werden.

§ 5.

Machen unvorhergesehene Umstände es erforderlich, in einem Jahre eine größere Summe als drei Viertel der Zinsen des Stiftungskapitals für die in Waisenhäusern oder in Familien untergebrachten Kinder zu verausgaben, so ist die Mehrausgabe in den folgenden Jahren baldthunlichst wieder einzusparen.

§ 6.

Der Ueberrest der Zinsen des Stiftungskapitals, demnach mindestens ein Viertel, ist zum Kapital zu schlagen, bis dasselbe unter Hinzurechnung etwaiger weiterer Zuwendungen die Höhe von dreihunderttausend Mark erreicht hat.

Alsdann sind entweder die ganzen auffommenden Zinsen nach Vorschrift der §§ 3, 4 zu verwenden oder es ist ein Forstwaisenhaus zu begründen.

§ 7.

Etwaiige Abänderungen dieses Statuts, welche die Stiftungsverwalter (§ 1.) beschließen, bedürfen, wenn sie den Sitz, den Zweck, die äußere Vertretung oder die Auflösung der Stiftung zum Gegenstande haben, der landesherrlichen Genehmigung, in anderen Fällen derjenigen des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

§ 8.

Für den Fall der Begründung eines Forstwaisenhauses (§ 6) bleibt die Errichtung eines neuen Statuts an Stelle des gegenwärtigen vorbehalten.

Berlin, den 1. Dezember 1886.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

gez. Lucius.

23.

## Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen.

Circ.-Erlaß der Minister des Innern, für Landwirtschaft zc. und des Kriegsministers an sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten mit Ausnahme derjenigen in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein und der Rheinprovinz, sowie an die königlichen Regierungen der letzterwähnten Landestheile. W. d. S. I. B. 9579. M. f. L. III. 15591. 124 I. 18825 I. Ang. Kriegs-M. 142/2. K. M. 191/12. C. 3.

Berlin, den 1. Februar 1887.

Unseren Erlaß vom 9. April 1880 (Rr. M. 1267/7. K. M., W. d. S. I. B. 10002 I. Ang., M. f. L. IIb 8044. I. 5189),\*) betreffend das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen, ändern wir im Einklange mit dem Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 1. Februar 1887\*\*) dahin ab, daß Theil III außer Kraft gesetzt wird.

An Stelle dieses aufgehobenen Theils treten folgende Bestimmungen:

III. Für die Besetzung derjenigen Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen, welche einschließlich des Werths etwaiger Emolumente ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mk. gewähren, aber eine weiter gehende Befähigung, als die eines Försters nicht verlangen, sind folgende Bestimmungen maßgebend.

1. Der anstellenden Behörde steht unbeschadet des Erfordernisses der Befähigung durch die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen die freie Wahl zu, unter den Forstversorgungsberechtigten einschließlich der Inhaber des „beschränkten Forstversorgungsscheins“, ferner unter den Inhabern einer Förster- oder Revierförsterstelle im Staatsdienst oder einer solchen Forstbeamtenstelle im Gemeinde- oder Anstaltsdienste, welche mindestens 750 Mk. Jahreseinkommen gewährt.

Bewerben sich keine Anwärter dieser Art, aber Reservejäger der Klasse A (mit Einschluß von A II) so ist nach freier Wahl einem solchen die Stelle zu übertragen.

2. Die Forstversorgungsberechtigten und die Reservejäger dürfen aber nur dann angestellt werden, wenn dieselben die schriftliche Erklärung abgeben, durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt zu betrachten. Die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins und die Jäger der Klasse A II haben diese Erklärung nicht abzugeben.

3. Die Anstellung erfolgt in der Regel gleich definitiv. Die anstellende Behörde ist jedoch berechtigt, zunächst eine Anstellung auf Probe anzuordnen. Diese darf nicht länger als auf höchstens 1 Jahr ausgedehnt werden. Längere Probendienstzeit kann nur ganz ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Kriegsministers, welche vor Ablauf des 10. Monats der Probezeit durch Vermittelung des betreffenden Regierungs-Präsidenten (der Regierung) nachzusuchen ist, zugelassen werden, wenn die Zweifel über die Brauchbarkeit des Anwärters nicht durch eigenes Verschulden desselben hervorgerufen worden sind.

Die anstellende Behörde kann von denjenigen Anwärtern, welche die Försterprüfung noch nicht abgelegt haben, das Bestehen dieser Prüfung fordern.

\*) Jahrbuch Bb. XII. Art. 54 S. 228.

\*\*) S. den Art. 17 S. 36 figd.

4. Jede Erledigung einer Forstbeamtenstelle ist, sofern diese nicht unmittelbar einem Inhaber einer Förster- oder Revierförsterstelle im Staatsdienste, oder einer solchen Forstbeamtenstelle im Gemeinde- oder Anstaltsdienste, welche den Eingang angegebenen Bedingungen bezüglich des Jahres-Einkommens entspricht übertragen wird, im Amtsblatte und in den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Blättern mit Angabe des Dienst Einkommens und der Aufforderung zur Bewerbung binnen achtwöchentlicher Frist bekannt zu machen. Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Behörde sowohl dem Regierungs-Präsidenten (der Regierung) als auch der Inspektion der Jäger und Schützen mitzutheilen.

Handelt es sich um eine Stelle, deren Jahreseinkommen einschließlich des Werthes von Emolumenten 1000 Mt. oder mehr beträgt, so hat die Regierung den vier ältesten auf ihrer Liste der Forstversorgungsberechtigten befindlichen Anwärtern besondere Nachricht zu geben und ihnen zu überlassen, ob sie sich um die Stelle bewerben wollen.

Bei der Bewerbung sind der Forstversorgungsschein resp. der Militairpaß und die seit dessen Erscheinen erlangten Dienst- und Führungs-Zeugnisse, welche den ganzen, seit dem verfloffenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, einzureichen.

5. Von der getroffenen Wahl hat die anstellende Behörde unverzüglich unter Einreichung des Wahlprotokolls und eventl. der oben bezeichneten Erklärung, sowie des Forstversorgungsscheins oder des Militairpasses des Gewählten dem Regierungs-Präsidenten (der Regierung) Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Anwärter überhaupt sich beworben haben. Auch ist anzuzeigen, ob die Anstellung definitiv oder auf Probe erfolgen soll.

Der Regierungs-Präsident (die Regierung) bestätigt die Wahl, wenn Einwendungen gegen dieselbe nicht zu erheben sind. Andernfalls ordnet er (sie) eine neue Wahl an.

Führt die dem Anwärter etwa auferlegte Probepflicht zur definitiven Anstellung desselben, so ist dies ebenfalls dem Regierungs-Präsidenten (der Regierung) anzuzeigen.

6. Ergeben die Zeugnisse oder sonstige Nachforschungen gegründete Bedenken gegen die Anstellung der sämmtlichen Anwärter, welche sich für eine Stelle gemeldet haben, oder erweist sich bei einer Anstellung auf Probe, daß der betreffende Anwärter für die Stelle nicht geeignet ist, so hat die Behörde, welcher die Anstellung obliegt, hierüber ausführlich, unter Beifügung der erforderlichen Belegstücke an den Regierungs-Präsidenten (die königliche Regierung) zu berichten, welcher (welche) nach Prüfung der Sachlage entscheidet, ob jene Anwärter für die Stelle in Betracht kommen, oder nicht. Erforderlichen Falls ist das Verfahren auf Entziehung der Ansprüche der Anwärter nach Maßgabe des § 21 oder 33 des Regulativs vom 1. Februar 1887 zu eröffnen.

7. Ist die definitive Anstellung eines Anwärters erfolgt, so sind eventl. die von der Regierung zu führenden Listen der Forstversorgungsberechtigten bezw. der Reservejäger der Klasse A zu berichtigen. Die unter Nr. 2 bezeichnete Erklärung ist zu den Akten der Regierung und der (beschränkte oder unbeschränkte) Forstversorgungsschein zu den Akten der anstellenden Behörde zu bringen. Im Falle einer probeweisen Anstellung erfolgt die Notirung derselben auf dem Forstversorgungsschein durch die Regierung.

8. Von allen Anstellungen von Inhabern des beschränkten Forstversorgungsscheins oder Reserve-Jägern der Klasse A II ist vom Regierungs-Präsidenten (von der königlichen Regierung) der Inspektion der Jäger und Schützen alsbald Mittheilung zu machen.

Bezüglich der Anstellung von Anwärtern der Klasse A erhält die Inspektion durch die nach § 22 bezw. 35 des Regulativs alljährlich ihr mitzutheilenden Nachweisungen Kenntniß.

Ist ein Reservejäger der Klasse A (mit Einschluß von A II) definitiv auf einer Gemeinde- oder Anstaltsforstbeamtenstelle angestellt worden, so wird für ihn ein Forstversorgungsschein nicht ausgefertigt.

9. Melden sich keine berechtigten Bewerber um eine Forstbeamtenstelle, so ist, falls nicht etwa eine Mobilmachung der Armee die Einfindung der Meldungen verhindert oder verzögert hat, eine neue Wahl binnen 3 Monaten nach der ersten auszuschreiben. Falls auch dann berechtigte Beamte nicht auftreten, kommen die für die Besetzung der mit weniger als 750 Mk. Jahreseinkommen dotirten Forstbeamtenstellen des Gemeinde- und Anstaltsdienstes geltenden Bestimmungen in Anwendung.

Die Herren Regierungs-Präsidenten (die königlichen Regierungen) wollen die vorstehende Verfügung durch das Amtsblatt veröffentlichen und für genaue Befolgung derselben Sorge tragen.

**Der Minister des Innern.**  
Buttkamer.

**Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.**  
Lucius.

**Der Kriegsminister.**  
Bronsart v. Schellendorff.

## 24.

### Befoldung der Reservejäger der Klasse A während der Prüfungsbeschäftigung sowie als Büreaugehülfen der Oberförster.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Aulich und Sigmaringen. III. 2123.

Berlin, den 19. Februar 1887. -

Mit Bezugnahme auf Nr. 20 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps vom 1. Februar 1887 (s. Art. 17. S. 35) bestimme ich unter entsprechender Abänderung des Ausschreibens vom 17. Februar 1874 (IIb 3030)\* zu c, daß künftig der Mindestbetrag an Tagegeltern für die in einer königlichen Oberförsterei ihre Prüfungsbeschäftigung erledigenden Reservejäger der Klasse A auf 1 Mk. 80 Pf. statt bisher 1 Mk. 40 Pf. festgesetzt werde. Im Uebrigen regelt sich der Diätensatz der Prüflinge unter Berücksichtigung des Dienstalters lediglich nach den in dem Ausschreiben vom 17. Februar 1874 (IIb 3030) zu a und b angegebenen Sätzen. Diese kommen künftig auch bei der ersten Einberufung von Reservejägern zur Beschäftigung in Anwendung, ohne daß die zu d der angezogenen Verfügung angeordnete Kürzung eintritt.

\*) Jahrbuch Bb. VII. Art. 5 S. 4.

Ingleichen werden unter Hinweis auf § 18 des Regulativs die Bestimmungen des Ausschreibens vom 10. Oktober 1874 (Iib 18390)\*) dahin abgeändert, daß an Stelle des mit Anführungszeichen versehenen Abschnittes folgender Satz tritt:

„Wenn solches dem Oberförster gestattet wird, ist derselbe aber zu verpflichten, dem betreffenden Forstauffseher oder Hülfsjäger entweder freie Station, d. h. freie Wohnung nebst Heizung und freie Beköstigung oder statt derselben eine baare Vergütung von dreißig Mark monatlich aus seiner Dienstaufwandsentschädigung zu gewähren, wogegen in beiden Fällen die dem Forstauffseher oder Hülfsjäger zu bewilligende Befoldung um vierundzwanzig Mark monatlich geringer, als der ihm nach seinem Dienstalter zukommende Satz zu bestimmen ist.“

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. April d. J. in Kraft.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

## 25.

**Grundsätze, nach welchen bei Ernennung der Forsthülfsauffseher zu Forstauffsehern zu verfahren ist.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Aulich und Sigmaringen III 1947.

Berlin, den 5. März 1887.

Bei Ernennung der Forsthülfsauffseher zu Forstauffsehern sind die königlichen Regierungen bisher nicht nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren. Zur Herbeiführung thunlichster Gleichmäßigkeit bestimme ich in Abänderung des Ausschreibens vom 12. Februar 1867 (Iib 691)\*\*), daß künftig, sofern nicht etwa mit Rücksicht auf die Führung der Betreffenden Bedenken bestehen, alle diejenigen Forsthülfsauffseher, welche sich im Besitze des unbeschränkten Forstversorgungscheines befinden, sowie diejenigen, welche vor Erlangung desselben die Försterprüfung bestanden haben, zu Forstauffsehern zu ernennen sind, sobald sie im Staatsforstdienste Verwendung finden. Es liegt zwar in der Absicht, die Forstauffseher thunlichst ununterbrochen zu beschäftigen und nach Maßgabe ihrer Anciennetätsverhältnisse wird dies auch mehrentheils möglich sein. Eine Zusicherung in dieser Beziehung läßt sich indessen nicht ertheilen. Die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung an einem und demselben Stationsorte ist künftig für die Frage, ob ein Forstauffseher oder ein Hülfsjäger zu verwenden ist, nicht mehr entscheidend. Es muß hierfür vielmehr lediglich das Interesse des Dienstes maßgebend sein. Soweit letzteres dies gestattet, ist aber ein häufiger Wechsel des Stationsortes der Forstauffseher zu vermeiden.

Zugleich veranlasse ich die königliche Regierung, dafür Sorge zu tragen, daß nach Ablauf des 8. Dienstjahres den Forsthülfsauffsehern thunlichst bald Gelegenheit zur Ablegung der Försterprüfung gegeben wird.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

\*) Jahrbuch Bb. VII. Art. 67 S. 138.

\*\*) Jahrbuch Bb. I. Art. 6 S. 7.

## Staatswesen und Statistik.

### 26.

Etat der Forst-Verwaltung für das Jahr vom 1. April 1887/88.

Kap.	Tit.	E i n n a h m e.	Betrag für 1. April 1887/88. Mark.
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1886/87.	52 000 000
	2.	Für Nebennutzungen . . . . .	4 120 000
	3.	Aus der Jagd . . . . .	341 000
	4.	Von Torfgräbereien . . . . .	280 000
	5.	Von Flößereien . . . . .	15 300
	6.	Von Wiesenanlagen . . . . .	84 600
	7.	Von Brennholz-Niederlagen . . . . .	1 750
	8.	Vom Sägemühlenbetrieb . . . . .	481 000
	9.	Von größeren Baumschulen . . . . .	17 000
	10.	Vom Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnberg	17 488
	10a.	Gesellschaftliche Wittwen- und Waisengeld-Beiträge . . . . .	227 000
	11.	Verschiedene andere Einnahmen . . . . .	439 002
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde . . . . .	19 210
	13.	Von der Forstakademie zu Münden . . . . .	12 650
		Summa der Einnahme . . .	58 056 000
		<b>A. Dauernde Ausgaben.</b>	
		<b>Kosten der Verwaltung und des Betriebes.</b>	
		<b>Besoldungen.</b>	
	1.	33 Oberforstmeister mit 4 200 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 5 100 Mark; zu Dirigenten-Zulagen für dieselben 21 900 Mark (höchstens 900 Mark für jeden); 89 Forstmeister mit 3 600 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 800 Mark . . . . .	617 400
		Die Gehälter der Oberforstmeister und Forstmeister übertragen sich gegenseitig. (2 Forstmeister haben Dienstwohnung.)	
	2.	683 Oberförster mit 2 100 Mark bis 3 600 Mark, im Durchschnitt 2 850 Mark und 2 300 Mark (künftig weg-	
		Latus . . .	617 400



Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88 Mark.
2.	4.	<p align="right">Transport . . .</p> <p>1 Beamter bei dem Forst-Vermessungswesen zu Hildesheim und 3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten, von 1 500 Mark bis 3 600 Mark, im Durchschnitt 2 400 Mark; 30 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- u. Meister mit 850 Mark bis 1 300 Mark, im Durchschnitt 1 075 Mark; 32 Torf-, Wiesen- u. Wärter und 1 Holz-Aufscher, zusammen mit 11 232 Mark, davon 18 vollbesoldet mit 360 Mark bis 660 Mark und 15 nebenamtlich beschäftigt mit 36 Mark bis 324 Mark . . . . .</p> <p>Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür: die 3 verwaltenden Beamten, deren baares Gehalt 3 000 M. nicht überschreiten darf, mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.</p> <p align="right">53 082</p> <p align="right">Summa Tit. 1 bis 4 . . .</p>	<p align="right">6 524 773</p> <hr/> <p align="right">6 577 855</p>
	5.	<p>Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten . .</p> <p align="right">Summa Tit. 5 für sich.</p>	<p align="right">105 560</p>
		<p><b>Andere persönliche Ausgaben.</b></p>	
	6.	<p>Zur Remuneration von Hilfsarbeitern bei den Regierungen</p>	<p align="right">61 300</p>
	7.	<p>Zur Remuneration von Forsthilfsaufsehern bis 900 Mark für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt . . . . .</p> <p>Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist.</p>	<p align="right">1 229 000</p>
	8.	<p>Kosten der Gelderhebung und Auszahlung, Lantien und Aversä . . . . .</p> <p>Das Maximum des den Forstkassen-Rendanten als Befoldung zu bewilligenden Lantieme-Antheils beträgt 3 300 Mark.</p>	<p align="right">790 000</p>
	9.	<p>Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassenbeamte, Exekutoren (Gerichts-</p>	
		<p align="right">Latus . . .</p>	<p align="right">2 080 300</p>

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88 Mark.
2.		Transport . . .	2 080 300
		vollzieher), Beamte bei den Neben-Betriebsanstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalten nützliche Dienste leisten . . . . .	168 000
		Summa Tit. 6 bis 9 . . . . .	2 248 300
		<b>Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen.</b>	
	10.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Forstmeister bis zu 2 900 Mark für jeden . . . . .	297 250
	11.	Fuhrkosten, Büreaufkosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2 100 Mark für jeden . . . . .	1 125 800
	12.	Zu Stellenzulagen für Oberförster von je 100 Mark bis 600 Mark . . . . .	60 000
	13.	Zu Stellenzulagen für Förster und Waldwärter von 50 bis 300 Mark, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhülfe für Förster bis zu 180 Mark für jeden, und Rahnunterhaltungs-Zulagen von je 36 Mark . . . . .	300 468
	14.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Neben-Betriebsanstalten bis zu 1200 M. für jeden, und Stellenzulagen für diese Beamten von 50 bis 300 Mark . . . . .	13 648
	15.	Zu Miethsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 900 Mark; für Förster, Forst-, Wiesen-, Wege-, Flöß- u. Meisler bis zu 225 Mark für jeden . . . . .	86 000
		Summa Tit. 10 bis 15 . . . . .	1 883 166
		<b>Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.</b>	
	16.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1886/87 und von anderen Forstprodukten	8 150 000
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Forstdienstgebäude für Oberförster und Forstschutzbeamte*) . . . . .	2 324 000
		Latus . . . . .	10 474 000

\*) An Dienstetablissements für . . . . . Oberförster, Förster  
sind vorhanden . . . . . 617 3 075  
nach dem Etat für 1. April 1886/87 . . . . . 616 3 022

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88 Mant.
2.		Transport . . .	10 474 000
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten . . . . .	1 498 200
	19.	Beihilfen zu Chaussée- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltstellen, welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Beihilfen nicht zur Ausführung kommen würden . . . . . (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	100 000
	20.	Zu Wasserbauten in den Forsten . . . . .	60 000
	21.	Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltstellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1886/87, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen . . . . . (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	4 290 080
		Vergl. außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	
	22.	Jagdverwaltungs-kosten . . . . .	77 000
	23.	Betriebskosten für Torfgräbereien . . . . .	100 000
	24.	Betriebskosten für Flößereien . . . . .	12 000
	25.	Betriebskosten für Wiesenanlagen . . . . .	23 500
	26.	Betriebskosten für Brennholz-Niederlagen . . . . .	1 000
	27.	Betriebskosten der Sägemühlen . . . . .	389 000
	28.	Betriebskosten für größere Baumschulen im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1886/87 . . . . .	21 000
	29.	Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnberg . . . . .	12 198
		Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholz bei Arnberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am	
		Latus . . .	17 057 978

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88 Mark.
2.		<p align="right">Transport . . .</p> <p>Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.</p> <p>30. Für Fischereizwecke . . . . .</p> <p>31. Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulierungen und Prozeßkosten . . . . .</p> <p>32. Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung . . . . .</p> <p>33. Druckkosten . . . . .</p> <p>34. Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten</p> <p>35. Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Thiere, Vorfluthkosten, Baukosten für Waldarbeiter-Wohnungen und andere vermischte Ausgaben . . . . .</p> <p align="right">Summa Tit. 16 bis 35 . . .</p> <p align="right">Summa Kap. 2 . . .</p>	<p align="right">17 057 978</p> <p align="right">6 000</p> <p align="right">102 000</p> <p align="right">156 000</p> <p align="right">60 500</p> <p align="right">220 000</p> <p align="right">350 071</p> <hr/> <p align="right">17 952 549</p> <hr/> <p align="right">28 767 430</p>
3.		<p align="center"><b>Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.</b></p> <p align="center"><b>Befoldungen.</b></p> <p>1. Bei der Forstakademie zu Eberswalde:</p> <p>1 Direktor mit 7 500 Mark; 5 Professoren, einschließlich desjenigen für das Versuchswesen, mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 650 Mark; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 2 400 Mark; 1 Sekretär mit 1 800 Mark (einschließlich künftig wegfallend 300 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Bedell mit 1 000 Mark (einschließlich künftig wegfallend 100 Mark persönliche Zulage); 1 forsttechnischer Lehrer mit 1 200 M. neben seinem Einkommen als Oberförster . . . . .</p> <p>2. Bei der Forstakademie zu Münden:</p> <p>1 Direktor mit 6 900 Mark; 4 Professoren mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 650 Mark; 1 Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde mit 2 400 Mark; 1 akademischer Gärtner mit 2 100 Mark (einschließlich künftig wegfallend 300 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Bedell mit 1 000 Mark (einschließlich künftig</p> <p align="right">Latus. . .</p>	<p align="right">37 150</p> <hr/> <p align="right">37 150</p>

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88 Mar.
		Transport . . .	37 150
		wegfallend 100 Mark persönliche Zulage); 1 forsttech- nischer Lehrer mit 1 200 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster . . . . .	32 200
		Bemerkung. Die Gehälter der 9 Beamten mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark sind für beide Akademien übertragsunfähig. Die Hausmeister und Bedelle er- halten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.	
3.		Bei der Forstlehrlingschule zu Groß-Schönebeck 2 Lehrer- stellen mit einem Gehalte von 1 400 Mark bis 1 650 Mark, durchschnittlich 1 525 Mark. . . . .	3 050
		Summa Tit. 1 bis 3 . . .	72 400
4.		Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten .	5 220
		Summa Tit. 4 für sich.	
		<b>Andere persönliche Ausgaben.</b>	
5.		Zur Remunerirung von Hilfslehrern und Assistenten, zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Ver- suchswesen und zur Unterweisung der für den Försterdienst sich auszubildenden Personen, einschließlich der Remune- rationen für den Unterricht bei den Forstlehrlingsschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jägerbataillonen . . . . .	33 950
6.		Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Dozenten bei den Forstakademien . . .	2 400
		Summa Tit. 5 und 6 . . .	36 350
		<b>Sächliche Ausgaben.</b>	
7.		Zur Unterhaltung der Gebäude . . . . .	9 000
8.		Zur Unterhaltung der Mobilien, der Lehrmittel und Samm- lungen; zu Amtsunkosten-Vergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten, zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speziellen Bedürfnissen der forst- lichen Versuchsstationen und sonstigen vermischten Aus- gaben, einschließlich der sächlichen Ausgaben für die	
		Latus . . .	9 000

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88 Mant.
3.		<p align="right">Transport . . . . .</p> <p>Forstlehrlingschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen bei den Forstakademien . . . . .</p> <p>(Zu Tit. 7 und 8. Die am Jahreschluß verblei- benden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)</p> <p align="right">Summa Tit. 7 und 8 . . . . .</p> <p align="right">Summa Kap. 3 . . . . .</p>	<p align="right">9 000</p> <p align="right">65 500</p> <hr/> <p align="right">74 500</p> <hr/> <p align="right">188 470</p>
4.		<p align="center"><b>Allgemeine Ausgaben.</b></p> <p>1. Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kom- munal- und Polizei-Verwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken . . . . .</p> <p>2. Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben . . . . .</p> <p>2a. Gesetzliche Wittwen- und Waisengelder . . . . .</p> <p>2b. Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter bei der Forstverwaltung und Kosten aus Veranlassung der Unfallversicherung der Arbeiter in administrirten forstfiskalischen, der Versicherungspflicht unterliegenden Forstnebenbetrieben . . . . .</p> <p>3. Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten . . . . .</p> <p>(Die am Jahreschluß verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)</p> <p>4. Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Ver- pflichtung obliegenden Armenpflege . . . . .</p> <p>Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, ein- schließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder be- schäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen . . . . .</p> <p align="right">Latus . . . . .</p>	<p align="right">700 000</p> <p align="right">730 000</p> <p align="right">70 400</p> <p align="right">7 200</p> <p align="right">180 000</p> <p align="right">75 000</p> <p align="right">18 500</p> <hr/> <p align="right">1 778 100</p>

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1887/88 Mk.
4.		<p align="right">Transport . . .</p> <p>(Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)</p>	1 778 100
	6.	<p>Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . . . .</p> <p>(Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)</p> <p>Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit. 21) etwa erforderlichen Beträge können aus diesen Fonds entnommen werden.</p>	1 050 000
		<p align="right">Summa Kap. 4 . . .</p>	2 831 100
		<p>Hierzu: " " 3 . . .</p>	188 470
		<p align="right">" " 2 . . .</p>	28 767 430
		<p align="right">Summa A. Dauernde Ausgaben . . .</p>	31 787 000
12.		<p><b>B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.</b></p> <p>1. Zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Passivrenten . . . . .</p> <p>2. Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . . . .</p> <p>(Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dauernden Ausgaben.</p> <p>Zu Tit. 1 und 2. Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)</p>	<p>1 500 000</p> <p>950 000</p>
		<p align="right">Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben . .</p>	2 450 000
		<p align="center"><b>A b s c h l u ß.</b></p>	
		<p>Die Einnahmen betragen . . . . .</p>	58 056 000
		<p>Die dauernden Ausgaben betragen . . . . .</p>	31 787 000
		<p align="right">Mithin Ueberschuß . . .</p>	26 269 000
		<p>Hiervon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben</p>	2 450 000
		<p align="right">Bleibt Ueberschuß . . .</p>	23 819 000

27.

Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für das Jahr vom 1. April 1887/88 und Einnahme Titel 1 für Holz.

Nr.	Regierungs-Bezirk	Flächen-Inhalt nach Hektaren.			Natural-Ertrag nach den Abnutzungs-Sägen in Festmetern.		Geld-Einnahm Tit. 1. Für Holz Mark.	
		Zur Holz-zucht bestimmter Waldboden.	nicht bestimmter	Summa.	Darunter unnutzbar an Wegen, Gestellen, Eimpfen u. Wasser- flüden.	Kontrol- fähiges Material.		Nicht kontrol- fähiges
1.	Rönigsberg	174 646	57 114	231 760	38 248	438 367	92 527	2 586 42
2.	Gumbinnen	190 477	54 665	245 142	17 972	439 754	115 082	2 120 80
3.	Danzig	102 550	12 112	114 662	5 216	176 480	38 516	947 48
4.	Marienwerder	174 887	18 208	193 095	8 623	423 750	66 157	2 511 57
5.	Potsdam	198 975	19 344	218 319	10 277	442 874	109 981	4 364 44
6.	Frankfurt a. O.	170 429	11 246	181 675	4 724	377 176	94 168	3 333 87
7.	Stettin	98 856	10 491	109 347	1 834	310 174	59 950	2 898 57
8.	Cöslin	58 682	8 762	67 444	1 668	122 307	26 081	688 47
9.	Stralsund	25 302	2 949	28 251	1 108	64 169	49 667	523 39
0.	Posen	71 915	6 995	78 910	2 187	139 919	45 816	959 85
1.	Bromberg	99 018	6 820	105 838	3 429	197 336	66 205	1 373 10
2.	Breslau	57 380	4 266	61 646	782	203 305	43 075	1 775 99
3.	Liegnitz	20 589	1 211	21 800	277	68 155	24 426	662 49
4.	Oppeln	73 228	3 791	77 019	647	231 080	57 980	1 907 51
5.	Magdeburg	60 939	4 778	65 717	1 102	117 312	106 861	1 533 92
6.	Merseburg	73 491	5 327	78 818	1 136	170 762	93 665	2 384 64
7.	Erfurt	35 718	1 017	36 735	394	133 371	60 626	1 304 91
8.	Schleswig	34 962	7 407	42 369	534	66 727	31 555	767 77
9.	Hannover	29 294	3 612	32 906	715	88 659	46 250	704 33
0.	Hildesheim	102 664	3 806	106 470	1 517	341 397	109 563	2 784 93
1.	Lüneburg	76 033	9 208	85 241	1 950	129 141	89 849	1 401 60
2.	Stade	16 755	5 463	22 218	569	33 191	14 615	276 84
3.	Osnabrück	14 646	2 018	16 664	379	19 846	9 856	165 80
4.	Münster	2 213	224	2 437	21	7 540	3 803	105 30
5.	Minden	34 125	1 137	35 262	377	89 846	39 745	665 00
6.	Arnsberg	19 133	559	19 692	147	48 792	19 740	400 38
	Gemeinschaftliche Waldungen	1 115	9	1 124	—	—	—	—
	Cassel	200 423	6 523	206 946	1 605	443 022	255 194	2 963 52
	Gemeinschaftliche Waldungen	742	10	752	4	—	—	—
	Wiesbaden	51 125	1 597	52 722	317	130 659	72 748	1 272 29
	Coblenz	26 101	740	26 841	196	61 577	43 719	754 77
	Düsseldorf	15 798	2 305	18 103	850	32 592	21 917	450 89
	Cöln	11 950	512	12 462	117	22 712	16 733	263 51
	Trier	61 485	1 821	63 306	643	157 348	59 555	1 734 23
	Aachen	28 761	826	29 587	478	54 690	42 526	538 77
	Summa	2 412 550	276 854	2 689 404	110 039	5 783 930	2 028 151	47 127 40
	Gemeinschaftliche Waldungen	1 857	19	1 876	4	—	—	—
	Muthmaßliche Ein- nahmen in Folge höherer Verwerth- der Nebennutzun- gen zc. gegen die Annahme d. Spe- cial-Etats	—	—	—	—	—	—	4 872 59
	Bei der Central- Normaltunn	—	—	—	—	—	—	—

28.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staatsforstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1887—88.

(8. Sitzung am 27. Januar 1887).

**Präsident:** dann gehe ich über zum

**Etat der Forstverwaltung.**

Ich wende mich zunächst zur Einnahme, Tit. 1 und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Steinau-Steinrück:** Meine Herren, Sie finden hier ein Mehr von 2 100 000 Mark, und es war Sache der Kommission, sich zunächst darüber Aufklärung zu verschaffen, wie diese Mehreinnahme zu erklären ist. Nach der Auskunft der Königlichen Staatsregierung hat einen wesentlichen Einfluß auf diese Mehreinnahme die vermehrte Kugholzausbeute. Es wirkt ferner auf dieselbe ein das bereitwilligere Entgegenkommen bezüglich der Verkaufsbedingungen, die frühzeitigere Mittheilung der Lizitationen und die Vereinbarung bezüglich des freihändigen Verkaufs je nach Wunsch der Abnehmer. Als dritter Faktor zur Begründung der Mehreinnahme ist dann auch hervorzuheben der Ausbau der Sekundärbahnen, die in einzelnen Bezirken von ganz besonderem Einfluß gewesen sind. In letzter Linie kommt auch der Holz Zoll insofern in Betracht, als die kolossalen Quantitäten, welche vor der letzten Erhöhung des Holz zolls eingeführt sind, nunmehr verbraucht sind beziehungsweise demnächst verbraucht sein werden.

Es wurde bei diesem Titel dann erörtert der Ertrag der Forsten pro Hektar, und es stellte sich heraus, daß derselbe zur Zeit durchschnittlich auf 10 Mark anzunehmen ist. Das Herabgehen des Reinertrages, der früher sich bis auf 12 Mark pro Hektar belaufen hat, auf 10 Mark, erklärt sich aus der intensiveren Wirtschaft, aus den vielfachen Verwendungen zur Besserung und zu Ankäufen. Es wurde ferner erörtert die Abnutzung pro Hektar und eine Auskunft dahin gegeben, daß von den Jahren 1834/35 ab gerechnet, wo pro Hektar 1,6 Festmeter gewonnen wurde, im Jahre 1886/87 3,54 Festmeter erzielt sind, und wurde dabei besonders darauf hingewiesen, daß eine bessere Verwerthung auch des Reifigholzes dabei in Betracht zu ziehen ist, und daß eine bessere Ausnutzung der Forsten selbstverständlich Hand in Hand geht mit der zunehmenden Ablösung der Servitute. Erörtert wurde auch die Behandlung der Dedländercien und wurde festgestellt, daß zum Beispiel in einem Bezirk der Provinz Posen in 5 Jahren im ganzen 2 000 Hektar Dedland aufgeforstet worden sind. Schließlich wurde auch noch der Erörterung unterzogen, wie es mit den fremden Hölzern und deren Einföhrung steht. Es stellte sich dabei heraus, daß zur Zeit ein abschließendes Urtheil nicht zu fällen ist, daß das erst nach einer Reihe von Jahren getroffen werden kann, daß aber immerhin gute Ausichten für das demnächst abzuschließende Urtheil zu gewärtigen sind.

**Präsident:** Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr v. Minnigerode.

Abgeordneter Freiherr **v. Minnigerode:** Der Herr Berichterstatter hat bereits aus der Kommission in mancher Richtung den Forstetat einer eingehenden Erläuterung unterworfen. Ich möchte im Anschluß daran mit Rücksicht auf die Thatsache, daß wir es im diesen Jahre bei den Einnahmen hier wieder mit einer Steigerung um 2 100 000 Mark für den Erlös von Holzprodukten zu thun haben, — ein erfreuliches

Ereigniß und eine sehr angenehme Erscheinung, vor allem im Gegensatz zu anderen Staatsbetrieben, die gerade jetzt schwer zu leiden haben von der zeitigen wirtschaftlichen Nothlage — ich möchte in Bezug auf diese sehr angenehme Erscheinung doch auch noch bei den Ergebnissen des Etats verweilen.

Gewiß, es ist ja in der Budgetkommission, wie der Herr Referent soeben ausführt, ausdrücklich anerkannt worden, daß die Einwirkung und der günstige Effect der Holzfälle nicht zu verkennen sind, es ist dabei auch des Einflusses der neuen Sekundärbahnen gedacht worden, die in manchen Bezirken so erst lang angesammelte Altholzmassen in geeigneter Weise auf den Markt bringen lassen. Das sind Verhältnisse, die außerhalb des eigentlichen Einflusses der Forstverwaltung selbst liegen. Ich möchte dabei aber vor allem die Punkte noch einmal betonen, die doch in erster Linie auf das Verdienst der Forstverwaltung selbst zu setzen sind, wenn wir fortwährend schon seit einigen Jahren die angenehme Erfahrung machen, daß wir im Gegensatz zu anderen Verwaltungen und trotz der Ungunst der allgemeinen Verhältnisse die Einnahme im Forstetat nicht unerheblich steigen sehen. In diesem Sinne kommen zu Gunsten der Verwaltung der Forsten noch mehrere weitere Gesichtspunkte zur Geltung.

Es ist zunächst nicht zu verkennen, — und das ist unter lebhafter Zustimmung unsererseits von der Verwaltung fortentwickelt worden, — daß nicht minder der Ausbau der eigentlichen Lokalabfuhrwege mit zur Steigerung der Holzpreise beigetragen hat. Daneben ist mit Nachdruck hervorzuheben, und wir dürfen auch für die Zukunft in dieser Richtung noch weiter gehenden Hoffnungen Raum geben, daß die Kugholzprozentausbeute sich wesentlich gesteigert hat. Sie können selbst, in diesem Fall aus den Bemerkungen zu unserem Etat entnehmen, daß als Ergebnis von 1885/86 fast 29 Millionen Mark der Bruttoeinnahme aus dem Absatz von Kugholz und dem gegenüber nur 23 $\frac{1}{3}$  Millionen für den Verkauf von Brennholz einzusetzen gewesen sind. Wir haben also in den letzten Jahren auf diesem Gebiete sehr wesentliche Fortschritte gemacht und dürfen uns der Zuversicht hingeben, daß es auch weiter gelingen wird, mehr und mehr die Crescenz unsrer Forsten durch günstigere Gestaltung der Absatzverhältnisse, durch Entgegenkommen dem Publikum gegenüber in Bezug auf Sortiments- und Verkaufsbedingungen zu höherer Verwerthung zu bringen.

Wenn man diese weitere Steigerung der Holzeinnahmen sieht, so könnte dem Laien der Gedanke kommen, der von vornherein erklärlich, und ich möchte sagen verzeilich ist, daß diese wesentliche Steigerung der Einnahmen vielleicht damit zusammenhänge, daß die Forsten sehr, vielleicht zu nachdrücklich von der königlichen Verwaltung jetzt genutzt würden, und es ist nicht zu leugnen, daß thatsächlich die Abnutzung in den letzten 30, 40 Jahren sich wesentlich gesteigert hat, so daß, wenn wir im Jahre 1836 nur 1,6 Festmeter pro Hektor Abnutzung hatten, wir für 1884 und 85 im Durchschnitt etwa auf 3 $\frac{1}{2}$  Festmeter gekommen sind. Aber dem gegenüber, da ja diese Frage auch seitens der Budgetkommission besprochen werden mußte, sind in dieser die bündigsten Erklärungen seitens der Staatsregierung erfolgt, daß es sich hier durchaus um einen gleichartigen nachhaltigen Betrieb handelt, und daß sich vor allem durch eine bessere Kultivirung der Blößen, durch eine so erzielte größere Vollholzigkeit der Bestände und durch die zeitigen Absatz- und Preisverhältnisse diese nachdrückliche Steigerung vollständig erklärt. Dabei sind die angekauften bedeutenden Oedländereien noch nicht einmal in erheblicherem Maße mit zur Geltung gekommen. Das liegt in der Natur der Sache; die großen Aufforstungen der Oedländereien haben

in den letzten 10 Jahren erst stattgefunden, und können daher bei den so entstandenen vielen Junghölzern erst später in Gestalt eines höheren Abnutzungsages im Etat erscheinen. Also dieser Punkt ist zur Zeit noch nicht einmal mit maßgebend, und wenn bei aller Nachhaltigkeit, ich möchte sagen bei der sorgfältigsten Erhaltung des Waldfideikommisses unseres Volkes, trotzdem diese höheren Einnahmen nachhaltig jetzt erzielt werden, so ist das in erster Linie, wie das aus den meinerseits vorausgeschickten Bemerkungen sich ergibt, lediglich das Verdienst unserer Forstverwaltung.

Nun ist nicht zu verkennen, daß die deutsche Forstverwaltung — und man kann das ohne Ueberhebung sagen, — überhaupt den ersten Rang in der Welt einnimmt, und ich will andererseits, indem ich den begünstigteren deutschen Bundesstaaten gern das zu Theil werden lasse, was ihnen gebührt, auch zugestehen, daß es einen Theil unserer deutschen Bundesstaaten giebt, welche in dem finanziellen Wirthschaftsergebnisse, pro Hektar berechnet, besser abschneiden wie wir, daß aber unter besonders günstigen Verhältnissen. Und ich habe zu Gunsten unserer Verwaltung dabei zugleich auf die Momente hinzuweisen, die es erklären und überzeugend klar machen, weshalb unser Forstregiment bei allen Verdiensten, das es sich erworben hat, doch in den ziffermäßigen Reinerträgen nicht soweit hat kommen können, wie jener gefegnete Theil deutscher Forstverwaltungen.

Es ist nicht zu leugnen — und jeder, der die Provinzen unseres Staates im einzelnen, besonders nach dem Norden und Osten zu, genauer kennt, wird dafür Verstandniß haben — es ist nicht zu leugnen, daß wir im Königreich Preußen im allgemeinen auf weit ungünstigeren forstlichen Bodenverhältnissen zu wirthschaften haben als ein großer Theil der anderen deutschen Staaten. Die massenhaften Sandalluvionen lassen doch in der Hauptsache nur die Kultur der Kiefer als nachdrücklich lohnend zu. Aus diesen mangelhaften Bodenverhältnissen aber in einem großen Theil unserer Staatsforsten ergibt sich dort naturgemäß ein geringerer Zuwachs und eine wesentlich minderwerthige Holzart, in erster Linie die Kiefer, und oft auch ein mangelhafteres Sortiment, weil bei schlechterem Wuchs eine Verkorrung, Verästelung, ein Zurückbleiben mit sich herausstellen muß, die den Marktwert der Waare wesentlich beschränken und wesentlich die Preise drücken.

Zu diesen allgemeinen Verhältnissen des ärmeren Bodens, wie er nachhaltig auf viele unserer Forsten drückt, kommt dann noch weiter der schlechtere Absatz. Bei den vielen Wäldern, die im Norden und Osten in fiskalischer Hand sind, liegt es auf der Hand, daß diese nicht Preise erzielen können, wie sie in Mitteldeutschland gewöhnlich sind, wo Konsument und Produzent einander sehr nahe gerückt, während diese Hölzer des Nordens und Ostens erst große Transportkosten tragen müssen, um an die Stelle zu kommen, wo sie verbraucht werden, demgemäß die Transportkosten den Werth an Ort und Stelle des Einschlages drücken und also im Walde, wo Fiskus das Holz unmittelbar auf den Markt bringt, ein wesentlich geringerer Preis erzielt werden muß als bei günstigen lokalen Absatzverhältnissen. Dazu kommt noch der weitere Umstand, daß nicht bloß geringere Preise für die Sortimente erzielt werden, sondern daß bestimmte Sortimente oft überhaupt gar nicht abzusetzen sind. Wenn man dagegen an die königlich sächsischen Forsten denkt und weiß, was dort allein aus Durchforstungen erzielt wird — ich erinnere an die Hopfen- und Bohnenstangen und an die Weihnachtsbäume — und dann sich einen masurischen, einen hinterpommerschen Wald vorstellt, der doch auch der Durchforstung bedarf, aber an Ort und Stelle oft für das so erworbene Holz kaum den Preis erzielt, den die betreffenden Werbungskosten allein

in Anspruch nehmen, so erhellt auch daraus, wie erheblich nothgedrungen die Rente für diese Bezirke schon allein aus der Durchforstung im Vergleich zu den mitteldeutschen Forsten zurückbleiben muß.

Alle diese Momente, die aus dem ärmeren Boden und den ungünstigeren Absatzverhältnissen eines großen Theiles der preussischen Staatsforsten sich naturgemäß ergeben, muß man aber mit in Rechnung stellen, wenn man einen billigen Vergleich ziehen will zwischen der preussischen Forstverwaltung und ihren Ergebnissen und den glänzenden Ergebnissen einzelner Forstverwaltungen unserer mitteldeutschen Bundesstaaten. Es ist ja an sich kein glänzender Abschluß, wenn, wie der Herr Referent schon summarisch bemerkte, wir zur Zeit etwa 10 Mark pro Hektar Nettoertrag haben, oder wenn man, wie ich berechnet habe, bei ungefähr  $2\frac{2}{3}$  Millionen Hektar Fläche und einem Nettoordinarium von  $26\frac{1}{2}$  Millionen ungefähr auf 9,7 Mark Reinertrag pro Hektar bei uns gelangt; aber im Vergleich zu dem Erträgniß bevorzugter deutscher Forstverwaltungen erklären das naturgemäß alle die ungünstigeren Momente, die ich mir anzuführen erlaubt habe.

Wir haben vielmehr allen Grund anzuerkennen, was unsere Forstverwaltung trotzdem leistet, und wir haben gegenüber manchen zur Zeit noch drückenden Verhältnissen außerdem die Hoffnung für die Zukunft, daß unter Ueberwindung eines weiteren Theiles der noch bestehenden Schwierigkeiten eine nachhaltige Steigerung im Etat auch ferner eintreten wird, wie sie vielleicht den im Augenblick begünstigteren deutschen Staaten demnächst verschränkt bleibt.

Wenn sie alle diese Umstände erwägen — und man muß sie zusammenfassen, wenn man den Leistungen unserer Forstverwaltung voll gerecht werden will — so müssen Sie anerkennen: unsere Forstpartie wie sie so gern genannt wird und sich selber gern nennen hört, verdient das Vertrauen und Entgegenkommen und das volle Maß der Anerkennung, daß ihr seitens der Landesvertretung schon lange entgegengebracht und gezollt worden ist, und sie wird ihrer inneren nachhaltigen Tüchtigkeit wegen auch in Zukunft auf die Fortdauer dieser Gesinnungen der Landesvertretung zu rechnen haben. (Bravo! rechts.)

**Präsident:** Das Wort hat der Abgeordnete Seer.

**Abgeordneter Seer:** Meine Herren, ich habe zuerst im Namen meiner politischen Freunde dem Herrn Minister die volle Anerkennung dafür auszusprechen, daß ein Theil der hier in Frage stehenden erheblichen Mehreinnahmen für Holz zur Aufbesserung der Gehälter der Forstbeamten verwandt wird, — eine Aufbesserung, die von unserer Seite immer als wünschenswerth und dringend bezeichnet ist.

Dann aber möchte ich diese Gelegenheit benutzen, um hier einen kleinen Vokal-schmerz zur Sprache zu bringen. Ein Oberförster in der Provinz Bosen — wie ich hinzufügen will, nicht in meiner Gegend — hat ein bedeutendes Quantum eingeschlagenes Klobenholz zu einem ermäßigten Preise an einen Händler verkauft — eine Sache, gegen die sich weiter nichts einwenden läßt —, er hat aber bei diesem Verkauf eine Bedingung gestellt, durch die sich die angrenzenden und umliegenden Landwirthe sehr beschwert fühlen, nämlich die Bedingung, daß der Händler von dem verkauften Holz an die umliegenden Grundbesitzer keine Klasten abtreten oder verkaufen dürfe, sondern daß der Verkauf nur beginnen dürfe in der nächst gelegenen Stadt. Nun sagen die Landwirthe: ja, warum sind wir denn schlechter dran, warum müssen wir mehr zahlen, warum darf der Einwohner der Stadt billig kaufen und wir nicht? wir haben ohnehin noch einen indirekten Schaden. Denn durch diesen Verkauf ist

ein solcher Mangel an Holz hervorgerufen, daß die Klafterschläger, die, sonst immer erst nach beendigter Kartoffelernte der Landwirthschaft entzogen werden, in diesem Jahre schon im September in den Wald berufen wurden, um für den Einschlag thätig zu sein. Die Landwirthschaft wird also doppelt geschädigt, und haben mich die Betroffenen gebeten, an den Herrn Minister das Gesuch zu richten, er möge doch den ihm unterstellten Behörden aufgeben, alle einseitigen Beschwerden der Landwirthschaft in der Zukunft möglichst zu vermeiden.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Minister.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten **Dr. Lucius:** Der angeregte Spezialfall ist mir nicht näher bekannt, er könnte sich aber vielleicht dadurch erklären, daß bei den Lizitationen Koalitionen gebildet worden sind von den Anliegern, und deshalb der Oberförster sich veranlaßt gesehen hat, nicht in der Lizitation den Zuschlag zu ertheilen, sondern diese geringwerthigen Hölzer freihändig zu verkaufen. Ich weiß nicht, ob der Fall so liegt, aber ich möchte es fast glauben. Ich werde jedoch Veranlassung nehmen, zu ermitteln, ob irgend ein Verfahren stattgefunden hat, was die berechtigten lokalen Interessen irgendwie zu schädigen geeignet wäre.

Ich kann aber nicht umhin, dem ersten Herrn Redner, dem Herrn Abgeordneten v. Minnigerode, namens der Forstverwaltung für die freundliche Weise, in welcher er ihrer Leistungen gedacht hat, meinen Dank auszusprechen. Ich glaube in der That, daß die Forstverwaltung und insbesondere die Revierverwalter einiges Lob und einige Anerkennung verdienen; denn diese Steigerung der Einnahmen, die der Forstetat aufzuweisen hat, ist mit sehr geringen Rückschlägen seit 1879 kontinuierlich gewesen, und zwar beträgt sie jetzt rund 11 Millionen pro Jahr gegen 1878/79. Ich glaube, daß das bei einer Verwaltung allerdings ein Beweis ist, daß man in Bezug auf die Verwerthung des Materials sich sehr bestrebt hat, das möglichste zu leisten; denn diese steigenden Erträge erklären sich nicht durch einen gesteigerten unwirthschaftlichen Holzabtrieb, sondern eine Steigerung des Einschlagholzes findet nur statt insofern, als bei den neuen Betriebsregulirungen, die für jede Oberförsterei von 10 zu 10 Jahren stattfinden, ein ihr entsprechender erhöhter Abnutzungsfuß nach den vorhandenen Holzbeständen festgestellt wird.

Die preußische Forstverwaltung ist eine äußerst konservative, und das geht schon aus der einen Thatfache hervor, daß unsere jährlichen Abnutzungsfüße weit zurückbleiben hinter denen aller übrigen deutschen Staaten. Während unsere Abnutzung etwa  $3\frac{1}{2}$  Festmeter pro Hektar und Jahr beträgt, beträgt sie im Königreich Sachsen etwa sieben Festmeter pro Hektar und Jahr, und ebenso in allen übrigen deutschen Staaten ein erheblich höheres Maß wie bei uns. Nun erklärt sich der geringe Abnutzungsfuß vollständig durch die Gründe, welche ja auch schon der Herr Abgeordnete v. Minnigerode angedeutet hat, und die auch bei Berathung der Holzölle im Reichstag wiederholt erörtert worden sind.

Es sind die preußischen Verhältnisse nicht zu vergleichen mit den Verhältnissen, wie sie das Königreich Sachsen bietet. Das Königreich Sachsen ist ein dicht bevölkertes Land, hat ein sehr dichtes Eisenbahnnetz und eine hoch entwickelte Industrie; ferner eine sehr vorzügliche Wasserstraße in der Elbe. Es erreicht Sachsen allein durch die hohe Entwicklung seiner Industrie, besonders seiner Holzschleiferei, Säge an Nutzholzausbeute, die die unserigen weit übersteigen. Allein wenn man den Vergleich ziehen wollte zwischen dem Königreich Sachsen und der Provinz Sachsen oder einzelnen

preussischen Industriebezirken, wie es sonst wohl passend sein würde, so stellen sich natürlich sowohl die Erträge als auch die Nutzholzausbeuteverhältnisse erheblich höher und nähern sich den Verhältnissen, wie sie im Königreich Sachsen sich darstellen. Zimmerhin hat auch die Steigerung der Nutzholzausbeute in den letzten Jahren bei uns in erheblichem Maße stattgefunden. Wir sind in dieser Beziehung von 29 auf 40 Prozent gestiegen, und das kommt wieder darauf zurück, daß diese Steigerung der Nutzholzprocente zugleich eine Steigerung der Reinerträge repräsentirt — es ist das eine Frucht wesentlich der Bemühung des Verwaltungspersonals, ein möglichstes Quantum an Nutzholz abzusetzen, was früher zu Brennholz eingeschlagen ist —, und daß also die steigenden Erträge nach keiner Richtung dahin zu deuten sein können, als ob etwa eine unwirtschaftliche und zu starke Abnutzung der Forsten stattfände.

Die Momente, welche die Durchschnittserträge pro Hektar herunderdrücken, sind zum großen Theil derart, daß sie allgemein als wirtschaftlich berechtigt angesehen werden müssen. Schon von dem ersten Redner heute, von Herrn Abgeordneten v. Meyer (Arnswalde), ist es als ein wirtschaftliches Staatsinteresse der Zukunft anerkannt worden, daß der Staat alljährlich ausge dehnte Dedländereien erwirbt, diese treten als Flächenareal den Staatsforsten bei, allein auf viele Jahre hinaus bringen sie keine Rente, sondern verursachen bloß Ausgaben in Bezug auf Festlegung und allmähliche Aufforstung; in demselben Maß wie diese Ankäufe zunehmen, wird der Durchschnittsertrag pro Hektar herabgedrückt; aber daß das durchaus wirtschaftliche Ausgaben sind, der Meinung bin ich allerdings. Ich glaube, wenn die Verwaltung in dieser Weise für die nächsten 30, 40 Jahre fortfährt, so wird sie ein in Zukunft enorm werthvolles Areal in Staatsbesitz bringen, und wir werden den Geschlechtern, die uns folgen werden, dann ein um so werthvolleres Besitztum in Forsten und Forstbeständen hinterlassen, als in den meisten nichtdeutschen kontinentalen Staaten eine so pflegliche Waldwirthschaft, wie wir sie treiben, überhaupt nicht bekannt ist, sondern im Gegentheil in fast allen europäischen Staaten macht die Waldverwüstung rapide Fortschritte. Wenn auf der einen Seite diese Verwüstung des Waldes im großen stattfindet und auf der andern Seite hier eine sorgfältige Waldwirthschaft, wie in Preußen und ganz Deutschland üblich ist, getrieben wird, so glaube ich allerdings, daß wir nur Ursache haben anzunehmen, daß wir uns auf dem richtigen Wege befinden und daß wir unseren Nachkommen auf diese Weise ein doppelt werthvolles Besitztum hinterlassen werden. (Bravo! rechts.)

**Präsident:** Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet, die Diskussion ist geschlossen. Widerspruch gegen Titel 1 der Einnahmen ist nicht erhoben, er ist festgestellt.

Ich gehe über zu Titel 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 10a, — 11, — 12.

Die ersten 12 Titel sind ohne Widerspruch genehmigt.

Zu Titel 13 hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Steinau-Steinrück:** Ich habe nur zu bemerken, daß eine Vermunderung darüber ausgesprochen worden ist, daß die Forstakademie in Münden einen so erheblich geringeren Besuch aufzuweisen hat als Eberswalde. Er stellt sich wie 1 : 3. Es wurde der Wunsch regt, daß ein zahlreicherer Besuch in Münden angeregt würde.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter verlangt; Widerspruch ist auch gegen Titel 13 nicht erhoben. Titel 13 ist gleichfalls genehmigt.

Ich gehe über zu den dauernden Ausgaben, Kapitel 2 Titel 1. Widerspruch wird nicht erhoben, er ist bewilligt.

Ich gehe über zu Titel 2.

Das Wort hat zunächst der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Steinau-Steinrück**: Ich habe nur hervorzuheben, daß auch in diesem Jahre wieder eine Aufbesserung der Gehälter der Oberförster vorgesehen ist, und zwar wiederum 150 Mark, und daß im übrigen das Plus sich ergibt aus der Einführung von 4 neuen Stellen, deren Einführung nothwendig geworden ist durch Ankauf, beziehungsweise wirthschaftlichere Bearbeitung bisher zu großer und nunmehr zur Theilung gekommener Bezirke.

**Präsident**: Das Wort hat der Abgeordnete v. Riffelmann.

Abgeordneter **v. Riffelmann**: Meine Herren, bei der Generaldiskussion über den Etat hat mein verehrter Freund Freiherr v. Minnigerode bereits unserem Dank und unserer Freude über die erneute Aufbesserung der Gehälter der königlichen Oberförster und Förster Ausdruck gegeben. Ich kann es mir aber doch nicht versagen, jetzt bei der Spezialberathung des Forstetats ganz speziell noch meinen Dank und meine Freude darüber auszusprechen, daß die erbetene Hülfe trotz der knappen Finanzlage der grünen Farbe, der ich nun mal aufrichtig zugethan bin, so bald zugewendet worden ist. Ganz besonders, meine Herren, erfreut es mich, daß ich auf Grund der so sehr anerkennenden Worte, welche im vorigen Jahre der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten den Revierverwaltern spendete, annehmen darf, daß die beiden sich unmittelbar folgenden Aufbesserungen eine dankbare Anerkennung der Verdienste dieser Beamten in sich schließt. Ich glaube nicht fehl zu greifen, wenn ich annehme, daß seitens der königlichen Staatsregierung der guten Verwaltung der Reviere, der geschickten Ausnutzung und Verwerthung des Materials durch die Revierverwalter, ein hoher Antheil an der stetig fortschreitenden großen Steigerung der Erträge aus den Forsten zuerkannt worden ist. Meine Herren, diese Anerkennung, der ja das Haus der Abgeordneten heute gewiß durch Bewilligung dieses Titels beitreten wird, wird meinen früheren Fachgenossen ganz besonders wohlthun, und das gerade erfreut mich aufrichtig.

Nun, meine Herren, möchte ich aber doch diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne dem immerhin möglichen Irrthum entgegenzutreten, als sei durch die beiden Gehaltsaufbesserungen aus dem vorigen und diesem Jahre irgend welche Bevorzugung der königlichen Forstbeamten, anderen Beamten gegenüber eingetreten. Das, meine Herren, ist absolut nicht der Fall. Ich habe im vorigen Jahre bei der Berathung dieses selben Etatitels nachgewiesen, daß seit Emanation des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sich die königlichen Oberförster und Förster allen anderen Beamten gegenüber sich ganz erheblich im Nachtheil befänden; daß dieselben an der jener Zeit in Form von Wohnungsgeldzuschüssen gewährten Gehaltsaufbesserung nicht theilgenommen hätten und daß die im vorigen Jahre den königlichen Oberförstern und Förstern zugebilligten Aufbesserungen bei weitem nicht hinreichend seien, um die bestehende große Ungleichheit zu beseitigen. In diesem Jahre nun, wo von neuem eine ebenso, bezüglich fast ebenso hohe Gehaltszulage als im vorigen Jahre für die königlichen Oberförster und Förster gewährt wird, da wird endlich diese Ungleichheit fast beseitigt; weiter ist nichts geschehen, und der Ausgleich ist nicht einmal ganz erfolgt, eine kleine Benachtheiligung bleibt noch bestehen. Meine Herren, eine kleine Aufbesserung hat ja also in der That stattgefunden, aber im Grunde genommen

und im Vergleich zu den Gehältern anderer Beamten möchte ich es mehr eine Nachbesserung nennen, mit welcher, um mich einmal bildlich und forstlich auszudrücken, eine seit 14 Jahren verwahrloste, lückenhafte Kultur endlich in ziemlichem vollen Bestand gebracht wird.

Es sind also die Königlichen Forstbeamten nunmehr auf dem Standpunkt angekommen, auf welchem alle anderen Beamten seit 1873 waren, und wenn einmal, was Gott bald geben wolle, der glückliche Zeitpunkt eintritt, daß eine allgemeine Gehaltsaufbesserung stattfinden kann, dann bitte ich, daß man nicht etwa sagt: die Königlichen Oberförster und Förster haben ja erst in den Jahren 1886 und 1887 eine Aufbesserung bekommen, die können wir ja jetzt weglassen; nein, meine Herren, davon kann nicht die Rede sein; dann stehen diese genau auf demselben Standpunkte bezüglich ihrer Gehälter, wie alle anderen Beamten, und sie müssen dann in gleicher Weise an den Wohlthaten einer allgemeinen Aufbesserung theilnehmen.

Trotz der Aufbesserungen, die jetzt gewährt sind, bleiben die Gehälter der Königlichen Oberförster und Förster sehr mangelhaft; es gehören diese Beamten zu denen, die die schlechtesten Gehälter haben, und so dankbar ich bin für die zweimal nach einander gewährten Gehaltszulagen, so rufe ich doch vivant sequentes! (Bravo rechts).

**Präsident:** Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet. Ein Widerspruch gegen Titel 2 wird nicht erhoben, er ist bewilligt.

Wir gehen über zu Titel 3, — 4, — 5, — 6, — 7. Zu allen diesen Titeln wird das Wort nicht verlangt, auch kein Widerspruch erhoben. Sie sind bewilligt.

Wir kommen dann zu Titel 8, Kosten der Gelderhebung.

Hierzu hat das Wort der Abgeordnete v. Nisselmann.

**Abgeordneter v. Nisselmann:** Meine Herren, ich bin gebeten worden von dem Herrn Abgeordneten Grafen Matuschka, welcher verhindert ist, der heutigen Sitzung beizuwohnen, eine Frage an den Herrn Minister zu richten. Graf Matuschka hat im vorigen Jahre bei Titel 8 über die Forstkassenrendanten gesprochen und hat namentlich hervorgehoben, daß es diesen Beamten verschränkt sei, sich der Wittwen- und Waisenversicherung anzuschließen. Es hat der Herr Minister damals entgegnet, daß es wohl erreichbar sei, daß diejenigen Forstkassenrendanten, die im Hauptamt oder ausschließlich mit diesem Geschäfte befaßt seien, in ihren Gehalts- und Pensionsverhältnissen auf eine festere Basis allmählig gestellt werden könnten. Ich möchte mir die Frage gestatten, ob in dieser Weise ein Schritt geschehen ist.

**Präsident:** Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Die Anfrage des Herrn Abgeordneten v. Nisselmann erlaube ich mir in folgender Weise zu beantworten: Bezüglich der Forstkassenrendanten haben wir zunächst diejenigen zu unterscheiden, die im Hauptamt als Forstkassenrendanten thätig sind, sodann diejenigen, die nur nebenamtlich eine Forstkasse verwalten. Die Zahl der letzteren ist sehr erheblich größer als die der ersteren. Bei einer Gesamtzahl von rund 400 Forstkassenrendanten verwalten ungefähr 300 ihr Amt nur nebenamtlich. Sie sind in ihrem Hauptamt Domänenrentmeister, Steuererheber u. s. w. und als solche der Regel nach pensionsberechtigt, also auch der Wohlthaten des Reliktengesetzes bereits theilhaft. Es wird sich also noch um die etwa 100 übrigen im Hauptamt als Kassenrendanten beschäftigten Beamten handeln. Bezüglich dieser ist es seit der Anregung, die im vergangenen Jahre in diesem Hohen Hause gegeben wurde, in Erwägung gezogen worden, ob die

Verhältnisse hinsichtlich der Pensionsberechtigung und Reliktenversorgung verbessert werden könnten. Einleitende Schritte sind geschehen. Es sind insbesondere die neu eintretenden Beamten gewöhnlich nicht auf Tantieme gestellt, sondern fixirt worden; um den Uebergang in eine mit Pensionsberechtigung versehene Stellung zu erleichtern. Ueber das Stadium der Erwägung beziehungsweise Vorbereitung ist die Sache, die mancherlei Schwierigkeiten bietet, indeß noch nicht hinausgekommen. Endlich habe ich noch diejenigen Rendanten zu erwähnen, die eine ganz unbedeutende Forstkasse neben Wahrnehmung anderer Geschäfte verwalten, die also kein vollbeschäftigtes Hauptamt als Rendanten innehaben, wie Lehrer, Bürgermeister u. s. w. Ich nehme an, daß die Anfrage des Herrn v. Riffelmann sich auf diese Kategorie nicht hat beziehen sollen. (Abgeordneter v. Riffelmann: Nein!)

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter verlangt, Widerspruch auch nicht erhoben; Titel 8 ist gleichfalls bewilligt.

Dann gehe ich über zu Titel 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35. — Bei allen diesen Titeln wird das Wort nicht verlangt, auch nicht Widerspruch erhoben; dieselben sind bewilligt.

Dann gehe ich über zu Kapitel 3 Titel 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8; — Kapitel 4 Titel 1, — 2, — 2a, — 2b, — 3, — 4, — 5, — 6. — Zu allen diesen Titeln wird das Wort nicht verlangt, auch nicht Widerspruch erhoben; sie sind gleichfalls bewilligt.

Dann kommen wir zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, Kapitel 12, Titel 1, — Titel 2. — Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort wird nicht verlangt, auch kein Widerspruch erhoben. Die beiden Titel des Extraordinariums sind gleichfalls bewilligt.

Die Nachweisung über Flächenzugänge und Abgänge, Nr. 14 der Drucksachen, soweit sie sich auf die Forstverwaltung bezieht, wird für erledigt erklärt.

Damit ist auch der Forstetat erledigt.

## Holzabgabe und Holzverkauf.

### 29.

#### Aushalten des Bau- und Nutzholzes in Bezug auf richtiges Längenmaß.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft etc. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Auriß und Sigmaringen. III. 15588.

Berlin, den 28. Dezember 1886.

Von verschiedenen Holzhändlern ist darüber geklagt worden, daß bei schief geführtem Sägeschnitt, welcher sich oft nicht vermeiden läßt, das auf den Bau- und Nutzholzern angegebene Längenmaß zwar für die eine Seite der Stämme regelmäßig zutreffend sei, für die entgegengesetzte Seite sich aber häufig ein Fehlbetrag von

einigen Centimetern vorfinde, welcher das Holz zu manchem Verwendungszwecke untauglich mache, zu dem es geeignet sein würde, wenn beide Seiten des Stammes das angegebene Maß unverkürzt enthielten. Ich lasse es dahin gestellt, in welchem Umfange diese Klage begründet ist. Jedenfalls aber entspricht es dem wohlverstandenen Interesse des Fiskus, derartigen Bemängelungen jeden Grund zu entziehen. Die königliche Regierung wolle deshalb, sofern dies nicht bisher schon geschehen, dafür Sorge tragen, daß unter allen Umständen das volle Längenmaß, mit welchem das Holz zum Verkauf gestellt wird, auch wirklich vorhanden ist, es mag die Messung auf der einen oder der andern Seite des Stammes erfolgen, und daß bei gewissenhafter Wahrung des fiskalischen Interesses doch eine übermäßige Peinlichkeit vermieden wird.

### **Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

### **30.**

## **Veröffentlichung von Holzverkäufen durch den „Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeiger“ zu Hannover.**

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königlichen Regierungen, mit Ausschluß derjenigen zu Auriß und Sigmaringen und abschriftlich an Herrn Carl Schüller (Redaktion des Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeigers) Wohlgeboren zu Hannover. III. 933.

Berlin, den 27. Januar 1887.

Nach dem Staats-Ministerial-Beschluß vom 5. Juli 1886 sind vom 1. April d. J. ab sämtliche im Inseratentheile des Reichs- und Staats-Anzeigers abgedruckten Inserate, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kostenpflichtig. Ich habe deshalb beschlossen, bis auf Weiteres von der durch meinen Erlaß vom 8. August 1884 (III. 8205 I. Ang.)\*) angeordneten Benutzung des gedachten Blattes für gewisse Bekanntmachungen von Holzverkäufen zc. von Ende März d. J. an abzusehen, zumal die Veröffentlichungen in demselben ihrem Zwecke nicht völlig entsprochen haben. Ich bestimme vielmehr, daß von jenem Zeitpunkte ab an Stelle des Reichs- und Staats-Anzeigers der allgemeine Holzverkaufs-Anzeiger zu Hannover benutzt werde.

Der Insertionspreis ist auf 22½ Pf. für die sechsmal gespaltene Corpus-Zeile vereinbart, wobei überflüssige Zusätze und Ueberschriften, wie „Holzverkauf“, „Bekanntmachung“ u. s. w. sowie übermäßig großer Druck vermieden werden sollen. Soweit seitens einzelner königlichen Regierungen bisher schon billigere Insertionspreise vereinbart waren, behält es hierbei sein Bewenden.

Das Blatt erscheint regelmäßig an jedem Mittwoch. Alle Bekanntmachungen, welche der Redaktion bis 3 Uhr Nachmittags am Dienstage übersendet werden, finden in die nächste Nummer noch Aufnahme. Denjenigen Holzkäufern der königlichen

---

\*) Jahrb. Bb. XVI. Art. 69 S. 139.

Oberförstereien, welche von den königlichen Forstbehörden der Redaktion namhaft gemacht werden, geht das Blatt unentgeltlich und portofrei zu, ebenso den Oberförstern selbst. Den letzteren wird ferner in gleicher Art jede beliebige Anzahl von Separat- abdrücken zum Auszuge in Gasthäusern u. auf ihren Antrag zugesendet werden.

Daß die Inserate unter Bedachtnahme auf thunlichste Kostenersparniß so kurz zu fassen sind, als der Zweck es gestattet, ist den Oberförstern in Erinnerung zu bringen.

### **Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

## **Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.**

### **31.**

#### **Verfolgungsrecht des Forstbeamten auf fremdes Bundesgebiet..**

Urtheil des Reichsgerichts (I. Straß.) vom 9. Dezember 1886.

Der Forstschutzbeamte ist berechtigt, die wegen Verübung eines Jagd- oder Forstfrevels auf frischer That verdächtigen Personen über die Grenze in das fremde Bundesgebiet zu verfolgen und daselbst behufs Feststellung ihrer Persönlichkeit zu ergreifen.

Der § 168 des Gerichtsverf.-Ges. lautet:

Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaats sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines andern Bundesstaats fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen. Der Ergreifene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaats, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

Diese Bestimmung war auf folgenden Fall angewendet:

Ein fürstlich waldeck'scher Forst- und Jagdschutzbeamter spürte dem Angeklagten und dessen Begleitern unmittelbar, nachdem diese in Waldeck einen Jagdfrevel begangen hatten, nach und verfolgte sie, um deren Persönlichkeit festzustellen, auf das Gebiet des Königreichs Preußen. Dort wurde der Forstbeamte von dem Angeklagten thätlich angegriffen. Der Letztere ist wegen dieses Angriffs nach § 117 Str.-G.-B. zu Strafe verurtheilt und die dagegen eingelegte Revision, welche Verletzung des oben citirten § 168 G.-Vf.-G. rügte, weil der Forstschutzbeamte kein Sicherheitsbeamter sei und sein Uebertritt auf preußisches Gebiet die Verfolgung eines Flüchtigen nicht darstelle, vom Reichsgericht verworfen worden.

Gründe: Wenn auch der Forstaufseher amtlich nur zum Schutze des Waldes und der Jagd berufen war, so war ihm doch hiermit immerhin die Sicherstellung eines öffentlichen Interesses, sowie die Verpflichtung zur Abwehr von Angriffen auf dasselbe und bezw. zur Verfolgung derjenigen Personen, welche dasselbe verletzt haben würden, übertragen worden. Darum ist er aber auch, da die Bedeutung des Sicherheitsbeamten von § 168 G.-Vf.-G. im weitesten Sinne aufgefaßt wird, als ein solcher Beamter anzusehen.

Auch sagt der § 168 nicht, daß der Zweck der Verfolgung eines Flüchtligen in das Gebiet eines andern Bundesstaats grade seine Ergreifung sein müsse und es ist vielmehr diese Verfolgung auch dann für zulässig zu erachten, wenn es nur auf die Feststellung seiner Person in der Erwägung abgesehen war, daß, wenn dieselbe gelungen sei, die Ergreifung und Abführung vor das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde, sich als nicht geboten erweisen werde.

Endlich kommt es auch darauf nicht an, ob der Angeklagte flüchtig gewesen ist d. h. den Willen gehabt hat, sich der Verfolgung und der Festnahme zu entziehen. Es ergibt sich dies aus einem Vergleiche des § 127 Str.-Pr.-D. mit § 168 G.-Bf.-G. Nach § 127 Str.-Pr.-D. ist Jedermann befugt, den auf frischer That betroffenen oder verfolgten Thäter vorläufig festzunehmen, wenn er der Flucht verdächtig oder seine Persönlichkeit nicht sofort festzustellen ist. Berechtigt aber § 127 Str.-Pr.-D. Jedermann, den Thäter zum Zwecke der Feststellung seiner Persönlichkeit auch über die Landesgrenze zu verfolgen, so war auch der Forstschutzbeamte hier dazu berechtigt. Er handelte aber auch jenseits der von ihm überschrittenen Landesgrenze als Beamter. Denn die dem Sicherheitsbeamten in § 168 G.-Bf.-G. ertheilte Ermächtigung, die Verfolgung eines Flüchtligen auf das Gebiet eines andern Bundesstaats fortzusetzen, muß vorzugsweise von dem Fall des § 127 Str.-Pr.-D. verstanden werden. Allerdings spricht § 168 G.-Bf.-G. nur von der Verfolgung eines Flüchtligen. Da aber dem Flüchtligen in § 127 Str.-Pr.-D. der Verfolgte gleichgeachtet wird, dessen Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, und eine Verfolgung nicht mit Nothwendigkeit voraussetzt, daß der Verfolgte sich der Verfolgung zu entziehen beabsichtigte, so kann es im Falle des § 127 Str.-Pr.-D. keinem Bedenken unterliegen, unter dem Flüchtligen nicht allein denjenigen zu verstehen, dessen Absicht darauf gerichtet ist, sich durch Flucht in Sicherheit zu bringen, sondern unter dieser Bezeichnung auch denjenigen zu begreifen, zu dessen Habhaftwerdung eine Verfolgung überhaupt geboten ist. (Rechtssprechung 2e. Bd. VIII S. 735). R.

### 32.

Strafbarkeit der Veräußerung von Jagdgeräthen, auf deren Einziehung erkannt ist, vor Rechtskraft des Urtheils.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 7. Januar 1887.

Wer Gegenstände, insbesondere Jagdgeräthe, auf deren Einziehung erkannt ist, vor der Rechtskraft des die Einziehung aussprechenden Urtheils in der Absicht, die Vollstreckung der Einziehung zu vereiteln, veräußert, macht sich strafbar nach § 288 Str.-G.-B.\*)

Zur Stellung des Strafantrags ist im Bereiche des Preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 30. Juli 1883 der Regierungs-Präsident befugt.

\*) § 288 Str.-G.-B. lautet: Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein.

Durch landgerichtliches Berufungsurtheil war gegen den Angeklagten wegen Jagdvergehens aus § 293 Str.-G.-B. auf Strafe und aus § 295 Str.-G.-B. auf Einziehung des Gewehrs und Jagdgeräths erkannt worden. Nach Verkündung, aber vor der Rechtskraft des Urtheils verkaufte der Angeklagte, welcher nicht beabsichtigte, gegen das Urtheil ein Rechtsmittel einzulegen, Gewehr und Jagdtasche, um die Sachen der drohenden Zwangsvollstreckung zu entziehen. Die Ausführung der Einziehung wurde dadurch vereitelt. Auf den Namens des Preussischen Fiskus Seitens des Regierungspräsidenten gestellten Strafantrag wurde der Angeklagte aus § 288 Str.-G.-B. verfolgt und in erster Instanz zu Strafe verurtheilt. Die von ihm dagegen eingelegte Revision ist vom Reichsgericht verworfen.

Zur Widerlegung der einzelnen Beschwerdepunkte ist Folgendes ausgeführt:

1. Der Einwand, daß es sich bei der Einziehung von Sachen nicht um eine „Zwangsvollstreckung“, wie § 288 voraussetze, sondern um eine Strafvollstreckung handle, sei für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung, weil die Einziehung in Gemäßheit des § 495 Str.-Pr.-D. nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Civilgerichte, also nach § 769 ff. C.-Pr.-D. im Wege der Zwangsvollstreckung erfolge.

2. Der Einwand, daß der § 288 Str.-G.-B. einen hier nicht vorliegenden obligatorischen Schuldnerzus voraussetze, sei unzutreffend, da unter dem im § 288 gebrauchten Ausdruck „Gläubiger“ Jeder zu verstehen sei, welcher einen Anspruch auf eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines Andern habe. Ein solcher Anspruch habe im vorliegenden Falle dem Fiskus zugestanden.

3. Auch der Vorwurf, daß vom ersten Richter die rechtliche Natur eines noch nicht rechtskräftigen Strafurtheils anerkannt wäre, sei unbegründet. Zwar müsse zugegeben werden, daß das Urtheil nicht zur Vollstreckung gelangt wäre, wenn der Angeklagte vor Eintritt der Rechtskraft gestorben wäre. Andernfalls aber habe mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit in wenigen Tagen der Eintritt der Rechtskraft und demnächst auch die Vollstreckung des Urtheils in Aussicht gestanden. Der § 288 sei nicht auf den Fall beschränkt, wenn die Zwangsvollstreckung aus einem bereits rechtskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren Urtheile drohe und sei es deshalb gleichgültig, ob der Anspruch des Fiskus auf Zwangsvollstreckung noch bedingt gewesen sei durch die demnächst eingetretene Rechtskraft des Urtheils.

4. Der Versuch der Revision, nachzuweisen, daß die Confiscation als Folge des Gesetzes mit der Strafthat selbst eingetreten sei, daß also der Angeklagte nicht, wie es § 288 verlange „Bestandtheile seines Vermögens“ veräußert habe, gehe fehl. Wenn schon für das Preussische Recht diese Ansicht nicht unbefritten sei, stehe jedenfalls das Reichsstrafgesetzbuch auf einem andern Standpunkte. Während das Preussische Str.-G.-B. den Richter zur Confiscation der betreffenden Gegenstände in § 19 verpflichte, gebe das Reichs-Str.-G.-B. in § 40 nur die Ermächtigung, die Einziehung im Urtheile auszusprechen. In diesem regelmäßigen Falle der Einziehung sei es sonach unmöglich, den Eigentumsübergang auf den Fiskus an die Strafthat zu knüpfen. In verschiedenen Fällen (Str.-G.-B. § 152, 295, 296a, 335, 369<sup>2</sup>) sei zwar auch nach Reichsrecht die Einziehung obligatorisch, der Charakter der Maßregel sei aber in diesen Ausnahmefällen kein anderer, als im regelmäßigen Falle des § 40. Die Ausnahmebestimmung des § 156 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bleibe hier außer Betracht. Ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil lasse den Eigentumsübergang selbst dann in suspenso, wenn Fiskus sich schon im Besitze befinde. Sei das Urtheil rechtskräftig, Fiskus aber nicht im Besitze, so erfolge nach

der in der Doctrin vorherrschenden Meinung der Eigenthumsübergang durch den Richterspruch, auch einer andern Meinung durch Besizergreifung Seitens der Organe des Fiscus, jedenfalls aber nicht vor der Rechtskraft des Urtheils.

5. Die Rüge der Revision, daß es an dem erforderlichen Strafantrage fehle, treffe nicht zu. Der Strafantrag sei rechtzeitig schriftlich von dem Regierungspräsidenten gestellt und der Letztere sei in diesem Falle zur Vertretung des Fiscus berufen. Welche Behörde, wenn Fiscus als Verletzter anzusehen, den zur Strafverfolgung erforderlichen Antrag zu stellen habe, sei reichsgesetzlich nicht bestimmt und daher nach den Landesgesetzen zu entscheiden. In Preußen erstreckte sich nach § 1 der Geschäftsinstruction für die Regierungen vom 23. October 1817 (Ges.-S. S. 248) der Geschäftskreis der Regierungen auf alle Gegenstände der inneren Landesverwaltung, soweit für selbige nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet oder sie andern Behörden übertragen sind. Falls nun über die Vertretung des Fiscus in Angelegenheiten der hier in Rede stehenden Art keinerlei besondere Vorschriften existirten, so würde sich aus § 1 der Geschäftsinstruction ergeben, daß bis zum 1. April 1884\*) diese Vertretung den Regierungen obgelegen habe. In der That seien aber specielle Vorschriften vorhanden, deren Berücksichtigung zu demselben Ergebnis führe. Durch die vom Justizminister im Einverständniß mit den Ministern des Innern und der Finanzen erlassene Verfügung vom 6. Juli 1854 (ZMBl. S. 294.) seien die Gerichtsbehörden angewiesen, die in Untersuchungen wegen unbefugter Ausübung der Jagd confiscirten Gewehre und Jagdgeräthschaften, falls (wie im vorliegenden Falle) das Vergehen auf einem Privatrevier verübt sei, dem betr. Landrath zu übersenden und davon, daß dies geschehn, der Bezirks-Regierung Mittheilung zu machen. Am Schlusse der Verfügung werde bemerkt, daß die Regierungen in Gemäßheit der ihnen erteilten Instructionen über die confiscirten Gewehre und Jagdgeräthe verfügen würden. Gleichzeitig sei der Circularerlaß des Ministers des Innern vom 26. Juni 1854 (Min. Bl. d. i. V. S. 146.) ergangen, welcher später modificirt sei durch Erlaß desselben vom 4. Mai 1865 (das. S. 156). Danach seien die Regierungen angewiesen, Hunde öffentlich verkaufen, Hafenschlingen vernichten zu lassen, Gewehre entweder gegen einen vom Landrath festzusetzenden Preis, event. für die Laxe freihändig zu verkaufen oder unentgeltlich an Forstbeamte abzugeben oder vernichten zu lassen, über sonstige Gegenstände aber nach eigenem Ermessen zu verfügen. Die auf Confiscation der Gewehre u. s. w. lautenden Erkenntnisse seien nach der allg. Verf. des Justizministers vom 28. November 1860 (ZMBl. S. 435) von den Gerichten von Amtswegen zu vollstrecken gewesen. Durch die allg. Verf. des Justizministers vom 21. April 1883 (ZMBl. S. 128) sei den Strafvollstreckungsbehörden die Bestimmung vom 6. Juli 1854 in Erinnerung gebracht. Danach hätten die Regierungen über die in Rede stehenden Gegenstände zu verfügen. Aufgabe der Regierungen wäre es also auch, etwaige Eingriffe in ihre Verfügungsgewalt auf dem im § 288 Abs. 2 Str.-G.-B. vorgeschriebenen Wege zur Ahndung zu bringen. Mit dem 1. April 1884 sei das Gesetz vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (Ges. S. S. 195) in Kraft getreten. Durch § 18 dieses Gesetzes seien die Geschäfte der Regierungs-Abtheilung des Innern dem Regierungspräsidenten übertragen.\*\*\*) Nach § 24 Abs. 2 dess. Ge-

\*) 1. April 1881 cf. Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880 §§ 88, 3, 17, 23.

\*\*) Dies ist bereits durch § 17 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880, gültig vom 1 April 1881 bis dahin 1884 geschehn.

fehles\*) sei der Regierungs-Präsident befugt, in den zur Zuständigkeit der Regierung verbliebenen Angelegenheiten an Stelle des Collegiums unter persönlicher Verantwortlichkeit Verfügungen zu treffen, wenn er die Sache für mitbedürftig erachtet. Danach sei hier der Regierungspräsident zur Stellung des Strafantrags legitimirt gewesen.

Der Ansicht der Revision, daß nur die Strafvollstreckungsbehörde (im vorliegenden Falle das Amtsgericht) in Vertretung des Fiscus den Strafantrag habe stellen können, sei nicht beizutreten. Die Bestimmungen über die Einziehung trügen an sich einen polizeilichen Charakter, nebenher mache sich auch ein fiscalisches Interesse von größerem oder geringerem Belang geltend. Die Wahrung der polizeilichen und fiscalischen Interessen falle an sich nicht in den Geschäftskreis der Gerichte. Aus Zweckmäßigkeitsgründen seien dieselben zwar mit der Entscheidung über Einziehungen und theilweise auch mit der Vollstreckung solcher Entscheidungen befaßt. Daraus folge aber keineswegs ihre Zuständigkeit zur Vertretung des Fiscus in diesen Angelegenheiten. Das würde mit völliger Klarheit hervortreten, wenn zur Anordnung der Zwangsvollstreckung ein Antrag des Fiscus erforderlich wäre. Die entgegenstehende Auffassung führe gerade im vorliegenden Falle zu unhaltbaren Ergebnissen. Die Straftat sei vollendet gewesen vor der Rechtskraft des Urtheils. Damals sei aber das Amtsgericht zur Zwangsvollstreckung noch nicht berufen gewesen. Nach § 61 Str.-G.-B. beginne die Frist zur Stellung des Strafantrags mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß erlangt habe. Regelrecht solle danach von der Verübung der Straftat ab eine zum Antrage berechtigte Person vorhanden sein. Nach der in der Revision geltend gemachten Ansicht würde aber vor Rechtskraft des Urtheils ein zur Vertretung des Verletzten Berechtigter nicht vorhanden sein.

(Rechtsprechung zc. Bd. IX. S. 10.)

R.

### 33.

#### Gewerbmäßigkeit beim Jagdvergehen.

Urtheil des Reichsgerichts (III. Straff.) vom 24. Januar 1887.

Gewerbmäßige Jagdausübung kann auch dann angenommen werden, wenn der unbefugte Jägende den fortgesetzten Gewinn dadurch zu erlangen sucht, daß er einen beträchtlichen Theil des Unterhalts seiner Familie durch die erlangte Jagdbeute deckt.

In der Begründung ist ausgeführt: Die Gewerbmäßigkeit erfordert eine auf Gewinn gerichtete fortgesetzte Handlungsweise. Die auf Erzielung von Gewinn gerichtete Absicht braucht aber nicht nothwendig auf die Erzielung von Geld durch Verkauf der durch strafbare Handlungen erworbenen Gegenstände gerichtet zu sein; sie liegt vielmehr dann vor, wenn die Thätigkeit nur überhaupt als Mittel zur Erlangung von Vermögensvortheilen dient und dies trifft auch dann zu, wenn der Thäter seinen oder seiner Familie Lebensunterhalt durch fortgesetzte Begehung strafbarer Handlungen beschafft.

(Rechtsprechung zc. Bd. IX. S. 90.)

Dasselbe hat das Reichsgericht bereits angenommen in dem Urtheile vom 16. Oktober 1880 (S. 145 Bd. XIII. dieses Jahrbuchs.)

R.

\*) So auch schon im § 23 Abf. 2 des cit. Gef. v. 26. Juli 1880.

## Personalien.

### 34.

#### Veränderungen im Königlichen Forst- und Jagdverwaltungs- Personal vom 1. Januar bis ult. März 1887.

(Im Anschluß an den Art. 15, S. 31).

#### Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

##### A. Gestorben:

Kumann, Oberförster zu Heteborn, Reg.-Bez. Magdeburg.  
Kallenbach, Oberförster zu Sobbowitz, Reg.-Bez. Danzig.  
Cochius, Forstmeister zu Magdeburg.

##### B. Pensionirt:

von Pannewitz, Oberförster zu Panten, Reg.-Bez. Liegnitz.  
Freiherr von Buttlar-Ziegenberg, Forstmeister zu Cassel.  
Dehnert, Forstmeister zu Cassel.  
Jungermann, Oberförster zu Ehlen, Reg.-Bez. Cassel.  
Mergell, Oberförster zu Kirchditmold, Reg.-Bez. Cassel.  
Freiherr von Schlotheim, Forstmeister zu Cassel.  
von Reiche, Oberforstmeister zu Arnsherg.

##### C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Heise, Oberförster, von Glücksburg, Reg.-Bez. Merseburg, nach Zicher, Reg.-Bez. Frankfurt.  
Bethge, Oberförster, von Lornau, Reg.-Bez. Merseburg, nach Glücksburg, Reg.-Bez. Merseburg.  
Wiese, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Gumbinnen-Tilsit, auf die Forstmeisterstelle Cassel-Habichtswald.  
Krause, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Posen-Birnbaum auf die Forstmeisterstelle Cassel-Marburg.  
Schaefer, Oberförster, von Neuhof, Reg.-Bez. Cassel, nach Zstein, Oberf. Woersdorf, Reg.-Bez. Wiesbaden.  
Loew, Oberförster, von Elsterwerda, Reg.-Bez. Merseburg, nach Panten, Reg.-Bez. Liegnitz.  
Jacobi von Wangelin, Oberförster, von Barlohe, Reg.-Bez. Schleswig, nach Lornau, Reg.-Bez. Merseburg.  
von Cossel, Oberförster, von Tremsbüttel, Reg.-Bez. Schleswig, nach Barlohe, Reg.-Bez. Schleswig.  
Haun, Oberförster, von Frankenberg, Reg.-Bez. Cassel, nach Heteborn, Reg.-Bez. Magdeburg.  
Grüneberg, Oberförster, von Rothebude, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Elsterwerda, Reg.-Bez. Merseburg.

Hildebrandt, Oberforstmeister, von Danzig nach Gumbinnen.

Deckmann, Oberforstmeister, von Gumbinnen nach Danzig.

Aßmann, Oberförster, von Neuenstein, Reg.-Bez. Cassel, nach Kirchditmold, Reg.-Bez. Cassel.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren  
Amtscharakters:

Kleynsteuber, Oberförster zu Dingken, Reg.-Bez. Gumbinnen, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Gumbinnen-Tilsit beliehen.

Schwieger, Oberförster zu Vorheide, Oberf. Birnbaum, Reg.-Bez. Posen, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Posen-Birnbaum beliehen.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Schulz, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut., zu Elsenthal, Oberf. Goldap, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Dr. Zentisch, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut., zu Neuhof, Reg.-Bez. Cassel.

Fischer, Forst-Assessor, zu Vorheide, Oberf. Birnbaum, Reg.-Bez. Posen.

Bertelsmann, Forst-Assessor, zu Driedorf, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Schneider, Forst-Assessor, zu Dingken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Brettmann, Forst-Assessor (bisher Hülfсарbeiter bei der Regierung zu Cassel), zu Rothebude, Reg.-Bez. Gumbinnen.

von Raesfeld, Forst-Assessor, zu Merxheim, Oberf. Meisenheim, Reg.-Bez. Coblenz.

Jordan, Forst-Assessor (bisher Hülfсарbeiter bei der Regierung zu Biegnitz), zu Neuenstein, Reg.-Bez. Cassel.

Jüngst, Forst-Assessor, zu Ghlen, Reg.-Bez. Cassel.

Mohr, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut., zu Frankenberg, Reg.-Bez. Cassel.

F. Als Hülfсарbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Meyer, Forst-Assessor, nach Cassel.

Tenne, Forst-Assessor (bisher Hülfсарbeiter bei der Regierung zu Danzig), nach Biegnitz.

Bürhaus, Forst-Assessor (bisher Hülfсарbeiter bei der Regierung zu Erfurt), nach Danzig.

Krause, Forst-Assessor, nach Marienwerder.

G. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Burich, Förster, nach Alt-Hammer, Oberf. Stoberau, Reg.-Bez. Breslau.

Apel, Förster, nach Silberberg, Oberf. Carlberg, Reg.-Bez. Breslau.

H. Zum wirklichen Hegemeister wurde befördert:

Zischka, Förster, zu Mehltheuer, Oberf. Rottwitz, Reg.-Bez. Breslau.

Verwaltungsänderungen:

Die bisherigen Oberförstereien Tremsbüttel und Reinfeld, Reg.-Bez. Schleswig, sind zu einer Oberförsterei Reinfeld vereinigt worden.

35.

**Ordens-Berleihungen**

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis ult. März 1887.

(Im Anschluß an den Art. 16, Seite 33).

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

Cornelius, Geheimer Ober-Regierungs- und vortragender Rath bei der Central-Verwaltung.

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Kraft, Oberforstmeister zu Hannover.

Tramnik, Oberforstmeister zu Frankfurt a. D.

Freiherr von Buttlar-Ziegenberg, Forstmeister zu Cassel (bei der Pensionirung).  
von Pannemik, Oberförster zu Panten, Reg.-Bez. Liegnitz. (desgl.)

C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Bormann, Oberförster zu Schwarza, Oberf. Wiernau, Reg.-Bez. Erfurt.

Dandelmann, Oberforstmeister zu Lüneburg.

Hassenstein, Oberforstmeister zu Stade.

Hauschild, Forstmeister zu Potsdam.

Jaeger, Oberförster zu Nassau, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Kayser, Oberförster zu Oranienburg, Oberf. Neuholland, Reg.-Bez. Potsdam.

Knorr, Forstmeister zu Münden, Oberf. Cattenbühl, Reg.-Bez. Hildesheim.

Krieger, Forstmeister zu Cöpenick, Reg.-Bez. Potsdam.

Molle, Oberförster zu Glinke, Reg.-Bez. Bromberg.

Regling, Oberförster zu Schorellen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

von Steuben, Oberförster zu Falkenberg, Reg.-Bez. Merseburg.

Wiege, Oberförster zu Himmelfort, Reg.-Bez. Potsdam.

von Weichmann, Oberförster zu Eltville, Reg.-Bez. Wiesbaden.

von Wurmb, Oberforstmeister zu Cöln.

Müller, Forstkassenrendant und Rechnungsrath zu Colbitz, Reg.-Bez. Magdeburg  
(mit der Zahl 50).

Mollard, Forstkassenrendant zu Sulzbach, Reg.-Bez. Trier (bei der Pensionirung).

D. Der Kronen-Orden II. Klasse:

Dehnert, Forstmeister zu Cassel (bei der Pensionirung).

E. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Neumann, Oberförster zu Kl. Wasserburg (Königl. Hofkammer).

F. Der Kronen-Orden IV. Klasse.

Hoffmann, Revierförster zu Dalheim, Oberf. Hardehausen, Reg.-Bez. Minden (mit der Zahl 50.)

Gärtel, Revierförster zu Moelln-Medow, Oberf. Werder, Reg.-Bez. Stralsund (mit der Zahl 50.)

G. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Ramm, Förster zu Dammwalde, Oberf. Frizen, Reg.-Bez. Königsberg.

Birlehm, Hegemeister zu Seebruch, Oberf. Grünfelde, Reg.-Bez. Marienwerder.

Fürstenaue, Förster zu Thilosshöhe, Oberf. Rosengrund, Reg.-Bez. Bromberg.

Grumme, Geshereuter zu Siedenholz, Oberf. Eschede, Reg.-Bez. Lüneburg.

Ilgen, Förster zu Naurod, Oberf. Rambach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Rühß, Revierförster zu Gunthen, Oberf. Rehhof, Reg.-Bez. Marienwerder.

Kurgius, Förster zu Bennedenstein, Oberf. Bennedenstein, Reg.-Bez. Erfurt.

Leveke, Förster zu Grohnde, Oberf. Grohnde, Reg.-Bez. Hannover.

Meyer, Förster zu Burgliebenau, Oberf. Schfeuditz, Reg.-Bez. Merseburg.

Müller, Förster zu Oberkaltbach, Oberf. Niederkaltbach, Reg.-Bez. Cassel.

Olbendorp, Förster zu Neulich, Oberf. Hambach, Reg.-Bez. Aachen.

Pernow, Förster zu Sandau, Oberf. Stronnau, Reg.-Bez. Bromberg.

Rosinsky, Förster zu Glambek, Oberf. Glambek, Reg.-Bez. Potsdam.

Schröder, Förster zu Mechau, Oberf. Darslub, Reg.-Bez. Danzig.

Schulke, Förster zu Schlepzig, Oberf. Börnichen, Reg.-Bez. Frankfurt.

Sieg, Förster zu Rilla, Oberf. Sobbowitz, Reg.-Bez. Danzig.

Adamski, Förster zu Antschwenten, Oberf. Schmalleningken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Reck, Förster zu Rehlenberg, Oberf. Johannisburg, Reg.-Bez. Wiesbaden (mit der Zahl 50.)

Stüvede, Förster zu Grassdorf, Oberf. Wendhausen, Reg.-Bez. Hildesheim (bei der Pensionirung.)

Mielich, Förster zu Zweifall, Oberf. Mulartshütte, Reg.-Bez. Aachen (bei der Pensionirung.)

Fritz, Förster zu Nonnenbach, Oberf. Reifferscheidt, Reg.-Bez. Aachen (bei der Pensionirung.)

Butterbrodt, Waldwärter zu Gümmer, Oberf. Dedensen, Reg.-Bez. Hannover (bei der Pensionirung.)

Hannig, Förster zu Dolgensee, Oberf. Wildenbruch (Königl. Hofkammer.)

H. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

Negling, Förster zu Forstth. Schorfheide, Oberf. Grimmitz, Reg.-Bez. Potsdam, Königlich Sächsisches Albrechtskreuz.

Fratzke, Förster zu Forstth. Hirschberg, Oberf. Gr. Schoenebeck, Reg.-Bez. Potsdam, Königlich Sächsisches Albrechtskreuz.

von Alvensleben, Oberforstmeister zu Potsdam, Romthurkreuz II. Klasse des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Steinhausen, Förster zu Hundefehle, Oberf. Grunewald, Reg.-Bez. Potsdam, Verdienstmedaille des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Freiherr von Schleinitz, Oberförster zu Grunewald, Reg.-Bez. Potsdam, Ritterkreuz I. Klasse des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepée's verliehen worden:

Gottschalk, Hegemeister zu Neuhof, Oberf. Vandsburg, Reg.-Bez. Marienwerder.

Wendt, Förster zu Hahnstier, Oberf. Schloppe, Reg.-Bez. Marienwerder.

Soot, Förster zu Fierberg, Oberf. Plietnitz, Reg.-Bez. Marienwerder.

Gundel, Förster zu Rautenhausen, Oberf. Rotenburg-Ost, Reg.-Bez. Cassel.

---

## Versicherungswesen.

### 36.

Gesetz, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886.\*) Vom 20. Mai 1887.

(Ges.-Sammlg. S. 189 folgde.).

**Wir Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen auf Grund der §§ 110 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzbl. S. 132) für den gesammten Umfang der Monarchie, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

#### Artikel I.

In jeder Provinz bilden die Unternehmer der unter § 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzbl. S. 132) fallenden Betriebe eine Berufsgenossenschaft.

Die Hohenzollernschen Lande werden der Berufsgenossenschaft der Rheinprovinz, die Stadt Berlin der Berufsgenossenschaft der Provinz Brandenburg angeschlossen.

Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist — sofern durch den Ressortminister nichts Anderes bestimmt wird — die Provinzialhauptstadt.

#### Artikel II.

Die Berufsgenossenschaft zerfällt in Sektionen. Jeder Kreis (Oberamtsbezirk) bildet eine Sektion.

Der Sitz der Sektion ist — sofern durch den Ressortminister nichts Anderes bestimmt wird — die Kreisstadt.

Sektionsversammlungen finden nicht statt.

#### Artikel III.

Für jede Gemeinde bezeichnet die Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, die Gemeindebehörde aus der Mitte der der Gemeinde angehörenden, unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter einen Wahlmann. Innerhalb jedes Kreises (Oberamtsbezirks) wählen die demselben angehörenden Wahlmänner aus ihrer Mitte je einen Vertreter. In denjenigen Gemeinden, welche einen Kreis für sich bilden, wird der Vertreter aus der Zahl der unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder Betriebsleiter durch die Gemeindevertretung bezeichnet.

Diese Vertreter bilden die konstituierende Genossenschaftsversammlung (Artikel I).

Auf die späteren Genossenschaftsversammlungen (§ 23 des Reichsgesetzes) finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung. Jedoch kann durch das Genossenschafts-

\*) Jahrb. Bb. XVIII. Art. 44. S. 194.

Jahrb. d. Pr. Forst- u. Jagdgesetzg. XIX.

statut (§ 22 des Reichsgesetzes) vorgeschrieben werden, daß die Zahl der für jeden Kreis zu wählenden Vertreter vermehrt oder vermindert wird, und daß im letzteren Falle Kreise zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigt werden.

Die Berufung und Leitung der konstituierenden Genossenschaftsversammlung (§§ 20 und 21 des Reichsgesetzes) liegt — soweit sie nicht dem provisorischen Genossenschaftsvorstand zusteht — auch in dem Falle, daß der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen des Staates hinausgeht (vergl. § 114 des Reichsgesetzes), der Landeszentralbehörde oder deren Beauftragten ob.

#### Artikel IV.

Durch Beschluß der konstituierenden oder einer späteren Genossenschaftsversammlung kann die Verwaltung der Genossenschaft beziehungsweise der Sektion, soweit sie den Vorständen zusteht, an Organe der Selbstverwaltung übertragen werden. Wird eine solche Uebertragung beschlossen, so tritt:

I. an die Stelle des Genossenschaftsvorstandes der Provinzialauschuß. Bis zu dem in § 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195)\*) bezeichneten Zeitpunkt treten an die Stelle des Provinzialauschusses:

- 1) in der Provinz Posen die Provinzialständische Verwaltungskommission zu Posen, beziehungsweise dasjenige Organ, welchem die Obliegenheiten der genannten Behörde übertragen werden;
- 2) in der Provinz Schleswig-Holstein, einschließlich des Herzogthums Lauenburg, die Provinzialständische Verwaltung in Kiel;
- 3) in der Provinz Westfalen der Provinzialständische Verwaltungsausschuß;
- 4) in der Rheinprovinz der Provinzialverwaltungsrath;

II. an die Stelle des Sektionsvorstandes der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

In denjenigen Provinzen, in welchen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) noch nicht in Geltung ist, tritt bis zu dem in § 155 vorstehenden Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte an die Stelle des Kreis Ausschusses eine Kommission, welche aus dem Landrath als Vorsitzenden und sechs von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren zu erwählenden Mitgliedern besteht.

In den selbstständigen Stadtkreisen tritt an die Stelle des Landraths der Bürgermeister und an die Stelle der Kreisversammlung die Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteherkollegium).

Für den Stadtkreis Berlin wird der Sektionsvorstand nach näherer Bestimmung des Genossenschaftsstatuts (§ 23 des Reichsgesetzes) gebildet.

#### Artikel V.

Für Bundesstaaten, welche auf Grund des § 114 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) ihr Gebiet oder Theile desselben einer Berufsgenossenschaft Preußens angeschlossen haben, wird die Bildung, der Sitz und die Verwaltung der Sektionen durch das Genossenschaftsstatut geregelt.

#### Artikel VI.

Im Falle des Artikels IV finden folgende Bestimmungen Anwendung:

\*) Jahrb. Bb. XVIII. Art. 15. S. 49.

- 1) Ueber die Aufstellung der Verzeichnisse der Betriebsunternehmer (§ 34 des Reichsgesetzes) hat der Genossenschaftsvorstand nähere Bestimmung zu treffen.

Dem Sektionsvorstande liegt die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§ 35 des Reichsgesetzes), sowie die Abschätzung der Betriebe (§ 36 des Reichsgesetzes) nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 22 des Reichsgesetzes) ob.

- 2) Der „Einspruch“ gemäß § 38 Absatz 2 und § 82 Absatz 2 des Reichsgesetzes ist bei dem Sektionsvorstande, die „Beschwerde“ gemäß § 38 Absatz 3 und § 82 Absatz 2 des Reichsgesetzes bei dem Genossenschaftsvorstande anzubringen.

Die Bildung eines Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§ 22 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) findet nicht statt.

- 3) Von der Eröffnung eines neuen Betriebes (§ 46 des Reichsgesetzes) hat die Gemeindebehörde dem Sektionsvorstande Kenntniß zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen.

Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist nach §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes und nach Ziffer 2 dieses Artikels zu verfahren.

Wird die Zugehörigkeit beanstandet, so hat der Sektionsvorstand die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes einzuholen.

Wird auch von diesem die Zugehörigkeit abgelehnt, so ist die Angelegenheit an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

- 4) Die „Anzeige“ auf Grund des § 47 des Reichsgesetzes, sowie die „Anmeldung“ auf Grund des § 48 des Reichsgesetzes ist bei dem Sektionsvorstande anzubringen. Gegen Bescheide des Sektionsvorstandes steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an den Genossenschaftsvorstand und gegen dessen Bescheid binnen gleicher Frist die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

- 5) Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung der Berufsgenossenschaft (§ 26 Absatz 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes), erfolgt durch die Provinziallandtage.

Bestimmungen über die Rechnungsführung, soweit sie nicht durch das Genossenschaftsstatut getroffen sind, werden unbeschadet der Vorschriften des § 85 des Reichsgesetzes durch den Genossenschaftsvorstand erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes.

## Artikel VII.

Ueber die den Besitzern der Schiedsgerichte zu gewährenden Vergütungen (§ 53 Absatz 2 des Reichsgesetzes),

über die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Untersuchungsverhandlungen (§ 58 des Reichsgesetzes),

über den dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter zu gewährenden Ersatz für entzogenen Arbeitsverdienst (§ 60 des Reichsgesetzes),

über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzubringen ist (§ 64 des Reichsgesetzes) und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber Bescheid zu erteilen hat (§ 62 und § 66 des Reichsgesetzes),

über die Mitwirkung des Sektionsvorstandes bei Aufstellung der Heberolle (§ 81 Absatz 1 des Reichsgesetzes) trifft das Genossenschaftsstatut Bestimmung.

Artikel VIII.

Für die Befugniß zur Ablehnung des Amtes eines Beisitzers des Schiedsgerichtes (§ 53 Absatz 2 des Reichsgesetzes) ist § 29 Absatz 2 des Reichsgesetzes maßgebend.

Artikel IX.

Die Bestimmungen der §§ 127 und 128 des Reichsgesetzes finden nur auf die in Gemäßheit der §§ 90 und 91 des Reichsgesetzes ernannten Beauftragten Anwendung.

Artikel X.

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes den Bestimmungen der im § 110 des Reichsgesetzes aufgeführten Paragraphen nicht entgegenstehen, finden die letzteren sinn- gemäße Anwendung.

Artikel XI.

Die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsvorschriften erläßt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Verein mit dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Minister des Innern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 20. Mai 1887.

(L. S.)

**Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.  
v. Boetticher. v. Gößler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

37.

Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Gesetz, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886.

**A. Gesetz-Entwurf nebst Begründung.**

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund der §§ 110 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 132)

für den gesammten Umfang der Monarchie mit Zustimmung beider Häuser des Landtags,  
was folgt:

Artikel I.

In jeder Provinz bilden die Unternehmer der unter § 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 132) fallenden Betriebe eine Berufsgenossenschaft.

Die Hohenzollernschen Lande werden der Berufsgenossenschaft der Rheinprovinz die Stadt Berlin der Berufsgenossenschaft der Provinz Brandenburg angeschlossen.

Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist — sofern durch den Ressortminister nichts anderes bestimmt wird — die Provinzialhauptstadt.

#### Artikel II.

Die Berufsgenossenschaft zerfällt in Sektionen. Jeder Kreis (Oberamtsbezirk) bildet eine Sektion.

Der Sitz der Sektion ist — sofern durch den Ressortminister nichts anderes bestimmt wird — die Kreisstadt.

Sektionsversammlungen finden nicht statt.

#### Artikel III.

Durch Beschluß der konstituierenden oder einer späteren Genossenschaftsversammlung kann die Verwaltung der Genossenschaft bezw. der Sektion, soweit sie den Vorständen zustehen würde, an Organe der Selbstverwaltung übertragen werden.

Wird eine solche Uebertragung beschlossen, so tritt:

I. an die Stelle des Genossenschaftsvorstandes der Provinzialausschuß.

Bis zu dem in § 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) bezeichneten Zeitpunkt treten an die Stelle des Provinzialausschusses:

1. in der Provinz Posen die Provinzialständische Verwaltungskommission zu Posen, bezw. dasjenige Organ, welchem die Obliegenheiten der genannten Behörde übertragen werden;
2. in der Provinz Schleswig-Holstein, einschließlich des Herzogthums Lauenburg, die Provinzialständische Verwaltung in Kiel;
3. in der Provinz Westfalen der Provinzialständische Verwaltungsausschuß;
4. in der Rheinprovinz der Provinzialverwaltungsrath.

II. an die Stelle des Sektionsvorstandes, der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

In denjenigen Provinzen, in welchen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) noch nicht in Geltung ist, tritt bis zu dem in § 155 vorstehenden Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte an die Stelle des Kreis Ausschusses eine Kommission, welche aus dem Landrath als Vorsitzenden und 6 von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren zu erwählenden Mitgliedern besteht.

In den selbstständigen Stadtkreisen tritt an die Stelle des Landraths der Bürgermeister, und an die Stelle der Kreisversammlung die Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteherkollegium).

Für den Stadtkreis Berlin wird der Sektionsvorstand nach näherer Bestimmung des Genossenschaftsstatuts (§ 23 des Reichsgesetzes) gebildet.

#### Artikel IV.

Für Bundesstaaten, welche auf Grund des § 114 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 132) ihr Gebiet oder Theile desselben einer Berufsgenossenschaft Preußens angeschlossen haben, wird die Bildung, der Sitz und die Verwaltung der Sektionen durch das Genossenschaftsstatut geregelt.

#### Artikel V.

Im Falle des Artikel III finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Ueber die Aufstellung der Verzeichnisse der Betriebsunternehmer (§ 34 des Reichsgesetzes) hat der Sektionsvorstand nähere Bestimmung zu treffen.

Ihm liegt die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§ 35 des Reichsgesetzes), sowie die Abschätzung der Betriebe (§ 36 des Reichsgesetzes) nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 22 des Reichsgesetzes) ob.

2. Der „Einspruch“ gemäß § 38 Absatz 2 und § 82 Absatz 2 des Reichsgesetzes ist bei dem Sektionsvorstande, die „Beschwerde“ gemäß § 38 Absatz 3 und § 82 Absatz 2 des Reichsgesetzes bei dem Genossenschaftsvorstande anzubringen.

Die Bildung eines Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§ 22 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) findet nicht statt.

3. Von der Eröffnung eines neuen Betriebes (§ 46 des Reichsgesetzes) hat die Gemeindebehörde dem Sektionsvorstande Kenntniß zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen.

Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist nach § 37 und § 38 des Reichsgesetzes und nach Ziffer 2 dieses Artikels zu verfahren.

Wird die Zugehörigkeit beanstandet, so hat der Sektionsvorstand die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes einzuholen.

Wird auch von diesem die Zugehörigkeit abgelehnt, so ist die Angelegenheit an das Reichsversicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

4. Die „Anzeige“ auf Grund des § 47 des Reichsgesetzes, sowie die „Anmeldung“ auf Grund des § 48 des Reichsgesetzes ist bei dem Sektionsvorstande anzubringen. Gegen Bescheide des Sektionsvorstandes steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde an den Genossenschaftsvorstand und gegen dessen Bescheid binnen gleicher Frist die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu.

5. Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung der Berufsgenossenschaft (§ 26 Absatz 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) erfolgt durch die Provinziallandtage.

Bestimmungen über die Rechnungsführung, soweit sie nicht durch das Genossenschaftsstatut getroffen sind, werden unbeschadet der Vorschriften des § 85 des Reichsgesetzes durch den Genossenschaftsvorstand erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes.

## Artikel VI.

Ueber die den Besitzern der Schiedsgerichte zu gewährenden Vergütungen (§ 53 Absatz 2 des Reichsgesetzes);

über die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Untersuchungsverhandlungen (§ 58 des Reichsgesetzes);

über den dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter zu gewährenden Ersatz für entzogenen Arbeitsverdienst (§ 60 des Reichsgesetzes);

über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzubringen ist (§ 64 des Reichsgesetzes) und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber Bescheid zu ertheilen hat (§ 62 und § 66 des Reichsgesetzes);

über die Mitwirkung des Sektionsvorstandes bei Aufstellung der Heberolle (§ 81 Absatz 1 des Reichsgesetzes) — trifft das Genossenschaftsstatut Bestimmung.

### Artikel VII.

Für die Befugniß zur Ablehnung des Amtes eines Besitzers des Schiedsgerichtes (§ 53 Absatz 2 des Reichsgesetzes) ist § 29 Absatz 2 des Reichsgesetzes maßgebend.

### Artikel VIII.

Die Bestimmungen der §§ 127 und 128 des Reichsgesetzes finden nur auf die in Gemäßheit der §§ 90 und 91 des Reichsgesetzes ernannten Beauftragten Anwendung.

### Artikel IX.

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes den Bestimmungen der in § 110 des Reichsgesetzes aufgeführten Paragraphen nicht entgegenstehen, finden die letzteren sinngemäße Anwendung.

### Artikel X.

Die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsvorschriften erläßt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Verein mit dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Minister des Innern.

Urkundlich zc.

Beglaubigt.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

(L. S.) Lucius.

---

## Begründung.

Das Reichsgesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 132) bestimmt in § 110:

Die Landesgesetzgebung ist befugt, die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, deren Organisation und Verwaltung, das Verfahren bei Betriebsveränderungen, den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und das Verfahren bei deren Umlegung und Erhebung, abweichend von den Bestimmungen der §§ 18, 20 bis 25, 26 Absatz 1, 2 Ziffer 3, Absatz 3 und 4, 27 bis 41, 46, 47, 48 Absatz 1, 76 bis 83 zu regeln, sowie abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes die Organe zu bezeichnen, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geführt wird und die in diesem Gesetze den Vorständen der letzteren übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten wahrgenommen werden.

Diese von der Reichstagskommission beantragte und demnächst in das Gesetz aufgenommene Bestimmung soll nach dem Kommissionsbericht vom 1. April 1886 (Nr. 252 der Reichstagsdruckfachen) insbesondere die Möglichkeit bieten, zur Vermeidung von Kosten und Weitläufigkeiten die Organisation der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung dadurch einfacher als im Reichsgesetz zu gestalten, daß die in den einzelnen Bundesstaaten bereits zu anderen Zwecken vorhandenen Organe der Selbstverwaltung auch zur Verwaltung der Unfallversicherung mit herangezogen werden.

Hierzu aber — so wird in dem Bericht ausgeführt — genüge die in § 24 der Vorlage — jetzt § 26 des Reichsgesetzes — gegebene Erlaubniß zu freiwilligen Vereinbarungen zwischen den Genossenschaften und den Organen der Selbstverwaltung nicht, da es von zu vielen Zufälligkeiten abhängt, ob eine solche Vereinbarung zu Stande komme. Man müsse vielmehr den Gesetzgebungen der Einzelstaaten einen weitergehenden Einfluß auf die Gestaltung und Verwaltung der Berufs-genossenschaften einräumen, als in der Vorlage geschehen. Nur so werde sofort bei Abgrenzung der Bezirke bereits auf die Verwaltung der Genossenschaftsangelegenheiten durch vorhandene Behörden Rücksicht genommen werden, nur so werde man den großen Verschiedenheiten der landwirthschaftlichen Besitz- und Wirthschaftsverhältnisse in Deutschland wirklich gerecht werden können.

Auch in Preußen liegen die Verhältnisse der Land- und Forstwirthschaft so, daß es geboten erscheint, von der durch das Reichsgesetz in dem erwähnten § 110 gegebenen Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Diese Erwägung hat zur Einbringung des vorliegenden Gesekentwurfes geführt.

Derselbe verfolgt einestheils den Zweck, die Unfallfürsorge, welche die industriellen Arbeiter bereits genießen, auch für die ländlichen Arbeiter so bald wie irgend möglich in Kraft treten zu lassen, und sucht andernteils, mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse und die wirthschaftliche Lage der Landwirthschaft, eine möglichst praktische, einfache und billige Gestaltung des Verwaltungsapparats sicher zu stellen.

Hierbei wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß für die Abgrenzung der Berufs-genossenschaften als die geeignetsten örtlichen Bezirke die Provinzen in Betracht kommen, sowohl was die Leistungsfähigkeit bei Uebernahme des genossenschaftlichen Risikos betrifft, als auch im Hinblick auf eine möglichst zweckmäßige Gestaltung der berufs-genossenschaftlichen Verwaltung, während die Kreise wiederum als die gegebenen Bezirke für die Bildung der Sektionen angesehen werden müssen.

Fällt aber der Bezirk der Berufs-genossenschaft mit dem der Provinz, und der Bezirk der Sektion mit dem des Kreises zusammen, so erscheint es ohne Beeinträchtigung des genossenschaftlichen Charakters der Unfallversicherung durchführbar und im Interesse einer Vereinfachung des Verwaltungsapparates in hohem Grade zweckmäßig, die Uebertragung der laufenden Verwaltung der Genossenschaft, bezw. der Sektion — soweit sie den Vorständen zustehen würde — an die schon vorhandenen Organe der Selbstverwaltung (Provinzial-, Kreis-ausschüsse zc.) nach Möglichkeit zu erleichtern und auf geseklichem Wege vor Zufälligkeiten oder Weiterungen sicher zu stellen, welche naturgemäß da nicht auszubleiben pflegen, wo die Uebernahme neuer Geschäftslasten in das Belieben der Betroffenen gestellt ist.

Abgesehen davon, daß es auch auf anderen genossenschaftlichen Gebieten an Analogien (Provinzialfeuer-sozietäten zc.) nicht fehlt, fallen die praktischen Vortheile einer derartigen Vereinfachung des Verwaltungsapparates um so schwerer ins Gewicht, je zahlreicher und umfassender die Lebensgebiete sich gestalten, in welche die öffentliche Verwaltung eindringt, und je mehr die Kräfte des Einzelnen für das Gemeinwohl hierdurch in Anspruch genommen werden.

Der Kreis namentlich der ländlichen Personen, denen öffentliche Funktionen übertragen werden können, ist ein beschränkter und zur Zeit nahezu erschöpft.

Jede auf die Selbstverwaltung der Betheiligten gegründete Ausdehnung der öffentlichen Lebensbeziehungen wird auf Personen angewiesen sein, welche bereits

öffentliche Funktionen bekleiden, und es unterliegt kaum einem Zweifel, daß eine solche Ausdehnung sich leichter vollzieht und einlebt, wenn sie an bestehende Organisationen angeschlossen wird, als wenn ein neuer auf denselben Personenkreis angewiesener Organismus hinzugefügt wird.

Eine Uebertragung der in Rede stehenden genossenschaftlichen Geschäfte auf die bereits bestehenden Organe der Selbstverwaltung mit der diesen Organen auferlegten Verpflichtung zur Uebernahme würde daher nur dann bedenklich erscheinen, wenn anzunehmen wäre, daß die bezeichneten Organe diese Geschäfte minder gut verwalten würden, als gewählte Organe der Berufsgenossenschaften, oder wenn eine Ueberlastung der Provinzial-Kreisausschüsse — resp. der in den Nichtkreisordnungsprovinzen an ihre Stelle zu setzenden Organe, daraus zu besorgen wäre.

Beide Voraussetzungen treffen nicht zu.

Eine praktischere und zuverlässigere Behandlung der beregten Angelegenheiten kann durch andere, als durch jene erprobten und mit den ländlichen Verhältnissen genau vertrauten Organe der Selbstverwaltung wohl kaum erwartet werden.

Auch da, wo die Kreisausschüsse mit der Gemeindekrankenversicherung befaßt sind, funktioniert dieser Apparat, soweit hier bekannt geworden ist, zu voller Zufriedenheit aller Beteiligten. Für die Annahme, daß sich dies bei der Unfallversicherung anders verhalten sollte, liegt offenbar ein Grund nicht vor.

Aber auch die Besorgniß einer Ueberlastung jener Organe wird im Allgemeinen nicht für begründet zu erachten sein.

Abgesehen davon, daß die Bildung von Sektionen es ermöglicht, den größten Theil der laufenden Geschäfte auf zahlreiche Schultern zu vertheilen und namentlich die Provinzialinstanz wesentlich zu entlasten, ist — soweit die Kreisausschüsse in Betracht kommen — weder die Zahl der Sitzungen dieser Organe, noch das Maß der in denselben zur Erledigung kommenden Geschäfte — einzelne besonders große Kreise vielleicht ausgenommen — so umfanglich, daß eine innerhalb mäßiger Grenzen sich haltende Erhöhung ausgeschlossen wäre. Während bisher Klagen von Mitgliedern über zu häufige Sitzungen der Kreisausschüsse im Allgemeinen nicht bekannt geworden sind, würden solche Klagen voraussichtlich kaum ausbleiben, wenn dieselben Personen — und eine Ablehnung dieser Funktionen ist nur unter gewissen, gesetzlich fixirten Voraussetzungen zulässig — daneben an anderen Tagen als Mitglieder von Sektionsvorständen für die Unfallversicherung an den betreffenden Sitzungen theilzunehmen hätten, und ähnlich würden die Dinge auch in der Provinzialinstanz liegen, obwohl naturgemäß hier der Kreis der in Betracht kommenden Personen ein größerer ist.

Dazu kommt, daß die den Genossenschafts- und Sektionsvorständen obliegende Geschäftstätigkeit nur in der ersten Zeit und zwar bis zur Feststellung des Katasters der versicherungspflichtigen Betriebe eine umfangreichere, — demnächst aber, abgesehen von den besonderen Maßnahmen, welche Anfälle sowie die Kontrolle der Rentenempfänger und die Befolgung etwaiger Unfallverhütungsvorschriften nach sich ziehen, eine mehr mechanische, auf den gewonnenen und kurrent zu erhaltenden Unterlagen weiter bauende sein wird.

Bei der laufenden Verwaltung aber werden gerade die mit derselben zunächst zu befassenden Kreisausschüsse, denen das in den landrätthlichen Büreaus vorhandene Akten- und Listenmaterial zu Gebote steht, und denen eine genaue Personal- und Lokalkennniß zu Gute kommt, nicht nur in der Lage sein, sich selbst diese ihre neue Amtsthätigkeit wesentlich zu erleichtern, sondern diese Erleichterung naturgemäß auch

weit eher auf die lokalen vollziehenden Organe (Guts-, Gemeindevorsteher) erstrecken können, als neue, nur ad hoc geschaffene und mit den Verhältnissen weniger bekannte Organe.

Ob weitere zulässige Erleichterungen und Vereinfachungen dadurch erzielt werden können, daß die Beiträge statt nach dem durchschnittlichen Arbeitsbedarf nach der Grundsteuer oder einer anderen direkten Staats- oder Kommunalsteuer aufgebracht und die Gefahrenklassen in Fortfall gebracht werden, mag dahingestellt bleiben. Die Verhältnisse sind in den einzelnen Provinzen zu verschieden, als daß es sich empfehlen könnte, durch Landesgesetz einheitliche Bestimmungen hierüber obligatorisch vorzuschreiben. Es kann vielmehr in dieser Beziehung bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes lebendig bewenden, weil durch die Letzteren den Berufsgenossenschaften die Befugniß beigelegt ist, die Aufbringung der Beiträge nach Maßgabe der Steuern zu beschließen und die Gefahrenklassen in Fortfall zu bringen, soweit letzteres objektiv sich als zulässig herausstellt. Die Freiheit der Bewegung wird hierdurch den Berufsgenossenschaften in zweckmäßiger Weise gewahrt.

Stehen nach alle dem einer Uebertragung der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung an die bezeichneten Organe der kommunalen Selbstverwaltung prinzipielle Bedenken nicht entgegen, bietet dieselbe vielmehr organisatorisch wesentliche Vorzüge, so darf ferner auch nicht unbeachtet bleiben, daß die vorgeschlagene Regelung eine nicht unerhebliche Verminderung der Verwaltungskosten ermöglicht.

Selbstverständlich sind die bei den Selbstwaltungsorganen durch die berufsgenossenschaftliche Verwaltung etwa entstehenden Mehrkosten von der Berufsgenossenschaft zu tragen. Diese Kosten aber werden aller Wahrscheinlichkeit nach bei Weitem geringer sein, als diejenigen, welche durch eine ganz neue Behördenorganisation mit ihrem personell und räumlich unentbehrlichen Zubehör für etwa 4 134 038 in Preußen zu versichernder ländlicher Personen entstehen müßten. Letztere dürften zwar bei den einfacher liegenden ländlichen Verhältnissen diejenige Höhe nicht erreichen, welche für die erste Organisationsarbeit in den einzelnen industriellen Berufsgenossenschaften erforderlich geworden ist, aber immer noch so hoch sein, daß sie weder zu der vorwiegend nicht übermäßigen finanziellen Belastung durch Unfallrenten etc., noch zu der Leistungsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft überhaupt in angemessenem Verhältniß stehen würden.

Ist daher die Möglichkeit vorhanden, durch eine zweckentsprechende Organisation diese Verwaltungskosten zu verringern, so wird die landesgesetzlich geregelte Sicherstellung der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung im Sinne dieser Kostenersparniß und Vereinfachung nicht allein geeignet sein, das Vertrauen der ländlichen Kreise zu dieser neuen Institution wesentlich zu kräftigen und gleich von vornherein die Besorgnisse zu zerstreuen, welche vielfach gerade wegen der hohen Verwaltungskosten gehegt werden, sondern auch im Allgemeinen die organisatorische Durchführung der ländlichen Unfallversicherungsgesetzgebung sehr wesentlich erleichtern und beschleunigen, was im Interesse der ländlichen Arbeiter in hohem Grade wünschenswert bleibt.

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfs noch Folgendes zu bemerken.

#### Artikel I und II.

Aus den anliegenden statistischen Tabellen ist zu ersehen, wie sich die 4 134 038 zu versichernden ländlichen Personen, die landwirtschaftlichen Betriebe und Betriebsunternehmer auf die einzelnen Provinzen vertheilen.

Hiernach wird der Anschluß der Hohenzollernschen Lande an die Berufsgenossenschaft der Rheinprovinz deshalb erforderlich, weil dieser Landestheil allein im Hinblick auf die Tragung des finanziellen Risikos zur Bildung einer eigenen Berufsgenossenschaft nicht geeignet sein dürfte.

Noch weniger kann die Stadt Berlin bei der geringen Zahl ihrer versicherungspflichtigen ländlichen Betriebe eine eigene Berufsgenossenschaft bilden.

Es wird daher ihr Anschluß an die Berufsgenossenschaft der Provinz Brandenburg zu erfolgen haben.

Für den Sitz der Berufsgenossenschaften ist im Allgemeinen der Hauptort der Provinz, für den der Sektionen der Hauptort des Kreises in Aussicht genommen.

Da es jedoch im Falle der Uebertragung der genossenschaftlichen Verwaltung an die im Artikel III. bezeichneten Organe der Selbstverwaltung unerlässlich ist, daß der Sitz der Berufsgenossenschaft resp. Sektion sich an demjenigen Orte befindet, wo die Verwaltung jener kommunalen Verbände geführt wird, und der Sitz dieser Verwaltung nicht überall mit dem Hauptorte der Provinz resp. des Kreises zusammenfällt, so mußte für den Ressortminister die Möglichkeit einer anderweiten Bestimmung vorbehalten bleiben.

#### Artikel III.

Dem genossenschaftlichen Charakter des Instituts der Unfallversicherung würde es nicht entsprechen, von vornherein der Berufsgenossenschaft die Möglichkeit zu verschließen, die laufende Verwaltung durch eigene Organe führen zu lassen.

Entscheidet sich jedoch die Genossenschaftsversammlung — und zwar soll diese Entscheidung auch schon der konstituierenden Genossenschaftsversammlung zustehen — für eine Uebertragung der Verwaltung an Organe der Selbstverwaltung, so empfiehlt es sich, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt worden ist, die Durchführung einer möglichst einheitlichen und zweckentsprechenden Verwaltungsorganisation im gesetzlichen Wege sicher zu stellen. In den Kreisordnungsprovinzen sind die Provinzial- und Kreisauschüsse die geeignetsten Körperschaften zur Uebernahme der Genossenschaftsverwaltung.

Aber auch in denjenigen Provinzen, in welchen die Provinzial- und Kreisordnung noch nicht in Geltung ist, werden bis zu dem in § 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) vorgesehenen Zeitpunkt die Funktionen des Genossenschaftsvorstandes ohne besondere Schwierigkeit von den dort ebenfalls vorhandenen Organen der provinzialständischen Verwaltung wahrgenommen werden können, während es bezüglich der Wahrnehmung der Funktionen des Sektionsvorstandes einer besonderen Vorschrift bedarf.

Der Entwurf sieht daher die Bildung einer besonderen Kommission vor, für deren Zusammensetzung die Vorschriften über die Bildung der Waldschutzgerichte in den §§ 48 ff. des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416)\* als Vorbild gedient haben.

Was den Stadtkreis Berlin betrifft, so empfiehlt es sich mit Rücksicht auf die hier vorhandenen eigenartigen Verhältnisse, eine besondere Bestimmung über die Bildung des Sektionsvorstandes dem Genossenschaftsstatut vorzubehalten.

#### Artikel IV.

Auch für den Fall, das Bundesstaaten ihr Gebiet, oder Theile desselben einer Berufsgenossenschaft Preußens anschließen, wozu sie nach § 114 des Reichsgesetzes

\*) Jahrb. Bd. VIII. Art. 39. S. 361.

(Fortsetzung auf S. 126)

der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Betriebsbeamten,

Berufs- bezeich- nung	Berufsart und Berufsstellung .	Deutsches Reich	Preu- ßischer Staat		
				Dst- preußen	West- preußen
1	2	3	4	5	6
	<b>1. In der Landwirtschaft (Acker-, Wiesen, Weide- und Gartenwirtschaft) einschließlich der Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere und der Molkerei beschäftigte Personen:</b>				
A 1 <sup>b</sup>	a) Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie Rechnungs- und Bureaupersonal . . . . .	48 400	42 291	4 960	3 642
A 1 <sup>c1</sup>	b) Familienangehörige, welche in der Landwirthschaft des Familienhauptes thätig sind . . . . .	2 499 866	1 221 876	73 164	42 360
A 1 <sup>c2</sup>	c) Landwirthschaftliche Knechte, Mägde und sonstige Gehülfen, einschließlich derjenigen Gärtner und Handwerker, welche auf größeren landwirthschaftlichen Besitzungen für Gartenarbeiten bezw. für die gewöhnlichen im landwirthschaftlichen Betriebe vorkommenden handwerksmäßigen Arbeiten im Dienste stehen . . . . .	1 850 918	1 041 175	115 859	56 316
A 1 <sup>c3</sup>	d) Landwirthschaftliche Tagelöhner (auch Feldhüter), welche nicht zugleich selbstständig Landwirthschaft treiben . . . . .	1 440 777	1 085 551	159 391	105 826
A 1 <sup>aT</sup>	e) Personen, welche selbstständig Landwirthschaft und zugleich landwirthschaftliche Tagelöhnerie betreiben . . . . .	875 887	620 809	58 766	48 108
A 1 <sup>c1T</sup>	f) In der Landwirthschaft der unter e bezeichneten Personen thätige Familienangehörige derselben . . . . .	98 824	43 759	2 558	2 804
A 1 <sup>c2T</sup>	g) Knechte, Mägde und sonstige landwirthschaftliche Gehülfen der unter e bezeichneten Personen . . . . .	21 491	3 389	351	640
	<b>2. In Kunst- und Handelsgärtnerei, sowie in Baumschulen beschäftigte Personen:</b>				
A 2 <sup>b</sup>	a) Verwaltungs- und Aufsichts- zc. Personal . . . . .	2 241	2 000	17	42
A 2 <sup>c</sup>	b) Gehülfen und Arbeiter in Kunst- und Handelsgärtnerei, sowie in Baumschulen . . . . .	39 305	25 581	532	442
	<b>3. Bei der Zucht anderer als landwirthschaftlicher Nutzthiere beschäftigte Personen:</b>				
A 3 <sup>b</sup>	a) Verwaltungs- und Aufsichts- zc. Personal . . . . .	75	56	2	—
A 3 <sup>c</sup>	b) Gehülfen und Arbeiter bei der Zucht anderer als landwirthschaftlicher Nutzthiere (Bienen, Seidenraupen, Fische zc.) . . . . .	819	672	2	3
	<b>4. In Forstwirthschaft und Jagd beschäftigte Personen:</b>				
A 4 <sup>b</sup>	*) a) Verwaltungs- und Aufsichts- zc. Personal . . . . .	2 881	1 914	136	121
A 4 <sup>c</sup>	b) Gehülfen und Arbeiter bei der Forstwirthschaft und Jagd . . . . .	97 095	46 065	4 592	1 832
	Summe der Betriebsbeamten . . . . .	53 597	46 261	5 115	3 805
	Summe der Gehülfen und Arbeiter . . . . .	6 924 982	4 088 837	415 215	258 331
	Ueberhaupt . . . . .	6 978 579	4 135 098	420 330	262 136

\*) Von der Gesamtsumme dieser Personen ist hier nur der sechste Theil angegeben.

**S i c h t**

sowie der Gehülfen und Arbeiter nach der Berufszählung vom Jahre 1882.

P r o v i n z e n											
Stadt- frei- Berlin	Bran- denburg	Pom- mern	Pofen	Schle- fien	Sachfen	Schles- wig- Holstein	Hanz- nover	West- falen	Heffen- Naffau	Rhein- land	Hohen- zollern
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
150	3 652	5 424	6 807	8 036	4 974	1 193	1 459	620	714	648	12
116	101 032	52 283	63 208	181 741	87 851	30 369	121 482	121 040	96 838	241 867	8 525
268	107 333	66 500	72 085	166 606	75 701	69 933	118 533	74 710	40 013	74 314	3 004
606	86 610	78 064	142 671	241 157	101 099	21 268	35 016	21 115	35 498	56 149	1 041
19	62 681	56 710	60 772	54 259	61 729	35 036	62 167	36 789	29 126	53 873	774
—	4 838	4 361	3 053	4 268	2 994	1 153	4 366	4 555	2 654	6 022	133
—	281	581	274	354	22	64	205	229	256	132	—
57	239	388	53	484	248	102	119	30	60	160	1
1 857	3 877	1 127	475	2 660	4 477	1 880	1 368	1 116	2 153	3 575	42
2	7	1	—	13	2	1	15	1	6	6	—
28	50	15	11	52	24	32	376	12	25	41	1
2	234	163	141	347	128	40	122	103	177	198	2
14	4 158	2 352	2 333	12 318	4 047	1 042	5 683	1 354	3 093	3 084	163
211	4 132	5 976	7 001	8 880	5 352	1 336	1 715	754	957	1 012	15
2 909	370 860	261 993	344 882	663 415	337 944	160 777	349 196	260 920	209 656	439 057	13 683
3 119	374 992	267 969	351 883	672 295	343 296	162 113	350 911	261 674	210 613	440 069	13 698

**U e b e r**  
der Landwirtschaftsbetriebe und deren Besitzer bezw.

		Staat	Ost- preußen	West- preußen	Stadtfreis Berlin	Branden- burg	Pommern
1		2	3	4	5	6	7
<b>A. Landwirtschaftsbetriebe.</b>							
Unter	0,02 Hektar . . . . .	33 491	2 561	1 002	50	1 694	2 783
	0,02 bis 0,05 " . . . . .	133 846	5 754	3 728	622	7 706	7 635
	0,05 " 0,20 " . . . . .	445 655	19 742	17 909	572	40 512	26 056
	0,20 " 1 " . . . . .	843 732	53 482	44 216	286	82 201	48 787
	1 " 2 " . . . . .	408 434	19 824	14 358	56	31 658	21 944
	2 " 5 " . . . . .	493 254	26 146	15 491	73	33 348	21 277
	5 " 10 " . . . . .	276 937	15 881	10 864	37	20 904	14 119
	10 " 20 " . . . . .	197 450	15 523	10 458	22	19 527	11 597
	20 " 50 " . . . . .	155 128	20 588	10 261	13	17 643	10 032
	50 " 100 " . . . . .	31 830	5 479	3 245	6	3 706	2 169
	100 " 200 " . . . . .	8 537	1 552	1 123	2	758	758
	200 " 500 " . . . . .	8 281	1 214	890	—	913	1 288
	500 " 1000 " . . . . .	3 138	369	376	—	454	748
	1000 und darüber . . . . .	483	64	51	—	77	82
	Ueberhaupt. . . . .	3 040 196	188 179	134 026	1 739	261 101	169 275
<b>B. Besitzer und Wirtschaftsleiter (excl. Verwalter etc.) in Landwirtschaft, Gärtnerei und Züchtereier.</b>							
(A. I. 1—3.)							
1. Im Hauptberuf	Landwirtschaftlich Thätige	} m. 1 101 159	87 227	52 896	715	86 248	52 211
Zusammen. . . . .		1 245 989	93 755	57 408	750	96 137	57 255
Darunter mit Tagelöhneri im Nebenberuf. . . . .		44 069	2 676	2 508	—	2 878	1 16
2. Im Nebenberuf	Landwirtschaftlich Thätige	} m. 1 617 315	87 300	70 754	1 325	150 215	102 725
Zusammen. . . . .		1 809 708	94 808	76 986	1 440	166 854	112 768
Darunter mit Tagelöhneri im Hauptberuf. . . . .		570 973	55 502	45 375	18	59 139	55 26
Summa 1 + 2. . . . .		} m. 2 718 474	174 527	123 650	2 040	236 463	154 94
Zusammen. . . . .		3 055 697	188 563	134 394	2 190	262 991	170 02

**Stadt**

Leiter nach der Berufszählung vom Jahre 1882.

Bojen	Schlesien	Sachsen	Schles- wig- Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen- Raffau	Rheinland	Hohen- zollern
8	9	10	11	12	13	14	15	16
544	2 076	1 356	4 250	2 527	3 520	1 445	9 464	219
1 743	7 655	5 896	14 472	11 039	22 312	4 967	39 992	271
18 054	32 877	43 124	28 588	41 330	69 615	20 829	85 888	559
59 104	90 426	103 516	17 976	86 809	72 082	56 817	126 219	1 811
14 905	55 992	36 089	11 130	53 342	45 626	32 834	68 686	1 990
20 224	85 197	37 061	16 475	60 404	44 880	44 709	83 891	4 078
18 419	45 520	23 425	11 141	28 110	19 975	21 792	44 821	1 929
18 183	26 220	16 963	10 650	22 545	15 267	11 200	18 322	973
10 243	16 054	13 998	15 926	19 143	10 086	4 129	6 665	347
1 642	1 719	2 680	5 424	2 867	1 370	360	1 138	25
757	1 043	730	731	442	197	220	215	9
1 199	1 495	638	310	162	75	65	31	1
639	298	171	58	19	4	2	—	—
129	44	34	2	—	—	—	—	—
165 785	366 616	285 681	137 133	328 739	305 009	199 369	485 332	12 212
67 911	176 884	74 871	46 634	129 511	84 152	71 871	163 134	6 888
5 936	21 741	8 422	4 517	15 609	13 358	13 035	34 962	1 244
73 847	198 625	83 293	51 151	145 120	97 510	84 906	198 096	8 132
2 779	6 983	1 586	1 828	8 716	4 933	2 317	5 407	291
83 746	150 439	184 796	78 261	163 166	185 532	97 853	257 595	3 608
8 589	18 817	19 781	8 998	22 880	22 730	17 589	31 955	517
92 335	169 256	204 577	87 259	186 046	208 262	115 442	289 550	4 125
57 717	46 488	59 355	32 827	52 895	31 636	26 260	48 024	470
151 657	327 323	259 667	124 895	292 677	269 684	169 724	420 729	10 496
14 525	40 558	28 203	13 515	38 489	36 088	30 624	66 917	1 761
166 182	367 881	287 870	138 410	331 166	305 772	200 348	487 646	12 257

vom 5. Mai 1886 berechtigt sind, werden die Bestimmungen über Sektionsbildung und Verwaltung unter Berücksichtigung der etwa in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse des betreffenden Landes zweckmäßig nur durch das Statut der betreffenden Genossenschaft geregelt werden können.

#### Artikel V.

Für den Fall, daß die Geschäfte des Genossenschafts- und Sektionsvorstandes an die im Artikel III. bezeichneten Organe übergehen, scheidet der Entwurf Bestimmungen vor, welche den Zweck haben, den Geschäftsgang zu vereinfachen, die Provinzialinstanz — soweit angängig — zu entlasten und etwaige Zweifel über den Instanzenzug auszuschließen.

Hiernach wird — insoweit unabänderliche reichsgesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen — für die erste Inangriffnahme und Behandlung der laufenden Geschäfte hauptsächlich der Sektionsvorstand (Kreisauschuß zc.) in Aussicht genommen, während dem Genossenschaftsvorstande (Provinzialauschuß zc.) im Allgemeinen die etwa nothwendig werdende weitere Entscheidung zufällt und nur in gewissen wichtigeren Fällen das erste Eingreifen vorbehalten bleibt.

Daß das Reichsversicherungsamt auch für die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsverwaltung eventuell als letzte Instanz zu fungiren hat, ist bereits im Reichsgesetz ebenso vorgesehen, wie die Zulässigkeit einer Uebertragung der Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung der Berufsgenossenschaft an Organe der Selbstverwaltung.

Etwas Bestimmungen über die Rechnungsführung, soweit sie nicht das Genossenschaftsstatut schon enthält, wird man zweckmäßig dem Genossenschaftsvorstand unter Genehmigung des Reichsversicherungsamtes überlassen können.

#### Artikel VI., VII., VIII.

Die hier enthaltenden Vorschriften haben zunächst den Zweck, dem Erforderniß in § 111 des Reichsgesetzes zu genügen.

Bezüglich der in Artikel VI. aufgeführten Punkte ist es weder für nothwendig, noch für zweckdienlich zu erachten, einheitliche, für das ganze Preussische Staatsgebiet bindende Bestimmungen zu treffen.

Es wird sich vielmehr empfehlen, in allen diesen Punkten die betreffende Regelung den etwa besonders liegenden Verhältnissen in den einzelnen Provinzen möglichst anzupassen und demgemäß den diesen Verhältnissen näher stehenden Berufsgenossenschaften im statutarischen Wege selbst zu überlassen, was auch den Intentionen des Reichsgesetzes durchaus entspricht.

Ueber die Befugniß zur Ablehnung des Amtes eines Beisitzers des Schiedsgerichts besondere, vom Reichsgesetz abweichende, Bestimmungen zu treffen, liegt kein Grund vor. Ebensovienig war es angezeigt, noch andere Personen außer den in Gemäßheit der §§ 90 und 91 des Reichsgesetzes ernannten Beauftragten und Sachverständigen den Strafbestimmungen der §§ 127 und 128 des Reichsgesetzes zu unterwerfen.

#### Artikel IX.

Es darf zwar als selbstverständlich angesehen werden, daß die Vorschriften der in § 110 des Reichsgesetzes aufgeführten Paragraphen nur insoweit ihre Geltung verlieren, als Landesgesetzliche Bestimmungen an ihre Stelle treten

Da jedoch nicht überall der gesammte Inhalt des einzelnen Paragraphen durch anderweite Landesgesetzliche Bestimmungen ersetzt wird, so erschien es zum Auschluss von Zweifeln zweckmäßig, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der durch die Landesgesetzgebung nicht ersetzte Theil der in dem betreffenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften alsdann sinngemäß zur Anwendung zu gelangen habe.

## B. Erste Berathung.

(3. Sitzung am 19. Januar 1887.)

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Ich eröffne die Debatte. Das Wort hat gegen der Abgeordnete **Eberty**.

Abgeordneter **Eberty**: Meine Herren, ich habe mich nach der Geschäftsordnung des Hohen Hauses gegen eintragen lassen, da ich schon mehrere Eintragungen für gefunden hatte. Gegen den Gesetzentwurf eine Ablehnung zu beantragen, ist nicht möglich, da er nur eine Konsequenz der durch die Reichsgesetzgebung geschaffenen Situation ist. Ich für meine Person würde daher auch beantragen, diesen Gesetzentwurf einer Kommission von 21 oder 14 Mitgliedern, je nachdem das Haus sich in der Zahl entschließen sollte, zu überweisen. Da wahrscheinlich die Kommissionsberathung auch von anderer Seite beliebt wird, möchte ich meinerseits mir hier nur im allgemeinen auszusprechen erlauben, daß dieser Gesetzentwurf mit einiger Deutlichkeit zeigt, wie weit wir mit der auf die Bildung von korporativen Genossenschaften basirten und unternommenen Sozialreform gediehen sind. Von dem, was eine korporative Genossenschaft, eine Genossenschaft überhaupt ist, ist in diesem Gesetzentwurf eigentlich nichts mehr als der Name noch übrig geblieben, es ist weiter nichts übrig geblieben, als die Unfallversicherung der ländlichen Arbeiter und derer, welche in der Forstwirtschaft thätig sind, zu machen zu einem Theil der Thätigkeit des Provinzialausschusses oder eines Mitgliedes des Provinzialausschusses eventuell des Kreisausschusses; von dem, was man unter einer Genossenschaft versteht, also einer aus freiem Antrieb zusammentretenden Bildung von Personen, welche gleiche Interessen vertreten im Wege der Korporation, ist nichts mehr übrig.

Indessen, meine Herren, eine retrospektive Kritik würde heute nicht sehr weit führen. Der Kern des Entwurfes läuft darauf hinaus, ohne den Unterbau, der Krankenversicherung, ohne den weiteren Unterbau, den die liberale Partei nunmehr seit mehr als 20 Jahren für alle weitere und intensivere Bethätigung des Gemeindelebens fordert, — die Landgemeinden — die Unfallversicherung der ländlichen und der in der Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter mitten hinein zu stellen, wesentlich auszuführen in bürokratischer Form und wesentlich zu leiten durch diejenigen Organe der Selbstverwaltung, welche, wie die Motive der Vorlage selbst zugeben, schon ihrerseits so überlastet sind mit anderen Geschäften, daß ich allerdings nicht weiß, wie diese immerhin sehr erhebliche Organisation, die hier in Frage kommt, zum Wohle von mehr als 4 213 000 ländlichen Arbeitern, rasch, wirksam und zweckmäßig ausgeführt werden soll.

Ich muß in dieser Beziehung gegen die Vorlage einwenden, daß sie auch nicht in annähernder Vollständigkeit irgend welchen Organisationsplan, irgend welchen Plan, wie die Unfallversicherung ausgeführt werden soll, enthält. Denn schließlich ist darauf hingewiesen, daß es wohl am zweckmäßigsten sein wird, von der im Artikel III. ge-

gebenen Befugniß, nämlich die Verwaltung dieser Angelegenheiten auf die Organe der provinziellen Selbstverwaltung zu übertragen, Gebrauch zu machen. Fernerhin über die Aufbringung der Kosten, wie die Vertheilung der Kosten erfolgen soll und in welcher Weise dieselben aufgebracht werden sollen, ob durch Umlageverfahren oder anderweitig, welche Steuerleistungen die Grundlage für die Vertheilung der Kosten sein sollen, die Grundsteuern oder Personalsteuern, — meine Herren, darüber werden wir uns ja in der Kommission und später hier näher aussprechen, — darüber ist nichts gesagt. So bin ich mit meinen politischen Freunden sehr neugierig darauf, was uns in dieser Beziehung mitgetheilt werden wird; es wird das gleichzeitig die Probe darauf sein, wie weit in der That die Humanität gegen die ärmeren und arbeitenden Klassen bei den höheren und besser situirten Klassen geht. Gerade die Frage der Kostenaufbringung wird der Prüfstein sein, was in dieser Beziehung zu erwarten ist.

Meine Herren, ich will Sie indeß heute nicht weiter aufhalten; ich würde mir, wenn ich der Kommission angehören sollte, vorbehalten, darauf des näheren einzugehen. Ich glaube, ohne Vorberathung in der Kommission wird die Vorlage doch nicht erledigt werden können. Ich möchte daher beantragen, die Vorlage einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung zu überweisen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Serreau**: Für die Vorlage hat das Wort der Abgeordnete v. Rauchhaupt.

Abgeordneter v. **Rauchhaupt**: Meine Herren, der Herr Vorredner hat die Vorlage von seinem Standpunkt aus in einer so einschneidenden Weise, ich möchte sagen, in die Pfanne gehauen, daß es schwer ist, ihm in gleicher Form zu antworten, wenn man die Vorlage loben wollte. Ich meine jedoch, wenn man mit einer solchen scharfen Kritik vorgeht, wie der Herr Vorredner, dann muß man doch wenigstens auch die Grundzüge des Reichsgesetzes kennen, auf Grund dessen diese Vorlage von der Landesregierung gemacht ist. Und in dieser Hinsicht muß ich gleich vorwegnehmen, daß der Herr Vorredner darüber geklagt hat: es wäre in der Vorlage nicht gesagt, wie die Kosten aufgebracht werden sollen, es schiene, als ob man die arbeitenden Klassen nicht hinlänglich berücksichtigen wolle. Ja, dann hat der Herr Vorredner das Unfallversicherungsgesetz überhaupt nicht gelesen; er scheint nicht zu wissen, daß die Arbeitgeber beim Unfall allein die Kosten tragen und die Arbeiter gar nichts dazu geben. (Sehr richtig! rechts.)

Also, meine Herren, was soll eine solche Aeußerung hier im Hause weiter für einen Zweck haben, als in einer gewissen agitatorischen Weise bemerklich zu machen, daß die Fortschrittspartei es wäre, die für die Arbeiter immer sorgt. Ich muß es stark finden, wenn man in dieser Form ein so wichtiges Gesetz, welches so tief in die ländlichen Verhältnisse eingreift, hier zur Kritik zieht, ohne auch nur die Voraussetzung der Kenntniß der Dinge zu haben.

Was die Vorlage betrifft, so begrüßen meine politischen Freunde dieselbe mit Freuden. Wir haben stets die Ansicht vertreten, daß die Fürsorge für die ländlichen Arbeiter eine der wichtigsten unserer sozialen Aufgaben ist, die wir in der Gegenwart zu lösen haben. Ich verweise auf die Reichstagsverhandlungen, wo es gerade die konservative Partei, meine politischen Freunde im Reichstage gewesen sind, die — ja allerdings im Widerspruch mit dem Herrn, der eben gesprochen hat — auf das entschiedenste darauf gedrungen haben, daß ein Unfallversicherungsgesetz auch für die ländlichen Arbeiter in's Leben träte. (Zuruf des Abgeordneten Dr. Windthorst: Das Centrum auch!)

Der Herr Abgeordnete Windthorst kommt mir zuvor: ich will durchaus — nicht ihm, aber dem Abgeordneten von Franckenstein das Verdienst zuerkennen, das Gesetz erst durch den bekannten § 110 lebensfähig gemacht zu haben. Ich will dem Centrum absolut nicht verkümmern das große Verdienst, das es um das Zustandekommen dieses Gesetzes gehabt hat; aber dem Fortschritt, seinem sonstigen Verbündeten, kann ich leider auf diesem Gebiet kein Verdienst zusprechen. (Bravo! rechts — Widerspruch links.)

Die Nothwendigkeit der Fürsorge für die ländlichen Arbeiter liegt so auf der Hand, daß ich gewünscht hätte, daß man die Krankenversicherung, die der Unterbau ist für die Unfallversicherung, auch obligatorisch gemacht hätte für die ländlichen Arbeiter. Man hat das leider nicht gethan, dafür haben aber viele der von dem Herrn Vorredner so entschieden abgewiesenen und von ihm als bürokratisch bezeichneten Selbstverwaltungskörper an ihre ländlichen Arbeiter gedacht und die Versicherungspflicht der ländlichen Arbeiter statutarisch eingeführt. In meiner Heimathsprövinz zum Beispiel, in Sachsen, ist die Versicherungspflicht der ländlichen Arbeiter fast in allen Kreisen obligatorisch gemacht. Ich möchte den Herren in Berlin rathen, auch diesem Beispiel bald zu folgen. Wenn dies in den übrigen Provinzen des Staates auch nur selten geschehen ist, so will ich dies nach der Lage der früheren Gesetzgebung nicht verdammten, es lagen Gründe dafür vor: einmal wegen der hohen Kosten und zweitens wegen mangelnden Bedürfnisses.

Es fehlte im Osten wegen seiner vorwiegenden Naturallohnung an dem Bedürfnisse. Da hat Abschnitt B des Unfallgesetzes in höchst dankbarer Weise Luft gemacht. Denn die ländlichen Arbeiter, welche ihre Naturalbezüge im Krankheitsfalle weiter bekommen, erhalten in Zukunft nebenher kein Krankengeld, welches ein plus gewesen wäre gegen ihren Tagesverdienst in gesunden Zeiten. Es liegt auf der Hand, daß man deshalb im Osten das Gesetz nicht durchführen konnte. Denn der größte Krebschaden unserer ganzen Krankenkassen ist ja überhaupt die Simulation und der Versuch, etwas aus der Kasse zu erwerben, was über den Zweck des Gesetzes hinausgeht.

Der zweite Grund liegt in der Höhe der Kosten, welche die Einrichtung der Versicherung der ländlichen Arbeiter verursacht. Im Osten ist die Beschaffung der Aerzte eine weit schwierigere. Die weiten Flächen des Ostens, die entfernter liegenden Städte machen es ungemein schwer, eine Organisation hervorzurufen, wie wir sie in der Provinz Sachsen bei den so zahlreichen Städten, wo in jeder Stadt 1 bis 2 Aerzte wohnen, mit Leichtigkeit durchzuführen im Stande waren, diese Schwierigkeit wird sich aber auch im Osten überwinden lassen. Die Kosten der Zuziehung eines Arztes werden für den Einzelnen immer theurer sich stellen, wie für die Gesamtheit. Gott sei Dank beginnen ja auch die einzelnen Aerzte sich von dem Banne zu befreien, welchen die Beschlüsse der Aerzteesammlungen, die ich sehr bedauert habe, anfänglich hervorriefen. Die Aerzte lernen erkennen, daß das Verhältniß sich für sie durch die Einrichtung der Kassen im Endeffekt erheblich verbessert hat, denn sie stehen jetzt nicht mehr Bevölkerungsklassen gegenüber, die bei freier Praxis nicht zahlten oder nur im Prozeßwege sich dazu bestimmen ließen. Die Aerzte haben es mit potenten Kassen zu thun, welche vierteljährlich oder monatlich das Honorar ohne die geringsten Schwierigkeiten auf einem Brette zahlen. Das sollten die Herren Aerzte im Lande nicht übersehen. Sie erhalten auf diesem Wege eine gesicherte Einnahme, die in vielen Fällen — und wir haben gerade in der Provinz Sachsen Erfahrungen

darüber — so bedeutend ist, daß die betreffenden Rassenärzte jetzt fast überall in der Lage sind, die Fuhrlöhne ihrer Landpraxis mit Hilfe der Zuschüsse aus den Rassen zu bestreiten. Erwägt man nun, daß die Herren Ärzte, welche Landpraxis haben, wohl in der Lage sind, ihre Krankenkassenbesuche neben dieser Praxis zu machen, so möchte ich den Wunsch aussprechen, daß, wenn der Osten darangeht, die Krankenkassenversicherung der ländlichen Arbeiter durchzuführen, die Herren Ärzte sich an dieser unserer Erfahrung ein Beispiel nehmen möchten. Das wird, glaube ich, im Osten der Kernpunkt der Frage bleiben. Denn die Resultate unserer großen Kreiskrankenkassenversicherungen stellen sich so — das wird die Herren interessieren —, daß an Krankengeld von dem ganzen Betrage, der aufkommt, nur ein Drittel verbraucht wird; die übrigen zwei Drittel verschlingen die Kosten für Arzt und Apotheker. Letzterer Prozentsatz wird sich im Osten vielleicht noch erhöhen.

Sie sehen also, meine Herren, wie erheblich bei der ganzen Organisation des Krankenkassenwesens die Frage der Ärztebezahlung und der Heilmittel ins Gewicht schlägt, und wie man wohl entschuldigen kann, daß der Osten seither nicht mit Organisationen vorgegangen ist, die bei der Entfernung der Ortschaften der einzelnen Kreise sehr viel mehr Kosten gemacht haben würden, wie in unseren dicht bevölkerten Provinzen. Nun aber gestatten die §§ 136 und 137 des neuen Unfallversicherungsgesetzes, dasjenige, was die Arbeiter in natura empfangen, auf das Krankengeld anzurechnen, letzteres wird meist wegfallen, und es wird nur die Wohlthat übrig bleiben, daß die Arbeiter Arzt und Apotheke aus der Kasse erhalten. Hierdurch ermäßigen sich die Baarkosten der Einrichtung erheblich, und es wird dahin kommen, daß die Krankenversicherung der ländlichen Arbeiter auch im Osten Boden gewinnen wird. Es wird dies um so mehr geschehen, als das Unfallversicherungsgesetz obligatorisch ist. Es würde ohne Krankenversicherung der unhaltbare Zustand eintreten, daß der ländliche Arbeiter die ersten 13 Wochen nichts bekommt und dann die hohe Rente und Arzt und Apotheker dazu. Das wird man in der That unter den ländlichen Arbeitern nicht verstehen, und es wäre ein hinlänglicher Erfolg der heutigen Verhandlungen in diesem Hause, wenn für den Osten daraus die Anregung erwüchse, mit der obligatorisch-statutarischen Krankenversicherung der ländlichen und forstwirtschaftlichen Arbeiter schneller vorwärts zu gehen, als es bisher der Fall war. Als Resultat der bei uns seit Jahr und Tag in fast allen Kreisen bestehenden Rassen theile ich nur mit, daß man mit 1½ Prozent des Arbeitslohnes wohl auskommt. Dieser Prozentsatz in Geld ausgedrückt macht einen jährlichen Beitrag von sechs Mark pro Arbeiter aus; hiervon giebt der Arbeiter nur ein Drittel mit zwei Mark, dafür hat er Arzt und Apotheker und Krankengeld, den Rest von vier Mark hat der Arbeitgeber zu zahlen. Das ist eine so billige Form der Krankenpflege, wie sie kein Einzelner durch Kontrakt oder wie sonst mit dem Arzt und der Apotheke sich verschaffen kann. Und je weiter die einzelnen Ortschaften von dem Wohnorte des Arztes liegen, um so wohlthätiger ist die Einrichtung. Denn wenn früher ein einzelner ärztlicher Besuch nach einer Entfernung von zwei bis drei Meilen dem Arbeiter 14 bis 15 Mark kostete, wenn der Arzt besonders hinfahren mußte, so hat jetzt der Arbeiter für zwei Mark den Arzt Jahr aus Jahr ein und obendrein Apotheke und Krankengeld.

Diese wenigen Zahlen werden genügen, um zu beweisen, wie vortheilhaft es ist, wenn mit der statutarisch-obligatorischen Verpflichtung der ländlichen Arbeiter zur Krankenversicherung weiter vorgegangen wird. Wenn ich mich nicht ganz täusche, so

ist ja auch die Landesgesetzgebung sogar befugt, die Krankenversicherung obligatorisch einzuführen. Warum stellt der Herr Antragsteller nicht den Antrag, hier sofort die obligatorische Versicherung der Land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter durchzuführen, nachdem die Unfallversicherung obligatorisch geworden ist? Dann würde er auf dem richtigen Wege sein und in der That für die Arbeiter etwas erreichen. Ich würde ihm sehr gern darin sekundiren, wenn er die Güte hätte, einen solchen Antrag hier einzubringen.

Was die neue Organisation, welche die Staatsregierung vorschlägt, betrifft, so sieht darin der Herr Vorredner nur eine äußerst bürokratisch verwerfliche Form, in welche man die korporativen Berufsgenossenschaften zwingen wolle. Er vergißt dabei offenbar, daß die Kreise und die Provinzen, auf welche die vorgeschlagene Einrichtung aufgebaut werden soll, auch Korporationen sind? Und wie setzt sich denn diese Korporation zusammen? Weiß er denn nicht, daß zwei Drittel fast aller dieser Vertretungen — in manchen noch mehr — aus den kleinen und großen Grundbesitzern zusammengesetzt ist? Und will er von seinem Standpunkt als städtischer Vertreter es verwerfen, daß nach dem Vorschlage der Staatsregierung, mit welchem wir völlig einverstanden sind, in den Vertretungen der Kreise und der Provinz auch die städtischen Vertreter mitsprechen werden, obwohl sie meist nicht ländliche Arbeitgeber sind? Wir erblicken darin einen großen Vorzug der Vorlage, daß man nicht bloß solchen Personen, welche ein direktes Selbstinteresse zur Sache haben, ein Recht mitzusprechen giebt, sondern auch solchen angesehenen Männern in Provinz und Kreis, die nicht zu den Mitgliedern der Genossenschaften gehören. Wir sehen darin eine Gewähr des Rechtes der Entscheidungen, welche zu treffen sind, und ich verstehe nicht, wie der Herr Vorredner dahin kommen kann, den Vorschlag der Regierung als einen bürokratisch verwerflichen zu bezeichnen, während derselbe doch aus derselben Wurzel erwächst, aus welcher die Genossenschaften selbst hervorgehen, nur mit der Zuthat der städtischen Vertreter, die, ich möchte sagen, als Unbetheiligte in diesen Dingen mitentscheiden sollen, worin ich, wie bemerkt, einen großen Vorzug in der Vorlage der Regierung erblicke.

Nun kann es sich ja fragen, ob die Provinz beziehungsweise der Kreis die richtig gewählten korporativen Unterlagen sind. Meines Erachtens ist dies der Fall. Denn wir haben in Preußen keine sonstigen Selbstverwaltungsorgane, deren Vertreter sich so in der Zusammenlegung deckten, wie die Kreis- und Provinzialkorporationen. Daß man den ganzen Staat nicht zu einer Genossenschaft zusammenschließen kann, ist klar. Denn wohin kämen Sie, wenn Sie in dem Reichsgesetz nicht den Hülfssparagraphen 110 hätten? Sie hätten in Preußen bei 37 000 Landgemeinden, von denen je 20 einen Wahlmann wählen, es mit einer Versammlung von rund 1 900 Menschen zu thun. Damit kann man doch nicht operiren. Das ist unmöglich. Daß die Regierung insolge dessen auf die Provinz als Genossenschaftsverband zurückgegriffen hat, war eine Nothwendigkeit. Ich meine aber, es wird noch einer Einschränkung des § 20 des Reichsgesetzes, welche ja erlaubt ist, bedürfen. Denn die Mitgliederzahl einer provinziellen Genossenschaftsversammlung wird immer noch eine zu große werden. Ich erinnere den Herrn Vorredner daran, daß Schlesien über 9 000 Landgemeinden hat, die Genossenschaftsversammlung in Schlesien also, wenn Sie § 20 des Gesetzes zu Grunde legen, würde immer noch über 400 Köpfe stark sein. In Ostpreußen giebt es gegen 8 000 Landgemeinden und Gutsbezirke, also annähernd ebensoviel. In Sachsen würde die Genossenschaftsversammlung über

200 Köpfe stark werden. Das sind doch Versammlungen, mit welchen man die Dinge der Genossenschaft kaum durchberathen und feststellen kann, wie es das Gesetz erfordert. Ich würde deshalb in der Kommission einen Schritt weiter gehen und würde die Zahl der Mitglieder dieser Genossenschaftsversammlung, welche letztere man festhalten muß, weil sie nach dem Gesetz in vielen Dingen doch kompetent bleibt, noch niedriger stellen. Denn auch der Kostenpunkt so großer Versammlungen, deren Mitglieder doch Reisekosten und Diäten bekommen sollen, fällt stark ins Gewicht. Was würde eine einzige solche Versammlung kosten? Ich glaube, es wird die Aufgabe sein, die Provinzialgenossenschaftsversammlung, wie sie hier nach § 110 vorgeschlagen wird, so zu gestalten, daß nur so viele Vertreter aus den einzelnen Kreisen hinkommen, daß überhaupt eine Verhandlung mit der Genossenschaft als solcher möglich ist. Sie wissen, daß Schlesien einige 60, Sachsen einige 40 Kreise hat. Also, wenn man sich eine Genossenschaftsversammlung mit 50 bis 60 Köpfen denkt, so ist das eine Versammlung, in der man solche Fragen wie den Gefahrentarif u. s. w. verhandeln kann. Mit einer großen Versammlung von 400 Menschen können Sie das alles nicht machen. Die Vorlage der Regierung will deshalb die Versammlung nur das erste Mal herufen und ihre wesentlichsten Funktionen sofort auf die Selbstverwaltungskörper übergehen lassen. Ich habe nicht gehört, daß der Herr Vorredner einen besseren Vorschlag gemacht hätte. Er hat sich die Kritik ungemein leicht gemacht, von bürokratischen, unhaltbaren Vorschlägen gesprochen. Aber, wie er es besser machen will, hat er verschwiegen. Der Herr Vorredner befindet sich überhaupt im prinzipiellen Dissens mit dem § 110, welchen das Centrum im Reichstag hat hineinbringen helfen; nun ist der § 110 aber einmal da — ich freue mich, Herrn Windthorst einmal wieder im Dissens mit den Fortschrittsherren zu sehen — wir müssen an dem § 110 festhalten, und dann kommt man von selbst zu dem Vorschlage, wie ihn die Staatsregierung gemacht hat. Ich bin der Staatsregierung außerordentlich dankbar, daß sie in dieser Form den Knoten durchhauen hat. Müßten wir die volle Organisation einer Berufsgenossenschaft schaffen, ich frage Sie, haben Sie nicht gehört: was kosten die anderen Berufsgenossenschaften, wie sie jetzt im Lande zusammengetreten sind? Wie hoch sind denn die Kosten da? Ich will keine Zahlen hier nennen, um nicht gegen die Institute an sich ein Wort zu erheben, aber man hört doch von ganz exorbitanten Ziffern, die pro Kopf des Arbeiters gezahlt werden müssen. Wollen Sie ähnlich hohe Lasten auch den Arbeitgebern auf dem platten Lande bei der Unfallversicherung ihrer Arbeiter auferlegen? Sicherlich nicht. Warum also eine so herbe Kritik gegen die Staatsregierung, welche bei der drückenden Lage der Landwirtschaft zu dem Entschlusse gekommen ist, die Sache möglichst einfach und billig zu machen. Muß man da nicht vielmehr vom landwirthschaftlichen Standpunkt aus dankbar sein? Ich weiß nicht, ob der Herr Vorredner Landwirth ist, mir scheint es beinahe nicht so, indem er an Vorschlägen Kritik übt, die offenbar in Gebiete hineingreifen, in denen er sehr wenig bewandert scheint.

Nun ist der Gedanke aufgetaucht, die Provinz als Genossenschaftsverband fallen zu lassen und die Kreise dafür direkt an die Stelle zu setzen und gar keine Untersektionen zu machen. Ich möchte aus zwei Gründen mich dagegen erklären. Einmal wegen der möglichen Prästationsunfähigkeit, in welche einzelne Kreise gerathen könnten, zweitens, weil Sie dann den Kreisauschuß als erste und letzte entscheidende Instanz hinstellen müßten, was er doch nach dem Vorschlage der Regierung nicht ist

Die provinzielle Beschwerdeinstanz fehlt. Der Kreisauschuß würde sozusagen in seiner eigenen Sache entscheiden. Das geht unmöglich. Bilden die Arbeitgeber der Provinz den Vertretungskörper, der die Kosten trägt, dann kann es nicht den Schein gewinnen, als ob die Kreisausschüsse, in denen die Arbeitgeber doch sitzen, in eigener Sache entschieden. Dies würde aber kommen, wenn Sie den Kreis zum Vertretungskörper machen. Ich meine, diese beiden Gesichtspunkte widersprechen dem Gedanken, die Kreise als Genossenschaftskorporationen zu bilden.

Machen Sie aber den Kreis zur ersten Instanz, die Provinz zur zweiten, so werden auch die Befürchtungen einzelner Herren, daß die Provinz zu viel Arbeit erhalte, nicht eintreten. Ich glaube, der Fall wird nicht eintreten. — Die Kreisausschüsse als erste Instanz werden bei der lokalen Kenntniß der Dinge ihre Entscheidungen schon sachgemäß treffen und die Beschwerden werden nicht so häufig werden. Und außerdem unterschätzen Sie doch nicht, daß der Kreisauschuß für die sämtlichen Beschädigten, die doch in ihrer Erwerbs- und Bewegungsfähigkeit beschränkt sind, die nächste und bequemste Instanz ist. Und deswegen ist es durchaus richtig gedacht in der Regierungsvorlage, diese bequemste Instanz, deren Anrufung dem Beschäftigten die wenigsten Kosten verursacht, zur ersten Instanz zu machen. Ich glaube, daß die Bahnen, in welche die Vorschläge der Staatsregierung einlenken, die richtigen sind, und ich schließe mich dem Vorschlage des Herrn Vorredners vollständig an, eine Kommission von 21 Mitgliedern zu bilden, in der wir das Gesetz durchberathen wollen. (Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Der Herr Minister für die Landwirtschaft hat das Wort:

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius**: Meine Herren, ich befinde mich in einer einigermaßen ungünstigen Lage, weil ich verhindert war, den Anfang der Ausführungen des Herrn Abgeordneten, welcher zuerst gegen die Regierungsvorlage gesprochen hat, zu hören. Soweit ich sie aber gehört habe, und wie ich auch aus den Widerlegungen des Herrn Abgeordneten v. Rauchhaupt entnehmen kann, scheint er mir die Vorlage nach allen Richtungen durchaus mißverstanden zu haben. Seine Polemik richtet sich meines Erachtens viel mehr gegen das Reichsgesetz, als gegen das preußische Landesgesetz, welches lediglich eine Ausführung des Reichsgesetzes ist, und ich glaube, es wird durchaus nicht schwierig sein, nachzuweisen, daß der Entwurf dieses Landesgesetzes, wie es Ihnen vorliegt, genau die Gesichtspunkte verwirklicht, die die Majorität des Reichstags, der das Unfallversicherungsgesetz beschloffen hat, ausdrücklich und überall zur Voraussetzung gemacht hat. Sie werden doch nicht verlangen, daß die preußische Landesregierung sich nach den Gutachten und Intentionen der Minorität bei der Ausführung richtet, anstatt die Gesichtspunkte leitend und maßgebend sein zu lassen, welche für die Auffassung der Majorität dort maßgebend gewesen sind.

Nun sind aber in den Verhandlungen des Reichstages, die ja sehr gründliche und erschöpfende gewesen sind, von Seiten der Majorität, sowohl in dem Kommissionsbericht wie in den sämtlichen Plenarberathungen die beiden Gesichtspunkte hauptsächlich hervorgehoben und betont worden, daß es zweckmäßig sei, diese vollkommen neue schwierige Organisation womöglich anzuschließen an vorhandene und womöglich kommunale Organisationen. Jeder andere Versuch in dem Sinne, wie der Herr Abgeordnete Oberly es gethan zu haben scheint, eine reine berufsgenossenschaftliche Organisation anzustreben, wird nothwendig damit beginnen müssen, daß erhebliche Ver-

waltungs- und Organisationskosten entstehen. Wir haben ja auf dem Gebiet den Vorgang betreffs der Ausführung des Unfallgesetzes für die in der Industrie beschäftigten Arbeiter. Dort, wo die Verhältnisse noch viel klarer und einfacher sind, wo es sich vor allen Dingen nicht um so enorme Massen Versicherungspflichtiger handelt, wie hier bei den Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern, dort hat man die Erfahrung bereits gemacht, daß diese ersten Organisationskosten recht beträchtliche und in keinem Fall zu unterschätzende sind. Es hat die Majorität des Reichstags immer darauf hingewiesen, daß es ganz naturgemäß geboten sei, an die vorhandenen, und zwar an die kommunalen Organisationen sich anzuschließen.

Ich weiß nicht, wie man die Selbstverwaltungsorgane, wie der erste Herr Redner es gethan hat, als bürokratisch bezeichnen kann. Ich meine, das sind Selbstverwaltungsorgane, die mitten im Leben stehen, und die sich nach allen Richtungen hin nach den bisher gemachten Erfahrungen geschäftlich bewährt haben.

Der Herr Abgeordnete hat dann weiter vermist irgend welche Grundsätze über die Aufbringung der Kosten, Vertheilungsmaßstab u. s. w. Ja, es scheint, daß er auch in dieser Beziehung weder den Verhandlungen des Reichstags gefolgt ist, noch auch daß er nur die Motive des vorliegenden Gesekentwurfs gelesen hat, denn es ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dies eben Fragen sind, die den Berufsgenossenschaften in ihren konstituierenden Versammlungen überlassen sind. Wir sind gar nicht in der Lage, darin vorgreifen zu dürfen. Daß wir darüber darum ohne Gedanken wären, ohne Pläne, das anzunehmen, glaube ich, ist der Herr Abgeordnete doch durchaus nicht berechtigt. Es handelt sich hier um Entschließungen, die durch Statut festgestellt werden müssen, durch die einzelnen Berufsgenossenschaften in ihren konstituierenden Versammlungen, und wir haben gar keine Veranlassung, auch meines Erachtens nicht einmal das Recht, in dieser Beziehung vorzugreifen. Ich denke, darüber ist in der Kommission des Reichstags, in dem Kommissionsbericht, in den Plenarversammlungen sehr ausgiebig gesprochen worden. Es ist unter anderem darauf hingedeutet worden, daß wohl ein sehr zweckmäßiger Maßstab für die Vertheilung der Kosten der Maßstab der Grundsteuer sein könnte. Es sind von dem Herrn Abgeordneten Dr. Buhl, wenn ich mich recht erinnere, einige ziemlich ausführliche Zahlenangaben und Berechnungen in dieser Beziehung gemacht und mitgetheilt worden, woraus hervorgeht, daß in den verschiedenen Bundesstaaten, nicht bloß in Preußen, sondern auch in Bayern, der Grundsteuermaßstab sich sehr wohl eignen könne, um diese Sache einfach zu gestalten. Es ist ja nicht zu verkennen, daß wir uns hier überhaupt großen und neuen schwierigen Fragen gegenüber befinden, und es ist auch sehr wohl begreiflich, daß noch viele nicht ganz eingedrungen sind in diese einzelnen Materien, wie sie sich hier gestaltet haben und ferner gestalten sollen. Aber darum ist es doch gerade aus diesem Gesichtspunkt, weil es sich um neue schwierige Materien handelt, richtiger nicht mit vorgefaßten Meinungen, nicht mit dem Versuch fertiger Schablonen diese Sache zu bewältigen, sondern gerade der mannigfaltigen Gestaltung in den verschiedenen Provinzen freien Spielraum zu lassen. Und das thut der Gesekentwurf; er setzt nur das fest, was nach dem Reichsgesek auch abweichend von einzelnen Bestimmungen des Reichsgesekes festgesetzt werden kann, er schafft möglichst einheitliche Organisationen im Anschluß an die Gestaltung der Selbstverwaltung in den Provinzen, nach der Abgrenzung in den einzelnen Kreisen. Er schließt sich an an die vorhandenen Organisationen und ausschließlich, um möglichste Kostenersparnisse zu erzielen. Es ist doch gar nicht zu verkennen, daß die Kreisausschüsse, welche geord-

nete Büreaus haben, die allernächsten dazu sind, die ganze Organisation durchzuführen; sie stehen in unmittelbaren Beziehungen zu den staatlichen Organen, zu dem Landrathsamt. Es wird sich also die ganze Aufstellung und Kurrenthaltung der Listen, die katastermäßige Abschätzung, wenn eine solche beliebt werden sollte, ganz naturgemäß an das vorhandene Bureau des Landraths anzuschließen; während jede andere Form der Organisation immer wieder zur ersten Voraussetzung machen würde die Schaffung eines eigenen Beamtenapparats mit allen den weiteren Schwierigkeiten und Kosten, die damit verknüpft sind. Der wesentlichste Gesichtspunkt hierbei ist, die Wohlthat dieses Gesetzes den ländlichen Arbeitern zu Theil werden zu lassen, sobald und soweit wie möglich, ohne dabei der landwirthschaftstreibenden Bevölkerung, die sich wahrlich nicht in einer leichten Lage befindet, irgend welche unnütze Lasten aufzuerlegen. Ich glaube, dieser Gesichtspunkt wird im ganzen Lande verstanden und gewürdigt werden.

Dann hat der Herr Abgeordnete weiter monirt, daß eine Ueberbürdung der Selbstverwaltungsorgane eine Folge der neuen Organisation sein werde. Ich glaube, auch in dieser Beziehung darf ich auf die gedruckten Motive Seite 8 verweisen, wo dieser Punkt bereits erörtert ist, und erörtert nach einer Korrespondenz und kommissarischen Berathung im Ministerium des Innern, was wohl in der Lage ist zu übersehen, ob die Selbstverwaltungsorgane, die Kreisaußschüsse insbesondere, mit Geschäften überbürdet sind. In dieser Beziehung ist dort die Anschauung hervorgetreten, daß zwar im Anfang, als die neue Verwaltungsorganisation 1876 in Kraft trat, diese Organe sehr viel zu thun gehabt haben, zeitweise sogar unter einer gewissen Ueberlastung gelitten haben, daß aber, nachdem die Selbstverwaltung längere Jahre im Gange ist, diese neue Last allerdings empfunden werden wird, aber doch immer nur eine solche ist, die sehr wohl ertragen werden kann.

Wenn in größeren Kreisen Schreibkräfte und besondere Beamte erforderlich sein sollten, — was ja abzuwarten sein wird — so ist das im Gesetz selbstverständlich vorgesehen, daß diese Kosten, wie alle Kosten, die aus der Unfallversicherung erwachsen, von den Versicherungspflichtigen, also von den Arbeitgebern getragen werden. Also insofern kann ich auch durchaus nicht zugeben, daß nach der Richtung hin irgend ein Vakuum vorhanden sei.

Der Herr Abgeordnete v. Rauchhaupt hat bis zu einem gewissen Punkt sich dem Bedauern angeschlossen, daß wir das Gesetz über die Unfallversicherung nicht aufgebaut haben auf der Grundlage des Krankenversicherungsgesetzes. Ich kann ja dieses Bedauern vielleicht auch theilen, jedenfalls voll begreifen; allein in dieser Beziehung stehen wir doch auch einer vollendeten Thatsache gegenüber. Das Reichsgesetz enthält einen Abschnitt, der die Krankenversicherung regelt — Abschnitt B — der schon in Kraft ist und die Grundsätze für die statistarische Regelung der Krankenversicherung regelt.

Es ist hervorgehoben worden, daß in verschiedenen Provinzen von dem Recht der statistarischen Regelung der Krankenversicherung ein sehr erfreulicher umfassender Gebrauch gemacht worden ist. Bei der Kürze der Zeit, seit der das Krankenversicherungsgesetz in Kraft steht, ist es meines Erachtens kaum zu erwarten, daß in weitem Grade, als es bereits thatsächlich geschehen ist, dieses Gesetz bereits Anwendung gefunden hat. Immerhin sind es, wenn ich mich in der Zahl nicht irre, 11 Prozent der ländlichen Arbeiter, die schon jetzt die Wohlthaten des Krankenversicherungsgesetzes genießen, und besonders in einzelnen Provinzen, zum Beispiel in

der Provinz Sachsen, ist die Durchführung dieses Gesetzes mit soviel Schnelligkeit bewerkstelligt worden, daß ich nicht daran zweifle, daß die guten Erfahrungen, die man dort gemacht hat, auch andere Provinzen zur Nachfolge anregen werden.

Im übrigen meine ich, ist es auch der landwirthschaftlichen Bevölkerung keineswegs zum Vorwurf zu machen, daß sie diese Gesetze nicht schneller und sofort zu verwirklichen gesucht hat. Es war doch ein sehr naheliegender Gedanke, daß man zunächst glaubte, umsomehr als das erste Unfallgesetz für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter bereits im Januar 1885 dem Reichstag vorgelegt war, also unmittelbar nachdem das Unfallversicherungsgesetz für die Industriearbeiter in Kraft getreten war, daß man da vielfach geglaubt hat, noch temporisiren zu müssen und die gesetzliche Gestaltung des Reichsgesetzes abzuwarten; jetzt aber, nachdem die Grundlage beider Gesetze, des Unfallgesetzes wie des Krankenversicherungsgesetzes, durch das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 feststeht, zweifle ich gar nicht daran, daß auch die Ausgestaltung des Krankenversicherungsgesetzes einen schnellen Fortgang nehmen wird. Ich darf in dieser Beziehung darauf hinweisen, daß bereits das Landesökonomikollegium im November, also so früh es überhaupt möglich war, bei seinem ersten Zusammentritt mit diesen Fragen befaßt worden ist, und daß in diesem Kollegium, in welchem sich Vertreter aus allen Theilen der Monarchie befinden und auch Vertreter der verschiedensten politischen Rängen, durchaus Einstimmigkeit darüber herrschte, daß auch die Wohlthaten des Krankenversicherungsgesetzes so schnell als möglich ausgedehnt und den ländlichen Arbeitern zu Theil werden müssen. Es fehlt also in diesen Kreisen der Bevölkerung weder an Verständniß noch an Wohlwollen, die Wohlthaten dieses Gesetzes ins praktische Leben überzuführen.

Meine Herren, ich glaube mich nach dem Vorgang der Herren Vorredner auch meinerseits auf diese kurzen Bemerkungen umsomehr beschränken zu dürfen, als ja ohne Zweifel eine weitere Prüfung des Gesetzes in der Kommission stattfinden wird, und ich glaube mich darauf beschränken zu können, diesen Gesetzentwurf, der nach meiner Ansicht in der billigsten und einfachsten Weise die Durchführung des Reichsgesetzes ermöglichen soll, Ihrer eingehenden und wohlwollenden Prüfung zu empfehlen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Secremann**: Das Wort gegen die Vorlage hat der Abgeordnete **Eberty**.

Abgeordneter **Eberty**: Meine Herren, nur wenige Worte zur Erwiderung! Wenn Herr v. Rauchhaupt in den Jahren 1881 bis 1884 im Reichstage gewesen wäre, und ich also die Ehre gehabt hätte, sein Kollege zu sein, so würde er wissen, daß ich mich gerade mit diesen Materien der Unfall- und Krankenversicherung ganz besonders eingehend beschäftigt habe. Ich habe dies auch nachher in meiner sonstigen amtlichen Stellung gethan, und ich kann daher den Vorwurf, welchen er mir gemacht hat, — darauf kam es schließlich hinaus — daß ich von dem, was auf dem Gebiete der Unfallversicherung Rechtsens wäre, eigentlich keine rechte Vorstellung hätte, ganz ruhig hinnehmen. Meine Herren, er ist unbegründet, und Herr v. Rauchhaupt hat mich mindestens total mißverstanden, wenn er gemeint hat, ich hätte gesagt, die Kosten der Unfallversicherung der landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Arbeiter seien von den Arbeitern zu tragen. Meine Herren, solche unsinnigen Behauptungen aufzustellen, kann wohl niemand in den Sinn kommen, der sich seit sechs und sieben Jahren, vielleicht noch länger als Herr v. Rauchhaupt, mit diesen Fragen, und zwar täglich praktisch beschäftigt.

So viel, meine Herren, in Bezug auf die abfällige Kritik, die Herr v. Rauch-

haupt an meine Ausführungen gelegt hat, die zum Theil gewürzt war durch ein mir höchst interessantes Privatissimum über diese Frage, was er eigentlich mir gelesen hat. Ich kann Herrn v. Rauchhaupt versichern, daß meine Freunde so wenig wie ich irgend einer derartigen Vorlesung bedürfen, denn wir waren in diesen Fragen, betreffend die Verbesserung des Loses der arbeitenden Klassen, auf dieser linken Seite des Hauses viel eher auf dem Plan als Sie.

Meine Herren, dann möchte ich noch fernerhin feststellen, weil das ja nach außen hin vielleicht sonst eine falsche Wirkung thun könnte, wenn das unwidersprochen bliebe: Ich habe nicht nach außen hin gesprochen, weil ich überhaupt mir zur Regel gemacht habe, so lange ich irgend einer gesetzgebenden Körperschaft angehöre, Reden „zum Fenster hinaus“ nie zu halten. Sie werden nie von mir derartiges hören.

Ich habe ganz einfach gesagt: ich stelle mich auf den Standpunkt des gegebenen Reichsgesetzes, welches namentlich nach den Bemühungen des Freiherrn v. Franckenstein und seiner politischen Freunde der Landesgesetzgebung im § 110 im weitesten Rahmen eingeräumt hat, die Verhältnisse der Unfallversicherung der in Forst- und Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter selbstständig und nach ihren Landesbedürfnissen zu ordnen. Allerdings ist dadurch der partikularistische Regelung der ländlichen Unfallversicherungsfrage, welche früher für eine Reichssache erklärt worden ist, der weiteste Spielraum gelassen. Ich will aber in dieser Beziehung gar keine Kritik üben, sondern ich habe klar und deutlich für jeden, der es verstehen wollte, gesagt: ich stelle mich auf den Standpunkt der *lex lata*.

Aber wohlberechtigt, meine Herren, war meine Kritik an dem Gesekentwurf, daß über die Frage, in welcher Weise die Beiträge und die Verwaltungskosten für die Unfallversicherung der landwirthschaftlichen Arbeiter aufzubringen seien, eine nähere Auskunft nicht gegeben ist. Und wenn Herr v. Rauchhaupt wüßte — wie es scheint, hat er den umfangreichen Kommissionsbericht des Reichstages Nr. 252 der Drucksachen 1886 nicht gelesen — welche große Debatte gewesen ist über die Frage, ob diese Kosten unzuliegen sind auf die Grundsteuer oder auf die Personalsteuer, — ich wiederhole nochmals: bei dieser Frage werden wir ja zusammenkommen, und da wird es sich ja zeigen, wie weit die Herren in dieser Beziehung zu gehen geneigt sind. Daraus ergibt sich, daß diese Frage auch allerdings hätte näher berührt werden können. Es ist in diesem preußischen Ausführungsgezet zum Reichsgesetz nicht geschehen. Ich mache der königlichen Regierung keinen Vorwurf daraus. Daß aber so etwas berührt werden muß bei der Generaldiskussion, daß dieser Geldpunkt erwähnt werden muß — ja, wozu ist denn die Generaldiskussion überhaupt noch nöthig! Dann heißt es einfach: die Vorlage ist eingebracht, und wir rufen Hurrah! — und es ist gut. Ich meine dagegen, daß diese Frage der Aufstellung der Unfalllasten sehr genau erörtert werden muß.

Sodann ist mir auch bei den Ausführungen des Herrn Ministers eine Erinnerung aus den Verhandlungen des Reichstages aufgefliegen. Als wir damals im Laufe der Jahre sagten, die Berufsgenossenschaften würden einen sehr kostspieligen Verwaltungsapparat fordern, da wurde uns dies erstens bestritten und auf der andern Seite mit einer gewissen „sittlichen Entrüstung“, die ja jetzt in politischen und in wirthschaftlichen Fragen eine sehr große Rolle spielt und sehr oft an Stelle klarer Gedanken tritt, gesagt, das könnte niemals in Frage kommen, daß man wegen der von der Minderheit zu tragenden Kosten irgendwie eine für das Wohl der Arbeiter wohlthätige

Einrichtung nicht in's Leben treten ließe. Wir haben vorausgesehen — ich bin nicht so vorschnell zu behaupten, daß es nun definitiv eintreffe —, daß die Berufsgenossenschaften auf den Kopf an Verwaltungskosten 2 bis 3 Mark und mehr pro Kopf und Jahr kosten würden. Diese Zahlen sind mir zur Hand. Nun wird auf einmal gesagt, die Berufsgenossenschaften sind keine genügende Basis. Ueberhaupt die ganze Grundlage der Sozialreform basiert auf Zusammenfassung der „atomisierten bürgerlichen Gesellschaft“ zu „korporativen Verbänden“, ja, das kann mit Rücksicht auf die schwere, bedauerliche Lage der Landwirtschaft bei dieser nicht Platz greifen; da müssen wir uns behelfen mit etwas Vorhandenem, mit vorhandenen körperchaftlichen Verbänden, in deren Hände müssen wir das legen, von ihnen administrieren lassen, was sonst allerdings in der Industrie nach den Grundsätzen, die für die Sozialreform überhaupt maßgebend sind, auf die Genossenschaften gelegt werden darf. Es ist mir sehr erfreulich, von dem Herrn Vorredner gehört zu haben, daß er die Berufsgenossenschaften als Grundlage der Sozialreform ebenso aufgibt, als wir jederzeit geglaubt haben, daß sie keine geeignete Grundlage seien.

Aber, meine Herren, wozu noch diese retrospektiven Bemerkungen? Ich kann mit den Erklärungen und Zugeständnissen, welche von der anderen Seite gemacht werden, nur in hohem Grade zufrieden sein. Im übrigen aber, meine Herren, zur Vermeidung jeder irrtümlichen Auffassung — ich will nicht sagen, Entstellung der Thatsachen — sage ich, daß wir auf dieser Seite ebenso wie Sie bereit sind, an diesem Gesetzesentwurf zu seiner bestmöglichen Ausgestaltung praktisch mitzuwirken. In der Generaldiskussion aber schon Gegenvorschläge zu machen, das ist, ich glaube dies sagen zu können, obwohl ich noch nicht sehr lange im Parlament bin, jedenfalls nicht üblich gewesen. Mir den wohlfeilen Vorwurf zu machen, daß ich keinen Gegenvorschlag gemacht habe, das kann ich ebenso hinnehmen wie alles übrige. Wenn Herr v. Rauchhaupt sich über wohlfeile Verwaltung und über wohlfeile Krankenpflege irgendwie Informationen holen will, namentlich auf dem Gebiet des Krankenkassenwesens, so stehe ich mit Vergnügen zu Diensten. Hier sei die einzige Thatsache anzuführen gestattet, daß die gesammte ärztliche Pflege in Berlin bei 194 000 zu Krankenkassen vereinigten Arbeitern mit 99 Ärzten auf den Kopf der Arbeiter und Jahr 80 Pfennig kostet, daß weitere 10 Pfennig erhoben werden auf den Kopf der Arbeiter pro Jahr, um daraus etwas einzuführen, was meines Wissens in Deutschland bis jetzt so gut wie gar noch nicht eingeführt ist, nämlich Heilstätten für genesende Arbeiter. Der ganze Verwaltungsapparat dieser ganzen Organisation aber kostet auf den Kopf und das Jahr rund 3 Pfennig. Gehen Sie hin und machen Sie es ebenso wie wir. (Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Der Herr Minister für Landwirtschaft hat das Wort.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius**: Meine Herren, ich fürchte, der letzten Aufforderung des Herrn Vorredners wird sehr schwer zu folgen sein, und diese Aufforderung selbst beweist mir eben wieder, daß er gewissermaßen ganz großstädtische Auffassungen und Anschauungen überträgt auf ländliche, die eben inkommensurabel sind. (Sehr richtig! rechts.) Daß in einer Hauptstadt die Tausende von Ärzten hat, die, eng konzentriert, jede Wohlfahrts-Einrichtung hat die als Centralstift aller möglichen Behörden über eine enorme Steuerkraft gebietet sich eine viel einfachere Organisation machen kann, als sie für ländliche Bevölkerung oder ländliche Kreise möglich ist, das, meine Herren, liegt doch auf der

flachen Hand. Dieses selbe Mißverständniß scheint mir auch durchzugehen durch die früheren Bemerkungen des Herrn Vorredners. Er hat in dieser Beziehung auch meine Ausführungen mißverstanden. Ich habe nicht die berufsgenossenschaftliche Organisation verworfen als solche, ich habe nur ausgeführt, daß das, was für die Industrie richtig ist, für die landwirthschaftliche Organisation eben nicht überall paßt. Zwischen Industrie und Landwirthschaft sind eben fundamentale Unterschiede: die Industrie konzentriert sich an gewissen Orten, wo meist alle die Voraussetzungen zutreffen, die nur für städtische Verhältnisse gelten; die Industrie ist theilweise gleichartig verbreitet über ganze Provinzen; eine Zuckerfabrik in Posen sieht genau so aus, wie eine bei Köln, eine Spinnerei, eine chemische Fabrik ist gleichartig organisiert, wo sie liegt. Diese eignen sich vollständig zur berufsgenossenschaftlichen Bildung. Hier würde aber auch keine Anlehnung möglich sein an vorhandene kommunale Organisationen, eben weil sie sich nicht gleichmäßig überall verbreitet. Wir haben ganze Provinzen, oder wenigstens Regierungsbezirke, wo vielleicht nicht eine einzige solche Fabrik vorhanden ist. Also gerade das ist der fundamentale Unterschied, daß die Industrie sich an einzelnen Orten konzentriert, gleichartig, wo sie auch erscheint, an den verschiedensten Orten, während die Landwirthschaft überall getrieben wird, von den Alpen bis zur Memel, unter den verschiedensten Verhältnissen allerdings, aber doch auch auf der anderen Seite ganz gleichartig. Das Eigenthümliche der Landwirthschaft ist ja gerade, daß sie überall vorkommt in der ganzen Monarchie, daß sie vorkommt unter den bescheidensten, dürftigsten Verhältnissen bis wieder zu Gegenden, die sich in einem relativen Wohlstand der Landwirthschaft befinden. Eben aus der Art des Betriebes, aus der Art der univiersellen geographischen Verbreitung resultiert es, daß hier eine berufsgenossenschaftliche Bildung durch die ganze Monarchie nicht möglich und auch nicht nöthig ist, sondern daß die sich an die geographischen und politischen Eintheilungen, die bereits vorhanden sind, nothwendig anschließen muß. Das ist ein Gebot der Nothwendigkeit und der Rücksicht, die gewollte Organisation in der einfachsten und billigsten Weise durchzuführen. Ich meine, daß gerade das als ein Lob der Vorlage, die Sie zu beschäftigen hat, anzusehen ist. Ich kann also nur wiederholen, daß ich die Ausführungen des Herrn Vorredners auch nach dieser Richtung als durchaus nicht zutreffend bezeichnen muß.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Secreman**: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Reinhold.

Abgeordneter Dr. **Reinhold**: Meine Herren, Namens meiner politischen Freunde habe ich hier zu erklären, daß wir den Grundzügen des Gesetzentwurfs im wesentlichen zustimmen und eine Ueberweisung desselben an eine Kommission von 21 Mitgliedern beantragen. Wir stimmen dem Entwürfe zu, nicht wie Herr Abgeordneter Ebertz sagt, mit Hurrah, aber wie wir offen erklären, mit Freude und Genugthuung. (Bravo!)

Wenn der Herr Abgeordnete sich darüber beklagt, daß der sachliche Ton hier in der Debatte verlassen worden ist, so möchte ich dagegen erwidern, daß der Herr Abgeordnete durch seine Aeußerungen einigermaßen diesen Ton provoziert hat. Denn es mag sein, daß namentlich im ersten Theile die Gegenäußerung des Herrn Abgeordneten v. Raachhaupt nur auf einem Irrthum, auf einer mißverständlichen Auffassung beruhte, aber die Fassung des betreffenden Satzes des Herrn Abgeordneten Ebertz ließ die Annahme zu, als ob in der That hier mit dem Gesetze über die berufsgenossenschaftliche Verwaltung der Landwirthschaft nur eine neue Belastung der Arbeiter gewollt sei. Der Herr Abgeordnete sagt, daß er nicht gewöhnt sei zum Fenster

hinauszusprechen, aber wenn wir nicht zum Fenster hinaussprechen, so sehen uns die Leute zum Fenster hinein und die sämtlichen Reden, welche hier gehalten werden, werden morgen im ganzen Lande gelesen. Ich frage aber, ob man nicht den Eindruck aus der Aeußerung des Herrn Abgeordneten Ebertz gewinnen mußte, als ob es sich lediglich um eine neue Belastung der Arbeiter handle. Außerdem aber war die Antwort provozirt durch die im allgemeinen mißwollende Kritik, welche aus den Worten des Herrn Ebertz hervorleuchtete. Es ist gewiß richtig, nicht zu voreilig über die Folgen der ganzen sozialpolitischen Gesetzgebung zu sprechen, und ich und meine Partei theilen in keiner Weise, wie das heute schon hervorgehoben worden ist, die optimistischen Hoffnungen, welche vielfach aus den einzelnen Maßnahmen der neuesten Gesetzgebung geschöpft werden. Wir haben mit ihr ein völlig fremdes Gebiet betreten, eine schwierige Bahn, welche uns mit einem Schritt in den sozialistischen Staat hineinführt. Wir haben nicht ohne Sorge die weitere Fortsetzung dieser Gesetzgebung verfolgt, aber immerhin, meine Herren, haben wir aus dem bisher Wahrgenommenen, theilweise von uns selbst erlebten den Muth geschöpft, daß wir auf den richtigen Weg gelangt sind. Es wird schwerlich etwa ein Zeitungsredakteur oder ein Staatsbeamter, der den Dingen fern steht, in der Lage sein, über die Gesetzgebung ein kompetentes Urtheil zu fällen. Darum sind die Berufenen allein die Industriellen und ich kann behaupten — und ich rufe zu Zeugen an die Herren Abgeordneten und Industriellen aus dem Westen, aus Rheinland und Westfalen —, daß nach ihrer Ueberzeugung mit dieser Gesetzgebung ein großer, erfolgverheißender Schritt gethan ist, um das soziale Elend zu mildern. Es wird von einsichtigen Männern, welche Helden der echt deutschen Industrie sind, ausgesprochen, daß diese Gesetzgebung von einer Großartigkeit sei, daß man staunen und mit vertrauensvoller Hoffnung vor ihr stehen müsse, und, wie ich heut schon an anderer Stelle betont habe, sämtliche Industrielle stellen sich mit unvergleichlicher Opferfreudigkeit in den Dienst dieser großen, neuen Idee, daß man in der That nur mit hoher Befriedigung diese Entwicklung verfolgen kann.

Nun, meine Herren, so erfreulich auch diese ersten Schritte der Unfallversicherung in der Industrie gewesen sind, so konnte man doch nicht ohne Sorge auf die weitere Entwicklung desselben organisatorischen Gedankens in der Landwirthschaft blicken. Hier war der Weg viel ungeebneter und viel dunkler. Wir hatten nicht wie der Herr Minister v. Boetticher im Reichstag einmal sagte, viele Bilder von dieser Unfallversicherung, sondern in der That nicht ein einziges. Jetzt aber haben wir den Eindruck gewonnen, als ob in dieser Gesetzesvorlage das Ei des Columbus gefunden sei. Wir halten den Entwurf in seinem einfachen und politischen Grundgedanken für ein Meisterstück. Es kommt uns allein darauf an, durch unsere Gesetzgebung darauf zu wirken, daß dem Elende im Lande wirklich abgeholfen werde. Nicht wie es geschieht, ob man mit einer politischen oder rechtlichen Schablone hervortritt, sondern darauf kommt es an, ob man in der Lage ist, den Arbeitern wirklich thätige Hülfe zu leisten. Meine Herren, wir sind der Ansicht, daß das hier geschieht; wir können nicht zugeben, daß der Weg der berufsgenossenschaftlichen Bildung verlassen worden sei. Es kommt weniger darauf an, wie eine Berufsgenossenschaft entsteht, die Idee der Berufsgenossenschaft bezieht sich in ihrem wesentlichen Inhalt weniger auf die rechtliche Form ihres Zustandekommens, sondern wesentlich auf die Weise ihrer Verwaltung. Wir haben in unserem Lande zahlreiche Zwangsgenossenschaften, es kommt aber darauf an, ob die innere Verwaltung eine freie, keine bürokratische ist. Also

man kann auch hier nur den Gegensatz von freier und büreaukratischer Verwaltung stellen.

Nun sind wir der Ansicht, daß mit der landwirthschaftlichen Unfallversicherung ein glücklicher Griff geschehen ist, um diese schwierige und vor allen Dingen uns in Kosten und Weitläufigkeiten stürzende Reform auf die möglichst praktische Bahn zu lenken. Wir sind der Ansicht, daß kein glücklicherer Schritt hätte gethan werden können als mit dieser Organisation, mit dieser Anlehnung an die Selbstverwaltung, welche zu unserer Freude sich demnächst über das ganze Land erstrecken wird. Sie enthält die berufenen Organe, um diese schwierige Frage lokal und individuell zu lösen; sie schließt sich an die historisch überkommenen Gebiete unserer Provinzen und an die eingewurzelten oder sich allmählich einlebenden Kreise an. Ich meine sogar, daß keine glücklichere Organisation getroffen werden konnte, als auch den Partikulargeist — ich erwähne daß mit Absicht gegen den Herrn Abgeordneten Ebertz — der Provinzen und Kreise lebendig und thätig für diese Dinge zu machen, denn nichts ist wirksamer, als der nachbarliche Verband, das Interesse, welches dadurch erweckt wird, daß jemand mit einem althistorischen Verbande zusammen arbeitet und nicht in der abstrakten Allgemeinheit einer neu gebildeten Berufsgenossenschaft.

Meine Herren, wir sind also der Ansicht, daß die Grundzüge dieser Organisation zu acceptiren sind. Im einzelnen könnte manches noch in Frage kommen; es wird Sache der Kommissionsberatung sein, darauf näher einzugehen. Insbesondere dürfte es sich fragen, ob nicht die Angliederung der hohenzollernschen Lande in anderer Weise zu erfolgen habe, ob nicht anstatt des Sages, daß jeder Kreis eine Sektion bilden soll, in einzelnen Fällen mehrere Kreise, namentlich Stadt- und Landkreise eine Sektion bilden können, — es würden dort allerdings einzelne neue Organisationen nöthig werden — ich glaube aber, daß vielfach eine Art Personalunion auf diesem Gebiete angezeigt und nützlich wäre. Im übrigen ist es in hohem Maße zu begrüßen, daß die Uebertragung der Verwaltung auf die Selbstverwaltungsorgane nicht durch eine Zwangsvorschrift vorgeschrieben ist. Es erscheint in hohem Grade wünschenswerth, daß sich diese Dinge freiwillig vollziehen. Es ist daher ein sehr glücklicher Gedanke, daß man den Genossenschaftsversammlungen und auch schon der konstituierenden Versammlung das Recht übertragen hat, die Dinge zu ordnen nach ihrer Ansicht. Ich bin persönlich überzeugt, daß kaum eine einzige für sich bestehende Berufsgenossenschaft sich bilden, sondern daß das praktische Interesse dahin führen wird, diese Verwaltung sofort den Organen der Selbstverwaltung zu übertragen. Ich glaube auch, daß unsere Selbstverwaltungsorgane mit großer Freude diese immerhin erhebliche Mehrbelastung übernehmen werden. Sie haben bisher schon in einer langjährigen Erfahrung gezeigt, daß sie sich mit Freuden in den öffentlichen Dienst stellen und daß sie gerade auch diesen folgenreichsten Schritt der Allgemeinheit, den wir seit langer Zeit gemacht haben, ebenfalls mit ihrer Theilnahme und Thätigkeit begleiten. Ich mache darauf aufmerksam, daß es sich darum handelt, über 4100 000 Arbeitern jetzt wieder den Segen der Unfallversicherung zuzuwenden, und jeder, der in der Lage gewesen ist, das vielfache Unglück gerade auf dem Lande zu beobachten, welches durch Unfälle entsteht, wird die Bedeutung und den Segen dieser Gesetzgebung zu würdigen wissen.

Meine Herren, auch darin sind wir der Ansicht, daß der Gesetzentwurf ein glücklicher ist — auch die Motive verweisen darauf — daß es den Genossenschaften überlassen werden soll, festzustellen, in welcher Weise die Kosten für die Verwaltung und Unfallentschädigung aufgebracht werden müssen. Es ist richtig, daß den einzelnen

Erfahrungen und den hervortretenden Bedürfnissen zu überlassen und nicht schon jetzt eine starre Zwangsvorschrift zu emaniren. Allerdings bin ich persönlich der Ansicht, daß es richtig sein würde — es wird das vielleicht Sache des Reichsversicherungsamtes sein und diese ganze Frage namentlich in der Kommission sehr ernstlich geprüft werden müssen — darauf hinzuwirken, daß zunächst die Umlegung der Beiträge nach der Unfallgefahr und dem Arbeitsbedarf und demgemäß die Einschätzung der Betriebe nach den Gefahrenklassen eingeführt werde, weil das meines Erachtens sowohl eine bessere Entwicklung der Unfallversicherungstechnik verbürgt als auch thatsächlich der Gerechtigkeit entspricht, insbesondere aber auch von den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes Gebrauch machen läßt, durch Einschätzung in eine höhere Gefahrenklasse oder durch Zuschlag auf das doppelte der Beiträge auf die Verminderung der Unfälle einzuwirken. Darauf muß allerdings die ganze Gesetzgebung gehen, wenn sie uns nicht geradezu in den Abgrund führen soll, daß wir möglichst auf Verminderung der Unfälle hinwirken, und in der Landwirtschaft ist, glaube ich, in ganz hervorragendem Maße eine Verminderung der Unglücksfälle möglich. Ich glaube daher, daß es wichtig ist, nach der bezeichneten Richtung gewisse Direktiven zu geben, übrigens aber die Genossenschaften möglichst freizustellen und namentlich nicht in der ersten Zeit auf sie in einseitigem Sinne einzuwirken. Wir müssen die technische und versicherungstechnische Entwicklung vorläufig ihren eigenen Gang machen lassen, wie es auch in der Industrie allmählich schon geschehen ist.

Ich kann also namens meiner politischen Freunde nur erklären, daß wir bereit sind, mit voller Freude und mit eingehendem Ernst diese Vorlage zu berathen, und ich hoffe, daß sie zu einem weiteren Abschluß der Unfallversicherung führt. Bekanntlich wird uns, wie ja auch der Regierung fortwährend der doppelte Vorwurf gemacht, daß wir einerseits leichtsinnig in den sozialistischen Staat hineinrennen, und daß es andererseits mit der Unfallversicherung schon zu stocken beginne. Nein, meine Herren, wir gehen besonnen vor und die Gesetzgebung stockt in keiner Weise. Wie gesagt, über 4 Millionen Arbeiter werden der neuen Wohlthat theilhaftig und so erkläre ich namens meiner politischen Freunde, daß wir dem Gesetzentwurf im allgemeinen zustimmen und seine Ueberweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern beantragen. (Lebhafte Bravo.)

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereman: Das Wort hat der Abgeordnete Wessel.

Abgeordneter Wessel: Auch ich will namens meiner politischen Freunde erklären, daß wir die Regierungsvorlage durchaus freudig begrüßen und nach Kräften bereit sind, zu deren Zustandekommen beizutragen. Persönlich aber möchte ich zunächst dem Herrn v. Rauchhaupt gegenüber hervorheben, daß wir im Osten doch nicht ganz so zurück sind, wie er anzunehmen scheint, daß auch bei uns in einzelnen Kreisen bereits die Krankenversicherung der landwirthschaftlichen Arbeiter durch statistische Anordnung des Kreistages geregelt ist und dort auch ganz gut funktioniert. Allerdings sind die Resultate dieselben, wie Herr v. Rauchhaupt sie aus seinem Heimathsbezirk mitgetheilt hat: mehr als die Hälfte der Kosten werden lediglich zur Befriedigung der Aerzte, zu Medicinen, Apothekerrechnungen u. s. w. verwendet. Wenn man nun berücksichtigt, daß in Zukunft — und das hat Herr v. Rauchhaupt nicht hervorgehoben — die Gemeinden ja unter allen Umständen genöthigt sein werden, einem durch Unfall Beschädigten während der dreizehnmöchentlichen Karenzzeit freie ärztliche Behandlung und Medizin zu gewähren, insoweit nicht dazu besonders verpflichtete

Personen, wie Dienstherrschaften und leistungsfähige Anverwandte u. s. w., vorhanden sind, so ergibt sich schon, welche hohe Belastung für die einzelnen Gemeinden dadurch entstehen muß. Ich glaube, damit werden auch die Bedenken des Herrn Abgeordneten Eberty schwinden können, denn ich halte es für ganz selbstverständlich, daß die einzelnen Kreise, in denen es bisher nicht der Fall ist, wenn die Unfallversicherungsgesetzgebung erst einmal in Kraft getreten, genöthigt sein werden, die Krankenversicherung der landwirthschaftlichen Arbeiter durchweg statutarisch zu regeln: einmal wegen der Höhe der Kosten, die für einzelne Gemeinden durch die vorbezeichneten Aufwendungen entstehen, und weil viele kleine Gemeinden nicht leistungsfähig genug sein werden, diese Kosten zu tragen. Es werden daher größere Verbände unter allen Umständen dazu herangezogen werden müssen.

Herrn Abgeordneten v. Rauchhaupt gegenüber möchte ich dann weiter anführen, daß ich die Uebertragung der Aufgaben der Berufsgenossenschaften an einen provinziellen Verband doch nicht so ganz unbedingt für richtig halte, als wie es bei ihm der Fall ist. Wenigstens könnte meiner Meinung nach die Möglichkeit gegeben werden, auch die Kreise zu Trägern der Berufsgenossenschaften zu machen, die Möglichkeit, sage ich; also nicht der Regel nach, aber dort, wo die lokalen Verhältnisse dies wünschenswerth und erforderlich erscheinen lassen. Man überträgt ja im vorliegenden Gesetzentwurf so weitgehende Befugnisse der konstituierenden Versammlung der Berufsgenossen, daß es wohl unbedenklich sein wird, ihr auch den Beschluß darüber anheimzustellen, ob die Berufsgenossenschaften nach provinziellen Verbänden oder nach Kreisverbänden geregelt werden sollen. Ich halte letzteres vielfach für richtig, weil es mir mit einer Vereinfachung der Organisation und ebenso mit einer Verminderung der Kosten eng verbunden zu sein scheint.

Denn das einzige, was man dagegen anführen kann, ist doch nur, daß man die Kreise, also die Berufsunternehmer innerhalb des Kreisverbandes, nicht für leistungsfähig erachtet. Das ist aber nur eine Behauptung; irgendwie ausreichendes Material ist für dieselbe bisher nicht beigebracht. Das würde nur geschehen, wenn nachgewiesen wird, daß wirklich im landwirthschaftlichen Betriebe Unfälle in so umfangreicher Weise vorgekommen sind, daß die Kreisverbände die daraus entstehenden Unfallrenten nicht zu tragen im Stande wären. Ich glaube, die königliche Staatsregierung wird im Stande sein, derartige Ermittlungen anzustellen, da im statistischen Bureau, welchem über die vorgekommenen Fälle regelmäßig die Zählkarten eingereicht werden, eine entsprechende Zusammenstellung sich ermöglichen lassen dürfte.

Die weitere Einwendung des Herrn Abgeordneten v. Rauchhaupt, daß der Kreisauschuß in die Lage kommen könnte, in eigener Sache Entscheidungen treffen zu müssen als Verwaltungsgericht — so habe ich ihn verstanden, — trifft meines Erachtens nicht zu. Der Kreisauschuß tritt als Verwaltungsgericht nach dem ganzen Gesetz, soweit ich ersehe, nur in Funktion, wenn es sich um Streitigkeiten handelt zwischen den durch Unfall Verletzten und den Gemeinden respektive Dienstherrschaften in Bezug auf die Forderungen der Verletzten während der Karenzzeit, aber nicht, in soweit etwa der Kreisverband als Träger der Unfallversicherung dabei in Betracht kommt.

Ich glaube also nicht, daß die Bedenken des Herrn v. Rauchhaupt gegen den Kreisverband gerechtfertigt sind; gerade was er anführt: die große Zahl von Vertretern in der Genossenschaftsversammlung, die sich ja nach Maßgabe des § 20 des Reichsgesetzes bei der provinziellen Regelung herausstellt, spricht meiner Meinung nach für

kleinere Verbände. Es kann dann unbedenklich die bezeichnete gesetzliche Bestimmung aufrecht erhalten bleiben, da die Genossenschaftsversammlungen in den einzelnen Kreisen dann nicht zu zahlreich sein würden, wie sich das ja von selbst ergibt. Es ist dies ja aber auch eine Frage, die nur in der Kommission ausreichend erörtert werden kann.

Es kommt dann noch hinzu, daß beim Anschluß an den Kreis — worauf ja Herr Eberty ganz besonderes Gewicht gelegt hat — die Beschaffung der Deckungsmittel, das Verfahren bei Erhebung desselben wesentlich vereinfacht werden kann. Wenn der Herr Abgeordnete Eberty aber behauptet hat, das Gesetz gebe keinen Aufschluß über die Beschaffung der Deckungsmittel, so kann ich ihm nicht zustimmen. Wenn nicht durch die Landesgesetzgebung oder durch Statut hierüber etwas bestimmt wird, so tritt eben die reichsgesetzliche Bestimmung in Kraft, die Deckung erfolgt nach Maßgabe der im einzelnen Betriebe aufgewandten Arbeitskraft.

Die Regierungsvorlage überläßt die Regelung dieser Frage vollständig der statistischen Anordnung durch die konstituierende Versammlung; es ist der Regierung also zu unrecht der Vorwurf gemacht, daß sie diese nicht zur Erörterung gestellt. Die Regierung erkennt eben eine Nothwendigkeit, die Berufsgenossenschaften in dieser Frage zu bevormunden, nicht an, was der Herr Abgeordnete Eberty zu wollen scheint.

Weiteres habe ich jetzt nicht anzuführen, auch ich schließe mich dem Antrage auf Verweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern an.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Screman**: Der Abgeordnete Freiherr v. Huene hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Huene**: Zunächst kann ich nur mit Genugthuung konstatiren, daß von allen Seiten des Hauses die Bereitwilligkeit erklärt ist, am Zustandekommen des Gesetzes wohlwollend mitzuarbeiten. Es ist das um so mehr zu begrüßen, als die politischen Freunde des ersten Herrn Redners im Reichstage der ganzen Gruppe der Unfallgesetze gegenüber eine wesentlich andere Stellung eingenommen haben. Wir wollen es hier nicht weiter diskutieren, sie haben aber immer den Schwerpunkt gelegt auf freiwillige, nicht auf Zwangsgenossenschaften; also ist es zu begrüßen, daß die Herren, nachdem der Boden mal geschaffen ist, jetzt mitarbeiten wollen. Was die übrige Ausführung des Abgeordneten Eberty angeht, so hat Herr v. Rauchhaupt, soweit die Erwiderungen sachlich waren, ganz zutreffend geantwortet, und die Erwiderung hätte von ihrer Richtigkeit nichts verloren, wenn die politischen und persönlichen Spitzen herausgeblieben wären.

Der Abgeordnete Eberty — das muß ich aber zugeben — hat die Lage des armen Arbeiters in Verbindung gebracht mit der Aufbringung der Kosten und dieses Dunkel hat der Abgeordnete auch durch seine zweite Auseinandersetzung nicht erhellt. Ich darf ihn vielleicht ganz trocken darauf hinweisen, daß die Aufbringung der Kosten nach § 15 durch Beiträge geschieht, welche auf die Mitglieder jährlich umgelegt werden. Wer Mitglied ist, das steht im § 13. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der Betriebe und im § 110 ist weder § 13 noch § 15 zu denjenigen gerechnet, deren Abänderung der Landesgesetzgebung überlassen sind; sie bleiben also Norm auch für die Landesgesetzgebung. Es wird daher unbedingt die Kostenleistung durch die Unternehmer stattfinden müssen; nur die Art und Weise, wie die Unternehmer die Kosten unter sich aufbringen wollen, ist statistischer Festsetzung überlassen.

Des weiteren kann ich mit großer Genugthuung sagen, daß ich den ersten Aus-

führungen des Herrn Ministers in allen Punkten beitreten kann, umsomehr, als die Regierungsvortreter im Reichstage durchaus nicht von Anfang an auf diesem Standpunkt standen, auf dem heute zu meiner Freude der Herr Minister steht. Damals sind im Reichstage — der Kommissionsbericht liegt vor mir — sehr erhebliche Bedenken gegen die landesgesetzliche Regelung ausgesprochen; man meinte, man überschätze die Schwierigkeit einer solchen allgemeinen Regelung; heute sagt aber der Herr Minister mit Recht, eine solche allgemeine Regelung würde die größten Schwierigkeiten haben. Ich freue mich über die Korrektur der damaligen Ansichten.

Ich kann mich im übrigen darauf beschränken zu erklären, daß, wie auch heute schon von anderer Seite hervorgehoben wurde, dieses Gesetz die Konsequenz der Anregungen ist, welche aus der Mitte meiner politischen Freunde, vom Freiherrn v. Franckenstein gegeben sind, daß dasselbe daher prinzipiell mit unserer Ansicht übereinstimmt und daß wir demselben sehr wohlwollend gegenüberstehen. Ich verzichte darauf, auf kleine Ausstellungen in erster Berathung einzugehen; ich hoffe, daß die Kommission mit möglichster Einmüthigkeit ein gutes Gesetz zu Stande bringt. (Lebhafter Beifall im Centrum.)

**Vizepräsident Freiherr v. Seerevan:** Das Wort ist nicht weiter gewünscht. Die Debatte ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete v. Rauchhaupt.

**Abgeordneter v. Rauchhaupt:** Ich habe mich dem Abgeordneten Eberty gegenüber zu rechtfertigen, daß ich ihm den Vorwurf gemacht, er habe in seiner Bemerkung über die Kostentragung der arbeitenden Klassen erwähnt und dadurch den Verdacht auf sich gezogen, daß er nicht wisse, daß nicht die Arbeiter, sondern die Arbeitgeber die Kosten zu tragen haben. Ich mag ja das — wie Herr Huene behauptet — mit etwas Schärfe gethan haben, aber ich glaube ein Recht zu meinem Vorwurf gehabt zu haben. Ich will nur mittheilen, was Herr Eberty nach dem Stenogramm gesagt hat. Er hat also bei der Frage der Kostentragung gesagt:

Es wird das gleichzeitig die Probe darauf sein, wie weit in der That die Humanität gegen die ärmeren und arbeitenden Klassen bei den höheren und besser situirten Klassen geht.

Ich glaube kaum, daß der Kollege Eberty noch länger behaupten wird, daß er bei der Frage der Kostentragung die arbeitenden Klassen nicht ausdrücklich genannt hat.

**Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seerevan:** Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Eberty.

**Abgeordneter Eberty:** Meine Herren, ich bin Herrn v. Rauchhaupt sehr dankbar dafür, daß er — theilweise wenigstens — seine mir gegenüber in Bezug auf meine angebliche Unkenntniß von der Unfallversicherungsgesetzgebung gemachte Bemerkung eingeschränkt hat. Ich will aber hier nochmals erklären, daß er ganz richtig meine Worte wiedergegeben hat, daß aber trotzdem auf Grund des § 33 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 die Repartition der Kosten der Unfallversicherung unter verschiedene Interessenten sehr verschieden erfolgen kann, und daß unter diesen Interessenten Großgrundbesitzer, Kleingrundbesitzer, Großbauern und Mittelbauern, also große, mittlere und kleine Leute sind, und daß darnach die Repartition der Kosten nach Grundsteuer und Personalsteuer sehr verschieden ausfallen und wirken kann.

**Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seerevan:** Bezüglich der geschäftlichen Behandlung ist von verschiedenen Seiten, zuerst von dem Abgeordneten Eberty, dann

von dem Abgeordneten Dr. Reinhold, ich glaube auch von dem Abgeordneten Wessel, eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern beantragt. Diesem Antrag ist nicht widersprochen. Ich darf daher wohl annehmen, daß das Haus demselben ohne Abstimmung beistimmen will. — Es erfolgt kein Widerspruch. Es ist eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern festgesetzt.

Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

### C. Bericht

der XI. Kommission über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886.

Der vorbezeichnete Gesetzentwurf wurde vom Hause der Abgeordneten der unterzeichneten Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen. Die Kommission hat diese Aufgabe in vier Sitzungen, von denen zwei für die erste Lesung, eine für die zweite Lesung des Gesetzentwurfs und die Berathung der eingegangenen Petition und eine für die Feststellung des Berichts erforderlich war, erledigt.

Als Vertreter der königlichen Staatsregierung haben die Herren:

1. Geheimer Oberregierungsath Braunbehrens für das Ministerium des Innern,
2. Geheimer Regierungsrath Dr. v. Heydebrand und der Lasa für das Ministerium für Landwirthschaft zc.,
3. Geheimer Regierungsrath v. Woedtke für das Ministerium für Handel und Gewerbe an den Berathungen Theil genommen.

Mit Rücksicht darauf, daß es sich lediglich um die Einführung eines bestehenden Reichsgesetzes in Preußen handelt, ist von einer besonderen Generaldiskussion Abstand genommen. Letztere ist vielmehr mit der Spezialdiskussion verbunden worden.

Die Frage der Nothwendigkeit des vorliegenden Gesetzes wurde allgemein bejaht, wenn auch nicht aus denselben Gründen. Ein Mitglied, welches mit der Tendenz des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 nicht einverstanden war, glaubte lediglich deshalb zu dem Zustandekommen dieses Gesetzes beitragen zu müssen, weil das Reichsgesetz einmal bestehe und der Situation Rechnung getragen werden müsse. Von anderen Seiten wurde das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 für segensreich, jedoch ohne das vorliegende Gesetz für nicht durchführbar erachtet und der Staatsregierung gegenüber mit Dank anerkannt, daß sie mit der Einbringung dieses Gesetzes so schnell vorgegangen. Es wurde hierbei behauptet, daß die industriellen Unfallversicherungs-genossenschaften, für welche in Preußen ein besonderes Einführungsgesetz nicht bestehe, bisher nicht gut funktionirten, diese Behauptung dann aber, als von einem der Herren Regierungskommissare über die Funktionirung dieses Gesetzes Günstiges mitgetheilt worden, dahin eingeschränkt, daß diese Genossenschaften sich nicht die Sympathie der Bevölkerung erworben hätten. Ein Mitglied erklärte die Erfahrungen bezüglich der Unfallversicherung der industriellen Arbeiter noch nicht

für abgeschlossen, während von anderer Seite auf der die Ausführbarkeit anfänglich angezweifelt worden, die Anerkennung, dafür ausgesprochen wurde, daß das industrielle Unfallversicherungsgesetz überhaupt durchgeführt worden. Der Kommissarius des Handelsministeriums trat dem ungünstigen Urtheil über die Wirksamkeit der industriellen Berufsgenossenschaften entgegen und erachtete das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 auch ohne dieses Einführungsgesetz in Preußen für sehr wohl durchführbar, wie es denn auch in anderen Bundesstaaten ohne landesgesetzliche Aenderungen thatsächlich werde durchgeführt werden. Der § 110 des qu. Gesetzes, welcher dieses Landesgesetz hervorgerufen und gewisse Aenderungen des Reichsgesetzes zulasse, sei auch nicht Seitens der Reichsregierung in Vorschlag gebracht worden, sondern auf Antrag mehrerer Parteien bei Berathung in der Reichstagskommission ins Gesetz gelangt. Dagegen könne in Preußen die Durchführung des mehrgedachten Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 durch dieses Gesetz allerdings erleichtert und billiger gestaltet werden, und diese praktischen Rücksichten hatten die Preussische Staatsregierung dazu geführt, auch für Preußen von der Befugniß des § 110 des Reichsgesetzes Gebrauch zu machen und dem Landtage den vorliegenden Gesetzentwurf zu unterbreiten. — Von einer Seite wurde die Einführung dieses Gesetzes in der Provinz Westfalen mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Gemeinden nicht gerade für dringend erforderlich erachtet, mit Rücksicht auf den Gesamtstaat Preußen und zwar vorzugsweise deshalb, weil die hier angestrebte Einfachheit bei Organisation der Berufsgenossenschaften schon wegen der Kosten und der gegenwärtigen schlechten Lage des Grundbesitzes geboten sei, aber dennoch mit Freude begrüßt. Auch wurde die landesgesetzliche Regelung deshalb für erforderlich erachtet, weil bei der Eigenthümlichkeit der landwirthschaftlichen Verhältnisse die Selbstverwaltung bei den ländlichen Berufsgenossenschaften nicht in vollem Umfange so zur Durchführung gelangen könne, wie bei der Industrie.

Ueber die Frage der Unfalllasten äußerte sich der Herr Kommissarius des Handelsministeriums:

Wenn bei Berathung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 für die land- und forstwirthschaftlichen Unfälle die Kosten pro Jahr und Kopf excl. der Verwaltungskosten auf 40 Pfennig angenommen seien, so habe sich diese Berechnung auf die keineswegs sichere Preussische Statistik gegründet. Die in dieser Statistik angegebene Zahl der Todesfälle könne zwar als ziemlich zuverlässig gelten, nicht aber die Zahl der nach ihrem Belastungswerth schwerer wiegenden Invaliditätsfälle. Aus einem Vergleich mit der im Reich für die Industrie aufgenommenen „Unfallstatistik“ ergebe sich, daß in der Industrie etwa viermal so viel Invaliditätsfälle vorkämen, als die Preussische Statistik aufweise; denselben Fehler habe man auch für die Land- und Forstwirthschaft angenommen und darauf hin bei der angestellten Berechnung die Zahlen der Preussischen Statistik korrigirt. Es sei aber zweifelhaft, ob die Invaliditätsfälle nicht noch zahlreicher seien.

Nach Ansicht des Herrn Kommissars möchte für den Jahresdurchschnitt — der aber erst allmählich erreicht werde — eine Belastung von 80 Pfennigen pro Kopf der Versicherten anzunehmen sein; in den ersten Jahren sei die Last erheblich geringer.

Von einem Mitgliede wurde eine einheitliche Regelung der den Betriebsunternehmern obliegenden Beiträge zu den Genossenschaftlasten für die ganze Monarchie in Anregung gebracht und dabei auf den Maßstab der Realsteuern hingewiesen, der sich deshalb empfehle, weil das zu vertheilende Objekt nicht zu hoch sei, wie bei der

Industrie. Ein anderes Mitglied war der Ansicht, daß durch eine solche Landesgesetzliche Regelung des Beitragsmaßstabes in den Gemeinden mancherlei Streitigkeiten vorgebeugt werden würde. Auf anderer Seite hielt man die Personalsteuer für einen vielleicht richtigeren Maßstab, als die Grundsteuer.

Der Vertreter des Landwirthschaftsministeriums hob hervor, daß eine landesgesetzliche Regelung des Beitragsmaßstabes z. B. nach der Grundsteuer für die ganze Monarchie sich nicht empfehle, da die Verhältnisse zu verschiedene seien. Der Marschboden z. B. hätte hohe Grundsteuern, aber geringe Unfallsgefahr. Die Berge mit Wald hätten geringe Grundsteuer, aber große Unfallsgefahr. Man werde es den einzelnen Berufsgenossenschaften überlassen können, für ihren Bezirk den geeignetsten Maßstab selbst zu finden. Das Reichsgesetz enthalte im § 36 den Maßstab für den Fall, daß keine Einigung erzielt werde.

Gegen diese landesgesetzliche einheitliche Regelung des Beitragsmaßstabes wurde auch betont, daß, da der Kommission eine Unfallsstatistik nicht vorliege, man unmöglich ohne Erfahrung jetzt schon den Maßstab der Aufbringung gesetzlich festsetzen könne.

Die Frage, ob innerhalb derselben ländlichen Berufsgenossenschaft hinsichtlich des Beitragsmaßstabes Verschiedenheit eintreten könne, wurde theils bejaht, theils verneint. Der Kommissarius des Handelsministeriums sprach sich zu Gunsten nur eines Maßstabes innerhalb derselben Genossenschaft aus, er wünscht aber außerdem noch die Einführung von Gefahrenklassen innerhalb der einzelnen Genossenschaft. So könnte z. B. von Betrieben des Weinbaues, wenn denselben wirklich eine geringe Unfallsgefahr innewohnen sollte, von Gärtnereien zc. weniger als der Durchschnittsbeitrag erhoben werden, von Forstbetrieben mit größerer Unfallsgefahr dagegen mehr, ebenso bei Landwirthschaften mit Nebenbetrieben. — Der Kommissarius des landwirthschaftlichen Ministeriums äußerte sich dahin: Wenn man der Meinung sei, daß auch selbst für den Bezirk der Genossenschaft (Provinz) ein einheitlicher Vertheilungsmaßstab sich nicht empfehle, weil auch innerhalb dieses Bezirkes die Verhältnisse recht verschieden sein könnten, so dürste man nicht übersehen, daß dieser angebliche Unterschied auch innerhalb einer Sektion (Kreis) noch vorkommen könne und es im Hinblick auf das Ganze nicht rätlich sei, eine allzugroße Zersplitterung zuzulassen. Den territorialen Verschiedenheiten in der Monarchie werde zur Genüge Rechnung getragen, wenn man den Berufsgenossenschaften freie Hand ließe. Weiter zu gehen empfehle sich nicht.

Die Kommission glaubte in der großen Mehrheit diese Frage (Regelung des Beitragsmaßstabes) der Genossenschaftsversammlung überlassen zu müssen und war im Einverständnis mit den Vertretern der Staatsregierung der Ansicht, daß sich eine dahin gehende Aenderung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 jetzt nicht empfehle.

Bei Erörterung der Artikel I und II des Gesetzes, welche die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften nach Provinzen und die Bildung der Sektionen im Anschluß an die Kreise vorschreiben, wurde von einem Mitgliede die Anlehnung der ländlichen Unfallversicherungsbereitsgenossenschaften an die Kreise für zweckmäßiger als an die Provinzen erachtet, weil dadurch die Organisation nach § 20 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 sich vereinfachen werde. Es wurde dabei betont, daß nach § 40 des Reichsgesetzes die Entschädigungsbeträge bis zu 50 Prozent statutenmäßig der Section aufgelegt werden könnten und es daher nicht bedenklich sein könne, auch das ganze Risiko den Kreisen aufzulegen.

Von anderer Seite wurde diese Auffassung bekämpft und hervorgehoben, es würde bei kreisweiser Regelung eine zu große Verschiedenheit der Statuten und dadurch große Unzufriedenheit hervorgerufen werden.

Die Vertreter der Staatsregierung hielten die Kreise nicht für geeignet und insbesondere nicht überall für so unbedingt leistungsfähig, daß ihnen das finanzielle Risiko der Berufsgenossenschaften auferlegt werden könne. Dies ergebe sich schon aus der zum Theil allzugeringsen Zahl der ländlichen Betriebsunternehmer in den einzelnen Kreisen, welchen die Unfallast allein zufiele, und aus der Thatfache, daß die statistischen Ermittlungen über die ländlichen Unfälle nicht genau seien und letztere erheblich höher sein dürften, als bisher ermittelt sei. Die Kreise seien vielmehr die gegebenen Bezirke für die Sektionen.

Die Kommission hält in ihrer großen Mehrheit die Anlehnung der Genossenschaften an die Provinzen für das Zweckentsprechendste.

Abweichend von den Bestimmungen des Artikel I. und II. wollte man auf einer Seite den Sitz der Berufsgenossenschaft definitiv an den Ort gelegt wissen, an welchem die kommunale Verwaltung der Provinz, und den Sitz der Sektion dahin, wo die kommunale Verwaltung des Kreises geführt wird. Man wünschte daher die Fortlassung des in beiden Artikeln im zweiten Absätze eingeschalteten parenthetischen Satzes:

— sofern durch den Ressortminister nichts anderes bestimmt wird. —

Diesem Antrage trat der Kommissarius des Landwirtschaftsministeriums entgegen und führte aus, daß dem geäußerten Wunsche im Hinblick auf Artikel III. nicht entsprochen werden könnte und daß sich für den Sitz der Genossenschaft bzw. der Sektion mit Rücksicht auf die Verschiedenheit in den einzelnen Provinzen eine feste gesetzliche Bestimmung nicht geben lasse, daß daher die Bestimmung dieses Sitzes im Zweifelsfalle am besten dem Herrn Ressortminister überlassen werde.

Im Anschluß hieran wurde angeführt, daß z. B. in der Provinz Sachsen nicht die Provinzialhauptstadt Magdeburg, sondern Merseburg der Sitz der provinziellen Kommunalverwaltung sei, es sich aber frage, ob mit Rücksicht auf die bequemere Lage innerhalb der Provinz die Stadt Halle nicht zum Sitz der Genossenschaft zu machen sein werde. Die Artikel I. und II. wurden einstimmig angenommen.

Vor Berathung des Artikel III. der Vorlage, in welchem von der konstituierenden und den späteren Genossenschaftsversammlungen die Rede ist, wurde die Zusammenfassung dieser Versammlungen erörtert, wie sie die §§ 20 ff. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 vorschreiben, und betont, daß eine Aenderung dieser Bestimmungen nach § 110 des Reichsgesetzes zulässig sei. Es sei von besonderer Wichtigkeit, für eine praktische Zusammenfassung dieser Versammlung zu sorgen, namentlich schon deshalb, weil von derselben das Statut berathen werden müsse und diese Versammlung somit die Durchführung des Gesetzes in der Hand habe.

Mit Rücksicht hierauf wurde der Kommission die nachstehende Uebersicht über die Zahl der Mitglieder mitgetheilt, aus welcher sich die konstituierende Versammlung der einzelnen Provinzen gemäß § 20 des Reichsgesetzes zusammensetzen würde. Diese Zahlen setzen voraus, daß von keiner Gemeinde mehr als ein Wahlmann bezeichnet wird. Andererseits würden sich dieselben erhöhen.

Provinzen.	Nachweisung.		Vertreter für die konst. Genoss- Verf. (§ 20)
	Kreise inkl. Stadt- kreise	Gemeinde inkl. Städte u. Gutsbez.	
Ostpreußen . . . . .	36	7 940	397
Westpreußen . . . . .	23	3 526	176
Brandenburg . . . . .	30	5 283	264
Pommern . . . . .	31	4 713	235
Posen . . . . .	27	5 663	283
Schlesien . . . . .	64	9 382	469
Sachsen . . . . .	42	4 256	262
Hannover . . . . .	77	4 338	216
Westfalen . . . . .	37	1 624	81
Hessen-Nassau . . . . .	42	2 543	127
Rheinprovinz . . . . .	69	3 295	164
Schleswig-Holstein . . . . .	22	2 204	110
Hohenzollern . . . . .	4	126	6

Man war allgemein der Ansicht, daß so große Genossenschaftsversammlungen nicht zweckmäßig seien und für die Durchführung der Organisation der Berufsgenossenschaften große Schwierigkeit bieten werden. Mit einer Zahl von mindestens 397 Vertretern (Ostpreußen) oder 469 (Schlesien) werde sich um so schwerer verhandeln lassen, als bei der überwiegenden Mehrzahl der Mitglieder auf eine auch nur einigermaßen ausreichende Sachkenntnis nicht gerechnet werden könne. Auch falls hierbei der Kostenpunkt ins Gewicht, da doch möglicherweise für die Reise der Vertreter nach dem Sitze der Genossenschaft (Provinz) Diäten gezahlt werden müßten, was die Genossenschaft bei einer so großen Zahl von Vertretern schwer belasten würde.

Mehrere Mitglieder wünschten daher die Aenderung des § 20 des Reichsgesetzes dahin, daß jeder Kreis nur einen Vertreter in die konstituierende Genossenschaftsversammlung zu entsenden habe.

Ein Mitglied sprach sich für 2 und ein anderes für 1 bis 4 Vertreter aus und hielt die Zahl 1 für zu niedrig, weil es sich um wesentliche und verschiedenartige Interessen handle, und die Vertretung in der Hand eines Einzelnen diesen Anforderungen nicht genügen könne. Auch wurde vorgeschlagen, für die räumlich kleinen Kreise bis zu einem Flächeninhalt von 10 Quadratmeilen einen Vertreter, für Kreise von 10 bis 20 Quadratmeilen 2 Vertreter und für Kreise über 20 Quadratmeilen 3 Vertreter in die Genossenschaftsversammlung zu entsenden. Von anderer Seite wurde der Flächeninhalt nicht als ein zutreffender Maßstab erachtet.

Fast alle Mitglieder hielten die Wahl der Vertreter für die erste Genossenschaftsversammlung durch Wahlmänner für einen zutreffenden Wahlmodus. Nur ein Mitglied brachte für den Fall, daß nur ein Vertreter pro Kreis entsendet werden sollte, behufs Vereinfachung die Wahl durch den Kreisstag in Vorschlag. Die praktische Seite dieses Vorschlags wurde zwar von einigen Mitgliedern anerkannt, man sprach sich aber dagegen aus, weil dadurch das Prinzip der Genossenschaft fast ganz aufgegeben werden würde. Es sei gleichgültig, ob ein oder zwei Vertreter in einem Kreise gewählt würden, da die Wählerversammlung schon wissen werde, wer am besten die Gesamtinteressen der verschiedenen Arbeitgeber vertreten werde.

Ein Mitglied wünschte die Aenderung der Bestimmung des § 20 des Reichs-

gesetzes, wonach die Gemeindevertretung oder, wo solche nicht besteht, die Gemeindebehörde aus der Mitte der der Gemeinde angehörigen Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter die Wahlmänner zu bezeichnen hat, und verlangte statt dessen die Wahl der Wahlmänner, weil nach dem Prinzip der Genossenschaft deren Vertretung durch Wahl der Berufsgenossen in den einzelnen Gemeinden gebildet werden müsse. Hiergegen wurde ausgeführt, daß vor Allem die Landgemeinden des Wählens so überdrüssig seien, daß man ihnen nicht noch die Wahl dieser Wahlmänner zumuthen könnte. In den zahlreichen Fällen im Osten der Monarchie, nämlich überall da, wo es sich um Gutsbezirke handle, würde für den Fall einer Wahl doch meist nur ein Wähler (der Gutsherr) sein und sich als Wahlmann selbst deputiren müssen. Die Einheitlichkeit der Organisation erfordere es schon um deswillen, daß überall eine Bezeichnung der Wahlmänner durch die Gemeindebehörde beziehungsweise Gemeindevertretung geschehe. Es müsse deshalb bei § 20 des Reichsgesetzes bewenden,

Von einer Seite wurde verlangt, es möchte gesetzlich die Vertretung der Wahlmänner durch Vollmacht für zulässig erklärt werden, zumal auch bei den industriellen Unfallversicherungsgenossenschaften die Vertretung der Betriebsunternehmer durch Vollmacht Anwendung finde. Andererseits wurde diese Art der Vertretung (durch Vollmacht) für unzumuthend erachtet, weil sich hierdurch die Vertreter solcher Interessen, die dem landwirthschaftlichen Beruf im Grunde fern stehen, einen gefährlichen Einfluß auf die konstituierende Genossenschaftsversammlung verschaffen könnten. Auch wurde dagegen bemerkt, daß auf öffentlich rechtlichem Gebiete die Vertretung eines Vertreters durch einen andern (Substitution) noch nirgends anerkannt, deren Zulässigkeit darum mindestens zweifelhaft sei.

Dem Verlangen, daß auch die späteren Genossenschaftsversammlungen schon durch Gesetz ebenso konstruirt werden möchten, wie die konstituierende Genossenschaftsversammlung wurde widersprochen und empfohlen, diese Frage nicht landesgesetzlich zu regeln, deren Regelung vielmehr der konstituierenden Genossenschaftsversammlung mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Provinzen zu überlassen.

Der Vertreter des Ministeriums für Landwirthschaft bemerkte, daß über die Zusammensetzung der konstituierenden Genossenschaftsversammlung § 20 des Reichsgesetzes im allgemeinen Zutreffendes enthalte und darum eine Aenderung von der Königlichen Staatsregierung nicht vorgeschlagen worden sei. Wolle man ändern, so würde man die eigenartigen ländlichen Verhältnisse berücksichtigen müssen und sich nicht überall an die Vorgänge bei der Bildung der industriellen Berufsgenossenschaften anschließen können. In der konstituierenden Versammlung der industriellen Unfallversicherungsgenossenschaft habe jeder versicherungspflichtige Unternehmer Stimmrecht; er habe das Recht, dort selbst zu erscheinen oder aber einen Berufsgenossen mit seiner Stimme zu bevollmächtigen (§ 14 des Gesetzes vom 6. Juli 1884). Eine derartige Bevollmächtigung, die zur Folge gehabt, daß die konstituierenden Versammlungen der Industrie nicht zu zahlreich besucht waren, sehe aber das Reichsgesetz über die landwirthschaftliche Unfallversicherung nicht vor, eine Vertretung durch Vollmacht komme daher hier nicht in Betracht. Die Mitglieder der Genossenschaftsversammlungen gingen aus Wahlen hervor, was voraussichtlich zur Folge haben werde, daß jeder Berufsgenosse, dem ein solches Mandat übertragen, sich auch verpflichtet halten werde, an den Versammlungen Theil zu nehmen. Die Versammlungen würden daher unter Umständen allerdings sehr zahlreich werden. Aus diesem Grunde

glaube er annehmen zu dürfen, daß gegen die Herabminderung der Zahl der Vertreter für die konstituierende Genossenschaftsversammlung unter Abänderung des § 20 des Reichsgesetzes erhebliche Bedenken nicht geltend zu machen sein würden, obwohl er selbstverständlich zu einer Erklärung Namens der Staatsregierung nicht befugt sei. Nach dem Wortlaut des Reichsgesetzes verursache die konstituierende Genossenschaftsversammlung keine Kosten. Auch sei zweifelhaft, ob eine Entschädigung der Mitglieder dieser Versammlung nach dem Wortlaut des Gesetzes von der Versammlung selbst festgesetzt werden könne. Die konstituierende Genossenschaftsversammlung sei aber von der späteren Genossenschaftsversammlung (§ 23 des Reichsgesetzes) sehr wohl zu unterscheiden. Die Konstituierung der ersteren sei durch Reichsgesetz (§ 20) bestimmt, könne aber nach § 110 a. a. D. geändert werden. Ueber die Zusammensetzung der späteren Genossenschaftsversammlung solle im Statut von der konstituierenden Genossenschaftsversammlung Bestimmung getroffen werden.

Der Kommissar des Handelsministeriums führte aus, daß, wenn auch nach dem in § 20 des Reichsgesetzes enthaltenen Maßstab die Wahlmänner von der Gemeindevertretung beziehungsweise vom Gemeindevorstande bezeichnet und nicht gewählt werden, der genossenschaftliche Charakter der Genossenschaftsversammlung doch gewahrt werde. Die Ernennung der Wahlmänner sei übrigens vom Reichstage beziehungsweise von dessen Kommission erst nach reiflicher Erwägung beschlossen worden. Man müsse überhaupt festhalten, daß auch durch die in § 110 des Reichsgesetzes nachgelassenen Bestimmungen der berufsgenossenschaftliche Charakter der Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft nicht aufgehoben werde. Denn der Vertretung der Berufsgenossen, nämlich der Genossenschaftsversammlung, seien gewisse und zwar sogar die wichtigsten Aufgaben, zum Beispiel Statutenberathung, Statutenänderung, Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften kraft Reichsgesetzes vorbehalten. Er halte es nicht für angezeigt, kraft Gesetzes die spätere Genossenschaftsversammlung ebenso zu konstruieren, wie die konstituierende Versammlung. Man dürfe die konstituierende beziehungsweise auch die spätere Genossenschaftsversammlung in ihren Beschlußfassungen nicht zu sehr beschränken. Die Besorgniß vor ungeeigneten Beschlüssen sei nicht gerechtfertigt. Man dürfe nicht außer Acht lassen, daß zum Statut sowohl, wie zu jeder Abänderung desselben die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes erforderlich sei. Schon die verschiedenartigen Verhältnisse des landwirthschaftlichen Betriebes erforderten eine größere Freiheit der Bewegung für die Berufsgenossenschaften der einzelnen Provinzen.

Während der Erörterung über §§ 20 und folgende des Reichsgesetzes waren nachstehende beide Anträge schriftlich eingereicht worden:

#### Antrag A.

##### „Artikel IIa.

Die konstituierende Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der unter § 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 fallenden Betriebe.

Die Gemeindevertretung oder, wo solche nicht besteht, die Gemeindebehörde bezeichnet aus der Mitte der der Gemeinde angehörigen Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter einen Wahlmann. Die Wahlmänner werden nach Kreisen zu Wahlversammlungen behufs Wahl eines

Vertreters in die Kreisstadt berufen (§ 20 des Reichsgesetzes).“

Antrag B.

„Artikel IIa.

Die Genossenschaftsversammlung wird zusammengesetzt (§ 20, 21, 22) aus je einem Vertreter jedes Kreises, der von den Wahlmännern der einzelnen Gemeinden gewählt wird.“

Beide Anträge wurden aber vor der Abstimmung zurückgezogen zu Gunsten eines später eingebrachten Antrages mit nachstehendem Wortlaut:

Antrag C.

„Artikel IIa.

Für jede Gemeinde bezeichnet die Gemeindevertretung, oder wo eine solche nicht besteht, die Gemeindebehörde aus der Mitte der der Gemeinde angehörenden Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter einen Wahlmann. Innerhalb jedes Kreises (Oberamtsbezirks) wählen die demselben angehörenden Wahlmänner aus ihrer Mitte je einen Vertreter. Diese Vertreter bilden die konstituierende Genossenschaftsversammlung (Artikel I.). Auf die späteren Genossenschaftsversammlungen (§ 23 des Reichsgesetzes) finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung. Jedoch kann durch das Genossenschaftsstatut (§ 22 des Reichsgesetzes) vorge-schrieben werden, daß die Zahl der für jeden Kreis zu wählenden Vertreter vermehrt oder vermindert wird, und daß im letzteren Falle Kreise zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigt werden. Die Berufung und Leitung der konstituierenden Genossenschaftsversammlung (§ 20 und 21 des Reichsgesetzes) liegt — soweit sie nicht dem provisorischen Genossenschaftsvorstand zusteht — auch in dem Falle, daß der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen des Staates hinausgeht, (vergleiche § 114 des Reichsgesetzes) der Landes-centralbehörde oder deren Beauftragten ob.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt: Nach dem Inhalt des Antrages, der den bis dahin aus dem Schooße der Kommission laut gewordenen Auffassungen im Wesentlichen angepaßt worden, solle eine zweckmäßige und mit möglichst geringen Kosten verbundene Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlungen erreicht werden. Dem von der konstituierenden Genossenschaftsversammlung zu be-rathenden Statut solle hinsichtlich der Zahl der Vertreter für die einzelnen Kreise möglichst freier Raum gegeben werden. Auch das Genossenschaftsprinzip solle mög-lichst gewahrt werden. Daß jede Gemeinde ohne Rücksicht auf ihre Größe nur einen Wahlmann für die Kreisversammlung stellen solle, möge Bedenken haben, lasse sich indessen kaum anders machen. Ein Vertreter des Kreises könne alle Interessen der Betheiligten vertreten und sei ausreichend.

Ein Mitglied wünschte aus diesem Antrage den vierten und fünften Satz, des Inhalts:

„Auf die späteren Genossenschaftsversammlungen (§ 23 des Reichsgesetzes) finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung. Jedoch kann durch das Genossenschaftsstatut (§ 22 des Reichsgesetzes) vorgeschrieben werden, daß die Zahl der für jeden Kreis zu wählenden Vertreter vermehrt und vermindert wird, und daß im letzteren Falle Kreise zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigt werden“

weggelassen, weil in diesen Bestimmungen ein Vorgehen gegenüber der konstituierenden Genossenschaftsversammlung enthalten sei, und beantragte darüber, ob diese beiden Sätze beizubehalten, eine besondere Abstimmung.

Gegenüber diesem Antrage wurde betont, daß es sich allerdings empfehle, nicht bloß für die konstituierende Versammlung, sondern auch für die spätere Genossenschaftsversammlung gewisse Grundlinien gesetzlich festzulegen. Wolle man der konstituierenden Versammlung das Recht einräumen, für die ferneren Versammlungen in einzelnen Punkten abzuweichen, so gebe hierzu der vorliegende Antrag hinlänglichen Raum. Das Genossenschaftsprinzip sei, soweit zulässig, gewahrt, ohne das Wählen unnötig zu vermehren.

Seitens des Vertreters des Handelsministeriums wurde bemerkt, daß der Artikel IIa. den Vorzug der Einfachheit habe. Auch trete bei demselben das Bedenken, daß man den Beschlüssen der Berufsgenossen über die Bildung ihrer Vertretung präjudizire, zurück, weil landesgesetzlich für die spätere Versammlung nur der Modus der Zusammensetzung geregelt werde, während die konstituierende Versammlung hinsichtlich der Zahl der Vertreter für die spätere Genossenschaftsversammlung freie Hand behalte. Persönlich glaube er deshalb, daß dem Antrag, wenn die Kommission doch einmal gewisse Regeln für die Zusammensetzung der späteren Genossenschaftsversammlungen für erforderlich halte, von der königlichen Staatsregierung werde zugestimmt werden können. Dasselbe gelte nach seiner persönlichen Meinung für den ganzen Artikel IIa.

Der Kommissarius des Landwirtschaftsministeriums trat diesen Ausführungen bei und wünschte noch den Artikel IIa. in drei Absätze zerlegt zu sehen, und zwar sollte der zweite Absatz mit dem vierten Satze, der dritte mit dem sechsten Satze beginnen.

Hiermit erklärte sich die Kommission einverstanden und beschloß sodann mit großer Mehrheit, die zur Streichung empfohlenen Sätze 4 und 5 des Artikels IIa. beizubehalten und den ganzen Artikel IIa. anzunehmen.

In der zweiten Lesung wurden auf Vorschlag des Vertreters des Handelsministeriums im ersten Satze des Artikels IIa. hinter dem Worte: „angehörenden“ und vor dem Worte: „Unternehmer“ die Worte:

„unter dieses Gesetz fallenden“

eingeschaltet.

Sodann gelangte der nachstehende zu Artikel IIa. für die zweite Lesung eingebrachte Änderungsantrag zur Beschlußfassung:

#### Antrag D.

Die Kommission wolle zu Artikel IIa. beschließen:

„In denjenigen Gemeinden, welche einen Kreis für sich bilden, wird der Vertreter aus der Zahl der unter dieses Gesetz fallen-

den Unternehmer oder Betriebsleiter durch die Gemeindevertretung bezeichnet.“

Der Antragsteller hält es nicht für richtig, daß in den Stadtkreisen ein Wahlmann bezeichnet werden solle, welcher demnächst allein den Vertreter zur Genossenschaftsversammlung zu wählen haben würde. Deshalb sei der vorgeschlagene Wahlmodus durch die Gemeindevertretung nothwendig. Der Zusatz wurde einstimmig angenommen.

Mit diesen Aenderungen wurde Artikel IIa. auch in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Zu Artikel III. war ein Antrag eingegangen.

#### Antrag E.

Artikel III. Absatz 1 zu fassen:

„Die Verwaltung der Genossenschaft beziehungsweise der Sektion, soweit sie den Vorständen zustehen würde, geht an Organe der Selbstverwaltung über.“

Der Antrag wurde damit begründet, daß bei der Fakultät der Beschlußfassung durch die konstituierende Versammlung die Verwaltung der landwirthschaftlichen Berufs-genossenschaften sich sehr verschieden gestalten könne. Es komme darauf an, diese Verwaltung von vornherein durch die allerseits für geeignet erachteten Selbstverwaltungsorgane sicher zu stellen.

Von anderer Seite wurde geltend gemacht, daß dieser Abänderungsantrag mit dem Grundprinzip der Genossenschaft kaum noch im Einklang zu bringen sei. Man werde sicherlich überall gern die durch das Gesetz empfohlene Anlehnung an die Selbstverwaltungsorgane beschließen. Es müsse aber in jedem Falle der Genossenschaftsversammlung Freiheit gelassen werden, ob sie diese Anlehnung wolle.

Die Vertreter der Staatsregierung erklärten, daß die Annahme dieses Antrages das Zustandekommen des Gesetzes in Frage stelle. Die Fakultät der Selbstbestimmung dürfe der Genossenschaftsversammlung nicht genommen werden. Diese Auffassung ergebe sich aus § 26 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, da sonst z. B. die nach § 110 nicht abänderbare Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes (§ 26, 2 Nr. 1) nichts zu bedeuten haben würde. Die allseitig für zweckmäßig erachtete Heranziehung der Selbstverwaltungsorgane (Kreisauschüsse, Provinzialauschüsse) könne nicht, wie der Abänderungsantrag verlange, sofort ex lege, sondern erst in einem späteren Stadium durch Beschluß der Versammlung erfolgen. Wenn auch, wie die vorgedachten Vertreter der königlichen Staatsregierung auf eine die Unzulässigkeit des Antrages in Frage stellende Einwendung weiter ausführten, der Antrag gesetzlich für zulässig erachtet werde, so müßte im Falle der Annahme desselben doch noch ein besonderer Vorstand der Genossenschaft gewählt werden, und das sei zum Mindesten unzweckmäßig.

Bei Erörterung dieses Antrages wurde die Frage aufgeworfen, ob die Verwaltung der landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgenossenschaft durch die Selbstverwaltungsorgane, wenn sie einmal den letzteren übertragen worden, wieder rückgängig gemacht werden könne. Mehrere Mitglieder glaubten diese Frage bejahen zu müssen, und auf einer Seite erachtete man die Einfügung eines Paragraphen für erforderlich, wonach diese Abänderung hinsichtlich der einmal eingeführten Verwaltung für unzulässig erklärt werden soll.

Die Vertreter der königlichen Staatsregierung sprachen sich dahin aus, daß

diese spätere Abänderung der einmal erfolgten Organisation der Verwaltung unter Heranziehung der Selbstverwaltungsorgane ausgeschlossen sein würde, wenn seitens der Genossenschaftsversammlung der die vorgedachte Verwaltung einführende Beschluß gefaßt und auf Grund dieses Beschlusses demnächst das Statut festgestellt und bestätigt wird. Uebrigens würde eine spätere Aenderung des Statuts in jedem Falle erst durch das Reichs-Versicherungsamt genehmigt werden müssen und sei mindestens hierdurch eine Garantie gegen Abänderungen, welche dem Sinne dieses Gesetzes nicht entsprechen, gewährt.

In Folge dieser Erörterungen wurde der Abänderungsantrag zu Artikel III. Absatz 1 zurückgezogen.

Zum letzten Absatz des Artikels III. wurde das Vertrauen und die Erwartung ausgesprochen, daß die konstituierende Genossenschaftsversammlung die eigenartigen Verhältnisse von Berlin genügend berücksichtigen werde.

Artikel III. wurde sodann unverändert angenommen; desgleichen Artikel IV.

Bei Artikel V. wurde beantragt in Nr. 1 Absatz 1 das Wort: Sektionsvorstand in **Genossenschaftsvorstand** zu setzen, da es sich empfehle, die Grundlage der Gemeindefisten, welche für die gesammte Entwicklung der Genossenschaft von höchster Bedeutung seien, einheitlich zu gestalten. Deshalb müsse für die ganze Provinz ein Formular in Geltung kommen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Darauf folgte die redaktionelle Aenderung des Eingangs in Absatz 2.

Artikel VI. bis X. wurden ohne Debatte angenommen.

Ueberschrift und Einleitung fanden keinen Widerspruch.

Schließlich wurde das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Die der Kommission überwiesene, den Berathungsgegenstand betreffende Petition des Freischulzen Schudmann in Deutsch-Ruhden bei Wissek, Provinz Posen, worin derselbe bittet, die Freischulzen der Provinz Posen mit der durch die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirthschaft für die Gemeindevorsteher entstehenden Arbeiten zu verschonen, wurde in der Kommission vorgetragen und durch die zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gefaßten Beschlüsse für erledigt erklärt.

Die Kommission beantragt demgemäß:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in Land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 132) — Nr. 7 der Drucksachen — in der beigefügten Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangene Petition II. Nr. 180 durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, 28. Februar 1887.

### Die XI. Kommission.

**v. Rauchhaupt** (Vorsitzender). **Döhning** (Berichterstatter). **Prinz von Arnberg**. **Burchard**. **Gierth**. **Friedrichs**. **v. Gerlach** (Gardelegen). **v. Holtz**. **Kennemann**. **Freiherr v. Langermann-Erlenkamp**. **Freiherr v. Lyncker**. **Nabthl**. **v. Derßen** (Bromberg). **v. Derßen** (Jüterbog). **v. Sauten-Tarputtschen**. **Dr. Freiherr v. Schorlemer-Mst. Secer**. **Graf Strachwitz**. **Szumla**. **Tramm**. **Wessel**.

## Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der Kommission.

### Artikel I.

Unverändert.

### Artikel II.

Unverändert.

### Artikel IIIa.

Für jede Gemeinde bezeichnet die Gemeindevertretung, oder, wo eine solche nicht besteht, die Gemeindebehörde aus der Mitte der der Gemeinde angehörenden unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter einen Wahlmann. Innerhalb jedes Kreises (Oberamtsbezirks) wählen die demselben angehörenden Wahlmänner aus ihrer Mitte je einen Vertreter. In denjenigen Gemeinden, welche einen Kreis für sich bilden, wird der Vertreter aus der Zahl der unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder Betriebsleiter durch die Gemeindevertretung bezeichnet.

Diese Vertreter bilden die konstituierende Genossenschaftsversammlung (Artikel I.).

Auf die späteren Genossenschaftsversammlungen (§ 23 des Reichsgesetzes) finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung. Jedoch kann durch das Genossenschaftsstatut (§ 22 des Reichsgesetzes) vorgeschrieben werden; daß die Zahl der für jeden Kreis zu wählenden Vertreter vermehrt oder vermindert wird, und daß im letzteren Falle Kreise zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigt werden.

Die Berufung und Leitung der konstituierenden Genossenschaftsversammlung (§§ 20 und 21 des Reichsgesetzes) liegt — soweit sie nicht dem provisorischen Genossenschaftsvorstand zusteht — auch in dem Falle, daß der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen des Staates hinausgeht (vergl. § 114 des Reichsgesetzes), der Landescentralbehörde oder deren Beauftragten ob.

### Artikel III.

Unverändert.

### Artikel IV.

Unverändert.

### Artikel V.

Im Falle des Artikel III. finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Ueber die Aufstellung der Verzeichnisse der Betriebsunternehmer (§ 34 des Reichsgesetzes) hat der **Genossenschaftsvorstand** nähere Bestimmung zu treffen.

**Dem Sektionsvorstande** liegt die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§ 35 des Reichsgesetzes), sowie die Abschätzung der Betriebe (§ 36 des Reichsgesetzes) nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 22 des Reichsgesetzes) ob.

2. Der „Einspruch“ gemäß § 38 Absatz 2 und § 82 Absatz 2 des Reichsgesetzes ist bei dem Sektionsvorstande, die „Beschwerde“ gemäß § 38 Absatz 3 und § 82 Absatz 2 des Reichsgesetzes bei dem Genossenschaftsvorstande anzubringen.

Die Bildung eines Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§ 22 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) findet nicht statt.

3. Von der Eröffnung eines neuen Betriebes (§ 46 des Reichsgesetzes) hat die Gemeindebehörde dem Sektionsvorstande Kenntniß zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen.

Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist nach § 37 und § 38 des Reichsgesetzes und nach Ziffer 2 dieses Artikels zu verfahren.

Wird die Zugehörigkeit beanstandet, so hat der Sektionsvorstand die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes einzuholen.

Wird auch von diesem die Zugehörigkeit abgelehnt, so ist die An gelegenheit an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

4. Die „Anzeige“ auf Grund des § 47 des Reichsgesetzes, sowie die „Anmeldung“ auf Grund des § 48 des Reichsgesetzes ist bei dem Sektionsvorstande anzubringen. Gegen Bescheide des Sektionsvorstandes steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde an den Genossenschaftsvorstand und gegen dessen Bescheid binnen gleicher Frist die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

5. Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung der Berufs genossenschaft (§ 26 Absatz 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) erfolgt durch die Provinzial landtage.

Bestimmungen über die Rechnungsführung, soweit sie nicht durch das Genossenschaftsstatut getroffen sind, werden unbeschadet der Vorschriften des § 85 des Reichsgesetzes durch den Genossenschaftsvorstand erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes.

#### Artikel VI.

Unverändert.

#### Artikel VII.

Unverändert.

#### Artikel VIII.

Unverändert.

#### Artikel IX.

Unverändert.

#### Artikel X.

Unverändert.

### D. Zweite Berathung.

(25. Sitzung am 4. März 1887.)

**Präsident:** Ich eröffne die Diskussion über Artikel I des Gesetzentwurfs und ertheile zunächst das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Dühring:** Meine Herren, die Kommission hat es als ihre Hauptaufgabe angesehen, das Reichsgesetz über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personeu vom 5. Mai 1886 auf die zweckmäßigste und am wenigsten Kosten verursachende Weise in Preußen zur Einführung und Durchführung gelangen zu lassen. Sie hat aus diesem Grunde die Zahl der Vertreter für die konstituierenden Genossenschaften

recht wesentlich eingeschränkt. Aus gleichem Grunde hat sie die Anlehnung der Berufsgenossenschaften an die Selbstverwaltungsorgane, die Kreisaußschüsse und Provinzialaußschüsse, als einen glücklichen Gedanken aufgenommen und ihn durchgeführt. Die Durchführung dieses Gedankens mußte aber ihre Schranken finden, konnte nur bis zu einem gewissen Grade erfolgen, sie konnte nicht weiter gehen, als es mit dem Grundprinzip der Genossenschaft vereinbar ist. Dieses Prinzip der Genossenschaft ganz fallen oder in wesentlichen Punkten in den Hintergrund treten zu lassen, dazu konnte sich die Kommission nicht entschließen. Es würde dies ja auch nicht dem Geiste des vorangegangenen Reichsgesetzes entsprochen haben.

Alle ihre Beschlüsse hat die Kommission, soweit sie nicht einstimmig gefaßt worden sind, mit einer großen Stimmenmehrheit gefaßt. Auch das ganze Gesetz ist mit Einstimmigkeit angenommen worden. Sie finden die Erörterungen über das vorliegende Gesetz in dem schriftlichen Bericht zum Ausdruck gebracht; ich darf mich daher weiterer Ausführung hier enthalten.

**Präsident:** Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Freiherr v. Schorlemer-Mst.

Abgeordneter Dr. Freiherr v. Schorlemer-Mst: Meine Herren, zu dem Vortrag der Kürze der Verhandlung, dessen sich das Hohe Haus seit einiger Zeit erfreut — ich weiß allerdings, wie lange es dauern wird — gehört, wie ich glaube, auch die Kürze der Rede. Ich werde mich derselben auf's eifrigste befleißigen, indem ich Sie einfach bitte, daß Sie die Vorlage nach dem Beschlusse der Kommission annehmen. (Bravo!)

Meine Herren, die Kommission hat die Vorlage der Regierung auf das sorgfältigste und eingehendste geprüft und ist dann zu dem Resultat gekommen, welches Sie in dem Bericht vor sich haben, indem eigentlich nur eine wesentliche Abänderung in dem Gesetze selbst beantragt worden ist. Ich meine, wenn auch in diesem Hohen Hause versucht würde, das Gesetz anderweitig zu amendiren, so würde man doch immer auf die Vorschläge, beziehungsweise Fassung der Kommission zurückkommen, denn ich glaube Ihnen sagen zu können, daß nur in dieser Fassung, die sich wesentlich an die Vorlage der Regierung anlehnt, das Reichsgesetz selbst in Preußen ausführbar ist, indem nämlich die Ausführbarkeit wesentlich bedingt ist durch die Mitwirkung der Selbstverwaltungsorgane. Die Hauptsache aber ist die, meine Herren, daß auf dem vorgeschlagenen, Ihnen zur Annahme empfohlenen Wege die wenigsten Kosten entstehen, und das ist schon wesentlich der entscheidende Punkt. Gerade bei der Ausführung dieses Gesetzes ist meines Ermessens zu beachten, daß den Unternehmern möglichst wenig Verwaltungskosten erwachsen, ein Uebelstand, der sich ja bei der Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der industriellen Arbeiter, schon mehrfach bemerkbar gemacht hat. Es ist das so viel wie möglich zu vermeiden.

Das, meine Herren, ist das wenige, was ich Ihnen zu sagen habe, und ich glaube, Sie werden mir zugeben, daß ich damit meine Bemerkungen zu dem Kommissionsbericht auf den kürzesten Ausdruck gebracht habe. Ich empfehle Ihnen nochmals die Annahme. (Bravo! im Centrum.)

**Präsident:** Das Wort hat der Abgeordnete v. Tiedemann (Bomst).

Abgeordneter v. Tiedemann (Bomst): Meine Herren, ich bedaure dem Beispiel des Herrn Vorredners insofern nicht ganz folgen zu können, als ich doch einzelne Punkte hervorzuheben habe, die etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen werden, wenn auch nicht allzu viel mehr, als der Herr Vorredner gebraucht hat.

Was das Gesetz selber betrifft, das uns zur Beschlußfassung vorgelegt ist, so theile ich in dieser Beziehung vollständig die Anschauungen des Herrn Vorredners. Ich glaube, daß die Kommission das praktischste und brauchbarste zu Stande gebracht hat, und habe in dieser Beziehung den Ausführungen des Herrn Vorredners weiter nichts hinzuzufügen.

Aber, meine Herren, einige auf die praktische Handhabung des Gesetzes bezüglich Punkte glaube ich doch hervorheben und speziell im Interesse der Landwirtschaft betonen zu sollen. So, wie der § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom vorigen Jahre gefaßt ist, ist es jetzt nicht möglich, daß diejenigen landwirthschaftlichen Nebenbetriebe, die in den industriellen Berufsgenossenschaften Aufnahme gefunden haben, dieser landwirthschaftlichen Versicherung zugeführt werden können, und doch halte ich dieses für ein absolut nothwendiges Erforderniß. Der § 1 des Gesetzes vom vorigen Jahre lautet:

Alle in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten und so weiter werden gegen die Folgen der bei dem Betrieb sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Der zweite Absatz sagt dann:

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten in land- und forstwirthschaftlichen, nicht unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 fallenden Nebenbetrieben.

Also nur solche Arbeiter in landwirthschaftlichen Betrieben können in die landwirthschaftliche Unfallversicherung aufgenommen werden, die nicht bereits auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884 versichert sind. Ich habe die Verhandlung des Reichstages wie die seiner Kommission durchgesehen und mich davon überzeugt, daß die Absicht im Reichstage nicht bestanden hat, diesen Uebertritt der landwirthschaftlichen Nebengewerbe zur landwirthschaftlichen Unfallversicherung zu hindern. Ich glaube also, daß es lediglich einer anderen Redaktion des § 1 bedürfen wird, um das zu erreichen, was meines Erachtens zu erstreben ist.

Meine Herren, wie gestalten sich jetzt die Verhältnisse, wenn dieses Gesetz in Kraft tritt? Wir werden den Fall erleben, daß einzelne Betriebsunternehmer in 5, 6, 7 verschiedenen Berufsgenossenschaften sein werden. (Sehr richtig! rechts.)

Wir haben eine Brennerei, Ziegelei, Mühlenberufsgenossenschaft, ja sogar eine Eisenbahnberufsgenossenschaft, für diejenigen, die Pferdeisenbahn haben; dann Bau- und Fuhrwerksberufsgenossenschaft und nun die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft, und ist es möglich, daß ein Betriebsunternehmer diesen allen angehören muß. Die Bedenken, die dagegen geltend zu machen sind, liegen klar auf der Hand. Zunächst ist es klar, daß es eine Ueberbürdung mit Ehrenämtern giebt für einzelne Personen, die unerträglich wird; denn alle diese Berufsgenossenschaften gebrauchen zur Ausführung ihrer Zwecke Unterbeamte im Ehrenamte, Vertrauensmänner und andere, die sie bei der Arbeit unterstützen. Es ist schon jetzt außerordentlich schwierig, auf dem Wege der Freiwilligkeit Herren zu finden, die an dieser Gesetzgebung mitarbeiten. In der Brennereiberufsgenossenschaft, in der ich seit ihrem Bestehen thätig bin, haben wir fortwährend die Erfahrung gemacht, daß Herren, die zu Vertrauensmännern gewählt werden, dieses Amt zwar bereitwillig annehmen, sobald aber der erste Fall vorkommt, in dem sie thätig sein müssen, sofort schreiben: ich bedaure, ich kann das Amt nicht weiter führen, ich trete zurück. Alle Straf-

bestimmungen und Zwangsmittel nützen nichts, mit widerwilligen Kräften kann man in diesem Falle nicht arbeiten.

Dann gehört auch nachgerade eine solche Kenntniß von Gesetzen und statutarischen Bestimmungen dazu, um in allen diesen Berufsgenossenschaften seine Pflichten voll erfüllen zu können, so daß eigentlich jeder Landwirth, der in diese Lage kommt, gebildeter Jurist sein müßte. Er muß das Reichsgesetz vom 6. Juli 1884, sowie das vom vorigen Jahre und das zur Berathung stehende, sowie alle die sieben Statuten der Berufsgenossenschaften kennen, in denen er zu fungiren hat. Daß das, wie mir scheint, nicht gut geht, sondern zu Konfusion und zu Unzuträglichkeiten führen muß, das bedarf wohl weiter keiner besonderen Ausführung.

Dann, meine Herren, ist noch ein wichtiger Punkt, der meiner Ansicht nach sehr schwer in die Waagschale fällt. Die ganze Unfallversicherung hat doch in erster Linie den Zweck der Unfallverhütung, (sehr richtig! rechts) und erst in zweiter Linie den der Unfallentschädigung. Diese Unfallverhütung wird aber bei derartigen Genossenschaften, wie die Brennerei- und die Ziegeleiberufs-genossenschaft und andere Betriebe, von denen ich vorhin gesprochen habe, die ja zerstreut sind über das ganze Land, fast zur Unmöglichkeit, da die Kosten sich durch zweckmäßige Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe noch mehr steigern würden. Schon jetzt sind die Unkosten eines großen Theils der Berufsgenossenschaften so eminent hoch und stehen so außer Verhältniß zu den Entschädigungskosten, daß schon aus diesem Grunde Remedur geschaffen werden müßte. Gerade dadurch erwachsen viele Unkosten, daß auf dem Lande bei den weiten Entfernungen weite Reisen gemacht werden müssen, viel Korrespondenzen und dergleichen Unkosten mehr nothwendig sind.

Der Kostenpunkt ist auch ein Punkt, der für meine Argumente am lauteften spricht. In der Brennereiberufs-genossenschaft haben wir im ersten Jahre im ganzen 100 000 Mark an Unkosten gehabt. Nun hören Sie aber, meine Herren: von diesen 100 000 Mark sind 16 000 Mark für Entschädigungen und 84 000 Mark für Verwaltungskosten ausgeben worden. (Hört! hört! rechts.) Daß das eine nicht haltbare Sache ist, das, glaube ich, brauche ich nicht weiter auszuführen.

Sodann, meine Herren, kommen die technischen Fragen dazu, weshalb das vorliegende Gesetz im Verein mit den beiden Reichsgesetzen fast unausführbar wird. Die Versicherung des Arbeiters knüpft sich bekanntlich nicht an die Person derselben, sondern an die Beschäftigung. Ein Arbeiter, der Morgens in einer Brennerei arbeitet, ist des Morgens in der Brennerei versichert; geht er nach dem Frühstück in die Ziegelei, so ist er dort versichert; arbeitet er dann in der Landwirthschaft, so ist er in der Landwirthschaft versichert; fährt er mit der landwirthschaftlichen Pferdebahn, so ist er dort versichert, — und nun sollen die armen Betriebsunternehmer die Lohnlisten für alle diese Arbeiter für jede Berufsgenossenschaft getrennt aufstellen. Wie ist das möglich, meine Herren, wie soll man das trennen?!

Es giebt noch andere Punkte, wo die Trennung unmöglich ist. Nehmen Sie den Fall, es werden Gespanne nach der Bahn geschickt, um Kohlen zu holen. Die Kohlen werden einerseits für die Brennerei, andererseits für die Ziegelei, drittens für die landwirthschaftliche Lokomobile gebraucht. Ja, meine Herren, nun fahren die drei Knechte ab, holen die Kohlen, zu welchem der drei Zwecke ein jeder fährt, ist nicht immer vorher zu bestimmen. Ich will den Fall annehmen, sie verunglücken unterwegs. Wer soll sie entschädigen? Ein Kriterium für den Richter, zu entscheiden, welche Berufsgenossenschaft nun dazu verpflichtet ist, giebt es doch absolut nicht;

der Richter, der diese Entscheidung zu treffen hat, könnte doch nur loosen, welche Berufsgenossenschaft zahlen soll, ein anderes Mittel giebt es nicht. Wenn nun aber wirklich festgestellt werden könnte, daß der eine Knecht für die Brennerlei die Kohlen herangefahren, der andere für die Ziegelei, der dritte für den landwirthschaftlichen Betrieb, dann tritt wieder der Fall ein, daß die Leute nach verschiedenen Grundsätzen entschädigt werden, obwohl sie genau denselben Unfall erlitten haben, bekommt jeder etwas anderes. Das ist doch eine Sache die nicht haltbar ist, das kann nur Unzufriedenheit hervorrufen und nicht Zufriedenheit, und das Letztere ist doch der Zweck des Gesetzes.

Alle diese Punkte weisen doch mit Entschiedenheit darauf hin, daß die Möglichkeit geschaffen werden muß, daß diese landwirthschaftlichen Nebenbetriebe in die landwirthschaftliche Versicherung gehen.

Nun gebe ich ja zu, daß verschiedene Punkte noch der näheren Erörterung bedürfen, vor allem auch die Frage, ob diejenigen Berufsgenossenschaften, aus denen diese Betriebe ausscheiden, noch leistungsfähig bleiben und wie diese Verhältnisse anders zu reguliren sind. Diese Frage der Leistungsfähigkeit möchte ich aber ohne weiteres mit einem entschiedenen Ja beantworten. Denn, meine Herren, gerade die Brennerlei-berufsgenossenschaft, Ziegelei-berufsgenossenschaft, und wie sie alle heißen, leiden jetzt im wesentlichen darunter, daß die Betriebe, die zu ihnen gehören, über das ganze Land vertheilt liegen und dadurch sehr große Kosten verursachen. In allen diesen bleiben außerdem noch eine so große Anzahl industrieller Betriebe, daß meiner Ansicht nach die Frage der Leistungsfähigkeit weiter nicht zu erwägen und zu prüfen ist; die ist meiner Ueberzeugung nach feststehend. Alle die bestehenden Berufsgenossenschaften können noch weiter und sogar besser bestehen, wenn die landwirthschaftlichen ausscheiden.

Daß muß ich zum Schluß aber noch konstatiren, daß die Landwirthschaft durch dieses Gesetz schlechter gestellt wird wie alle übrigen Industrien. Jeder Großindustrielle hat das Recht, alle seine Nebenbetriebe mit dem Hauptbetriebe zu vereinigen, und wenn sie noch so verschiedener Natur sind, so kann er es erreichen, daß er schließlich nur in einer einzigen Berufsgenossenschaft sich befindet. Der Landwirthschaft ist diese Möglichkeit abgeschnitten. Wir müssen auf Grund des Reichsgesetzes vom vorigen Jahre in den verschiedenen Berufsgenossenschaften bleiben, wir müssen für alle diese Berufsgenossenschaften die Verwaltungskosten aufbringen, obwohl die Verwaltung der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, wenn die landwirthschaftlichen Nebenbetriebe mit auf diese übertragen würden, absolut nicht theurer würde, wie sie jetzt sein wird.

Ich glaube, daß ich mit diesen wenigen Worten die dringende Nothwendigkeit nachgewiesen habe im Interesse der Sache, im Interesse der Betriebsunternehmer und schließlich auch im Interesse der Arbeiter, daß die Möglichkeit die ich erstrebe, geschaffen werde. (Bravo!)

**Präsident:** Der Herr Minister für Landwirthschaft hat das Wort.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten **Dr. Lucius:** Meine Herren, es wird Ihnen nicht entgangen sein, daß die Ausstellungen, die der Herr Vorredner geäußert hat, sich nicht gegen dieses Ausführungsgesetz richten, sondern gegen das Reichsgesetz, (sehr richtig!) daß es also auch durchaus unrichtig sein würde, zu sagen, daß durch dieses Gesetz die Landwirthschaft ungünstiger gestellt würde, als die reichsgesetzliche Regelung es vorschreibt. Gerade umgekehrt: die Ausführung

dieses Gesetzes vermeidet meines Erachtens alle die Ausstellungen, die man vielleicht gegen die Organisation der industriellen Berufsgenossenschaften machen kann. Wie weit diese Ausstellungen begründet sind, das, glaube ich, ist wenigstens für mich nicht die Aufgabe der heutigen Diskussion. Jedenfalls werden die Gravamina, die der Herr Vorredner berührt hat, nur durch eine Modifikation des Reichsgesetzes getroffen und gehoben werden können, nicht durch eine Aenderung dieses Landesgesetzes. Die Bedenken, die einer veränderten reichsgesetzlichen Regelung entgegenstehen, hat ja der Herr Vorredner auch schon angedeutet. Es ist in der That zweifelhaft, in wie weit die Berufsgenossenschaft, die jetzt z. B. das Brennereigewerbe, Zuckerindustrie, Stärkefabrikation umfaßt, leistungsfähig bleiben wird, wenn die landwirthschaftlichen Betriebe daraus ausscheiden würden. Es existiren ja Brennereien, die mit der Landwirthschaft kaum noch einen Zusammenhang haben, die also auf rein gewerblichem Gebiete wurzeln; aber ob es möglich sein würde, diese für sich zu organisiren zu einer Berufsgenossenschaft, die leistungsfähig wäre, ist zum mindesten zweifelhaft. Ich kann also auch meinerseits nach dem Vorgange der beiden Herren, die aus dem Hause gesprochen haben, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus den Kommissionsberatungen hervorgegangen ist, empfehlen. Die in der Kommission getroffenen Veränderungen sind theils redaktioneller Natur; materieller Natur ist nur der zugesetzte neue Paragraph IIa. Dieser Paragraph erstrebt eine Vereinfachung der Bildung der konstituirenden Versammlung, so daß eine geringere Anzahl von Delegirten zu dieser Organisation zusammenberufen werden müssen, und ich glaube, daß dieser Paragraph durchaus eine Ergänzung und eine meines Erachtens nützliche Verbesserung des Gesetzes enthält.

Ich würde also meinerseits die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, wie er jetzt vorliegt, empfehlen.

**Präsident:** Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr v. Lyncker.

Abgeordneter Freiherr **v. Lyncker:** Meine Herren, nach den Aeußerungen der beiden Herren Vorredner hier im Hause dürfte die Annahme des Gesetzes unzweifelhaft sein. Wenn ich mich zum Wort gemeldet habe, so geschieht das deshalb, weil mir aus landwirthschaftlichen Kreisen, namentlich aus dem Osten, Mittheilungen zugegangen sind, die erkennen lassen, daß eine gewisse Beunruhigung in Bezug auf dieses Gesetz vorhanden ist. Meine Herren, man sagt sich in landwirthschaftlichen Kreisen: wir sind bis an die Grenze dessen gekommen, was wir zu leisten überhaupt im Stande sind, und nun kommt noch ein Gesetz, das uns neue Lasten auflegt. Ja, meine Herren, die Lasten müssen die Betriebsunternehmer, also die Bestzer, die Landwirthe tragen. Die Lasten sind an und für sich zwar nicht sehr erheblich. Es ist hier in dem Berichte ausgeführt, auf Seite 2 und zu Anfang der Seite 3, daß für jeden Versicherten etwa 40, im höchsten Falle 80 Pfennige werden zu zahlen sein. Das erscheint für den einzelnen Versicherten nicht gerade hoch, aber da wo eine Menge Versicherter zusammenkommen, da wird diese Summe doch immer nicht ganz unerheblich sein. Und gerade, meine Herren, im Osten, wo, um einen geringen Reingewinn zu erzielen, es einer Menge Arbeiter bedarf, da wird es für den Betriebsunternehmer, für den Bauer, für den Bestzer nicht ganz leicht werden, diese Mehrlast noch aufzubringen.

Meine Herren, diese im Lande vielfach aufgetretene Ansicht veranlaßt mich, doch hier mit kurzen Worten die Gründe auszuführen, die uns veranlassen müssen, dennoch auf den Standpunkt dieses Gesetzes uns zu stellen und dasselbe anzunehmen.

Da möchte ich zuerst hervorheben, daß dieses Gesetz, das in der Kommission jetzt durchberathen ist und zur Annahme uns empfohlen wird, nur die Ausführung des Reichsgesetzes ist, und deshalb, meine Herren, werden wir ohne lange und schwere Debatten dasselbe annehmen können; denn es ist eben nur die Ausführung dessen, was im Reichsgesetz im Prinzip festgesetzt ist. Das Reichsgesetz hat nach sorgfältiger Erwägung im Reichstage sich für die Versicherung der durch Unfall beschädigten ländlichen Arbeiter bereits ausgesprochen.

Aber, meine Herren, auch im Prinzip, glaube ich, muß man mit dieser Versicherung sich durchaus einverstanden erklären. Denn durch dieselbe ist für diejenigen Arbeiter, die verunglücken, eben gesorgt, und die Last, die bisher der Arbeitgeber oder die Gemeinde hatte, ist denselben abgenommen und auf breitere Schultern gelegt. Die Kosten also, die durch die Beiträge dem einzelnen Arbeitsunternehmer erwachsen, werden im großen und ganzen ausgeglichen durch den Vortheil, den der Arbeitgeber hat. Dieser hat dann nicht mehr das Risiko, daß er denjenigen, der bei ihm verunglückt, selbst zu unterhalten hat, oder daß die Gemeinde, zu der er seine Kommunalbeiträge beiträgt, diese Unterhaltung zu übernehmen verpflichtet ist. Meine Herren, es ist dies ebenso wie mit der Feuerversicherung; auch da vertheilt sich das Risiko des Einzelnen auf eine größere Gemeinschaft, und wie man die Feuerversicherung als eine Wohlthat ansehen muß, so muß man auch hier dieses Gesetz als eine Wohlthat ansehen, die den Einzelnen schützt und dessen Gefahr auf die Allgemeinheit überträgt.

Vor allem aber, meine Herren, sind es die sozialen Verhältnisse, die uns dazu veranlassen, mit Freuden dieses Gesetz anzunehmen. Ich glaube, meine Herren, jeder von uns fühlt die Verpflichtung, die sozialen Verhältnisse auch des ländlichen Arbeiters, so weit es irgend geht, so weit diese Forderungen nach Besserung berechtigt sind, auch wirklich zu bessern. Berechtigt ist es aber, wenn der ländliche Arbeiter verlangt, daß, wenn er in seinem Beruf verunglückt, dann für seine fernere Zukunft gesorgt wird. Meine Herren, diese sozialen Gesichtspunkte müssen es in erster Linie sein, die uns zur einstimmigen Annahme dieses Gesetzes veranlassen. — Es ist dies gewissermaßen nur ein erster Schritt, es wird in dieser Richtung noch manches geschehen müssen; ich erinnere vor allem an die Krankenversicherung für die ländlichen Arbeiter. Und, meine Herren, wenn in dieser Beziehung nicht bereits ein Antrag von uns gestellt wird, so ist das lediglich, weil die Materie eine derartig schwierige ist, daß wir erst abwarten wollen, wie im weiteren sich das Gesetz in der Praxis bewährt und wie sich die Verhältnisse demgemäß gestalten werden. Ich von meinem persönlichen Standpunkt kann nicht umhin, auf einen Punkt noch kurz aufmerksam zu machen, das ist die Armenpflege im Osten, in den kleinen Gemeinden, in denen das Bestreben obwaltet, den ländlichen Arbeiter, wenn die Gefahr vorliegt, daß er wegen Krankheit zc. bald der Armenpflege anheimfallen könnte, abzustößen. Es wird dort nur zu oft solchen ländlichen Arbeitern gekündigt, wenn sie im festen Kontraktverhältnis stehen; oder wenn das nicht der Fall ist, so bringen die gemeinschaftlichen Intereessen der in einer Gemeinde wohnenden Besitzer es dahin, daß einen solchen Mann keiner mehr in Arbeit nimmt und daß er von niemand in der Gemeinde eine Wohnung erhält. Meine Herren, das sind sehr traurige soziale Zustände für die Arbeiter; sie werden dadurch aus dem Orte, wo sie bisher gelebt haben, herausgestoßen, kommen in ungünstige Lage, sie verlieren das Wenige, was sie sich erspart haben, und fallen so bald der Armenpflege anderer weniger vorfichtigen Gemeinden

oder des Kreises anheim. Diese Verhältnisse werden, hoffe ich, auch gebessert werden gerade dadurch, daß man durch dieses Gesetz darauf hingewiesen wird, diesem Punkt besonderr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ich hoffe, es wird dahin kommen, daß die Kreise die Ortsarmenpflege übernehmen. Dann wird erst dieser schwere Mißstand aufhören.

Müssen wir aus diesen Erwägungen uns selbstverständlich für das Gesetz erklären, so liegt uns doch andererseits die Verpflichtung ob, die Verwaltung so einfach wie möglich zu gestalten; und da möchte ich daran erinnern, daß die Verwaltung der Berufsgenossenschaften auf dem Lande, wie Herr v. Tiedemann ausgeführt hat, an manchen Mißständen leidet. Es mag ja die Verwaltung in den Städten eine gute sein; aber auf dem Lande, wo die einzelnen Berufsgenossen weit entfernt wohnen, macht sie unendlich viel Kosten und Schwierigkeiten. Daher haben wir dieses Gesetz, das die Verwaltung in die Hand des Provinzialausschusses und der Kreisausschüsse zu legen sucht, als gut und praktisch angesehen, deshalb ist aber auch in der Kommission versucht, durch Artikel IIa. die konstituierende Versammlung zu vereinfachen, und ich kann Sie deshalb nur bitten, das Gesetz so anzunehmen, wie es aus der Kommission zu uns gekommen ist. (Bravo!)

**Präsident:** Der Herr Minister hat das Wort.

**Staatsminister v. Voetticher:** Meine Herren, aus dem Vortrag des Herrn Vorredners hat mich besonders sympathisch berührt der Abschnitt, in welchem er von der Nothwendigkeit der Fürsorge für den verunglückten ländlichen Arbeiter sprach, und gerade aus dem warmen Interesse heraus, welches er für diesen verunglückten ländlichen Arbeiter äußert, glaube ich, muß man mit ihm die Reichsgesetzgebung, die das Fundament des heute zur Berathung stehenden Gesetzes ist, und dieses Gesetz selbst besonders freudig begrüßen.

Ob die Erwartungen, die der Herr Vorredner bezüglich der Reorganisation der Armenpflege hegt, sich in der Weise werden erfüllen lassen, wie er es ausgesprochen hat, ist mir sehr zweifelhaft. Insbesondere ist es mir zweifelhaft, ob es gut sein würde, die ländliche Armenpflege, die in den Händen der Gemeinden sich befindet, nun auf den Kreis in toto zu übertragen. (Sehr richtig! rechts.)

Abgesehen davon, meine Herren, hat gerade die Reichsgesetzgebung die Tendenz, die Armenpflege, wie sie augenblicklich besteht, durch die sozialpolitische Gesetzgebung zu entlasten, und je weiter wir auf diesem Gebiete kommen, je mehr wir einzelne Theile der Armenpflege den Faktoren, die wir als die geeigneten Träger dafür ansehen, übertragen, um so mehr werden wir dazu beitragen, die jetzigen Träger der Armenpflege, denen diese Pflege außerordentlich unbequem ist, zu entlasten. Und dann, wenn wir auf diesem Gebiete ein gewisses Ziel erreicht haben, dann wird es Zeit sein, auch darüber sich zu unterhalten, ob unser Unterstützungswohnitzgesetz und die Organisation der Armenpflege, wie sie jetzt besteht, bestehen bleiben sollen, oder ob rücksichtlich ihrer auch noch organisatorische Aenderungen anzustreben sind.

Es ist auch diese Fürsorge für den verunglückten landwirthschaftlichen Arbeiter ein Schritt auf dem Wege zum Ziele, daß wir eben die Fürsorgepflicht auf die hierzu am meisten geeigneten Schultern legen wollen, und daß wir die Gemeinden von dem Druck entlasten wollen, unter dem sie jetzt bezüglich der Armenpflege stehen.

Nun hat mein Herr Kollege bereits darauf hingewiesen, daß dieses Gesetz eine naturgemäße und nothwendige Folge des Reichsgesetzes über die Unfallversicherung der landwirthschaftlichen Arbeiter ist.

Das vorliegende Landesgesetz selbst hat auch, wie wir aus den Vorträgen der verschiedenen Herren Redner gesehen haben, keine Beanstandung gefunden. Man hat es anerkannt, daß Preußen mit einer Gesetzgebung vorgehen will, welche dazu dient, die Organisation dieser Unfallfürsorge zu einer möglichst einfachen und möglichst billigen zu gestalten.

Herrn v. Schorlemer gegenüber möchte ich nur bemerken, daß die Meinung als ob ohne ein solches Gesetz das Reichsgesetz vom 5. Mai vorigen Jahres überhaupt nicht durchgeführt werden könnte, von mir nicht getheilt wird. Es wird das Reichsgesetz die Grundlage für die Organisation der Unfallfürsorge für den landwirthschaftlichen Arbeiter in einer Reihe von Bundesstaaten sein, welche sich bereits jetzt entschlossen haben, nicht den Weg der Spezialgesetzgebung zu beschreiten, und wir glauben mit den Regierungen dieser Bundesstaaten, daß die Durchführung dort sehr wohl möglich ist.

Ich möchte mir nur noch ein paar Worte über die Besorgnisse erlauben, welche namentlich von Herrn v. Tiedemann über die Belastung geäußert worden sind, welche der Landwirthschaft durch dieses Gesetz erwachsen wird. Meine Herren, ich bin zu meinem Bedauern augenblicklich nicht in der Lage, die Ueberlichten zur Hand zu haben, die wir über die finanzielle Verwaltung der industriellen Berufsgenossenschaften bisher aufgestellt haben. Ich vermag deshalb Ihnen zwar keine bestimmten Zahlen zu geben. Aus diesen Ueberlichten — und sie werden in diesen Tagen dem Reichstag vorgelegt und damit publici juris werden — ergibt sich aber jedenfalls die Thatsache, daß die Belastung der Berufsgenossenschaften durch die ihnen übertragene Verwaltung eine ganz außerordentlich differentielle ist. Es kommen sehr hohe Ziffern für Verwaltungskosten vor, und es kommen Ziffern vor so niedrig, daß sie noch hinter den rosigsten Annahmen, die beim Eintritt in diese Gesetzgebung gehegt worden sind, zurückbleiben; und da fragt man sich billigerweise, woran liegt das? Ich leugne gar nicht, daß die essentiellen Verschiedenheiten innerhalb der einzelnen Berufsgenossenschaften, die Zahl der Unfälle, die Gefährlichkeit der Betriebe u. s. w. einen Einfluß auf den Kostenpunkt äußern. Aber, meine Herren, die Hauptschuld trägt meiner festen Ueberzeugung nach immer der Umstand, daß man es nicht überall verstanden hat und nicht überall in seinem vielleicht mißverstandenen, aber vermeintlichem Interesse gehalten hat, billiger und einfacher zu organisiren, als man organist hat. Man hat beispielsweise aus einer gewissen Vorliebe für die Zusammenfassung der sämtlichen Berufsgenossen im Reiche große Berufsgenossenschaften gebildet für Betriebszweige, bei denen vielleicht die Theilung der Berufsgenossenschaften nützlicher gewesen wäre und eine Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung herbeigeführt haben würde. Man hat sehr opulent ausgestattete Büreaus organisirt, man hat Zeitschriften eingerichtet, man hat Vertrauensmänner in einer Anzahl ernannt, die vielleicht in dieser Ausdehnung gar nicht nöthig ist. Meine Herren, ich tadle das nicht. Es ist das ein Ausfluß der freien Selbstbestimmung der Berufsgenossenschaften, und die Berufsgenossenschaften werden da, wo sie eben in dieser Beziehung nicht richtig operirt haben, mit der Zeit zu der Ueberzeugung kommen, daß sich in diesem oder in jenem Punkte eine Vereinfachung wird herbeiführen lassen, sie werden namentlich hingewiesen auf das Beispiel anderer Berufsgenossenschaften, die sehr viel billiger verwalten, weil sie die Dinge sehr viel einfacher eingerichtet haben, sie werden mit der Zeit dazu kommen, auch sich die Wohlthaten einfacher und billiger Einrichtungen zu verschaffen. Aus den theilweise hohen Verwaltungskosten aber, die jetzt einzelne Berufsgenossen-

schaften zu tragen haben, den Schluß zu ziehen, daß die Organisation eine verfehlte sei — das wäre meiner Ueberzeugung nach völlig unberechtigt. Denn einer solchen Schlußfolgerung steht entgegen die billigere Organisation anderer Berufsgenossenschaften, und es sind Gott sei Dank recht viele, die sich über zu hohe Verwaltungskosten nicht beklagen können. Ich zweifle also gar nicht daran, daß im Laufe der Zeit die Erfahrung uns diejenigen Maßregeln an die Hand geben wird, welche dazu dienen, überall eine möglichst einfache und billige Organisation herbeizuführen.

Nun hat der Herr Abgeordnete v. Tiedemann davon gesprochen, daß es zur Vereinfachung und billigeren Gestaltung des Geschäfts und zur Entlastung der Interessenten von einer ganzen Reihe von Unbequemlichkeiten dienen werde, wenn die landwirthschaftlichen Nebenbetriebe den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften in toto zugewiesen werden. Er hat ganz richtig hervorgehoben, daß augenblicklich die Fassung des § 1 des Reichsgesetzes dem noch insoweit entgegenstehe, als alle diejenigen Nebenbetriebe, welche unter den § 1 des ersten Unfallversicherungsgesetzes fallen, zur Zeit noch und für die nächste Zukunft bei denjenigen Berufsgenossenschaften verbleiben, zu denen diese Betriebe an sich gehören.

Meine Herren, ich will ein Wort zur Rechtfertigung dieses § 1 des Reichsgesetzes sagen. Wir waren als wir dazu übergangen, die Fürsorge für die landwirthschaftlichen Arbeiter in eine gesetzgeberische Form zu bringen, nicht sicher und konnten nicht sicher sein, welchen Einfluß es auf die Leistungsfähigkeit dieser industriellen Berufsgenossenschaften haben werde, wenn wir alle neben der Landwirthschaft betriebenen Gewerbe aus denjenigen industriellen Berufsgenossenschaften, zu denen sie im Momente der Vorbereitung dieses Gesetzes gehören, ausscheiden würden. Wir sind darüber nicht im Zweifel gewesen, daß diese Nothigung für den Landwirth, unter Umständen zwei oder drei verschiedenen Berufsgenossenschaften anzugehören, für ihn eine außerordentlich unbequeme sein würde. Allein, meine Herren, das ist ja nicht das letzte Wort, welches wir auf dem Gebiete dieser Gesetzgebung gesprochen haben. Unsere ganze Unfallversicherungsgesetzgebung — ich habe das wiederholt ausgesprochen und kann es auch hier nur wiederholen — ist kein noli me tangere; wir werden genöthigt und auch gern bereit sein, in allen den Punkten zu corrigiren in denen nun die Erfahrung darauf hinweist, daß corrigirt werden muß, und in denen uns der Beweis gegeben ist, daß corrigirt werden kann ohne Verletzung anderer ebenso berechtigter Interessen. Wenn sich also im Laufe der Zeit herausstellt, daß die Ueberweisung sämmtlicher landwirthschaftlichen Nebenbetriebe an die Berufsgenossenschaften für die Landwirthschaft möglich ist, ohne die Existenz der industriellen Berufsgenossenschaften, zu denen sie gehören direkt zu gefährden, so würde meiner Meinung nach nicht der leiseste Grund vorliegen, solchem berechtigten Verlangen zu widerstreben. Es wird das also eine Frage sein, die wir bei einer Korrektur des Unfallversicherungsgesetzes werden ins Auge zu fassen haben.

Wenn Herr v. Tiedemann nun noch davon gesprochen hat, daß jetzt die Vertrauensmänner etwas unlustig werden, wenn ihnen das erste Geschäft aufgetragen wird, und daß es für sie eine harte Aufgabe sei, sich in die Fülle der Bestimmungen einzuarbeiten, die bei ihrer Thätigkeit in Betracht gezogen werden müssen, so gebe ich ja zu, daß nicht jeder für ein solches Geschäft geeignet ist und Neigung hat. Aber das müssen wir auch als Folge des Prinzips der Selbstverwaltung mit in den Kauf nehmen. Wer die Selbstverwaltung will, der muß auch mit Hand anlegen wollen, daß die Geschäfte, die den Organen der Selbstverwaltung übertragen werden,

ordnungsgemäß ausgeführt werden. Wenn dazu auch ein Quantum Gesetzesstudium gehört, so wird es doch wohl so viel Leute im Lande und speziell im Kreise des Herrn v. Tiedemann geben, die bereit sein werden, dieses Studium auf sich zu nehmen.

In Summa glaube ich — und dafür sprechen alle Erfahrungen, die wir bis jetzt gemacht haben — daß wir auf dem richtigen Wege sind, daß die Landwirtschaft nicht zurückbleiben kann und nicht zurückbleiben mag, wenn ihr auch augenblicklich eine gewisse Last auferlegt wird, in der Zuweisung der Wohlthaten der Unfallversicherung an ihre eigenen Angehörigen, nachdem dieselben Wohlthaten den Angehörigen der Industrie bereits gewährt sind. Wir thun recht daran, auf diesem Gebiete weiter fortzufahren, und werden damit auch, glaube ich, politisch gute Erfolge erzielen. (Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat der Abgeordnete v. Rauchhaupt.

Abgeordneter **v. Rauchhaupt:** Meine Herren, wenn ich meinen Fraktionsgenossen Herrn v. Lyncker richtig verstanden habe, so hat er nur die Beforgnisse, welche über dieses Gesetz im Lande vielfach herrschen, durch seine Ausführungen beschwichtigen wollen. Ich meine, daß das, was er gesagt hat, nachdem es ja auch den Beifall des Herrn Vertreters der Staatsregierung gefunden hat, in der That viele Beforgnisse zerstreuen wird, welche nun einmal in Beziehung auf dieses Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, bestehen. Ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um Herrn v. Tiedemann beizustehen und zu versuchen, die Auffassung des Herrn Ministers zu corrigiren. Ich meine, daß der Gesichtspunkt, den er aufgestellt hat, daß ein Ausschneiden der in den fabrikmäßigen Nebenbetrieben der Landwirtschaft befindlichen Arbeiter aus den verschiedenen Berufsgenossenschaften nur insoweit geschehen solle, als die Existenz der industriellen Berufsgenossenschaften dadurch nicht gefährdet würde, nicht so ohne Weiteres als richtig zugestanden werden kann. Ich muß gestehen, daß, ebenso wie bei den Krankenkassen man von dem Grundsatz ausgegangen ist, daß es genügt, wenn ein Arbeiter nur bei einer Kasse, sei es Gemeindekranken- oder Ortskranken-, Fabrikkranken- oder u. s. w., versichert ist, man auch bei der Unfallversicherung sich begnügen sollte, wenn ein Arbeiter bei irgend einer Berufsgenossenschaft versichert ist, und es nicht verschränken sollte, diejenige Berufsgenossenschaft zu wählen, welche dem Arbeitgeber beziehungsweise dem Arbeiter selbst am bequemsten und vortheilhaftesten ist. Ich meine, die Idee, die industriellen Berufsgenossenschaften um jeden Preis selbst auf Kosten auch der landwirtschaftlichen Arbeitgeber erhalten zu wollen, dies geht zu weit. (Sehr richtig! rechts.) Ich hoffe, daß der Herr Minister diesen Grundsatz nicht für immer hat auszusprechen wollen. Es würde daraus eine gewisse Beunruhigung in den landwirtschaftlichen Kreisen hervorgerufen werden. Denn die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe haben von vorn herein in den meisten Fällen nicht die Natur der reinen Industriebetriebe. Es stehen z. B. bei den Brennereigenossenschaften die landwirtschaftlichen Brennereien schon ziemlich ungünstig gegen die Rektifikationsanstalten da. Die Gefahren der landwirtschaftlichen Brennereien sind keineswegs derart, um letztere lediglich in den Banden der Brennereiberufsgenossenschaften festhalten zu wollen, nur weil letztere sonst eine Gefahr laufen könnten, in ihrer Existenz gefährdet zu werden. Das, glaube ich, geht zu weit, und ich meine, es wäre gut, wenn die Staatsregierung in Aussicht stellte, daß, wo irgendwie es im Interesse der ländlichen Arbeiter und ihrer Arbeitgeber läge, man da so weit in der Reichsgesetzgebung Lust macht, wie das nothwendig erscheint. (Sehr richtig! rechts.)

Ich hoffe, daß eine solche Erklärung bei der freundlichen Stellung des Herrn Ministers hoffentlich auch gegenüber der Landwirthschaft noch heute von ihm zu erreichen sein wird. Denn das muß er doch anerkennen, daß die mehrfachen Berufsgenossenschaften, in denen viele Landwirthe sich augenblicklich befinden, nicht bloß unvortheilhaft für letztere, sondern auch für die Arbeiter selbst sind. Denn man täusche sich doch darüber nicht, daß die Berufsgenossenschaften so schnell arbeiten, als man vielleicht glaubt; — nein, ehe man für einen Beschädigten die Entschädigung erlangt, — das geht ja meist durch unsere Finger als Landrath — das bedarf eines sehr langen Stadiums, und wenn der Unglückliche sich nicht meldet und genügend rührt, und der Landrath ihn nicht unterstützt, dann schweigt die Berufsgenossenschaft, so lange sie nur irgendwie kann. Die Erfahrung habe ich gemacht und zwar sehr bedenklich gemacht.

Ich möchte deshalb dringend bitten, daß, da bei den ländlichen Unfallberufsgenossenschaften ein sehr scharfes Zueinandergreifen mit der Krankenversicherung stattfindet und zwar Dank der Bestimmungen sub B des neuen Gesetzes, wodurch die Krankenversicherung unserer ländlichen Arbeiter auf größere Kreise ausgedehnt werden wird, als das jetzt der Fall ist, — ich sage, ich möchte bitten, daß man es begünstigt, daß Krankenversicherung und Unfallversicherung bei den ländlichen Arbeitern so wenig, als möglich verschiedenen Organen übertragen wird, sondern daß man Beides vielmehr so viel als möglich in einer Hand läßt, damit die Vertrauensmänner, die Schiedsgerichte, alle dieselben Instanzen, die über die Arbeiter eines und desselben Betriebes aburtheilen, nicht von lauter verschiedenen Personen besetzt werden müssen, sondern Einfachheit und Billigkeit den ländlichen Arbeitgebern zu Theil wird. Was Herr v. Tiedemann gesagt, hat wirklich einen praktischen Grund, und ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um diese Auffassung nochmals vor dem Lande zum Ausdruck zu bringen. (Bravo! rechts.)

**Präsident:** Der Herr Minister hat das Wort.

**Staatsminister v. Boetticher:** Es thut mir leid, aber ich kann den Ausführungen des Herrn v. Rauchhaupt doch nicht in allen Punkten zustimmen. Ich glaube, bei meinem ersten Vortrage bezüglich der Wünsche des Herrn Abgeordneten v. Tiedemann das möglichste Entgegenkommen gezeigt zu haben, insofern ich gesagt habe: die Wünsche des Herrn v. Tiedemann werden bei späteren Korrekturen des Unfallversicherungsgesetzes in Erwägung zu ziehen sein; und ich für meine Person sehe kein Hinderniß gegen die Zuweisung der Nebenbetriebe der Landwirthschaft an die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, vorausgesetzt, daß die Berufsgenossenschaften, zu denen diese Betriebe jetzt gehören, in ihrer Existenzmöglichkeit nicht geschädigt werden.

Nun hat mich Herr v. Rauchhaupt auf die Vorschriften des Krankenkassengesetzes hingewiesen und gesagt, er sehe nicht ab, weshalb man, wenn man bei der Krankenversicherung es für völlig gleichgültig angesehen habe, ob der einzelne Arbeiter zur freien Hülfskasse oder zur Ortskrankenkasse oder zur Gemeindefrankenversicherung gehöre — weshalb man das nicht hier ebenso machen und demgemäß jedem Betriebsunternehmer gestatten wolle, mit seinem Betriebe in diejenige Berufsgenossenschaft einzutreten, welche ihm die passendste erscheint. Dagegen habe ich folgendes geltend zu machen.

Diese beiden Versicherungen, die Krankenversicherung und die Unfallversicherung, sind fundamental verschieden. Dort handelt es sich um eine Individualversicherung,

dort hat die Gesetzgebung in der That nur das Interesse, dafür zu sorgen, daß jeder Arbeiter versichert ist und daß ihm für die Zeit, für welche ihm nun nach dem Gesetz eine Fürsorge gewährt werden soll, diese Fürsorge auch wirklich gewährt wird. Das Gesetz hat dort ein sehr einfaches Verfahren für den Fall, daß eine Krankenkasse, zu der das einzelne Individuum gehört, leistungsunfähig werden sollte: dann kommt nämlich der Versicherte eben zu einer anderen Krankenkasse, und schließlich, wenn alle Stränge reißen und keine Krankenkasse geeignet ist, kommt er in die Gemeindefrankenversicherung, welche in dem ganzen Lande durchgeführt ist.

Anders liegt die Sache bei der Unfallversicherung. Hier handelt es sich um die Herstellung von Korporationen, die auf die Dauer in der Lage sich befinden müssen, die Renten, die sie nach dem Gesetz zu zahlen haben, an den verunglückten Arbeiter bis an sein Lebensende zu gewähren. — Wir müssen daher unter allen Umständen diese Korporationen vom Hause aus so gestalten, daß sie in ihrer Existenzfähigkeit, in der Möglichkeit, die Leistungen, die ihnen übertragen sind, dauernd zu prästiren, dauernd erhalten bleiben. Dazu gehört es, daß wir, wenn wir eine Veränderung im Bestande dieser Korporationen vornehmen, insbesondere einzelne Theile derselben abzweigen wollen, uns immer fragen müssen: bleibt ein Residuum zurück, welches allein im Stande ist, die Lasten, die der Berufsgenossenschaft obliegen, auch für die Dauer zu tragen? Freilich ist auch für den Fall, daß der Beweis geführt wird, die Existenz der Berufsgenossenschaft sei nicht mehr gewährleistet, eine Korrektur insofern möglich, als dann diese ganze Berufsgenossenschaft mit einer andern vereinigt werden darf. Dazu bedarf es aber doch weitgehender Verhandlungen. Von vornherein aber zu sagen: es muß der Landwirtschaft die Heranziehung aller ihrer Nebenbetriebe zur landwirtschaftlichen Genossenschaft ohne Rücksicht auf die Existenzfähigkeit derjenigen Berufsgenossenschaften, zu denen diese Nebenbetriebe jetzt gehören, gewährleistet werden, das würde durchaus falsch und meines Erachtens gesetzgeberisch ein starker Fehler sein.

Deshalb können wir nicht weiter gehen, als daß wir die Prüfung dieser Wünsche zusagen. Ich hoffe, daß es dahin kommen wird, der Landwirtschaft diese Betriebe dereinst zuzuführen; in das Belieben des einzelnen Versicherten können wir es aber nimmermehr stellen, ob er sich dieser oder jener Berufsgenossenschaft anschließen will.

Ich habe das nur in kurzen Zügen angedeutet. Ich habe ja die Freude, Herrn v. Rauchhaupt auch demnächst im Reichstage mir gegenüber zu sehen; es wird mir angenehm sein, mich mit ihm über diese Fragen zu unterhalten, und ich hoffe ihm dann den Beweis zu liefern, daß wir auch rücksichtlich dieses Punktes auf dem rechten Wege sind, und daß wir wohl thun, auf diesem Wege fortzuschreiten.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Secreman**: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Reinhold.

Abgeordneter Dr. **Reinhold**: Die Mehrheit dieses Hauses befindet sich in dieser Frage in voller Uebereinstimmung mit der früheren Mehrheit des Reichstages. Wir, die Nationalliberalen, sind der Ansicht, daß dieser Gesetzentwurf nicht nur eine Konsequenz der Reichsgesetzgebung ist, die unsere Hände bindet, sondern daß wir in der That hiermit auf einen praktischen Boden getreten sind, und daß diese Gesetzgebung den Segen der bisher schon für die industriellen Arbeiter eingeführten Unfallversicherung auch auf die Kreise der Landwirtschaft übertragen wird, welche, wie jeder, der diese Verhältnisse einigermaßen kennt, zugeben muß, ganz gewiß in hervorragendem Maße dieser Wohlthat bedürfen. Denn, wie in dem von der Kommission

erstattete Berichte hervorgehoben wird, ist es durchaus zutreffend, daß auf dem Lande die Anzahl der Unfälle eine außerordentlich große ist, daß sie meist unterschätzt wird, und daß daher ein ganz besonders dringendes Bedürfnis auch für die ländliche Bevölkerung vorliegt, diese Gesetzgebung auf sie übertragen zu sehen.

Meine Herren, die Bedenken, welche von gegnerischer Seite geltend gemacht werden, beziehen sich vor allem auf die angebliche Beeinträchtigung des genossenschaftlichen Charakters der Unfallgesetzgebung, und es wird insbesondere auch gegen die Aenderung, welche die Kommission an dem Gesetzentwurf vorgenommen hat, Widerspruch laut werden. Ich für meinen Theil leugne nicht, daß mir die Bestimmung des Artikel IIa auch nicht eben sympathisch ist; ich hätte auch vorgezogen, daß man es bei der Bestimmung des § 20 des Reichsgesetzes hätte bewenden lassen und das Wahlverfahren auf eine breitere Grundlage gestellt hätte. Ich weise darauf hin, daß diese große Versammlungen doch nur ein einziges Mal zum Zwecke der Konstituierung der Genossenschaft ins Leben getreten wären und voraussichtlich in derselben Weise ihre Aufgabe willig und zweckentsprechend gelöst haben würden, wie es bei den großen industriellen konstituierenden Versammlungen der Fall gewesen ist. Ich bedauere, daß man in dieser Richtung den allgemeinen Boden der Reichsgesetzgebung verlassen hat. Die Bedenken, welche in der Kommission geltend gemacht sind und in dem Berichte auf Seite 6 ihren Ausdruck gefunden haben, theile ich nicht. Es wäre meines Erachtens möglich gewesen, durch Bevollmächtigung die Stimmenabgabe praktisch zu erleichtern, und ich sehe nicht ein, was dagegen, wie der Kommissionsbericht meint, von einem angeblich öffentlich-rechtlichen Standpunkt aus geltend gemacht werden kann. Außerdem scheint es mir unzutreffend, daß die Gefahr vorgelegen hätte, daß durch die Bevollmächtigung sich Personen herangedrängt hätten, welche dem landwirtschaftlichen Betriebe im Grunde fern ständen und einen gefährlichen Einfluß auf die konstituierende Genossenschaftsversammlung gewonnen hätten. Ich glaube, daß die Betheiligten hier ihr eigenes Interesse ausreichend wahrgenommen hätten, und betone, daß ihre Vertreter thatsächlich alle dem Stande der Landwirtschaft angehört haben würden.

Allein, meine Herren, diese Bedenken können doch in keiner Weise dazu führen, diese Gesetzgebung selbst als eine verfehlte und abzulehnende zu betrachten. Ich möchte doch darauf hinweisen, daß unsere frühere Gesetzgebung in viel weitgehenderer Weise Genossenschaften eingeführt hat, bei denen ein erheblicher Zwang angewendet wurde. Ich erinnere nur an die Einführung vieler Genossenschaften durch landesherrliche Verordnung, an das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843, wodurch Bewässerungsgenossenschaften eingeführt wurden, dann an die Ausdehnung des Gesetzes auf Entwässerungsgenossenschaften durch das Gesetz von 1853; und späterhin die Fischereigenossenschaften und die Waldgenossenschaften. In der letzteren Genossenschaft fungirt eine ähnliche Organisation, wie sie in diesen Gesetzentwurf vorgesehen ist, da der Kreisausschuß dort als Walschutzgericht eine analoge Rolle hat. Es kommt nicht so sehr darauf an, ob und wie ein Zwang ausgeübt wird, um die Genossenschaften zu errichten, sondern ob das innere Leben dieser Bildungen ein freies und fruchtbares, ob es mit einer hinreichend breiten Existenzgrundlage ausgestattet ist. Das Genossenschaftsstatut aber giebt auch den jetzt zu bildenden Genossenschaften noch genügenden Spielraum, um in segensreicher Weise zu wirken, in dem Sinne, wie wir uns die Wirksamkeit einer Genossenschaft denken.

Meine Herren, die Hauptsache ist, daß das ergangene Reichsgesetz mit möglichst

wenig Kosten und in möglichst einfachen Formen ins Leben geführt wird. Ich finde mich da in voller Uebereinstimmung auch mit dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Schorlemer, daß der beschrittene Weg ein glücklicher ist, daß namentlich die vorausichtlich fast ausnahmslos eintretende Uebertragung der Geschäfte dieser Genossenschaften auf die Selbstverwaltungsorgane der beste Ausweg ist, um die Belästigung, namentlich der landwirtschaftlichen Bevölkerung und ihre weitere Inanspruchnahme durch die Selbstverwaltung in möglichst engen Grenzen zu halten.

Meine Herren, die Kosten sind unzweifelhaft einer der dunkelsten Punkte an der ganzen Gesetzgebung, und die industrielle Unfallversicherung beginnt unter diesem Gesichtspunkt schon vielfach in industriellen Kreisen den Vertretern der Industrie Sorge zu machen. Denn nicht nur die Verwaltungskosten sind ganz enorme, sondern auch die Renten, welche allmählich durch die Thätigkeit der Genossenschafts- und Sektionsvorstände, der Schiedsgerichte und des Reichsversicherungsamtes in steigendem Maße bewilligt werden. Ich weiß, daß namentlich im Westen, speziell in Dortmund, man sich vielfach großen Besorgnissen hingiebt; man fürchtet in einzelnen Kreisen sogar bis zu einem Unfallbeitrage von 20 Mark pro Kopf und Jahr zu kommen — ein ungeheurer Satz, der die ganze Gesetzgebung scheitern lassen würde. Die Hauptsache ist, daß jetzt schon darauf hingewirkt wird, die Kosten möglichst zu vermindern.

Nun kam ich aus meinen Beobachtungen das bestätigen, was der Herr Minister v. Boetticher vorgetragen hat. In der That sind die hohen Verwaltungskosten zum Theil zurückzuführen auf ein Verschulden der beteiligten Organe, zum Theil auf mangelnde Erfahrung und mehrfach wohl auch auf einen unbedachtam geübten Luxus der keine Berechtigung hat. Jeder, der sich mit den Dingen befaßt hat, wird wissen, daß die Bevollmächtigten der Genossenschaften zum Theil mit fürstlichem Gehalt angestellt sind, daß durch Theilnahme an den oft entfernt liegenden Schiedsgerichten außerordentliche Reisekosten und Diäten aufgewendet werden, so daß in der That dem Gehalt gethan werden muß. Das Reichsversicherungsamt hat auch schon Gelegenheit genommen, nach dieser Richtung hin gewisse Direktiven zu geben, und ich zweifle nicht, daß das auch von günstiger Wirkung sein wird und die Verwaltungskosten sich in der Folge auch sehr verringern werden. Aber eine andere und schlimmere Frage sind die Unfallrenten. Das Anwachsen der Unfallrenten ist eine Thatfache, welche nicht in das Belieben der Industriellen gestellt ist, wie großentheils die Verwaltungskosten. Aber auch hier ist uns eine Handhabe gegeben, der herantretenden Gefahr vorzubeugen, ein Mittel, um auf eine bedeutende Verminderung der Unfälle hinzuwirken. Die Frage der Unfallverhütung kann in der That nicht oft und dringend genug hier geltend gemacht werden, und ich möchte auch hier wieder zur Erwägung geben, daß die Regierung Veranlassung nehmen sollte, das Institut der Fabrikinspektoren weiter auszubilden und in eine organische Verbindung zu setzen mit der Unfallverhütung, wie sie durch die Berufsgenossenschaft ins Leben geführt werden soll. Der „Beauftragte“ der Genossenschaft hat allerdings eine sehr wichtige Aufgabe, und die Regierung betont mit Recht, daß bei weiterer Ausbildung der Genossenschaften die Entwickelung der Unfallverhütungsvorschriften in der That auch die Geschäfte der Fabrikinspektoren erleichtern würde. Ich glaube aber doch, daß die isolirte Thätigkeit der jetzt beteiligten Behörden, der Polizeibehörden, der Fabrikinspektoren, und der Beauftragten der Genossenschaft nicht eine praktische Form ist, sondern daß ein Weg gefunden werden muß, diese beteiligten Kreise in enge Fühlung zu bringen. Durch gegenseitige Verständigung und gemeinschaftliche Einwirkung auf die Betriebe und die

betheiligten Personen kann die Unfallverhütung erheblich gefördert werden. Die Hauptsache ist, daß jetzt nicht auf dem früher in Aussicht genommenen Wege der Verordnung des Bundesraths auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung, sondern durch die individuelle und konkrete Thätigkeit der Genossenschaftsorgane in Verbindung mit den Lokalinstanzen der Gewerbepolizei eine günstige Entwicklung praktischer Schutzvorrichtungen ermöglicht werden soll. Ich bin nun der Ansicht, daß wir nicht eher zu befriedigenden Zuständen kommen, bis wir das Institut des Fabrikinspektorats zu einem kollegialischen gestaltet haben. Ich halte auf diesem Gebiete die auf anderen Gebieten berechnete bürokratische Verfassung für verfehlt. Ich glaube, daß wir erst dahin kommen werden, daß unsere Industriellen sich mit größerem Vertrauen und mit größerer Willigkeit der Einwirkung der Gewerbepolizei hingeben, wenn sie einer Behörde gegenüberstehen, welche nicht mehr durch einseitige Verfügung in das gewerbliche Leben eingreifen kann, sondern unter fortwährender Berührung mit den Bedürfnissen der Industrie die einzelnen Maßnahmen trifft. Nach meinen Eindrücken wird schon nach der Richtung Erfreuliches geleistet. Die Hauptaufgabe ist aber unzweifelhaft, daß das Institut des Fabrikinspektorats energischer weiter entwickelt wird. Ich möchte die Herren auf den interessanten Bericht der Fabrikinspektoren vom vorigen Jahre verweisen, wonach auf Anregung des Regierungspräsidenten in Frankfurt a. D. eine freiwillige Bildung stattgefunden hat, welche in kollegialischer Weise durch Mitwirkung der staatlichen Organe, der polizeilichen Organe und privater Betheiligung der Industrie selbst nach dem Bericht in ganz außerordentlich günstiger Weise die Ausbildung von Unfallverhütungsvorschriften gefördert und dort das Vertrauen in den industriellen Kreisen erworben hat, welches jetzt noch vielfach unseren Gewerberäthen verjagt wird. Es herrscht allerdings in vielen Kreisen — das ist auch schon in der ersten Lesung hervorgehoben — zum Theil ein gewisses Mißtrauen, ja eine gewisse Entrüstung über das rücksichtslose und theilweise, wie behauptet wird, auf nicht richtigen Informationen beruhende Eingreifen der Fabrikinspektoren. Nach allen diesen Richtungen hin kann unzweifelhaft viel geholfen werden, wenn diese Behörden anders gestaltet und in eine organische Verbindung mit den genossenschaftlichen Organen gebracht werden. Ich möchte wie die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses so besonders auch der Regierung auf diese Frage hinlenken. Denn es ist unzweifelhaft, daß das Anwachsen der Unfallrenten uns noch viel Sorge machen wird, und daß die vielfachen Sympathien, die für die Unfallgesetzgebung jetzt noch im Lande bestehen, bald schwinden werden, wenn nicht im Interesse der Unfallverhütung Wandel geschaffen wird, bevor das Umlegewerfahren zur vollen Wirksamkeit kommt.

Meine Herren, zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes habe ich nur eine Bemerkung zu machen. Sie bezieht sich auf Artikel II. Ich behalte mir vor, bei der dritten Berathung Anträge zu stellen. Ich möchte nämlich darauf hinweisen, daß es nicht praktisch ist, die starre gesetzliche Bestimmung einzuführen, daß jeder Kreis eine Sektion bildet. Ich glaube, man sollte eine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, wonach es gestattet ist, mehrere Kreise zu vereinigen. Denken Sie sich den Fall, wo ein Stadtkreis in Frage steht, welcher nur eine ganz geringe Feldmark hat mit vielleicht einigen Gärten von Willenbesitzern, Gärtnereien und vereinzelten Stücken mit Korn bepflanzt. Nun soll für diese äußerst geringe Landwirtschaft nothwendiger und ständiger Weise der ganze Apparat der genossenschaftlichen Verwaltung und des Kreisausschusses eintreten. Ich würde es für richtig

halten, in solchen Fällen die Vereinigung eines derartigen Stadtkreises mit dem benachbarten Landkreise zu ermöglichen und durch Beschluß des Provinzialausausschusses nach dem übereinstimmenden Antrage beider Körperschaften herbeizuführen. Ich würde glauben, daß hierdurch eine erhebliche Vereinfachung dieser Organisation geboten wäre.

Im übrigen möchte ich noch auf eins hinweisen und die Herren aus dem Osten dringend darum bitten, dahin zu wirken, — Sie sind ja in der Lage dazu — bei der demnächstigen Bestimmung über die Aufbringung der Unfallbeiträge dafür zu sorgen, daß von der normalen Bestimmung des § 33 Alinea 2 Gebrauch gemacht wird, und also Gefahrenklassen eingerichtet und die Beitragsleistungen mit der wirklich bestehenden Gefahr in Einklang gebracht werden. Ich würde es für eine außerordentlich unglückliche Wendung halten und es auch politisch sehr beklagen, wenn namentlich im Osten — im Westen ist diese Sorge nicht so gerechtfertigt — es dahin kommen sollte, daß die Beiträge aufgebracht würden durch Zuschläge zu den direkten Steuern. Ich hoffe, daß die Herren aus dem Osten selbst die Einsicht haben werden, daß es durchaus wünschenswerth ist, daß hier die Einschätzung und die Erhebung der Beiträge regelmäßig so erfolgt, wie es in der industriellen Berufsgenossenschaft geschieht, nämlich nach der wirklichen Gefahr. Die ganze Idee des Gesetzes beruht meines Erachtens auf dieser Voraussetzung. Insbesondere ist auch die Handhabe, welche für die Unfallverhütung gegeben ist, wirksamer, wenn die Einrichtung der Gefahrenklassen beibehalten wird; ich glaube, wenn nach dieser Richtung einsichtige Schritte geschehen, daß dann auch in ländlichen Kreisen Befriedigung über dies Gesetz empfunden werden wird. Denn Sie werden sich nicht verhehlen, daß eine erhebliche und der Gerechtigkeit nicht entsprechende Belastung der ländlichen Bevölkerung gerade das Gegenheil der Stimmung herbeizuführen wird, auf welche wir jetzt rechnen dürfen. Denn die ländliche Bevölkerung ist schon jetzt überaus belastet, sie kämpft schon jetzt einen schweren Kampf und wird ohnehin diese neue Gesetzgebung mit Widerstreben aufnehmen, wenn sie demnächst die hohen Unfallrenten zahlen soll, während sie bisher die Entschädigung der Verunglückten lediglich durch die Armenpflege besorgte.

Daher möchte ich wünschen, daß nach dieser Richtung hin in allen Kreisen, die es angeht, darauf hingewirkt werde, daß die richtigen Wege eingeschlagen werden, und ich bin der festen Ueberzeugung, daß dann dieses Gesetz, ebenso wie das Grundgesetz vom Jahre 1884 dem ganzen Lande zum Segen gereichen wird.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Secreman**: Das Wort hat der Abgeordnete v. Tiedemann (Bomst).

Abgeordneter v. **Tiedemann** (Bomst): Ich bin dem Herrn Minister sehr dankbar für die wohlwollende Erklärung, die er meinen Ausführungen gegenüber abgegeben hat. Indessen einen Punkt glaube ich doch noch hervorheben zu müssen, in dem ich nicht ganz seiner Anschauung beitreten kann; es ist derselbe Punkt, den Herr v. Rauchhaupt schon besprochen hat, nämlich die Frage, ob die Existenzfähigkeit einer industriellen Berufsgenossenschaft den Grund abgeben kann, den landwirthschaftlichen Nebenbetrieben den Beitritt zu verweigern. Einen solchen Hinderungsgrund kann ich als zutreffend nicht anerkennen. Meine Herren, ich habe aber vorhin schon ausgeführt, daß wahrscheinlich, soweit ich die Sache bis jetzt übersehen kann, dieser Punkt wohl kaum praktisch werden wird. Denn nach meiner Ueberzeugung gewinnt die industrielle Berufsgenossenschaft dadurch an Leistungsfähigkeit, daß die landwirthschaftlichen Nebenbetriebe aus ihr ausschneiden. Der Herr Minister

hat seinerseits auf die hohen Kosten hingewiesen, die in vielen industriellen Berufs-  
genossenschaften aufgewendet werden. Im Anschluß hieran möchte ich noch hervorheben,  
daß es gerade diejenigen Berufsgenossenschaften sind, in denen sich die landwirth-  
schaftlichen Nebengewerbe befinden, die die allerhöchsten Verwaltungskosten haben,  
namentlich die Ziegelei- und die Brenneiberufsgenossenschaft. Ich habe die ganze  
Statistik noch nicht durchsehen können, von diesen weiß ich aber, daß die Kosten  
außerordentlich hohe sind.

Dann muß ich zur Vertheidigung derjenigen Organe, die bis jetzt diese Be-  
rufsgenossenschaften geleitet haben, hervorheben, daß es nicht nur die Momente sind,  
die der Herr Minister hervorgehoben hat, die diese Höhe der Kosten hervorgerufen  
haben, sondern in der Hauptsache sind es eben die weiten Entfernungen, das Zer-  
streutauseinanderliegen; eine Industrie, die in einzelnen Verkehrscentren konzentriert  
ist, hat es sehr viel leichter und billiger, ihre Berufsgenossenschaft zu organisiren  
und zu verwalten, als eine andere, die eben über das ganze Land zerstreut liegt.  
Diejenigen Unkosten, die durch die vielleicht nicht ganz praktische Organisation mehr  
verursacht sind, als es vielleicht nothwendig war, können meiner Ansicht nach nicht  
so sehr ins Gewicht fallen; wenn Sie sich aber die Zahl vergegenwärtigen, die ich  
vorhin genannt habe: 16 000 Mark Entschädigung und 84 000 Mark Verwaltungs-  
unkosten, dann werden sie mit mir sagen: hier ist ein Krebschaden, der auf anderem  
Gebiete liegen muß, als auf demjenigen, von welchem der Herr Minister gesprochen  
hat. (Zuruf: Organisation!) — Ja, die Organisation kann etwas helfen, aber  
soviel ganz gewiß nicht.

Meine Herren, ich muß dann noch hervorheben, daß meiner Ansicht nach —  
und das wird ja auch der Standpunkt der Staatsregierung sein — die Arbeiter nicht  
für die Berufsgenossenschaften da sind, sondern die Berufsgenossenschaften sind für die  
Arbeiter da. Ziehen Sie daraus die Konsequenz, dann, glaube ich, kommen Sie zu  
dem Schluß, den Herr v. Rauchhaupt mit mir gezogen hat.

**Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seeremann:** Das Wort hat der Abgeordnete  
Biesenbach.

Abgeordneter **Biesenbach:** Meine Herren, ich will nicht über den Inhalt  
des Gesetzes sprechen, ich erkläre in dieser Hinsicht, daß nach meiner Ansicht der In-  
halt desselben ein ganz vorzüglicher ist. Ich hoffe, daß das Gesetz im ganzen so,  
wie es uns vorliegt, acceptirt werden wird.

Ich möchte nur ein kurzes Wort über die Form, die Fassung des Gesetzes  
sprechen. Wer genöthigt ist, die neueren Gesetze, sowie die des Reiches als des  
Landes, eingehend zu studiren, und namentlich derjenige, der verpflichtet ist, diese  
Gesetze in gerechter Weise anzuwenden, wird mit mir der Ueberzeugung sein, daß  
die Fassung und Form der Gesetze, die Gesetzesprache, eine möglichst unglückliche  
ist. (Sehr richtig! links.)

Meine Herren, wer nur ein solches Gesetz zur Hand nimmt, der wird sehen,  
daß es fast ein Gerippe ist. Die Gesetze bestehen aus Artikeln, die wiederum nur  
Paragraphenziffern enthalten, und wenn Sie diese Paragraphen aufschlagen, so  
werden Sie wieder sehr häufig Verweisungen auf andere Gesetze finden, ohne den  
Inhalt abgedruckt zu sehen. Das erschwert sehr wesentlich das Studium der Gesetze,  
das erschwert sehr das Einprägen der Gesetze und das erschwert namentlich die An-  
wendung der Gesetze in sehr exorbitanter Weise. Man muß segensagen eine ganze  
Bibliothek zur Hand nehmen, wenn man ein Gesetz studiren, und noch mehr, wenn

man es anwenden will. Ein gut redigirtes Gesetz muß für sich und aus sich selbst verstanden werden. (Sehr richtig!)

Meine Herren, die Gesetze sind doch nicht nur für die Juristen, sondern auch für das Volk geschrieben. Aber nun möchte ich denjenigen Versicherten sehen, der die zerstreuten Bestimmungen aus dem Krankenversicherungs- und aus dem Unfallversicherungs-gesetz im Zusammenhange zu verstehen im Stande ist. Ich kann Sie aus meiner Praxis versichern, daß niemand aus dem Volke die Gesetze versteht, weil sie an dem gerügten Mangel leiden. Ich bitte die Herren Minister, in Zukunft doch wenigstens nach Möglichkeit den Inhalt des Gesetzes wörtlich in das Gesetz aufzunehmen, und, wenn das nicht möglich ist, dem Beispiel anderer Staaten zu folgen und bei Erlaß einer Novelle eine Kodifikation des Gesetzes durch eine amtliche Ausgabe vornehmen zu wollen, Sie werden sich dadurch nicht nur den Dank der Juristen, sondern auch den Dank der Interessenten und namentlich den Dank des Volkes verdienen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Serremann**: Das Wort ist nicht weiter gewünscht, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Artikel I. des Gesetzes annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit. Artikel I ist angenommen.

Ich eröffne die Debatte über Artikel II. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort ist nicht gewünscht, die Debatte ist geschlossen. Da ein Widerspruch nicht erhoben ist, kann ich annehmen, daß das Haus ohne Abstimmung den Artikel II annehmen will. — Es erfolgt kein Widerspruch, ich stelle die Annahme fest.

Ich eröffne die Debatte über Artikel IIa und bemerke, daß dazu der Antrag Nr. 62 der Drucksachen, gestellt vom Abgeordneten Knebel, vorliegt.\*)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Döhring**: Ich wollte bei diesem Artikel IIa auf eine Aeußerung zurückkommen, die der Herr Abgeordnete Dr. Reinhold gemacht hat. Er sagte, nach seiner Auffassung wäre der Artikel IIa am besten unterblieben; es wäre nach seiner Auffassung richtiger gewesen, es einfach bei den §§ 20 ff. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1885 zu belassen.

Er hat ferner gesagt, man könne eine so zahlreiche konstituierende Genossenschaftsversammlung nach § 20 des Reichsgesetzes wohl einmal ertragen. Meine Herren, Sie finden auf Seite 5 des Kommissionsberichtes die Zahlen, welche angeben, wie groß die konstituierenden Genossenschaftsversammlungen in den einzelnen Provinzen sich gestalten würden, wenn der § 20 des Reichsgesetzes bestehen bliebe. Da finden Sie, daß Ostpreußen 397 Vertreter, Schlesien 469 Vertreter in die konstituierende Versammlung entsenden würde. Das sind doch Zahlen, die für eine solche Versammlung gar zu groß sind. Und ich will hier konstatiren, daß die Kommission einstimmig der Meinung gewesen ist, es könne bei dieser Anzahl unmöglich belassen werden, es müsse die Zahl herabgemindert werden.

Dann hat der Herr Abgeordnete Dr. Reinhold hervorgehoben, daß eine Bevollmächtigung der Vertreter für die konstituierende Versammlung sehr wohl angängig gewesen wäre, und er die Gründe, die in dem Kommissionsbericht auf

\*) Der Antrag lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: im Art. IIa . . . statt der Worte: „aus ihrer Mitte“ zu sagen: „aus den Unternehmern der im Kreise belegenen Betriebe (§ 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886).“

Seite 60 stehen, nicht als durchschlagend zu erachten vermöchte, wo gesagt sei, daß vielleicht Vertreter erscheinen könnten, die einen gefährlichen Einfluß ausüben, ohne daß sie die landwirthschaftlichen Interessen zu vertreten in der Lage wären. Er widersprach auch der Ausführung des Berichtes, daß auf öffentlich-rechtlichem Gebiet eine solche Vertretung nicht statthaft oder wenigstens zweifelhaft sei. Er hat aber unterlassen, auch die folgenden Gründe hervorzuheben, welche sich auf derselben Seite später finden und in der Kommission von seiten des Vertreters des landwirthschaftlichen Ministeriums geltend gemacht sind. Es ist dort hervorgehoben, daß, entgegen dem Reichsgesetz vom 6. Juli 1884 für die industriellen Arbeiter, das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 eine solche Bevollmächtigung gar nicht vorsähe, daß mithin letztere auch nicht in Frage komme, und daß infolge der Wahl der Vertreter für die konstituierende Versammlung eine sehr große Zahl anwesend sein werde. Meine Herren, ich empfehle Ihnen, den Artikel IIa, wie ihn die Kommission eingeschaltet hat, anzunehmen. Die Kommission hat denselben fast einstimmig angenommen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Das Wort hat der Abgeordnete **Rnebel**.

Abgeordneter **Rnebel**: Es ist nicht meine Absicht, mich gegen das System des Artikels IIa auszusprechen. Ich stehe nicht auf dem Standpunkt meines Freundes Dr. Reinhold, muß vielmehr, wie ich gern für das ganze Gesetz stimmen werde, so auch anerkennen, daß das System des Artikels IIa eine Verbesserung enthält, die empfohlen werden darf.

Bedenken aber habe ich zu richten gegen eine einzelne Bestimmung dieses Artikels. Die Bildung der konstituierenden Versammlung soll in der Weise erfolgen, daß zunächst von Seiten der Gemeindevertretung, eventuell der Gemeindebehörden ein Wahlmann bezeichnet wird, und dann diese Wahlmänner das Mitglied der konstituierenden Versammlung wählen sollen. Das Letztere darf aber nur aus der Mitte der Wahlmänner selbst gewählt werden. Das ist eine Beschränkung des passiven Wahlrechts, die ich in diesem Falle nicht allein für bedenklich halte, sondern für die ein innerer Grund überhaupt nicht erkennbar ist. Eine Anschauung, auf welche Personen die Wahlversammlung ihr Auge zu richten habe, wird sich ja erst in der Versammlung der Wahlmänner selbst ergeben. Die Gemeindevertretungen werden selbstredend nicht mit Rücksicht auf die Geeignetheit der Persönlichkeit zur Vertretung in der konstituierenden Versammlung wählen, sondern werden lediglich das Vertrauen zu gewissen Persönlichkeiten für ihre Wahl maßgebend sein lassen. Es kann dadurch vorkommen, daß die Wahlmännerversammlung eine Person als ganz besonders geeignet ansieht und ins Auge faßt, welche, sei es durch Zufall, sei es in bestimmter Absicht, von der Gemeindevertretung, beziehungsweise von der Gemeindebehörde nicht als Wahlmann bezeichnet worden ist. Dies Bedenken wiegt um so schwerer, als die Gemeindevertreter eigentlich gar nicht die legitimirten Vertreter der versicherungspflichtigen Unternehmer sind. Es ist nicht unmöglich, daß die Gemeindevertretungen Rücksichten, die der Aufgabe der konstituierenden Versammlung durchaus fremd sind, bei der Wahl walten lassen. Unter diesen Verhältnissen dürfte es doch durchaus ungerechtfertigt sein, daß man die Wahlmänner auf die Persönlichkeiten beschränkt, die sich in ihrer Mitte befinden. In Uebereinstimmung mit meinen politischen Freunden habe ich mir daher erlaubt, den Antrag einzubringen, wonach das Mitglied der konstituierenden Genossenschaftsversammlung nicht aus der Mitte der Wahlmänner, sondern aus Unternehmern der im Kreise gelegenen Be-

triebe zu wählen ist, und bitte Sie um Annahme dieses Antrages.

**Präsident:** Der Herr Minister für Landwirthschaft hat das Wort.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius:** Meine Herren, ich möchte Sie bitten, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Knebel nicht zuzustimmen und es bei den Beschlüssen der Kommission zu belassen. Der Wortlaut, wie er aus der Kommissionsberathung hervorgegangen ist, schließt sich genau dem Wortlaute des § 20 des Reichsgesetzes an. Es ist hier gesagt:

Innerhalb jedes Kreises wählen die demselben angehörigen Wahlmänner aus ihrer Mitte je einen Vertreter.

Es kann also nur ein Wahlmann gewählt werden, der dem Berufskreise des versicherungspflichtigen Gewerbes angehört, also nur ein Berufsgenosse. In dem § 20 des Reichsgesetzes steht:

Die Wahlmänner werden nach Bezirken, welche von der Landescentralbehörde bestimmt werden, zu Wahlversammlungen berufen. Die letzteren — also die Wahlversammlungen —

wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die Vertreter, aus welchen die konstituierende Genossenschaftsversammlung besteht.

Ich meine, es ist nicht zweckmäßig, eine Duplizität in das Ausführungsgesetz gegenüber dem Reichsgesetz selbst zu bringen, und ich kann auch nach keiner Richtung einsehen, daß irgend welche praktischen Gründe zu Gunsten des eingebrachten Antrages Knebel sprechen. Ich würde also bitten, es bei den Beschlüssen der Kommission bewenden zu lassen.

**Präsident:** Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet, die Diskussion ist geschlossen. — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Döhning:** Ich wollte mir noch hervorzuheben erlauben, daß der Artikel IIa aus dem Schooße der Kommission hervorgegangen ist, nachdem alle einschlagenden Erörterungen in einer vorangegangenen Sitzung stattgefunden hatten. Dabei ist allerdings auf § 20 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, der soeben vom Herrn Minister hervorgehoben ist, auch von Seiten der Antragsteller in der Kommission Rücksicht genommen worden, und ich halte mich hier im Namen der Kommission deshalb zu dem Antrag ermächtigt, daß der Antrag Knebel vom Hohen Hause nicht angenommen werden möchte.

**Präsident:** Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde zuerst abstimmen lassen über den Antrag Knebel und sodann über den Artikel IIa der Kommission, wie er nach der vorangegangenen Abstimmung lauten wird. — Das Haus ist damit einverstanden. Die Verlesung des Antrags Knebel wird wohl nicht gewünscht; die Herren haben den Antrag gedruckt in Händen. Ich bitte, daß die Herren sich erheben, welche den Antrag Knebel, Nr. 62 der Drucksachen, annehmen wollen. (Geschicht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Es kommt Artikel IIa in der Fassung der Kommission zur Abstimmung. Ich werde bitten, daß die Herren sich erheben, welche ihn nicht annehmen wollen. (Pause.)

Er ist angenommen.

Artikel III — Artikel IV; — auch diese sind ohne Widerspruch angenommen.

Zu Artikel V hat die Kommission eine kleine Abänderung vorgeschlagen. Der Herr Berichterstatter verzichtet, auch sonst wird das Wort nicht verlangt; ich werde zunächst über Artikel V in der Kommissionsfassung abstimmen lassen und, falls er verworfen werden sollte, auf die ursprüngliche Regierungsvorlage zurückgehen. Ich

bitte, daß die Herren sich erheben, welche Artikel V in der Kommissionsfassung nicht annehmen wollen. (Pausc.)

Er ist angenommen.

Ich gehe über zu Artikel VI, — VII, — VIII, — IX, — X, — Ueberschrift, — Einleitung. — Ueberall wird das Wort nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben, auch Artikel VI—X einschließlich nebst Ueberschrift und Einleitung sind nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen.

Wir haben noch eine Petition zu erledigen — Seite 11 des Berichtes. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Döhring**: Die Petition ist in der Kommission zum Vortrage gelangt, eingehend verhandelt und ist bei der zweifellosen Sachlage von der Kommission einstimmig beschloffen, dem Hause vorzuschlagen, diese Petition durch die zu dem Gesetze selbst zu fassenden Beschlüsse für erledigt zu erklären. Ich darf annehmen, daß das Haus auf einen speziellen Vortrag dieser ganzen, ziemlich umfangreichen Angelegenheit verzichten wird. (Zustimmung.)

**Präsident**: Die Diskussion über die Petition ist eröffnet — und geschlossen; Widerspruch erhebt sich nicht, ich darf konstatiren, daß das Haus dem Kommissionsantrage entsprechend beschloffen hat, die Petition II Nr. 180 durch die zum Gesetz selbst gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

### **E. Dritte Berathung.**

(26. Sitzung am 9. März 1887.)

**Präsident**: Ich eröffne die Generaldiskussion und ertheile das Wort dem Abgeordneten v. Sauten-Tarputtschen.

Abgeordneter **v. Sauten-Tarputtschen**: Meine Herren, in der zweiten Berathung des Gesezentwurfes hat von meinen politischen Freunden niemand das Wort ergriffen, weil bei der ersten Lesung der Abgeordnete Eberty bereits die Gesichtspunkte hervorgehoben hat, die uns die maßgebenden für dieses Gesetz zu sein scheinen. Der Kommissionsbericht hat in dem Charakteristischen des Gesezentwurfes nichts geändert; es bleibt das Charakteristische, daß man davon ausgeht, daß, je mehr der Charakter der Berufsgenossenschaft erhalten bleibt, um so unausführbarer das Gesetz wird. Und so hat man in der Kommission alle die Anträge abgelehnt, die den Charakter noch abschwächen wollten und nichts übrig ließen als einen blassen Schein einer Berufsgenossenschaft. Man hat auch Versuche, den Charakter etwas zu stärken und die Natur der Berufsgenossenschaft zu erhalten, ebenfalls abgelehnt, weil man in jedem solcher Versuche Schädigung für die praktische Ausführung erkannte. Man war so überzeugt, daß die Ausführung dieses Gesetzes für die ländlichen Arbeiter nach dem System der Berufsgenossenschaften, wie sie für die industriellen Arbeiter eingeführt sind, unausführbar wäre, daß ein Abgeordneter in der Kommission die Mahnung an die Kollegen und Mitglieder richtete: geben Sie doch die fixe Idee der Berufsgenossenschaften auf, dann kommen wir viel schneller vorwärts!

Meine Herren, meine politischen Freunde haben kein Interesse daran, heut irgend welche prinzipiellen Punkte zu erörtern; wir werden für das Gesetz stimmen, weil wir davon überzeugt sind, daß nach Lage der Gesetzgebung damit ein praktischer Weg, vielleicht der einzige, gefunden ist, um den ländlichen Arbeitern auch diejenigen Vortheile zukommen zu lassen, die die industriellen Arbeiter haben.

Wir verzichten auf jede Aenderung und werden für das Gesetz stimmen.

**Präsident:** Das Wort hat der Abgeordnete v. Tiedemann (Bomstl.)

Abgeordneter **v. Tiedemann** (Bomstl.): Den Aeußerungen des Herrn Vorredners gegenüber halte ich doch für richtig, klarzustellen, daß, wenn ich an dem Gesetz Kritik geübt habe, diese Kritik keine negative sein soll, keine einreißende, sondern eine positive, die die wohllichere Ausgestaltung des großen Gebäudes, das wir mit der Unfallversicherung errichtet haben, fördern soll. In diesem Sinne bitte ich auch, meine weiteren Bemerkungen aufzufassen. Denn ich muß gestehen, daß ich meinerseits in keiner Weise gegen die Berufsgenossenschaft einzutreten beabsichtige. Für den größten Theil der Industrie halte ich die Organisation in Berufsgenossenschaften ganz zweifellos für das einzig Richtige, und ich würde es bedauern, wenn man von diesem Prinzip abginge.

Ganz anders liegt die Sache mit der Landwirthschaft, und ich möchte mir gestatten, auf die Diskussion, die in dieser Beziehung während der zweiten Berathung über die landwirthschaftlichen Nebenbetriebe stattgefunden hat, heute noch einmal zurückzukommen.

Es wurde mir während meiner Ausführungen eingeworfen, daß die Berufsgenossenschaften, von denen ich damals sprach, also hauptsächlich die Brennerei- und Ziegeleiberufsgenossenschaften sich zu theuer organisirt hätten. Ich hatte damals das Material nicht zur Hand, um diesen Punkt gleich vollständig widerlegen zu können. Ich mußte damals schon zugeben, daß allerdings in der Organisation noch einige Punkte liegen, die wohl noch praktischer und billiger sich gestalten lassen. Ich habe mittlerweile mich informirt über die Unkosten, die die Brennereigenossenschaft im Jahre 1886 gehabt hat. Die Zusammenstellung ist freilich noch nicht so genau erfolgt, wie sie für das eine Vierteljahr von 1885 jetzt im Reichstage vorliegt. Indes bietet sie doch ein besseres Bild als diese insofern, als sie schon ein ganzes Jahr in sich schließt, während die erste Zusammenstellung nur ein Vierteljahr umfaßt und insofern zur Beurtheilung der Fragen überhaupt noch nicht vollständig geeignet ist.

Meine Herren, die Zahlen, die ich Ihnen das vorige Mal schon genannt habe, muß ich auch heute aufrecht erhalten. Die Brennereiberufsgenossenschaft hat im ganzen 16000 Mark an Unfallentschädigungen gezahlt und hat im ganzen 84000 Mark in runder Summe an Verwaltungskosten verursacht. Nun ist diese Sache ja auch dem Reichsversicherungsamt schon aufgefallen, und das Reichsversicherungsamt bemüht sich auch die Organisation und Verwaltung billiger zu gestalten. Alle die Mittel aber, die bisher angegeben worden sind, haben sich wegen der Eigenartigkeit dieser Berufsgenossenschaft als nicht ausführbar erwiesen. Meine Herren, wohl kaum eine einzige Berufsgenossenschaft hat so an Verschiedenartigkeit der Verhältnisse zu leiden, wie gerade diese, und deshalb ist es auch nothwendig, daß aus allen Theilen des Reiches im Vorstande Mitglieder dieser Berufsgenossenschaft sitzen, denn wir können von hier aus die Verhältnisse überall, wie sie z. B. in Elsaß-Lothringen und in Süddeutschland liegen, nicht in der Weise beurtheilen, wie es nothwendig ist, um die Verwaltung führen zu können. Damit hängt aber auch wieder zusammen, daß eine gewisse Zahl von Vorstandsmitgliedern die Reise hierher machen müssen und Kosten verursachen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich hervorheben, daß mehrere Vorstandsmitglieder nicht ihre Reisekosten und Diäten liquidiren, sondern ihr Amt als Ehrenamt betrachten; wenn sie das nicht gethan hätten, würden die Unkosten noch größer gewesen sein. Ich behaupte, daß die großen Kosten dadurch verursacht werden, daß diese Betriebe auf dem flachen Lande außerordentlich zerstreut liegen und nun ganz außerordentlichen Aufwand an Reise- und besonders auch an Postkosten ver-

ursachen. Dabei möchte ich aber hervorheben, daß in der Brennereiberufsgenossenschaft bis jetzt noch nichts gethan ist für die Unfallverhütung, also für den eigentlichen Zweck, den das Gesetz haben soll; würde sie sich auch darauf einlassen, so würden sich die Kosten ohne Zweifel noch wesentlich höher stellen.

Wichtig ist, daß in den ersten Jahren diese Unkosten etwas höher geworden sind durch Neuanfassungen und Neueinrichtungen. Indessen, meine Herren, ebenso richtig ist es, daß auch von Jahr zu Jahr diese Unkosten steigen müssen mit der Last der Geschäfte; gerade wie die Entschädigungen alljährlich steigen, werden auch die Verwaltungskosten alljährlich steigen.

Ja, meine Herren, damit komme ich zurück auf die Ausführungen, die bei der zweiten Lesung der Abgeordnete v. Lyncker hier machte. Er hat meiner Ansicht nach ganz zutreffend hier ausgeführt, daß eine gewisse Beunruhigung in der Landwirthschaft herrsche, nun wieder neue Lasten auf ihre Schultern gepackt zu sehen. Nun, meine Herren, soweit diese Lasten darauf beruhen, daß die Summen für Unfallentschädigungen aufzubringen sind, soweit wird, glaube ich, kein einziger Landwirth sich weigern, diese Kosten zu tragen. Ich bestreite auch, daß diese Leistungen eine Mehrbelastung der meisten Landwirthe darstellen, denn im allgemeinen ist auch früher schon in der Landwirthschaft für die durch Unfälle invalide Gewordenen in patriarchalischer und ausreichender Weise gesorgt worden. Aber diese Verwaltungskosten sind nach meiner Ansicht eine Last, gegen die wir alle Veranlassung haben, uns zu wehren, besonders wenn sie mit dem eigentlichen Zweck des Gesetzes so in Mißverhältniß stehen. Meine Herren, ich glaube das versichern zu können: Je mehr wir Erfahrungen machen, je mehr werden wir sehen, daß dieses Aufrechterhalten der landwirthschaftlichen Nebenbetriebe in den industriellen Berufsgenossenschaften sich als völlig unausführbar erweisen wird. Ich habe neulich schon ausgeführt, daß die Trennung zwischen landwirthschaftlicher Industrie und eigentlicher Landwirthschaft überhaupt gar nicht möglich ist, und ich möchte die ernste Mahnung an die Regierung richten, diese Verhältnisse nicht zu unterschätzen, und sobald als möglich dafür zu sorgen, daß auch den Landwirthen zu Theil wird, was die Industrie schon hat, daß sie diese Nebenbetriebe mit dem Hauptbetrieb in einer Unfallversicherung vereinigen kann.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereaman: Der Herr Minister hat das Wort.

Staatsminister v. Voetticher: Ich habe bereits bei der zweiten Lesung die Bereitwilligkeit dazu erklärt, die Frage wegen der Zuweisung sämtlicher landwirthschaftlichen Nebenbetriebe zu den Berufsgenossenschaften für die landwirthschaftliche Unfallversicherung in eine ernste Erwägung zu ziehen, und ich habe es zur Zeit als meine persönliche Auffassung hingestellt, daß ich eine solche Zuweisung nicht für absolut unmöglich halte. Insofern bin ich also mit dem Herrn Vorredner ganz einverstanden, wenn er dieses Ziel anstrebt. Ich will nur daran erinnern, daß die Sache nicht so ganz einfach ist. Zunächst aus dem Grunde, den ich neulich schon angeführt habe, daß nämlich bei der Ueberweisung einer bestimmten Kategorie von Betrieben an eine andere Berufsgenossenschaft immer die Frage in Erwägung gezogen werden muß: welchen Einfluß hat eine solche Abtrennung und Zuweisung zu einer anderen Berufsgenossenschaft auf diejenige Berufsgenossenschaft, der die Betriebe bisher zugewiesen waren? Diese Frage muß nothwendigerweise sehr sorgfältig geprüft werden, weil man anderenfalls dazu kommt, die Berufsgenossenschaften, denen die Betriebe bisher angehört haben, leistungsunfähig zu machen, und das ist ein Resultat, welches vermieden werden muß.

Außer diesen neulich schon betonten Momenten will ich aber den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, daß er, wenn er die sämmtlichen landwirthschaftlichen Nebenbetriebe und insbesondere die Brennereien den landwirthschaftlichen Berufs-Genossenschaften zuweisen will, nicht wird umhin können, auch die landwirthschaftlichen Betriebe in bestimmte Gefahrenklassen einzutheilen. Denn es ist klar, daß man, wenn diese Brennereien mit ihrer hohen Unfallziffer der Landwirthschaft zugewiesen werden, nimmermehr die ganze Landwirthschaft über einen Kamm scheeren kann, daß man vielmehr die Verschiedenartigkeit des Risiko durch die Einreihung der Betriebe in verschiedene Gefahrenklassen wird zum Ausdruck bringen müssen.

Was nun aber die Klage über die hohen Verwaltungskosten anlangt, so werde ich um deswillen veranlaßt, heute noch einmal darauf zurückzukommen, weil aus dieser Klage heraus eine gewisse Antipathie gegen die Institution der Berufs-Genossenschaften abgeleitet werden könnte. Der Herr Abgeordnete von Saucken hat ja schon vorher behauptet, man sei bei der Berathung dieses Gesetzes bereits zu der Ueberzeugung gekommen, daß die berufsgenossenschaftliche Organisation keine fehlerfreie und keine zutreffende Unterlage für die Unfallversicherung biete. Ich möchte darauf erwidern, daß ich nicht annehme und aus dem Kommissionsbericht nicht die Ueberzeugung habe schöpfen können, daß eine kräftigere Ausgestaltung der landwirthschaftlichen Berufs-Genossenschaften um deswillen unterblieben ist, weil man diese Berufs-Genossenschaften überhaupt für eine unzweckmäßige Grundlage für die Unfallversicherung ansieht, sondern vielmehr lediglich aus dem Grunde, weil man der Landwirthschaft eine möglichst billige Organisation der Unfallversicherung hat schaffen wollen, und weil man der Meinung gewesen ist, daß dieses Ziel einer billigen Organisation am wirksamsten zu erreichen wäre, wenn man die Organe der Selbstverwaltung, wie sie bereits im Lande bestehen, in Mitleidenschaft ziehe.

Daß die Berufs-Genossenschaften eine an sich zweckmäßige und, sofern sie richtig organisiert sind, auch billige Grundlage für die Verwaltung des Unfallversicherungswesens bilden, das, meine Herren, ergibt sich zur Evidenz aus der Uebersicht, von der ich neulich gesprochen habe, und die heute vor mir liegt, der Uebersicht über die finanziellen Ergebnisse der Verwaltung der Berufs-Genossenschaften für das letzte Vierteljahr des Jahres 1885. Ich gebe dem Herrn v. Tiedemann zu, daß diese Uebersicht, weil sie nur ein Vierteljahr umfaßt, und weil sie eine Periode behandelt, in welcher naturgemäß noch eine ganze Reihe solcher Faktoren für die finanzielle Gebahrung der Berufs-Genossenschaften mitsprechen, welche nachher, wenn die Verwaltung erst eingerichtet ist, nicht mehr mitsprechen werden, — daß aus diesen Gründen jene Uebersicht keine vollständig maßgebende Grundlage für die Beurtheilung der Organisation bildet. Herr v. Tiedemann ist in dem glücklichen Besitze der Rechnungsresultate der Brennereiberufs-Genossenschaften für das ganze Jahr 1886; ich dagegen bin noch nicht im Besitze dieser Rechnungsergebnisse. Aber selbst wenn ich in ihrem Besitze wäre, so würde mir das doch nichts helfen, wenn ich nicht gleichzeitig eine Parallele anstellen könnte zwischen den Rechnungsergebnissen der Brennereiberufs-Genossenschaft einerseits und denen der übrigen Genossenschaften andererseits. Das beste Material, welches ich zum Zwecke einer solchen Vergleichung zur Zeit besitze, ist eben die Uebersicht für das letzte Vierteljahr des Jahres 1885. Und diese Uebersicht bestätigt denn voll und ganz, was ich neulich schon gesagt habe, daß die Belastung der Berufs-Genossenschaften durch die Verwaltungskosten — und das ist der Hauptfaktor für jenes Vierteljahr, weil während desselben Entschädigungen nur in sehr untergeordnetem Maße gezahlt

worden sind — daß die Belastung der Berufsgenossenschaften durch die Verwaltungskosten sich ganz außerordentlich verschieden gestellt hat.

Ich habe hier einige Berechnungen aufgemacht, wie sich pro Kopf der versicherten Personen die Kosten der Unfallversicherung in den einzelnen Genossenschaften stellen. Und da habe ich beispielsweise gefunden, daß die Knappschaftsberufsgenossenschaft, — auf die ich aber nicht so großen Werth legen will, weil sich dieselbe anknüpft an eine alt fundirte Organisation, und um deswillen billiger wirthschaften kann, wie neue Gestaltungen — daß die Knappschaftsberufsgenossenschaft mit einer Zahl von praeter propter 350000 versicherten Personen auf den Kopf des Versicherten eine Ausgabe von 14 Pfennigen (0,14 Mark) gehabt hat. Ich sage, auf diese Berufs-genossenschaft will ich keinen zu großen Werth legen, weil sie sich eben an eine alt fundirte Organisation anschließt. Dagegen sind auch unter den Neubildungen eine ganze Anzahl von Berufsgenossenschaften, die es verstanden haben, sich eine solche Organisation zu geben, daß die finanzielle Belastung ihrer Mitglieder durch die Verwaltungskosten eine keineswegs unerträgliche ist. Zum Beispiel hat die rheinisch-westfälische Hütten- und Walzwerksberufsgenossenschaft nur eine Belastung von 0,11 Mark, also 11 Pfennigen pro Kopf. Sie stellt sich also noch billiger wie die Knappschaftsberufsgenossenschaft. Da ist ferner die südwestdeutsche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft; dieselbe hat eine Belastung von 19 Pfennigen, also 0,19 Mark. Die süddeutsche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft hat eine Belastung von 0,20 Mark, die Berufs-genossenschaft der Feinmechanik eine Belastung von 0,31 Mark. Ich könnte die Reihe noch vervollständigen, um zu zeigen, daß es Berufsgenossenschaften giebt, die sehr billig sich zu organisiren und ihre Verwaltung einzurichten verstanden haben.

Wenn dagegen die Brennereiberufsgenossenschaft in jenem Vierteljahr eine Belastung von 0,61 Mark, also 61 Pfennigen pro Kopf des Versicherten, an Ausgaben zu decken gehabt hat, so ersehen Sie daraus, daß das eine sehr viel höhere Belastung ist, die eben nur darauf zurückgeführt werden kann, daß entweder die Verhältnisse der Berufsgenossenschaft, ihre Ausdehnung, die Art der Zerstreung der Betriebe &c., oder die Einrichtung ihrer Verwaltung zu einem ungünstigen Resultat geführt haben.

Zum Trost kann ich der Brennereiberufsgenossenschaft aber sagen, daß sie bei weitem nicht die am höchsten belastete ist. Ich bin mit meiner Ausrechnung pro Kopf der Versicherten noch nicht fertig; aber ich stoße hier beispielsweise auf die Berufs-genossenschaft der Schornsteinfeger, welche sich den Luxus erlaubt hat, in jenem Quartal auf 5184 versicherte Personen einen Betrag von 11342 Mark auszugeben; das macht pro Kopf der Versicherten 2,18 Mark. (Hört, hört! Geiterkeit.)

Nun, meine Herren, habe ich mir die Verwaltungskosten, wie sie sich aus dieser Uebersicht ergeben, auch in ihren Details angesehen, und dazu giebt die vom Reichsversicherungsamte aufgestellte Nachweisung ebenfalls einen sehr werthvollen Anhalt. Es sind da die Verwaltungskosten geschieden zunächst in eine Rubrik der einmaligen Ausgaben, wie sie für die erste Organisation erforderlich waren, und dann in die Rubrik der dauernden Ausgaben. Und unter dieser Rubrik der dauernden Ausgaben hat mich besonders intressirt das Kapitel von den Gehältern, denn auch in dieser Beziehung ist, wie ich durch eigene Revision verschiedener Genossenschaftsbüreaus erfahren habe, eine sehr verschiedenartige Behandlung eingetreten. Während an einer Stelle aus der mir überreichten Uebersicht sich ergab, daß für den Vorsitzenden des Sektionsvorstandes eine bestimmte Summe als Entschädigung für seine Mühewaltung

aufgeworfen war, wurde mir in einem anderen Bureau auf meine Frage: bezieht denn hier der Vorsitzende nichts? erwidert: „nein, dazu halte ich mich nicht für berechtigt, denn es ist eine ehrenamtliche Stellung, die ich einnehme.“ Meine Herren, ich empfehle die letztere Auffassung zur allgemeinen Durchführung; (Heiterkeit) dann werden sich auch die Verwaltungskosten erheblich billiger stellen.

Meine Herren, diese Rubrik Gehälter ist in der That recht interessant. Ich habe, um annähernd eine Vergleichung anstellen zu können, diejenigen Berufsge nossenschaften eben in aller Kürze herausgezogen, welche nahezu ebenso viel ver sicherte Personen in sich aufgenommen haben, wie die Brennereiberufsgenossen schaft; und da ersehe ich denn, daß, während die Brennereiberufsgenossenschaft mit einem Bestand der Versicherten von 35000 Personen an Gehältern in einem Viertel jahr 7724 Mark gezahlt hat, die Berufsge nossenschaft für Feinmechanik mit 39000 Personen nur 5225 Mark bezahlt hat, die nordöstliche Stahl- und Eisenberufsgenossenschaft mit 36000 Personen nur 6400 Mark, die norddeutsche Edel- und Un edelmetallberufsgenossenschaft mit 35000 Versicherten nur 3350 Mark. Die Glasberufsgenossenschaft, die sich auch über das ganze Reich erstreckt und ebenfalls sehr weit verzweigt ist, zählt 38000 Versicherte, leistet aber an Gehältern nur 2566 Mark; die schlesische Textilberufsgenossenschaft hat 38134 Versicherte und zahlt gar nur 850 Mark. Allerdings kann ich auch hier Herrn v. Tiedemann insofern trösten, als die Brennereiberufsgenossenschaft in der opulenten Ausgestaltung ihres Verwaltungspersonals noch übertroffen wird von einer Berufsge nossenschaft, nämlich von der hannoverschen Baugewerksberufsgenossenschaft, welche bei 35000 Versicherten 7782 Mark, also noch einige Mark mehr, an Gehältern zahlt.

Ich glaube, daß diese wenigen Zahlen Ihnen den Beweis geliefert haben werden, daß die Sache thatsächlich sehr verschieden angefaßt ist und thatsächlich sehr verschieden angefaßt werden kann; und ich empfehle das Studium dieser ersten und der folgenden Nachweisungen, die dem Reichstag vorgelegt und dadurch veröffentlicht werden müssen — dieses Studium empfehle ich allen denjenigen, die an der billigen Gestaltung der Verwaltung der Berufsge nossenschaften ein Interesse haben, und Ursache zu haben meinen, sich über die Kostspieligkeit dieser Verwaltungen zu beschweren. Alle diese Interessenten werden innerhalb ihrer Berufsge nossenschaften darauf mit hinwirken können, daß das Beispiel, welches andere Genossenschaften durch billige Verwaltung gegeben haben, nachgeahmt wird, und dann werden — davon bin ich fest überzeugt — mit der Zeit alle diese Klagen verstummen, und immer mehr wird die Ueberzeugung sich Eingang verschaffen, daß die Organisation der Unfallversicherung auf Grundlage der Berufsge nossenschaften eine zweckmäßige und thunsücht billige ist. (Bravo!)

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Meyer (Breslau).

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Breslau): Die Ziffern, welche der Herr Minister soeben vorgetragen hat, sind ja im hohen Grade interessant; nur kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß die Nachweisungen, welche dem Reichstage vorgelegt werden sollen, sofort auch mit diesen vergleichbaren Ziffern ausgestattet werden möchten. Denn erst dann gewinnt man aus solchem Zahlenmaterial Resultate, wenn die einzelnen Ziffern unter sich vergleichbar gemacht sind, und wenn man daraus einen Einblick gewinnt, wie stellen sich die Kosten für jeden Betrieb und die Kosten für jede einzelne Person? Beiläufig bemerkt, wird mir gesagt, daß die Schornsteinfeger, die

der Herr Minister an die Spitze gestellt hat, doch erst die zweiten sind. Es wird mir gesagt, daß die Müllergenossenschaft noch einen viel erhöhteren Kostenbetrag erforderlich gemacht hat. Die Summe, die mir gesagt wurde, ist eine so exorbitante, daß ich Anstand nehme, sie hier öffentlich zu wiederholen. Also Schornsteinfeger und Müller — schwarz und weiß ringen um den Preis, wer am kostspieligsten verwaltet. (Große Heiterkeit.)

Ich wende mich nun mit einigen Bemerkungen gegen die Ausführungen des Herrn v. Tiedemann. Herr v. Tiedemann ist in der Lage, in vielen Punkten mit uns sich in Uebereinstimmung zu befinden, oder vielmehr uns in Uebereinstimmung mit ihm zu sehen, und diese Lage ist ihm keine ganz bequeme gewesen. Deshalb hat er sie möglichst dadurch von sich abgeschüttelt, daß er gesagt hat, seine Kritik wäre eine positive und unsere wäre eine negative. Ja, meine Herren, das ist nichts weiter als eine Variation des von Ihnen (rechts) immer festgehaltenen Satzes, Sie (rechts) seien gut und wir (links) seien schlecht. (Heiterkeit.) Wenn Sie gegen Regierungsvorlagen etwas einwenden, dann wäre es immer zum allgemeinen Besten vorgebracht, und was wir dagegen einwenden, wäre aus irgend welchen tadelnswerthen Motiven vorgebracht; das Opfer Abels ist ein wohlgefälliges und das Opfer Kains ist ein mißfälliges. (Heiterkeit.) Darauf spitzt sich Ihre Polemik gegen uns immer zu.

Ich muß nun aber hervorheben, daß die kritischen Bemerkungen, die Herr v. Tiedemann und die übrigen Herren, die mit ihm derselben Ansicht sind, in der vorigen Sitzung und heute gemacht haben, sich vollständig in derselben Fahrstraße bewegen, in welcher wir vor Jahren bereits unsere Bedenken gegen diese ganz neue Gestalt der Unfallorganisation geltend gemacht haben.

Zunächst muß also als feststehend anerkannt werden, die Verwaltungskosten sind wenigstens in einer Reihe von Betrieben sehr viel zu hoch. Und man hatte gerade für diese Gestaltung das Motiv geltend gemacht, daß es diejenige Art der Einrichtung wäre, bei welcher die Verwaltungskosten sich am wohlfeilsten gestalteten. Daß das durchgängig der Fall ist, ist also durch die Erfahrung widerlegt worden, wenngleich ich zugeben kann, daß in dieser Weise billig verwaltet werden kann.

Ich muß Herrn v. Tiedemann ganz unbedingt darin Recht geben, daß die Doppelversicherung, zu der die Landwirtschaft mit Nebengewerben gegenwärtig gezwungen ist, ein ganz unerträglicher Zustand ist, der um jeden Preis beseitigt werden muß. Der Herr Minister hat sich ja im allgemeinen nicht ablehnend verhalten, er hat aber die Präjudizialfrage gestellt, ob dadurch diejenigen Berufsgenossenschaften, welche also mit den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften konkurriren würden, nicht außer den Stand der Existenzfähigkeit gesetzt würden.

Ja, meine Herren, bisher haben wir doch geglaubt, die Berufsgenossenschaften, wären nichts weiter als ein Mittel zum Zwecke, als das Mittel, durch welches man die Unfallversicherung erreichen will; und gegenwärtig wird uns die Erhaltung der Existenzfähigkeit der Berufsgenossenschaften als ein Selbstzweck hingestellt, der aufrecht zu erhalten sei gegenüber so hoch berechtigten Beschwerden, wie sie Herr v. Tiedemann mit voller Klarheit auseinandergesetzt hat, — und es wird mir namentlich auch von den Landwirthen, die zu meinen politischen Freunden gehören, bestätigt, daß diese Uebelstände sich ganz in derselben empfindlichen Weise geltend machen, wie sie Herr v. Tiedemann geschildert hat.

Der dritte Punkt, um den sich Ihre (rechts) Kritik in der zweiten Lesung drehte, wurde namentlich von Herrn Dr. Reinhold auseinandergesetzt und in einer Weise, mit der

ich vollständig einverstanden bin. Man kann es nicht genug betonen, die Unfallversicherung ist doch immer die sekundäre Rücksicht, die Hauptsache ist die Unfallverhütung. Und gerade von diesem Gesichtspunkt aus haben wir vor Jahren das gegenwärtige Unfallversicherungsgesetz bekämpft. Es war der erste Gesichtspunkt, den wir damals in den Vordergrund stellten: auf diesem Wege komme man nicht zu einer wirksamen Unfallverhütung. Ich bin auch gegenwärtig der Ansicht, daß die Selbstverwaltungskörper, die so viel andere Dinge zu thun haben, unmöglich die geeigneten Gremien sein können, um ihre ganze Aufmerksamkeit auf die technische Frage zu richten: wie verhütet man am wirksamsten die Unfälle. Nach unserer Auffassung ist das beste Mittel dafür die Individualisirung des Risikos, die Möglichkeit, daß man für ein schlechtes Risiko eine hohe Prämie fordert und für ein besseres Risiko eine billige Prämie. Die Aussicht hat man den einzelnen Unternehmern eröffnet, daß, wenn er gegenwärtig ein gewisses Kapital hineinsteckt, um Einrichtungen zu treffen, welche die Unfälle vermindern, er dieses Kapital nicht allein verzinsen könne, sondern auch amortisirten dadurch, daß für eine ganze Reihe von Jahren billigere Beiträge gezahlt werden. Meine Herren, die Thätigkeit der großen Privatfeuerversicherungsgesellschaften richtet sich zum großen Theil darauf, Brände zu verhüten. Die Unternehmer einzelner Etablissements treten bereits vor dem Bau mit einer Feuerversicherungsgesellschaft in Verbindung, fragen sie, welche Prämie sie verlangen, und die Versicherungsgesellschaft geht ihnen mit Rath und That zur Seite, um das Etablissement in einer möglichst feuersicheren Weise herzustellen. Dadurch vermindern sich die Prämien. Ganz ebenso soll man bei dem Bau neuer Etablissements zu Werke gehen, um die Unfälle zu verhüten, die Einrichtungen von vorn herein so zu treffen, daß die Gefahr der Unfälle auf das niedrigste Maß heruntergesetzt wird. Und dazu bedarf es irgendwo einer technischen Kraft, und zwar einer solchen, die mit ihren eigenen Finanzinteressen dabei in Anspruch genommen ist, daß dieser Zweck erreicht wird. Die Thätigkeit der Gewerberäthe ist ja an sich eine segensreiche, und soll von mir in keiner Weise angefochten werden. Aber diese Thätigkeit der Gewerberäthe allein ermöglicht es nicht, wenn nicht eine Gesellschaft dahinter steht, die durch ihr eigenes Finanzinteresse verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Unfälle möglichst vermieden werden, und die in dieser Beziehung den Rath giebt.

Meine Herren, wir sehen aus dem ganzen Gang der Entwicklung, daß die Einwendungen, die wir vor Jahren gemacht haben, anfangen, zur Geltung zu kommen. Wir bescheiden uns, daß in dem gegenwärtigen Augenblick nichts zu thun ist. Rund und nett vor die Frage gestellt: ob wir diesen Entwurf annehmen oder ablehnen wollen, können wir keine andere Antwort finden, als ihn anzunehmen. Aber gerade die Erörterungen, die von den Herren von jener Seite (rechts) und von unseren Nachbarn zur Linken geltend gemacht sind, können uns nur in der Ueberzeugung bestärken, daß es über kurz oder lang zu einer ganz gründlich einschneidenden Revision des Unfallversicherungsgesetzes kommen muß. (Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Das Wort hat der Abgeordnete v. Süßen.

Abgeordneter v. **Süßen**: Wir haben angeblich eine negative und eine positive Kritik gehört, ich habe den Wunsch, eine lobende Kritik zu üben. Auch die Stimmung, die aus den Worten, die der Herr Vorredner geäußert hat, herausklang, kommt einer solchen meiner Ansicht nach noch entgegen. Ich denke, wir bewegen uns hier auf einem wesentlich wirthschaftlichen Gebiete, in welchem sämtliche Par-

teien des Hauses bis auf einen gewissen Punkt einig sein können und werden, wie sich das heute schon zeigt. Wir werden das Gesetz, wie es hier vorliegt, höchst wahrscheinlich einstimmig annehmen.

Ich will nun nach Hervorhebung der mannigfachen Schwierigkeiten, welche in der That bei Ausführung so wichtiger Gesetze entstehen müssen, und bezüglich der Prophezeiung, daß alles umgestürzt werden würde, was jetzt gemacht wird, doch an eine Analogie aus früheren Zeiten erinnern. Die Allerhöchste Botschaft von 1881 hat der Reichsregierung, wie den Regierungen der Einzelstaaten Deutschlands ein ganz neues Problem, eine ganz neue Aufgabe der inneren Staatskunst gestellt, und in rüstiger Weise schreitet die betreffende Gesetzgebung Jahr für Jahr vorwärts. Schon einmal, und zwar vor 180 Jahren ist eine ähnliche Aufgabe für die innere Staatskunst seitens des ersten preussischen Königs gestellt worden. Es wird vielleicht nicht allgemein bekannt sein, daß ungefähr 8 Tage nach der Krönung in Königsberg ein Mandat des Königs erging, worin er zum ersten Mal als Landesherr auf die Behandlung der Feuerversicherung einwirkte. In die bisherige Entwicklung, die sich in Versuchen im kleinen bewegte, griff nun der Landesherr mit zusammenschließender Hand ein, und aus dieser ersten Anregung von damals hat sich sowohl für Preußen, als auch allmählich für ganz Deutschland die bedeutende Entwicklung herausgehoben, die wir jetzt vor uns sehen. Wir haben jetzt in Deutschland allein in den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten über 30 Milliarden Versicherungssumme, davon in Preußen gegen 18 Milliarden. Daneben hat sich im Laufe dieses Jahrhunderts eine Privatindustrie gebildet, auch eine zahlreiche private Gegenseitigkeitsversicherung entwickelt, welche in der Gesamtheit für Deutschland ein Bild der Feuerversicherung darstellt, um welches wir von allen anderen Kulturstaaten beneidet werden können, weil nirgends so wie in Deutschland der Versicherte zu seinem Recht und überhaupt zur Versicherung gelangen kann; selbst der Aermste kann solche Versicherung finden.

Eine ähnliche Aufgabe haben nun auf einem ganz anderen Gebiet durch die Allerhöchste Botschaft von 1881 die Reichs- und Staatsregierungen in Deutschland überkommen. Ihre Entwicklung wird hoffentlich eine ähnliche wie bei der Feuerversicherung sein.

Aber es ist nicht wunderbar, daß nun die Meinungen über die Gestaltung der Zukunft sehr verschieden sind; ich selber habe verschiedene Wünsche, wie manches anders hätte gemacht werden können. Inzwischen kann ich alle Beteiligten damit trösten, daß nach den Erfahrungen von vor 180 Jahren ganz ähnliche Streitfragen, ganz ähnliche Schwierigkeiten vorgelegen haben. Die Versuche, die Sache in Gang zu bringen, haben sogar an höchster Stelle von einem Gegentheil in das andere umgeschlagen. Es war so weit gekommen die Unzufriedenheit mit diesen „neuen Lasten“, wie jetzt wieder, auch nicht ganz mit Unrecht gesagt wird, daß durch ein Mandat von 1711 verboten wurde, über die Sache überhaupt zu reden.

Auf das, was Herr Kollege Meyer von drüben über die prophylaktische Thätigkeit der privaten Gesellschaften gesagt hat, will ich hier nur kurz erwidern, daß dieselbe von den Verwaltungen der öffentlichen Anstalten, die 1701 begannen, erfunden und seit jeher geübt worden ist; diese prophylaktische Thätigkeit ist eine ihrer vornehmsten Aufgaben.

Nun will ich meine lobende Kritik üben. Was mich vorzüglich an diesem Entwürfe von meinem Standpunkte aus erfreut hat, ist der Artikel III, in dem fakul-

tativ die „Organe der Selbstverwaltung“ als die Verwalter der Anstalt hingestellt werden. Meine erste Empfindung, als ich das las, war die: wenn das doch allgemein so geordnet wäre für die ganze Landwirthschaft! Da habe ich aber in dem Bericht gefunden, Seite 9 und 10, daß der Antrag in der Budgetkommission gestellt worden ist, und daß die Vertreter der Königlichen Staatsregierung aus bestimmten Gründen erklärt haben, der Reichsgesetzgebung gegenüber ginge das nicht; man müßte schon in dieser fakultativen Weise vorgehen. Ich schließe mich gern der Hoffnung an, daß ein überwiegender Theil der Kreise oder Sektionen, wie man sie nennt, sich dieser fakultativen Erlaubniß bedienen wird, ihre Geschäfte durch Organe der Selbstverwaltung besorgen zu lassen.

Denn dies widerspricht, wie ich ausdrücklich bemerken will, nicht der Idee und dem „Grundprinzip“ des Genossenschaftswesens, wie von einer Seite nach Inhalt des Berichts ausgeführt worden ist. Im Gegentheil, mit dem Genossenschaftswesen, so wie es gewisse öffentlich rechtliche Pflichten, so wie es gewisse Gesichtspunkte der öffentlichen Sittlichkeit zu verfolgen hat, und sobald es auf ein größeres Territorium und auf eine größere Masse von Mitgliedern sich ausdehnt, ist von jeher die Verwaltung durch die einzelnen Individuen keineswegs verbunden gewesen, weil das einfach eine Sache der Unmöglichkeit war. Wenn man eine Deichgenossenschaft für 2 Quadratmeilen, eine Ent- oder Bewässerungsgenossenschaft für ein paar Quadratmeilen schafft, da muß man schon die indirekte Wahl zu Hülfe nehmen, um seitens der sämmtlichen Betheiligten durch Wahl eine Behörde zur Verwaltung dieser öffentlich rechtlichen Genossenschaften herstellen zu lassen. Sobald aber eine solche Genossenschaft sich auf ein größeres Territorium erstreckt, und die Zahl der Mitglieder sich in die vielen Tausende, auf 80 000, 100 000, 200 000, wie schon bei den Hausbesitzern einer mittelgroßen Feuersozietät erhebt, wird die Idee, eine solche große Genossenschaft durch Generalversammlungen und indirekte Wahlen zu organisiren, schließlich zum reinen Humbug. Und so haben unsere Vorfahren, die bekanntlich gar nicht so beschränkte Leute waren, wie man das zum Theil glauben machen will, in Preußen die einfache Erfindung gemacht und zwar schon vor länger als hundert Jahren: „durch die Organe des Landes“, das heißt im Gegensatz zu den landesherrlichen, zu den unmittelbaren Behörden durch die mittelbaren Behörden solche allgemeine, die Bevölkerung umfassende Anstalten verwalten zu lassen. Ja es liegt nicht einmal im „Wesen“ der Genossenschaften, daß zur Ausübung ihrer privatrechtlichen, ihrer öffentlich rechtlichen Funktionen, ihrer Pflicht, für die öffentliche Sittlichkeit zu sorgen, eine Selbstverwaltungsbehörde in unserem preußischen Sinne die Verwaltung in Händen hat. Das können auch die Staatsbehörden thun, und eine Anzahl öffentliche Feuersozietäten, auch in Preußen, freilich, wie ich sagen muß, nicht zum Vortheil derselben, sind lange Zeit durch die Königlichen unmittelbaren Behörden verwaltet worden. In den Mittel- und Kleinstaaten aber sind sie von jeher und schließlich mit großem Erfolge von Staatsbehörden verwaltet worden.

Es widerspricht also keineswegs dem Wesen der „Genossenschaft“, daß die Organe des Landes, insbesondere die Organe der Selbstverwaltung in Preußen mit ihrer Verwaltung betraut werden.

Dazu springt in die Augen, daß die Vereinfachung der Verwaltung wesentlich dadurch herbeigeführt wird. Die Herren, die bisher dafür gesprochen haben, haben dies ausdrücklich als Hauptgrund für die Annahme dieses Paragraphen angeführt.

Nun glaube ich, daß die öffentlich rechtlichen Pflichten, die sich an diese jetzt

zu schaffenden Anstalten anschließen werden, doch sehr wohl durch diejenigen Behörden wahrgenommen werden können, die als „Organe der Selbstverwaltung“ dienen. Nicht bloß das pekuniäre Interesse einer Aktiengesellschaft kann das Vernünftige gewährleisten, sondern ich meine, daß das Pflichtgefühl der Beamten des Landes auch ein wesentliches Motiv ist, um vernünftige Maßregeln zu ergreifen — und die Organisation unserer öffentlichen großen Feuerversicherungsanstalten beweist das auch.

Ich glaube, daß dieser Schritt, die Organe der Selbstverwaltung in die Verwaltung dieser Genossenschaften hineinzuführen, ein sehr glücklicher Griff ist. Meiner Ansicht nach wird derselbe noch öfter gethan werden. Er wird sogar dahin zu erweitern sein, daß die einzelnen Provinzialgenossenschaften das Recht erhalten, sich für gewisse Zwecke zu gemeinsamer Schadentragung zusammenzuschließen. Die Zukunft ist wahrscheinlich im allgemeinen die, daß — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — die territoriale Abgrenzung der Anstalten mit einer gewissen Klassifizierung im Innern die einfache Organisation dieser Anstalten bilden wird.

Jedenfalls ist für die ganze Sache eine große Zukunft zu erhoffen, und es verlohnt der Mühe, sich hineinzusetzen. Ich habe mit der größten Freude die fröhliche Zuversicht vernommen, mit welcher der Herr Minister sich über die augenblicklichen Schwierigkeiten tröstet, mit der er versprach, daß die Sache weiter gefördert werden soll, und die Erwägung der gestellten Petita versprach. Ich rufe ihm daher nach den Erfahrungen, die unsere öffentlichen Feuerversicherungsanstalten gemacht haben, für die Lösung der jetzt vorliegenden großen und schönen Aufgaben ein fröhliches „Glückauf“ zu; das Gelingen wird gewiß nicht fehlen. (Bravo! rechts.)

**Präsident:** Das Wort hat der Abgeordnete v. Tiedemann (Bomst).

**Abgeordneter v. Tiedemann (Bomst):** Meine Herren, gestatten Sie mir einige kurze Ausführungen gegenüber den Ausführungen des Abgeordneten Dr. Meyer und des Herrn Ministers.

Der Abgeordnete Dr. Meyer meinte am Eingang seiner Rede: ich fühle mich genirt darüber, daß ich mich mit den Herren von jener Seite auf einer Fahrstraße befände. Nein, meine Herren, im Gegentheil, ich kann Ihnen versichern: ich freue mich, daß wir in diesem Punkt mal übereinstimmen, und ich werde mich jedesmal freuen, wenn Sie unserer Ansicht sind. Nur ein bißchen hat er dieses Mal meine Freude durch ein Bild gestört, was er gebrauchte, indem er uns mit Abel und die Herren drüben mit Cain verglich. Ich muß Ihnen dem gegenüber die Versicherung geben: wir auf unserer Seite fühlen uns gerade jetzt absolut nicht todtgeschlagen. (Au, au! links.)

Dann hat Herr Dr. Meyer Zweifel darüber, ob die Selbstverwaltungsorgane geeignet wären, um auch die Unfallverhütungsvorschriften, die ja erforderlich sind, zu erlassen und in richtiger Weise in die Wege zu leiten. Da möchte ich doch darauf hinweisen, daß die Selbstverwaltungsorgane selbst Techniker sind und in diesen Betrieben genau Bescheid wissen, daß wir also nach dieser Richtung hin keine besser qualifizirten Organe zur Ausführung des Gesetzes bekommen können.

Wenn ich zu den Ausführungen des Herrn Ministers mich wende, so muß ich zunächst meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß er heute nicht mehr mit derselben Schärfe die Nothwendigkeit betont hat, daß im Fall einer Abzweigung landwirthschaftlicher Nebenbetriebe von den industriellen Berufsgenossenschaften die Lebensfähigkeit dieser Berufsgenossenschaften in Rücksicht gezogen werden soll.

Er hat dann gesagt: wenn die landwirthschaftlichen Nebenbetriebe in die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften aufgenommen werden, dann wird es der Bildung von Gefahrenklassen bedürfen. Ich glaube, wir werden auch so nicht ohne Gefahrenklassen auskommen können, aber darauf möchte ich besonders hinweisen, daß gerade in diesen Betrieben, um die es sich hier handelt, in den Brennereien, Stärkefabriken, Molkereien und so weiter außerordentlich wenig Unfälle vorkommen, jedenfalls sehr viel weniger als im eigentlichen landwirthschaftlichen Betriebe, so daß eine wirkliche Ueberlastung der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften nicht zu befürchten ist. — Der Herr Regierungskommissar schüttelt mit dem Kopf. Bekanntlich kommen die meisten Unglücksfälle vor bei den Häckselmaschinen, Dreschmaschinen und im Fuhrwerksbetrieb; der letztere wird in den Gefahrenklassen am höchsten angesprochen.

Dann hat der Herr Minister einen Vergleich gezogen zwischen den Verwaltungskosten der Brennereiberufsgenossenschaft und verschiedenen anderen und hat zur Grundlage der Zahlen, die er angeführt hat, die Arbeiterzahl genommen. Ich möchte gerade bei der Brennereiberufsgenossenschaft hervorheben, daß hier die Arbeiterzahl in keiner Weise maßgebend sein kann, denn es giebt wohl keine andere Berufsgenossenschaft, die so wenig Arbeiter auf den einzelnen Betrieb beschäftigt, wie die Brennerei, Molkerei und Stärkefabriken. Die meisten Betriebe arbeiten mit 3 bis 5 Arbeitern, 6 sind schon eine Ausnahme. Bei den Molkereien kommt es selten vor, daß mehr als 2 Arbeiter beschäftigt werden. Darin liegt ja eben gerade der Unterschied zwischen der Brennereiberufsgenossenschaft, den landwirthschaftlichen Nebenbetrieben und den industriellen Etablissements; darin liegt auch ein Grund, warum wir pro Arbeiter nicht so billig verwalten können, weil wir pro Betrieb so wenig Arbeiter haben.

Im übrigen freue ich mich, daß der Herr Minister die wohlwollende Stellung auch heute wieder eingenommen hat, und ich hoffe, das Wohlwollen wird ihn auch weiter dahin führen, dafür zu sorgen, daß alle unsere Wünsche mit der Zeit berücksichtigt werden.

**Präsident:** Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Reinhold.

Abgeordneter Dr. **Reinhold:** Meine Herren, nur wenige Worte gegenüber den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Meyer. Ich glaube, seine Kritik ist gegenstandslos gewesen; das Gesetz hat selbst dafür gesorgt, daß die eigenthümliche Stärke des Privatversicherungswesens, also die individuelle Versicherung auch hier zur Geltung kommt. Es sind meines Erachtens durchaus planvolle und durchdachte Bestimmungen in das Unfallversicherungsgesetz aufgenommen worden, um gerade nach jener Richtung hin zu wirken, und ich mache die Herren darauf aufmerksam, daß in dem soeben dem Reichstag vorgelegten Geschäftsbericht über die Thätigkeit des Reichsversicherungsamts in dieser Beziehung höchst interessante Mittheilungen gemacht sind. Es ist dort gesagt, daß in dem Reichsversicherungsamt bereits die Gefahrrentarife von 55 Berufsgenossenschaften genehmigt sind, und daß bei diesen Gefahrrentarifen auch gerade die Rücksicht auf eine individuelle Behandlung der Betriebe und des Risikos durchaus zur Geltung gekommen ist. Ich mache auf den Passus auf Seite 10 aufmerksam, wo es heißt:

Auch bei gleichartigen Berufsgenossenschaften zeigen die Tarife nicht selten eine große Verschiedenheit. Neben einfacheren sind komplizirtere Tarife beschlossen worden, welche unter Berücksichtigung einerseits guter, andererseits schlechter Einrichtungen erziehlich wirken und durch die besondere

Einschätzung einzelner Theile gemischter Betriebe wie durch die enge Anlehnung an die einzelnen Arbeitsmaschinen zc. thatsächlich bestehenden Gefahrenverhältnissen möglichst Rechnung tragen wollen. Erfahrungen über die Wirkung der einzelnen Tarife werden erst später gemacht werden können.

Nun ist es ja selbstverständlich, daß wir erst im Laufe einer längeren Erfahrung feststellen können, ob diese Einrichtungen sich auch praktisch bewähren, und ich würde es für richtig halten, weder von der einen noch von der anderen Seite mit dem Urtheil über die günstige oder ungünstige Wirkung der Berufsgenossenschaften vorzugreifen, ich glaube aber, daß zur Zeit noch kein Anzeichen vorliegt, mit einem ungünstigen Urtheil hier auf dem Plan zu erscheinen. Ich mache darauf aufmerksam, daß das egoistische Interesse, welches der beste Förderer einer praktischen Entwicklung dieser berufsgenossenschaftlichen Organisation ist, durchaus durch die Gefahrenklassen, durch die Einschätzung der sorglosen Gewerbetreibenden in die höheren und der sorgsameren Gewerbetreibenden in die niederen Klassen theilhaftig ist, und daß insbesondere durch die Anstellung des Beauftragten, der nach meinen Beobachtungen in der Regel ein Spezialingenieur ist, vollkommen dafür Sorge getragen wird, daß eine Entwicklung sowohl spezialisirter Gehrentarife, wie auch individueller Schutzvorrichtungen in die Wege geleitet wird, so daß sich meines Erachtens in kurzer Zeit eine günstige Rückwirkung dieser Einrichtungen zeigen dürfte, welche das Verhalten der einzelnen Fabrikanten zu der ständigen und nichtständigen, wenn ich mich so ausdrücken darf, spezifischen Gefahr der Betriebe regeln wird. Wir thun gut, abzuwarten, wie die Dinge sich entwickeln werden, und werden bald sehen, daß das theilhaftige Interesse der Mitglieder der Berufsgenossenschaften dahin drängen wird, auf die Frage der Unfallverhütung in demselben Sinne einzuwirken, wie der Herr Abgeordnete Dr. Meyer es wünscht.

**Präsident:** Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Meyer (Breslau).

Abgeordneter Dr. Meyer (Breslau): Meine Herren, ich glaube in meinem ungünstigen Urtheile nicht weiter gegangen zu sein, als der Herr Abgeordnete Reinhold in seinem günstigen Urtheile, und was ihm recht ist, wird mir wohl billig sein müssen; ich glaube in keiner Weise die Grenzen einer vorsichtigen Zurückhaltung in meinen heutigen Ausführungen überschritten zu haben.

Was den Punkt der Gefahrenklassen anbetrifft, so waltet eben zwischen der Auffassung des Herrn Abgeordneten Reinhold und der meinigen der Unterschied vor, daß er sich mit einer Spezialisirung des Risikos begnügt und ich eine Individualisirung für nothwendig erachte, daß eben jedes einzelne Risiko auch vollständig individuell behandelt und beurtheilt werde, nicht mit Rücksicht auf die gerechte Zumessung der Leistungen, sondern mit Rücksicht auf die in dieser gerechten Zumessung der Leistungen zu erzielende Ausführung von Sicherheitsvorrichtungen. Das ist der große prinzipielle Unterschied, den ich nur andeuten will, denn heute liegt wenig Veranlassung vor, darauf ausführlich einzugehen.

**Präsident:** Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet, die Generaldiskussion ist geschlossen.

Wir treten ein in die Spezialdiskussion, Artikel I, — II, — III, — IV, — V, — VI, — VII, — VIII, — IX, — X, — XI, — Ueberschrift, — Einleitung. — Das Wort wird nicht verlangt, auch nicht Widerspruch erhoben. Ich darf konstatiren, daß die 11 Artikel des Gesetzes nebst Ueberschrift und Einleitung im einzelnen angenommen sind.

Wir kommen zur definitiven Abstimmung über den ganzen Gesetzesentwurf. Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche das Gesetz nicht annehmen wollen. (Geschlecht.)

Das Gesetz ist mit großer Majorität definitiv angenommen worden.

## F. Gesetz-Entwurf

in der vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Fassung.

**Wir Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen auf Grund der §§ 110 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132)

für den gesammten Umfang der Monarchie mit Zustimmung beider Häuser des Landtags,

was folgt:

### Artikel I.

In jeder Provinz bilden die Unternehmer der unter § 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) fallenden Betriebe eine Berufsgenossenschaft.

Die Hohenzollernschen Lande werden der Berufsgenossenschaft der Rheinprovinz, die Stadt Berlin der Berufsgenossenschaft der Provinz Brandenburg angeschlossen.

Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist — sofern durch den Ressortminister nichts anderes bestimmt wird — die Provinzialhauptstadt.

### Artikel II.

Die Berufsgenossenschaft zerfällt in Sektionen. Jeder Kreis (Oberamtsbezirk) bildet eine Sektion.

Der Sitz der Sektion ist — sofern durch den Ressortminister nichts anderes bestimmt wird — die Kreisstadt.

Sektionsversammlungen finden nicht statt.

### Artikel III.

Für jede Gemeinde bezeichnet die Gemeindevertretung, oder, wo eine solche nicht besteht, die Gemeindebehörde aus der Mitte der der Gemeinde angehörenden unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter einen Wahlmann. Innerhalb jedes Kreises (Oberamtsbezirks) wählen die demselben angehörenden Wahlmänner aus ihrer Mitte je einen Vertreter. In denjenigen Gemeinden, welche einen Kreis für sich bilden, wird der Vertreter aus der Zahl der unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder Betriebsleiter durch die Gemeindevertretung bezeichnet.

Diese Vertreter bilden die konstituierende Genossenschaftsversammlung (Artikel I).

Auf die späteren Genossenschaftsversammlungen (§ 23 des Reichsgesetzes) finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung. Jedoch kann durch das Genossenschaftsstatut (§ 22 des Reichsgesetzes) vorgeschrieben werden, daß die Zahl der für jeden Kreis zu wählenden Vertreter vermehrt oder vermindert wird, und daß im letzteren Falle Kreise zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigt werden.

Die Berufung und Leitung der konstituierenden Genossenschaftsversammlung (§§ 20 und 21 des Reichsgesetzes) liegt — soweit sie nicht dem provisorischen Genossenschaftsvorstand zusteht — auch in dem Falle, daß der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen des Staates hinausgeht (vergl. § 114 des Reichsgesetzes), der Landeszentralbehörde oder deren Beauftragten ob.

#### Artikel IV.

Durch Beschluß der konstituierenden oder einer späteren Genossenschaftsversammlung kann die Verwaltung der Genossenschaft bzw. der Sektion, soweit sie den Vorständen zustehen würde, an Organe der Selbstverwaltung übertragen werden.

Wird eine solche Uebertragung beschloffen, so tritt:

I. an die Stelle des Genossenschaftsvorstandes der Provinzialausschuß.

Bis zu dem in § 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) bezeichneten Zeitpunkt treten an die Stelle des Provinzialausschusses:

1. in der Provinz Posen die Provinzialständische Verwaltungskommission zu Posen, bzw. dasjenige Organ, welchem die Obliegenheiten der genannten Behörde übertragen werden;
2. in der Provinz Schleswig-Holstein, einschließlich des Herzogthums Lauenburg, die Provinzialständische Verwaltung in Kiel;
3. in der Provinz Westfalen der Provinzialständische Verwaltungsausschuß;
4. in der Rheinprovinz der Provinzialverwaltungsrath;

II. an die Stelle des Sektionsvorstandes der Kreis- (Stadt-) Ausschüß.

In denjenigen Provinzen, in welchen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) noch nicht in Geltung ist, tritt bis zu dem in § 155 vorstehenden Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte an die Stelle des Kreis Ausschusses eine Kommission, welche aus dem Landrath als Vorsitzenden und 6 von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren zu erwählenden Mitgliedern besteht.

In den selbstständigen Stadtkreisen tritt an die Stelle des Landraths der Bürgermeister, und an die Stelle der Kreisversammlung die Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteherkollegium).

Für den Stadtkreis Berlin wird der Sektionsvorstand nach näherer Bestimmung des Genossenschaftstatuts (§ 23 des Reichsgesetzes) gebildet.

#### Artikel V.

Für Bundesstaaten, welche auf Grund des § 114 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) ihr Gebiet oder Theile desselben einer Berufs-genossenschaft Preußens angeschlossen haben, wird die Bildung, der Sitz und die Verwaltung der Sektionen durch das Genossenschaftstatut geregelt.

#### Artikel VI.

Im Falle des Artikels IV finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Ueber die Aufstellung der Verzeichnisse der Betriebsunternehmer (§ 34 des Reichsgesetzes) hat der Genossenschaftsvorstand nähere Bestimmung zu treffen. Dem Sektionsvorstande liegt die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§ 35 des Reichsgesetzes), sowie die Abschätzung der Be-

triebe (§ 36 des Reichsgesetzes) nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 22 des Reichsgesetzes) ob.

2. Der „Einspruch“ gemäß § 38 Absatz 2 und § 82 Absatz 2 des Reichsgesetzes ist bei dem Sektionsvorstande, die „Beschwerde“ gemäß § 38 Absatz 3 und § 82 Absatz 2 des Reichsgesetzes bei dem Genossenschaftsvorstande anzubringen.

Die Bildung eines Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§ 22 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) findet nicht statt.

3. Von der Eröffnung eines neuen Betriebes (§ 46 des Reichsgesetzes) hat die Gemeindebehörde dem Sektionsvorstande Kenntniß zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen.

Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist nach § 37 und § 38 des Reichsgesetzes und nach Ziffer 2 dieses Artikels zu verfahren.

Wird die Zugehörigkeit beanstandet, so hat der Sektionsvorstand die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes einzuholen.

Wird auch von diesem die Zugehörigkeit abgelehnt, so ist die Angelegenheit an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

4. Die „Anzeige“ auf Grund des § 47 des Reichsgesetzes, sowie die „Anmeldung“ auf Grund des § 48 des Reichsgesetzes ist bei dem Sektionsvorstande anzubringen. Gegen Bescheide des Sektionsvorstandes steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde an den Genossenschaftsvorstand und gegen dessen Bescheid binnen gleicher Frist die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

5. Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung der Berufsgenossenschaft (§ 26 Absatz 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) erfolgt durch die Provinziallandtage.

Bestimmungen über die Rechnungsführung, soweit sie nicht durch das Genossenschaftsstatut getroffen sind, werden unbeschadet der Vorschriften des § 85 des Reichsgesetzes durch den Genossenschaftsvorstand erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes.

#### Artikel VII.

Ueber die den Beisitzern der Schiedsgerichte zu gewährenden Vergütungen (§ 53 Absatz 2 des Reichsgesetzes);

über die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Untersuchungsverhandlungen (§ 58 des Reichsgesetzes);

über den dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter zu gewährenden Ersatz für entzogenen Arbeitsverdienst (§ 60 des Reichsgesetzes);

über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzubringen ist (§ 64 des Reichsgesetzes) und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber Bescheid zu ertheilen hat (§ 62 und § 66 des Reichsgesetzes);

über die Mitwirkung des Sektionsvorstandes bei Aufstellung der Heberolle (§ 81 Absatz 1 des Reichsgesetzes) — trifft das Genossenschaftsstatut Bestimmung.

#### Artikel VIII.

Für die Befugniß zur Ablehnung des Amtes eines Beisitzers des Schiedsgerichtes (§ 53 Absatz 2 des Reichsgesetzes) ist § 29 Absatz 2 des Reichsgesetzes maßgebend.

Artikel IX.

Die Bestimmungen der §§ 127 und 128 des Reichsgesetzes finden nur auf die in Gemäßheit der §§ 90 und 91 des Reichsgesetzes ernannten Beauftragten Anwendung.

Artikel X.

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes den Bestimmungen der in § 110 des Reichsgesetzes aufgeführten Paragraphen nicht entgegenstehen, finden die letzteren fimmgemäße Anwendung.

Artikel XI.

Die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsvorschriften erläßt der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten im Verein mit dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Minister des Innern.

Urkundlich 2c.

---

38.

Verhandlungen des Herrenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886.

**Präsident:** Wir kommen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung:

**Mündlicher Bericht der Agrarkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132).**

Als Regierungskommissarien werden fungiren: die Herren Geheimer Ober-Regierungsrath von der Heydebrand, Geheimer Regierungsrath von Woedtke und Geheimer Ober-Regierungsrath Braunbehrens.

Ich ersuche Herrn Mueller, das Referat vorzutragen.

Berichterstatter **Mueller:** Die Agrarkommission hat sich vorgestern mit diesem Gegenstand beschäftigt und mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Angelegenheit eine nur mündliche Berichterstattung beschlossen. Das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 führt die Unfallversicherung für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter obligatorisch ein und läßt die Krankenversicherung für dieselben Arbeiter fakultativ bestehen. Letztere kann durch Statut oder Landesgesetzgebung eingeführt werden. Der Umfang der Versicherungspflicht erstreckt sich nach dem Reichsgesetz auf alle land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter, einschließlich der Familienangehörigen und der Betriebsbeamten mit nicht mehr als 2000 Mark Jahreseinkommen. Die Unfallversicherung wird auf Kosten der Unternehmer, also ohne Beiträge der Arbeitnehmer gestaltet, und die Unternehmer werden für die Zwecke der Unfallversicherung in Berufsgenossenschaften vereinigt, welche nicht, wie bei der Industrie, nach Branchen oder Gruppen von Branchen gebildet werden, sondern lediglich nach örtlichen Be-

zirken. Die Versicherung ist, um dies vorauszuschicken, keine Individualversicherung, wie die Krankenversicherung, der ganze Betrieb eines Unternehmers wird versichert, so daß jeder Arbeiter, gleichviel ob andauernd oder vorübergehend beschäftigt, versichert ist.

Hinsichtlich der Aufbringung der Kosten stellt das Reichsgesetz als Regel auf, daß die Kosten vertheilt werden nach der durchschnittlichen Zahl der beschäftigten Personen und nach Maßgabe der verschiedenen Stufen der Unfallgefahren. Das Reichsgesetz läßt aber Ausnahmen von dieser Regel zu, es gestattet, daß durch Statut oder Landesgesetzgebung ein anderer Maßstab, beispielsweise der Maßstab von Staatssteuern oder Kommunalsteuern eingeführt werde. Um die Tragweite des Reichsgesetzes für Preußen kurz zu veranschaulichen, sei es mir gestattet, ein paar Zahlen anzuführen. Für Preußen sind statistisch ermittelt ungefähr 4 135 000 Versicherungspflichtige in ungefähr 3 040 000 Betrieben. Es ist charakteristisch, daß die Zahl der Betriebe nahezu so groß ist, wie die Zahl der versicherungspflichtigen Personen. Hinsichtlich der Kosten der Unfallversicherung läßt sich ja zur Zeit eine annähernd zuverlässige Berechnung nicht aufstellen, indessen hat die Reichsregierung bei Berathung des Unfallversicherungsgesetzes im Reichstage und bei Berathung des vorliegenden Gesetzes im Abgeordnetenhaufe Schätzungen darüber abgegeben. Die niedrigste Schätzung geht dahin, daß die Versicherungskosten exklusive der Verwaltungskosten pro Kopf eines Versicherten im Durchschnitt 40 Pfennig betragen werden; eine höhere Schätzung, die nach den Äußerungen der Herren Regierungsvorsteher für einigermaßen zuverlässiger erachtet angesehen werden dürfte, auf 80 Pfennig pro Kopf — ich bemerke, unter dem Durchschnitt versteht man denjenigen Betrag, der alljährlich etwa aufzubringen sein würde, wenn das Deckungsverfahren, also das Verfahren der Kapitaldeckung der Unfallversicherungsrente gewählt würde, nicht das Prinzip des Umlageverfahrens. Bei dem Umlageverfahren werden die Kosten in dem ersten Jahre erheblich niedriger werden; später, wenn der sogenannte Beharrungszustand in Wirksamkeit tritt, etwa nach 75 Jahren, werden sie höher werden als der Durchschnitt, nach der niedrigen Schätzung 60 Pfennig, nach der höheren 1 Mark 20 Pfennig pro Kopf. Des Vergleiches wegen möchte ich hervorheben, daß die durchschnittliche Schätzung bei der Landwirthschaft auf 80 Pfennig, bei der Industrie auf 7 Mark pro Kopf geht, also ein erheblich Vielfaches des für die Landwirthschaft berechneten Betrages ist. Immerhin bleibt die Belastung der Landwirthschaft eine schwere, und bei der Berathung des Reichsgesetzes hat man sich daher bemüht, eine Möglichkeit zu finden, welche die Verwaltungskosten auf das denkbar Geringste herabsetzt und die Verwaltungsarbeit thunlichst erleichtert. Diesen Zweck haben folgende Paragraphen des Reichsgesetzes:

#### § 26.

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann für einen bestimmten Zeitraum die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie die Verwaltung der Genossenschaft, soweit sie den Vorständen zustehen würde, ganz oder zum Theil an Organe der Selbstverwaltung mit deren Zustimmung übertragen werden. Eine solche Uebertragung bedarf der Genehmigung der Landes-Centralbehörde.

Hier ist also auch ohne Eingriff der Landesgesetzgebung die Möglichkeit einer solchen Verwaltungsübertragung gegeben, indessen sind in diesem Fall zwei einiger-

maßen hinderliche Beschränkungen auferlegt: der Beschluß der Genossenschaft soll sich nur auf einen bestimmten Zeitraum beziehen und außerdem nur dann in Kraft treten, wenn die Organe der Selbstverwaltung zustimmen. Im § 110 ist der Landesgesetzgebung eine Befugniß gegeben, welche dahin geht:

Die Landesgesetzgebung ist befugt, die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, deren Organisation und Verwaltung, das Verfahren bei Betriebsveränderungen, den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und das Verfahren bei deren Umlegung und Erhebung abweichend zu regeln, sowie abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes die Organe zu bezeichnen, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geführt wird und die in diesem Gesetze den Vorständen der letzteren übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten wahrgenommen werden.

Im § 15 ist ferner hinsichtlich dieser landesgesetzlichen Befugniß eine Zeitbestimmung eingefügt. Die Befugniß erlischt nämlich, sobald in einem Bundesstaate innerhalb zweier Jahre nach dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes landesgesetzliche Bestimmungen nicht erlassen sind oder innerhalb eines weiteren Jahres die Organisation nicht durchgeführt ist.

Daraus erhellt, daß die landesgesetzliche Regelung eine gewisse Dringlichkeit hat. Der vorliegende Gesetzentwurf will nun für Preußen von der landesgesetzlichen Befugniß Gebrauch machen und die Sache dahin regeln, daß als die örtlichen Bezirke für die Berufsgenossenschaften ein für allemal die Provinzen des Preussischen Staates und als die örtlichen Bezirke für die zu bildenden Sektionen die landrätlichen Kreise bestimmt werden, und daß, falls eine Berufsgenossenschaft von der Befugniß Gebrauch macht, ihre Verpflichtung auf diese Organe der Selbstverwaltung zu übertragen, daß dann die Provinzialausschüsse die Funktionen der Genossenschaftsvorstände, die Kreisausschüsse die Funktionen der Sektionsvorstände haben. Die Agrarkommission ist ebenso wie das Haus der Abgeordneten mit der Vorlage der Königlichlichen Staatsregierung, sowohl in ihren Grundgedanken, als auch in ihren Einzelheiten einverstanden und die Agrarkommission befürwortet, um dies schon hier vorausszuschicken, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, so wie er aus dem Abgeordnetenhaus zu uns herübergekommen ist. Die Kommission nimmt an und glaubt, dabei im Einverständnis zu sein mit der Stimmung in den landwirthschaftlichen Kreisen, daß die Uebertragung an Selbstverwaltungsorgane das einzige Mittel ist, die Verwaltung billig zu gestalten. Die Agrarkommission begrüßt den Gesetzentwurf besonders dankbar mit Rücksicht auf die gegenwärtige Nothlage der Landwirthschaft, welche es dringend nöthig macht, diese Kosten so niedrig als möglich zu gestalten. Und was den Vorschlag anbelangt, als Selbstverwaltungsorgane die Provinzialausschüsse und Kreisausschüsse mit den Funktionen zu betrauen, so ist Ihre Kommission in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten der Meinung, daß sowohl die Provinzial- als die Kreisausschüsse zweifellos befähigt sein werden, diese Verwaltung zu führen und die Interessen der Landwirthschaft nach dieser Richtung hin wahrzunehmen. In den Provinzialausschüssen sind ja wohl überall Kapazitäten der Landwirthschaft vorhanden, welche jedenfalls der Aufgabe gewachsen sein werden, die Interessen der Landwirthschaft in diesen Fragen wahrzunehmen.

Die Agrarkommission ist ferner der Meinung, daß die genannten Organe auch

im Stande sein werden, ohne Ueberlastung diese Geschäfte zu führen. Namentlich wird dies von den Provinzialauschüssen gesagt sein dürfen, welche wohl wesentlich berufen sein werden, die erste Einrichtung zu besorgen, die grundlegenden Bestimmungen zu treffen, während sie nachher mit der laufenden Verwaltung wenig zu thun haben werden. Die Agrarkommission meint, daß es kaum jemals durch die Mitverwaltung der Berufsgenossenschaften nöthig sein werde, die besondere Zustimmung der Provinzialauschüsse zu veranlassen. Es wird auch kaum dahin kommen, daß die Sitzungen der Provinzialauschüsse dieser Angelegenheiten wegen um ein oder mehrere Tage verlängert werden müssen. Es wird durchschnittlich möglich sein, diese Angelegenheiten in denselben Sitzungstagen, wo die anderen Angelegenheiten erledigt werden, zu erledigen.

Weitergehend ist offenbar die Belastung der Kreisauschüsse und der Vorstehenden derselben, der Landräthe. Ein Kommissionsmitglied hat, glaube ich, treffend diese Belastung als einen Unfall bezeichnet, den sie erlitten, den sie aber auch geduldig ertragen würden, (na! na!) und dessen Erledigung sie sich auch gewachsen zeigen würden.

Eins ist hervorzuheben, daß nämlich die Kosten der Verwaltung in keinem Falle von den Kommunalverbänden zu tragen sind, sondern daß, soweit besondere Kosten entstehen, diese von den Berufsgenossenschaften zu ertragen sind. Also weder die Provinzialverbände, noch die Kreise werden von den geringsten Kosten dadurch betroffen.

In den Motiven der Regierungsvorlage ist noch ein wichtiger Punkt hervorgehoben, der die Mitwirkung der Provinzial- und Kreisauschüsse als eine günstige Lösung der Frage erscheinen läßt. Es wird kaum Widerspruch finden, daß der Kreis derjenigen Personen, die, namentlich in den landwirthschaftlichen Kreisen, zur Uebernahme von Ehrenämtern fähig sind, nahezu erschöpft ist, keiner, der irgend eine hervorragende Stellung einnimmt, ist in der Lage, kein Ehrenamt zu verwalten zu müssen. Es würde also, wenn eine besondere Organisation für die Berufsgenossenschaften geschaffen würde, vermuthlich dahin kommen, daß doch im Wesentlichen dieselben Personen, welche schon Mitglieder der Provinzial- und Kreisauschüsse sind, mitzuwirken hätten. Es würde sich also vermuthlich so gestalten, daß dieselben Herren noch an anderen Tagen für die Berufsgenossenschaften thätig sein müßten, während es ihnen jetzt möglich ist, im Anschluß an die kommunalen Geschäfte dies mit zu erledigen.

Die Agrarkommission war auch der Meinung, daß die Provinz als der richtige Bezirk für die Bildung der Berufsgenossenschaften anzusehen ist. Sowohl im Abgeordnetenhaus, als in Ihrer Kommission ist angeregt worden, ob es nicht sachgemäßer sei, die Kreise als Bezirke für die Berufsgenossenschaften zu statuiren, in einer Anzahl von Kreisen würde dies ja keinem Bedenken unterliegen. Indessen ist die Agrarkommission in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung und dem Hause der Abgeordneten der Meinung, daß in einer ganzen Anzahl von Kreisen die Zahl der Unternehmer nicht groß genug wäre, und diese Unternehmer auch nicht leistungsfähig genug sein möchten, um die Last der Unfallversicherung dauernd für sich allein zu tragen. Ferner ist hervorgehoben worden, daß auch innerhalb ein und desselben Kreises die größten Verschiedenheiten der Verhältnisse vorkommen können. Beispielsweise in einem Kreise, der Niederungen und Höhen gleichzeitig umfaßt, in einem Kreise, der guten und schlechten Boden innerhalb kleiner Bezirke hat. Der

Ausgleich dieser Verschiedenheiten ist in kleinen Bezirken schwerer als in großen. Ferner wurde hervorgehoben, daß, wenn in jedem Kreise der Monarchie eine Berufsgenossenschaft existirt, die eine gewisse Autonomie hat, so würde die Gestaltung ihres Statuts und die Gestaltung des Beitragsmaßstabes, sowie aller sonstigen Fragen, in denen autonome Beschlüsse möglich sind, dann eine Buntfärbigkeit herauskommen, und es würde dies die Uebersichtlichkeit erschweren, und es würde dies sowohl im Interesse der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber kein erwünschter Zustand sein. Die Agrarkommission ist durchweg auf die Gesichtspunkte der Regierungsvorlage eingegangen, sie ist endlich auch der Meinung gewesen, daß die Regierungsvorlage das Richtige getroffen hat, wenn sie sich auf die Regelung der Bezirke und auf die Regelung der eventuellen Verwaltung (durch Selbstverwaltungsorgane beschränkt, und wenn sie nicht darüber hinausgehend Gebrauch macht von einzelnen Befugnissen, die das Reichsgesetz allerdings gewährt. Der Hauptpunkt würde sein, ob landesgesetzlich auch der Beitragsmaßstab zu regeln sei, abweichend vom Reichsgesetz. Da hat die Agrarkommission folgende Erwägungen angestellt: Der reichsgesetzliche Maßstab, also die Durchschnittszahl der in einem Betriebe beschäftigten Arbeiter, modifizirt sich durch verschiedenartige Stufen der Unfallgefahr. Er ist in der Theorie und im Prinzip, wenn das Prinzip sachgemäß durchgeführt wird, zweifellos der gerechteste und angemessenste Maßstab; bedenklich könne sein, ob die Praxis der Theorie entspricht, ob überall die richtige Berechnung und richtige Veranlagung werde getroffen werden. — Möglich ist es ja, und es sprechen aber doch sehr viele Gründe dafür, diesen theoretisch festen Maßstab nicht zur Anwendung zu bringen, weil er in der Praxis unendliche Arbeit verursacht und einer Anzahl von Irrthümern ausgekehrt ist. Billiger und glatter in der Handhabung würde es jedenfalls sein, wenn an Stelle dieses komplizirten Maßstabes der Maßstab einer Steuer eingeführt wird, wo eine besondere Veranlagung nicht erforderlich wäre und gewissermaßen der Knoten der Schwierigkeiten durchgehauen wird. Aber es läßt sich nicht verkennen, daß in diesem praktisch handlichen Maßstab eine große Ungerechtigkeit liegen kann. Beispielsweise würde der Maßstab der Grundsteuer, der nächstliegende, ein sehr ungerechter sein, wenn in dem Bezirk der Genossenschaften viel Marschboden mit sehr hoher Grundsteuer und sehr geringer Unfallgefahr und ausgezechneten Wiesen mit sehr hoher Grundsteuer und nicht nennenswerther Unfallgefahr, dagegen niedrig zur Grundsteuer veranlagte Berge und Wälder oder leichter landwirthschaftlicher Boden mit starkem maschinellen Betriebe oder andererseits schwerer Boden mit geringem maschinellen Betriebe vorhanden ist. Außerdem kommt in Betracht, daß gerade aus landwirthschaftlichen Kreisen vielfach über Ungerechtigkeit geklagt wird, wenn diese Ungleichmäßigkeit ausgedehnt wird auf die Tragung der Kosten der Unfallversicherung. Wenn die Sache so liegt, so muß man die Entscheidung, ob der theoretisch richtigere, aber praktisch schwierigere oder der praktisch leichtere, aber theoretisch ungleichmäßigere Vertheilungsmaßstab gewählt wird, den Berufsgenossenschaften selbst überlassen, und man soll ihnen aber auch eine Latitüde gewähren, wenn sie die Last der Arbeit übernehmen wollen und den theoretisch richtigeren Maßstab beibehalten. Die Agrarkommission ist der Meinung, daß die Regierungsvorlage gerade das Richtige getroffen hat, wenn sie dies der Autonomie der Berufsgenossenschaften überläßt. Im Reichstage ist ferner von mancher Seite hervorgehoben worden, daß die Mittheilung der Familienangehörigen in die Unfallversicherung gewissermaßen mit den Familienverhältnissen unvereinbar sei, daß

es weder angemessen noch gerechtfertigt erscheint, den Sohn zur Versicherung des Vaters oder den Vater zur Versicherung des Sohnes zu verpflichten. Das Reichsgesetz überläßt es daher der Landesgesetzgebung, einen Ausschluß der Familienangehörigen zu statuiren. In diesem Falle aber, sagt das Reichsgesetz, ist die Anwendung eines anderen Maßstabes, die Anwendung des Steuervertheilungsmaßstabes ausgeschlossen; denn es ist selbstredend, wenn Betriebe, die nur Familienangehörige beschäftigen, von den Versicherungen keinen Vortheil haben können, daß sie auch nicht von den Steuern, die sie zahlen, beitragspflichtig gemacht werden. Die Agrarkommission ist der Meinung, daß die Regierungsvorlage mit Recht davon Abstand nimmt, hinsichtlich des Umfangs der Versicherungen etwas zu ändern. Endlich sei an dieser Stelle noch erwähnt, daß im Hause der Abgeordneten darüber Klage erhoben worden ist, daß es bei der Regelung der Unfallversicherung für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter nicht gelungen sei, auch die landwirthschaftlichen Nebenindustrien in dieses Gesetz mit hinein zu ziehen, und die Landwirthe der sehr fatalen Nothwendigkeit zu überheben, mit ihren Arbeitern theils der industriellen, theils der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft anzugehören. Es ist hervorgehoben worden, und die Agrarkommission hat diese Auffassung getheilt, daß es für einzelne Landwirthe sehr lästig sei und für die Arbeitnehmer nicht von Vortheil, wenn ein Arbeiter, der in einem und demselben Betriebe beschäftigt ist, während eines Theils bei den landwirthschaftlichen, während des anderen Theils bei den industriellen Berufsgenossenschaften versichert ist, daß vielfach Fälle vorkommen können, wo es in casu nöthig ist, zu entscheiden, welche Berufsgenossenschaft zur Zeit, als der Unfall sich ereignete, theilhaftig ist. Diese Frage kann landesgesetzlich nicht geregelt werden; Beschwerden müssen an die Stelle gebracht werden, wo es möglich ist, Abhülfe zu schaffen, also an die Reichsgesetzgebung. Nun sei noch erwähnt, daß der Herr Minister von Boetticher bei der Verathung im Hause der Abgeordneten sich zur Frage sympathisch gestellt, indeß hervorgehoben hat, daß erst Erfahrungen gemacht werden müßten, daß namentlich die Frage genau untersucht werden müsse, ob die industriellen Berufsgenossenschaften, speziell die des Brennereigewerbes, leistungsfähig bleiben würden. Auf diese Bemerkungen möchte ich mich zur Zeit beschränken, und behalte mir vor, Einzelnes in der Spezialdiskussion nachzuholen.

**Präsident:** Zur Generaldiskussion verlangt niemand das Wort.

Verlangt der Herr Berichterstatter zu Artikel I das Wort?

(Berichterstatter: Ich verzichte.)

Das ist nicht der Fall, ich erkläre Artikel I für angenommen.

Bei Artikel II verzichtet der Herr Berichterstatter ebenfalls. Zu Artikel III ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Mueller:** Artikel III ist im Abgeordnetenhause Gegenstand umfasslicher Verathungen gewesen. Das Reichsgesetz bestimmt Folgendes für die Bildung der konstituierenden Genossenschaftsversammlungen einer Berufsgenossenschaft: Jede Gemeindevertretung, beziehungsweise in dem selbständigen Güterbezirk der Besitzer bestimmt aus der Mitte der der Gemeinde angehörigen Unternehmer einen Wahlmann. Der Gutbesitzer kann also in der Mehrzahl der Fälle sich selbst bezeichnen. Diese Wahlmänner treten in gleicher Weise zur Wahl von Vertretern zusammen, und zwar bestimmt das Reichsgesetz die Zahl der Vertreter derartig, daß auf je 20 Wahlmänner ein Vertreter entfällt. Im Abgeordnetenhause ist bemängelt worden, daß danach die Zahl der Mitglieder zur konstituierenden Genossenschaftsvers-

sammlung allzu groß werden würde. Beispielsweise ist berechnet worden, daß die Zahl der Vertreter in Schlesien und in der Rheinprovinz auf 400 und darüber sich stellen würden. Das Zusammentreten dieser zahlreichen Personen würde mit großen Umständen und mit Kosten verbunden sein und sachlich nicht viel nützen, da die Zahl derer, die in einer so komplizirten Materie Bescheid wissen, vermuthlich nicht so groß sein werde. Es ist deshalb im Hause der Abgeordneten beschloffen worden, abändernd zu bestimmen, daß für jeden landrätthlichen Kreis nur ein Vertreter zu wählen wäre, so daß die provinziellen Versammlungen vermuthlich aus 30 bis 40, höchstens 50 Vertretern bestehen werden. Die Agrarkommission hält diese Aenderung auch für angemessen und empfiehlt Ihnen die unveränderte Annahme.

**Präsident:** Ich frage, ob jemand zu Artikel III das Wort verlangt? — Das ist nicht der Fall; dann erkläre ich den Artikel III für angenommen.

Wenn zu Artikel IV niemand das Wort verlangt, so erkläre ich ihn ebenfalls für angenommen.

Artikel V — VI. — Ich darf wohl diese beiden Artikel als angenommen erklären.

Artikel VII — Artikel VIII — Artikel IX — Artikel X — Artikel XI. — Diese sämmtlichen Artikel sind angenommen.

Zur Ueberschrift und Einleitung verlangt wohl niemand das Wort.

Dann kommen wir zur Gesamtstimmung über das Gesetz. Ich ersuche die Herren, welche dem

Gesetzentwurf, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 132), in der von dem Hause der Abgeordneten angenommenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Gesetzentwurf ist angenommen.

---

### 39.

## Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungs-Vereins preussischer Forstbeamten.

Berlin, den 28. Juni 1887.

Gemäß des § 36 der Statuten unseres Vereins bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von der 7. ordentlichen Generalversammlung am 21. v. Mts. die nach § 25 der Statuten ausgeschiedenen Mitglieder des Verwaltungsraths, nämlich die Herren Forstmeister Godbersen zu Stettin und Förster Wollanke zu Gaisberg und Krüger zu Schmöckwitz für die Wahlperiode 1887/90 wieder gewählt worden sind.

### Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.

Donner.

---

## **Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.**

### **40.**

#### **Ausführung von Drain-Anlagen auf Forstdienstländereien.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen — mit Ausnahme derer zu Sigmaringen und Auriß. — III. 6984.

Berlin, den 18. Juni 1887.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister ist beschloffen worden, den Forstbeamten zur Ausführung von Drain-Anlagen auf ihren Dienstländereien nicht ferner wie bisher nach Maßgabe der an die größere Zahl der königlichen Regierungen erlassenen Verfügung vom 19. März 1880. II b 4446,\*) aus Fonds der Seehandlung Darlehne zu gewähren, sondern die Drainanlage, soweit deren Zweckmäßigkeit und Rentabilität unzweifelhaft nachgewiesen ist, für Rechnung der Staatskasse ausführen zu lassen. Dagegen soll das Nutzungsgeld für solche drainirte Dienstgrundstücke um drei und ein halbes Prozent desjenigen Kostenbetrages, und zwar vom nächsten Monate nach Beendigung der Drainage ab, auf volle Mark nach oben abgerundet, erhöht werden, welchen die Drainirung erfordert hat.

Eintretenden Falles ist die Festsetzung und Einziehung der  $3\frac{1}{2}$  prozentigen Zinsen des Meliorationskapitals neben und mit dem bisherigen Dienstland-Nutzungsgelde von der königlichen Regierung zu veranlassen.

Die Kosten solcher Drainanlagen sind aus dem Forstkulturfonds Kapitel 2 Titel 21 zu bestreiten und in den Forstverwaltungs-Rechnungen bei jenem Fonds zu verausgaben.

Die formelle Behandlung der Sache anlangend, so behalten die Vorschriften sub. 3 und 4 der allegirten Verfügung ihre Gültigkeit. Namentlich bleibt in allen Fällen die diesseitige Genehmigung zu einer beabsichtigten Drainage unter Begründung der Zweckmäßigkeit derselben einzuholen.

Die Vorschrift sub. 8 jener Verfügung, wonach Drainagen von geringerem Umfange, deren Kosten den Betrag von 500 Mark nicht erreichen von den Nutznießern der Grundstücke lediglich auf eigene Kosten auszuführen sind, wird aufgehoben. Es ist also für die Folge zulässig, auch kleinere Drainanlagen mit diesseitiger Genehmigung auf Kosten der Forstverwaltung herstellen zu lassen.

Reichen die der königlichen Regierung zur Verfügung stehenden Forstkulturgelder nicht hin, die Kosten einer Drainanlage auf Forstdienstländereien ganz oder theilweise zu bestreiten, so ist bei Einholung der Genehmigung zu ihrer Ausführung die Ueberweisung der erforderlichen Geldmittel nachzusuchen.

Bezüglich der zu Drainanlagen auf Forstdienstgrundstücken aus Fonds der Seehandlung bereits gewährten Kapitalien, muß es bei deren Verzinsung und Amortisation Seitens der Nutznießer, mit 8 Prozent des Kapitals, verbleiben.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

\*) Jahrbuch Band XII. Art. 52. S. 221.

## Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

### 41.

#### Verpackung der zur Ausprägung gelangenden Nickelmünzen zu zwanzig Pfennig bei den Königl. Kassen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, und an die königliche Ministerial-Militair- und Baucommission hieselbst.

II. 2313  
III. 5176 2. Ang.

Berlin, den 12. Mai 1887.

Es ist allgemein angeordnet worden, daß bei den Staatskassen und den Kassen der den Staatsverwaltungen unterstellten Institute die auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1886 (Reichsgesetzblatt Seite 67) zur Ausprägung gelangenden Nickelmünzen zu zwanzig Pfennig in Beutel zu 200 Mark und in Rollen zu 20 Mark und zu 10 Mark verpackt werden sollen.

Die Special-Kassen der Domänen- und Forstverwaltung sind mit entsprechender Anweisung zu versehen.

#### Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:  
Michelly.

### 42.

#### Verrechnung der Kosten für Forstvermessungsarbeiten.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Auriach und Sigmaringen. III. 8081.

Berlin, den 16. Juni 1887.

Zur Vereinfachung des Rechnungswesens bestimme ich hiermit, daß alle dem Staate zur Last fallenden Kosten für Forstvermessungsarbeiten vom Etatsjahre 1. April 1888/89 einschließlich ab bei dem Fonds zu Forstvermessungen und Betriebs-Regulirungen, Kapitel 2 Titel 21 b des Forst-Verwaltungs-Etats zu verrechnen sind, gleichviel bei welchem Fonds die Verausgabung durch den Erlaß vom 26. Januar 1875 (II b 23413<sup>\*)</sup>) angeordnet ist. Die übrigen Bestimmungen dieser Verfügung bleiben in Kraft. Auch dürfen dem Fonds zu Forstvermessungen und Betriebs-Regulirungen nur diejenigen Kosten der Vermessungsarbeiten zur Last gelegt werden, welche durch die Vermessung und Kartirung selbst entstehen, nicht aber diejenigen für Herstellung von Grenzvermalungen u. s. w.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung sind, soweit hierzu Anlaß vorhanden ist, bei Aufstellung der jährlichen Pläne und Kostenanschläge über die Forstvermessungs- und Betriebs-Regulirungs-Arbeiten zu berücksichtigen.

#### Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

\*) Jahrb. Bb. VIII. Art. 22. S. 289.

## Statswesen und Statistik.

### 43.

#### Änderung in der Titelbezeichnung des Stats der Forstverwaltung.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche königliche Regierungen — eogl. Sigmaringen und Auriß. III. 4345.

Berlin, den 11. April 1887.

Durch den Staatshaushalts-Stat der Forstverwaltung pro 1. April 1887/88 hat die Ueberschrift des Kapitels 2 Titel 35 folgende Fassung:

Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Thiere, Vorfluthkosten, Baukosten für Waldarbeiter-Wohnungen und andere vermischte Ausgaben erhalten.

Die königliche Regierung wird veranlaßt, dafür zu sorgen, daß diese Änderung in den betreffenden Rassenbüchern, Abschläßen und Rechnungen beachtet werde.

Weitere Änderungen in den Kapiteln, Titeln und deren Ueberschriften kommen in dem genannten Stat gegen den vorhergehenden Stat nicht vor.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

## Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

### 44.

#### Jagdvergehen durch Aneignung von Fallwild im Falle des § 293 Str.-G.-B.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Straß.) vom 14. Febr. 1887.

Die Straferhöhung des § 293 Str.-G.-B. findet auch auf das durch Aneignung von Fallwild begangene Jagdvergehen Anwendung, wenn dasselbe in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.

Der Angeklagte hatte auf fremdem Jagdgebiete im Walde einen Hasen, welcher sich in einer Schlinge gefangen hatte, todt und angefressen aufgefunden, an sich genommen und zu Hause mit den Seinigen verzehrt. Er war in erster Instanz wegen Aneignung von Fallwild, aber obwohl dieselbe im Walde stattgefunden, nur aus § 292, nicht aus § 293 Str.-G.-B. zu Strafe verurtheilt unter der Annahme, daß die Erschwerungsgründe des § 293 nur auf die Fälle der eigentlichen Jagdausübung, nicht auf die Aneignung von Fallwild paßten.

Das Reichsgericht hat dies reprobirt und angenommen, daß aus § 293 zu strafen sei.

Die Begründung enthält folgende Ausführungen:

Das Jagdrecht umfasse die ausschließliche Berechtigung zur Occupation des Wildes und zwar nicht nur mittelst der Jagd im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern auch durch jede andre Art der Besitzergreifung am Wilde, sei es durch Fangen

in Schlingen, Netzen, Fallen, sei es durch einfaches Ansfächnehmen des Thieres ohne vorgängige Verfolgung, durch Ausnehmen der Zungen oder durch Aneignung todten Wildes (des f. g. Fallwildes). Jeder Eingriff in diese Occupationsbefugnisse des Jagdberechtigten sei im Sinne des Gesetzes eine „unbefugte Ausübung der Jagd“ und es bestehe begrifflich kein Unterschied zwischen unbefugter Ausübung der Jagd durch Verfolgen des Wildes und durch Aneignung von Fallwild (vergl. Urtheil vom 13. Januar 1881\*).

Nach § 293 Str.-G.-B. trete für das Jagdvergehen eine erhöhte Strafe ein „wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen\*\*) nachgestellt oder wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.“ Von diesen Erschwerungsperioden seien für die Bestrafung des Jagdvergehens durch Aneignung von Fallwild nur die nach der Natur der Sache oder der Art der Verübung des Vergehens nicht anwendbaren ausgeschlossen. Dies sei der Fall für das „Nachstellen mit Schlingen, Fallen z.“ und für die Begehung „während der gesetzlichen Schonzeit.“ Denn nach der Natur der Sache könne inem bereits todten oder von Anderen getödteten Wilde nicht mehr „nachgestellt“ werden und ebenfowenig sei eine Verletzung der Bestimmungen über die Schonzeit bei Aneignung von Fallwild möglich. (In letzterer Beziehung werden die Gründe des Urtheils vom 16. September 1886 S. 27 dieses Bandes wiederholt.) Dagegen sei nicht abzusehen, warum die übrigen strafserhöhenden Merkmale, die Begehung in Wäldern, zur Nachtzeit oder in Gemeinschaft von Mehreren“, deren gesetzlicher Grund in der größeren Schwierigkeit der Entdeckung und der größeren Gefährlichkeit bei Ausübung des Jagdschusses zu finden sei, bei der Aneignung von Fallwild nicht anwendbar sein sollten.

(Rechtspredung z. Bd. IX S. 123.)

R.

## Personalien.

### 45.

#### Veränderungen im Königlichen Forst- und Jagdverwaltungs- Personal vom 1. April bis ult. Juni 1887.

(Im Anschluß an den Art. 34, S. 106).

#### I. Bei der Hofkammer der königlichen Familiengüter.

Den Charakter als Hegemeister hat erhalten:

Prieur, Förster zu Alt-Karmunkau, Oberförsterei Karmunkau (bei der Pensionirung).

#### II. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Runisch, Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath bei der Central-Verwaltung (Wasser-Bausachen) zum Geheimen Ober-Regierungsrath ernannt.

Wern, Oberförster zu Langerwehe, Oberf. Schevenhütte, Reg.-Bez. Aachen, zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannt und mit einer etatsmäßigen technischen Hilfsarbeiterstelle bei der Central-Forst-Verwaltung beliehen.

\*) Jahrbuch Bd. XIII S. 146.

\*\*) f. B. durch Regen von Gift cf. Urtheil des Reichsgerichts vom 23. Septbr. 1886. S. 29 dieses Bandes.

### III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

#### A. Gestorben:

Duckstein, Forstmeister zu Lüneburg.

Weißwange, Oberförster zu Cummersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

von Mengerßen, Oberförster zu Misdroy, Reg.-Bez. Stettin.

#### B. Pensionirt:

Kalkhof, Oberförster zu Gelnhausen, Oberf. Langenselbold, Reg.-Bez. Cassel.

Schlösser, Oberförster zu Gemünd, Oberf. Heimbach, Reg.-Bez. Aachen.

Mänß, Oberförster zu Heldrungen, Reg.-Bez. Merseburg.

Riß, Oberförster zu Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt a./D.

Dörndel, Oberförster zu Melsungen, Reg.-Bez. Cassel.

Freiherr Schott von Schottenstein, Oberförster zu Langenschwalbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Mühlenbrink, Oberförster zu Dedensen, Reg.-Bez. Hannover.

#### C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Hauschild, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Königsberg-Pr. Eylau auf die Forstmeisterstelle Magdeburg-Bezlingen.

von Blum, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Wiesbaden-Hachenburg auf die Forstmeisterstelle Minden-Paderborn.

Denzin, Forstmeister (bisher Inhaber einer etatsmäßigen technischen Hilfsarbeiterstelle bei der Central-Verwaltung) auf die Forstmeisterstelle Wiesbaden-Hachenburg.

Schulz, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Königsberg-Ortelsburg auf die Forstmeisterstelle Königsberg-Pr. Eylau.

Dießig, Oberförster, von Buchberg, Reg.-Bez. Danzig, nach Sobbowitz, Reg.-Bez. Danzig.

Göcker, Oberförster, von Burgjoh, Reg.-Bez. Cassel, nach Buchberg, Reg.-Bez. Danzig.

Rüveborn, Oberförster, von Grebenstein, Oberf. Ehrften, Reg.-Bez. Cassel, nach Schleswig, Reg.-Bez. Schleswig.

Neuter, Oberförster, von Cruttinnen, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Cummersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

Oppermann, Oberförster, von Frenburg a./M., Reg.-Bez. Merseburg, nach Proskau, Reg.-Bez. Oppeln.

Jacobi, Oberförster, von Fraulautern, Oberf. Lebach, Reg.-Bez. Trier, nach Heldrungen, Reg.-Bez. Merseburg.

Schwerdtfeger, Oberförster, von Johannisburg, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Cruttinnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Grosch, Oberförster, von Reinhausen, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Melsungen, Reg.-Bez. Cassel.

Namelow, Oberförster, von Weißenthurm, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Mückelburg, Reg.-Bez. Stettin.

Dem Oberförster Banning, bisher zu Mückelburg, ist die Verwaltung der neu gebildeten Oberförsterstelle Rieth, Reg.-Bez. Stettin, übertragen worden.

Dchwadt, Oberförster, von Zienitz (Göhrde-Dst), Reg.-Bez. Lüneburg, nach Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt a./D. versetzt.

Sodemann, Revierförster, von Linnetschau, Oberf. Alpenrade, Reg.-Bez. Schleswig, vom 1. Oktober ab auf die Revierförsterstelle Lindhoop, Oberf. Rotenburg, Reg.-Bez. Stade versetzt.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren  
Amtscharacters:

von Salmuth, Forstmeister zu Minden, zum Oberforstmeister und Mit-Dirigenten der Finanz-Abtheilung einer Regierung ernannt und mit der Oberforstmeisterstelle zu Arnshagen beliehen.

Wesener, Oberförster zu Schleswig, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Schleswig-Schleswig beliehen.

Liebrecht, Oberförster zu Proskau, Reg.-Bez. Oppeln, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Königsberg-Ortelsburg beliehen.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Nickelmann, Forst-Assessor für die neu eingerichtete Oberförsterstelle zu Schulitz, Reg.-Bez. Bromberg.

Jacobi, Forst-Assessor, zu Burgjoß, Reg.-Bez. Cassel.

Defelaers, Forst-Assessor, für die neu eingerichtete Oberförsterstelle zu Argenta, Reg.-Bez. Bromberg.

Figau, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung in Posen) zu Freyburg a. M., Reg.-Bez. Merseburg.

Badinski, Forst-Assessor, zu Chrsten, Reg.-Bez. Cassel.

Wedbecker, Forst-Assessor, zu Langerwehe, Oberf. Schevenhütte, Reg.-Bez. Aachen.

Eberts, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung in Cassel) zu Gemünd, Oberf. Heimbach, Reg.-Bez. Aachen.

Olberg, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut., zu Mirau, Reg.-Bez. Bromberg.

Dverbeck, Forst-Assessor, zu Fraulautern, Oberf. Lebach, Reg.-Bez. Trier.

Froning, Forst-Assessor, zu Langenschwalbach, Oberf. Schwalbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Negling, Forst-Assessor, zu Johannisburg, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Heddenhausen, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung in Hannover) zu Zienitz, Oberf. Göhrde-Ost, Reg.-Bez. Lüneburg.

Ruchenbecker, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut., zu Reinhausen, Reg.-Bez. Hildesheim.  
von Nathusius, Forst-Assessor, für die neu eingerichtete Oberförsterstelle zu Treten, Reg.-Bez. Cöslin.

F. Zum interimistischen Revierverwalter wurde berufen:

Brömel, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung in Trier) nach Hardegsen, Reg.-Bez. Hildesheim.

G. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Krusemark, Forst-Assessor, nach Posen.

Eberts, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Hildesheim) nach Lüneburg.

Krefel, Forst-Assessor, nach Hildesheim.

Becker, Forst-Assessor, nach Cassel.

Kaute, Forst-Assessor, nach Hannover.

Märker, Forst-Assessor, nach Trier.

H. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Dolling I, Hegemeister zu Hopfenbruch, Oberf. Mauche, Reg.-Bez. Posen.  
Bornemann, Förster, zu Ulmbach, Oberf. Steinau, Reg.-Bez. Cassel.  
Lüpke, Förster, zu Hela, Oberf. Darslub, Reg.-Bez. Danzig.

I. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Barth, Förster, für die neu eingerichtete Revierförsterstelle Kirchensee, Oberf. Waice, Reg.-Bez. Posen.  
Räse, Förster, nach Dingwalde, Oberf. Br.-Gylau, Reg.-Bez. Königsberg.

K. Zum wirklichen Hegemeister wurde befördert:

Dommel, Förster, zu Neustadt, Oberf. Hoyerswerda, Reg.-Bez. Liegnitz.

L. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Edelmann, Förster zu Groß-Monra, Oberf. Helbrungen, Reg.-Bez. Merseburg.  
Zühlsdorff, Förster zu Raßwald, Oberf. Gollub, Reg.-Bez. Marienwerder.  
Schmidt, Förster zu Freiheit, Oberf. Osterode, Reg.-Bez. Hildesheim.  
Trilsbach, Förster zu Sponheim, Oberf. Entenpfehl, Reg.-Bez. Coblenz.  
Pfannenbecker, Förster zu Gladrow, Oberf. Jägerhof, Reg.-Bez. Stralsund.  
Fürstenau, Förster zu Thiloshöhe, Oberf. Rosengrund, Reg.-Bez. Bromberg.

M. Forstkassenbeamte:

Pfeiffer, Forstkassen-Rendant zu Bräy, Reg.-Bez. Posen, der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Verwaltungsänderungen:

Aus den bisherigen 5 Oberförstereien Glinke, Bartelsee, Kirchgrund, Wodeck und Schirpitz, Reg.-Bez. Bromberg, sind die sieben Oberförstereien Glinke, Bartelsee, Schulitz, Kirchgrund, Wodeck, Argenau und Schirpitz gebildet worden.

Aus Theilen der Oberförsterei Borntuchen, Reg.-Bez. Cöslin, und aus Theilen der angekauften Herrschaft Treten ist die neue Oberförsterei Treten eingerichtet worden.

Aus Theilen der Oberförstereien Mühelburg und Eggefin, Reg.-Bez. Stettin, und dem angekauften Gute Rieth ist die neue Oberförsterei Rieth eingerichtet worden.

Der Name der Oberförsterei Rämmerzell, Reg.-Bez. Cassel, ist in Fu Ida umgeändert worden.

Die Oberförsterei Weißenthurm, Reg.-Bez. Wiesbaden, ist aufgelöst worden.

Die Oberförsterei Langenselbold, Reg.-Bez. Cassel, ist aufgelöst worden.

Der Name der Oberförsterei Bantsburg, Reg.-Bez. Marienwerder, ist in Lutau umgeändert worden.

Der Verwalter der Oberförsterei Meisenheim, Reg.-Bez. Coblenz, hat seinen Wohnsitz nach dem Dorfe Heimberg verlegt.

46.

**Ordens-Berleihungen**

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis ult. Juni 1887.

(Im Anschluß an den Art. 35, Seite 108.)

**I. Bei der Hofkammer der königlichen Familiengüter.**

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Erlaucht dem Herrn Minister des königlichen Hauses Ehrenportepée's verliehen worden:

- Schilke, Förster zu Tannenbaude, Oberf. Arnberg.
- Hentschel, Förster zu Schwarzwald, Oberf. Karmunkau.
- Sasse, Förster zu Schulzendorf, Oberf. Königs-Wusterhausen.
- Müller, Förster zu Pjurow, Oberf. Karmunkau.
- Nöring, Förster zu Königs-Wusterhausen, Oberf. Königs-Wusterhausen.

**II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.**

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:  
von Reiche, Oberforstmeister zu Arnberg (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:  
Gronau, Oberförster zu Marienwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a./O. (mit der Zahl 50).  
Wichmann, Oberförster zu Grünwalde, Reg.-Bez. Magdeburg (mit der Zahl 50).  
Stumpff, Oberförster zu Grünhaus, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).

C. Der Kronen-Orden IV. Klasse:  
Lappe, Forstkassen-Rendant zu Born a. Darß, Reg.-Bez. Stralsund (bei der Pensionirung).

D. Das Allgemeine Ehrenzeichen:  
Meyer, Förster zu Mhlenkrug, Oberf. Neuenkrug, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).  
Höber I, Holzhauermeister zu Niederelbert, Oberf. Welschnendorf, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Hollmann, Holzhauermeister zu Freckenhorst, Oberf. Münster, Reg.-Bez. Münster.

E. Die Erlaubniß zur Anlegung eines fremden Ordens hat erhalten:  
Hesse, Oberförster zum Saupark, Oberf. Springe, Reg.-Bez. Hannover, Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtisches Ehrenkreuz dritter Klasse.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Landwirthschaft u. Ehrenportepée's verliehen worden:

- Beuschhausen, Förster zu Clausthal, Oberf. Clausthal, Reg.-Bez. Hildesheim.
- Beuschhausen, Förster zu Lonau, Oberf. Lonau, Reg.-Bez. Hildesheim.
- Flebbe, Förster zu Lechstedt, Oberf. Wendhausen, Reg.-Bez. Hildesheim.
- Gast, Förster zu Salzdetfurth, Oberf. Dieholzen, Reg.-Bez. Hildesheim.
- Lader, Förster zu Lonau, Oberf. Lonau, Reg.-Bez. Hildesheim.
- Schumacher, Förster zu Hämelerwald, Oberf. Peine, Reg.-Bez. Hildesheim.
- Ulrichs, Förster zu Ebergöhen, Oberf. Ebergöhen, Reg.-Bez. Hildesheim.

XX. Verzeichniß der zum Besten des zu errichtenden Forst-Waisenhauses bei der Central-Sammelstelle (Geh. Rechnungsrath Nitschke zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 7) bis ultimo März 1887 eingegangenen freiwilligen Beiträge. \*)

Durch Prof. Dr. Hefß zu Gießen laut Sammelliste: a) Prof. Dr. Hefß 15 M., b) Prof. Dr. Rördlinger 15 M., c) Dr. jur. Carl Gareis 10 M., d) und Andere 42,50 M., zus. 82,50 M., abzgl. Porto 0,40 M. = 82,10 M., Louis Scheffer z. Mühlhausen i. Th. gef. b. e. Essen der Forstbergz.-Gesellschaft 20,70 M., Graf v. Schlieffen z. Pyritz gef. 10 M., v. Mirbach-Cremitten gef. 42 M., Volkmann z. Cassel eine verlorene Wette 10 M., Majoratsherr v. Stiegler z. Sobotka i. Pos., Kreisvorst. d. Allg. Jagdsch.-Ver. 85 M., v. Homeyer-Murchin, Prov.-Vorstand f. Pommern, Bewilligung d. Prov.-Versammlg. d. Allg. D. Jagdsch.-Ver. 200 M., Fürstl. Forstmeister Zernecke z. Friedr. Wilh. Hayn bei Krotoschen aus d. Kasse d. Zweigver. Krotoschin d. Allg. D. Jagdsch.-Ver. 50 M., Forstmsfr. v. Egel z. Straßburg i. Elß. Rest d. Sammlg. d. Straßb. Jagdver. 5 M., Obf. v. Lettau z. Gr.-Einichen Beitrag 10 M., Obf. Krüger z. Hoyerswerda gef. in Fortsetzung der Kupfer-Enteignung 25 M., Gef. d. Obf. A. Gündel z. Muzig i. Elß. b. d. Forstbeamten 29 M., Obf. v. Lynker z. Giesfeld Beitrag 3 M., durch Obfmsfr. v. Brandenstein b. d. Forstbeamten beim Bezirks-Präsidium gef. (Straßburg i. Elß.): a) v. Brandenstein 7 M., b) Forstmsfr. Baum 5 M., c) Forstmsfr. Wohmann 3 M., d) Forstmsfr. v. Egel 5 M., e) Bez.-Präsident v. Stiehauer 20 M., zus. 40 M., Oberforstrath Frh. v. Raesfeldt z. Landshut im Namen der Beamten u. Bediensteten d. Regier.-Forst-Abthl. (Bayern) 35 M., Obf. Nitschke z. Kraufendorf gef. Schießstrafgelder 68 M., Obf. Eysler z. Friedrichsfelde, Strafgerlder und milde Beiträge 27,28 M., Herzogl. Obf. Lindenbergl. v. Geh. Reg.-Rath Siemens zur Disposition gestellte Erlös für ein im Garten desselben zu Fall gekommenen aus dortigen Revieren austr. Stück Rothwild 32 M., Obfei.-Verwaltg. Neustettin u. Förster Perl, Stadtwald Neustetten, freiw. Beitr. u. Strafgerlder 18 M., Obfei. Hardehausen f. Fehlsch. 16,40 M., Obf. Linnenbrint z. Münster i. W. gef. b. d. Beamten 12 M., Obf. Ulrich z. Bederkesa Ertrag einer Sammlung unter d. Beamten 21 M., Obf. Huber z. Zeitz aus dem Jagdgericht am Hubertustage 68,60 M., Obf. Bering z. Janow i. Pom.: a) f. Fehlsch. i. d. Obfei. Karnkewitz im Winter 1886/87 22,50 M., b) Beitr. aus d. Obfei. Neu-Kratow 3 M., zus. 25,50 M., Großh. Obf. Wallis z. Dodau Jagdbruchgelder 32,65 M., Forstamt Carlswalde b. Sagan gef. a. Jagdn. i. Herzogl. Rev. Winter 1886/87 15,20 M., Obf. v. Freier z. Woidnig v. d. Beamten d. Obfei. 12 M., Obf. Runke z. Leszno, Hubertusopfer u. Jubelgaben v. d. Jagden d. Obfei. Strembaczno 81,90 M., Communalförster Kreuzscher z. Mayen: a) gef. unter den Communalforstbeamten 13 M., b) gef. b. Gelegenheit eines Jagdessens in Krust durch Förster Marman 6,50 M., c) gef. b. e. Jagd in Bell b. Mayen durch Förster Martin z. Kloster Saach f. Fehlsch. 1,50 M., zus. 21 M., Obf. Sachler z. Grimme gesam. 7,85 M., Obf. Wallmann z. Gährde Ertrag d. Waldfestes am 27. Aug. 1887 40 M., Forst-Akad. Krause zu Han.-Münden gef. 11 M., Forst-Secr. Belmfert a. Jagdn. d. Obfei. Rudippen gef. 5,50 M., Obf.

\*) Die früheren Verzeichnisse (I—XIX.) sind in der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen veröffentlicht. Für die Folge werden dieselben hier zum Abdruck gelangen.

Jammi Strafglbr. f. Fehlsch. 16,65 M., Obf. Schraubstetter z. Rudippen Strafglbr. a. d. Trbjd. v. 20. Dec. 1886 20,30 M., Landrath v. Müffling z. Erfurt f. Fehlsch. a. Trbjgn. 50 M., Hepner z. Rapania gef. a. Jagd am 28. Dec. 1886 17,50 M., Einj.-Freim. Lotenhöfer im Distr. Drag.-Reg. Nr. 10 zu Birkenfeld b. Nordenburg gef. a. Trbjd. 24,60 M., Hauptm. v. Arnim z. Zabern i. Elz. gef. v. Officier-Corps des Jäger-Bataillons Nr. 8 gelegentlich einer Trbjd. 8,86 M., Hauptm. Brinkmann z. Spandau f. Fehlsch. auf versch. Jagden v. Officieren d. Militär-Schießschule u. Gewehr-Prüfungs-Commission 29,30 M., Prem.-Lieut. v. Hanstein I v. 35. Reg. z. Brandenburg a. G. gef. a. einer Jagd d. Regts. 26,75 M., Prem.-Lieut. v. Bütow i. Hus.-Reg. 16 z. Schleswig f. Fehlsch. 13,55 M., Forst-Referendar Bierau z. Klütz f. Fehlsch. a. Treibjdn. am 4. Januar 1887 11,10 M., Obf. Ernst z. Bullenküsten Strafglbr. 44 M., Obf. Roelen z. Kanten f. Fehlsch. a. Trbjd. gef. 68,50 M., Obf. Sames z. Carlsbrunn gef. a. Treibjagd in Friedrichsweiler 15,25 M., B. Glöckner z. Tschirndorf f. Fehlschüsse: a) Jagd in Hermsdorf 3,60 M., b) Jagd in Tschirndorf 1,50 M., c) Jagd in Cunau 8,40 M., zus. 13,50 M., Forst-Assessor Lent z. Warstein f. Fehlsch. auf Trbjd. bei Potthoff z. Lünen am 29. Dec. 1886 22,45 M., Bestellgeld 0,05 M. = 22,50 M., Obf. Illiger z. Osnabrück f. Fehlsch. gef. 12,45 M., Obf. Fintelmann z. Nikolaiten i. D.-Pr. gef. Strfglbr. f. Fehlsch. u. unwaids. Ausdrücke a. Trbjd. am 10. Jan. 1887 in Budowken 10,80 M., Obf. Thadden z. Goldap Strafgeder gef. a. Trbjd. auf der Domäne Pabbeln 20 M., Forstmitr. Donaties-Cöslin Strfglbr. a. Jagd b. v. Gaudecker in Zuch 11 M., Forst-Verw. Brauer z. Wonsbro gef. a. kleiner Jagd f. Fehlsch. 4 M., Obf. Gronau z. Marienwalde: a) Gewinn b. Scatpartie 2,70 M., b) f. Fehlsch. a. d. Trbjdn. im Winter 1886/87 14,80 M. zus. 17,50 M. abzügl. Porto 0,20 = 17,30 M., Obf. Boldt z. Zubiathfließ f. Fehlsch. auf Trbj. 4,60 M., M. Uecker-Niemczyn gef. a. Trbjd. 30 M., Förster Wagner z. Trarbach f. Fehlsch. a. Trbjd. im Stadtwalde 6 M., Akad. Obf. M. Wagner z. Greifswald f. Fehlsch. a. Trbj. im Revier gef. 33,20 M., Hülfsjäger Ernst z. Glashütte a. Trbjd. in der Dbfei. Segeberg 13 M., Obf. Siewert z. Notenfier Strafgeder 20,20 M., Obf. v. d. Hellen z. Binnen b. Nienburg a. Weser gef. 2,25 M., Rgl. Sächf. Forstinspector Heinicke z. Waldgut gef. f. Fehlsch. a. Trbjd. am 21. Jan. 1887 im Thiergarten b. Colditz 5,60 M., E. Mochow, Potsdamer Bahnh. gef. a. d. Jagd d. Herrn Franz Grunow z. Falkenberg 6 M., Hegemstr. Bergfeld z. Erfurt f. Fehlsch. b. e. H. Jagd 7 M., Obf. Heinemann z. Bernburg f. Fehlsch. a. d. Forstrevier 24 M., Obf. Haupt z. Harburg i. Han.: a) für Fehlsch. a. Jagden a. d. Kaffe d. Harburger Jagdv. 13 M., b) f. Fehlsch. a. d. Privatjgd. des Herrn Heins z. Maschen 8,20 M., zus. 21,20 M., Obf. Jais z. Neu-Ramud Strafgeder 6,30 M., Obf. Brenning z. Schweidnitz Strfglbr. gef. a. Jagden d. Dbfei. u. umliegenden Gütern u. d. Dbfei. Magdeburgerforth 56,80 M., Obf. Schrötter z. Jägerhof Strafgeder 7 M., Obf. v. Bothmer z. Medingen, Fehlsch. a. Treibjdn. 12,15 M., Obf. Fehlsamm z. Zinkenstein Strfglbr. 7,11 M., Obf. Bohne z. Burden Strfglbr. 8,20 M., Obf. Wabjact z. Rehnhof Strfglbr. f. Fehlsch.: a) Jagd in Orkusch d. Bürgermstr. Reimann in Riesenburg 5,55 M., b) Jagd in Gr.-Krebs b. Dr. Hendenhain z. Marienwerder 12,35 M., c) Jagd in der Dbfei. Rehnhof 63,75 M., zus. 81,65 M., Forst-Assessor Quandt z. Stolberg Strfglbr. gef. i. d. Dbfei. Skallischen i. Winter 1886/87 40 M., Ingenieur Wagner z. Diedenhofen, Strfglbr. f. Fehlsch. 55,60 M., v. Bornstedt z. Melzow gef. auf Fasanenjagden z. Melzow am 20. und 30. October 1886 57,50 M., Forstsecr. Busch z. Hochzeit, Fehlsch. a. Trbjdn. im

Winter 1886/87 9,10 M., Obf. Rohrbach z. Sädmühl Strfgldr. 8,10 M., Obf. Hassenpflug z. Woltersdorf f. Fehlsch. auf Trbjdn. 21,80 M., Obf. Schwieger f. Fehlsch. a. Trbjdn. i. Obfei. Birnbaum 16,50 M., Obf. Trierpfe z. Konforsz f. Fehlsch. gef. 10,40 M., Obf. Bekuhrs z. Planken f. Fehlsch. gef. 6,55 M., Obf. Bauszus z. Steinspring gef. a. Jgdn. Winter 1886/87 21,50 M., Obf. Staubesand z. Neufwalde Strfgldr. f. Fehlsch. 21,25 M., abzgl. Porto 0,25 = 21 M., durch das Bankhaus d. Herren Gebr. Richter hiersebst: a) v. Schneidersmann z. Siegen gef. Strfgldr. 5,40 M., b) v. Rittergbs. D. v. Saufen auf Lochen gef. a. Trbjd. i. Lochen am 28. Dec. 1886 17 M., zus. 22,40 M., Förster Blumenberg zu Forstth. Thurow gef. auf Trbjd. 7 M., Forst-Messior Rauhut z. Gährde Strfgldr. gef. während der Taxation d. Obfei. Gährde Ost/West 26,50 M., Forstsecr. Nennhaus z. Neu-Thymen gef. a. Trbjdn. 9,77 M., durch Geh. Reg.-Rath Kayser z. Berlin vom Obf. Eberts z. Föbbersdorf Fehlsch. b. Trbjdn. 13,80 M., durch Rittergbs., Major a. D. v. Winkler z. Döllitz b. Leipzig eingef.: a) lt. Sammelbogen 1: v. Auerbach z. Cohlitz 10 M., v. Kaufm. Th. Prätorius z. Leipzig 10 M., v. Kaufm. Schäffer z. Leipzig 10 M., zus. 30 M.; b) lt. Sammelbogen 2: d. Hauptm. Geißler z. Leipzig 23,50 M.; c) lt. Sammelbogen 3: v. Verlagsbuchh. Graubner z. Leipzig 20 M., v. Buchdruckereibes. C. W. Pelz z. Leipzig 20 M., zus. 40 M.; d) lt. Sammelbogen 4: Major a. D. v. Winkler 10 M.; e) lt. Sammelbogen 5: Kaufmann Schnorr z. Leipzig 5 M.; f) lt. Sammelbogen 6: d. W. Kleinschmidt gesammelt von J. Satz 20 M., Bruno Kleinschmidt, Jul. Harck, Alfred Becker, Carl Börsler, Conul Aljöhning, W. Kleinschmidt, Paul Kürsten (H. Thieme u. Wiedtmann), je 15 M. = 120 M., zus. 140 M.; Jul. Jäger, Louis Gebhardt, Max Lieberoth zc., Robert Böcker, Heuschkel, C. Schnapberger, Th. Ködiger, F. Ködiger, Ludw. Wolff, v. Loffow, Stadtrath Koch, Robert Klinshardt, Ernst Kühne, Alb. de Lingle à 10 M. = 140 M., zus. 280 M., im Ganzen 388,50 M., durch Amtsvorsteher Niemeyer z. Gr.-Schönebeck: v. Obf. Fettschrin z. Gollup gef. v. e. lustigen Gesellschaft 3,50 M., desgl. v. Engelhardt z. Konopat f. Fehlsch. a. Trbjdn. 15,80 M., desgl. Sammlg. d. Revierförsters Gruhn z. Kohnhöhe 31 M., desgl. v. Rittergbs. v. Arnim-Wulfflake gef. a. Jagd f. Fehlsch. 13,50 M., desgl. eingef. d. Förster Bahz Strfgld. d. Lieut. L. für Nichtbesolg. gegeb. Bestimmung auf Trbjd. 50 M., desgl. a) v. Herrn v. Bredow z. Zhlow f. Fehlsch. auf Jagden 15 M., b) v. Grafen v. Schulenburg-Trampe desgl. 11 M., zus. 26 M., desgl. Sammlung im Collegium d. Regierung z. Münster 25,50 M., desgl. Beitrag d. Jagdsch.-Ver. Landes-Ver. Mecklenburg pro 1886 d. Minister.-Rath v. Derzen z. Schwerin i. Mecklg. 100 M., desgl. eingef. v. Obf. Baumgardt z. Hessisch-Oldendorf gef. d. Rittergbs. Schmidt z. Wietersheim f. Fehlsch. a. Trbjd. am 4. Jan. 1887 46,05 M., desgl. Sammlg. unter d. Beamten d. Obfei. Schwenow d. Obf. Dieckhof 20 M., desgl. a) Sammlg. d. Obf. Wullstein z. Gr.-Schwein b. Beamten. d. Obfei. Töppendorf 20 M., b) v. Rentier E. Eise z. Zossen gef. Strfgldr. 15 M., zus. 35 M., desgl. v. Obf. Michaelis z. Detershagen gef. 15 M., desgl. a) v. Grafen Bitten, 9. Hufaren, z. Trier, Jagdgesellschaft. Oct. 6. Trier 10,40 M., b) Obf. v. Alt-Stutterheim z. Sichenau 10 M., zus. 20,40 M., desgl. a) Obf. Baumgardt z. Hessisch-Oldendorff f. Fehlsch. 7,70 M., b) Obf. Platz z. Minden desgl. 36,10 M., c) Obf. Kleynstruber z. Dingfen desgl. 5,80 M., zus. 49,60 M., desgl. a) von Reichel, Ostpreußen, gef. b. Jagden 26,50 M., b) Obf. Davids z. Harfeld Beitrag 4 M., c) Pr.-Lieut. v. Schmieperan z. Ltz 9 M., zus. 39,50 M., desgl. a) gef. d. 2. Comp. Garde-Schützen-Batl. Reserve z. Steglitz 6 M., b) Obf. Kahle z. Hannover gef. f. Fehlsch. 10,30 M., c) Feldw. Fabig v.

Mannsch. d. 2. Schlef. Jäger-Batl. Nr. 6 Verloofung eines Weihnachtsbaumes 18 M.,  
 zusf. 34,30 M., desgl. eingef. v. Kgl. Bayr. Oberforst Rath Jos. Post z. Regensburg  
 Sammlg. unter d. Forstbeamten und Bediensteten d. Reg.-Bezirks Oberpfalz u. Regens-  
 burg 385,10 M., desgl. a) v. Obf. Nebmann z. Barr, Eis.-Loth., gef. 21 M.,  
 b) v. Obf. Paasch z. Waldau gef. i. d. Obfei. Wellerode 11,10 M., zusf. 32,10 M.,  
 durch Expedition d. Deutschen Jägerzeitung, J. Neumann z. Neudam: 1. Strfgldr.  
 f. Fehlsch. a. e. Trbjd. d. Herrn H. Bachhaus z. Homburg a. Rh., 7,40 M., Strfgldr.  
 gef.: 1. a. d. Trbjd. d. Herrn D. Wienicker z. Thorum 5,30 M., 2. a. d. Trbjd. d.  
 Herren Hügel u. Rothe z. Mellendorf 4,70 M. durch die Herren Mouillard u. Herrn  
 Beuermann, übersandt d. Herrn Dr. G. Ketschy z. Lehrte = 10 M., desgl. gef. a.  
 c. kleinen Trbjd. d. Herrn Dr. Saggan z. Grünebeck, eingef. d. v. S. 4,20 M., gef.  
 f. Fehlsch. am 27. Dec. 1886 a. e. Trbjd. b. Raugard, übers. v. Major Berghaus  
 z. Raugard 8,10 M., R. N. (Poststempel Ehrenbreitstein) 6,40 M., v. Förster Mücke  
 z. Schmalenberg 3 M., bei der Trbjd. a. Nittergut Badrina d. Forster Krüpper  
 gef. freim. Beiträge, übers. durch Amtsvorsteher H. Nögel z. Badrina, 10 M., von  
 Postverw. Conrad zu Gramschüg 5,05 M., gef. v. Hotelbes. Leutke a. e. Jagd in  
 Ernstrode, übers. d. Liede z. Thorn, 23,95 M., v. Hotelbes. C. Guhde z. Schön-  
 fließ b. dessen Trbjd. am 29. Dec. 1886 f. Fehlsch. gef. 13,60 M., durch Bezahlen  
 jeden Schusses mit 10 Pf. gef. a. d. Treibjagden in Kafel am 28. Dec. 1886  
 69 Schuß, in Garz am 29. Dec. 1886 180 Schuß, in Wichel und Rohrlack am  
 30. Dec. 1886 363 Schuß = 612 Schuß, übers. d. v. Duast z. Wichel 61,20 M.,  
 zusf. 152,90 M., 2. durch cand. phil. et theol. Ernst Lehmann z. Ruppertsau i. Eisf.  
 1 M., gef. von v. Homeyer z. Wrangelsburg a. seiner Jagd am 29. Dec. 1886,  
 übers. d. v. Homeyer z. Murchin, 20 M., Strafglbr. b. e. Trbjd. a. Nieder-Lehme,  
 übers. durch M. Wehlmann dortselbst, 15,05 M., desgl. gef. auf Jagden in der Obfei.  
 Br.-Eylau vom Forst-Meffor Krusemark 30,05 M., desgl. gef. auf einer Trbjd.,  
 übers. d. Obf. Faber z. Felsberg, 5,50 M., gesammelte Strfgldr.: Trbjd. von  
 Ringewaldt z. Rauen 8 M., desgl. von Major Kühenthal z. Rauen 3,70 M., gef.  
 auf zwei Trbjdn. f. Fehlsch., übers. durch Hauptm. Schmalz z. Sprottau, 18,65 M.,  
 zusf. 101,96 M.; 3. gef. d. freim. Beitr. bei zwei Jagden im Mieschowitz Forst,  
 übers. d. Förster F. Herden z. Mieschowitz, 25,25 M., für Fehlsch. bei Holzjagd i.  
 Schönaer Revier, gef. u. übers. durch M. Pohlenz in Schöna, 4,35 M., gef. v.  
 Pr.-Lieut. v. Brauchitsch z. Ratzeburg f. Fehlsch. auf der Jagd i. Bratelsbusch 7 M.,  
 gef. f. Fehlsch. a. d. Trbjd. z. Elm, übers. d. Förster Müller das., 3 M., desgl.  
 nach e. Trbjd. bei dem Essen im Schlosse des Nitterghf. R. Meißner z. Trebitz,  
 übers. d. Mühlenbes. Albert Knopf z. Wittenberg, 20 M., Strfgldr. f. Fehlsch. a.  
 e. Jagd in Borken, übers. d. Forstverw. Zädel z. Forsthaus Damerau, 7,50 M.,  
 freim. Strfgldr. f. Fehlsch. zweier Herren auf hiesiger Treibjagd, R. v. Nathusius  
 z. Meyendorf, 3,60 M., zusf. 70,70 M.; 4. v. H. Sch. f. d. Forstwaisenhau 1,55 M.,  
 von Obf. Wächter z. Wurzbach 3 M., gef. auf meiner Trbjd. v. 10. Jan. 1887,  
 v. Zikewitz, Nitterghf. z. Cuffow, 49 M., Strfgldr. v. einer Trbjd. im Revier  
 Atrawischken, übers. d. Obf. Schrage dortf., 24 M., Erlös für Hinfälle im hohen  
 Schnee b. d. Treiben in Hippach, übers. d. Niebeck z. Weisensfels 22,05 M., zusf.  
 99,60 M.; 5. vom Glogauer Jagdverein gesammelt an Strafgeldern f. Fehlschüsse,  
 unwardm. Ausdrücke, sonstige Uebertretung d. Jagdgebräuche u. an freim. Gaben aus  
 den Treibjagden: 21. Octob. 1886 in Denkwitz 13,30 M., 15. Nov. 1886 in Guffen-  
 schel 4,60 M., 11. December 1886 in Jätschau 10,50 M., 13. Dec. 1886 in Raudten

15 M., 5. Jan. 1887 in Brostau 11,30 M., 6. Jan. 1887 in Zerbau 5,20 M., 8. Jan. 1887 in Herrndorf 11,50 M., 13. Jan. 1887 in Seitsch 6,60 M., ferner Erlös für Ver auctionirung eines Großtrappen b. d. Sitzung d. hies. Jagdvereins am 5. Nov. 1886 12,25 M., gef. f. Fehlsch. a. d. Trbjdn. in d. Obfei. Münster v. Obf. Vinnenbrink 25,10 M., gef. f. Fehlsch. u. unwaidm. Ausdrücke auf einer Jagd der Obfei. Madenzell, zwei Jagden d. Landrath v. Trott z. Fulda u. einer Jagd i. d. Obfei. Thiergarten, übers. d. Obf. Franz z. Madenzell, 15 M. Strfgldr. f. Fehlsch. a. d. Jagden Hansdorf-Wilmsdorff, gef. v. Förster Schenk zu Rander 6 M., gef. b. Jagdfrühstück auf einer in der Majorats herrschaft Jarotschin abgeh. Trbjd., übers. d. Revierf. Rozyrowski z. Roszkow 7,60 M., Gewinn eines Skatspiels am Weihnachtsfeste 1886, übers. d. Forstaußseher C. Clasing z. Henglarn, 2,46 M., Strfgldr. f. Fehlsch. gef. auf e. am 12. Jan. 1887 in Obfei. Kobbelsbude abgeh. Trbjd. durch Forstaußseher Preuß 4,05 M., von Lieut. Meier z. Weilburg 20 M., Strfgldr. f. Fehlsch. auf einer Trbjd. gef. d. Obf. v. Schütz z. Balcar 13,40 M., von Forstaußseher Lust z. Selgenau 13,75 M., zus. 197,61 M.; 6. von Förster Gomulinski z. Rodatycze 1,68 M., v. H. Löbbecke, Rittergut Hedwigsburg 2,30 M., Ertrag aus Fehlsch. b. Trbjd., übers. durch Doinet z. Zabern, 6,50 M., gef. auf einer Trbjd. am 11. Dec. 1886, übers. d. Gutsbes. D. Sprengel zu Klein-Nüttkeim, 12,50 M., gef. 11. Dec. 1886 auf einer Jagd des Ritterg. Drenow, Rittergutsbes. Müller, 18 M., 14. Dec. 1886 a. d. Jagd des Officier-Corps d. Neum. Drag. Reg. Nr. 3 zu Treptow a. N. 40 M., übers. d. Obf. Stumpff z. Grünhaus = 58 M., zus. 80,98 M.; 7. für Fehlsch. u. unwaidm. Ausdrücke, gef. a. d. Trbjdn. d. Prinzl. Biron'schen Herrschaft Nitsche, übers. d. Prinzl. Forstsecr. Joly zu Nitsche 11,80 M., Erlös a. Fehlsch. bei e. am 19. Jan. 1887 bei mir abgeh. Trbjd., Frau Eva Placzek, Gutsbesitzerin z. Victoriathal, 3 M., freiw. Beiträge gef. a. d. am 25. Jan. 1887 in Prädikow abgeh. Trbjd., übers. d. Förster Gentschel, 6 M., zus. 20,80 M.; 8. gef. f. Fehlsch. a. e. kl. Trbjd. z. Waltershausen b. Katel, übers. d. Administ. Grün, 5,50 M., Fehlgelder f. d. Forstwaisenhaus in Gr. Schönebeck, gef. v. Ernst Ritter von Dombrowski u. Hans von Radich in Wien h. zwei Waldjagden a. d. „Hafchhofe“ bei Kierling am 8. u. 19. Dec. 1886, 3,20 M., Strfgldr. für Fehlschüsse, gef. a. d. Trbjdn. z. Tiefhartmannsdorf, übers. d. Förster Beer, 6 M., Erlös f. Fehlsch. v. e. Trbjd. im Schutzbez. Seebrück u. Langsurth, Obfei. Taubenwalde, gef. u. übers. d. Förster Enge z. Seebrück, 9,05 M., gef. v. Revierf. Fehly z. Siemen, übers. d. Forstaußseher Wirth z. Lüchow, 5,05 M., Strfgldr. gef. a. d. Jagd am 22. Jan. 1887 z. Stutthof, übers. d. Rittmstr. Erich z. Alt-Damm, 7 M., Gelegenheitsammlung, übers. durch Förster Klinge z. Forsthaus Ruden bei Lohsens, 10,50 M., Strfgldr., gef. f. Fehlsch. zc. b. einer am 18. Dec. 1886 v. Rentier N. Fischer z. Nied.-Loßnitz abgeh. Trbjd., übers. durch Director Colberg z. Dresden, 3,75 M., zus. 50,05 M.; 9. auf den Trbjdn. an der Märkisch-Bosenschen Grenze f. Fehlschüsse u. an freiw. Beiträgen im Winter 1886/87 gef. d. Forstverw. Stumpf z. Weipensee: auf d. Jagd d. Rittergöf. v. Kalkreuth zu Kurzig 13,75 M., desgl. d. Rittergöf. v. Wartenberg z. Gleißen 11,50 M., desgl. d. Rittergöf. v. Kalkreuth z. Döbergürzig 17,70 M., desgl. d. Rittergöf. v. Dziembowski z. Schloß Meseritz 13,50 M., desgl. d. Rentiers v. Kalkreuth z. Wilhelmsthal 10,40 M., Beiträge d. v. Kalkreuth'schen Forstbeamten: Stumpf 10 M., Schilensky, Matschewski, Rube u. Müller je 2 M. = 18 M., gef. a. Trbjdn. i. Obfei. Bremervörde, übers. von Obf. Rujf, 10 M., zus. 94,50 M.; 10. gef. an einigen Trbjdn., übers. d. Obf. Reinhard zu Kl.-Lutau,

27,20 M., gef. im Kreise lustiger Jäger auf Jagdh. Stern b. Teuplitz 4,50 M., gef. f. Fehlsch. u. freim. Beiträge a. e. Trbjd. in Obf. Glambek, übers. d. Hülsjäger F. Wegener, 4,50 M., gef. für Fehlsch. a. Trbjd. zu Gr.-Zunder, M. Danziger Werber, übers. d. Fr. Kilp, 5 M., desgl. a. d. Lantwiker-Stefer Jagd, übers. d. Jagdzugjäger Luther zu Buckow b. Berlin 8,20 M., zusf. 49,40 M.; 11. Erlös für e. a. d. Jagd d. Consul Harlau aus Dresden noch nachträgl. gefund. Hasen, übers. d. Ernst Kielwagen zu Rossen 3 M., gef. bei e. Oberjäger-Kränzchen, übers. d. Oberjäger Rosemann, G.-Schütz.-Ball. z. Gr.-Lichterfelde, 11,50 M., gef. f. Fehlsch. b. e. Holzjagd, übers. d. Förster Cassbaum, Ost-Lutter, 3 M., Ungenannt 0,45 M., gef. a. e. kl. Trbjd. z. Bielawy am 26. Jan. 1887 f. Fehlsch., übers. d. Administ. Strauch z. Bielawy, 3,20 M., gef. a. d. Trbjd. z. Kaudau am 9. Dec. 1886, übers. durch Förster Donau, 30 M., zusf. 51,15 M., im Ganzen 969,64 M. Durch Expedition der Deutschen Jägerzeitung, J. Neumann z. Neudamm: 1. Strafgebel für Fehlsch. gef. a. Trbjdn. im Kr. Heilsberg, übers. d. Amtsgericht (Lange) z. Heilsberg, 4,50 M., Garde-Jäger-Batl. z. Potsdam 1,05 M., Strfgldr. f. Fehlsch. a. d. Jagd b. Herrn L. Jäncke zu Ifernhausen, gef. u. eingef. v. Dr. G. Ketschy z. Lehrte, 7,20 M., gef. a. d. Trbjd. NeuhoF-Mohmeppen, übers. d. Landfch.-Rath Lorek z. Ahrensdorf, 6,50 M., gef. a. Jagden d. Obfei. Pr.-Gylau vom Forst-Messefor Kruse-  
mark 11,35 M., gef. f. Fehlsch. a. e. Jagd des Officier-Corps v. 9. Säg.-Btl. u. Jagden im hies. Revier, übers. durch Revierf. Hornbostel z. Koberg, 30 M., gef. für Fehlsch. und Verstöße gegen die Waidmanns Sprache a. d. Jagden d. Obfei. Friedersdorf u. d. Feldmark Cummersdorf, übers. d. Forstsec. Cuen z. Friedersdorf, 35,40 M., gef. v. Amtsrichter Köhrig z. Lügelftein i. Elb. a. Trbjdn. in der Umgebung von Lügelftein 31,07 M., Strafglbr. für Fehlsch. gef. b. einigen Trbjdn. auf d. Kgl. Sächs. Staatsforstrev. Köhrschorf, übers. d. Kgl. Sächs. Unterförster-Cand. J. Lohse z. Forsth. Kl.-Köhrschorf, 6,05 M., desgl. b. e. am 27. Jan. 1887 abgeh. Trbjd., übers. d. Förster G. Käthner z. Schenkendorf b. Königs-Wusterhausen, 9,40 M., desgl. gef. b. e. Trbjd. auf den Gemarkungen Grube und Bierhäuser, übers. d. Forsttauff. Türcz z. Saugarten b. Caputh, 8 M., desgl. auf 2 Trbjdn. im Forstrevier Wieba, gef. u. übers. d. Herzogl. Förster Keefe z. Wieba i. Harz, 4 M., zusf. 154,52 M.; 2. für Fehlschüsse in der Obfei. Königsforst, eingef. v. Obf. Kettner z. Benschberg, 23,60 M., gef. v. einigen Forstbeamten d. Obfei. Glinke, eingef. d. Lufat z. Müllershof-Wdlerhorst, 5,05 M., zusf. 28,65 M.; 3. für Fehlsch. b. e. Trbjd. i. d. Herrsch. Runowo gef., übers. d. Bredt z. Runowo, 4,20 M., Straf- u. Scatgelder, übers. d. Amtsrichter Zrle z. Bitfch i. Loth., 14 M., gef. f. Fehlsch. u. freim. Beitr. a. d. Trbjd. in Bylow, übers. d. Förster Mochau zu Jessen b. Spremberg, 6,55 M., desgl. a. d. Trbjdn. i. d. Obfei. Müdersdorf, gef. u. übers. d. Forsttauffeher F. Lachmann z. Fangschleuse, 17,60 M., Strfgldr. f. Fehlsch. gef. nach e. Trbjd. in Leutewitz, übers. d. Lieut. Brunner z. Riesa a. G., 7,40 M., desgl. f. Fehlsch. 2c. a. Jagden in d. Obfei. Sonderburg 19,75 M., desgl. v. e. Jagd am 26. Jan. 1887, übers. d. Obf. Meyer z. Grünau b. Rathenow, 6 M., gef. bei e. Bergnügen am 30. Jan. 1887, übers. d. Förster Hoffmann z. Kujan, W.-Pr., 7,20 M., v. Obf. Dr. Rahl z. Pfalzburg i. Loth. Sühnegeld von M. für Beleidigung eines Forstb. bei Ausübung des Jagdschutzes 20 M., v. Dr. Rahl zu Pfalzburg i. Loth. f. Fehlsch. a. d. Kais. Obfei. Lügelfburg, sowie aus e. Scatergebniß und für einen ver steigerten Eichfater 10 M., zusf. 112,70 M.; 4. gef. a. 4 Jagden in Ostpreußen im Januar d. J8. (übers. durch Regenborn, Forstbesliff. z. Königsberg

i. Pr.) und zwar: 1. bei Thomafius z. Frögnau 20 M., 2. bei Regenborn z. Schönwäldchen 40 M., 3. bei Behrends z. Seemen 8 M., 4. bei Rafow z. Klein-Nappern 25,05 M., gef. f. Fehlsch. a. d. Trbjdn in der Obfei. Siebengebirge, übers. d. Obf. Neusch z. Siegburg, 14,20 M., gef. von Freundinnen der grünen Farbe i. Forsth. Troffel u. Grafel, übers. d. Förster Herrmann zu Grafel b. Rotenburg (Hannover), 1,80 M., Strfgldr. f. Fehlsch. a. d. in Grabia u. Ottorowo abgeh. Jagden, eingef. d. Revierverw. Laschke z. Grabia, 11,50 M., bei Gelegenheit eines Tanzkränzchens in Al.-Stanisch am 5. Februar 1887 gef., eingef. von Fr. Weiß, Gräfl. Stollberg-Wernigerodischer Hülsjäger zu Harraščowaska, 10,15 M., zus. 130,70 M.; 5. f. Fehlsch. v. Forstmitr. Roth b. 2 Trbjdn. gef., übers. d. Stabsarzt a. D. Dr. Müller z. Wernigerode a. Harz, 18 M., Strfgldr. f. Fehlsch. a. e. Trbjd. d. Kulturingen. Haffe z. Gerdauen am 28. Jan. 1887 u. Erlös mehrerer Scatparthien, übers. d. Forstverw. Jäckel z. Forsth. Damerau b. Gerdauen, 11,50 M., gef. a. e. Trbjd., übers. d. das Forstamt Al.-Commerowo b. Trebnitz i. Schl., 2,60 M., Strfgldr. für Fehlsch., gef. b. 2 Trbjdn. i. d. Obfei. Gnewau, 6,90 M., zus. 39 M.; 6. für Fehlsch. b. e. Trbjd. auf d. Obfei. i. Eggesin, gef. u. übers. d. Forstreferendar Zahnert, zu Eggesin, 4 M., unter Kollegen im Scat gewonnen von Forstverw. Behrens zu Ramten, Ost-Pr., 3,30 M., von Anhängern der grünen Farbe gef. beim Glase Bier in der Carlstraße, übers. d. Pr.-Lieut. v. Coffrane im Inf.-Reg. Nr. 64 in Berlin, 9,10 M., gef. für Fehlsch. an der Graudenger Stadtjagd von den Wächtern, Officiere des Inf.-Reg. Nr. 14, übers. d. Lieut. Löfewiß zu Graudenz, 12,75 M., zus. 29,15 M.; 7. gef. b. Trbjd. im Januar cr., übers. d. Förster Lipsky zu Darßikow 2,20 M. Ertrag in Folge eines Abkommens übers. d. G. Heußner z. Hannover, 4,05 M., von Revierförster H. Schulz z. Weidenvorwerk b. Wenschen 3 M., gef. a. Trbjdn. i. Rüdeshheimer Wald f. Fehlsch., übers. d. Reichenbach z. Rüdeshheim, 6,60 M., zus. 15,85 M.; 8. gef. v. d. Oberjägern d. 2. Comp. Westf. Jäger-Batl. Nr. 7 gelegentl. d. Abschiedsfeier d. Vice-Feldw. Ostermeyer, übers. d. Oberj. Ruffner z. Bückeburg, 4,80 M., gef. b. e. vergebl. Wolfsjagd, übers. d. Obf. Braune z. Heyndtwalde, 3 M., zus. 7,80 M.; 9. Strfgldr. d. Jagdv. Pfalzburg, übers. d. Hauptm. Straßl z. Pfalzburg, 9,60 M., gef. durch Revierförster Ad. Grunert z. Heizenborn gelegentl. eines Kränzchens von Forst- und Wirthsch.-Beamten im Gram'schen Saale z. Riesenberg b. Wohlau i. Schl. 11,50 M., übers. d. Kgl. Lotterie-Einnehmer Max Reimbold z. Cöln a. Rh.: 1. von 189 Mitgl. à 30 Pf. d. Jagdsch.-Ver. d. Rheinprov., Local-Ver. Cöln, 56,70 M. 2. gef. Strfgldr. bei der Jagd z. Eisdorf 3 M., 3. sonst noch 3,30 M., übers. von Alois Hennig zu Wallbüren 2 M., zus. 86,10 M.; 10. Strfgldr. f. Sachbeschädigung, übers. d. Förster Weidert z. Kaiserfesch, 1,30 M., f. Fehlsch. auf versch. Trbjdn. d. Jagdgesellsch. Bliesbrücken (Loth.), übers. d. Kreisarzt Dr. Friedrich zu Saargemünd, 23,63 M., v. Willenberg z. Wielichowo, 5 M., v. d. Lanken z. Zürkewig a. Rügen, eingef. d. Oberjäger Müller-Großhoff z. Bückeburg 20 M., Scatgelder v. Oberjägern d. 7. Batl. 1,50 M., Strafgerlder für die Anwendung von Fremdwörtern am Kneipabend auf dem Brauhause 1,38 M., zus. 52,81 M.; 11. Beitrag d. Forsth. d. Kais. Obfei. Schirmeck i. Els. übers. d. Oberf. Sachs 27 M., Scatergebnisse v. Blisterwitzer Grünröcken, übers. d. Lange z. Bergel, 11,04 M., Gewinn aus e. 66 im Schwarzen Wallfisch z. Hebrondamitz, eingef. d. M. Dezyosy, Vertreter von G. F. Pflüg jun. z. Lübeck, 2 M., gef. f. Fehlsch. b. abgeh. Jagd im Ohmgebirge, übers. d. Förster Otto z. Kalthornfeld, 2,60 M., zus. 42,64 M.; 12. auf e. kl. Hochzeit

gef. u. überf. d. E. Suffenplan z. Hannover 7 M., als Frucht manches gemüthl. Scatz, eingef. durch d. Carl Luyken und Ernst Gené, Obf. Mühlenbeck, 20 M., zuf. 27 M.; 13. gef. v. Oberjägern d. Batl. h. d. Abſchiedsfeier d. Oberjäger (Ser-geanten) Faillard und Strüwer z. Bückeberg 6,62 M., Anonymus (Poſtſtempel Zwicau) 25 M., Strfgldr. des zur Geburtstagsfeier Sr. Majestät in Lenga stattgef. Scheibenschießens, abgehalten v. d. Forſtb. d. Obfei. Strembaczno, ſowie einigen Be-ſitzern u. Privatbeamten, eingef. v. Vicefeldw. Steinborn vom Garde-Jäger-Batl., z. 3. kommandirt nach Tobulka, 8 M., zuf. 39,62 M.; 14. v. Oberj.-Corps des Hann. Jäger-Batl. Nr. 10: 1. Erlös für e. Kreide-Stizze aus d. milit. Leben 8 M., 2. gef. b. Feſtdiner am Geburtstage Sr. Majestät des Kaiſers u. Königs 20 M., Strfgldr. f. Fehlfch. auf d. letzten Saujagden, überf. d. Ed. Hoyer z. Bad. Wil-dungen, 7 M., f. Fehlfch. von mir und meinen beiden Cleven gesammelt, überf. d. Förſter F. Krause z. Eiſenſchmelz b. Trippſtadt, Pfalz, 3 M., überf. d. Förſter E. Defeler, Obfei. Zechlin: 1. gef. f. Fehlfch. i. d. Obfei. Zechlin 5,05 M., 2. f. e. abgeh. Scat an Kaiſers Geburtstag, präſidirt d. Obf. Biedermann 11,95 M., zuf. 55 M.; 15. gef. Strafgelber f. Fehlfch., überf. d. Oberf. Vogelfang z. Liebemühl, 22 M., M. N. z. Stettin Wette über eine Weinangelegenheit am Geburtstage Sr. Majestät d. Kaiſers 5 M., v. W. Schrörs z. Ehrenfeld: 1. f. Fiſchreihers-Prämien vom Fiſchzuchtverein Cöln 2 M., 2. f. gewonnene Wette, betr. jährliches Jagdrefultat, 5 M., zuf. 34 M., im Ganzen 855,54 M. Durch Expedition des „Waidmann“, Paul Wolff z. Blafewitz-Dresden: a) v. Frhrn. v. Der i. Auftrage d. Hubertus-Bereins z. Erfurt Strfgldr. a. 7 Jagden 27,80 M., b) v. Referendar v. Reudell z. Caſſel Ergebnis d. . . . . gericht. d. v. Reudell'schen Jagd z. Schwebda 30,60 M., c) v. Rechtsanw. Lürenbaum z. Duisburg Strfgldr. f. Fehlfch. a. Trbjdn. v. Hoch-emmerich am 29. Dec. 1886 45,50 M., d) Ertrag der Sammelbüchſe a. d. Jägerſtammtiſch in Simmers Weinstube z. Leipzig 22 M., zuf. 125,90 M., abz. Porto 30 Pf. = 125,60 M. Deſgl. a) von Brandt, Prem.-Lieut. im Leib-Dr.-Reg. Nr. 20, „von einer Wohlthäterin“ in Mannheim am 8. Jan. 1887 20 M., b) v. Niebeck z. Halle a. S. am 8. Jan. 1887 9,20 M., c) v. E. Wentorp z. Rothenhauſen Strfgldr. a. Schenkenberg Jagd 11,40 M. u. Betrag e. Pfropfenbomle v. Gewinner, Gutsbef. Wentorp, 10,70 M. am 12. Jan. 1887 = 22,10 M., zuf. 51,30 M. abz. Porto 20 Pf. = 51,10 M. Deſgl. a) Obf. Unfried z. Necklinghaufen Strfgldr. a. Trbjdn. im Herzogl. Arenberg'schen Jagdrev. Haſſelt a. 13. Jan. 1887 24 M., b) Grfl. Obf. Töfflinger z. Quittainen Strafgelber bei Treibjdn. i. d. Gräfl. Dönhoff'schen Stiftsforſtrevier 27,60 M., c) Guſtav Winter z. Berlin, Jägerfr. 12., gef. Strfgldr. v. feinen Jagdgäſten bei dieſjährigen Jagden 67 M., zuf. 118,60 M., abz. Porto 30 Pf. = 118,30 M. Deſgl. a) v. Jagdverein d. 3. Garde-Grenad.-Rgtz. z. Spandau, gef. d. Pr.-Lieut. v. Puttkamer, 22,25 M. b) Königl. Wildmeiſter Weber z. Wildpark f. Fehlfch. b. kl. Jagdn. pr. 1886 15,50 M., zuf. 37,75 M., abz. Porto 20 Pf. = 37,55 M. Deſgl. a) P. Niebeck z. Halle a. S. f. Fehlfch. d. d. Hochwildjagd in Lufo von 3 Schützen geleitet 27,05 M., b) Rechtsanw. Dr. Krause z. Königsberg i. Pr. Pudelgeld v. 3 Trbjdn. 22,20 M., c) Landrath v. Quaſt z. Madensleben i. Auſtr. d. Landger.-Director Leſſing z. Merſeburg 10 M., d) Conrad Fige z. Seitendorf Strfgldr. a. Trbjdn. 20 M., zuf. 79,25 M., abz. Porto 20 Pf. = 79,05 M. Deſgl. a) 12. Febr. cr. gef. b. Niebeck z. Halle a. S. 9 M., b) 13. Febr. cr. gef. v. d. Obfei. Hürtgen 15 M., c) 20 Febr. cr. v. Pr.-Lieut. Brand

i. Leib-Drac.-Reg. Nr. 20 z. Mannheim 10 M., d) 23. Febr. cr. v. Graf Kleist z. Zügen gef. f. Fehlschüsse auf Jagd d. Barons v. Thermo auf Bornsdorf von demselben 22 M., zusf. 56 M., abz. Porto 20 Pf. = 55,80 M. Desgl. a) Obf. Erß z. Lindenberg freim. Beitr. und Strfgldr. f. Fehlsch. 48,40 M., b) Rittergbl. Zennig z. Schloß Zuchow f. Fehlsch. a. Erbid. im Januar 18,20 M., c) Herm. Ottens z. Zkehoe auf verschied. Jagden gesammelt 18,50 M., zusf. 85,10 M., abz. Porto 20 Pf. = 84,90 M. Summa 6028,70 M. Hierzu Liste 1 bis 19 53161,55 M. Summa der bis jetzt eingegangen Beiträge **59190,25 M.** .

---

### Druckfehler-Berichtigung.

- §. 103 §. 15 v. o. statt: „Der Civilgerichte“ muß es heißen: „Der Urtheile der Civilgerichte“.
- §. 104 §. 2 v. o. statt: „auch“ muß es heißen: „nach“.
- §. 105 §. 3 v. o. statt: „mitbedürftig“ muß es heißen: „eilbedürftig.“
-

## Versicherungsweisen.

### 48.

Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886\*) und des Preussischen Landesgesetzes, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110. vorstehenden Reichsgesetzes, vom 20. Mai 1887.\*\*\*)

(Minist. Bl. f. d. gef. innere Verw. S. 125 ff.)

Berlin, den 4. Juni 1887.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des Preussischen Landesgesetzes vom 20. Mai 1887, wird unter Hinweis auf die bereits erlassene Ausführungs-Anweisung vom 26. Juli 1886 (Minist. Bl. f. d. i. Verw. S. 187)\*\*\*) und vorbehaltlich besonderer Ausführungsvorschriften für die den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossenen Betriebe der Staatsverwaltung folgendes bestimmt:

#### I. Bezeichnung der Behörden und Verbände.

(§ 129 des Reichsgesetzes, Artikel III. des Landesgesetzes.)

1. Die den höheren „Verwaltungsbehörden“ im Reichsgesetz zugewiesenen Verrichtungen werden von den Regierungs-Präsidenten, für den Stadtkreis Berlin von dem Polizei-Präsidenten wahrgenommen.

In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein und der Rheinprovinz treten bis zur Einführung der Gesetze vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung†) und vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und der Verwaltungsgerichts- Behörden††), an die Stelle der Regierungs-Präsidenten die Regierungs-Abtheilungen des Innern.

2. Als „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des Reichsgesetzes gelten die Landräthe (Oberamtmänner); in Städten von mehr als 10000 Einwohner, die Ortspolizeibehörden; in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die Hannoverische revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anweisung findet, mit Ausnahme der im § 27. Abs. 2. der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städten, die Magistrate.

3. Die im Reichsgesetz den „Ortspolizeibehörden“ überwiesenen Funktionen werden innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welche die örtliche Polizeiverwaltung auszuüben haben.

\*) Jahrb. Bd. XVIII. Art. 44. S. 194.

\*\*) Art. 36. S. 111 bfg. Bds.

\*\*\*) Jahrb. Bd. XVIII. Art. 57. S. 252.

†) Jahrb. Bd. XVIII. Art. 15. S. 49.

††) Jahrb. Bd. XVIII. Art. 43. S. 147.

4. Als „Gemeindebehörde“ gilt der nach den verschiedenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen gebildete Vorstand der Gemeinde (Einzelbeamter, Kollegium).

In selbstständigen Gutsbezirken und Gemarkungen gilt als „Gemeindebehörde“ der Gutsherr, oder Gutsvorsteher, oder Gemarkungsberechtigte.

5. Unter der Bezeichnung „Gemeindevertretung“ ist die nach den verschiedenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen gebildete und verschieden (Stadverordnetenversammlung, Bürgervorsteher-Kollegium, Bürgerausschuß, Gemeindeausschuß, Gemeindevertretung, Gemeinderath etc.) benannte Vertretung der Stadt- oder Landgemeinde im Gegensatz zur Gesamtheit der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu verstehen.

6. Als „weitere Kommunal-Verbände“ sind anzusehen: sämtliche Provinzial-, Landarmen- und Kreisverbände, der Lauenburgische Landeskommunalverband in der Provinz Schleswig-Holstein, die Ämter in der Provinz Westfalen, die kommunalständischen Verbände (Bezirksverbände) in der Provinz Hessen-Nassau, die Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Landen.

## II. Bildung und Berufung der konstituierenden und der späteren Genossenschaftsversammlungen.

(§§ 21., 23. des Reichsgesetzes, Artikel III. des Landesgesetzes.)

7. Die für jede Gemeinde (selbstständigen Gutsbezirk) auf Grund des Artikel III. des Landesgesetzes bezeichneten Wahlmänner sind dem Landrath (Oberamtmann) namhaft zu machen.

Für die konstituierende Genossenschaftsversammlung hat die Bezeichnung bis zum 1. September 1887 zu erfolgen.

Der Landrath (Oberamtmann) leitet die Wahl der Vertreter zu den Genossenschaftsversammlungen.

Das Wahlverfahren wird durch die in Anlage A. beigefügte Wahlordnung geregelt.

Die Wahl der Vertreter zur konstituierenden Genossenschaftsversammlung muß bis zum 1. November 1887 stattgefunden haben.

8. Die zur konstituierenden Genossenschaftsversammlung gewählten Vertreter sind seitens des Landraths (Oberamtmanns) gleich nach stattgehabter Wahl, unter genauer Angabe von Vor- und Zunamen, Stand, Beruf, Wohnort (incl. Poststation) dem Oberpräsidenten namhaft zu machen.

In gleicher Weise ist seitens der Gemeindevertretung derjenigen Gemeinden, welche einen Kreis für sich bilden, der Vertreter zur konstituierenden Genossenschaftsversammlung direkt zu bezeichnen und seitens des Gemeindevorstandes bis zum 1. November 1887 dem Ober-Präsidenten namhaft zu machen.

Der Ober-Präsident beruft die ihm namhaft gemachten Vertreter zur konstituierenden Genossenschaftsversammlung mittels schriftlicher, 14 Tage vor Anberaumung der Versammlung zu erlassender Einladungen an den Sitz des Ober-Präsidentiums.

Der Ober-Präsident, oder dessen Stellvertreter hat die Versammlung zu eröffnen und bis zur Wahl des provisorischen Vorstandes die Verhandlungen zu leiten. Insofern Beauftragte der Landes-Centralbehörde oder des Reichsversicherungs-

amtes der Versammlung beiwohnen, ist diesen auf Verlangen jeder Zeit das Wort zu gestatten.

Die konstituierende Genossenschaftsversammlung resp. die Beschlußfassung über das Genossenschaftsstatut muß bis zum 1. Januar 1888 stattgefunden haben.

9. Die Vorschriften über die Namhaftmachung und Berufung der gewählten resp. bezeichneten Vertreter zu den späteren Genossenschaftsversammlungen, sind aus dem Genossenschaftsstatut (§ 22 Nr. 4 des Reichsgesetzes) zu entnehmen.

10. Sollte durch das Genossenschaftsstatut gemäß Artikel III. Abs. 3 des Landesgesetzes vorgeschrieben werden, das Kreise zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigt werden sollen, so hat der zuständige Ober-Präsident die hierfür erforderlichen Ausführungsvorschriften seinerseits zu entwerfen, und vor Erlass derselben zur Kenntniß des Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zu bringen.

11. Die Vertreter zur konstituierenden Genossenschaftsversammlung sind befugt, vor Abschluß der Verhandlungen für Wahrnehmung der Versammlung Reisekosten und Diäten bis zur Höhe der für die Provinziallandtagsabgeordneten der betreffenden Provinz geltenden Sätze zu beanspruchen.

Sofern ein solcher Anspruch erhoben wird, hat der provisorische Genossenschafts-Vorstand die rechtzeitige Erhebung des Anspruchs und die Zahl der in Betracht kommenden Verhandlungstage zu beschleunigen.

Die Zahlung erfolgt auf Anweisung des Landraths (Oberamtmanns) resp. Bürgermeisters vorschußweise aus der Kommunalkasse desjenigen Kreises (Oberamtsbezirks), für welchen die Vertreter gewählt resp. bezeichnet worden sind.

Die vorschußweise gezahlten Diäten und Reisekosten sind demnächst von den unter § 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebsunternehmern des betreffenden Kreises bei der ersten Umlage der Genossenschaftslasten und nach dem für diese festgesetzten Maßstabe wieder einzuziehen und der Kommunalkasse zurückerstatten.

Sächliche Kosten, welche durch die Wahl der Vertreter zur konstituierenden Genossenschaftsversammlung, oder durch die konstituierende Genossenschaftsversammlung selbst entstehen sollten, sind als Verwaltungskosten gemäß § 15 des Reichsgesetzes von der Berufsgenossenschaft zu erstatten.

### III. Bildung der Schiedsgerichte.

(§§ 50 bis 53 des Reichsgesetzes.)

12. In solchen Sektionen, deren Bezirk über die Grenze Preußens nicht hinausgeht, ist der Sitz des für dieselbe errichteten Schiedsgerichts (§ 50 des Reichsgesetzes) die Kreisstadt.

13. Die erste Wahl der nach § 51, Abs. 3 des Reichsgesetzes von der Sektion zu wählenden Beisitzer und deren Stellvertreter (Abs. 6.) erfolgt durch die gemäß II., 7. dieser Ausführungsanweisung berufene Versammlung der Wahlmänner und nach der für diese Versammlung geltenden Wahlordnung (Anlage A.), jedoch mit der Maßgabe, daß die beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter in je einem besonderen Wahlgange zu wählen sind.

In Stadtkreisen, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, erfolgt die erste Wahl dieser beiden Beisitzer und deren vier Stellvertreter durch die Stadtverordneten-Versammlung (Bürgervorsteher-Kollegium zc.)

Etwa erforderlich werdende Nachwahlen und die nach § 51, Abs. 7 des Reichs-

gesetzes demnächst vorzunehmenden Ergänzungswahlen für diese beiden Beisitzer und ihre Stellvertreter werden durch den Sektionsvorstand vollzogen.

14. Bezüglich der nach § 51, Abs. 4 des Reichsgesetzes aus dem Arbeiterstande zu wählenden Beisitzer und deren Stellvertreter (Abs. 6) gilt für diejenigen Sektionen, deren Bezirke über die Grenzen Preußens nicht hinausgehen, Folgendes:

a. Falls in dem Bezirke der Sektion eine nach § 51, Abs. 4 des Reichsgesetzes wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkasse oder mehrere solcher Kassen vorhanden sind, so erfolgt die Wahl nach Maßgabe des in Anlage B. beigelegten Wahlregulativs.

b. Befinden sich dagegen in dem Bezirke der Sektion keine nach § 51, Abs. 4 des Reichsgesetzes wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkassen, so erfolgt die Wahl in den Landkreisen (Oberamtsbezirken) durch die Kreisversammlung (Amtsversammlung); in den Stadtkreisen durch die Stadtverordneten-Versammlung (Bürgervorsteher-Kollegium zc.) nach den innerhalb dieser Versammlungen für die sonstigen Wahlen geltenden Vorschriften.

15. Die nach III., 13 und 14 dieser Ausführungsanweisung gewählten Beisitzer und Stellvertreter werden von der auf sie gefallenen Wahl durch den Leiter der Wahl mittelst eingeschriebener Briefe in Kenntniß gesetzt.

Innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung haben die Gewählten dem Leiter der Wahl eine etwaige Ablehnung unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen.

Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so gilt die Wahl als angenommen.

Die Anzeige der Ablehnung hat der Leiter der Wahl an die höhere Verwaltungsbehörde abzugeben.

Erkennt diese die Gründe der Ablehnung als gesetzlich (§ 29, Abs. 2 des Reichsgesetzes) an, so hat sie eine Nachwahl zu veranlassen.

Andernfalls hat sie den Ablehnenden über die Unzulässigkeit der Ablehnung aufzuklären und wenn derselbe trotzdem bei seiner Ablehnung verbleibt, die Angelegenheit an den Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zur weiteren Beranlassung gemäß § 53, Abs. 3 und 4 des Reichsgesetzes abzugeben.

16. Der Leiter der Wahl hat die nach III., 13 und 14 dieser Ausführungsanweisung gewählten Beisitzer und Stellvertreter unter genauer Angabe von Vor- und Zunamen, Stand, Beruf, Wohnort der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen, welche ihrerseits in gleicher Weise nach Erledigung der gemäß III., 15 dieser Ausführungsanweisung etwa erforderlich gewordenen Maßnahmen, die Gewählten dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten namhaft macht.

17. Die Wahlen nach III., 13 und 14 dieser Ausführungsanweisung müssen bis zum 1. Januar 1888 stattgefunden haben, die Anzeige nach III., 16 muß dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten bis zum 1. März 1888 erstattet sein.

Die vierjährigen Wahlperioden (§ 51, Abs. 7 des Reichsgesetzes) laufen am 1. April 1888 ab.

Die nach Ablauf der ersten zwei Jahre erstmalig ausscheidenden Beisitzer und Stellvertreter werden bei dem ersten Zusammentreten des Schiedsgerichts durch den Vorsitzenden desselben, und sofern vor dem Ablauf dieser Periode das Schiedsgericht nicht zusammen treten sollte, durch den Vorsitzenden unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ausgelooft.

#### IV. Allgemeine Bestimmungen.

18. Für die Entscheidung von Streitigkeiten über Unterstützungs- und Erbschaftsansprüche (§ 12 des Reichsgesetzes) sind die Vorschriften unter I und II der zur Ausführung des Abschnitts B des Reichsgesetzes erlassenen Anweisung vom 26. Juli 1886 (Minst. Bl. f. d. i. Verw. S. 187\*) maßgebend.

19. Hinsichtlich des seitens der Ortspolizeibehörden gemäß § 56 des Reichsgesetzes zu führenden Unfallverzeichnisses finden die in der Circular-Verfügung der Minister für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten vom 7. November 1885 (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 246) zur Ausführung der gleichen Bestimmung im § 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juni 1884 gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

20. Die gemäß § 81, Abs. 2 des Reichsgesetzes den Gemeindebehörden zu gewährende Vergütung wird auf vier vom Hundert der für die Berufsgenossenschaft eingezogenen Beträge festgesetzt.

21. Die in den §§ 34. Abs. 2, 90. Abs. 2., 93. Abs. 2. des Reichsgesetzes vorgesehenen Strafen fließen in die Kasse derjenigen Berufsgenossenschaft, innerhalb deren Bezirk sie festgesetzt sind.

22. Die Vorstände der Berufsgenossenschaften haben von dem durch das Reichsversicherungsamt genehmigten Statut und jedem späteren Nachtrage je ein Exemplar an den Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzureichen.

**Der Minister des Innern.**  
von Puttkamer.

**Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.**  
Lucius.

**Für den Minister für Handel und Gewerbe.**  
von Boetticher.

#### Anlage A.

##### Wahlordnung,

betreffend die Wahlen der Vertreter zur konstituierenden und zu den späteren Gesellschaftsversammlungen. (Artikel III. des Landesgesetzes, II., 7. der Ausführungsanweisung vom 4. Juni 1887.

§ 1. In jedem Kreise (Oberamtsbezirk) hat der Landrath (Oberamtmann) in der für amtliche Publikationen üblichen Weise den Termin bekannt zu machen, bis zu welchem ihm seitens der Gemeindevertretung resp. Gemeindebehörde auf Grund des Artikel III. des Landesgesetzes und gemäß II., 7. der Ausführungsanweisung vom 4. Juni 1887 die Wahlmänner zu bezeichnen sind.

Die Bezeichnung der Wahlmänner hat durch schriftliche Anzeige unter genauer Angabe von Vor- und Zuname, Stand, Beruf, Wohnort zu erfolgen.

Gemeinden (Gutsbezirke), welche die Frist oder eine etwa bewilligte Nachfrist versäumen, bleiben bei der Wahlhandlung unvertreten.

§ 2. Werden Wahlmänner bezeichnet, welche den Anforderungen des Artikel III. des Landesgesetzes nicht entsprechen, so hat der Landrath (Oberamtmann) die betreffende Gemeindevertretung resp. Gemeindebehörde unter Angabe der Gründe, aus welchem die Bezeichnung der Wahlmänner zu beanstanden war, mit einer Frist von

\*) Jahrb. Bb. XVIII. Art. 57. S. 252.

einer Woche zur Bezeichnung anderer Wahlmänner aufzufordern. Erfolgt eine anderweite Bezeichnung nicht, oder entsprechen die anderweit bezeichneten Wahlmänner wiederum nicht den Anforderungen des Artikel III. des Landesgesetzes, so bleibt die betreffende Gemeinde (Gutsbezirk) vorbehaltlich der Beschwerde nach § 10. dieser Wahlordnung bei der Wahlhandlung unvertreten.

§ 3. Der Landrath (Oberamtmann) beruft die bezeichneten Wahlmänner, soweit sie dem Artikel III. des Landesgesetzes entsprechen, mittelst schriftlicher, 14 Tage vor Anberaumung der Wahl zu erlassender, Tag, Stunde und Wahllokal genau bezeichnender Einladung in die Kreisstadt und leitet die Wahlhandlung.

Als Legitimation für die Erschienenen gilt das an sie ergangene Einladungsschreiben.

§ 4. Die Wahl wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen durch Stimmzettel in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, als Vertreter zu wählen sind.

§ 5. Stimmen, welche auf nicht Wählbare (Artikel III. des Landesgesetzes) entfallen, oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen. Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet, vorbehaltlich der Beschwerde nach § 10. dieser Wahlordnung, der Leiter der Wahl.

§ 6. Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, welche die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Loos.

§ 7. Die Wahl kann auch auf andere Weise (durch Akklamation, Handerheben etc.) erfolgen, wenn nicht mehr als der zehnte Theil der Anwesenden widerspricht.

§ 8. Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Leiter der Wahl zu vollziehen.

Aus dem Protokoll müssen das Wahlverfahren, die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenen, gültigen und ungültigen Stimmen, Name, Stand, Beruf, Wohnort der Gewählten, sowie der Grund, weshalb einzelne Stimmzettel oder Stimmen für ungültig erklärt worden sind, zu ersehen sein.

Ebenso sind eventuell in dem Wahlprotokoll die Gründe anzugeben, aus denen einzelne Gemeinden (Gutsbezirke) nach §§ 1., 2., 4. dieser Wahlordnung unvertreten geblieben sind.

§ 9. Der Leiter der Wahl hat das Wahlergebniß den Erschienenen mitzutheilen. Die Gewählten werden, sofern sie bei der Wahlhandlung nicht erschienen waren, von der auf sie gefallene Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt.

§ 10. Streitigkeiten oder Beschwerden, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen, werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden.

## Anlage B.

### Wahlregulativ,

betreffend die Wahl der auf Grund des § 51. Abs. 4. resp. Abs. 6. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) und gemäß III., 14. der Ausführungsanweisung vom 4. Juni 1887 zu wählenden Beisitzern der Schiedsgerichte und deren Stellvertreter für diejenigen Sektionen, deren Bezirke über die Grenzen Preußens nicht hinausgehen.

§ 1. Innerhalb eines jeden Kreises (Oberamtsbezirks) hat der Landrath (Oberamtmann, resp. Bürgermeister festzustellen:

- a. wie viel Orts- oder Betriebskrankenkassen nach § 51. Abs. 4. des Reichsgesetzes wahlberechtigt sind,
- b. wie viel nach § 1 des Reichsgesetzes versicherungspflichtige und in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte Personen einer jeden dieser Klassen angehören.

Die genannten Beamten werden mit der Leitung der Wahl beauftragt.

§ 2. Behufs Ausübung der Wahl übersendet der Beauftragte (§ 1.) einer jeden nach § 1 a dieses Regulativs als wahlberechtigt ermittelten Klasse einen Stimmzettel nach Anlage C. mittelst eingeschriebenen Briefes. Auf dem Stimmzettel werden die Berufsgenossenschaft, die Sektion, die wahlberechtigte Klasse und die nach § 1 b. dieses Regulativs ermittelte Zahl der Mitglieder angegeben.

§ 3. Sogleich nach Empfang dieses Stimmzettels beruft der Vorsitzende des Rassenvorstandes nach der für die betreffende Klasse geltenden Geschäftsordnung die Mitglieder des Rassenvorstandes, mit Ausschluß der Arbeitgeber zur Wahl.

Gehört der Vorsitzende zu den Arbeitgebern, so wählt er selbst nicht mit.

§ 4. Die nach § 3 dieses Regulativs berufenen und erschienenen Vorstandsglieder bezeichnen unter Leitung des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der Stimmen die in den Stimmzettel als gewählt einzutragenden beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter.

Außer Vor- und Zuname ist auch der Wohnort des Gewählten, sowie der Betrieb, in welchem er beschäftigt wird, unter Benützung des Vordrucks in den Stimmzettel einzutragen. Darunter ist mittelst Namensunterschrift der Wählenden zu bezeichnen:

- a. daß die wahlberechtigten Mitglieder des Rassenvorstandes in üblicher Weise zur Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter eingeladen worden sind,
- b. daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen vorstehend eingetragen sei, ihre Stimme gegeben habe,
- c. daß die Gewählte großjährige, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) versicherte, in Betrieben von Genossenschaftsmitgliedern beschäftigte, dem Arbeiterstande angehörende Personen seien, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 5. Spätestens nach Ablauf von zwei Wochen seit Empfang des Stimmzettels, ist dieser portofrei an den Beauftragten (§ 1.) zurückzusenden.

§ 6. Stimmzettel, welche nicht den richtigen Vordruck tragen, oder nicht unterschrieben sind, sind ungültig.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen, oder die Gewählten nicht deut-

lich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet, vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichs-Verficherungsamt, der Beauftragte.

§ 7. Der Beauftragte stellt binnen längstens zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§ 5. dieses Regulativs) aus den eingesandten gültigen Stimmzetteln das Wahlergebniß fest.

§ 8. Ist in dem Bezirk der Sektion nur eine nach § 51. Abs. 4. des Reichsgesetzes wahlberechtigte Orts- und Betriebskrankenkasse vorhanden, so gelten die in dem Stimmzettel dieser Kasse gültig bezeichneten Beisitzer und Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung als gewählte Beisitzer und Stellvertreter des Schiedsgerichts.

Wird der Stimmzettel einer solchen Kasse für ungültig erklärt, oder sind die Bezeichneten, oder einzelne derselben nicht wählbar, so hat der Beauftragte eine Nachwahl herbeizuführen.

Wird auch hierbei den gesetzlichen Anforderungen nicht rechtzeitig genügt, so ist nach der Vorschrift im § 53 Abs. 4. des Reichsgesetzes zu verfahren.

§ 9. Sind in dem Bezirk der Sektion mehrere nach § 51. Abs. 4. des Reichsgesetzes wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkassen vorhanden, so gilt für die Ermittlung des Wahlergebnisses Folgendes:

Der gültige Stimmzettel resp. die gültigen Stimmen einer Kasse, welcher bis zu 100 in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte, nach § 1 des Reichsgesetzes versicherungspflichtige Personen angehören, zählen einfach; einer Kasse, welcher mehr als 100 und bis zu 500 solcher Personen angehören, doppelt; einer Kasse, welcher mehr als 500 und bis zu 1000 solcher Personen angehören, dreifach; einer Kasse, welcher über 1000 solcher Personen angehören, vierfach.

Unter Berücksichtigung dieses verschiedenen Geltungswertes der Stimmen wird zunächst aus sämtlichen Stimmzetteln bezüglich des ersten Beisitzers ermittelt, welcher der Bezeichneten die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) auf sich vereinigt hat. Derselbe gilt als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Beauftragten zu ziehende Loos.

Die gleiche Ermittlung findet der Reihe nach für den zweiten Beisitzer und für jeden der Stellvertreter statt.

Hat einer der Bezeichneten in der Reihenfolge der Ermittlung bereits einmal die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, und erlangt derselbe nochmals die Mehrheit, (so gilt nicht er, sondern derjenige als gewählt, welcher nächst ihm die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) erhalten hat, eventuell entscheidet das Loos.

§ 10. Der Beauftragte hat über die Ermittlung des Wahlergebnisses unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem der Name und Wohnort der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen, sowie der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen, endlich Vor- und Name, Stand, Beruf, Wohnort der gewählten Beisitzer und Stellvertreter zu ersähen sind.

§ 11. Auf etwaige Nachwahlen und auf die nach § 51. Abs. 7. des Reichsgesetzes demnächst vorzunehmenden Ergänzungswahlen finden die vorstehenden Bestimmungen fittngemäße Anwendung.

§ 12. Streitigkeiten oder Beschwerden, welche sich auf die Gültigkeit der vollen Wahl beziehen, werden vom Reichs-Verficherungsamt entschieden.

### Anlage C.

#### Stimmzettel

für die Wahl von zwei Beisitzern des Schiedsgerichts und vier Stellvertretern seitens der nach § 51. Abs. 4. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) wahlberechtigten Orts- und Betriebskrankenkassen.

Berufsagenoffenschaft:

Sektion:

Wahlberechtigte Kasse:

Zahl der in Betracht kommenden Kassenmitglieder:

(Bis hierher von dem Beauftragten auszufüllen.)

Die unterzeichneten Kassen-Vorstandsmitglieder wählen:

Zu Beisitzern.

1)	2)
Beschäftigt im Betriebe des	Beschäftigt im Betriebe des
in	in

Zu ersten Stellvertretern

1)	2)
Beschäftigt im Betriebe des	Beschäftigt im Betriebe des
in	in

Zu zweiten Stellvertretern

1)	2)
Beschäftigt im Betriebe des	Beschäftigt im Betriebe des
in	in

Bescheinigung.

Es wird hierdurch bescheinigt:

- a) daß die wahlberechtigten Mitglieder des Kassenvorstandes in üblicher Weise zur Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und der Stellvertreter eingeladen worden sind;
- b) daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Name vorstehend eingetragen ist, ihre Stimme gegeben hat;
- c) daß die Gewählten großjährige, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) versicherte, in Betrieben von Genossenschaftsmitgliedern beschäftigte, dem Arbeiterstande angehörende Personen sind, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift der Wähler.)

49.

Anweisung zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 102 bis 107 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für die dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellten Betriebe, welche für Rechnung des Preussischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind.

Circ.-Verf. der Minister für Landwirtschaft zc., für Handel und Gewerbe, des Innern, sowie des Finanz-Ministers an sämtliche königliche Regierungen. M. f. L. I. 10535. II. 3798. III. 8407. — M. b. J. I. A. 6016. — M. f. G. 8763. — Fin.-M. I. 9568.

Berlin, den 16. Juli 1887.

Die königliche Regierung erhält beifolgend Exemplare der Anweisung (a) zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 102 bis 107 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für die dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellten Betriebe, welche für Rechnung des Preussischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind, und des zugehörigen Wahlregulativs (b) vom heutigen Tage nebst Anlagen mit der Veranlassung, von dem Inhalte genaue Kenntniß zu nehmen und schon jetzt die Ausführung thunlichst vorzubereiten.

Ueber den Zeitpunkt der Ausführung, sowie bezüglich der Veröffentlichung der Anweisung und des Wahlregulativs wird der königlichen Regierung von mir, dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, noch eine weitere Mittheilung zugehen.

**Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.**

Lucius.

**Der Minister für Handel und  
Gewerbe.**

In Vertretung:  
Magdeburg.

**Der Minister des Innern.**

In Vertretung:  
Herrfurth.

**Der Finanz-Minister.**

In Vertretung:  
Meinecke.

a.

**A n w e i s u n g**

zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 102 bis 107 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für die dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellten Betriebe, welche für Rechnung des Preussischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind.

Auf Grund des § 108 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl.

§. 132\*) werden für die oben bezeichneten Betriebe die nachstehenden Ausführungsvorschriften erlassen:

### I.

Ausführungsbehörden (§ 102 des Gesetzes) sind die Regierungen innerhalb ihrer Bezirke mit folgenden Abweichungen.

Die Regierung zu Minden ist die Ausführungsbehörde für die Regierungsbezirke Minden und Münster und den Kreis Rinteln im Regierungsbezirk Cassel.

Die Regierung zu Osnabrück ist die Ausführungsbehörde für die Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich.

Abgesehen von der Oberförsterei Münster sind für die einzelnen Oberförstereien diejenigen Regierungen, von welchen sie ressortiren, die Ausführungsbehörden ohne Rücksicht auf die Lage der Oberförsterei und der zu ihr gehörigen Flächen.

Bei denjenigen Regierungen, bei welchen Abtheilungen für direkte Steuern, Domänen und Forsten bestehen, sind diese Abtheilungen die Ausführungsbehörden.

### II.

Für den Bezirk jeder Ausführungsbehörde ist ein Schiedsgericht mit dem Sitz am Orte der Ausführungsbehörde zu errichten. (§ 50 des Gesetzes.)

### III.

Sind in dem Bezirk der Ausführungsbehörde eine oder mehrere wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkassen vorhanden, so erfolgt die ihnen zustehende Wahl zweier Beisitzer des Schiedsgerichts und deren vier Stellvertreter nach Maßgabe des Regulativs vom heutigen Tage (§ 51 Absatz 4, 6 des Gesetzes).

Befinden sich dagegen keine wahlberechtigten Orts- oder Betriebskrankenkassen in dem Bezirk der Ausführungsbehörde, so werden diese Beisitzer und Stellvertreter durch den Provinzialauschuß derjenigen Provinz, welcher die Ausführungsbehörde angehört, berufen (§ 51 Absatz 5, 6 des Gesetzes).

Bis zu dem im § 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung (G. S. S. 195)\*\*) bezeichneten Zeitpunkte treten an die Stelle des Provinzial-Auswurfes:

- 1) in der Provinz Posen die Provinzialständische Verwaltungs-Kommission bzw. dasjenige Organ, welchem die Obliegenheiten der genannten Behörde übertragen werden;
- 2) in der Provinz Schleswig-Holstein, einschließlich des Herzogthums Lauenburg, die Provinzialständische Verwaltung;
- 3) in der Rheinprovinz der Provinzial-Verwaltungsrath.

### IV.

Die Ausführungsbehörde hat die nach § 105, Absatz 1 des Gesetzes von ihr ernannten und die nach der vorstehenden Vorschrift gewählten Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter von ihrer Ernennung bzw. Wahl mit dem Bemerkten zu benachrichtigen, daß dieselbe als angenommen angesehen werden würde, falls nicht deren Ablehnung unter Angabe der Gründe (§ 29 Absatz 2, § 53 Absatz 2 des Gesetzes) binnen 14 Tagen schriftlich angezeigt werden sollte.

Die Benachrichtigung ist nach Vorschrift des § 132 des Gesetzes zuzustellen.

\*) Jahrb. Bd. XVIII, Art. 44, S. 194.

\*\*) Jahrb. Bd. XVIII, Art. 15, S. 49.

Erkennt die Ausführungsbehörde die Gründe der Ablehnung als gesetlich an, so hat sie eine anderweite Ernennung vorzunehmen bezw. eine Nachwahl zu veranlassen, andernfalls aber den Ablehnenden über die Unzulässigkeit der Ablehnung aufzuklären und wenn derselbe dennoch bei seiner Ablehnung verbleibt, darüber an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur Entscheidung zu berichten (§ 53 Absatz 3 des Gesetzes).

V.

Nach der Ernennung bezw. Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter und der Annahme des Amtes Seitens derselben hat die Ausführungsbehörde deren Vor- und Zunamen, Stand, Beruf und Wohnort dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ungefäunt anzuzeigen (§ 52 des Gesetzes).

Dasselbe hat bei jeder Neubestellung von Beisitzern und Stellvertretern zu geschehen (§ 51 Absatz 7 des Gesetzes).

Die Amtsdauer der ersten Beisitzer und Stellvertreter ist von dem Zeitpunkt ab zu rechnen, mit welchem der Abschnitt A. IX des Gesetzes in Kraft tritt.

Die Bestimmung der erstmalig Ausschcheidenden durch das Loos ist von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und zwar in dessen erster Sitzung zu bewirken; findet eine Sitzung während der ersten beiden Jahre nicht statt, so hat der Vorsitzende nach Ablauf derselben die Ausloosung unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers vorzunehmen.

VI.

Für das von den Betriebsvorständen zu führende Unfallverzeichnis (§ 56 des Gesetzes) sind Formulare nach dem anliegenden Muster zu benutzen.

Unfälle, welche nach § 57 des Gesetzes zwar eine sofortige Untersuchung nicht erfordern, indeß auch nicht als ganz unerheblich anzusehen sind, hat der Betriebsvorstand in ihren weiteren Folgen zu beobachten, damit bei etwa eintretender Verschlimmerung die Untersuchung rechtzeitig eingeleitet werden kann.

Bei Fällen dieser Art ist in Spalte 9 anzugeben, warum die Untersuchung erst nach einiger Zeit vorgenommen worden ist.

VII.

Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt in allen Fällen durch die Ausführungsbehörde (§ 62 des Gesetzes).

VIII.

Die Kosten des Verfahrens, insbesondere auch die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben, sind aus der Regierungshauptkasse am Sitze der Ausführungsbehörde zu bestreiten (§ 53 Absatz 2, § 54 Absatz 5, § 58 Absatz 2, § 60 Absatz 1, § 61 des Gesetzes).

Zu dieser Kasse fließen auch die auf Grund des § 53 Absatz 3 des Gesetzes etwa festzusetzenden Geldstrafen.

Ebenso hat die Regierungshauptkasse am Sitze der Ausführungsbehörde die von den Postbehörden gemäß § 84 Absatz 1 des Gesetzes liquidirten Beträge zu zahlen.

Berlin, den 16. Juli 1887.

**Der Minister für Landwirthschaft,  
Domänen und Forsten.**

Lucius.

**Der Minister des Innern.**

In Vertretung: Herrfurth.

**Der Minister für Handel und  
Gewerbe.**

In Vertretung: Magdeburg.

**Der Finanz-Minister.**

In Vertretung: Meinecke.

Anlage zu den Ausführungsvorschriften.

**Unfallverzeichnis**

(§ 56 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886.)

Lau- fende Nr.	Betrieb, in welchem sich der Unfall er- eignet hat	Tag des Un- falls	Vor- und Zu- name, sowie Wohnort des Verletzten bezw. Getödteten	Art der Ver- letzung	Wird die Ver- letzung vor- aussichtlich den Tod oder eine Erwerbs- unfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	Veran- lassung des Unfalls	Ist der Un- fall unter- sucht? Wenn ja, an welchem Tage?	Bemer- kungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1. (Beiz- spieß- weise ausge- füllt)	Ober- försterei Kumbek	10. De- tober 1888	Friedrich Schönberg in Uentrop	Fuß- quetschung	Nein (ca. 3 Wochen Erwerbs- unfähigkeit)	Fall von überhän- gendem Gestein	Ja, am 15. No- vember 1888	Untersuchung nachträglich vorgenom- men, da die Herstellung des Verletzten sich hinzieht
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								

b.

**R e g u l a t i v,**

betreffend

die Wahlen der dem Arbeiterstande angehörenden Mitglieder des Schiedsgerichts für die dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, welche für Rechnung des Preussischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind, auf Grund des § 51 Absatz 4 und 6 des Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. Seite 132).

§ 1.

Die Ausführungsbehörde hat die nach § 51 Absatz 4 des Gesetzes wahlberechtigten Orts- und Betriebskrankenkassen und die Zahl der ihnen angehörenden, in den oben bezeichneten Staatsbetrieben beschäftigten versicherten Personen festzustellen.

§ 2.

Mit der Leitung des Wahlverfahrens wird der Justitiar der als Ausführungsbehörde fungirenden Regierung bezw. Regierungs-Abtheilung beauftragt.

§ 3.

Der Beauftragte übersendet dem Vorstände einer jeden wahlberechtigten Kasse (§ 1) einen Stimmzettel nach anliegendem Formulare mit dem Ersuchen, die Vor- nahme der Wahl zu veranlassen und den ausgefüllten und bescheinigten Stimmzettel innerhalb zweier Wochen, von der Zustellung des Schreibens an gerechnet, portofrei an ihn zurückzusenden.

Auf dem Stimmzettel hat der Beauftragte Namen und Sig der Kasse, sowie die Zahl der in Betracht kommenden Kassenmitglieder zuvor anzugeben.

In dem Schreiben, für dessen Zustellung § 132 des Gesetzes maßgebend ist, sind die etwa sonst noch wahlberechtigten Kassen nebst der Zahl ihrer in Betracht kommenden Mitglieder anzugeben, um den beteiligten Kassen die Verständigung über die zu wählenden Personen zu erleichtern.

§ 4.

Sogleich nach Empfang des Schreibens (§ 3) beruft der Vorsitzende nach der für die Kasse geltenden Geschäftsordnung die Mitglieder des Kassenvorstandes mit Ausschluß der Arbeitgeber zur Wahl.

Gehört der Vorsitzende zu den Arbeitgebern, so wählt er selbst nicht mit.

§ 5.

Die erschienenen Vorstandsmitglieder bezeichnen unter Leitung des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der Stimmen die in den Stimmzettel als gewählt einzutragenden beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter.

Außer Vor- und Zunamen ist auch der Wohnort des Gewählten, sowie der Betrieb, in welchem er beschäftigt wird, in den Stimmzettel einzutragen.

Darunter ist mittelst Namensunterschrift der Wählenden zu bescheinigen:

- a) daß die wahlberechtigten Mitglieder des Kassenvorstandes in üblicher Weise zur Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter eingeladen worden sind;
- b) daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen vorstehend eingetragen worden, ihre Stimmen gegeben hat;
- c) daß die Gewählten großjährige, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132) versicherte Personen sind, welche in den in der Ueberschrift bezeichneten Betrieben beschäftigt werden, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 6.

Innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung an den Vorstand (§ 3) ist der Stimmzettel dem Beauftragten portofrei zurückzusenden.

§ 7.

Stimmzettel, welche nicht nach dem vorgeschriebenen Formulare ausgefertigt oder nicht unterschrieben sind, sind ungültig.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

§ 8.

Winnen längstens zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§ 6) stellt der Beauftragte aus den eingelangten gültigen Stimmzetteln das Wahlergebnis fest.

### § 9.

Ist in dem Bezirke der Ausführungsbehörde nur eine wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkasse vorhanden, so sind die in dem Stimmzettel dieser Kasse gültig bezeichneten Personen als gewählte Beisitzer und Beisitzerstellvertreter des Schiedsgerichts anzusehen.

Ist der Stimmzettel einer solchen Kasse für ungültig zu erachten oder sind die darin bezeichneten Personen oder einzelne derselben nicht wählbar, so hat der Beauftragte eine Nachwahl herbeizuführen.

Wird auch hierbei den gesetzlichen Anforderungen nicht rechtzeitig genügt, so ist nach Vorschrift des § 53 Absatz 4 des Gesetzes zu verfahren.

### § 10.

Sind in dem Bezirk der Ausführungsbehörde mehrere wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkassen vorhanden, so gilt für die Ermittlung des Wahlergebnisses Folgendes:

Die Stimme einer Kasse, welcher bis zu 100 in den in der Ueberschrift bezeichneten Betrieben beschäftigte versicherte Personen angehören, zählt einfach, einer Kasse mit mehr als 100 bis zu 500 solcher Mitglieder doppelt, einer Kasse mit mehr als 500 bis zu 1000 solcher Mitglieder dreifach, einer Kasse mit über 1000 solcher Mitglieder vierfach.

Unter Berücksichtigung dieses verschiedenen Geltungswertes der Stimmen wird zunächst aus sämtlichen Stimmzetteln bezüglich des ersten Beisitzers ermittelt, welcher der Bezeichneten die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) auf sich vereinigt. Derselbe gilt als gewählt, bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Beauftragten zu ziehende Loos.

Die gleiche Ermittlung findet der Reihe nach für den zweiten Beisitzer, für den ersten Stellvertreter des ersten Beisitzers, für den ersten Stellvertreter des zweiten Beisitzers, für den zweiten Stellvertreter des ersten Beisitzers und für den zweiten Stellvertreter des zweiten Beisitzers statt.

Hat einer der Bezeichneten in der Reihenfolge der Ermittlungen bereits einmal die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und erlangt derselbe nochmals die Mehrheit, so gilt nicht er, sondern derjenige als gewählt, welcher nächst ihm die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet auch hier das Loos.

### § 11.

Ueber die Ermittlung des Wahlergebnisses hat der Beauftragte unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Namen und Wohnorte der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahl der auf die einzelnen Personen gefallenen gültigen und ungültigen Stimmen, der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen, endlich Vor- und Zunamen, Stand, Beruf und Wohnort der gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter zu ersehen sind.

Das Protokoll nebst den zugehörigen Belägen ist der Ausführungsbehörde einzureichen.

### § 12.

Auf etwaige Nachwahlen und auf die nach § 51 Absatz 7 des Gesetzes vorzu-

nehmenden Ergänzungswahlen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 13.

Für die den Vertretern der Arbeiter nach § 53 Absatz 2, § 60 des Gesetzes zu gewährenden Vergütung kommen diejenigen Sätze zur Anwendung, welche durch das am Wohnorte des Arbeitervertreters maßgebende Genossenschaftstatut bestimmt werden. (Artikel VII des Preussischen Gesetzes vom 20. Mai 1887, G. S. S. 189 bis 193.)

Berlin, den 16. Juli 1837.

**Der Minister für Landwirthschaft,  
Domänen und Forsten.**

Lucius.

**Der Minister des Innern.**

In Vertretung: Herrfurth.

**Der Minister für Handel und  
Gewerbe.**

In Vertretung: Magdeburg.

**Der Finanz-Minister.**

In Vertretung: Meinecke.

**Anlage zum Wahlregulativ.**

**S t i m m z e t t e l**

für die Wahl von zwei Beisitzern und vier Beisitzstellvertretern des Schiedsgerichts für die dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten Land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, welche für Rechnung des Preussischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind, (§ 51 Absatz 4, 6 des Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886).

Wahlberechtigte Kasse: . . . . .  
Zahl der in Betracht kommenden Kassenmitglieder: . . . . .

Die unterzeichneten Kassenvorstandsmitglieder wählen zu Beisitzern:

1. . . . .	2. . . . .
. . . . .	. . . . .
beschäftigt im Betriebe	beschäftigt im Betriebe
. . . . .	. . . . .

zu ersten Stellvertretern:

1. . . . .	2. . . . .
. . . . .	. . . . .
beschäftigt im Betriebe	beschäftigt im Betriebe
. . . . .	. . . . .

zu zweiten Stellvertretern:

1. . . . .	2. . . . .
. . . . .	. . . . .
beschäftigt im Betriebe	beschäftigt im Betriebe

## B e s c h e i n i g u n g.

Es wird hierdurch bescheinigt:

- a. daß die wahlberechtigten Mitglieder des Rassenvorstandes in üblicher Weise zur Wahl der Weisiger des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter eingeladen worden sind;
- b. daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen vorstehend eingetragen worden, ihre Stimme gegeben hat;
- c. daß die Gewählten großjährige, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5 Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) versicherte Personen sind, welche in den in der Uebersicht bezeichneten Betrieben beschäftigt werden, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(Ort und Datum,)

(Unterschriften der Wähler,)

---

## Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

### 50.

#### Ausschließung neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger bei einigen Königl. Regierungen betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) III. 11528.

Berlin, den 21. September 1887.

Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 1. Februar 1887\*) werden bei den Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Posen, Breslau, Magdeburg, Wiesbaden, Cöln, Trier und bei der Königl. Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungscheines mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienst des Bezirks beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig verhältnißmäßig am geringsten in den Regierungsbezirken Königsberg, Lüneburg, Osnabrück, Minden, Arnberg und Cassel. Vorstehendes ist alsbald durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

J. U.:

Donner.

## Geschäfts-, Rassen- und Rechnungsweisen.

### 51.

#### Außer- und Wiederinkurssetzung von Inhaberpapieren.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. I. 8241. II. 3006. III. 6597.

Berlin, den 11. Juni 1887.

Der Königlichen . . . . . lasse ich beifolgend Abschrift einer von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen unter dem 6. v. Mts. an sämmtliche Königliche Regierungen erlassenen Verfügung (a.), betreffend die Beachtung möglicher Raumerparung bei dem Außer- und Wiederinkurssetzen von Inhaberpapieren zur gleichmäßigen Beachtung zugehen.

#### Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Michelln.

a.

Berlin, den 6. Mai 1887.

Es ist wahrgenommen worden, daß von den öffentlichen Behörden bei dem Außer- und Wiederinkurssetzen von Inhaberpapieren vielfach nicht mit der erforderlichen Raumerparung verfahren wird. Da durch die einen übermäßigen Raum einnehmenden bezüglichlichen Bemerkte die Papiere börsenmäßig nicht mehr lieferbar werden, so nehmen wir Veranlassung, die Königliche Regierung zur künftigen sorgfältigen Beachtung und entsprechenden weiteren Verfügung an die von Ihr ressortirenden Behörden und Institute auf die in der allgemeinen Verfügung vom 24. Oktober 1846 Min.-Blatt für die inn. Verm. Seite 193, Centralblatt der Abgaben zc. Verwaltung Seite 311, Just. Min. Bl. Seite 235\*\*) enthaltenen Weisungen aufmerksam zu machen, wonach bei Außer- und Wiederinkurssetzungen überall auf die thunlichste Raumerparniß Bedacht zu nehmen ist.

#### Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. von Gastrow.

#### Der Finanz-Minister.

Im Vertretung.

gez. Meinecke.

\*) S. den Art. 17 S. 35 bfs. Wbs.

\*\*) In der allgem. Verf. vom 24. Oktober 1846 sind die betr. Behörden ebenfalls auf die mögliche Raumerparniß bei der Anbringung von Bemerkten auf Inhaberpapieren aufmerksam gemacht worden. Insbesondere ist bei der nach Vorschrift des Gesetzes vom 4. Mai 1843 erfolgenden Wiederinkurssetzung eines von einer Königlichen Behörde früher außer Kurs gesetzten Papiere der diesfällige Bemerkte lediglich auf die Worte zu beschränken, welche das Gesetz vorschreibt, und muß sowohl zu dem Bemerkte selbst, als auch zu dessen Datum, der Firma und der Unterschrift möglichst kleine Schrift angewendet, das in schwarzer Farbe beigubrückende Siegel der Behörde aber immer an einer den Raum möglichst wenig beschränkenden Stelle angebracht werden.

Das cit. Gesetz bestimmt hierüber in § 4 Folgendes:

„Der Wiederinkurssetzungs-Bemerkte muß, wenn eine Behörde, ein Gericht oder ein Institut den eigenen Bemerkte aufhebt, die Worte:

„Wieder in Kurs gesetzt“

enthalten.

Gibt eine Behörde den Außerinkurssetzungs-Bemerkte einer andern Behörde, an deren Stelle sie getreten ist, wieder auf, so hat sie bei ihrer Unterschrift zu bemerken, daß sie an deren Stelle getreten ist.

# Heranziehung des Fiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das Jahr 1887.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen. II. 2897.

Berlin, den 22. Mai 1887.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetz-Samml. Seite 327),\*) aber ich in Nr. 111 des diesjährigen Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers (a) das Verhältniß öffentlich bekannt gemacht, in welchem der in den einzelnen Provinzen aus den Domänen- und Forstgrundstücken nach den Stats vom 1. April 1887/88 erzielte Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuer-Reinertrage steht.

Bei der in Gemäßheit des § 1\*\*) des allegirten Gesetzes für das Jahr 1887 erfolgenden Heranziehung des Staatsfiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben ist das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten für

Soll der Vermerk einer Privatperson aufgehoben werden, so ist dies durch die Worte:

„Wieder in Kurs gesetzt durch N. N.“

auszubilden.

Geschieht dies für einen anderen, als benjenigen, welcher das Papier außer Kraft gesetzt hat, so ist dessen Legitimation in dem Vermerke — jedoch ohne umständliche Ausführungen oder Bezugnahmen — anzudeuten, z. B.

„Wieder in Kurs gesetzt von den Erben des N. N.“

Außerdem ist in allen Fällen das vollständige Datum, die Unterschrift und das in schwarzer Farbe auszubildende Siegel der Behörde, des Gerichts oder Instituts dem Vermerke beizufügen.

\*) Der § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 lautet:

Das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten ist für die einzelnen Liegenschaften aus dem Grundsteuerreinertrage nach dem Verhältniß zu berechnen, in welchem der in der betreffenden Provinz aus den Domänen- und Forstgrundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuerreinertrage steht.

Das Verhältniß ist durch Resolut des Ressortministers alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

\*\*) § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 lautet:

.....  
Bis zur anderweiten Regelung der Heranziehung des Staatsfiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben in Verbindung mit der Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände unterliegt der Staatsfiskus diesen Abgaben bezüglich des Einkommens aus den von ihm betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbauunternehmungen, sowie aus den Domänen und Forsten.  
.....

die in Betracht kommenden Liegenschaften aus ihrem Grundsteuer-Reinertrage nach jenem Verhältniß, wie es für die betreffende Provinz festgestellt worden ist, zu ermitteln, im Uebrigen aber bei etwaiger zu hoher Veranlagung nach Vorschrift der Cirkularverfügung vom 8. Juni v. J. (II. Nr. 3289)\* zu verfahren.

### **Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

a.

R e s o l u t.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Ges.-Samml. S. 327), mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das Jahr 1887 zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats pro 1. April 1887/88:

1. in der Provinz Ostpreußen 142,6 Prozent,
2. in der Provinz Westpreußen 145,6 Prozent,
3. in der Stadt Berlin 0 Prozent,
4. in der Provinz Brandenburg 120,9 Prozent,
5. in der Provinz Pommern 102,3 Prozent,
6. in der Provinz Posen 115,4 Prozent,
7. in der Provinz Schlesien 144,7 Prozent,
8. in der Provinz Sachsen 111,7 Prozent,
9. in der Provinz Schleswig-Holstein 141,3 Prozent,
10. in der Provinz Hannover 104,1 Prozent,
11. in der Provinz Westfalen 56,3 Prozent,
12. in der Provinz Hessen-Nassau 73,7 Prozent,
13. in der Rheinprovinz 77,7 Prozent

des Grundsteuer-Reinertrages beträgt.

Berlin, den 12. Mai 1887.

### **Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

\*) Die in Bezug genommene Circ.-Verf. vom 8. Juni 1886, welche im Uebrigen den analogen Wortlaut des gegenwärtigen Erlasses hat, bestimmt im Schlußsatz über das Verfahren bei nicht richtiger Veranlagung zu den Gemeindeforderungen Folgendes:

„Die königliche Regierung wolle darauf achten, daß bei dieser Ermittlung richtig verfahren werde, und im Falle einer nach dortigem Ermessen zu hohen Heranziehung oder Veranlagung des Domänen- oder Forstfiskus zu den in Rede stehenden Gemeindeabgaben nicht verabsäumen, rechtzeitig Reklamation, beziehungsweise Klage im Verwaltungsverfahren zu erheben.“

## Forstkultur und Bewirthschaftung.

### 53.

Haubergordnung für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis.

Vom 4. Juni 1887.

(Ges.-Sammlg. S. 289 u. folge.)

**Wir Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis, was folgt:

#### § 1.

Hauberge im Sinne dieses Gesetzes sind die Grundstücke in den Gemarkungen Dillbrecht, Fellerdilln, Ober- und Niederroßbach, Bergebersbach, Eibelshausen, Mandeln, Offdilln, Rittershausen, Steinbrücken, Straßebersbach, Weidelbach, Kirburg, Korb, Norken, Aßert, Limbach, Niedermörzbach und Kundert, welche gegenwärtig zu Haubergverbänden gehören.

#### § 2.

Die Hauberge bleiben ein ungetheiltes und untheilbares Gesamteigenthum der Besitzer und behalten ihre bisherige örtliche Begrenzung, so lange nicht Aenderungen nach Maßgabe dieses Gesetzes eintreten.

#### § 3.

Dem Haubergverbande können durch Beschluß der Hauberggenossenschaft andere zu ihrer Verfügung stehende Grundstücke einverleibt werden, nachdem dieselben von allen darauf ruhenden Pfandverbindlichkeiten und sonstigen dinglichen Lasten befreit worden sind. Auf Antrag der Genossenschaft ist die Einverleibung im Stockbuche zu vermerken. Nach Eintragung des Vermerks unterliegen die einverlebten Grundstücke den Bestimmungen dieses Gesetzes.

#### § 4.

Aus dringenden Gründen des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Bedürfnisses oder des Verkehrs, sowie zu Zwecken, welche die Einleitung des Enteignungsverfahrens rechtfertigen würden, können einzelne Flächen auf Antrag der Genossenschaft durch Beschluß des Schöffenraths (§ 25) vom Haubergverbande befreit werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Die befreiten Flächen sind den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Nutzungsbeschränkungen nicht unterworfen.

#### § 5.

Auf Antrag der Genossenschaft ist die Befreiung vom Haubergverbande im Stockbuche zu vermerken. Nach Eintragung des Vermerks kann über die befreiten Grundstücke in Gemäßheit der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden.

Wird ein solches Grundstück unter die Mitglieder der Genossenschaft nach Verhältnis ihrer Anteile in Natur vertheilt, so haftet der Naturaltheil an Stelle des ihm entsprechenden Antheils für die Pfand- und sonstigen dinglichen Verbindlichkeiten des letzteren.

#### § 6.

Die Hauberggenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Ver-

bindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen oder verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Die Verpfändung eines Haubergs ist fortan unzulässig. Die sonstige dingliche Belastung darf nur für Zwecke erfolgen, welche die Einleitung des Enteignungsverfahrens rechtfertigen würden, und bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

### § 7.

Die Antheile der einzelnen Genossen an dem Hauberge bestimmen sich nach dem bisher üblichen Maßstabe.

Den Genossen steht die freie Verfügung über ihre Antheile zu. Jedoch dürfen die Antheile unter das für jeden Hauberg jetzt bestehende geringste Einheitsmaaß hinab nicht getheilt werden.

Ist ein solches nicht mit Sicherheit zu ermitteln, so erfolgt die Festsetzung eines Minimaleinheitsmaaßes nach Anhörung des Haubergvorstandes durch den Schöffenrath. Der Beschluß desselben bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten.

### § 8.

Zu den für die Genossenschaft gemeinschaftlichen Lasten, Kosten, Diensten und Naturalleistungen trägt jeder Genosse nach Verhältniß seines Antheils bei.

Nach demselben Verhältniß werden die gemeinschaftlichen Nutzungen vertheilt.

### § 9.

Pächter oder Nutznießer von Haubergantheilen treten in die Genossenschaftspflichten des Eigentümers. Die Genossenschaft kann sich jedoch auch an den letzteren halten.

### § 10.

Für jeden Hauberg ist von dem Vorsteher (§ 16) ein Lagerbuch zu führen, in welchem

- a) die Größe und Art der Genossenschaftsgrundstücke,
- b) Veränderungen durch Einverleibung anderer Grundstücke (§ 3) oder durch Befreiung vom Haubergverband (§§ 4, 5),
- c) die Antheile der Genossen,
- d) die Veränderungen in dem Eigenthum der Antheile,
- e) das für die Antheile bestehende geringste Einheitsmaaß,
- f) die genehmigten Abweichungen vom regelmäßigen Wirthschaftsbetriebe (§ 12),
- g) die auf dem Hauberge ruhenden Lasten

zu verzeichnen und nachzutragen sind.

Betreffs der Gegenstände unter c und d darf das Lagerbuch vom Stockbuche nicht abweichen.

Von jeder Eintragung hierüber in das Stockbuch hat das Amtsgericht den Vorsteher zu benachrichtigen.

Neu angelegte Lagerbücher sind während einer angemessenen Frist zur Einsicht der Betheiligten offenzulegen und demnächst durch Genossenschaftsbeschluß festzustellen.

Bei Veräußerung eines Haubergtheils wird der Nachfolger wegen der seinem

Vorgänger gegen die Genossenschaft noch obliegenden Genossenschaftspflichten mit-  
verpflichtet mit Ausschluß der Einrede der Vorausklage. Mehrere Erwerber haften  
als Gesamtschuldner mit Ausschluß der Einrede der Theilung.

### § 11.

Zweck der Haubergwirthschaft ist die Erziehung von Niederwald, vornehmlich  
von Eichenhölwald, mit welcher nach dem periodischen Abtriebe ein einmaliger  
Getreidebau verbunden wird, falls nicht die Genossenschaft von dem Getreidebau  
ganz oder theilweise abzusehen beschließt.

Die Einführung eines anderen Wirthschaftsbetriebes an Stelle der Nieder-  
waldwirthschaft kann ausnahmsweise für einzelne Grundstücke auf Antrag der  
Genossenschaft von dem Schöffennrath genehmigt werden.

### § 12.

Für jeden Hauberg ist ein Betriebsplan und ein jährlicher Hauungs-, Kultur-  
und Hütungsplan aufzustellen.

Bei der Aufstellung, Prüfung und Feststellung dieser Pläne ist nach den  
bezüglich der Gemeindevaldungen im Regierungsbezirk Wiesbaden bestehenden Vor-  
schriften zu erfahren.

An Stelle des Kreis Ausschusses tritt hierbei der Schöffennrath.

### § 13.

Die Weidenutzung ist den Zwecken der Holzzucht untergeordnet.

Schweine und Ziegen dürfen gar nicht, Schafe nur in einen der ältesten drei  
Schläge eingetrieben werden.

Kein Schlag darf nach dem Abtrieb innerhalb der ersten Hälfte der Umtriebs-  
zeit mit Rindvieh behütet werden. Nur der Eintrieb von Kälbern unter 1 Jahr  
alt in jüngere Schläge ist gestattet, außerdem soll der Haubergvorstand befugt sein,  
mit Zustimmung des Oberförsters die Schonzeit für Rindvieh um zwei Jahre abzu-  
fürzen oder zu verlängern.

Gänzlich neu aufgeforschte Schläge oder Theile derselben dürfen während des  
ersten Umtriebs nicht behütet werden.

### § 14.

Der Beschlußfassung durch die Versammlung der Hauberggenossen bedürfen:

- 1) Angelegenheiten, welche die Substanz der Genossenschaftsgrundstücke be-  
treffen, namentlich die Einverleibung anderer Grundstücke (§ 3) und die  
Befreiung vom Haubergverbande (§§ 4, 5);
- 2) die Feststellung des Lagerbuchs (§ 10);
- 3) das Unterlassen des Getreidezwischenbaues und die Einführung eines von  
der Niederwaldwirthschaft abweichenden Betriebes (§ 12);
- 4) die Frage, ob die Lohnnutzung oder andere Nutzungen mit Ausschluß der  
Getreidenutzung, für gemeinsame Rechnungen oder von den einzelnen  
Genossen auf bestimmten Flächen ausgeübt werden sollen; in Ansehung  
der Lohnnutzung ist der Beschluß vor der Vertheilung der Nutzungs-  
flächen unter die Genossen zu fassen;
- 5) die Wahl der Getreidegattung, wenn ein abgetriebener Schlag mit einer  
anderen als der bisher üblichen Getreideart bebaut werden soll;

- 6) die Wahl des Haubergvorstandes und die Gewährung einer Dienstunkostenentschädigung an dessen Mitglieder (§ 16);
- 7) die Regelung des Kassen- und Rechnungswesens (§ 22);
- 8) der Abschluß eines Vergleichs, eines Schiedsvertrages und die Ertheilung einer Prozeßvollmacht, auch in den Fällen, welche nicht unter Nr. 1 fallen, wenn der Gegenstand einen höheren Werth als 300 Mark hat;
- 9) die Veränderung bestehender Einrichtungen, wenn eine Beschluffassung hierüber von dem vierten Theile der Genossen, nach Antheilen berechnet, beantragt wird.

#### § 15.

Zu den Genossenversammlungen sind sämtliche Genossen mindestens drei Tage vorher mittelst ortsüblicher, in den Fällen des § 14 Nr. 1 mittelst schriftlicher Vorladung, welche die Gegenstände der Berathung angiebt, einzuberufen. Soll einer der im § 14 bezeichneten Gegenstände zur Verhandlung kommen, so ist die Vorladung am Tage vor der Versammlung in ortsüblicher Weise zu wiederholen.

In den Fällen des § 14 Nr. 1 ist die Versammlung nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Genossen, nach Antheilen berechnet, erschienen ist.

In allen anderen Fällen sind die erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig.

Diejenigen Hauberggenossen, welche nicht in der Gemeinde wohnen, in welcher der Hauberg oder die Haupttheile desselben liegen, haben schriftlich bei dem Haubergvorsteher eine in jener Gemeinde wohnhafte Person zu bezeichnen, an welche die Behändigung der Vorlagen erfolgen soll, widrigenfalls ihre Vorladung unterbleiben darf.

Jeder Genosse kann sich in der Versammlung durch einen anderen schriftlich bevollmächtigten Genossen vertreten lassen. Steht ein Antheil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben schriftlich bei dem Vorsteher denjenigen unter ihnen zu bezeichnen, dem die Stimmführung übertragen ist.

Für juristische Personen, Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften, Bevormundete werden ihre gesetzlichen Vertreter, für Ehefrauen ihre Männer zugelassen.

#### § 16.

Den Haubergvorstand bilden der Vorsteher, der erste und der zweite Beisitzer. In Genossenschaften mit geringer Mitgliederzahl genügt ein Beisitzer. Mehrere Genossenschaften, welche ihren Sitz in einer Gemeinde haben, können dieselben Personen als Vorstand wählen.

Der Vorsteher und die Beisitzer werden von der Genossenversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die nach dieser Frist Ausscheidenden sind wieder wählbar. Für Vorstandsmitglieder, welche während der Wahlperiode ausscheiden, werden für den Rest derselben Ersatzmänner gewählt.

Wählbar ist jeder Hauberggenosse, der sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und am Sitze der Genossenschaft wohnt.

Ueber die Gewährung einer Dienstunkosten-Entschädigung als Vergütung für Versäumnisse und Mühewaltungen beschließt die Genossenversammlung; baare Auslagen sind zu ersetzen. Im Uebrigen verwalten die Vorstandsmitglieder ihr Amt unentgeltlich.

Zur Ablehnung oder Niederlegung dieses Amtes berechtigen nur diejenigen Gründe,

aus welchen unbefolgte Gemeindeämter abgelehnt und niedergelegt werden dürfen. Wer ohne solche Gründe ablehnt oder niederlegt, kann durch den Schöfferrath des Stimmrechts in der Genossenversammlung auf sechs Jahre für verlustig erklärt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden durch den Landrath mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.

#### § 17.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach Außen und vollzieht die Urkunden, welche die Genossenschaft verpflichten sollen; hierbei ist, wenn einer der im § 14 bezeichneten Gegenstände vorliegt, der Beschluß der Genossenversammlung anzuführen.

Außerdem hat der Vorstand:

- 1) über die Verlängerung respektive Verkürzung der Schonzeiten vorbehaltlich der Zustimmung des Oberförsters zu bestimmen (§ 13);
- 2) die von dem Haubergrechner gelegte Rechnung zu prüfen, sofern hierzu nicht eine besondere Kommission eingesetzt ist (§ 22);
- 3) in Einzelschutzbezirken den Haubergschützen zu wählen und sein Dienst Einkommen zu bestimmen, bei der Bildung gemeinsamer Schutzbezirke und der Bestimmung des Dienst Einkommens der für dieselben anzustellenden Schützen mitzuwirken (§ 23);
- 4) bezüglich der Aufstellung und Ausführung des Betriebsplanes, sowie des jährlichen Hauungs-, Kultur- und Hütungsplanes diejenigen Obliegenheiten wahrzunehmen, welche in Gemeindevordnungen dem Gemeindevorstande zufallen;
- 5) über die Verwerthung von Nebennutzungen zu beschließen.

Die Gewinnung von Nebennutzungen darf nicht eher stattfinden, als bis dem Oberförster der Beschluß mitgetheilt ist.

#### § 18.

Die weder der Genossenversammlung noch dem Vorstande vorbehaltenen Angelegenheiten werden von dem Vorsteher besorgt.

Der Vorsteher hat insbesondere

- 1) die Versammlungen der Genossenschaft und des Vorstandes zu berufen und zu leiten; die Berufung der Genossenversammlung muß erfolgen, wenn der vierte Theil der Genossen, nach Antheilen berechnet, darauf anträgt;
- 2) das Lagerbuch zu führen (§ 10);
- 3) die Hauberge zu verwalten;
- 4) die Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten und Kosten auszuschreiben und einziehen zu lassen;
- 5) die Nutzungen zu vertheilen, und zwar bei Nutzung auf gemeinschaftliche Rechnung in baarem Gelde, sonst durch Vertheilung der Nutzungsflächen unter die Genossen;
- 6) dem Oberförster Auskunft zu ertheilen;
- 7) die Dienstführung des Haubergrechners zu beaufsichtigen;
- 8) bei der Wahl des Haubergschützen in gemeinsamen Schutzbezirken mitzuwirken (§ 23);
- 9) bei der Abgrenzung der Schöffenwahlbezirke und bei der Schöffenwahl mitzuwirken (§ 25).

§ 19.

Der Vorsteher ist befugt, gegen den Haubergrechner sowie gegen Hauberggenossen und Hirten, welche die bestehende Wirthschaftsordnung, insbesondere die Weideregulative und den Hütungsplan verletzen, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von drei Mark zu verhängen.

Wenn ein Hauberggenosse die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, so hat der Vorsteher, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen, den Kostenbetrag vorläufig zu bestimmen und den Pflichtigen zu dessen Zahlung aufzufordern.

Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist der Vorsteher berechtigt, Geldstrafen bis zur Höhe von drei Mark anzudrohen und festzusetzen.

Der Ausführung durch einen Dritten sowie der Festsetzung einer Geldstrafe muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

Die Ordnungsstrafen, die Kosten für Ausführung durch einen Dritten und die Geldstrafen werden erforderlichenfalls auf Antrag des Vorstehers, welcher bei dem Landrath zu stellen ist, im Verwaltungswege beigetrieben.

Das Gleiche gilt von Geldleistungen, welche ungeachtet desfalliger Zahlungsaufforderung des Vorstehers rückständig bleiben.

Die Ordnungs- und Geldstrafen fließen in die Genossenschaftskasse.

§ 20.

Gegen die Verfügungen des Vorstandes und des Vorstehers findet innerhalb zwei Wochen nach erlangter Kenntniß die Beschwerde an den Schöffenrath statt.

§ 21.

Die Beisitzer haben neben ihren Obliegenheiten als Mitglieder des Vorstandes:

- 1) den Vorsteher zu unterstützen und in den von ihm bezeichneten Geschäften, sowie in Verhinderungsfällen zu vertreten; die Vertretung liegt zunächst dem ersten, und wenn dieser verhindert ist, dem zweiten Beisitzer ob;
- 2) Unregelmäßigkeiten bei der Haubergverwaltung zur Kenntniß der Aufsichtsbehörde zu bringen.

§ 22.

Die Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens ist einem Rechner zu übertragen.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Rechnung ist vor dem 1. Mai des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres zu legen und an einem ortsüblich bekannt zu machenden Orte acht Tage lang zur Einsicht der Genossen bereit zu halten.

Die Prüfung und Feststellung der von dem Haubergrechner gelegten Rechnung erfolgt nach Beschluß der Genossenversammlung entweder durch den Vorstand oder durch eine von der Versammlung gewählte Kommission.

Die festgestellte Rechnung ist bis zum 1. August dem Landrath zur Kenntnissnahme mitzutheilen.

§ 23.

Zum Schutze der Hauberge und zur Ausführung der Anordnungen des Oberförsters sind Haubergschützen anzustellen.

Können mehrere Hauberge von einem Schützen begangen und beaufsichtigt werden, so bilden sie einen gemeinsamen Schutzbezirk.

Die Bildung der gemeinsamen Schutzbezirke erfolgt durch die beteiligten Vorstände, bei mangelnder Verständigung unter denselben durch den Schöffensrath.

Der Haubergschutz wird von dem Vorstande, in gemeinsamen Schutzbezirken von den beteiligten Vorstehern nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt, bei Stimmengleichheit giebt die Flächengröße der von den Vorstehern vertretenen Hauberge den Ausschlag.

Die Wahl bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten. Derselbe ernennt mit Zustimmung des Schöffensraths den Haubergschützen, wenn der Wahl die Bestätigung zweimal endgültig versagt worden ist.

Die Anstellung der Haubergschützen erfolgt mittelst schriftlichen Vertrages. Gehört der Anzustellende nicht zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen, so muß die Anstellung entweder auf Lebenszeit oder, falls durch Landrätthliche Bescheinigung eine dreijährige tadellose Forstdienstzeit nachgewiesen werden kann, auf mindestens drei Jahre erfolgen.

Das Dienst Einkommen des Haubergschützen wird durch die beteiligten Vorstände festgesetzt und in gemeinsamen Schutzbezirken auf die einzelnen Genossenschaften vertheilt. Können die Vorstände sich über ein angemessenes Dienst Einkommen oder über dessen Vertheilung nicht einigen, so verfügt der Regierungspräsident.

Für die Haubergschützen ist die Dienstinstruktion für die Gemeindeforstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden maßgebend.

§ 24.

Als Oberförster fungirt derjenige königliche Oberförster, in dessen Bezirk der Hauberg liegt. Die jährliche Entschädigung, welche dem Oberförster für die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Funktionen von den Hauberggenossenschaften zu zahlen ist, wird auf 25 Pfennig pro Hektar festgesetzt.

Bezüglich der Aufstellung und der Ausführung des Betriebsplanes und des jährlichen Hauungs-, Kultur- und Hütungsplanes, sowie hinsichtlich der Leitung des Forstschutzes hat der Oberförster dieselben Obliegenheiten und Befugnisse, welche ihm in den Gemeindeforstungen übertragen sind.

§ 25.

Der Schöffensrath besteht in jedem Kreise aus dem Landrath und aus vier gewählten Haubergschöffen.

Zum Zwecke der Schöffenswahl wird das Haubergareal jedes Kreises durch den Regierungspräsidenten nach Anhörung der Haubergvorsteher in vier Wahlbezirke von annähernd gleichem Flächeninhalte eingetheilt.

In jedem Wahlbezirke wählen die Vorsteher der denselben zugetheilten Hauberge unter Leitung des Landraths einen Schöffen und einen Stellvertreter nach absoluter Stimmenmehrheit. Wählbar ist jeder im betreffenden Kreise wohnhafte, im Besitze

der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Eigenthümer eines Hauberg-antheils.

Die Wahl geschieht auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das von der Hand des Landraths zu ziehende Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Zur Ablehnung oder Niederlegung des Schöffenamtes berechtigen nur diejenigen Gründe, aus welchen unbesoldete Gemeindeämter abgelehnt und niedergelegt werden dürfen. Wer ohne solche Gründe ablehnt oder niederlegt, kann durch den Regierungspräsidenten des Stimmrechts in der Genossenversammlung auf sechs Jahre für verlustig erklärt werden.

Die Schöffen werden von dem Landrath mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

Der Landrath beruft den Schöffennath und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrecht. Die Anwesenheit des Vorsitzenden und dreier Schöffen genügt zur Beschlußfähigkeit.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so giebt bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Schöffen erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen wegen ihrer baaren Ausgaben eine Entschädigung von nicht mehr als drei Mark den Tag, wenn die Entfernung des Sitzungsortes von ihrem Wohnorte mehr als 7,5 Kilometer ausmacht. Bis zu dieser Grenze setzt der Schöffennath die Entschädigung fest.

Der Beschlußfassung des Schöffennaths unterliegen außer den an anderen Stellen dieses Gesetzes erwähnten Angelegenheiten die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Oberförster und dem Haubergvorstand in Betreff des Betriebs-, Hauungs-, Kultur- und Hütungsplanes.

Ueber forsttechnische Gegenstände darf der Schöffennath nur auf Grund eines von dem zuständigen Forstmeister einzuholenden Gutachtens beschließen.

#### § 26.

Ueber Streitigkeiten unter den Genossen, welche die örtliche Abgrenzung der ihnen zur Nutzung überwiesenen Grundflächen betreffen, hat der in dem Bezirke gewählte Haubergschöffe einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen. Gegen diesen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung unter Ausschluß des Rechtsweges die Beschwerde an den Schöffennath statt.

#### § 27.

Gegen die Beschlüsse des Schöffennaths steht den Betheiligten innerhalb zwei Wochen nach erlangter Kenntniß, und aus Gründen des öffentlichen Interesses, sowie in den Fällen, wo in forsttechnischen Sachen der Beschluß gegen das Gutachten des Forstmeisters ausfällt, dem Landrath binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung die Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten offen, welcher endgültig entscheidet.

#### § 28.

Die den Hauberggenossenschaften gemeinsamen Kosten, insbesondere die Entschädigung der Haubergschöffen, werden von den einzelnen Genossenschaften nach der

Fläche aufgebracht, von dem Schöffenrath vertheilt und von dessen Vorsitzenden eingezogen. Sie fließen in eine gemeinschaftliche Kasse, welche von dem Schöffenrath verwaltet wird.

§ 29.

Die staatliche Oberaufsicht über die Verwaltung der Hauberge führt in erster Instanz der Landrath mit Hülfe des Oberförsters, in zweiter Instanz der Regierungspräsident.

§ 30.

Genossenschaftsbeschlüsse, welche die im § 14 sub 1 bezeichneten Gegenstände betreffen, bedürfen der Genehmigung der Regierungspräsidenten, und solche, welche die im § 14 sub 2, 3 und 5 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie alle diejenigen Beschlüsse, gegen welche mindestens der vierte Theil der Versammlung nach Antheilen berechnet, gestimmt hat, bedürfen der Genehmigung des Landraths.

§ 31.

Gegen Verfügungen des Landraths, durch welche Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung die Genehmigung verweigert wird, findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten statt, welcher endgültig entscheidet.

§ 32.

Der Regierungspräsident erläßt unter Zustimmung des Schöffenraths Dienst- anweisungen für den Vorstand und die Genossenschaftsbeamten. Auch die nach § 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1529)\*) beziehungsweise §§ 137 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) ergehenden Polizeivorschriften bedürfen, soweit sie die Bewirthschaftung der Hauberge betreffen, der Zustimmung des Schöffenraths.

§ 33.

In Betreff der Dienstvergehen der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Genossenschaftsbeamten finden die auf die Gemeindebeamten bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) in Verbindung mit den einschlagenden Bestimmungen des § 36 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237)\*\*), sinngemäße Anwendung.

§ 34.

Hinsichtlich eines jeden Haubergs, dessen Antheile sich sämmtlich in einer Hand vereinigt haben, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes in den §§ 1 und 2, soweit letzterer die Antheilbarkeit und die örtliche Abgrenzung der Hauberge regelt, ferner in den §§ 3, 4, 5 Absatz 1, 7, Absatz 2, 10 Absatz 1, 11 bis 13, 23 bis 25,

\*) § 11 lautet:

Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thalern anzubrohen. Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

\*\*) Jahrb. Bb. XVIII. Art. 45. S. 147.

27 bis 29, 31 und 32 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Besitzer der Antheile an die Stelle der Genossenschaft, des Vorstandes und des Vorstehers tritt.

An die Stelle des § 30 tritt folgende Bestimmung:

Maßregeln der im § 14 Nr. 1, 3, 4, 5 bezeichneten Art bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Derselbe ist befugt, Maßregeln, welche nach dem Gutachten des Schöffensraths den Ruin der Holzwirthschaft herbeiführen würden, zu untersagen.

### § 35.

Die älteren Haubergordnungen für den Dillkreis, insbesondere die Haubergordnung vom 5. September 1805, werden aufgehoben.

Das Gesetz vom 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen (Gesetz-Samml. S. 261) findet auf die Hauberge im Sinne dieses Gesetzes keine Anwendung. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 4. Juni 1887.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.  
v. Boetticher. v. Gopler. v. Scholz.

## Personalien.

### 54.

Veränderungen im Königl. Preussischen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Juli bis ult. September 1887.

(Im Anschluß an den Art. 45. Seite 205.)

#### I. Bei der Hofkammer der Königl. Familiengüter.

A. Gestorben:

Hannig, Förster zu Dolgensee, Oberförsterei Wildenbruch.

B. Zum int. Oberförsterei-Verwalter wurde berufen:

v. Nathusius, Forstassessor u. Lieutenant im Reit. Feldj.-Corps, (bisher Hilfsarbeiter bei der Königl. Regierung in Hildesheim) nach Rheinsberg.

#### II. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Starkowski, Geheimer Rechnungs-rath bei der Central-Verwaltung, ist gestorben.

Siebel, Geheimer expedirender Secretär und Calculator bei der Central-Verwaltung, der Charakter als Rechnungs-rath verliehen.

Schuster, Forst-Assessor als Assistent des Directors der Forstakademie zu Eberswalde an Stelle des mit Betriebs-Einrichtungs-Arbeiten zu beschäftigenden Forst-Assessors Goebel berufen.

Wannemacher, Regierungs-Secretariats-Assistent, zum Geheimen expedirenden Secretär und Calculator bei der Central-Verwaltung ernannt.

#### III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Hartung, Oberförster zu Diepholz, Reg.-Bez. Hannover.

Walt her, Oberförster zu Rotenburg, Oberf. Rotenburg-Lüdersdorf, Reg.-Bez. Cassel.

Ußinger, Oberförster zu Hofheim, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Wieprecht, Oberförster zu Grammentin, Reg.-Bez. Stettin.

Dahnz, Revierförster zu Glanzig, Oberf. Clausshagen, Reg.-Bez. Cöslin.

Wernhardt, Oberförster zu Zänschwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

#### B. Pensionirt:

Eberts, Forstmeister zu Cassel.

Wolde, Thiergarten-Verwalter zu Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.

Gronau, Oberförster zu Marienwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Hörnigt, Oberförster zu Kobbeldude, Reg.-Bez. Königsberg.

Großkopf, Revierförster zu Habichtswald, Oberf. Münster, Reg.-Bez. Münster.

#### C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Leo, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Stettin-Wollin auf die Forstmeisterstelle Königsberg-Labiau.

Vollmer, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Königsberg-Labiau auf die Forstmeisterstelle Stettin-Wollin.

Richter, Oberförster, von Lawellningen, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Misdroy Reg.-Bez. Stettin.

Boy, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Gumbinnen-Lasdehnen auf die Forstmeisterstelle Cassel-Eschwege.

Winkler, Oberförster, von Lauer, Reg.-Bez. Frankfurt a. D., nach Marienwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Krüger, Oberförster, von Bornhuchen, Reg.-Bez. Cöslin, nach Kobbeldude, Reg.-Bez. Königsberg.

Schulz, Oberförster, von Hinternah, Reg.-Bez. Erfurt, nach Lauer, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Happe, Oberförster, von Bülowshede, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Menz, Reg.-Bez. Potsdam.

Hempel, Oberförster, von Grondowken, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Bornhuchen, Reg.-Bez. Cöslin.

Wizmann, Oberförster, von Heidchen, Oberf. Hartigsheide, Reg.-Bez. Posen, nach Grammentin, Reg.-Bez. Stettin.

Schurian, Oberförster, von Hilders, Oberf. Watten, Reg.-Bez. Cassel, nach Rotenburg, Oberf. Rotenburg-Lüdersdorf, Reg.-Bez. Cassel.

Fries, Revierförster, von Bargstedt, Oberf. Barlohe, Reg.-Bez. Schleswig, nach Satrup, Oberf. Schleswig, Reg.-Bez. Schleswig.

#### D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters.

Heyder, Oberförster zu Menz, Reg.-Bez. Potsdam, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Gumbinnen-Lasdehnen beliehen.

von Windheim, Oberförster zu Hardeggen, Reg.-Bez. Hannover, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Lüneburg-Göhrde beliehen.

E. Zu Oberförstern wurden ernannt und mit Bestallung versehen sind  
Fischer, Forst-Assessor (bisher Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Lüneburg), zu  
Dedensen, Reg.-Bez. Hannover.

Schmidt, Forst-Assessor und Feldjäger-Lieutenant, zu Lawellingken, Reg.-Bez.  
Gumbinnen.

Merrem, Forst-Assessor, zu Sinternah, Reg.-Bez. Erfurt.

Crotogino, Forst-Assessor (bisher intermittischer Revierförster zu Satrup, Oberf.  
Schleswig), zu Bülowshöhe, Reg.-Bez. Marienwerder.

Heinersdorff, Forst-Assessor, zu Diepholz, Reg.-Bez. Hannover.

Brömel, Forst-Assessor, zu Hardeggen, Reg.-Bez. Hildesheim.

von Gromadzinski, Forst-Assessor und Feldjäger-Lieutenant, zu Grondowken,  
Reg.-Bez. Gumbinnen.

Rhenius, Forst-Assessor, zu Gilders, Oberf. Batten, Reg.-Bez. Cassel.

F. Zum intermittischen Revierverwalter wurde berufen:

Birchow, geprüfter Obergärtner zu Kastede in Oldenburg, auf die Thiergarten-  
verwalterstelle zu Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.

G. Als Hülfsarbeiter bei einer Regierung wurde berufen:

Spilles, Forst-Assessor, nach Marienwerder.

Schäfer, Forst-Assessor, nach Frankfurt a. D.

H. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Zinke, Förster zu Wiebersdorf, Oberf. Wörnichen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Kleinschmidt, Hegemeister, zu Hemmerath, Oberf. Wittlich, Reg.-Bez. Trier.

Bartmann, Förster, zu Latrup, Oberf. Glindfeld, Reg.-Bez. Arnberg.

Friedrich, Förster, zu Uszördszen, Oberf. Schorellen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Saledt, Förster, zu Wildburg, Oberf. Entenpuhl, Reg.-Bez. Coblenz.

I. Als intermittische Revierförster wurden berufen:

Koll, Förster, zu Hochpochten II, Oberf. Alenau, Reg.-Bez. Coblenz.

Sandberg, Förster zu Zimmetshau, Oberf. Apenrade, Reg.-Bez. Schleswig.

Lütkenz, Förster, für die neu einzurichtende Revierförsterstelle zu Sattensfelde,

Oberf. Reinfeld, Reg.-Bez. Schleswig.

K. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Mellin, Förster zu Jägerhof, Oberf. Jagdschütz, Reg.-Bez. Bromberg (b. d. Pens).

Schimmer, Förster zu Kaltwasser, Oberf. Panten, Reg.-Bez. Liegnitz ( desgl. )

Weiß, Förster zu Scheidewitz, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau ( desgl. )

Krüger, Förster zu Schmöckwitz, Oberf. Cöpenick, Reg.-Bez. Potsdam ( desgl. )

L. Forstkassenbeamte.

Rusack, Forstkassen-Rendant zu Lauterberg, Reg.-Bez. Hildesheim, bei der Pension-  
nirung der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Verwaltungsänderungen:

Der Name der Oberförsterei Iburg, Reg.-Bez. Osnabrück, wird in Falsterkamp  
umgeändert.

Der Wohnsitz des Verwalters der Oberförsterei Fuhrberg wird zum 1. Juli 1888  
von Wennebostel nach Fuhrberg verlegt.

55.

**Ordens-Berleihungen**

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Juli bis ult. September 1887.

(Im Anschluß an den Artikel 46 S. 209.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Hildebrandt, Oberforstmeister zu Gumbinnen.

Ritz, Oberförster zu Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt a. D. (bei der Pensionirung).

Dörinkel, Oberförster zu Melsungen, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Freiherr von Schlothheim, Forstmeister zu Schleswig (bei der Pensionirung).

Freiherr Schott von Schottenstein, Oberförster zu Langenschwalbach, Reg.-Bez.

Wiesbaden (bei der Pensionirung).

Walckhoff, Oberförster zu Kranichbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Liebeneiner, Oberförster zu Oliva, Reg.-Bez. Danzig.

Reinhard, Oberförster zu Kl.-Luta, Reg.-Bez. Marienwerder.

Schirmacher, Forstmeister zu Marienwerder.

Schulze, Forstmeister zu Danzig.

C. Der Kronen-Orden III. Klasse.

Schlösser, Oberförster zu Gemünd, Reg.-Bez. Aachen (bei der Pensionirung).

D. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Dreyer, Hegemeister zu Glend, Oberf. Ebingerode, Reg.-Bez. Hildesheim (mit der Zahl 50).

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Arndt, Förster zu Ruden, Oberf. Sammi, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

Domscheit I, Förster zu Nickelsdorf, Oberf. Leipen, Reg.-Bez. Königsberg.

Golz, Förster zu Junkhoff, Oberf. Brödlauken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Korallus, Förster zu Neußenhof, Oberf. Schnecken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Lochwald, Förster zu Langhöfel, Oberf. Gauleben, Reg.-Bez. Königsberg.

Stuhde, Förster zu Weißhof, Oberf. Kethhof, Reg.-Bez. Marienwerder.

Kohlant, Waldarbeiter zu Grillenberg, Oberf. Bülsfeld, Reg.-Bez. Merseburg.

Bähr I, Förster zu Carben, Oberf. Wichertshof, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

Schöpke, Förster zu Eisenbrück, Oberf. Eisenbrück, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

Kloster, Förster zu Sagersberg, Oberf. Rothenfier, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).

Peschlow, Förster zu Schmelzenforth, Oberf. Stepenitz, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).

Dammann, Förster zu Grimmerfeld, Oberf. Hardeggen, Reg.-Bez. Hildesheim (bei der Pensionirung).

Fische, Oberholzhauer zu Wahmbeck, Oberf. Winnefeld, Reg.-Bez. Hildesheim.

Otte, Holzhauermeister zu Harzburg-Bündheim, Oberf. Lorchhaus, Reg.-Bez. Hildesheim.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepées verliehen worden:

Trebs, Förster zu Mahdel, Oberf. Thiergarten, Reg.-Bez. Merseburg.  
 Fischer, Förster zu Ziegelrode, Oberf. Ziegelrode, Reg.-Bez. Merseburg.  
 Dammschneider, Förster zu Durchwehna, Oberf. Söllschau, Reg.-Bez. Merseburg.  
 Rabe, Förster zu Naderkau, Oberf. Rothhaus, Reg.-Bez. Merseburg.  
 Schubert, Förster zu Torfhaus, Oberf. Doberbüch, Reg.-Bez. Merseburg.  
 Schneider, Förster zu Döllingen, Oberf. Elsterwerda, Reg.-Bez. Merseburg.  
 Birkenfeld, Förster zu Salmort, Oberf. Reinwarden, Reg.-Bez. Düsseldorf.

56.

XXI. Verzeichniß der zum Besten des zu errichtenden Forst-Waisenhauses bei der Central-Sammelstelle (Geh. Rechnungsrath Nitschke zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 7) bis ultimo Juni 1887 eingegangenen freiwilligen Beiträge. \*)

Aus Hoyerswerda ohne Namen: a) für eine Sardine in Del 7,35 M., b) durch Kupfersammlungen 22,65 = 30,00 M., Landrath von Bonin z. Neustettin 2,60 M., Bergfaktor J. Köhr z. Groß-Schönebeck, vorläufiger Ertrag seines Buches „M'n Busch“ 34,00 M., Frä. Anna Jacobi z. Sagan bei der 50 jähr. Jubiläumsfeier ihres Vaters, des Obf. Jacobi, gesammelt 13 M., 2. Schles. Jäger-Batl. No. 6 z. Dels, Rein-Einnahme aus einer veranstalteten theatralischen Vorstellung 350,00 M., Obf. Eckstorm z. Darmstadt, gesammelt bei einem Mittagessen gelegentl. der General-Versammlung des Deutsch. Jagdsch. Ver. im Großherzogthum Hessen, und zwar: Prinz Alexander von Hessen, Großh. S. z. Darmstadt 20 M., Gen.-Lieut. v. Pannewitz Excellz. z. Darmstadt 10 M., Oberstlieut. v. Chappuis z. Darmstadt 10 M., Gen.-Lieut. v. Schadow Exc. z. Darmstadt 10 M., Oberstlieut. Delme-Redcliffe z. Darmstadt 5 M., Oberstlieut. Frhr. v. Ricou z. Darmstadt 2 M., Oberst Frhr. v. Rotzmann z. Darmstadt 2 M., Oberstallmeister Frhr. v. Habenau z. Darmstadt 2 M., Kammerherr Frhr. v. Löw z. Steinfurth 3 M., Forst-Off. Weber z. Darmstadt 1 M., Forstmsfr. Thrig z. Erbach 3 M., Landgerichtsrath Bauer z. Darmstadt 2 M., Frh. Ernst z. Worms 10 M., Hauptm. v. Stolzenberg z. Darmstadt 3 M., Hauptm. v. Lariß z. Darmstadt 3 M., Regier.-Rath v. Grolmann z. Darmstadt 3 M., Finanzaccessist Frhr. v. Diemar z. Darmstadt 3 M., Amtmann Dr. Wallau z. Friedberg 3 M., Obf. Eckstorm z. Darmstadt 2 M., Derselbe (Sammlung bei anderer Gelegenheit) 3 M. = 100 M., Obf. Frese z. Kirchberg: a) Strfgldr. f. Fehlsch. 8,71 M., b) aus Statpartie 1,60 M. = 10,31 M., Obf. Cusig z. Ruhbrück, Sammlung der Forstbeamten 6 M., Obf. v. Tschirschy z. Reinerz, Sammlung der Forstbeamten 12,50 M., Obfmsfr. Müller z. Wernigerode, ges. bei der Feier des 50jähr. Dienstjubiläums des Obf. Karges in Hsenburg 50 M., Obf. Steinhoff z. Winnefeld, Fehlschußgelder b. d. Erbjudn. des letzten Herbstes und Winters 20,30 M., Forst-Off. Lent z. Warstein, ges. f. Fehlsch. 3,95 M., Königl. Bayerisch. Forstmsfr. Schlichtegroll, Forstamt Bamberg-West 5 M., Obf. Büttner z. Bug 1 M. = 6 M.,

\*) Im Anschluß an den Art. 47 S. 210.

Obf. Frhr. v. Nordenflicht z. Szittkehmen, f. Fehlsch. gef. 4,50 M., Peterek, Obf. d. Stadt Cöslin, z. Hammerwald, f. Fehlsch. auf Trbjdn. 1886/87 21,50 M., d. Förster Bremer z., gef. a. Trbjd. i. d. Obfei. Bischofsmald bei Erleben 5,50 M., Obf. Walter z. Notenburg in Hannover gef. Strfgldr. f. Fehlsch. 15 M., Ob. Krenfern z. Werder, gef. b. d. Herren Jagdgästen auf der Schnepfenjagd im Frühjahr 1887 106,35 M., Obf. Wichmann z. Grünwalde bei Schönebeck a. E.: a) Erlös für eine beim Jagd-Diner ausgespielte, durch Major v. R. gestiftete Jagdflasche 6,50 M., b) Jagdstrafen resp. Schußprämien für erlegte Rehböcke 17,50 M. = 24 M., Obfmsfr. Grunert z. Trier, Beitrag 30 M., d. Banquier Richter z. Berlin vom Forstmsfr. Zehelein im Forstamt Kronach in Bayern gef. 10,50 M. abzügl. Porto 0,30 M. = 10,20 M., Forstsekr. Müller z. St. Wendel, Strfgldr. f. Fehlsch. bei Trbjdn. 6,10 M., Obfei. Stettin, für Erlaubnißscheine zum Schnepfenzuge 5 M., Hülsjäger Smilkowsky z. Burghaun, Kr. Hünfeld 10 M., Förster Reinhold Lauterbach z. Glashütte, Obfei. Wahrenberg, gef. 50 M., Obf. Ebeling z. Winsen a. Luhe, Strfgldr. u. freiw. Beiträge a. d. Jagd: a) des Herrn Specht z. Hamburg 30 M., b) Reiherjagd am 21. Juni c. in der Obfei. Winsen 33 M. = 63 M., Obf. Weßberge z. Koppenberg i. Westpr. 3. Beitrag fröhlicher Jäger zc. 66 M., Obf. Carl z. Bitfch: a) Gabe d. Försters Müller 3 M., b) gef. f. Fehlsch. u. Statbeiträge 10 M. = 13 M., im Fürstl. Hohenzoll. Forstrevier Hohlstein gef.: a) Jagdfrevel u. Strafgeßder 10 M., b) f. Fehlsch. 24,30 M., c) Erlös aus gesammelten Cigarrenspitzen 6 M. = 40,30 M., Forstrendant Waage z. Waldomstränk, vom Kammerherrn v. Waldow-Reichenstein, Strafgldr. 50 M., von v. M. u. S. in H. u. L., Strafgldr. aus Jagden 10 M., N. Gemander z. Belf (Czermionka) gef. f. Fehlsch. auf dortigen Jagden 57,70 M., d. Amtsvorsteher Niemeyer z. Groß-Schönebeck: 1. v. Schles. Jäger-Batl. No. 5, Komp. 4, z. Görlich 8 M., 2. Obf. Krüger z. Borntuchen, Reg.-Bez. Cöslin, gef. Strfgldr. 9 M., 3. Förster Gängsch z. Bruchhausen bei Ottbergen, gef. f. Fehlsch. i. d. Obfei Hötter 3,50 M., 4. Forstbeamte d. Obfei Warnen gef. 3 M., 5. N. Albrecht in Thal b. Ruhla, gef. f. Fehlsch. 25 M., 6. Obf. Swart z. Rumbek f. Fehlsch. 5,90 M., 7. v. Brodhausen z. Mellin b. Dramburg, Zuwendung verschiedener Personen 12 M., 8. Königl. Hülsjäger Michel, gef. a. Jgdn. der Obfei Mottjers 6 M., 9. Mattner z. Henriettenhof b. Zolldorf 45,90 M., 10. Förster Köhler bez. Ließen bei Polfkus gef. 12 M., 11. 4. Komp. Rhein.-Jäger-Batl. z. Zabern 11 M. = 141,30 M., desgl. durch Förster Kadunz z. Hoppenrade b. Löwenberg, Strfgldr. des Kossäthen Vielich z. Groß-Muß 20 M., desgl. gef. durch d. Königl. Bayerisch. Forstmsfr. Auenheimer in Forchheim, Forst-Mst. Burndker u. Forst-Mstist. Sack 7 M., durch Expedition des „St. Hubertus“, Eichhoff & Co. eingegangen: 1. Carl Mezler z. Neu-Ruppin 3 M., 2. W. Eichhoff 1 M., 3. Obfei Zechlin 9,80 M., 4. Obfei Buchwerder 8,90 M., 5. Forstmsfr. Gutt z. Görlich 14. Vermlg. deutsch. Forstmänner 258,15 M., 6. Obfei Lehnin 5 M., 7. Obfei Kohlfurt 8,50 M., 8. Obf. Dppermann 10 M., 9. Obfei Diesdorf (Anhalt) 13 M., 10. Sergt. Krämer gef. im Garde-Schützen-Batl. z. Richterfelde 3,50 M., 11. Erlös für von Herrn Schäfer in Trier dem Hubertus eingef. Hirschstangen 5 M., 12. durch W. Eichhoff auf der Trbjd. in Schilda gef. 4,85 M., 13. Obf. Krenfern z. Werder 6,50 M., 14. Förster Barwohl z. Schwentoje 1 M., 15. Förster Stärker z. Flornweg 0,50 M., 16. Offizier-Casino d. Garde-Schützen-Batl. z. Richterfelde 16 M., 17. Obf. Heim z. Alten-Platow 13,20 M., 18. Obf. Röhrig z. Frankenau 1,50 M., 19. Obfei in Marburg 5,80 M., 20. Obfei. in Marburg 11,30 M., 21. Obf. Sieg z. Pfeil 5 M., 22. Obf. Pape z. Steinau 3 M.,

23. v. Kauffer, 2. Leib-Gus.-Rgt. in Posen 2 M., 24. Obf. Wichmann z. Grünwalde 25 M., 25. Landmesser Slonsky z. Johannisberg 1,50 M., 26. Forstauffseher Rücke z. Kapiwoda 1,25 M., 27. Forstauffseher Rücke z. Mirotten 1 M., 28. Obfei Wodeck, Sammlg. d. dortig. Forstbeamten 11,60 M., 29. Obfei Reußwalde, abzügl. 50 Pf. Porto 10,15 M., 30. Obf. Dohme z. Bromberg 6 M., 31. Märker z. Koblau 20 M., 32. Obfei Jacobszshagen 13,80 M., 33. Obf. Gieseler z. Siede 10 M., 34. Forstauffseher Gerloff z. Finkenkrug 4 M., 35. Obfei Königsbruch 6,55 M., 36. Förster Petermann z. Zechlin 7,05 M., 37. von Holleben z. Neu-Gattersleben 47,50 M., 38. v. Alvensleben z. Neu-Gattersleben 60 M., 39. Obf. Dinsz z. Stengow 4,50 M., 40. Obfmsfr. z. D. von ? (Petnowy) z. Görlich 60 M., 41. Bezirksvorstand d. 28. Allgem. Deutsch. Jagdsch. Ver. 85,95 M., 42. Hülsjäg. Engel zu Neuhof 11,05 M., 43. Obf. Meyer z. Groß-Lengden 27,50 M., 44. Sammlg. mehrerer Oberjäger d. 4. Komp. des Lauenburger Jäg. Batl. 3,40 M., 45. Obf. Otto z. Kennebofel 7,80 M., 46. Obf. Wagner z. Lieberose 40 M., 47. Obfei Braunsfels 7 M., 48. Obf. Steiner z. Meyen 9,10 M., 49. Obf. Wiszmann z. Sprakenjeel 10 M., 50. Obfmsfr. Hassenstein z. Stade 28 M., 51. Obf. Neumann z. Kl. Wasserburg, Sammlg. d. Forstbeamten 5 M., 52. Sammlg. d. Forstbeamten u. Magistrat z. Frankfurt a. O. 16,05 M., 53. Obf. Knefbeck z. Wittingen 11,50 M., 54. Obf. Fiedow z. Lüneburg 13,30 M., 55. Obfei Wodeck 12 M., Sa. 974,55 M., abzügl. Bestellgeld u. Portis 2,70 M. = 971,85 M., gezahlt: 971,90 M., durch Expedition des „Waidmann“ Paul Wolff z. Dresden-Blasewitz: a) durch C. M. Seyffert z. Leipzig, Betrag e. Sammlg. beim Diana-Essen in Simmers Weinstube 45 M., b) P. Kiebeck z. Halle a. S. 13,50 M., c) Prem-Lieut. Brand z. Mannheim, Lindenhof, vom Hauptm. v. Lützow 10 M., d) Obf. Bieth z. Bofzen, Strafzldr. f. Fehlsch. a. Jagd am 15. Novbr. 1886 2,15 M. = 70,65 M., abzügl. Porto 0,20 M. = 70,45 M., desgl.: von Zahn z. Harmuthsachsen f. Fehlsch. auf Jgdn. d. Obfei 15,75 M., abzügl. Porto 0,20 M. = 15,55 M., desgl.: a) von Krämer, Obf. z. Böllkingen a. S., Fehlschußstrafgelder von d. dortig. Jagdgesellschaft. 3,80 M., b) Erik Hardt, Vorsitzender d. Jagdsch. Ver. Lennep-Nemtscheid 36 M., c) Kiebeck z. Halle a. S. 4,50 M. = 44,30 M., abzügl. Porto 0,20 M. = 44,10 M. Summa 2 497,11 M. Hierzu: Liste 1 bis 20 59 190,25 M. Summa der bis jetzt eingeg. Beiträge **61 687,36 M.**

57.

Verzeichniß der für die Wilhelms-Stiftung zu Groß-Schönebeck bis ult. August c. eingegangenen Beträge.

Stiftsförster Walter-Wolfsdorf b. Goldberg i. Schl. 10 M., Oberförster Gallasch-Hammer b. Wendisch-Buchholz, Sammlung der Beamten 10 M., Oberförster Krüger-Goltsfeld b. Sangerhausen desgl. 6 M., Oberförsterei Kurwien 4,80 M., Oberförster Decke-Braunrode b. Hettstedt, Sammlung der Beamten 11 M., Oberförster-Kotters-Glashütte von den Beamten der Obf. Seeberg 5,10 M., Oberförster Bremer, Sammlung in der Oberförsterei Rogelwitz 14 M., Oberförsterei Zembowitz, Reg.-Bez. Oepeln 4 M., Oberförster Lizak-Schmalleningken 5 M., Förster Adamski 1 M., Förster Magnus 1 M. = 7 M., Oberförsterei Oderhaus b. Andreasberg, Sammlung der Beamten 7 M., Oberförster Lehmann-Worßeide b. Müncheberg 2 M., Stadtförster Banse 1 M., Forstauffseher Specht 1 M. = 4 M., Oberförster Boden-

Freienwalde a. D., Sammlung der Beamten 8 M., Oberförster Raßmann-Seehausen Sammlung der Beamten 5,50 M., Oberförster Schrader-Schwiedt Sammlung der Beamten 7,50 M., Gräfl. Oberförster Elias-Rogenau Sammlung der Beamten 12 M., Oberförster Bormann-Schwarza Sammlung der Beamten 10 M., Oberförster Heyder-Menz Sammlung der Beamten 10,55 Mk., Oberförster Heise-Zücher, Sammlung der Beamten 10 M., Oberförster Schaeffer-Gadow, Sammlung der Beamten 10 M., Oberförster Schweiger-Mt. Liezegörde Sammlung der Beamten 11,30 M., Oberförsterei Neuendorf b. Wittstock Sammlung der Beamten 10 M., Oberförster Töppendorf 10 M., die Beamten 7,50 M., = 17,50 M., Oberförster Mittelstädt-Schneidemühl, Sammlung der Beamten 4 M., Oberförster v. Tschirschky-Reinerz Sammlung der Beamten 6,10 Mk., Oberförster Drehler-Braetz Sammlung der Beamten 8,10 M., Graf Doenhof-Friedrichstein 20 M., Oberförster Just-Neuhof, Sammlung der Beamten 8,50 M., Oberförsterei Grünhaus b. Finsterwalde, Sammlung der Beamten 23,75 M., Oberförster v. d. Hellen-Binnen, Sammlung der Beamten 15 M., Revierförster Meyer-Galln b. Fittensen 5 Mk., Oberförster Krafft-Klodnig b. Cosel, Sammlung der Beamten 11,75 M., Oberförsterei Eßherode, Sammlung der Beamten 5 M., Oberförsterei Andreasberg, Sammlung der Beamten 9 M., Oberförster v. Devivere-Glindfeld b. Arnsherg 3 M., Oberförsterei Lautenthal, Sammlung der Beamten 8,80 M., Oberförster Schmidt-Grasgrund, Sammlung der Beamten 25,30 M., v. Brandt-Lauchstädt für Fehlschüsse 20 M., Oberförster v. Döhn-Lehmin, Sammlung der Beamten 7 M., Oberförster Schmidt-Westerhof, Sammlung der Beamten 9,50 M., Oberförsterei Döberichütz-Eilenburg, Sammlung der Beamten 10 M., Oberförster Wallis in Woslek, Sammlung der Beamten 16 M., Oberförster Schmidt in Rattenberg b. Cismar 10 M., Oberförster Schember-Todenhausen, Sammlung der Beamten 7 M., Oberförster Worzewski-Korschin 11 M., Oberförsterei Pechteich, Sammlung der Beamten 22,25 M., Oberförsterei Börnichen, desgl. 25,00 M., Oberförster Kühn Neu-Thymen, desgl. 13,50 M., Wolgast, Forsthaus Brand b. Baruth (Mark.) 3 M., Oberförster Gené-Mühlenbeck i. Pom., Sammlung der Beamten 10,10 M., Oberförster Faller-Fürstenwalde, desgl. 5,80 M., Forstassessor Kottmeier, Sammlung der Beamten des Reviertheils Bilstein 5,50 M., Oberförster Ehart-Herzberg i. Harz, Sammlung der Beamten in der Oberförsterei Donau, und 5 Freunde der grünen Farbe 67,50 M., Revierförster Neumann-Neuwarp 3 M., Oberförster Ulrich-Manow b. Coeslin, Sammlung der Beamten 10 M., Oberförster Dunkelbeck-Jacobshagen desgl. 20 M., Oberförster v. Kühlewein-Ziegelrode, desgl. 11,30 M., Oberförster Wagner-Wildenom, desgl. 8,50 M., Oberförster Raboth-Poppelau, desgl. 2,30 M., Oberförster Lanz-Leiniefelde, desgl. 1 M., Oberförster Cassuben-Flensburg, desgl. 22,80 M., Oberförster Gwald-Lagow, desgl. 20,50 M., Oberförster zur Linde-Gramzow, desgl. 10 M., Oberförster Münnig-Rehhorst, desgl. 9 M., Förster Schippang-Trebus für Fehlschüsse 15 M., Graf Carl v. Hardenberg 50 M., Oberförster Böhm-Neuhardenberg 10 M., Forstreferendar Böhm-Neuhardenberg 5 M., Förster Trippens-Ziegen 3 M., Förster Schimke-Tempelberg 1,50 M., Förster Ritter-Dahmsee 1,50 M., Waldwärter Belling-Mt-Rosenthal 1 M., Waldwärter Noak-Neuhardenberg 1 M., Waldwärter Zernisch-Mariensfeld 1 M., Waldwärter Remnig-Vogelgefang 1 M., Waldwärter Wegener-Ziegen 1 M., in Summa 76 M., die Beamten der Oberförsterei Weenzen (Provinz Hannover) 7,50 M., Oberförster Reuter-Siehdichum, Sammlung der Beamten und Freunde 15 M., Oberförster Art-Reglingen Sammlung der Beamten 8 M., Ober-

förster v. Lenspöde-Urnberg 10 M., Oberförsterei Diesdorf, Sammlung der Beamten 9 M., Oberförsterei Neumühl, desgl. 7,80 M., Oberförsterei v. Hertell-Rupp, desgl. 14 M., Oberförsterei Colbitz, desgl. 10,50 M., Forstmeister J. Scholz, gesammelt von den Fürstlichen Forstbeamten der freien Standesherrschaft Fürstenstein 57,90 M., Oberförsterei Heimbach, Sammlung der Beamten 6,50 M., Von den Forstschützbeamten der Oberförsterei Hainchen 6,50 M., Oberförster Köldenbeck-Beckig, von den Beamten der Oberförsterei Beckig und von 3 Privatförstern 32,80 M. Obf. Ehart-Herzberg 2. Sendung, ges. bei Freunden der grünen Farbe 11,50 M., Obf. Hammer-Burgstall, Sammlung der Beamten 6 M., Obfei. Zehdenick desgl. 34 M., Obf. Paulus-Oberems desgl. 8 M., Ob.-Forstmsr. v. Mengerffen-Berlin 30 M., Obf. Kauffmann-Lante 20 M., Obfei. zu Göttingen 12 M., Obf. Rasch-Grasfeld, Samml. der Beamten 8 M., Obfei. Darß in Pommern desgl. 13 M., Obf. v. Hagen-Annaburg desgl. 8 M., Obf. Wiege-Himmelpfort desgl. 5 M., Obfei. Gauleden, Beiträge der Forstbeamten u. der im Reviere beschäftigten Forstassessoren 15 M., Städt. Obf. (Namen unleserlich) zu Gollnow, Samml. der Beamten 10 M., Forstaußseher Langer, Samml. in der Obfei. Wolfsbruch 12,75 M., Obfei. Mulartshütte, Samml. der Beamten 10 M., Obf. v. Devivere, 2. Sendung, vom Forstreferendar Graf Westerholt 10 M., von den Schützbeamten 16 M., Herzogl. Forstverwaltung Nachowig, Samml. der Beamten 8,50 M., Obf. Cöster-Hadamar 3 M., Obf. Stahl-Dombrowka, Samml. der Beamten 11,50 M., Obf. Sack, Sammlung in der Obfei. Thiergarten 9 M., Obf. Haffenpflug-Woltersdorf, Sammlung der Beamten 21 M., Obf. Heeger in Bracht 3 M., Obf. Kalk-Hann-Münden, Samml. in der Obfei. Bramwald 12,50 M., v. Moensleben, Hauptmann a. D. auf Schollene 20 M., Obf. Flüger-Osnabrück, Sammlg. der Beamten 6 M., Forst-Assessor Aston, Sammlg. i. d. Obfei. Summersdorf 11,50 M., Obf. Hahn, Sammlg. i. d. Gräflich Fürstenstein'schen Obfei. Schönberg 7,50 M., Obf. Volfenand-Stölzingen, Sammlg. d. Beamten 5 M., Obfei. Wendhausen desgl. 16,70 M., Obf. Hoffmann-Klüß desgl. 5,50 M., Obf. Rausch-Niederaula desgl. 4 M., Revierförster Grothe zu Görden 4 M., Obfei. Salmünster, Sammlg. der Beamten 4,95 M., Obf. Bierau-Hagfeld desgl. 7,20 M., Königlich Sächsischer Obf. Sachse, Sammlg. im Revier Guttentag 12 M., Obfei. Wiber desgl. 1,30 M., Obfei. Torgelow 9 M., Obfei. Treisbach, Sammlung der Beamten 3 M., Poststempel Langcoffin 90 Pf., Obf. Wieprecht-Grammentin, Sammlg. der Beamten 9 M., Obf. Sabarth-Mirchau desgl. 9,50 M., Obfei. Peine 12 M., Obf. Wenzel-Fischbach b. Saarbrücken, Sammlg. der Beamten 10 M., Obf. Hoch-Neunkirchen desgl. 7 M., Ober-Forstmsr. Schulz-Berlin 20 M., Obf. Liebeneiner-Oliva, bei Jagd- und Scatparthien von Beamten und Freunden der grünen Farbe 11,50 M., von d. Revierforstbeamten 9,50 M. = 21 M., Obf. Lappe-Kaufchenberg, Sammlg. der Beamten 3,50 M., Obf. Kamelow-Gr. Mühelburg, Sammlg. i. d. Obfei. Weißenthurm 7,50 M., aus d. Obfei. Waice 2,50 M., Forstmeister v. Stünzner, Glaskugelschießen zu Kottschow b. Keppen 11 M., Obf. Rohrbeck-Zädemühl, Sammlg. der Beamten 8 M., Obfei. Neuhäusel desgl. 4 M., Obfei. Tronecken desgl. 12 M., Forstsecretair Pepinski-Trachenberg i. Schl. desgl. 15 M., Obf. Schwamcke-Hafferoode a. S. desgl. 5,80 M., Obf. Lehmann-Kapellen desgl. 9 M., Obf. Rothe-Reifferscheid desgl. 10 M., Obf. Stahl zu Lohlbach 10 M., Obf. Burkhardt-Alfeld (Keine) Sammlg. der Beamten 11 M., Obf. Brünings-Cleve desgl. 12 M., Revierförster Wischke-Ferschau desgl. 3 M., Obf. Nicolai-Stepenik desgl. 8,50 M., Königl. Sächsisches Forstamt Dels desgl. 14 M., v. Nathusius

Obfei. Treten desgl. 9,25 M., Obf. Schmidt-Reppen desgl. 4,25 M., Obf. Mechow-Ruhstedt desgl. 16 M., Obf. Witte-Gr. Schönebeck desgl. 15,50 M., Obf. Schulz-Sinternah desgl. 10 M., Obf. Swart-Rumbek 10 M., Forstaußseher Potfiadly-Rlodnitz Ob.-Schl. für Uebertretung der Schußregeln von den betreffenden Schützen 2,55 M., Obf. v. Raesfeld-Meryheim, Sammlg. der Beamten 41 M., Obf. Söllig-Altkrakow desgl. 6,50 M., Obf. Faber-Friedewald 5 M., Obfei. Bodland desgl. 11,75 M., Forstsekretair Busch-Hochzeit desgl. 11,80 M., Obf. Klemme-Oberkaufungen desgl. 10,50 M., Stadthauptförster Fronhöfer-Hindenburg desgl. 10 M., Obf. Bogdt-Tschiefer, bei verschiedenen Gelegenheiten gesammelt 98,65 M., Forstsekretair W. Schelper-Mdelebsen f. Fehlsch. 4,50 M., Obf. Otto-Goslar, Sammlg. der Beamten 7 M., Obfei. Remonien desgl. 12,80 M., Obfei. Dippmannsdorf desgl. 8,80 M., Obfei. Schönstein b. Jesberg desgl. 5 M., Obf. Fickert-Alt-Ruppin desgl. 9,50 M., Obfei. Sprachensuhl desgl. 8 M., Obf. Conrades-Neuenheerse desgl. 15,40 M., Obf. Niemann-Glücksburg desgl. 13 M., Revierförster Meyer-Calbe b. Sittenfen 3 M., Obfei. Hfeld a. H., Sammlg. d. Beamten 11 M., v. Thümen-Stangenhagen 3 M., 2 Waldwärter je 1 M. = 5 M., Obf. Barth-Mauche, Sammlg. d. Beamten 9,50 M., Obf. v. Harling-Rentershausen desgl. 5 M., Obf. Zimmer-Puhlau b. Fraustadt 3 M., Obf. Fratzer-Carrenzien, Sammlg. d. Beamten 10,50 M., Obf. Mandel-Giersdorf 7,50 M., Forst-Inspektor Petermann, Sammlg. in den Obfein. Emanuelshagen und Kobier 21 M., Forstverwalter Graner-Wallersfangen, ges. bei Herren im Willeroy'schen Reviere 22,09 M., Scatabend zu Bisten 7,45 M. = 29,54 M.; Forstmsfr. v. Stünzner-Potsdam 20 M., Obf. Achenbach-Fraulautern, Sammlg. d. Beamten 8 M., Obfei. Coblenz desgl. 51,80 M., Obf. Panzer-Rielau desgl. 28 M. Summa 2187,79 M. Dazu die früheren Spenden 358,30 M. Zusammen **2546,09 M.**

---

### Druckfehler-Berichtigung.

§. 205 §. 12 v. o. muß es statt: Erschwerungsperioden heißen: Erschwerungsgründen.

---

58.

**Chronologisches Verzeichniß**

der in diesem XIX. Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Kabinets-Ordres, Erkenntnisse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen zc.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XVIII. Bande, Seite 285.)

(Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuchs im Forst- und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, S. 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII. (1859—1867) jedesmal am Schluß des Kalender-Jahrbuchs, die Fortsetzungen in den Bänden I—XVIII. des vorliegenden seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuchs.)

<b>1846.</b>	1. Dezember S. 76.	<b>1887.</b>
24. October S. 236.	3. " S. 6.	4. März S. 158.
<b>1885.</b>	<b>1886.</b>	5. " S. 80.
27. Juli S. 237.	6. Dezember S. 4.	9. " S. 179.
<b>1886.</b>	9. " S. 101.	15. " S. 74.
8. Juni S. 238.	28. " S. 99.	11. April S. 204.
12. August S. 2.	<b>1887.</b>	6. Mai S. 236.
20. " S. 4.	7. Januar S. 102.	12. " S. 203.
23. " S. 1.	17. " S. 75.	20. " S. 111.
16. September S. 27.	19. " S. 127.	22. " S. 237.
21. " S. 28.	24. " S. 105.	4. Juni S. 219. 239.
23. " S. 29.	27. " S. 91. 100.	11. " S. 236.
24. " S. 30.	1. Februar S. 35. 77.	16. " S. 205.
28. " S. 27.	3. " S. 71.	18. " S. 202.
12. October S. 2. 5.	14. " S. 204.	28. " S. 201.
15. " S. 3.	19. " S. 79.	16. Juli S. 225.
	23. " S. 72. 73.	21. September S. 235.